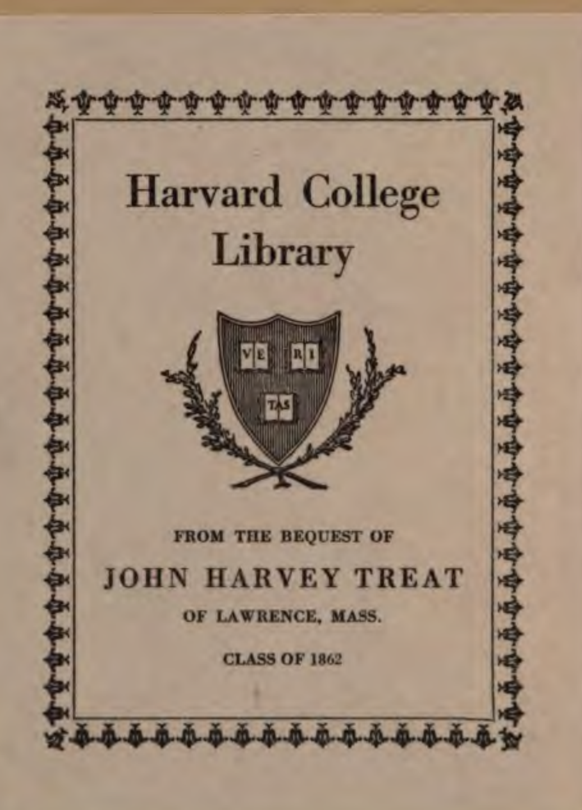
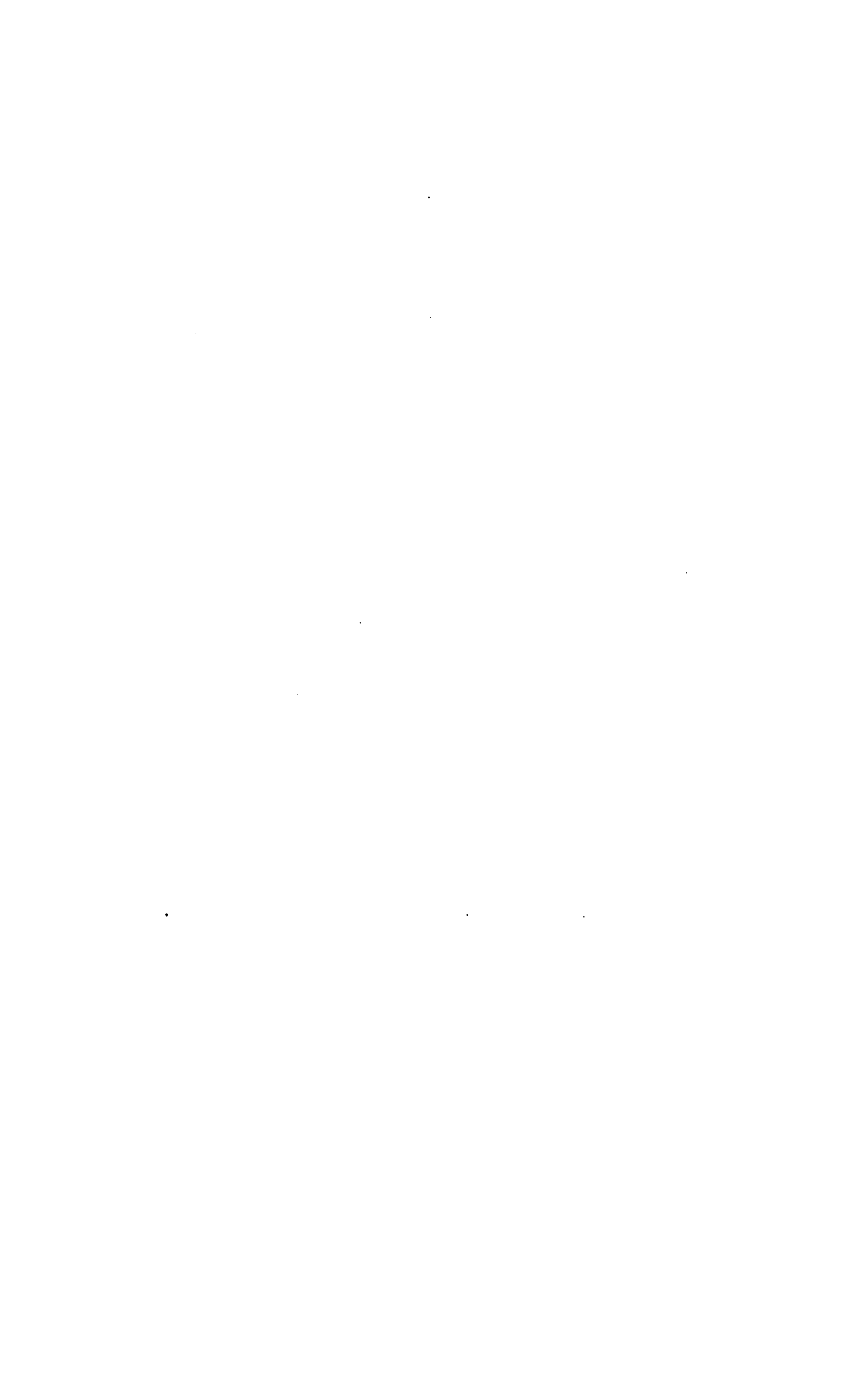



Harvard College
Library
VE
RI
TAS
FROM THE BEQUEST OF
JOHN HARVEY TREAT
OF LAWRENCE, MASS.
CLASS OF 1862







Geschichte der kirchlichen Liturgie des Bisthums Augsburg.

Mit Beilagen:

Monumenta liturgiae Augustanae.

Von

F. A. Hoeynck,

Pfarrer in Kleinerdlingen.



Augsburg 1889.

Literar. Institut von Dr. M. Huttler. (Michael Seitz.)

Geschichte der kirchlichen Liturgie des Bisthums Augsburg.

Mit Beilagen:
Monumenta liturgiae Augustanae.

Von
F. A. Hoeynck,
Pfarrer in Kleinerdlingen.



Augsburg 1889.
Literar. Institut von Dr. M. Huttler (Michael Seitz).

Schreiben

des hochw. Herrn Bischofs Dr. Pankratius von Dinkel an den Verleger dieses Werkes.

Die von mir durchgesehenen Bogen der „Geschichte der Liturgie des Bisthums Augsburg von Hoeynck“ haben mich erkennen lassen, daß dieses literarische Werk **im hohen Grade der Empfehlung würdig ist.** Der auf dem Gebiete der kirchlichen Liturgie wohlbewanderte Herr Verfasser, welcher sich schon durch andere Publikationen auf dem nämlichen theologischen, sowie dem historischen Gebiete ehrenvoll ausgezeichnet hat, bietet in dem vorliegenden Werke dem Klerus der Diözese Augsburg eine Frucht reifer und gediegener Studien dar, welche als ein Stück Diözesan-Kirchengeschichte eine bislang vorhandene Lücke ausfüllt und einen klaren Einblick in den Entwicklungsgang gewährt, welchen die Liturgie von ältester Zeit bis auf den heutigen Tag im Bisthume genommen hat. Aber auch in weiteren Kreisen dürfte die Schrift als Spezialarbeit aus dem theologischen Fache der Liturgik von Interesse sein. Ich kann daher nur wünschen, daß die vorliegende „Geschichte der Liturgie des Bisthums Augsburg“ mit freundlichem Willkommen begrüßt und aufgenommen werden möchte.

Augsburg, den 24. Februar 1889.

† **Pankratius,**
Bischof.

Inhalts-Anzeige.

	Seite
Vorwort	VII—VIII
Erster Theil: Von der ältesten Zeit bis auf die Karolinger.	
§ 1. Uebersicht der ältesten Bisthumsgeschichte	1— 9
§ 2. Die Ambrosianische Liturgie in der Augsburger Kirche	9— 22
§ 3. Der Gallikanische Ritus	22— 31
§ 4. Der Gelasianische Ritus	31— 36
Zweiter Theil: Vom achten bis siebzehnten Jahrhundert: Der Römisch-Augsburgische Ritus.	
Zur Uebersicht	36— 39
Erster Abschnitt: Der Ritus der hl. Messe.	
Allgemeines	39— 41
§ 1. Vom Anfang der hl. Messe bis zur Epistel	41— 50
§ 2. Epistel, Evangelium, Credo	50— 58
§ 3. Die Sequenzen	58— 69
§ 4. Die weiteren Theile der hl. Messe	69— 79
Zweiter Abschnitt: Die kanonischen Tageszeiten.	
§ 1. Die Psalmodie	79— 83
§ 2. Die Lesestücke	83— 88
§ 3. Die Hymnen	88— 97
§ 4. Die Kapitula sammt Responsorien und die Orationen	97—101
§ 5. Die Commemorationen (Oktaven)	101—107
§ 6. Die Preces	107—110
§ 7. Die einzelnen Horen	110—119

Seite

Dritter Abschnitt: Die Funktionen des Rituale.

I. Kapitel: Die hl. Sakramente.

§ 1. Die hl. Taufe . . . . 119—128
§ 2. Die hl. Firmung . . . . 128—131
§ 3. Die hl. Eucharistie . . . . 131—143
§ 4. Das Sakrament der Buße . . . . 143—148
§ 5. Die hl. Oelung . . . . 148—153
§ 6. Das kirchliche Begräbniß . . . . 153—160
§ 7. Die Ehe . . . . 160—166

II. Kapitel: Die Benediktionen . . . . 166—177

III. Kapitel: Die Prozessionen.

§ 1. Die Prozessionen im Allgemeinen . . . . . 177—189
§ 2. Die Vesperprozessionen im Dom . . . . . 189—197

Vierter Abschnitt: Das Kirchenjahr und einige Besonderheiten desselben.

§ 1. Die Weihnachtszeit . . . . 197—204
§ 2. Die Fastenzeit . . . . 204—216
§ 3. Die Osterzeit . . . . 216—228
§ 4. Die Pfingstzeit . . . . 228—235

Fünfter Abschnitt: Die Heiligenfeste des Augsburger Kalendariums. — Rang der Feste überhaupt.

I. Kapitel: Die Heiligenfeste des Augsb. Kalendariums.

Allgemeines . . . . 235—237
§ 1. Monat Januar . . . . 237—240
§ 2. Monat Februar . . . . 240—244
§ 3. Monat März . . . . 244—245
§ 4. Monat April . . . . 245—248
§ 5. Monat Mai . . . . 248—250
§ 6. Monat Juni . . . . 250—254
§ 7. Monat Juli . . . . 254—259
§ 8. Monat August . . . . 259—265
§ 9. Monat September . . . . 265—270
§ 10. Monat Oktober . . . . 270—277
§ 11. Monat November . . . . 277—281
§ 12. Monat Dezember . . . . 281—284

II. Kapitel: Rang der Feste . . . . 284—289

Dritter Theil: Die neuere Zeit: Der reformirte römische Ritus.

Erster Abschnitt: Die Einführung desselben.

§ 1. Die unmittelbar vorhergehende Lage . . . 289—294
§ 2. Das Mandat Johann Otto's und die Bemühungen Bischof Heinrich's . . . . . . 294—298
§ 3. Die weiteren Schritte . . . . 298—302

Seite

Zweiter Abschnitt: Das Augsburger Proprium.

§ 1. Entstehung und Approbation . . . . . . 302—306
§ 2. Die alten Offizien im Augsburger Proprium 306—310
§ 3. Die neuen Offizien . . . . 310—326

Dritter Abschnitt: Die festa pro foro in dieser Zeit 326—334

Anhang: Die gedruckten liturgischen Bücher der Diözese Augsburg.

§ 1. Die Missalien . . . . 335—340
§ 2. Die Breviere . . . . 340—345
§ 3. Die Ritualien . . . . 345—351

Monumenta liturgiae Augustanae.

I. Orationes Ambrosianae . . . . 353—367
II. Praeparatio ad missam, ordo et canon missae . . . . . 367—377
III. Tropi . . . . 377—382
IV. Sequentiae . . . . 382—391
V. Lectiones et evangelia . . . . 391—394
VI. Orationes ad salutandam crucem . . . . 394—395
VII. Hymni . . . . 395—400
VIII. Officium de s. Afra et officium de b. M. V. per annum . . 400—412
IX. Ordines ad recipiendas carrenas . . . . 412—416
X. Ordo extremae unctionis administrandae . . . . 416—421
XI. Ordo ad matrimonium celebrandum . . . . 421—425
XII. Benedictiones . . . . 425—432
XIII. Letania Augustana . . . . 432—435
XIV. Mandatum Joh. Othonis episcopi de introducendo ritu Romano in ecclesiam Augustanam . . . . 435—437



Vorwort.

»Tanta mihi videtur Augustanae ecclesiae liturgia, ut propriam et ordinatam elucidationem mereatur.«
Steiner, act. sel. praefat.

Die entferntere Veranlassung zur Abfassung dieses Buches gab mir die in Braun's Geschichte der Bischöfe von Augsburg, I, S. 61 zu lesende Aufstellung, daß der Ritus der bischöflichen Kirche Augsburg während des Mittelalters der gallikanische, näherhin der Lyoner, gewesen sei. Ueber diese Behauptung befremdet, suchte ich mich an der Hand einiger näher liegenden Quellen über Grund oder Ungrund zu vergewissern, wobei alsbald die völlige Haltlosigkeit sich ergab. Allmählich wurde mir dieser Gegenstand lieber und vertrauter, und ich beschloß, den obigen Worten des verdienstvollen Steiners folgend, die Geschichte der Liturgie unseres Bisthums zusammenhängend zu bearbeiten. Das Ergebniß ist das hier veröffentlichte Buch. Für die Mängel desselben bitte ich um Nachsicht. Keine einzige der zu benutzenden Quellen war an meinem Wohnort vorhanden, solche finden sich fast sämmtlich nur auf den öffentlichen Bibliotheken, zu deren Besuch meine seelsorgerlichen Obliegenheiten und andere Umstände nur knappe Muße gewährten. Doch glaube ich das wesentlich Nothwendige eingesehen und verarbeitet zu haben. Am wichtigsten in dieser Beziehung ist die Kgl. Hof- und Staatsbibliothek in München, welche die Ueberreste der alten von Ruland in Steichele's Archiv, Bd. I, beschriebenen Augsburger Dombibliothek enthält; manche hieher gehörige Hülfsmittel bietet die Fürstl. Wallerstein'sche Bibliothek in Maihingen. Für die große Zuvorkommenheit, welche ich an beiden Stellen erfuhr, fühle ich mich gedrungen, meinen ergebensten Dank auszusprechen.

In den Beilagen: »Monumenta liturgiae Augustanae« sind Formulare unserer alten Liturgie, aus allen Theilen des heiligen Offiziums

ausgewählt, zum Abdruck gekommen. Die meisten in Nummer III, IV und VII sind zwar schon anderwärts zu lesen, indessen schienen sie mir zur Veranschaulichung der Augsburger Liturgie und zu Ehren der patroni Augustani auch hier einen nothwendigen Platz zu haben; aus letzterem Grunde wurden auch einige Sequenzen und Hymnen aus dem Offizium des St. Ulrichs- und Afrastiftes, die nicht im Gebrauch des Domes und der Diözese waren, abgedruckt. In diesen Beilagen galt als Grundsatz, die alten Texte in der alten Schreibweise genau wiederzugeben, während die lateinischen Belegstellen in der vorausgehenden Darstellung durchgängig in dem heutigen Gewande (ae statt e u. s. w.) erscheinen.

Ich wende mich mit diesem Buche zunächst an meine hochwürdigen Mitbrüder in der Diözese Augsburg. Die Liturgie führt uns in das innerste Leben der Kirche. Es kann für den Klerus einer Diözese keinen ehrwürdigeren Gegenstand seiner heimathlichen Geschichte geben, als die Darstellung, in welchen Formen seine Vorfahren ihres liturgischen Amtes im Heiligthum der Kirche walteten. Aus der Betrachtung der Vorzeit fällt auch einiges Licht auf die gegenwärtig noch zurückgebliebenen liturgischen Eigenthümlichkeiten, z. B. im Proprium und Rituale. Sodann möchte dies Buch ein bescheidener Beitrag sein zur Kirchengeschichte überhaupt und namentlich zur liturgischen Geschichte der deutschen Kirche.

Am Schlusse meiner Arbeit empfehle ich mich dem Schutze unseres ehrwürdigen Diözesanpatrons, des heiligen Ulrich, dessen Eifer und Andacht bei Vollziehung der gottesdienstlichen Verrichtungen den Priestern der Kirche und insbesondere seiner Diözese ein so erhabenes Vorbild bietet.

Kleinerdlingen, den 22. Februar, am Feste
Cathedr. s. Petri Antiochiae.

Der Verfasser.

Erster Theil.

Von der ältesten Zeit bis auf die Karolinger.

§ 1.

Uebersicht der ältesten Bisthumsgeschichte.

Als der heilige Bischof Narcissus mit seinem Diakon Felix nach Augsburg kam und dort wie von ungefähr in dem Hause der heidnischen Buhlerin Afra einkehrte, beobachtete diese zu ihrem Erstaunen, daß die beiden Fremden vor der Mahlzeit zum Gebet sich anschickten, und daß sie die ganze Nacht mit heiligen Liedern und in dem Lobe Gottes zubrachten. Gott benützte dieses Zusammentreffen als ein Mittel, um aus dem Gefäß der Schande ein Gefäß der Auserwählung zu machen und an der Heidin und öffentlichen Sünderin das Wort des Apostels zu bewahrheiten: „Nicht nach den Werken der Gerechtigkeit, die wir gethan haben, sondern nach seiner großen Barmherzigkeit hat uns Gott gerettet durch das Bad der Wiedergeburt und der Erneuerung des heiligen Geistes.“ Afra bekehrt sich und empfängt sammt ihrer Familie aus der Hand des Bischofs Narcissus das reinigende und erneuernde Wasser der heiligen Taufe.[1]) — Mochte auch Afra Nichts davon wissen, es war gewiß nicht das erste Mal, daß in Augsburg christliche Gebete zum Himmel emporstiegen, die kirchlichen Tageszeiten zum Lobe Gottes angestimmt und christliche Kultus-handlungen verrichtet wurden. Die Stadt hatte um diese Zeit, Anfangs des 4. Jahrhunderts (303), bereits eine organisirte christliche Gemeinde

[1]) Nach den acta conversionis s. Afrae, die zwar nicht echt, aber doch im 8. Jahrhundert bereits vorhanden waren und den Lektionen unseres Propriums für das Fest der Heiligen zu Grunde liegen.

mit ständigen Vorstehern,[2]) und eben darum war ein gottesdienstliches Leben bereits vorhanden. Als die heilige Afra bald nach ihrer Bekehrung des glorreichen Martertodes gestorben war, wurde, so berichten die echten Passionsakten, ihr Leib in Begleitung von Priestern (cum sacerdotibus dei) zu Grabe getragen.

Wann und durch welche Glaubensboten die frohe Botschaft des Heiles zum ersten Mal in der römischen Kolonie Augusta Vindelicorum verkündet wurde, und wie sich die ersten Keime des Christenthums weiter entfalteten, darüber hat die Geschichte keine zuverlässige Kunde aufbewahrt. Eine alte Ueberlieferung meldet: Lucius, ein heidnischer König von Britannien, habe zur Zeit des Papstes Eleutherius sich bekehrt, habe dann die Heimath verlassen, sei als Missionär in Rhätia und namentlich in der Hauptstadt des späteren Rhätia II^da^, wo er einen gewissen Campestrius bekehrte, thätig gewesen, habe von hier aus Chur, die Hauptstadt von Rhätia II aufgesucht, wo er nach erfolgreichem Apostolat sein Leben und Wirken beschlossen habe. Die Diözese Chur verehrt ihn in der That seit ältester Zeit als ihren Apostel.[3])

Indessen die Nachrichten über den heiligen Lucius, der in einer Person neubekehrter König von England und sofort Apostel Rhätiens gewesen sein soll, sind in dieser Form unbrauchbar. An sich ist es nicht unwahrscheinlich, daß gegen Ende des 2. Jahrhunderts ein Glaubensbote dieses Namens unsere Gegenden durchwanderte, der zuletzt in Chur seinen dauernden Aufenthalt nahm, dort seine Hauptthätigkeit entfaltete und sein Leben beschloß. Aber derselbe kann nicht an den Lucius von Britannien angeschlossen werden, sondern muß von ihm getrennt gehalten werden. Sofern derselbe, wie die alte Ueberlieferung erzählt, seinen Weg von Norden nach Süden, von der Donau und Augsburg nach Chur nahm, würde hierin ein Fingerzeig liegen, daß er nicht von Rom aus geschickt war, weil sonst sein Weg in umgekehrter Richtung hätte verlaufen müssen. Ebensowenig ist es ausgeschlossen, daß im Laufe des 3. Jahrhunderts noch andere Glaubensboten in Rhätien wirkten. Aber die Geschichte hat uns keine Namen aufbewahrt und weiß namentlich nichts von solchen Missionären, die von Rom aus oder „vom heiligen Petrus" in das Gebiet unseres Bisthums geschickt seien. Nach der Herkunft der ersten Glaubensboten bestimmt sich die anfängliche Gestalt der Liturgie in den von ihnen gegründeten Kirchen. Weil von römischen Glaubensboten in den ersten

---

[2]) Für Germania I. und II. nennt schon Irenäus: *τὰς ἐν Γερμανίαις ἱδρυμένας ἐκκλησίας* und beruft sich auf deren *προεστῶτες*.

[3]) Das Nähere über den heiligen Lucius im 3. Theil.

Jahrhunderten Nichts verlautet, so spricht auch Nichts für die Vermuthung, daß die anfängliche Augsburger Liturgie die römische gewesen sei.

Was auch immer einzelne Verkünder des Evangeliums geleistet haben mögen: die allmählige Christianisirung Augsburgs wird vorwiegend eine Folge der günstigen, nachhaltig einwirkenden Zeitverhältnisse, insbesondere der Einfügung in den römischen Reichsverband gewesen sein.

Seit dem Jahre 15 n. Chr. nämlich war das Land der Vindelicier, die sich in die drei Clans: Brigantier (Hauptort Brigantium), Estionen (Hauptort Cambodunum oder Kempten) und Licatier am Lech theilten,[4]) den Römern unterthan und der Provinz Rhätia zugetheilt worden. Als diese später in Rhätia I. und Rhätia II. geschieden wurde, bildete Vindelicien Rhätia II. Um die nothwendige militärische Verbindung zwischen Rhätien und Italien herzustellen, wurde die Straße von der letzten italischen Stadt Tridentum durch das Etschthal weiter geleitet, und führte über Augusta Vindelicorum, das gerade damals zunächst als forum oder Marktflecken neu angelegt wurde, nach der Donau: via Augusta, nachher Claudia genannt.[5]) Anfangs bestand die römische Militärmacht in Vindelicien nur aus Hilfstruppen, der Kaiser Marc Aurel aber fand es für gerathen, die 3. italische Legion nach Rhätien zu verlegen, die, verstärkt durch andere Truppen, dort ihr Standquartier behielt bis zum Untergang des weströmischen Reiches. Abtheilungen derselben standen in Brigantium, Cambodunum, Guntia (Günzburg) und vor Allem in Augusta, das bald »splendidissima colonia Rhätiae« geworden war. Die legio III[a] war aus Italien und vielen andern Völkerschaften ausgehoben und zählte sicher christliche Soldaten in ihren Reihen, die sich aus ihrer Heimath immer wieder ergänzten. So kamen in die Standorte Rhätiens mit den römischen Adlern auch die Lichtstrahlen des Christenthums, mit den geschlossenen römischen Kohorten auch die Ansätze einer christlichen Gemeinde, die sich im Verlaufe mehr und mehr krystallisirte und organisirte. Durch ausgediente christliche Soldaten aber, die mit Grundbesitz in der Provinz beschenkt wurden, war auch für das Land außerhalb der Militärstationen die Möglichkeit gegeben, mit dem Christenthum nach und nach bekannt zu werden.

Dazu kam noch ein anderer fördernder Umstand: der rege Handelsverkehr zwischen Italien und Süddeutschland, der schon vor der Zeit der

---

[4]) Die Akropolis der Licatier, von welcher Strabo redet, ist nicht in unserem Augsburg, sondern weit eher in der großartigen Ringfeste des Auerbergs zu suchen (Baumann, Gesch. des Allgäus I. S. 28.)

[5]) cf. Mommsen, Römische Geschichte V, 19.

römischen Okkupation bestanden hatte und nachher noch bedeutender sich gestalten mußte. Weil Handel und Gewerbe bei den Römern nicht geachtet war, so wandten sich dieser Beschäftigung gewöhnlich die niederen Klassen des Volkes zu, jene Klassen also, bei denen das Christenthum am tiefsten und weitesten sich ausgebreitet hatte. „Durch die unzähligen Vermittler des so überaus schwunghaften Handelsverkehrs, durch die römischen Kleinhändler und Krämer, welche alle deutsche Landschaften durchzogen, mußte sich die Möglichkeit, äußere Bekanntschaft mit dem Christenthum zu machen, noch viel allseitiger und individueller gestalten, als durch alle anderen Berührungen zwischen Römer und Deutschen." [6]) Daß gerade Augsburg durch seine Lage und seine Bedeutung als Hauptort von Rhätien ein hervorragender Handelsplatz werden mußte, läßt sich annehmen.

Diesen still und nachhaltig wirkenden militärischen und Handelsverbindungen zwischen Italien und unserer Provinz dürfte vor Allem die allmählige Christianisirung zu verdanken sein, wobei dann hervorragende Missionäre, deren Namen uns nicht bekannt, mitthätig zu denken sind. Die Fortschritte des Christenthums in unseren Landen schrittweise zu verfolgen, ist nicht möglich, aber am Ende des 3. oder Anfangs des 4. Jahrhunderts, d. h. zu der Zeit der heiligen Afra sehen wir in Augsburg die Umrisse einer organisirten kleineren oder größeren christlichen Gemeinde. Denn ihre von einer gesunden Kritik als echt festgehaltene passio redet von mehreren Christen, denen sie ihr Vermögen hinschenkt und berichtet weiter, daß in derselben diokletianischen Verfolgung, in welcher Afra den glorreichen Martertod erlitt, mehrere Andere mit ihr um des Glaubens willen hingerichtet wurden. Sie redet weiter von Vorstehern der Gemeinde, indem sie »sacerdotes dei« nennt, die den Leichnam der heiligen Märtyrin zu Grabe bestatten.[7])

---

[6]) cf. Friedrich, Kirchengesch. Deutschl. I, S. 77 und 78, der beifügt, daß wahrscheinlich durch einen Handelsmann aus Italien die markomannische Königin Fritigil bekehrt und mit dem heiligen Ambrosius bekannt geworden sei. »Per idem tempus Fritigil quaedam regina Markomannorum, cum a quodam viro, qui ad illam forte de Italiae partibus advenerat, referente sibi, audiret famam viri (Ambrosii), Christo credidit, cujus illum servulum recognoverat.« (Paulini vita s. Ambros.)

[7]) Afra entgegnet dem Richter Gajus, der ihr vorstellt, daß sie nach Verleugnung des christlichen Glaubens und durch Fortsetzung ihres Sündenlebens viel Geld verdienen würde: »pecunias execrabiles jam nunquam accipio, nam et quas habui, expendi, quia non erant de bona conscientia. Nam nolentes accipere *aliquantos fratres* meos pauperes etiam precibus rogavi, ut a me dignarentur accipere et pro peccatis meis orarent.« Ueber ihr Begräbniß heißt es: »Venit (Hilaria) nocte cum *sacerdotibus dei* et tulit corpus ejus et posuit II[do] milliario de civitate Augusta in memoriam.« So die passio Afrae bei Friedrich l. c. im Anhang.

So waren die Anfänge unserer Kirche durch das Martyrium verherrlicht und diese durch die Bluttaufe als echtes und treues Glied der Gesammtkirche bewährt. Die Erinnerung an diese blutige und zugleich glorreiche Zeit vermittelte fort und fort das Grab (memoria) der heiligen Afra, das nicht nur von den Einheimischen geehrt, sondern auch auswärts bekannt war und von auswärts besucht wurde. Der Dichter Venantius Fortunatus richtet hierhin seine Wallfahrt (565):

»Pergis ad Augustam, quam Vindo Licusque fluentant
Illic ossa sacrae veneraberis martyris Afrae.«

Als kurz nach der diokletianischen Verfolgung Constantin der Kirche die Freiheit gab, nahm die Gemeinde in Augsburg neuen Aufschwung. Im Laufe des 4. Jahrhunderts verbreitete sich das Christenthum in Augsburg selbst und in weiterer Umgebung, so daß wir am Ende dieses Jahrhunderts die damalige Bevölkerung Vindeliziens, d. i. die Romanen und die romanisirten Kelten mit Ausnahme des abgelegenen Hochlandes der Mehrzahl nach als Christen annehmen dürfen. Alle einzelnen Gemeinden des vindelizischen Rhätiens gehörten nach einem allgemeinen Kanon zum Bisthume der Hauptstadt Augsburg. Eine andere, namentlich für die Feststellung der Liturgie bedeutsame Frage ist die, welchem Metropolitan die älteste Kirche Augsburgs unterstand.

Manche nehmen Aquileja als Metropolitankirche an.[8]) Sie stützten sich dabei auf ein Schreiben der auf einer Synode in Aquileja (591) versammelten Bischöfe an den Kaiser Mauritius, worin dieser als Landesherr angegangen wird, den Metropolitanverband Aquileja's aufrecht zu erhalten, da derselbe durch die benachbarten gallischen Metropoliten, die vor Jahren bereits in 3 Kirchen des Sprengels von Aquileja: die ecclesia Bekonensis, Triburnensis et *Augustana* eingedrungen und dort Bischöfe ordinirt hätten, gefährdet sei.[9]) Man sah in der ecclesia Augustana unser Augsburg, und bei dieser Annahme war letzteres allerdings als Suffraganbisthum Aquileja's erwiesen. Nun aber ist von anderer Seite diese Voraussetzung als höchst unwahrscheinlich dargethan, und die ecclesia Augustana vielmehr als Lorch, das auf einer alten Inschrift die Bezeichnung: Colonia Augusta Laureacensis führt, gedeutet.[10]) Ist aber diese eine Beweisstelle nicht zutreffend, so findet sich überhaupt Nichts vor, was auf einen Zusammenhang Augsburgs mit Aquileja hinwiese. Außer Aquileja kann, da

---

[8]) z. B. Wiltsch, kirchliche Geographie, I, 234; Hefele, Conciliengesch. II, 890; Braun, Gesch. der Bisch. Augsb. I, 61.

[9]) Das Schreiben bei Braun, Geschichte u. s. w. I. 60.

[10]) Friedrich, a. a. O. S. 352.

die Provinz Rhätia niemals mit Germania I und II[a] und mit Gallien verbunden war, und die Civileintheilung der kirchlichen regelmäßig zu Grunde lag, nur an Mailand gedacht werden. Der Verband mit der letzteren Kirche wird auch unterstützt durch die Thatsache, daß der Bischof von Chur, der Hauptstadt von Rhätia I[ma] Suffragan Mailands war. In den Akten einer Synode von Mailand aus dem Jahre 451 kommt nämlich in den Unterschriften der Stellvertreter des dortigen Bischofs vor.[11]) Wenn Rhätia I zu Mailand gehörte, darf man auch für Rhätia II[da] auf diesen Verband schließen. Zudem ist die Civileintheilung: Rhätia I[ma] und II[da] jünger als der Bestand der Kirchen von Chur und Augsburg.[12]) Zur Zeit der heiligen Afra (300), als es in Augsburg bereits eine geordnete Christengemeinde gab, die doch in Abhängigkeit von einer andern Kirche stehen mußte, gab es noch keine zwei Provinzen; sondern nur die ungetheilte eine Provinz Rhätia. Wir schließen also: Wenn die bischöfliche Kirche von Chur in der Provinz Rhätien zur Metropole Mailand gehörte, so gehörte auch die andere Kirche derselben Provinz, Augsburg nämlich, von Anfang an derselben Metropole zu, und da dieses kirchliche Abhängigkeitsverhältniß im Besitzstand war, so wurde durch die spätere staatliche Eintheilung in Rhätia I und II Nichts hieran geändert. Beide Kirchen waren auch seit den Karolingischen Zeiten über 1000 Jahre hindurch demselben Metropolitanstuhl Mainz unterworfen.

Bevor wir hieraus unsere Folgerungen ziehen, sei noch ein Ueberblick über die weiteren Schicksale unserer Kirche gestattet. Nach einer Zeit der Blüthe brachte das 5. Jahrhundert die Völkerwanderung, in Folge deren auch Rhätien verwüstet wurde. Eine geordnete Verwaltung sowohl in staatlicher als kirchlicher Hinsicht mußte aufhören. Etwas besser wurde es gegen Ende des 5. Jahrhunderts, als der Ostgothe Theoderich Italien erobert hatte und zum Schutze Rhätiens, der Vormauer Italiens, nicht unbedeutende Truppen aufstellte. Im Jahre 496 ließ derselbe Theoderich die von den Franken geschlagenen Alemannen in Rhätien einziehen und übergab ihnen den westlich des Lechs gelegenen Theil der Provinz. Seit 536 ging

---

[11]) »Ego Abundantius episcopus ecclesiae Comensis pro me et pro absente fratre meo Asimone episcopo ecclesiae Curiensis primae Rhätiae.«

[12]) „Aus dem in Bezug auf Rhätia defekten Veronenser Kodex scheint nur das mit Sicherheit zu erhellen, daß die Theilung in R. I und R. II nicht der ursprünglichen diokletianischen Ordnung angehört, sondern erst später nachgefolgt ist. Das bis jetzt bekannte älteste Zeugniß für die Theilung ist der Katalog des Silverius" (Mommsen, Provinzialverzeichniß von 297 in den Abhandlungen der Berliner Akademie 1860 S. 514.) Demnach gibt die passio Afrae den Stand genau wieder: Apud provincia Rhätia in civitate Augusta . . . .

dann die Oberhoheit über das Land und seine Bewohner, d. i. der heidnischen Alemannen und die Reste der alten christlichen romanischen Bevölkerung an die bereits christlich gewordenen Franken über, ein günstiger Umstand, um die Alemannen oder Schwaben dem Christenthum näher zu bringen. Der fränkische Einfluß bei Christianisirung des Landes zeigt sich noch in den fränkischen Heiligen unseres Kalenders und in den fränkischen Patrozinien mancher Pfarrkirchen. Am Anfange des folgenden Jahrhunderts erschienen die irischen Missionäre St. Columban und Gallus an den Grenzen unseres Bisthums. Von der Stiftung des Letzteren, von St. Gallen, gehen im Anfang des 8. Jahrhunderts Magnus und Theodor, die Stifter von Füßen und Kempten, aus und bekehren den Rest der heidnischen Alemannen im östlichen Allgäu. Magnus sucht vor Beginn seiner Mission den Bischof Wikbert in Epfach auf, den ersten in Bezug auf seinen Namen beglaubigten Bischof seit Narcissus und Dionysius.[13])

Wenn also in dem längern Zeitraume nach 303 bis 725 keine Bischöfe von Augsburg — die Bischöfe sind die Träger und Wächter der Liturgie — genannt werden, so folgt daraus nicht, daß ihre Reihe so lange unterbrochen gewesen wäre, was den Untergang der alten Kirche Augsburg bedeuten würde. Daß im ganzen 4. Jahrhundert, als die christliche Religion ungehindert im ganzen Römischen Reich sich ausbreitete, auch die Augsburger Kirche emporkam und eine ununterbrochene Reihe von Hirten gehabt habe, scheint selbstverständlich. In der ersten Hälfte des 5. Jahrhunderts, in den Stürmen der Völkerwanderung, war die Reihenfolge vielleicht zeitweilig unterbrochen, obgleich in den Schilderungen des ihr nachfolgenden Elendes Augsburg nicht ausdrücklich genannt ist und darum vielleicht ein besseres Schicksal gehabt hat, als die meisten römischen Kolonieen am Rhein und Donau, die in Trümmern lagen. Man hat hierher die Benennung des heiligen Valentin (450) als »episcopus Rätiorum« bezogen, indem man schloß, daß derselbe als Regionarbischof für ganz Rhätien also auch Rhätia II[da] gewirkt habe, was den Abgang eines seßhaften Bischofs in dieser Provinz andeute.[14]) Daß auch in den Stürmen der Völkerwanderung das Christenthum nicht ganz untergegangen war, sondern christliche Romanen in Rhätien fortlebten, dafür hat man hinlängliche An-

[13]) „Zwar behaupten die Augsburger Bischofskataloge, daß um 590 Zosimus Bischof gewesen und in Berwolf, Dagobert, Manno, Wicho, Piricho, Zeizo und Markmann Nachfolger gehabt habe; allein diese Kataloge stammen erst aus dem 11. und 12. Jahrh., und ihre Angaben über die ältesten Zeiten finden in gleichzeitigen Quellen der Merovingerzeit keine Unterstützung, sie bleiben somit am besten unbeachtet." Baumann, a. a. O. S. 122.

[14]) cf. Friedrich, l. c. I S. 337 und 339.

zeichen.[15]) Diese Ueberbleibsel der älteren christlichen Gemeinden werden auch noch Ueberbleibsel der älteren wohlgeordneten Hierarchie, Bischöfe und Priester, gehabt haben, können wenigstens nicht längere Zeit ohne geistliche Vorsteher gedacht werden. Vielleicht mag in dieser Zeit der eine oder andere Bischof von Augsburg innerhalb seines alten Bisthums ein Wanderbischof geworden sein, der mit den übrig gebliebenen Christen in abgelegenere Theile des Landes flüchtete und bald diese, bald jene Station besuchte.

Gegen das Ende des 5. Jahrhunderts seit dem thatkräftigen Eingreifen der Ostgothen in Rhätien darf man sich wieder geordnete und ruhige Verhältnisse in der kirchlichen Verwaltung denken. Wenn in der Mitte des 6. Jahrhunderts das Grab der heiligen Afra den Venantius Fortunatus als Wallfahrtsort anzieht, so ist das ein Zeichen, daß in Augsburg ein öffentliches, christliches Leben herrscht, sowie überhaupt ein Beweis von der Continuität der ältesten und der späteren Kirche Augsburgs. Im folgenden Jahrhundert sei es unter Dagobert I. oder, wie Andere[16]) wollen, Dagobert II. (zwischen 674—79) wurde die Bisthumsgrenze gegen Constanz neu geordnet, indem die Iller die Scheide bilden sollte. Die älteste Diözese Augsburg deckte sich mit dem Umfang der römischen Provinz Rhätia II, und in diesem Umfang besteht dieselbe noch zur Zeit des Schiedsspruchs Dagoberts. Da aber die römischen Provinzialeintheilungen mit dem Ende des weströmischen Reiches thatsächlich ihre Bedeutung verloren, und da zugleich das alte burgundische Bisthum Windisch in der 2. Hälfte des 6. Jahrhunderts nach Constanz mitten unter die Alemannen verlegt war, so ergab sich die Nothwendigkeit einer neuen Cirkumskription, die nicht mehr die politische Grenze, sondern eine natürliche Grenze, den Illerfluß, zur Grundlage nahm mit Begünstigung von Constanz, das zur Abrundung die dem Bischofssitze naheliegenden alemannische Theile von Rhätia II, westlich der Iller zugesprochen erhielt. Der Diözesanverband Augsburgs hatte sich also zäher erhalten, als der römische Provinzialverband, wie so oftmals in kirchlichen Gebieten die längst untergegangenen politischen Bezirke noch wieder zu erkennen sind. Ebenso muß man annehmen, daß auch der alte Metropolitanverband mit Mailand um diese Zeit fortbestand. Wir sehen zwar oftmals die alemannischen Bischöfe auf fränkischen Synoden mitbetheiligt, indessen waren dieses Reichssynoden, wozu die Bischöfe des Frankenreiches ohne Rücksicht auf ihren Metropolitanverband erschienen. Andererseits konnte es nicht ausbleiben, daß durch diese Theilnahme und überhaupt durch die enge Beziehung der alemannischen Kirchen zum Franken-

[15]) cf. Baumann, Geschichte des Allgäus S. 62 folgd.

[16]) Baumann, l. c. S. 90.

reiche der alte kirchliche Verband mit Oberitalien gelockert wurde und fränkischer Einfluß die Oberhand erhielt. Das Klageschreiben der norischen zur Provinz Aquileja gehörenden Bischöfe ergibt, daß fränkische Bischöfe sich die Besetzung von einigen Bischofssitzen schon Ende des 6. Jahrhunderts angemaßt, und die Bittsteller fürchten daher, wenn nicht der Kaiser Mauritius abwehrt, den gänzlichen Verfall des Metropolitansprengels Aquileja. Aehnliche Eingriffe fränkischer Bischöfe und Synoden mit Mißachtung der bisherigen Metropolitanverfassung, die durch die politischen Neubildungen thatsächlich unzweckmäßig geworden war, konnten auch in den alemannischen zu Mailand gehörigen Bisthümern Augsburg und Chur vorkommen, doch ist nicht zu vergessen, daß im 7. Jahrhundert in Folge der vielen Theilungen und Kriege des Reiches die fränkische Metropolitanverfassung selbst erschüttert war und daher weniger Anziehungskraft besaß. Die Lockerung des Verbandes mit Mailand und die Theilnahme an dem Leben der fränkischen Kirche aber mußte auch für die Liturgie der Kirche Augsburgs ihre Folgen haben. Indessen, wenn auch der Verband mit Mailand allmählig sich überlebt hatte, so war Augsburg doch rechtlich noch keiner andern Kirchenprovinz überwiesen. Dies geschah erst durch Bonifacius, der als Legat des römischen Stuhles die Zustände Deutschlands durch eine neue Metropolitanverfassung regelte. Augsburg wurde damals unter Bischof Wikbert († um 768) oder seinem Nachfolger Thozzo der Metropole Mainz als Suffraganbisthum einverleibt und dieser Verband dauerte fort bis zum Untergang der alten deutschen Reichsverfassung im Anfange unseres Jahrhundertes.

Diese Uebersicht über die äußere Geschichte der Augsburger Kirche läßt uns den Boden gewinnen, auf dem wir die Geschichte ihrer ältesten Liturgie beurtheilen müssen, und dies ist der Gegenstand des folgenden Abschnittes.

---

§ 2.

Die Ambrosianische Liturgie in der Augsburger Kirche.

Die einer Metropole untergeordneten Bisthumssitze waren vielfach von dieser gegründet worden und erbten in diesem Falle von ihrer Mutterkirche nicht nur den Glauben, sondern auch die gottesdienstlichen Formen. Wenn aber auch die erste Gründung von einer andern Seite geschehen war, und die Einfügung in einen bestimmten Metropolitanverband hauptsächlich durch die bestehende Civileintheilung veranlaßt war, so war doch die Stel-

lung der Metropolitankirche nach der ältesten kirchlichen Verfassung für das Leben in der Provinz so einflußreich und beherrschend, daß auch in diesem Falle ihre Liturgie auf die untergeordneten Kirchen überging. Für Ergänzungen und Aenderungen, weitere Ausbildung einer schon vorhandenen Liturgie war die Provinzialsynode das regelmäßige Forum, und dadurch blieb die Einheit des Ritus in der ganzen Provinz gewahrt. Was sich aus dem kirchlichen Leben von selbst ergab: die Uebereinstimmung der untergeordneten bischöflichen Kirchen mit ihrer Metropole in liturgischen Sachen wurde frühzeitig auch durch ausdrückliche Gesetze gefordert. Die apostolischen Kanones can. XXXV (XXXIII) befehlen im Allgemeinen, daß die Bischöfe sich ihrem Metropoliten als dem Haupt unterordnen und ohne sein Vorwissen Nichts anordnen sollen, was von allgemeiner Bedeutung ist. »Sic enim unanimitas erit et glorificabitur Deus per Christum in Spiritu sancto«.[17]) Die liturgische Einheit insbesondere schreiben vor die gallische Synode zu Vennes (465), zu Adge (506), die spanische Synode von Gerunda, Provinz Tarragona (517), und die Synode von Epaon[18]) (Burgundische Reichssynode), zu der auch der Bischof Bubulcus von Vindonissa, später Constanz, erschienen war (517). „In der Provinz soll ein Rituale und eine und dieselbe Sangweise statthaben" (Can. 18 von Vennes); „der Gottesdienst soll überall gleichmäßig gehalten werden" (Can. 30 von Adge); im Can. 1 der Synode Gerunda heißt es: „Die Meßordnung, sowie die Weise des Gesanges und des Altardienstes soll in der ganzen Provinz die gleiche sein, wie in der Metropolitankirche" und ähnlich der Can. 27 der Synode Epaon: „Die Gottesdienstordnung des Metropoliten soll in seiner ganzen Provinz eingehalten werden." Wie der römische Stuhl bei den unmittelbar von ihm aufgestellten Bischöfen verfuhr, beschreibt Landulf (13. Jahrhundert): »Id observandum, quod olim episcopi, qui erant ex ordinatione sedis apostolicae in cautione sua . . spondebant, se divina officia Romano more persoluturos.«[19])

Da nun die Kirche von Augsburg in den ersten Jahrhunderten ihres Daseins zur Metropole Mailand gehörte, so schließen wir hieraus, daß in ihr der mailändische Ritus herrschte.

Die Kirche von Mailand hatte von jeher eine eigenthümliche Liturgie, die dann von dem heiligen Ambrosius (374—97) in eine neue verbesserte Form gebracht wurde,[20]) aber auch nach dieser Zeit noch einige Aenderungen

---

[17]) cf. Hefele, Conciliengesch. I, 785.

[18]) cf. Hefele, a. a. O. II. S. 574, 636, 658, 665.

[19]) cf. Mabillon. Museum Ital. tom. I, p. II, p. 106.

[20]) »Ambrosius tam missae quam ceterorum dispositionem officiorum suae ecclesiae et aliis Liguribus ordinavit quae et usque hodie in Mediolanensi tenentur ecclesia.« Walafrid Strabo de rit. eccl. cap. 22.

erlitt. Erst seit der Zeit Carls des Großen kann sie als abgeschlossen gelten. Sie hatte damals bereits ihr ganzes auswärtiges Gebiet verloren und beschränkte sich auf die Stadt Mailand. Der Versuch Carls d. Gr., der in Uebereinstimmung mit Papst Hadrian auch hier die Römische Liturgie einführen wollte, scheiterte in letzter Stunde an dem Widerstreben des mailändischen Volkes und den Bemühungen des Bischofs Eugenius, die durch ein Gottesurtheil unterstützt wurden. Von da an bewahrt die Kirche von Mailand bis heute ihren Ritus, der sogar im Mittelalter noch in eine auswärtige Kirche, die Kirche des heiligen Ambrosius in Prag, durch Carl IV. eingeführt wurde.[21])

Ein genaueres Eingehen auf die eigenthümliche Struktur der Mailändischen (Ambrosianischen) Liturgie ist für unseren Zweck nicht nöthig, da jede Spur hiervon in der späteren Augsburger Liturgie verschwunden ist. Die Mailändische Liturgie war von allen abendländischen der römischen am meisten verwandt, und Manches ging von der einen in die andere über. Nur der ordo missae sei hier kurz dargestellt.[22])

Nach einigen Vorbereitungsgebeten vor und bei dem Hintritt zum Altar beginnt das Offizium mit der

Ingressa, die unserm Introitus entspricht, jedoch ohne Psalmvers und Gloria patri. Es folgt Dominus vobiscum oder:

salutatio populi, ohne daß der Priester sich zum Volke wendet, mit der oratio super populum (eine oder mehrere), wieder

salutatio populi, darauf:

Gloria in excelsis an den treffenden Tagen, dann:

Kyrie eleison, wiederum

salutatio populi, dann:

Lectio prophetica mit einem psalmulus (Graduale), wieder:

salutatio populi und die 2. Lesung:

Lectio epistolae, die mit einem Versus oder Alleluja schließt;

Evangelium, dann:

Antiphona post evangelium, die unserem Offertorium entspricht —

Salutatio und pax (Pacem habete, Ad te Domine) worauf:

oratio super sindonem, ein Einweihungsgebet über die Leinwand, womit der Altar jetzt bedeckt wird, dann:

oblatio panis et vini mit einem sehr alterthümlichen Ritus:

Während dieses Aktes spricht der Priester verschiedene Stillgebete, unter denen besonders bemerkbar die Worte sind, die bei der Ver=

---

[21]) Gerbert, Vetus liturgia Alemannica I, p. 63.

[22]) S. Daniel, cod. liturg. B. I.

mischung des Wassers mit dem Weine vorkommen: »De latere Christi exivit sanguis et aqua pariter. In nomine p. et f. et sp. sancti.« Dann folgt die

Offerenda und weiter nach Vorausschickung der salutatio das Symbolum, das indessen nicht der ältesten Liturgie angehört haben kann.

Auf das Symbolum folgt nach der salutatio die

Oratio super oblata, ähnlich unserer Sekret, dann die

Praefatio, die meist an allen Festen und Ferien propria ist und wie im Römischen mit dem Sanctus abschließt.

Der Kanon ist dem Römischen fast ganz gleich, nur werden die Namen der mailändischen Martyrer eingeschaltet, und vor dem: Qui pridie findet eine Abwaschung der Finger statt ohne Gebet. Die Consekrationsworte lauten nach der wahrscheinlich ältesten Fassung: »Hoc est enim corpus meum, quod pro multis confringetur — Hic est enim sanguis meus.« Nach dem Kanon:

Confractio hostiae mit dem Confractorium, d. i. einer Antiphon, die dem Tage entspricht, darauf

Pater noster u. s. w. Die

Kommunion wird den Gläubigen ausgetheilt mit den Worten: Corpus Christi, worauf der Einzelne antwortet: Amen; dann

Transitorium = Postcommunio, dann;

Oratio post communionem, weiter

Salutatio populi, Kyrie eleison, dann:

Entlassung des Volkes (Procedamus in pace. In nomine Christi): Benedictio, die wechselnden Wortlaut hat.[23])

In dieser Weise ungefähr werden also unsere Vorfahren das heilige Opfer gefeiert haben.

Da Augsburg um 300 n. Chr. eine christliche Gemeinde hatte und im Laufe des ganzen 4. Jahrhunderts zur Zeit der liturgischen Verbesserung des heiligen Ambrosius immer vollständiger christianisirt wurde und deßhalb ein reges religiöses Leben entwickelte, so war damit hinlängliche Zeit gegeben, sich in den Mailändischen Ritus einzuleben. Mochte auch das 5. Jahrhundert die Kirche von Augsburg zeitweilig fast vernichten und damit die Uebung der Liturgie fast unmöglich machen, so war doch die alte Liturgie einmal im Besitzstande, und diese und keine andere wird, als bei Rückkehr geordneterer Verhältnisse das kirchliche

---

[23]) Neuestens schrieb über den Ambrosian. Ritus mit besonderer Hervorhebung des Gesanglichen: A. Kienle in „Studien und Mitth. aus dem Benediktin. Orden" 1884, 2., 3. und 4. Heft und 1885 (2. Heft).

Leben sich wieder entfalten konnte, die Richtschnur des Gottesdienstes gewesen sein. Die Kirche von Augsburg wird ihre liturgische Vergangenheit ebensowenig vergessen haben als das Martyrium ihrer früheren Mitglieder, insbesondere der heiligen Afra, deren Grabstätte nach allen Stürmen der Völkerwanderung um die Mitte des 6. Jahrhunderts noch in Ehren stand. Blieb ja auch der alte Metropolitanverband mit Mailand nach wie vor fortbestehen. Das Eindringen fremder Liturgien blieb vorläufig noch ausgeschlossen. In der 2. Hälfte des 6. Jahrhunderts war die Kirchenprovinz Mailand wegen des Dreikapitelstreites mit Rom in erbitterter Spannung, die zeitweilig in ein förmliches Schisma ausartete. Unter diesen Verhältnissen war damals eine Annäherung an die römische Liturgie ausgeschlossen. Auch der fränkische Einfluß wird schwerlich sogleich die alte Liturgie beseitigt und die gallikanische eingeführt haben. Bis um 600 war die Mehrzahl der eingewanderten Alemannen noch heidnisch, und die Träger des christlichen Glaubens, der herrschende Bestandtheil in dem Bisthum waren die Nachkommen der alten christlichen Romanen, die gewiß ihre alten Traditionen, die nach Mailand wiesen, soviel als möglich festhielten. Wahrscheinlich aber brachte das 7. Jahrhundert, das durch Bekehrung der Alemannen, neue Abgrenzung der Diözese, Missionsthätigkeit der irischen Glaubensboten, die im Anfange des folgenden Jahrhunderts die letzten noch heidnischen Bewohner innerhalb der Diözese bekehrten, eine neue Zeit vorbereitete, auch in dem innersten kirchlichen Leben, in der Liturgie, allerlei Veränderungen. Die alte Liturgie wird ihre Alleinherrschaft verloren, eine vielgestaltige wird an ihre Stelle getreten und so ein Zustand liturgischer Verwirrung eingetreten sein, bis die neue Ordnung der Dinge zur Zeit des heiligen Bonifacius die Kirche Augsburgs von der altersschwachen Verbindung mit Mailand endgiltig ablöste, wodurch auch die Mailänder Liturgie ihre weitere Berechtigung verlieren mußte.

Die Annahme der Mailänder Liturgie für Augsburg ist eine Folgerung aus dem wahrscheinlichen Metropolitanverband von Augusta Vindelicorum mit Mailand. Es fragt sich, ob diese Annahme auch selbständig oder mit Gründen, die der Liturgie entnommen sind, gestützt werden kann. In der Geschichte des heiligen Ulrich wird erzählt, daß dieser alljährlich am Osterfeste die Kirche des heiligen Ambrosius, in welcher seit dem Karfreitag das heilige Sakrament aufbewahrt wurde, besuchte, und dort die heilige Messe feierte. Diese „ganz unbekannte Kirche" des heiligen Ambrosius bestand jedenfalls schon vor der Zeit des heiligen Ulrich, und sie stand in naher Verbindung mit dem Dom. Aus ihr stammen wahrscheinlich die verschiedenen Reliquien (u. A. os magnum) des heiligen Ambrosius, welche neben vielen anderen unter Bischof Heinrich (1614)

zur öffentlichen Verehrung ausgesetzt wurden.[24]) Es ist jedenfalls beachtenswerth, daß eine Kirche Augsburgs aus dem ersten Jahrtausend, die wie eine Zubehör zu der bischöflichen Kirche erscheint, den Namen des heiligen Ambrosius führt, da um diese Zeit die Kirchen gewöhnlich den Titel von der allerheiligsten Dreifaltigkeit, von dem Heiland, der allerseligsten Jungfrau, eines Martyrers, dessen Reliquien man besitzt, trugen. Sollte der heilige Ambrosius vielleicht als der berühmte Metropolitan von Mailand in Augsburg, als in einer Suffragankirche seines Bischofssitzes zu dieser außerordentlichen Ehre gekommen sein?

Auch die alten Kalendarien und Litaneien Augsburgs scheinen einige Berührungspunkte mit Mailand zu haben. Nimmt man aus dem mittelalterlichen Kalendarium einige Reihen hinweg, deren Quelle als einheimische, als fränkische, als elwangische und gallische Heilige klar zu Tage liegt, und sieht man weiter von den Festen allgemeiner Gattung (Apostel u. s. w.) ab, so bleibt noch eine kleine bemerkenswerthe Gruppe übrig: Babilae et III parvulorum (24. Januar), Victoris (8. Mai), Juliani mart. (22. Juni), transl. s. Thomae (3. Juli), Genesii mart. (25. August), Antonini mart. (2. September), Syrus (12. September). Einige derselben finden sich zwar zerstreut in alten Kalendarien anderer süddeutschen Kirchen, doch wohl nirgends die ganze Reihe. Das deutsche Martyrologium von Beck, das der Herausgeber unter Annahme späterer Einschaltungen in das 7. Jahrhundert verlegt, hat keinen dieser Namen, das Kalendarium der Nachbardiözese Constanz hat nur Antoninus, ein Bamberger aus dem 11. Jahrhundert führt drei auf: Victoris, transl. s. Thomae und Genesii (Senesii), das Kölner kennt nur Babilas, dem römischen sind die Namen fremd, vielleicht mit Ausnahme von Antoninus. In der Litanei unserer Kirche aus dem 11. Jahrhundert[25]) stehen: Julius und Zeno, in einem Passionale derselben Zeit[26]) ist zwischen Othmar und Cäcilia eingeschoben: Romani Martyris. Alle diese Namen kehren in dem mailändischen Kalendarium des 12. Jahrhunderts wieder, das Mabillon Mus. Ital. tom. I, p. I, p. 107) veröffentlichte:

Babilae et III parvulorum (nach Vincentii),
Julii (pridie Cal. Februarii),
passio Victoris ad Ulmum (8. Mai),
Juliani mart. (23. Juni),

---

[24]) Khamm, hierarch. Aug. pars I, p. 388.
[25]) Siehe die Monumenta Nr.
[26]) Münch. cod. lat. 3908 s. XI.

transl. Thomae ap. (3. Juli),
Genesii mart. (25. August),
Antonini (hier im November),
Romani sac. et mart. XIV Cal. Dez. (18. November),
Zenonis, Syri (hier im Dezember nach Ordinatio s. Ambrosii).

Die orationes missales, welche das mittelalterliche Missale Augsburgs bei Genesius anführt, sind dieselben mit den Ambrosianischen dieses Festes. Sind diese Heiligen ein Erbe aus der Mailändischen Kirche und deuten sie auf eine uralte Verbindung Augsburgs mit dieser? [27])

Wir gehen weiter zur Vergleichung der beiderseitigen liturgischen Texte über. Gerade so wie nach dem Untergang eines früheren Ritus einzelne Feste oder Heilige, deren Offizium dann nach den Rubriken des neuen Ritus sich regelt, zurückbleiben können, so ist es auch leicht möglich, daß bisher gebrauchte Texte zurückbleiben, die in die neue Ordnung eingefügt, gleichsam als einzelne Bausteine in dem Gebäude der neu angenommenen Liturgie verwendet werden. Sie unterscheiden sich von dem andern liturgischen Material und sind ein Fingerzeig, daß früher eine ältere zur Hand war, die zwar als Ganzes verschwunden, aber in einzelnen Stücken wieder benutzt wurde. Wir haben nun in der mittelalterlichen Liturgie unserer Kirche zahlreiche Orationes Ambrosianae, die nach obigem Gedankengang auf eine frühere Geltung der Mailändischen Liturgie hindeuten.

In dem ordo missae findet sich einige Uebereinstimmung in den Gebeten bei der Opferung (De latere Christi . . bei Zubereitung des Kelches, Sanctifica quaesumus . . bei Niederlegen der Oblata), ferner in der Händewaschung nach dem Sanctus, wovon weiter in der Beschreibung des Meßritus noch Rede sein wird,[28]) und die dem Römischen nicht bekannt sind. Doch auf diese Verwandtschaft wird wenig Gewicht gelegt werden können, da die genannten Texte wahrscheinlich erst einer jüngern Gestalt des Mailändischen Ritus angehören, und weil diese Texte und diese Ceremonie auch in vielen andern Kirchen ähnlich vorkommen.

---

[27]) In einer anderen Litanei kommt auch Honoratus vor. Ein Honoratus von Vercelli, Suffragankirche Mailands, brachte dem heiligen Ambrosius seinem Freunde die letzte Wegzehrung, und wurde sammt Julianus (s. oben) von der Kirche in Vercelli seit jeher als Heiliger verehrt, was man im 16. Jahrh. bei Annahme des Römischen Ritus und bei Entwurf eines Propriums für Vercelli geltend machte (siehe Tüb. Quartalschrift 1885, S. 469). Ist unser Honoratus vielleicht mit diesem identisch? Wahrscheinlicher ist es Honoratus v. Autun, da er zwischen den Mönchen und Einsiedlern steht.

[28]) Siehe den Ordo missae im Anhang.

Eine größere Bedeutung haben die zahlreichen an andern Stellen der mittelalterlichen Liturgie Augsburgs aufstoßenden Orationes Ambrosianae. Die älteste Quelle in dieser Hinsicht wäre der aus der Augsburger Dombibliothek stammende, jetzt in München befindliche Kodex,[29]) der die Kapitel und Orationen für das ganze Kirchenjahr enthält, und der nach Ruland dem 11. Jahrhundert zuzuschreiben ist, von dem Katalog der Münchener Staatsbibliothek aber ins 10. Jahrhundert verlegt wird. In demselben kommen viele Ambrosianische Orationen vor, die als solche ausdrücklich bezeichnet und von den andern ausgeschieden sind. So heißt es im Anfang (Bl. 51): Orationes de Adventu, und nachdem mehrere derselben, meist gregorianischer Angehörigkeit, aufgeführt sind, sagt die folgende Ueberschrift: Incipiunt orationes Ambrosianae de adventu Dei, woran 12 Orationen dieser Art sich anreihen. Diese Anordnung und Bezeichnung setzt sich bis zum Feste Epiphanie fort. Indessen muß es sehr zweifelhaft sein, ob dieser Kodex, so wie er vorliegt, für die Uebung der Augsburger Kirche damaliger Zeit als Richtschnur gedient hat. Schon Ruland äußert die Meinung, daß derselbe in St. Gallen geschrieben und von dort aus nach Augsburg verschenkt sei. Hierin muß die dort vorkommende Litanei bestärken. Obgleich auffällig kurz, enthält dieselbe doch außer Gallus, Magnus und Othmar die beiden Heiligen: Verena und Regula. Beide kommen im Augsburger Offizium nur in untergeordneter Stellung vor, indem sie, die erste am 1. Sept., die andern am 11. Sept., bloß kommemorirt sind. Hingegen waren sie im Gebiete der Diözese Constanz besonders verehrt, und weisen daher in Verbindung mit Gallus, Magnus und Othmar auf ein Kloster dieses Gebietes, St. Gallen oder Reichenau als Entstehungsort unseres Kodex hin. Zwar wird auch als die einzige Augsburger Heilige St. Afra angerufen, aber diese war eben in den genannten Klöstern um diese Zeit bereits hochverehrt. Wenn aber in St. Gallen oder Reichenau geschrieben und von dort nach Augsburg gekommen, so ist derselbe kein unmittelbarer und sicherer Zeuge für die Augsburger Liturgie des 10. und 11. Jahrhunderts.[30])

Wir sehen also von diesem Kodex ab und wenden uns zu einem andern aus der Augsburger Dombibliothek, der den gleichen Inhalt: Kapitel und Orationen, hat und der sicher im lebendigen und langdauernden Gebrauch des Domchores gewesen ist.[31]) Ruland schreibt ihn dem 11., höchstens

---

[29]) c. lat. 3913.

[30]) Jetzt c. lat. München 3908.

[31]) Augsburg stand mit St. Gallen seit dem 8. Jahrh. in enger Verbindung. Später (908) schloß Bischof Adalbero mit dem Kloster, das er persönlich besuchte und mit Wohlthaten überhäufte, eine geistliche Bruderschaft. Sein 2. Nachfolger, der heilige Ulrich, war nicht bloß in diesem Gotteshause erzogen, sondern besuchte es auch

12. Jahrhundert zu, und das wird das Richtige sein gegenüber einer anderen Annahme, die ihn später geschrieben sein läßt. Die Orationen tragen hier keine Ueberschriften zur Bezeichnung ihrer Herkunft. Vergleicht man dieselben aber mit denen des vorgenannten Kodex, so ergibt sich, daß dieselben mit letzteren theilweise identisch und Ambrosianisch sind. Noch sicherer und eingehender läßt sich dies durch Herbeiziehung eines anderen liturgischen Denkmals nachweisen, des werthvollen St. Galler-Kodex nämlich, den der Fürstabt Gerbert in seinen »Monumenta liturgiae Alemannicae« pars I, im Jahre 1777 veröffentlichte. Derselbe ist ein Sakramentarium (orationes missales und Präfationen) und zwar triplicis ritus, indem bei den einzelnen Formularen orationes Gregorianae, Gelasianae und Ambrosianae aufgeführt und als solche ausdrücklich bezeichnet werden. In dieser Zusammenstellung, der Privatarbeit eines fleißigen Mönches, gehört derselbe dem 10. Jahrhundert an. Die Ambrosianischen Orationen sind, wie der Herausgeber beifügt, durchgehends dieselben, die ein Missale Ambrosianum des 9. Jahrhunderts (zu Bergamo) enthält und kehren ebenso in den späteren gedruckten Missalen z. B. von 1768 wieder.[32]) Viele derselben sind ausschließlich ambrosianisch, viele stehen auch zugleich in den Römischen Sakramentarien, indem die Römische und Mailändische Liturgie gegenseitig Vieles von einander entlehnt hatten.

Vergleicht man nun mit dem Gerbertschen Kodex, als einer sicheren Grundlage, das genannte, dem Domchore in Augsburg dienende Buch aus dem 11.—12. Jahrhundert (c. 3908), so ergibt sich wieder, daß manche Orationen, die in letzterem vorkommen, auch in dem ersteren, und zwar ausdrücklich als Ambrosianisch, aufgeführt werden. Sie sind feste Bestandtheile des Augsburger Offiziums geblieben und stehen noch in dem letzten Augsburger Brevier von 1584. Wir haben gegen 80 gezählt, deren Text

als Bischof mehreremale und gab den Mönchen Beweise seines Wohlwollens. (Braun, Gesch. I, S. 169 und 232). Daß eine Kirche einer andern als Ausdruck ihrer Zuneigung eine kostbare liturgische Hdschr. schenkte, war ein im Mittelalter öfters vorkommender Fall. So erzählt das chronicon Hildesheim: Tegrinenses, qui missale cum evangeliario et lectionario in signum fraternitatis huc dederunt (Steichele, Archiv f. d. Bisth. Augsb. I, 73).

[32]) Siehe hierüber die Praefatio zu den »Monumenta veteris liturg. Alem.« Auch Kienle („Stud. und Mitth. aus dem Benediktinerorden 1884, S. 57") konstatirt unter Vergleich eines cod. s. XI. mit dem neuesten Mailänder Missale, daß der Text seit 800 Jahren keine Veränderung erlitt. Derselbe nimmt an, daß die älteren Ambrosianischen Melodieen dem Papst Gregor vorlagen, der sie für seinen Gesang auswählend und umgestaltend benützte und so den nach ihm benannten Gregorianischen Gesang „mit seiner Kürze, Prägnanz, Schwung und Kraft" gebildet habe. (Ebendaselbst S. 359.)

in den Beilagen (Mon. I) unter gleichzeitigem Hinweis auf den Gerbertschen Kodex und das Brevier von 1584 mitgetheilt ist. Die Zahl ist nicht erschöpfend, muß aber schon bedeutend scheinen, insbesondere weil eine ganze Reihe von Festen erst im Laufe des Mittelalters in das Augsburger Offizium eintrat, die im Ambrosianischen nicht vorhanden waren, und bezüglich welcher also eine Vergleichung ausfällt. Auch sind nur solche Texte in Betracht gezogen, die ausschließlich ambrosianischer Geltung sind, während die zahlreichen andern, die zugleich gelasianisch und gregorianisch sind, unberücksichtigt bleiben.

Der Platz im Offizium, wo die gemeinsamen Orationen verwendet werden, ist im Ambrosianischen und im Augsburger Ritus vielfach verschieden. Im Ambrosianischen sind dieselben zum großen Theil orationes missales, meist unserer Collekte entsprechend, welche hier abweichend von dem gregorianischen Brauch, der nur eine Collekte kennt, in zweifacher oder dreifacher Zahl auftritt. Im Augsburger Offizium haben sie als Collekten zu den kleinen Horen, einigemal auch in der Vesper und den Laudes ihren Platz. Statt daß nämlich das gregorianische Offizium nur eine Collekte oder Oration für die Vesper, Laudes und kleineren Horen hat, die der Collecta missae entspricht, weiset das mittelalterliche Brevier unserer Kirche für die verschiedenen Horen in größerem oder geringerem Umfang je besondere Orationen auf, und gerade hier ist, wie bemerkt, die Stelle, wo die orationes Ambrosianae meistens verwendet sind. Einige Male kann man wahrnehmen, daß die drei nacheinander folgenden Collekten zu Anfang der Ambrosianischen Messe in derselben Reihenfolge als Collekten zur Terz, Sext und Non gebraucht sind (z. B. in natali Clement. mart. und Caeciliae virg.) oder zur Sext, Non und 2. Vesper (z. B. in natali s. Agathae). Im Offizium des heiligen Martinus sind die 2 Ambrosianischen Meßcollekten für die Terz und Sext angesetzt. Oder es ist eine der Ambrosianischen Meßcollekten, namentlich die an zweiter Stelle stehende, für irgend eine der kleinen Horen oder auch für alle gemeinsam ausgewählt. Die anderen orationes missales des Ambrosianischen Sakramentariums, welche unserer Sekret und Postkommunio (Komplenda) entsprechen, sind mit der einen oder andern Ausnahme nicht vertreten, wahrscheinlich, weil in ihnen gewöhnlich eine ausdrückliche Beziehung auf das heilige Opfer sich ausspricht, und sie darum für das Offizium außerhalb der Messe nicht geeignet waren. Neben den orationes missales kommen zuweilen auch anderweitige Ambrosianische Orationen zur Verwendung, wobei aber wieder zu bemerken, daß dieselben im Augsburger Offizium nicht genau an derselben, sondern an irgend einer andern Stelle der Tageszeiten vorkommen. In der Bestimmung der Hore oder überhaupt des Platzes, wo dieselben vorkommen, stimmen zwar die obengenannte Handschrift des

Augsburger Doms aus dem 11.—12. Jahrhundert und das Brevier von 1584 im Ganzen zusammen, doch ist nicht zu vergessen, daß die älteren Bücher vielfach nur allgemeine Angabe machen, (z. B. ad cursus) während die späteren Breviere die Hore genauer bezeichnen, für welche die Oration genommen werden soll.

Indem also die Thatsache feststeht, daß die mittelalterliche Liturgie Augsburgs viele Ambrosianische Texte in sich birgt, erhebt sich die entscheidende Frage, auf welchem Wege dieselben hierher gelangt sind. Sind sie Ueberbleibsel einer untergegangenen liturgischen Periode unserer Kirche, oder sind sie, wenn eine uralte Uebung des Ambrosianischen Ritus nicht vorlag, im Laufe des Mittelalters nachträglich entlehnt und in ihr Offizium eingefügt worden?

In letzterer Hinsicht wäre die Annahme möglich, daß die Augsburger Kirche in unmittelbare Verbindung mit der Mailändischen getreten, und aus deren liturgischem Schatze sich Einiges angeeignet hätte, um ihr eigenes Offizium auszuschmücken. Ein solches Bestreben trat im Anfang des 11. Jahrhunderts in der Regensburger Kirche hervor. Zwei dortige Kleriker, Paulus und Gebhard, wandten sich brieflich an den Kustos der mailändischen Kirche mit der Bitte, ihnen das Ambrosianische Sakramentarium und Antiphonarium zu überschicken (»nobis transferatur in Germaniam ad excitandam boni operis fragrantiam«). Denn, so schreiben sie, nos »qui habemus ordinem Romanum, simul habere gestimus Ambrosianum«.[33])

Indessen die persönliche Neigung und Begeisterung von Privaten dürfte doch am wenigsten den Erfolg haben können, um den althergebrachten Ritus einer bischöflichen Kirche zu Gunsten eines andern abzuändern oder bedeutend zu interpoliren. Man müßte in dieser Hinsicht Schritte und Anordnungen des Bischofs sammt seinem Kapitel erwarten, dessen Auktorität allein die Aenderungen in der Liturgie ermöglichen könnte. Für Augsburg ist weder etwas von solchen Privatbestrebungen, noch auch über solche bischöfliche Anordnungen, von welchen sich doch eine Erinnerung in der Geschichte erhalten haben sollte, bekannt. Zur Zeit, als die Regensburger Kleriker

---

[33]) Die 4 hierüber gewechselten Briefe sind bei Mabillon, Museum It. tom II, p. II, p. 95 et seq. verzeichnet. Die Bittsteller erklären in dem 2. Briefe, was sie unter Sakramentarium verstehen. »Nos nullum appellamus sacramentarium, nisi librum missalium orationum absque lectionibus evangelicis apostolicis et propheticis« und weiter: »Mitte ergo nobis antiphonarium cum notulis et sacramentarium cum solis orationibus et praefationibus Ambrosianis. Nam gestis Sanctorum, quae apud vos interponi solent, non indigemus, quoniam his abundamus.« Im 3. Briefe verzichten sie ebenso auf die Hymnen, »quorum non minor copia nobis est quam tibi.«

Paulus und Gebhard sich nach Mailand wandten, hatte auch die Augsburger Kirche bereits ihre Ambrosianischen Orationen in dem oben genannten Kodex des 10.—11. Jahrhunderts (c. l. 3913), der, wie wir annahmen, von St. Gallen oder Reichenau geschenkt war. Möglich, daß auch das in St. Gallen geschriebene, von Gerbert herausgegebene Sakramentarium triplicis ritus in Augsburg nicht unbekannt gewesen war. Wie Augsburg überhaupt mit St. Gallen eng verbrüdert war, so zeigen sich auch, aus diesem Verhältnisse herrührend, liturgische Wechselwirkungen zwischen beiden Kirchen. Augsburg feierte schon im 11. Jahrhundert mit einem hohen Rang die Heiligen: Gallus, Othmar, sowie umgekehrt die heilige Afra in den ältesten Kalendarien von St. Gallen und Reichenau ihren Platz hat. Sollte vielleicht Augsburg durch die über St. Gallen erhaltenen Vorlagen mit dem Ambrosianischen Ritus zuerst bekannt geworden sein und hieraus Veranlassung genommen haben, einiges aus denselben sich anzueignen und seinem bisherigen Ritus beizufügen? Hiergegen sprechen manche Gründe.

Wenn das mehrgenannte Gerbertsche Sakramentarium auch in Augsburg bekannt gewesen sein sollte, so war dasselbe doch eine Privatarbeit, eine gelehrte Zusammenstellung irgend eines Mönches in St. Gallen, nicht ein offizielles Chorbuch des Klosters und daher ohne das nöthige Ansehen, um in einer anderen Kirche berücksichtigt zu werden. Würde Augsburg dasselbe wirklich benützt haben, so dürfte man erwarten, daß die Auswahl systematischer geschehen wäre, daß z. B. einzelne ganze Messen, mit ihrem Ambrosianischen Text, von dort entlehnt wären, daß einzelne Feste reichlicher bedacht wären, daß die aus der Vorlage entlehnten Stücke auch vorwiegend an dem Platze, wo sie in jener vorkamen, wieder verwendet wären, was nicht der Fall ist. So reichhaltig ferner das Gerbertsche Sakramentarium ist, das viele Ambrosianische Texte bietet, welche im Augsburger Offizium nicht wiederkehren, so sind doch hinwiederum einige Orationen in letzterem vorhanden, die in ersterem nicht vorkommen, deren Herkunft also bei dieser Annahme nicht erklärt wäre. Aehnlich hat der in St. Gallen (oder Reichenau) geschriebene Kodex des 10.—11. Jahrhunderts, der in der Augsburger Dombibliothek vorhanden war, viele Orationen mit den in Augsburg sicher gebrauchten liturgischen Büchern (cod. 3908 und Brevier von 1584) gemein, aber nicht alle; die letzteren weisen solche auf, die in dem ersten fehlen, können also nicht vollständig aus der ersten Quelle erklärt werden.

Daher werden wir auf die andere Annahme geführt. Wie St. Gallen, so hatte Augsburg eine unmittelbare und selbständige Kenntniß des Ambrosianischen Ritus. Die Augsburger Kirche hatte Jahrhunderte lang diesen Ritus selbst befolgt, als Pipin und Carl der Große mit Unterdrückung aller andern die römische Liturgie im ganzen Reiche ein-

führte. Die früheren Liturgieen (gallikanische, ambrosianische) waren eingebürgert und wurden als altes Erbgut mit Vorliebe gepflegt. Vor der Gewalt und Strenge des Kaisers (»clericos minis et suppliciis coegit«) mußten dieselben freilich von der Oberfläche verschwinden. Von da an hatte auch Augsburg den römischen Ritus, der ambrosianische war endgiltig beseitigt. Aber die Bekanntschaft mit letzterem hörte doch nicht auf, und in der Stille mochten einige Fragmente desselben bewahrt und an passenden Orten des Offiziums fortgeführt oder wieder eingeschaltet werden, was um so leichter war, als eine so detaillirte Form der römischen Liturgie, wie wir heutzutage gewohnt sind, damals nicht vorhanden war, und die einzelnen Kirchen im Rahmen des Römischen eine freie Bewegung hatten oder sich nahmen. Der ordo missae Gregorianus wurde strenger festgehalten und gestattete die Einschiebung einer 2. oder 3. Tagescollekte oder eine doppelte Postkommunio nicht mehr. Hingegen gestatteten die kanonischen Tageszeiten etwas freieren Spielraum, und hier und bei partikulären Gewohnheiten, z. B. Prozessionen, Suffragien fanden daher viele ambrosianische Orationen wieder eine Unterkunft.

Der letzteren Erklärung gebührt im Vergleich mit einer späteren Entlehnung noch aus folgenden Gründen ein Vorzug:

1. Da die Liturgie sehr konservativ ist, so empfiehlt es sich im Allgemeinen weit mehr, ein Stück derselben, dessen Herkunft bestimmt werden soll, als Erbe aus früherer Zeit, denn als spätere Zuthat zu betrachten.

2. Da die Geschichte auf eine alte Zugehörigkeit Augsburgs nach Mailand hinweiset, so liegt die Herleitung späterer ambrosianischer Bestandtheile als Ueberreste einer mailändischen Vorzeit um so näher.

3. Wenn die liturgischen Bücher von St. Gallen die Bekanntschaft mit dem Ambrosianischen Ritus bis nach Augsburg vermittelt hätten, so dürfte man wohl erwarten, daß solche Wirkungen noch eher in der Kirche von Constanz, in deren Nähe und Sprengel das Kloster St. Gallen lag, sich bemerkbar gemacht hätten. Nun finden sich aber in dem Constanzer vorrömischen Offizium (wir haben das Brev. Constant. von 1516 verglichen), von den ca. 80 aufgeführten Orationen, die das Augsburger bietet, nur eine einzige vor. Constanz, die Fortsetzung des alten burgundischen Bisthums Vindonissa, gehörte eben niemals zur Metropole Mailand.

Wir schließen also aus den in der mittelalterlichen Liturgie Augsburgs vorkommenden zahlreichen Ambrosianischen Texten, daß dieselbe ursprünglich die mailändische gewesen ist. Ist das der Fall, so wäre es wiederum ein Beweis für den alten Metropolitanverband mit Mailand.

Eine volle Sicherheit geben die angeführten Gründe nicht, wir begnügen uns mit der Wahrscheinlichkeit. Eine vollständig sichere Antwort wird man ebensowenig auf die andere Frage geben können, welche Liturgie die mailändische ablöste, näherhin, ob in der Zeit unmittelbar vor Pipin und Carl d. Gr., die in ganz Deutschland die römische einführten, die gallikanische oder gelasianische eine Zwischenherrschaft in Augsburg gehabt hat. Wir wollen in den beiden folgenden Abschnitten dieser Frage nähertreten.

---

§ 3.

Der Gallikanische Ritus.

Einige Schriftsteller reden sehr bestimmt von dem Gallikanischen Ritus in der Augsburger Kirche. Sie lassen denselben sehr früh zur Herrschaft kommen und recht lange die Herrschaft behaupten. So meint Kham,[34] daß die Franken nach Unterwerfung der Alemannen auch in Augsburg das ganze Kirchenregiment in die Hand genommen und geordnet hätten, womit zugleich die Lostrennung von Aquileja veranlaßt sei. Braun läßt ebenso gegen Ende des 6. Jahrhunderts die Kirche von Augsburg der Metropole Aquileja entrissen werden und fortan der Oberaufsicht fränkischer Bischöfe unterstellt sein und stützet diese Behauptung durch „den Ritus, welcher in der Augsburgischen Kirche besonders in der Cathedralkirche bis auf das 16. Jahrhundert beobachtet worden, der kein anderer ist, als der in den gallischen Kirchen, besonders in der zu Lyon in Gebrauch war.“[35] Ein anderer Schriftsteller führt die Thatsache an, daß die Stiftskirche in Elwangen 1460 den Ritus von Augsburg angenommen habe und meint „die Liturgie (Elwangens) war von 1460 bis 1606 im Anschluß an Augsburg die reichgestaltete gallische (Lyoner)“.[36] Am Ende des 16. Jahrhunderts fing Augsburg an, die bisherige Liturgie zu verlassen und das

---

[34]) Kham, Aug. hierarchia, p. I, S. 18. »Sic (durch die Besiegung der Alemannen) factum est, quod primitus Franci, dein Galli una cum politico et militari ecclesiasticum quoque statum Augustanum antehac patriarchatui Aquilejensi subjectum e subjectione Aquilejensi ereptum sibi submiserint nec non Galliarum episcopi, donec proprius Augustanus episcopus institueretur, statum ecclesiasticum Augustanum per immissos sacerdotes direxerint, rexerint atque reformaverint observata regum Galliae et majorum domus potestate et auctoritate.«

[35]) Braun, Gesch. d. Bisch. Augsb. I, S. 61.

[36]) Kirchenlexikon 1886, IV, S. 424.

reformirte römische Missale und Brevier anzunehmen, und diese bedeutsame Aenderung war Anfangs des 17. Jahrhunderts, seit der Synode von Dillingen 1610, in deren Gefolge 1612 auch ein neues, dem Römischen angepaßtes Rituale erschien, vollendet. Faßt man die obigen Ansichten kurz zusammen, so hätte also die Augsburger Kirche von der Oberherrschaft der Franken in Allemannien bis zum Ende des 16. Jahrhunderts, d. i. gegen 1000 Jahre nach gallikanischem Ritus gelebt. Aber Nichts kann unrichtiger sein, als diese Ansicht.

Daß Augsburg im 15. und 16. Jahrhundert den gallikanischen Ritus nicht gekannt hat, zeigt sofort ein Blick in die gedruckten Missale dieser Zeit, z. B. von 1489, 1510, 1555, die untereinander vollständig übereinstimmen, nur daß die jüngeren das eine und andere Meßformular mehr aufgenommen haben. In diesen liturgischen Büchern unserer Kirche, die das letzte Jahrhundert vor Einführung des reformirten römischen Ritus bekunden, herrscht durchaus der ordo Gregorianus, und manche Formulare derselben könnten ohne Weiteres auch heutzutage benutzt werden, weil mit den Messen des gegenwärtigen Missales vollständig identisch. Es verschlägt Nichts, wenn der ordo Gregorianus Ausschmückungen erfahren hat, die namentlich in dem accessus altaris, in den Gebeten während der Oblatio panis et vini und in den Sequenzen zu Tage treten. Solche Zuthaten sind ihrem Ursprung nach weder gallikanisch noch römisch, sondern mittelalterliche Entwicklungen, die fast in allen Kirchen, auch der römischen, jedoch fast in jeder lokal gefärbt, wiederkehren. Sie sind immerhin Besonderheiten gegenüber dem gegenwärtigen Missale Romanum, und durch diesen Umstand wurde Braun wahrscheinlich veranlaßt, dieselben ohne nähere Prüfung als gallikanische Theile anzusehen. Derselbe Ritus, der in den Missalien der gedachten Zeit offenkundig zu Tage liegt, wird ebenfalls für das 13. Jahrhundert durch das »Breviarium chori Augustani per circulum anni«[37]) bekundet. Auch hier keine Spur von dem eigenthümlichen

---

[37]) Auf der Maihinger Bibliothek unter diesem Titel vorhanden, Pergamentkodex in VIII° mit 94 Blättern, aus dem Kloster Füssen, nach unserm Sprachgebrauch soviel als ein ausführliches Direktorium. Dasselbe Buch, aus der Dombibliothek stammend, ist in der Münchener Bibliothek vorhanden, jedoch mit dem Titel: »Ordo officiorum sive cursus psalmorum per circulum anni« und in größerem Format, worüber Ruland im Archiv von Steichele I, S. 100 handelt. Das dort fehlende Blatt enthält das officium per ferias (Votivmessen): de trinitate, de sapientia u. s. w. Ruland schreibt es dem 14. Jahrh. zu. Indessen ist in demselben noch keine Spur vom Frohnleichnamsfeste, vielmehr schreibt es vor: »Feria IIda post Octavam Pentecostes et per totam hebdomadam de sancta trinitate.« Das Frohnleichnamsfest wurde von Urban IV. eingesetzt.

Aufbau der gallikanischen Messe, keine präfatio missae, keine doppelte Lektion oder passio Sanctorum, keine Collecta post nomina, collecta ad pacem, nicht der eigenthümliche Anfang des Kanon u. s. w.! Alles verläuft nach dem Gregorianischen Ordo, wofür folgende Probe aus der Messe des Osterfestes diene, die zugleich die Einrichtung des Breviariums veranschaulichen kann: »*A.* (Antiph. = Antiph. ad Introitum) Resurrexi, una *oratio* tantum dicitur, *Gloria* in exc. *Lect.* Expurgate vetus, *Grad.* haec dies, *Alleluja,* pascha nostrum cum versu, *Sequent.* Laudes salv. *Evang.* Maria Magdal. *Off.* Terra tremuit, *praefat.* Te quidem Domine usque in ascensionem, Communicantes et: hanc igitur oblationem usque post Octavam, *Compl.* pascha nostrum, Ite missa est.«

Ebenso lassen die weiter zurückgehenden Quellen: die Antiphonarien, Evangeliarien, die Capiteln und Orationes des 11. und 12. Jahrhunderts, die aus der Dombibliothek noch vorhanden sind, überall den römischen Ritus erkennen, wenn auch einzelne Besonderheiten, wie es um diese Zeit in jeder Kirche der Fall war, beigemischt sind. Das älteste Denkmal dieser Art ist das »capitulare evangeliorum per circulum anni« (jetzt Münch. Staatsb. c. lat. 3802) aus dem 9. Jahrhundert. Es ist ersichtlich nach einer römischen Vorlage abgefaßt, da nicht nur die Perikopen mit gewissen auch später sich fortsetzenden Verschiedenheiten die des römischen Missale sind, sondern auch vielfach die römischen Stationskirchen angemerkt werden. Am Samstag vor Palmsonntag heißt es: »Sabbato datur fermentum in consestorio lateranense«, eine Bemerkung, die offenbar nur in einer römischen Urschrift Sinn hat. Diese Handschrift reicht fast bis auf Carl d. Gr. zurück, von dem es bekannt ist, daß er überall den römischen Ritus einführte. Die Ansicht, daß im Mittelalter, nach der Zeit Carls d. Gr., der Gallikanische Ritus in Augsburg geherrscht habe, ist demnach keiner ernsten Widerlegung werth.

Wenn aber die gallikanische Liturgie als Ganzes während des Mittelalters in Augsburg nicht bekannt war, so wäre es doch leicht möglich, daß einzelne Texte dieser Herkunft in dem liturgischen Gebrauch sich vorfänden, Aber auch dieses ist kaum der Fall. Vergleicht man nämlich die Augsburger liturgischen Bücher des Mittelalters mit den von Mabillon zusammengestellten altgallikanischen Monumenten, so ergibt sich Folgendes:[38])

---

[38]) Mabillon, de liturgia Gallicana, 1729. Es sind:

1. Lectionarium Gallicanum (p. 106—174);
2. Sacramentarium Gothico-Gallicanum (p. 188 et seq.);
3. Missale Francorum (p. 301 et seq.).

1. Daß von dem eigenthümlichen Aufbau der gallikanischen Messe in dem Augsburger Missale keine Spur vorhanden ist, wurde bereits gesagt. Man könnte allenfalls die doppelte Lektion, welche in Vigilia Nativ. D. N. und in die Nativitatis vorkommt, hieher beziehen. Wenn aber auch die doppelte Lektion, eine aus dem Alten Testament, eine aus den Aposteln, ursprünglich gallikanisch sein mag, so findet sich doch derselbe Brauch gerade am Weihnachtsfeste, am Stephanstage und auch noch an einigen anderen Tagen auch in dem alten römischen ordo, aus dem derselbe jetzt verschwunden ist.[39])

2. Was das Lectionarium Gallicanum insbesondere betrifft, so sind die dort verzeichneten Lesestücke regelmäßig andere als in dem Augsburger Breviarium s. XIII, nur daß an ein paar Festen, an denen der Gegenstand des Festes kaum eine Abweichung zuläßt, Uebereinstimmung herrscht.

3. In den zwei Sakramentarien, in dem sacram. Gothico-Gallicanum und dem Missale Francorum stehen einige Orationen oder Collekten, die auch in der Augsburger Liturgie, jedoch nicht in der heiligen Messe, sondern so wie die Ambrosianischen Orationen in dem Brevier wiederkehren. Jedes hat ungefähr ein Dutzend solcher Orationen, die entweder wörtlich oder mit kleinen Varianten in dem Augsburger Offizium ebenfalls vorkommen, wobei diejenigen nicht mitberücksichtigt sind, die sofort an das jetzige römische Commune erinnern.

Aber diese vereinzelte Uebereinstimmung hat keine Bedeutung. Denn unter allen Texten, die hier zur Sprache kommen könnten, findet sich kein einziger, der nicht auch in den andern Liturgien vorhanden wäre. In dem cod. s. Gall. triplicis ritus kehren dieselben alle wieder, theils als Ambrosianisch, theils als Gelasianisch, theils als Gregorianisch, theils als allen drei Ordines gemeinsam. Dabei gilt als Regel, daß die Varianten des Augsburger Textes in dem cod. s. Gall. wiederkehren, weßhalb nicht die genannten gallikanischen Sakramentarien als Vorlage gedient haben, sondern der cod. s. Gall. oder vielmehr eine diesem und dem Augsburger Offizium gemeinsame anderweitige Quelle. Wir wählen folgende Beispiele:

---

[39]) Mabillon, de lit. Gallic. 1729, p. 25.

I.

Missale Goth.	cod. s. Gall.	Brev. Aug.
Missa s. Joh. ap. et evangel. (p. 262.)	In Natal. s. Joh. evang. (p. 9.)	Collecta ad Sextam.
Collect.		
Deus qui per os *beati Joh. Evangelistae* Verbi tui arcana reserasti, praesta quaesumus, ut quod ille nostris auribus excellenter infudit, *intelligentiae competenti eruditione* capiamus. P. D. n.	Deus qui per os beati *apostoli tui et evangelisae Johannis* . . . *nobis* reserasti, praesta . . . *intelligentiae competentis eruditione* capiamus. (leoninisch, ambrosianisch, gelasianisch.)	Deus qui per os beati apostoli tui Johannis . . . u. s. w. wie c. s. Gall.

II.

Ibidem.	Ibid. (p. 10.)	Ibid.
Coll. post nomina.	Collect. missalis.	Coll. ad Nonam.
Praesta omnipotens Deus, ut verbum caro factum, quod beatus Johannes Evangelista praedicavit, *per intercessionis suae praesidium* habitet semper in nobis. Per . . .	Praesta quaesumus, omnipotens Deus, ut verbum caro factum, quod beatus Johannes evangelista praedicavit, *per hoc sui mysterium* habitet semper in nobis . . . (ambrosianisch.)	Praesta . . . . u. s. w. wie im cod. s. Gall.

In der missa s. Leodegarii, des berühmten fränkischen Bischofs und Martyrers hat das Augsburger Missale die erste Oration, abgesehen von kleinen Varianten gemeinsam mit dem cod. Rhenaug (cf. Gerbert, Monum. I, p. 184) und mit dem Miss. Goth.; die Secret und Complenda des Augsburger Missales hingegen findet sich nur im cod. Rh., während das gallikanische Missale Goth. nichts Verwandtes bietet, ein Beweis, wie wenig unsere Liturgie von dem Gallikanischen abhängig ist, während sie sich an die Gelasianischen Monumente anlehnt.

An Präfationen hat der Augsburger Ritus während des Mittelalters Nichts als die im gegenwärtigen Miss. Romanum verzeichneten. Das Breviar. saec. XIII unserer Kirche gibt sogar dieserhalb gleich im Anfang eine Generalrubrik, welche diese Einrichtung feststellt, und dieselbe, wie geschichtlich richtig, auf Papst Gregor d. Gr. zurückführt.[40]) Sollte der Gallikanische Ritus während des ganzen Mittelalters bei uns geherrscht haben, so dürfte man gerade hier Spuren der vielen und eigenthümlichen gallikanischen Präfationen (= Immolatio missae) erwarten. Ebenso reichhaltig an Präfationen war das Gelasianische Sakramentarium, und selbst in die Gregorianischen Sakramentarien waren solche wieder zahlreich eingedrungen. An dieser Entwickelung hatte gewiß auch unsere Kirche theilgenommen, und wenn auch im 13. Jahrhundert sowohl grundsätzlich als in der Uebung nur die jetzigen elf Präfationen galten, so darf man doch weiter zurück noch andere als gebräuchlich annehmen. In der That findet sich in dem aus der Dombibliothek stammenden Poenitentiale des 9. Jahrhunderts, als Anhang, jedoch von etwas späterer Hand nachgetragen, eine praefatio propria für das Fest des heiligen Martinus und eine andere für das Fest des heiligen Vitus, die schon Steiner mittheilte,[41]) und die als Ueberreste einer größeren Anzahl dieser Art gelten können.

Sollte in Augsburg während des früheren Mittelalters der gallikanische Ritus geherrscht haben, so dürfte man, und namentlich bei den gedachten Heiligen, diese Texte in den Gallikanischen Sakramentarien wieder finden. Nun steht die erste Präfation wirklich im Missale Gothicum,[42]) indessen in bedeutend längerer Ausführung, als in unserem Poenitentiale und mit mehreren Varianten. Hingegen wörtlich denselben Text bietet wiederum der cod. s. Gall. und zwar als gelasianisch, während eine zweite, ambrosianische Fassung fast mit dem Gallikanischen sich deckt. Mag auch vielleicht diese Präfation ursprünglich aus dem Gallikanischen in das Gelasianum herübergenommen sein, so hält sich doch unser Text gegenüber dem Gallikanischen genau an den bedeutend geänderten und zusammengezogenen Gelasianischen Text, ein Beweis, daß derselbe, unabhängig vom Gallikanischen, aus einer gelasianischen Vorlage genommen ist.

---

[40]) »Notandum est, quod Pelagius in romanae ecclesiae synodo statuit IX praefationes in ecclesia esse tenendas, de nativitate, de apparitione, de jejunio in quadragesima tantum dicenda, de pasca, de ascensione, de pentecoste, de sancta cruce, de sancta trinitate, de apostolis. His postea a sanctis patribus aliae sunt additae de sancta Maria et de angelis, quae est cottidiana, has XI praefationes . . dicimus in ecclesia esse tenendas.«

[41]) cf. Archiv u. s. w. I. S. 50 und Steiner, syn. Aug. I, p. 13, den Text siehe unten.

[42]) In: Museum Italicum, tom. I, 1724 pars 2, pag. 278 et seq.

Die zweite Präfation betreffend, so kommt dieselbe in den von Mabillon herausgegebenen gallikanischen Monumenten überhaupt nicht vor, hingegen ist sie wiederum wörtlich zu finden in der gelasianischen, ambrosianischen und gregorianischen Liturgie, ein neuer Beweis, daß unsere Kirche von dem Gallikanischen Ritus unabhängig war.

Außer den genannten drei gallikanischen Monumenten veröffentlicht Mabillon noch das Sakramentarium Bobbianum, das aus dem von St. Columban gestifteten Kloster Bobbio stammt. Er hält dasselbe für gallikanisch, doch ist dasselbe vielmehr, wie spätere Forschungen klar gemacht haben, ein Denkmal der frühesten irischen Liturgie, das von Columban aus seinem Vaterlande nach Luxeuil und Bobbio übertragen wurde.[43]) Wenn somit auch für unseren nächsten Zweck eine Vergleichung überflüssig wäre, so sei doch der Vollständigkeit halber beigefügt, daß auch hier nur seltene und nicht charakteristische Anklänge an die Augsburger Liturgie sich vorfinden, und daß die verwandten Texte zugleich als römisch (gelasianisch oder gregorianisch) vorkommen. Das bezieht sich auf die Orationen. Bei den Lektionen ist für die Ferien des Advents einige Uebereinstimmung zu bemerken, nur hat das Bobbianum seine Lesestücke nicht, wie es im Augsburger Missale der Fall, auf fer. IV und VI vertheilt. Ferner finden wir im Begräbnißritus unserer Kirche eine längere Collekte, die bereits im Bobbianum vorhanden ist:

»Pio recordationis affectu, fratres carissimi, commemorationem facimus cari nostri, quem Dominus de temptationibus hujus saeculi assumpsit, observantes misericordiam dei nostri, ut ipse ei tribuere dignetur placidam et quietam mansionem et remittat ei omnes lubricae temeritatis offensas, ut concessa venia plenae indulgentiae, quidquid in hoc saeculo proprio reatu deliquit, totum ineffabili pietate ac benignitate sua deleat et abstergat, praestante Domino nostro Jesu Christo . . .«

Dieses Gebet liest sich ungefähr wie die Präfatio, d. i. das einleitende Gebet der gallikanischen Messe, es kommt aber auch in den alten römischen Ordines vor[44]) und ist später auch in andern Kirchen gebräuchlich (z. B. Regensburg.)

Die bisherige Prüfung bezog sich auf den Ritus der heiligen Messe. War hier das Römische herrschend, so ergibt sich dasselbe auch sofort für das kanonische Stundengebet, und die unten folgende nähere Beschreibung

---

[43]) Das Nähere bei: Greith, Gesch. d. altirisch. Kirche 1867, S. 438.

[44]) Binterim. Denkw. VI, Abth. 3, S. 453.

des Augsburger Breviers wird noch deutlicher zeigen, daß dasselbe eine Tochter des Römischen ist und mit dem gallikanischen Kurs in keiner Weise verglichen werden kann.[45])

Soweit es sich demnach um die Zeit nach Carl d. Gr. handelt und bis zur Annahme des römischen Ritus (800—1600), muß der gallikanische Ritus vollständig ausgeschlossen bleiben. Es könnte nur die Frage sein, ob derselbe weiter rückwärts, sei es ausschließlich, sei es nebenbei, geherrscht habe.

In einem Punkte hat sich sichtlich ein Einfluß der fränkischen Kirche auf die Augsburger Liturgie geltend gemacht, nämlich im Kalendarium. Letzteres weiset mehrere Heilige der fränkischen und gallischen Kirche auf, z. B. Briccius (von Martinus, der ein Gemeingut aller abendländischen Kirchen geworden war, zu schweigen) Leodegar, Gertrudis, Egidius u. a.; wovon noch später Rede sein wird. Die Heiligen der ältesten gallischen Kirche gehören nicht hierher, da dieselben in späterer Zeit über Ellwangen her zu uns kamen. Aber dieser Umstand läßt keinen Schluß auf die Form der Liturgie zu; denn dieselben Heiligen werden in den Kirchen verschiedener Riten mit verschiedenem Ritus gefeiert. Zudem waren die meisten gedachten Heiligen in allen deutschen Kirchen eingebürgert, woraus doch Niemand schließen wird, daß diese alle in früherer Zeit irgend einmal dem gallikanischen Ritus zugethan gewesen seien.

In anderen Beziehungen findet sich in der mittelalterlichen Liturgie Augsburgs kaum ein Rest von gallikanischen Eigenthümlichkeiten, da man doch annehmen sollte, daß, wenn vor der Karolingischen Zeit unsere Kirche den gedachten Ritus befolgte, irgend welche Spuren davon zurückgeblieben wären. Man hat z. B. die Vermuthung ausgesprochen,[46]) daß die in den Brevieren von Cöln, Trier, Münster, die noch bis neuestens ihren alten Ritus beibehalten hatten, in der ersten Vesper der Heiligen vorkommenden Ferialpsalmen, ferner die an den höchsten Festen gebrauchten 5 Laudatepsalmen aus dem altgallischen Offizium zurückgeblieben seien, was bei Münster in Anbetracht seiner Entstehungszeit von vorn herein unmöglich wäre. Dieselbe Anordnung bei der Vesper findet sich auch im Augsburger Brevier[47]) und in andern, und würde demnach auch für alle diese eine

---

[45]) Beispielshalber eine Angabe über die Einrichtung der gallikanischen Vesper des 6. Jahrh. Dieselbe zerfiel in 2 Horen, das Lucernarium und die Duodecima. Das Lucern. hatte als Bestandtheile: einen Psalm (112 oder 67), drei Antiphonen mit folgenden Orationen, Hymnus, Kapitulum (ein kurzes aus Psalmversen bestehendes Gebet). Die Duodecima enthielt nach einem Versikel 18 Psalmen, eine Antiphon mit Oration, Hymnus, Lektion (Sonntags doppelte) Kapitulum, Oration, Benediktion. cf. Bickell im „Katholik" 1874. S. 192 und 206.)

[46]) Kirchenlexikon, 2. Aufl. II, 1266.

[47]) Siehe weiter unten.

ehemalige Uebung des Gallikanischen annehmen lassen. Aber die hier gebrauchten Ferialpsalmen sind eben die Ferialpsalmen des römischen Breviers; die wenigstens im Augsburger Brevier, ganz wie dort auf die einzelnen Ferien vertheilt sind und also das römische voraussetzen. Diese Erscheinung bei der Vesper steht der noch jetzt geltenden Anordnung der römischen Nokturn ganz parallel, wonach bei Festis simpl. die Ferialpsalmen genommen werden. Man dürfte hieraus mit demselben Rechte, wie bei der Vesper schließen, daß das reformirte römische Offizium dies als eine Eigenthümlichkeit aus dem altgallikanischen beibehalten habe. Ebenso waren auch die 5 Laudatepsalmen wohl in allen deutschen Kirchen bei den höchsten Festen gebräuchlich, und sie sind zur Stunde noch im Brevier der Dominikaner verzeichnet, ohne daß Jemand deswegen das letztere Brevier von der gallischen Kirche abhängig machen würde. Im Grunde ist dieser ganzen Annahme dadurch von vorn herein der Boden entzogen, daß die Gallikanische Vesper überhaupt nicht die fünffache Reihe von Psalmen kennt, sondern eine ganz andere Einrichtung hat.[48])

Es wäre immerhin möglich, daß die gallikanische Liturgie wirklich in einzelnen Kirchen oder Gebieten des Bisthums, z. B. in solchen Kirchen, die auf dem Eigenthum der fränkischen Großen erbaut und von fränkischen Priestern versorgt oder von solchen in Alemannien zuerst gegründet wurden, eine Zeit lang zur Anwendung gekommen sei, wobei man voraussetzen müßte, daß die fränkischen Priester und Missionäre selbst den gallikanischen Ritus noch befolgt hätten, während doch schon mit dem 6. Jahrhundert auch der gelasianische im fränkischen Reiche nicht unbekannt war. Aber daß die gallikanische Liturgie jemals die allgemeine Richtschnur des Bisthums oder der bischöflichen Mutterkirche gewesen sei, dafür liegen keine Anzeichen vor. Nicht zu übersehen ist der Umstand, daß sich in unserer Kirche ebensowenig wie aus anderen alemannischen Gebieten, Denkmäler von gallikanischen Sakramentarien erhalten haben.[49]) Solche wären im 7. und 8. Jahrhundert zu suchen. In diese Zeit hingegen, bis zu den Merovingern und Karolingern, reichen gelasianische Sakramentarien, die aus den alemannischen Kirchen herrühren, zurück, und es darf angenommen werden, daß der letztere Ritus auch in Augsburg vor der karolingischen Zeit mehr oder weniger bekannt und geübt gewesen sei.

---

[48]) Siehe die Anmerk. der vorigen Seite.

[49]) »Nullum superest monumentum liturgiae Alemannicae ad formam veteris Francico-Gallicanae exaratum.« Gerbert, in der Vorrede zu Monum. vet. lit. Alem., in welchem Werke ein gelasianisches Sakramentarium veröffentlicht ist, dessen Grundlage bis zu den Merovingern zurückdatirt wird.

§ 4.

Der Gelasianische Ritus.

Der älteste römische Ritus hat nacheinander drei Redaktionen erlebt, weshalb man von dem Leoninischen, Gelasianischen und Gregorianischen Ritus redet. Papst Leo der Große (440—61) änderte oder vermehrte die auf ihn gekommene Liturgie der römischen Kirche, ohne daß man über das Verhältniß der neuen Fassung zu der früheren sicher unterrichtet ist. Was die folgende Aenderung durch Papst Gelasius (492—96) betrifft, „so änderte er das alte Sakramentarium nicht, sondern vermehrte es nur durch neue Präfationen secundum festa, durch mehrere Collekten und durch die Beisetzung des Traktus.“[50]) Es wurde namentlich der ersten Meßcollekte je eine zweite beigefügt, ebenso folgte regelmäßig auf die Postcommunio noch eine oratio super populum, die nach der gegenwärtigen Uebung nur in der Quadragesima stehen geblieben ist. Ueber die letzte Bearbeitung durch Papst Gregor den Großen (590—604) sagt sein Biograph: Gelasianum codicem de Missarum solemniis multa subtrahens, pauca convertens, nonnulla superadjiciens in unius libelli volumine coarctavit.« Das Gregorianische Sakramentarium wurde aber nicht allgemein eingeführt, sondern zunächst nur in den römischen Kirchen gebraucht; es blieb auch nicht lange in seiner ersten Form erhalten, sondern hatte bereits, wie Walafrid Strabo bezeugt, im 9. Jahrhundert mehrere Zusätze erhalten.[51])

Was nun die Kirchen in dem alemannischen Gebiete angeht, so sagt Gerbert: »Antiquissima nostra liturgia Gelasiana potius (sc. quam Gregoriana) est habenda«. Da aber einige Kirchen Alemanniens, und so auch Augsburg, in der Zeit ihrer Gründung und ersten Daseins zu Mailand gehörten und Gründe vorhanden sind, für diese Zeit die mailändische Liturgie in Anspruch zu nehmen, so muß für unsere Kirche die Einschränkung gemacht werden, daß das »antiquissima liturgia« nicht die uranfängliche Liturgie, als welche wir die mailändische annehmen, bedeute.

---

[50]) Binterim. Denkw. IV, 3 B. S. 23 flgd.
[51]) Binterim. Denkw. IV, 3 B. S. 23 flgd.

Daß aberin einem späteren Zeitraum und noch vorder liturgischen Reform Carls des Großen auch bei uns der Gelasianische Ritus eine Stätte hatte, dafür sprechen manche Anzeichen:

1. Die liturgischen Bücher des Mittelalters haben zahlreiche gelasianische Orationen und zwar solche, die diesem Ritus allein angehören.

2. Die schon erwähnten zwei Präfationen vom heiligen Martinus und Vitus haben im Gegensatz zu dem ambrosianischen und gallikanischen Texte, genau die gelasianische Fassung und kommen in den Gregorianischen Sakramentarien überhaupt nicht vor.

3. Was das Kirchenjahr angeht, so kennt das Plenarium saec. IX, das aus der Augsburger Dombibliothek stammt, fünf Sonntage ante natale Domini. Das ist der gelasianische Brauch, während die Vorbereitungszeit auf das Weihnachtsfest im Ambrosianischen mit sechs, im Gallikanischen nur mit zwei Sonntagen und im Gregorianischen Antiphonar mit vier Sonntagen vertreten ist.

4. In unseren Kalendarien und Offizien stehen solche Heilige, die nur im Gelasianum wiederkehren, und an beiden Stellen sind zugleich die Orationen übereinstimmend. So hat das Augsburger Missale (1489) und Brevier eine Commemoratio Sotheris virg. am 10. Februar und der cod. s. Gall. für IV. Idus Februarii eine gelasianische Messe in natale s. Sotheris, deren drei Orationen sich genau in dem Augsburger Missale wiederfinden. Ganz dasselbe Verhältniß liegt vor bei Julianae virg. et mart. (16. Febr. — XIV Cal. Mart.), bei Valentini, Vitalis, Feliculae et Zenonis (14. Febr.). Das gregorianische Sakramentar hat nur Valentini, das Gelasianum auch die 3 anderen Namen, und die hier vorkommenden Orationen[52]) sind ebenfalls im Augsburger Missale vertreten, nur faßt das Gelasianum alle 4 Heilige in eine Oration zusammen, und eben diese ist im Augsburger Gebrauch für die drei letzteren bestimmt, während Valentini seine eigene und zwar gregorianische Oration hat. Am 1. September hat das Augsburger Offizium Prisci mart. et Verenae virg.; Priscus kommt nur im Gelasianum vor.[53]) Die Augsburger Orationen sind mit den gelasianischen gleichlautend,[54]) nur daß die Mehrzahl gesetzt wird, weil Verena eingeschlossen ist.

---

[52]) Gerbert l. c. I, 29.

[53]) Gerbert l. c. I, 477: »Priscus in solo Gelasiano legitur.«

[54]) Gerbert l. c. I, 172.

Wann und unter welchen Einflüssen das Gelasianische eindrang, ist nicht bestimmt zu beantworten. Indessen ist nachgewiesen, daß das Gelasianische Sakramentarium im Anfange des 6. Jahrhunderts, bald nach der Bekehrung Chlodwigs (496) in das fränkische Reich gebracht und dort lange gebraucht wurde.[55]) Der Beweis hiefür liegt in der Fassung, welche die auf die Zeit- und Staatsverhältnisse Rücksicht nehmenden Orationen im Gelasianum aufweisen. Die Kirche betete in der Liturgie für das Romanum imperium, seitdem dieses christlich geworden war. Als das weströmische Reich untergegangen war, wurde Chlodwig, der Begründer des Frankenreiches, als Augustus, als Herr des Römerreiches im Westen, von dem griechischen Kaiser Anastasius anerkannt (508). Als später und noch im 7. Jahrhundert das Reich in mehrere Theile unter den Nachkommen Chlodwigs getheilt wurde, war für diese Verhältnisse der Plural: principes, reges, rectores angezeigt, und genau solche Ausdrücke finden sich im Gelasianum.[56])

Da nun nachher (seit 536) das Gebiet unseres Bisthums unter die fränkische Oberhoheit kam, und fränkische Missionäre das Christenthum an manchen Gegenden desselben pflanzten oder befestigten, so liegt die Annahme nahe, daß unsere Kirche und überhaupt Alemannien durch fränkische Vermittlung mit dem gelasianischen Ritus bekannt wurde. Während wir also ein Eindringen des gallikanischen Ritus als Folge der Verbindung mit dem Frankenreiche abgewiesen haben, nehmen wir einen solchen Einfluß an in der Richtung auf den gelasianischen. Wann derselbe begann, wie weit er wirkte, ob eine gänzliche Verdrängung des älteren Ambrosianischen eintrat oder dieser nebenbei fortbestand, läßt sich nicht entscheiden. Wir nehmen an: Im 7. und bis zur Mitte des 8. Jahrhunderts war der liturgische Zustand ein verwirrter, die ältere Liturgie bestand noch fort, sie war aber an mehr oder weniger Stellen, an mehr oder weniger Orten durch

---

[55]) Mone, Lat. und griech. Messen. S. 112 flgd.

[56]) z. B.: Deus qui praedicando aeterni regni evangelio Romanum imperium praeparasti, praetende famulis tuis *illis principibus nostris* arma coelestia . . . Für Romanum imperium hat Gregorius: Christianorum fines. Dieselbe Oration mit Romanum imperium . . . imperatori nostro steht im Römischen Missale noch heute (Orat. ad diversa). Im Augsburger ordo ad recipiendum imperatorem vel regem aut principem (Obseq. 1487) lautet dieselbe: Deus qui praedicando aeterni regni evangelium Christianum imperium dilatasti, praetende famulo tuo N. regi vel principi nostro arma coelestia, ut pax ecclesiarum nulla turbetur tempestate bellorum. Per . . . cf. Mone, a. a. O. S. 108 und 111.

das Gelasianische interpolirt, vielleicht auch hie und da, doch wohl abgesehen von der bischöflichen Kirche, ganz durch dasselbe verdrängt.

So hatte also die Augsburger Kirche bereits eine ambrosianische und gelasianische Vergangenheit hinter sich, als mit der Zeit der Karolinger der Gregorianische Ritus eintrat. Wenn der letztere aber fortan auch unbestritten die Alleinherrschaft hatte, so retteten sich doch einzelne Texte der früheren Observanz und blieben während des ganzen Mittelalters in unseren Büchern fortbestehen als Zeugen der entschwundenen liturgischen Vorzeit. Insbesondere tritt diese Erscheinung, wie schon bemerkt wurde, in den Collekten des Breviers hervor, wo in demselben Offizium manchmal Collekten dieser dreifachen Abstammung: Ambrosianische, Gelasianische und Gregorianische brüderlich nebeneinander stehen.

Als Beispiel diene das Offizium in die Ascens. Domini:

I. 1) Ad missam:

Coll.: Concede quaesumus omnipotens Deus, ut . . .
Secr.: Suscipe Domine munera . . .
Compl.: Praesta quaesumus . . .

die gerade so im heutigen Römischen Missale vorkommen und gregorianisch sind; die Sekret kommt auch im Ambrosianischen vor.

2) Ad horas:

Laudes: Concede quaesumus wie oben (gregorianisch.)

Prim: Praesta quaesumus omnipotens Deus ut nostrae mentis intentio quo solemnitatis hodiernae gloriosus auctor ingressus est semper intendat, et quo fide pergit, conversatione perveniat. Per eundem . . . (Gelasianisch als coll. I[ma] missae, auch ambrosianisch.)

Terz: Tribue quaesumus, omnipotens Deus, ut munere festivitatis hodiernae illuc filiorum tuorum dirigatur intentio, quo in tuo Unigenito tecum est nostra substantia, Jesus Christus Dominus noster; Qui tecum . . . (Gelasianisch als coll. II[da] missae, auch ambrosianisch.)

Sext: Deus qui ad celebranda tuae majestatis miracula post resurrectionem a mortuis hodie in coelos apostolis astantibus ascendisti: concede nobis tuae pietatis auxilium, ut secundum tuam promissionem et tu nobiscum sis in terris et nos tecum in coelo vivere valeamus. Qui tecum . . . (Gelasianisch coll. II[da] ad missam.)

Non: Exaltationem conditionis humanae substantiae conditor respice deus: ut tua dignatione mundati sacramentis magnae pietatis aptemur. Per Dominum . . . (Ambrosianisch coll. II^{da} ad missam.)

II. *Vesper:*

Deus cujus filius in alta coelorum potenter ascendens captivitatem nostram sua duxit virtute captivam, tribue quaesumus: ut dona, quae suis participibus contulit, largiatur et nobis. Qui tecum . . . (Ambrosianisch, Gelasianisch und Gregorianisch.)[57]

---

[57]) Vergl. dazu: Gerbert, Monum. I p. 120 et 121.

Zweiter Theil.

Vom achten bis zum siebzehnten Jahrhundert.

Der Römisch-Augsburgische Ritus.

Zur Uebersicht.

Gegenüber der Verschiedenheit in der Liturgie, welche bis dahin in den einzelnen Ländern und Kirchen des Abendlandes herrschte, tauchte seit Mitte des 8. Jahrhunderts das Bestreben auf, Einheit zu schaffen und die vielgestaltige Liturgie durch die römische zu ersetzen. In dieser Richtung wirkte zunächst Bonifacius, der Legat des Apostolischen Stuhles, dann der König Pipin, der die ausdrückliche Verordnung gab, daß im fränkischen Reiche der gallikanische Ritus aufhöre und dem römischen Platz machen solle. Um dies zu ermöglichen, hatte er von Papst Paulus I. mehrere liturgische Bücher aus Rom kommen lassen, und er schickte ebendorthin junge Kleriker, die den römischen Ritus an Ort und Stelle kennen lernen sollten. Diese Bestrebungen hatten noch keinen durchschlagenden Erfolg. Der Sohn Pipin's, Carl der Große setzte dieselben in Verbindung mit Papst Hadrian I. weiter fort, und seine kräftigen Befehle und umsichtigen Anordnungen ließen das gewünschte Ziel erreichen. Sowohl der gallikanische als der ambrosianische Ritus (mit Ausnahme von Mailand) mußten aufhören, und wo ein Widerstreben seitens der betheiligten Kleriker stattfand, half der Zwang nach.[1]) Um ein authentisches Exemplar des Römischen

---

[1]) »Clericos minis et suppliciis per diversas provincias coegit (Carolus Magn.) ut cantum Gallicum abrogarent et libros Ambrosiani officii comburerent.« (Durand. lib. V, c. II.)

Ritus zu haben, ließ er sich von Hadrian I. das Sacramentarium Gregorianum zuschicken, das dann auf seinen Befehl und auf Anordnung der Bischöfe in vielen Abschriften in seinem ganzen Reiche verbreitet wurde. Wie der Meßritus, so wurde auch das Officium divinum dem Römischen konform vorgeschrieben. Carl der Große erließ in dieser ihm sehr am Herzen liegenden Angelegenheit mehrere Gesetze und schrieb auch die Ueberwachung derselben bei den ihnen unterstehenden Klerikern den Bischöfen vor. Hierauf zielten auch die zwei in Metz und Soissons gegründeten Gesangschulen, denen zwei in Rom gebildete Kleriker vorstanden, ferner die Verordnung, daß in den Klosterschulen die Knaben in den Psalmen, im Gesang, im Kirchenjahr u. dgl. unterrichtet werden sollten und weiter die Bemühungen des Kaisers, den Klerus mit dem klassischen Latein bekannter zu machen. Im Zusammenhang mit dem letzteren Umstande hat man die Behauptung aufgestellt, daß die nächste Veranlassung zur Abschaffung des Gallikanischen Ritus nicht sowohl in der Abneigung gegen den Ritus an und für sich, sondern vielmehr in der schlechten sprachlichen Beschaffenheit seiner liturgischen Bücher gelegen sei. Diese liturgischen Bücher außerhalb Roms seien immer mehr durch die Hände der Abschreiber mit den Fehlern und Barbarismen der Provinzialsprache vermischt worden, und dadurch sei der Text in eine Verfassung gekommen, die mit der Würde und Bestimmtheit der Liturgie nicht zu vereinbaren war. Es sei daher nöthig gewesen, (die Bibel und) den Gottesdienst in einer rein lateinischen Schriftsprache herzustellen und den Veränderungen der Volkssprache zu entziehen.[2])

Seit der Zeit Carls des Großen war demnach im ganzen Abendlande der Gregorianische Ritus in Gebrauch, nur daß der Ambrosianische in der Stadt Mailand sich behauptete und der Mozarabische in Spanien einstweilen (bis Gregor VII.) fortgesetzt wurde. Seit dieser Zeit nahm also auch unsere Diözese diese Liturgie an. Es ist aber weiter bekannt, daß der Gregorianische Ritus allmählig in verschiedenen Ländern und Kirchen verschiedenartig fortgebildet und ausgestaltet wurde, so daß im Laufe des Mittelalters die liturgische Einheit des Abendlandes wieder sehr verflüchtigt war. Nach Lage der damaligen Verhältnisse war es auch nicht anders möglich. Jede Diözese bildete im Gebiete der Liturgie ein ziemlich selbstständiges Ganze und war durch keine regelmäßige obere Instanz gehindert, ihren besonderen Wünschen und Neigungen den liturgischen Ausdruck zu geben. Der Text der nothwendigen Bücher wurde durch Abschreiben vervielfältigt, wobei überall Gelegenheit zu eigenmächtigen oder aus Nachlässigkeit hervorgehenden Aenderungen gegeben war. Ist eine editio typica,

---

[2]) So sagt Mone, lat. u. griechische Messen, 2.—6. Jahrh. S. 51 u. 52.

um nach der heutigen Sprache zu reden, vorhanden, so kann diese auf die Dauer nur durch Voraussetzung des Buchdruckes und bei einer ständigen Aufsicht von dem Mittelpunkt der Kirche aus erhalten werden. Denken wir uns die Buchdruckerkunst und die Congregatio rituum hinweg, so würden die Schwankungen und Aenderungen in dieser Hinsicht ebenso wiederkehren, wie sie früher eingetreten waren. Nicht nur in den verschiedenen Diözesen und Ländern waren manche Verschiedenheiten aufgekommen, sondern auch die einzelnen Kirchen derselben Diözese waren weit entfernt, jene genaue einheitliche Richtschnur zu beobachten, die wir heutzutage gewohnt sind, und die uns das jährliche Direktorium an die Hand gibt. Für unser Bisthum bezeugt das Letztere der Verfasser des »Breviarii chori Augustani per circulum anni,« der in der Vorrede klagt: Sunt nonnulli, qui alterius episcopatus consuetudinem confuse sequentes et matricis suae ordinem negligentes aut forte ignorantes in executione sui officii implicantur,« was schon durch verschiedene Synoden der frühesten Zeit verboten sei. Das war der Grund, der ihn zur Abfassung seines Buches veranlaßte: »Ego Canonicorum Augustensis ecclesiae minimus, ut de cetero eundem omnes psallendi habeant modum hoc per totum anni circulum juxta chori nostri consuetudinem conscripsi breviarium.«[3])

Wir haben nun die eigenthümliche Ausgestaltung, die der Gregorianische Ritus in Augsburg erfuhr, vorzuführen, mit anderen Worten den Augsburger Ritus während des Mittelalters und bis zum Schluß des 16. Jahrhunderts zu beschreiben. Die Gregorianische Grundform tritt überall vor Augen. Die Veränderungen oder Zuthaten sind theils solche, die in der Römischen Kirche selbst allmählig aufkamen und die von dorther herüber genommen wurden, theils solche, die unabhängig von Rom, dem Geburtsorte des Gregorianischen Ritus und der allgemeinen Mutterkirche sich ausbildeten. Die letzteren wiederum waren vielfach solche, die ihren Hauptzügen nach in der ganzen Kirche Deutschlands galten und nur in unserer Kirche lokal gefärbt waren, einzelne waren auch ausschließliches oder fast ausschließliches Eigenthum unserer Kirche. Man könnte als

---

[3]) Aehnliche Klagen kommen fast in allen gedruckten liturgischen Büchern des 15. und 16. Jahrhunderts vor und werden regelmäßig als Mitveranlassung der neuen Ausgabe genannt. In dem Vorworte zum Obsequiale August. von 1487 heißt es: die libri obsequiales seien »mendosi variique pluribus in locis neque ad formam unam conscripti prout quis ex aliena nonnunquam dioecesi adveniens non satis conformem matris ecclesiae secum detulit aut incompletum librum.« In der Vorrede zum Missale Aug. 1510 von Bischof Heinrich heißt es: »omni modo dissonantia evitetur ac exstirpetur, ut omnes et singulae ecclesiae Nostrae matriculae subjectae juxta decretum Toletani concilii se uniformiter studeant conformare.«

passendste Bezeichnung wählen, wenn dieselbe nicht zu umständlich wäre: Römisch-Deutsch-Augsburger Ritus. Wir setzen statt dessen den kürzeren Ausdruck: Römisch-Augsburger Ritus und beschreiben denselben in drei Abschnitten: Ritus der heiligen Messe, des Breviergebetes und der sonstigen gottesdienstlichen Verrichtungen.

Erster Abschnitt.

Der Ritus der heiligen Messe.

Den Kanon der heiligen Messe fand Papst Gregor theils als apostolische Ueberlieferung, theils als uralte Uebung vor. Er soll die Worte: Diesque nostros in tua pace disponas beigesetzt haben, im Uebrigen traf er keine neue Anordnungen, sondern bezeugte und pflanzte nur das alte Erbe weiter fort. Ebensowenig wurde dasselbe später abgeändert, blieb vielmehr als sakrosankt auch in den folgenden Jahrhunderten und bis zur Gegenwart der Abänderung entrückt.[4]) Dieser Gregorianische Kanon im engern Sinne, d. h. von Te igitur bis zum Pater noster war wörtlich auch der Kanon der Augsburger Kirche. Einschaltungen von Partikularheiligen beim Communicantes und Libera nos, welche sich in einzelnen Kirchen finden, weisen unsere liturgischen Denkmäler nicht auf.

Spätere Zuthaten sind die Rubriken, die uns nicht vor dem 10. Jahrhundert begegnen.[5]) In ihrer sprachlichen Fassung finden sich bei durchgängiger sachlicher Uebereinstimmung in verschiedenen Kirchen manche Verschiedenheiten, und ihr Umfang wird, je länger, desto größer. Den Wortlaut, in welchem in der Augsburger Kirche die Rubriken des Kanon abgefaßt sind, werden wir bei der Darstellung des Meßritus vorführen, während

---

[4]) Die Verbesserung des Römischen Missales unter Pius V. brachte folgende kaum nennenswerthe Neuerungen in den Kanon:

1. Nach der Wandlung in »Unde et memores« .... wurde nach plebs tua sancta eingesetzt: *ejusdem* (D. n. J. Christi.).

2. Bei dem Memento pro defunctis wurde jetzt die oratio mentalis erst **nach** dem: in somno pacis vorgeschrieben.

3. Die Bezeichnung mit der Patene wurde statt am Schlusse des Embolismus in die Mitte bei: da propitius pacem verlegt.

4. Das frühere: *Fiat* commixtio et consecratio ... wurde umgestellt: Haec commixtio ... *fiat*.

5. Bei dem Gebet ad pacem wurde ebenfalls das frühere pacem meam do vobis, pacem relinquo vobis umgestellt. (cf. Tüb. Quartalschr. 1884, S. 451—83.)

[5]) Gerbert, Vet. lit. Alem. I, 145.

die anderweitigen Rubriken des ordo missae aus dem im Anhange mitgetheilten Ordo des Missale von 1386 entnommen werden können.

Wenn also von einer Aenderung des eigentlichen Kanons keine Rede sein kann, so wurde der Verlauf der übrigen Theile der heiligen Messe später in etwa umgestaltet. Der knappe Grundriß des ordo Gregorianus [6]) blieb zwar überall die Richtschnur, erhielt aber seine Zusätze und Ausschmückungen. Die Stellen, wo solche naturgemäß eintraten, waren der Anfang der heiligen Messe, die nach dem ordo Gregorianus mit dem Introitus beginnt, ohne daß eine weitere Vorbereitung auktoritativ geregelt war, die Opferung, indem zwischen dem Offertorium und der Secreta keine die Handlung begleitende Gebete vorkamen, die Communion, indem von Pax Dei bis zum Schlusse der ganzen Feier keine genaue Normen

---

[6]) Ordo et canon Missae Gregorianus:

In nomine Domine incipit liber Sacramentorum de circulo anni a. s. Gregorio Papa Romano editus. Qualiter missa Romana celebratur.

1. Hoc est in primis Introitus, qualis fuerit statutis temporibus seu diebus festis sive quotidianis.
2. Deinde Kyrie eleison.
3. Item dicitur Gloria in excelsis Deo, si Episcopus fuerit, tantummodo die Dominico sive diebus festis. A Presbyteris autem minime dicitur, nisi solo in Pascha. Quando vero Letania agitur, neque Gloria in excelsis Deo neque Alleluja dicitur.
4. Postmodum dicitur Oratio.
5. Deinde sequitur Apostolus.
6. Item Gradalis seu Alleluja.
7. Postmodum legitur Evangelium.
8. Deinde Offertorium et dicitur Oratio super Oblata.
9. Qua completa dicit Sacerdos excelsa voce.
10. Per omnia saecula . . . Dignum et justum est.
11. Vere dignum . . . folgt die jetzige Praefatio quotidiana.
12. Te igitur u. s. w.

In den weiteren Nummern folgt wörtlich der jetzige Kanon, nur sind in dem Libera nos quaesumus, dem sogen. Embolismus nach dem Pater noster in den Handschriften verschiedener Länder einzelne Partikularheilige beigesetzt. Am Schluß des Ganzen:

25. Pax Domini sit . . . Respondetur: Et cum spiritu tuo.

So nach dem ältesten cod. Othobonianus. Andere Kodizes fügen bei: Agnus dei — miserere nobis einmal oder dreimal, was nicht gregorianisch ist, sondern erst von Papst Sergius 687—701 zugesetzt wurde; bis noch später das dritte: Miserere nobis durch: Dona nobis pacem ersetzt wurde. Gebete, welche der heiligen Communion vorausgehen oder dieselbe begleiten, finden sich in den ältesten Quellen nicht aufgeführt und erscheinen erst stückweise im 10. Jahrhundert. Hingegen haben alle Sakramentarien nach Beendigung der Communion die Oratio ad Complendum, Complenda d. i. die jetzige Postcommunio (Daniel cod. lit. I, 43 et 44.).

bestanden. Ferner wuchsen aus dem Alleluja nach der Epistel die Sequenzen heraus, und die Texte des Introitus, Kyrie eleison, Gloria u. a. mußten sich die Tropen, umschreibende und erweiternde Zusätze gefallen lassen. Die von Gregor dem Großen festgesetzte Anzahl von Präfationen genügte nicht für immer, sondern fromme Sondergelüste schufen eine Unzahl von bald guten, bald minderwerthigen praefationes propriae. Endlich wurde das Credo, das im ursprünglichen ordo missae nicht bekannt war, eingeschoben, sowie auch die Anwendung des Gloria in excelsis über die alten engen Grenzen hinaus sich bald sehr ausdehnte. Das waren die Richtungen, in denen nach der Zeit Gregors der ordo missae genauer oder ausführlicher umgestaltet wurde, und als die Kirche im 16. Jahrhundert über die stattgefundene liturgische Entwicklung prüfende Rückschau hielt, wurde Einiges als Auswuchs abgeschnitten, Vieles, was bisher Uebung gewesen war, beibehalten und als liturgisches Gesetz ausgesprochen. So entstand aus dem ordo missae Gregorianus der ordo missae des reformirten Römischen Missales, der bis heute unverändert in Geltung ist. In welcher Weise insbesondere die Augsburger Kirche während des Mittelalters ihre Meßliturgie entwickelte, soll nun der Reihe nach dargelegt werden.

§ 1.

Vom Anfang der heiligen Messe bis zur Epistel.

Der *accessus altaris* gehört auch heute noch nicht in den ordo missae, sondern ist der Privatandacht des Priesters empfohlen. In diesem Punkt herrschte bis zur Einführung des reformirten Missale eine größere Verschiedenheit. Die Gebete, welche nach Augsburger Gewohnheit verrichtet wurden, sind im Anhang mitgetheilt. Sie lesen sich ganz wie ein Officium de sp. sancto, während das jetzige Römische Missale bloß in den Schlußorationen eine ausdrückliche Beziehung auf den heiligen Geist nimmt.[7]) Die Psalmen waren die jetzigen. Ebensowenig gehören die Gebete bei Anlegung der priesterlichen Gewänder, obgleich präceptiver Art, in den ordo missae. Erst das letzte Augsburger Missale von 1555 hat solche aufgenommen, indem sie früher entweder durch die lebendige Uebung fortgepflanzt oder irgendwo anders aufgeschrieben waren. Sie sind im Anhang

---

[7]) Fast wörtlich denselben Acceß verzeichnen die Constanzer Bücher, z. B. Brevier von 1516, nur statt der fünf Orationen ante communionem dicendae sind andere gesetzt.

zu finden, und geben jedenfalls nur den seit Jahrhunderten gebräuchlichen Text wieder. Von den heutigen sind sie sehr verschieden; doch finden sich die einzelnen Gebete zerstreut in verschiedenen älteren Liturgieen wieder.[8]) Bemerkenswerth ist die einleitende Oration: Presbyter exuens se dicat: Exue... Sie ist im ersten Theil dieselbe, welche der Bischof betet, cum exuitur cappa, und viele alte Liturgieen haben ebenfalls diese Rubrik.

Die folgenden Gebete bis zum Introitus waren ziemlich erweitert. Der erste Theil, der aus dem vollständigen Psalm Iudica me deus, Salve regina[9]) mit Versikel und Oration bestand, wurde in der Sakristei oder auf dem Wege zum Altare verrichtet. Zum Beginn der heiligen Handlung und an den Stufen des Altares machte sodann der Priester das Kreuzzeichen mit den Worten: Spiritus sancti nobis assit gratia. Amen. Das Confiteor wurde knieend verrichtet; die Kniebeugung (flexis genibus) wird nur hier und an keiner andern Stelle der heiligen Messe, auch im Kanon nicht, genannt, außerdem noch das Flectamus genua bei den Orationen an den Quatembertagen, Karfreitag u. dgl. Im weiteren Verlaufe ist außer dem Küssen des Altares zu bemerken das Küssen des Evangelienbuches und des Kruzifixes im Missale, wobei vorher das Kreuz mit der Hand auf das Buch gezeichnet und womit entsprechende Gebete verbunden waren. Dasselbe wiederholt sich mit kleineren Versetzungen und Aenderungen in allen älteren Liturgieen, deren einige noch öfters den Kuß vorschreiben.

Bevor der Introitus begonnen wurde, betete der Priester, wie zu Anfang der Matutin: Domine labia mea aperies et os meum ... und bei den Messen für die Verstorbenen: Oremus pro fidelibus defunctis. Wir lernen diesen Gebrauch aus den »Rubricae generales« des Missales von 1555, die aber nur die ältere Gewohnheit bezeugen, ebenso hat das Missale von 1489 in den Messen für die Verstorbenen das Oremus pro fidelibus defunctis beigesetzt..

Der Introitus selbst, auch Antiphona genannt, hat in unserer Liturgie ganz dieselbe Stellung und Einrichtung (Antiphon — Psalmvers — Gloria — Antiphon) wie im Römischen. Zugleich ist der Text beiderseits der

---

[8]) Die Invocatio spiritus sancti und das Salve regina kam auch in andern Kirchen vor.

[9]) In Cöln wurde Salve regina nach der Messe gebetet und der päpstliche Legat Frangipanus gestattet dies: Alle sollen sich genau nach dem Römischen richten »hoc tantum excepto, ut more hujus dioecesis ac provinciae non tecto sed nudo capite ad altare procedant et in missis solemnibus, ubi id moris fuit, Antiphonam de spiritu s ... ante Missam decantent finitoque sacrificio et dicto evangelio s. Johannis, antiphonam de s. Maria una cum versiculis et collecta ... flexis genibus devote legant aut cantent. (Director. eccles. disciplinae... Coloniae 1597, p. 383.)

nämliche. Vergleicht man das Antiphonarium der Augsburger Kirche aus dem 12. Jahrhundert mit dem römischen Missale, so herrscht in dieser Hinsicht eine genaue Uebereinstimmung, soweit es sich um die Messen de tempore handelt. Eine Verschiedenheit ergibt sich nur in wenigen Fällen, die dadurch veranlaßt wurden, daß das Gregorianische Antiphonarium ursprünglich für einzelne Tage keine besondere Liturgie verzeichnet hatte. Indem man später diese Lücken ausfüllte, trafen in der Auswahl der Formulare nicht alle Kirchen zusammen. So hat das Römische für die Dom. IV Adv. den Introitus: Rorate coeli . . . das Augsburger hingegen: Memento nostri Domine. In Bezug auf den Beginn und die Zählung der Adventssonntage bestand nämlich ursprünglich eine große Verschiedenheit, und als im Verlaufe der Zeit der vierte Adventssonntag eine feste Stellung erhielt, so nahm die römische Kirche für diesen Tag den Introitus der vorhergehenden Fer. IV., während in Augsburg und anderwärts ein besonderer Introitus eingesetzt wurde. Der Samstag post Fer. IV. cinerum hat in der ältesten Liturgie keine eigene Messe. Hier wiederholt das römische Missale den Introitus der vorhergehenden Feria VI. Audivit Dominus, während das Augsburger Antiphonar auf den vorhergehenden Sonntag Esto mihi zurückgreift. Bei der Dom. II. in Quadragesim. hat unser Antiphonar die Bemerkung: vacat. Das Römische Missale hat den Introitus: Reminiscere und das Evangelium: Assumpsit Jesus, das ist den Introitus der vorhergehenden Fer. IV. und das Evangelium des vorhergehenden Sabbates, woraus hervorgeht, daß auch hier ursprünglich der gedachte Sonntag ohne eigene Messe war. Solche Erscheinungen sind nicht sowohl Verschiedenheiten, als vielmehr eine Bestätigung dafür, daß die Augsburger Kirche überall das Gregorianische Antiphonarium zur Richtschnur hatte. Bei den festis sanctorum zieht sich diese Uebereinstimmung ebenso als rother Faden überall hindurch, da aber die Augsburger Kirche im Laufe der Zeit manche Partikularfeste, für welche im römischen Ritus keine Vorlage gegeben war, den alten und allgemein geltenden Kirchenfesten beifügte, so ergab sich nach dieser Richtung hin manche Abweichung oder vielmehr manche Zuthat, eine Folge, die nicht bloß bei dem Introitus, sondern bei allen Theilen des Offiziums sich bemerkbar machen mußte.

Was von dem Introitus gesagt ist, gilt ebenso von dem Graduale, Offertorium, Communio, und wir müssen daher als die deutlichste Thatsache bezeichnen, daß die Augsburger Kirche in ihrem mittelalterlichen Ritus kein anderes Antiphonarium als das Gregorianische zur Grundlage gehabt hat.

Die Antiphon des Introitus wurde früher als Auszeichnung hoher Feste mehrmals wiederholt, ähnlich wie beim Magnificat, Benedictus u. a.

Im Augsburger Missale von 1555 findet sich noch eine Spur davon in der Missa: Salve parens, indem hier angegeben wird, die Antiphon sei dreimal zu wiederholen, im Anfang, nach dem Psalmvers und nach dem Gloria patri. — Die gesanglichen Theile der heiligen Messe wurden seit dem 9. Jahrhundert, ebenfalls als Auszeichnung höherer Feste (Festivae laudes) durch Tropen interpolirt, sogar das Credo mußte sich solche Zusätze gefallen lassen.[10]) Der Augsburger Ritus ist hiermit verhältnißmäßig sehr sparsam gewesen. Das Antiphonarium des 12. Jahrhunderts führt zwei tropirte Kyrie eleison auf, denen die Ueberschrift vorangeht: In nativ. pasch. et pentec. Das eine ist das weit verbreitete Kyrie, fons bonitatis, das andere beginnt mit Kyrie magnae deus potentiae. Ebendaselbst steht das Gloria Marianum, das in der ganzen lateinischen Kirche regelmäßig gebraucht wurde und auch in Rom nicht unbekannt war, dazu noch ein zweifaches tropirtes Ite missa est. Das Missale Augustanum von 1555 hat noch ein anderes Gloria Marianum in einer besonderen, im Anhang (im Texte am 8. Dezember steht eine andere Messe) beigegebene Messe: de conceptione b. M. v. Der hier gemachte Zusatz: Mariam praeservasti verherrlicht entsprechend der zugehörigen oratio missalis, die ganz die heutige ist: Deus qui per immaculatam Virginis conceptionem . . Die immaculata conceptio. Weitere Spuren von Tropen sind uns in den liturgischen Büchern der Augsburger Kirche nicht vorgekommen.[11])

Das Gloria in excelsis (laus angelica, angelicum carmen) sollte nach dem ordo missae Gregorianus dem Priester nur auf Ostern gestattet sein, während der Bischof dasselbe an allen Sonn- und Festtagen sang. Seit dem 12. Jahrhundert hörten diese Einschränkungen mehr und mehr auf. Gegen Ende des 13. Jahrhunderts hatte die Augsburger Kirche fast schon den jetzigen Brauch, wie wir aus der Rubrik des Breviarii chori Augustani, das dieser Zeit angehört, ersehen: »Gloria in

---

[10]) Kardinal Bona schrieb: »A monachis privata quorundam abbatum auctoritate, ut prisca ferebant tempora, haec additamenta originem traxisse puto.« Aehnlich die folgenden Schriftsteller. Neuestens sucht Dom Guéranger nachzuweisen, daß die Tropen sowie der Gebrauch der Sequenzen auf Papst Gregor I. zurückzuführen seien, Papst Adrian II. (867—72) habe dieselben, da sie in Vergessenheit gekommen, wieder eingeschärft (Insitutions liturgiques, 1878, S. 249 folgd.). Jedenfalls war die weitere Entwicklung der kirchlichen Controlle entwachsen und hatte zahlreiche unpassende und werthlose Tropen in den liturgischen Text hineingebracht. Seit der Reform der Liturgie im 16. Jahrhundert sind alle Tropen verbannt, und mit Recht sagt der Protestant Daniel (cod. liturg. I, S. 116): »Laudanda est Romanorum pontificum sapientia, quae sublatis hisce peregrinis mercibus, quibus onerata magis quam ornata fuit sacra liturgia, in antiquam puritatem et moderationem pensum Romanae missae restituit.«

[11]) Die Texte, siehe Monumenta N. 3.

excelsis in omni Dominica, ut Symmachus papa instituit, canitur, sed ab Adventu usque ad nativitatem nisi in festis non dicitur, in festo Innocent. non dicitur, sed in octava eorum dicitur, nec a LXX usque in pasca nisi in festis Mathie apostoli et in annunciacione sancte Marie virg.[12]) et in cena Domini ubi crisma conficitur et in dedicacione quae infra LXX agitur. In vigilia pasce et per totam ebdomadam, in ascensione in vigilia pentec. et per totam ebdomadam et per totum annum quando plenum officium agitur, praesenti regula diligenter inspecta canitur.[13])

Nach dem Gloria folgt die Collekte mit der Einleitung: Dominus vobiscum — Oremus. Während wir das Oremus auf der Epistelseite sprechen, schreibt die Rubrik des Augsburger Missales von 1555 ausdrücklich vor: »*in medio altaris,* postea vadit ad cornu altaris dexterum et ibidem dicit Collectas.« Der Collekte entspricht die Sekret und Postkommunio, letztere in unsern liturgischen Büchern regelmäßig Complenda genannt. Diese drei orationes missales sind es, welche, gewöhnlich mit den Präfationen oft auch dem Kanon verbunden, den ganzen Inhalt der alten Missalien oder sogen. Sakramentarien ausmachen. Das getreue Muster eines solchen Sakramentariums haben wir in dem Augsburger Missale des Jahres 1386. Hier ist vor Allem zu bemerken, daß der Augsburger Ritus nur eine einzige Tagescollekte und ebenso nur eine einzige Collekte, Sekret und Complenda kennt.[14]) Es ist das die Gregorianische Einrichtung, während nach Gelasianischem Ritus zwei und nach Ambrosianischem oft drei Collekten vorkommen.

---

[12]) In dem Benediktinerritus von St. Ulrich und Afra war z. B. vor 1164 am Feste: Annunt. b. M. V. noch kein Gloria. Denn Abt Ulrich (seit 1164): diem annuntiationis b. M. V. in summis celebrari instituit et vestes solempnes in missa portari et Gloria in excelsis Romano ordine cantari praecepit.« F. Wittwer in Steich. Archiv III, 131.

[13]) Fast wörtlich so wiederholt im Obseq. von 1487, bei der LXX. heißt es »non canitur . . . nisi in festis pleni officii«.

[14]) Eine Abweichung, die hierher gezählt werden kann, findet sich in der Liturgie des Karfreitags. Hier hat der ältere Brauch, wie derselbe in dem Missale 1386 und in dem Brevier Ende des 13. Jahrhunderts vorkommt, zwischen den beiden Lektionen drei Orationen:

1. Deus a quo Judas = in coena Domini.
2. Deus qui peccati veteris haereditariam mortem . . . (gelasianisch.)
3. Immensae pietatis deus . . . (ambrosianisch.)

Das Missale 1489 hat nur zwei, Nr. 1 u. 2 (»ambae sub una conclusione«). Vielleicht sind dies Ueberbleibsel der ambrosianischen und gelasianischen Uebung. Der Ambrosianische Ritus hat nämlich ebenfalls drei Orationen »in parasceue, mane ad crucem« und hier kommt als zweite Oration die obige: Immensae pietatis vor; die Oration: Deus a quo Judas kommt mit einer Abkürzung ad vesperas vor. Der

Betrachten wir den Text der orationes missales, so ist derselbe in dem Miss. Aug. von 1386 und in den folgenden Missalien durchaus dem des Miss. Romanum z. B. von 1481 gleich, soweit es sich um de tempore und um die ältesten und allgemeinen Heiligenfeste handelt, ein Beweis, daß die Augsburger Kirche das sacramentarium Gregorianum zur Vorlage gehabt hat. Ein paar Ausnahmen sind kaum nennenswerth und erklären sich aus besonderen Gründen. So hat das Missale Romanum von 1481 (und das heutige) fer. V post Dom. III Quadrag. die Collekte: Magnificet te Domine sanctorum tuorum Cosmae et Damiani . . . eine Collekte, die sich aus der Stationskirche dieses Tages: ad Cosmam et Damianum erklärt. Weil in Augsburg von dieser Station keine Rede sein konnte, so hielt man es für passender, eine andere Collekte zu wählen oder vielleicht eine ältere, schon vor Einführung des Gregorianischen Sakramentars gebrauchte — denn der betreffende Text findet sich als Gelasianisch vor: Gerb. l. c. p. 52 — beizubehalten. Im Miss. Roman. hat die Vigilia Ascens. keine eigene Messe, sondern die orationes missales des vorhergehenden Sonntags werden wiederholt. Der Augsburger Ritus hat eine eigene Messe verzeichnet, die wiederum gelasianisch ist (Gerbert l. c. p. 121), vielleicht als solche schon früher in Gebrauch war. Etwas anders gestaltete sich die Sache bei den Heiligenfesten späterer Herkunft und den Partikularheiligen, die im römischen Offizium nicht vorkamen. Bei den Festen der letzteren Art mußte die Kirche von Augsburg entweder die Orationen selbst komponiren oder sie von denjenigen Kirchen, denen sie die Heiligen entlehnte, zugleich mit hinübernehmen. Wenn aber ein neues Fest auch für die ganze Kirche im Mittelalter eingeführt wurde, so waren doch damals die einzelnen Kirchen liturgisch zu selbständig, als daß man sich über Abweichungen vom römischen Offizium wundern könnte. In dem bezeichneten Bereiche haben daher die Augsburger Missalien, wie andere Kirchen in jener Zeit, manche eigenthümliche Orationen. So beim Frohnleichnamsfest:[15])

Coll.: Deus, qui fidelium mentes per Unigeniti tui corporis et sanguinis veneranda commercia unius summaeque divinitatis participes efficis: ad ejus nos quaesumus tribue consortium pervenire, ut ipsius deductu saeculi hujus desertum transeuntes in coelum per eum subvehi valeamus. Qui tecum . . .

Gelasianische Ritus hingegen hat genau die beiden Orationen des Missales von 1489, doch nicht sub una conclusione, sondern eine vor, eine nach der ersten Lektion, während das Gregorianische nur die eine Oration: Deus a quo Judas . . . und zwar zwischen den beiden Lektionen angibt wie im heutigen Missale. cf. Gerbert l. c. p. 78.

[15]) Das Missale Romanum von 1481 hat ganz die Messe des jetzigen Missale.

Secr.: Ipse tibi Domine . . . = in coena Domine.

Compl.: Refecti vitalibus alimentis confitemur Domine deus noster misericordias tuas, quas jugiter circa nostras exerces inopias, precantes, ut, qui exaltatus in ecclesiis resides, ad dexteram patris in throno nobis tantae miserationis et intelligere et custodire concedas archanum. Qui cum . . .[16])

In festo Visit. b. M. V. hat das Missale Aug. 1386 in einem Nachtrag zunächst dieselben Orationen wie das vorreformirte Römische (O. s. d. qui ex abundantia caritatis . . .), dann noch eine besondere Messe. Das Fest »conceptionis s. Mariae«, das im 14. Jahrhundert bei uns aufkam, hat drei Meßformulare, eins innerhalb des Missales 1386 (»Deus qui beatam Annam . . .«) ein anderes im Nachtrag (»Deus ineffabilis misericordiae, qui primae piacula mulieris per virginem Mariam expianda sanxisti: da nobis quaesumus conceptionis ejus digne solempnia venerari, quae Unigenitum tuum virgo concepit et virgo peperit«), ein drittes im Anhang des Missales von 1555, das ganz die heutige Oration (Deus qui per immaculatam . . .) bietet. Von andern Heiligenfesten seien noch folgende Proben angeführt:

1. De s. Kyliano:

Coll. O. s. d. qui s. Kyliano sociisque ejus non solum credere in filium tuum sed etiam pro eadem pati possi donasti: nostrae quoque fragilitati divinum praetende subsidium, ut misericordiam sempiternam, pro qua felices illi animas exalarunt, nos saltem sincera confessione consequi mereamur. Per D . . . (Miss. 1386.)

2. De s. Barbara:

Coll. Intercessio nos, q. d. d. noster, beatae Barbare virginis et martyris tuae gloriose ab omni adversitate nos protegat: ut per ejus interventum gloriosissimum sacratissimi corporis et sanguinis Domini nostri Jesu Christi sacramentum ante vite nostre exitum cum vera fide et pura confessione percipere mereamur. Qui tecum . . . (Miss. 1489.)

3. De s. M. Magdalena:

Coll. Deus, qui b. Mariae Magdalenae mentem tanto tuae dilectionis ardore inflammasti, ut Jesu Christo filio tuo non solum viventi verum etiam mortuo obsequia humanitatis impendere sincero festinaret affectu: concede propitius, ut apud misericordiam tuam pro nostris reatibus intercedat, quae eundem filium tuum Dominum

---

[16]) Miss. Aug. 1386 und 1489.

nostrum prima omnium meruit videre resurgentem. Qui tecum . . . (Miss. 1386.)

4. XI mill. virg.:

Coll. Deus qui digne sacratis virginibus mirandi agonis robur indidisti quo per martyrii palmam ad supernae contemplationis pertingerent gloriam: da quaesumus earum nos intercessionibus adjuvari, quas hodierno die transacto mortis stadio in coelestibus fecisti triumphare. Per . . . (Miss. 1386.)

Außer der einen Tagescollekte sammt Sekret und Complenda gibt das Sakramentar von 1386, das nach dem ältesten Brauch keine Rubriken kennt, weitere Orationen nicht an. Daß aber schon damals und früher orationes communes nach den verschiedenen Zeiten des Kirchenjahres beigeschlossen wurden, zeigt das Breviar. saec. XIII, das hieher gehörige Rubriken einschaltet z. B. beim 1. Adventssonntag: nach der Oration des Tages: »cum aliis quotidie usque ad Nat.« u. a. und auch oftmals den Anfang des Textes angibt. Damit stimmt das Missale 1489 überein, aus dem wir genauestens die beizusetzenden Orationen ersehen, die nicht ganz mit dem Römischen Ritus sich decken.[17])

Im Advent ist die

orat. II de b. M. V.,

orat. III de oo. Sanctis: Conscientias nostras quaesumus Domine visitando purifica ut . . . cum omnibus sanctis suis . . . mansionem.

Die oratio de b. M. V. wird übrigens an allen Tagen mit Ausnahme der Weihnachtsoktav (auch an den Festen z. B. Andreas) bis Purificatio angeschlossen.

Von Epiphanie bis Lichtmeß:

orat. II de b. M.,

orat. III de oo. Sanctis: Majestatem tuam . . .

Von der Fastenzeit bis Palmsonntag findet nach den einzelnen Tagen der Woche ein Wechsel statt, so daß die zweite Oration der Votivmesse des betreffenden Tages (Sonntag de trinitate, Montag de sapientia u. s. w.) entnommen wird und die dritte de omnibus sanctis, deren Formulare mehrere sind[18]), am Mittwoch und Freitag die oratio generalis: Pietatem

---

[17]) cf. hierzu die Rubricae generales des Miss. Rom. N. IX.; dieselben Regeln galten schon in dem vorreformirten Römischen Missale z. B. 1481, wenn auch keine Rubricae generales gedruckt waren.

[18]) In dem jetzigen Römischen Missale (und gerade so im Missale 1481) sind »ad poscenda suffragia sanctorum« nur zwei Collekten angeführt: 1) Concede q. o. d.,

tuam genommen wird. In den drei ersten Tagen der Karwoche wird gerade wie im Römischen nur eine Oration beigegeben, und diese ist wieder wie oben, die »collecta feriae«. In der Osteroktav wird, anders als jetzt, der Oration der einzelnen Ferie jedesmal die Oration des Festsonntages angeschlossen, ebenso in der Pfingstoktav. Dazu wird die Oration: de resurrectione vom Ostersonntage mit Auslassung des »hodierna die« täglich bis Christi Himmelfahrt auch an allen einfallenden Festen, angehängt. An den andern Tagen von Ostern bis Pfingsten wird dann als 3. Oration de omnibus Sanctis: »Majestatem tuam« . . . zugesetzt.

Von Pfingsten bis Advent sind vorgeschrieben:
orat. II de Trinitate,
orat. III. De oo. sanctis.

An dieser Stelle möge noch eine Bemerkung des Breviarii Aug. saec. XIII, worin, wenn auch sachlich nicht ganz zutreffend, die verschiedene Schlußformel der Orationen erklärt wird, einen Platz finden. Im Advent ist der Schluß: Qui tecum vivit, vel: Qui vivis. »Sancti patres vel orabant patrem ut . . . mitteret filium, et quod hunc habent tenorem, concluduntur ita: Qui tecum vivit . . vel invocabant filium, ut non tardaret adventum, et quibus hoc petitur, hoc modo: Qui vivis . . finiuntur. Quibus vero suplicamur, ut in vero Adventu ad retributionem veniat judex placatus, eodem modo concluduntur, quando vero aeterna petimus vel temporalia, finem orationibus: Per dominum nostrum . . . . imponimus.«

---

ut intercessio . . . 2) Acunctis . . . (»quam fecit Dominus Innocentius papa III« Missale 1481). Das Miss. Aug. hatte hier:

1. In Dom. diebus: Deus, qui nos b. Mariae semper virginis et beatorum . . (gregor.) cf. Gerbert, l. c. p. 264.
2. fer. II: Omnipot. semp. deus, qui vivorum simul dominaris . . . (= Nr. 35 in oration. diversis des Römischen Missale als oratio pro vivis et defunctis.)
3. fer. IV et VI: A cunctis . . .
4. fer. III, V et Sabbato: Majestatem tuam . . .
5. Item alia: Concede quaesumus omnipotens deus, ut intercessio . . . . (gregor.) cf. Gerbert, l. c. p. 265.
6. fer. IV et VI per XLmam: Pietate tua quaesumus Domine nostrorum solve vincula peccatorum, et intercedente b. Maria cum omnibus sanctis tuis Dominum apostolicum, regem, et episcopum nostrum una cum omni congregatione et familia s. Mariae sibi commissa in omni sanctitate custodi omnesque affinitate et familiaritate nobis junctos et omnes Christianos a vitiis purga, virtutibus illustra et pacem et salutem nobis tribue, hostes visibiles et invisibiles remove, aëris temperiem indulge, fruges terrae concede, carnalia desideria repelle, inimicis nostris et nobis veram caritatem largire et omnibus fidelibus vivis et defunctis in terra viventium vitam aeternam pariter et requiem concede. Per . . .

§ 2.
Epistel, Evangelium, Credo.

Die genannten beiden Lesestücke waren früher in besonderen Büchern zusammengestellt, entweder die Episteln und Evangelien je gesondert in den Lektionarien und Evangeliarien oder auch zusammen in den Plenarien. Aus der Augsburger Domkirche sind noch mehrere derartige Kodizes vorhanden, die uns einen Einblick in ihre Perikopenordnung gewähren, insbesondere:

1. »Capitulare evangeliorum per circulum anni« s. IX (Münch. Staats-Bibl., c. l. 3802),
2. Plenarium, der erste Theil aus dem 9.—10. Jahrhundert, der zweite aus dem Ende des 12. Jahrhunderts (Ebendas., cod. lat. 3915),
3. Evangeliarium s. XI (Bischöfl. Museum),
4. Liber evangeliorum . . . juxta laudabilem cath. ecclesiae August. ritum et consuetudinem, Handschr. von 208 Bl. von 1581[19]),
5. Dazu die gedruckten Missalien von 1489 u. s. w.

In Bezug auf die Missae sanctorum sind die drei ersten Quellen, wie es in Anbetracht ihrer Entstehungszeit natürlich ist, sehr lückenhaft.

Die Auswahl der Perikopen ist einestheils in den vorgeführten Augsburger Büchern der verschiedenen Jahrhunderte im Großen und Ganzen übereinstimmend, sowie dieselbe andererseits mit dem Römischen im Großen und Ganzen zusammentrifft. Wir stoßen indessen auf einige Eigenthümlichkeiten.

Die Augsburger Kirche hatte für die fer. IV und VI je besondere Episteln und Evangelien. Wenigstens ist dies in dem gedruckten Missale von 1489 und den folgenden vollständig für das ganze Jahr durchgeführt, während das Römische nur für die Quatembertage und die Ferien der Quadragesima eigene Lesestücke hat. In dem Capitulare Evangel. und dem Plenarium s. IX ist dieselbe Einrichtung anzutreffen, doch nicht für das ganze Jahr. Das Plenarium hat nur die jedesmalige fer. IV und VI von Weihnachten bis Ostern (oder bis fer. IV Cinerum) in dieser Weise

---

[19]) Titelbild: Mutter Gottes mit dem Kind, zur Seite St. Ulrich und Afra. Am Schlusse: »Illustriss. et Rev. principe ac Domino, Domino Marquard episc. Aug., praeposito Bambergense, Reverendi, nobiles et clarissimi Domini D. Wolfgangus Raem a Kötz, praepositus, D. Joh. Otto a Gemingen, decanus totumque capitulum cathed. ecclesiae August. librum hunc evangeliorum . . . anno 1581. p. p. f. f. Ist geschrieben von Johannes Bernlein.

ausgezeichnet, und der 2. Theil fügt noch die Adventszeit hinzu; nur diese ist auch und zwar in den drei Wochen: post Dom. IV, III, II ante Natale Domini in dem Evangeliarium (N. 3) berücksichtigt. Vergleicht man soweit als möglich, das Plenarium s. IX mit dem Missale 1489, so ergibt sich, daß die Episteln regelmäßig dieselben sind, während die evangelischen Abschnitte fast regelmäßig von einander abweichen. In der Adventszeit treffen das Missale von 1489 und der zweite Theil des Plenariums und das Evangeliarium s. XI vollständig zusammen.

Wenn diese Erscheinung nach unserer heutigen Gewohnheit als eigenthümlich bezeichnet werden kann, so war sie doch in der alten Kirche weit verbreitet. Seit den ältesten Zeiten wurden an den genannten Tagen der Woche gottesdienstliche Versammlungen gehalten, mit denen oft ein Fasten in leichterer oder schärferer Weise, wovon die gegenwärtige Abstinenz am Freitag ein Ueberrest ist, verbunden war. Die Römische Kirche hatte nach dem Zeugnisse des Amalarius (9. Jahrhundert) für dieselben ihre besonderen Offizien und feierte die heilige Messe um die 9. Stunde,[20]) d. i. 3 Uhr Nachmittags, wie an Stationstagen. Einen andern Modus beschreibt Radulph v. Tungern.[21]) Hiernach wurde für die 4. und 6. Ferie nicht ein vollständiges Meßformular ausgebildet, sondern nur eigene Lektionen und Evangelien genommen, während die übrige Messe vom Sonntage wiederholt wurde. Das ist genau der Augsburger Ritus, der sich hier und ebenso in vielen deutschen Kirchen bis zur Annahme des Römischen Ritus erhielt,[22]) während die römische Kirche von diesem Brauch abgekommen war. Doch werden die so zusammengesetzten Messen keinen häufigen Gebrauch gehabt haben, da seit jeher für die Wochentage bestimmte Votivmessen (missae secundum ferias) nebenher vorhanden waren, und für die spätere Zeit mehr und mehr die Heiligenfeste eintraten.

Eine zweite schon früher berührte Eigenthümlichkeit des Augsburger Lektionariums ist die, daß einigemale zwei Lektionen in derselben Messe gefunden werden, die erste aus den Propheten, die andere aus den Briefen

---

[20]) »Quoniam isti dies (Fer. IV et VI) antiquitus erant in observatione, ritus Romanae ecclesiae obtinuit, ut iisdem diebus mutaret officia et missam celebraret hora nona.«

[21]) »Aliquando repetendum est officium dominicale cum epistolis et evangeliis de feria IV et VI; aliquando servandae sunt missae peculiares, de b. M. V.« u. s. w.

[22]) Siehe Gerbert, Vetus lit. Alem. III, p. 925 et 926, der schreibt: »Lectiones hasce pro feria IV et VI per annum passim non solum in mscr. verum etiam in variis Missalibus typo editis omnium dioeceseum nostrae Alemanniae reperi« und weiter: »In antiquissimo calendario (c. 400 p. Chr.) pro singulis his feriis IV et VI lectiones et evangelia habentur ac etiam in libro comitis seu lectionarie a Pamelio edito.«

der Apostel. Der zweite Theil des angeführten Plenariums (der erste und ältere Theil des 9. Jahrhunderts ist hier lückenhaft) hat aufgeführt:

I. In vigilia Nativ. Domini:

1. *Lectio Isaiae prophetae:* »Haec dicit Dominus: Propter Sion non tacebo . . . quia complacuit Domino in te.«

2. *Lectio ep. b. Pauli ap. ad Romanos:* »Paulus servus Jesu Christi« . . . wie im Römischen Missale.

II. In Nativ. Domini:

In primo galli cantu:

1. *Lect. Isaiae prophetae:* »Haec dicit Dominus: Populus qui ambulabat in tenebris . . . ut confirmet illud et corroboret in judicio et justitia amodo usque in sempiternum.«

2. *Lect. ad Titum:* »Karissime, apparuit gratia dei salvatoris nostri omnibus hominibus« . . . wie im Römischen.

In primo mane:

1. *Lect. Isaiae prophetae:* »Haec dicit Dominus: Spiritus Domini super me eo quod unxit me . . . et vocabunt eos populus sanctus, redempti a Domino deo nostro.«

2. *Lect. ad Titum:* »Apparuit benignitas et humanitas salvatoris . . .« wie im Römischen.

In die Sancto:

1. *Lect. Isaiae prophetae:* »Propter hoc sciet populus meus nomen meum in die illa . . . et videbunt omnes fines terrae salutare dei nostri.«

2. *Lect. ad Hebraeos:* »Multifariam multisque modis« . . . gleich dem Römischen.

Ganz dieselben doppelten Lektionen kommen noch in den letzten Missalien des 15. und 16. Jahrhunderts vor. In dem Gallikanischen und Ambrosianischen Ritus ist die doppelte Lesung aus den Propheten und den Briefen der Apostel die Regel. Wir dürfen aber hier nicht an Ueberreste aus diesen beiden Riten denken, sondern diese wenigen Fälle sind aus dem römischen Ritus herzuleiten, wo derselbe Gebrauch »in natali Domini et in quibusdam aliis diebus« beobachtet wurde.[23])

An einigen andern Tagen findet sich ebenfalls eine zweifache Lesung, wo dieselbe in dem früheren (z. B. 1481) und jetzigen römischen Missale

---

[23]) Mabillon, lit. gallic. p. 25.

nicht vorkommt, jedoch beidemale aus dem Alten Testament. Das Plenar. s. IX hat in dem ersten Theil für die fer. V post Dom. I. Quadr. folgende Lektionen:

1. *Lectio Ezech. proph.:* »In diebus illis factum est verbum Domini ad me dicens: Quid est, quod inter vos parabolam vertitis« . . . wie das römische Missale, dazu aber:

2. *Lectio libri Esdrae:* »In diebus illis oravit Esdras dicens: Quaeso Domine fortis, magne . . . et da misericordiam populo tuo Domine deus noster.« Diese zweite Lektion fehlt auch in den späteren Missalien.

Umgekehrt haben die späteren Missalien, z. B. das von 1489, an einigen Tagen doppelte Lektionen, die in dem alten Plenarium sowohl in dessen ältesten als jüngeren Theile fehlen. Es ist dies der Fall: Sabbato ante Dom. Passionis und ante Dom. Palm., ferner fer. II. und III. post Dom. Palm. Zu der Lektion des römischen Missale kommt nämlich hinzu:

1. *Sabb. ante Dom. Pass. Lect. Isaiae;* »Omnes sitientes venite ad aquas . . .«, die auch als vierte Lektion vor der Taufweihe steht und die im Römischen Introitus dieses Tages anklingt.

2. *Sabb. ante D. Palm. Lect. Zach. proph.:* »Exulta satis filia Sion bis duplicia reddam tibi ait Dominus omnipotens.«

3. *Fer. II post Dom. Palm. Lect. Zach. proph.:* »Si bonum est in oculis vestris afferte mercedem meam . . . et ipse dicet: Dominus deus noster.«

4. *Fer. III Lect. libr. Sapientiae:* »In diebus illis dixerunt impii Judaei ad semetipsos:[24]) Venite circumveniamus justum . . . nec judicaverunt honorem animarum suarum.«

Im Uebrigen sind, soweit es sich um die Missae de tempore handelt, nur geringe Verschiedenheiten zwischen den Augsburger und Römischen Episteln und Evangelien und nur geringe Schwankungen zwischen der älteren und jüngeren Augsburger Ordnung anzutreffen. So stimmt das Plenarium in seinem zweiten ergänzenden Theil in feria IV. post Dom. Pent. in beiden Episteln mit dem Römischen überein, während das Augsb. Missale von 1489 statt der ersten Epistel eine andere hat: *Lect. libri Sapientiae:* »Diligite justitiam . . . spiritus Domini replevit orbem terrarum et quod continet omnia . . .« Am Samstag nach Pfingsten

---

[24]) Die Einleitung ist zu dem Zwecke der Vorlesung beigesetzt und bezieht die folgenden Worte typisch auf das Verfahren der Juden gegen den Herrn in seinem Leiden. Die jetzige Vulgata hat Sap. II, 22 sanctorum statt suarum.

(Quatember) ist bei Auswahl und Reihenfolge der sechs Lektionen eine Verschiedenheit wahrzunehmen. Das Plenarium s. IX in seinem zweiten Theile (s. XII) hat:

1. *Lect. libri Sapient.:* »Diligite justitiam . . .« (die oben erwähnte).

2. *Lect. Isaiae proph.:* »Audi Jakob serve meus et Israel quem elegi . . .«

3. *Lect. Joëlis proph.:* »Exultate filii Sion et laetabimini in Domino . . .«

4. *Lect. Joëlis proph.:* »Effundam de spiritu meo super omnem carnem . . .«

5. *Lect. Dan. proph.:* »Angelus Domini descendit.«

6. *Lect. ep. ad Roman.:* »Justificati ergo ex fide pacem habeamus . . .«

Das Missale von 1489 hat an erster Stelle die obige 4. Lektion, dann:

2. *Lect. Levit.:* »Loquere filiis Israel: Cum ingressi fueritis . . .«

3. *Lect. Levit.:* »Si in praeceptis meis ambulaveritis . . . vosque eritis populus meus.«

4. *Lect. Deuteron.:* »Audi Israel quae ego praecipio tibi . . . quae Dominus deus tuus dederit tibi.«

5. wie oben.

6. *Lect. act. ap. (XIV):* »In diebus illis convenit universa civitas audire verbum dei . . .«

Das römische Missale kommt weder mit der ersten, noch mit der zweiten Reihe vollständig überein. Im Advent war eine etwas abweichende Perikopeneintheilung. Die ältesten Verzeichnisse (Plenar. s. IX und Evangel. s. XI) beginnen die Vorbereitungszeit auf das Weihnachtsfest mit Dom. V. ante Nat. Domini und fahren dann fort mit Dom. IV, III, II, I. ante Nat. Domini, welche letzteren Sonntage unseren vier Adventsonntagen entsprechen. Die späteren Missalien haben die jetzigen vier Adventsonntage, während sie aus Dom. V. ante nat. Domini die »Dom. ultima post Pentec. quae est praeparatoria« gemacht haben.

Die Lesestücke dieses letzteren Sonntages:

Epistel: »Ecce dies veniunt, dicet Dominus et suscitabo David . . . et habitabunt in terra sua« (Jerem.) und:

Evangelium: »Cum sublevasset ergo Jesus oculos . .« (wunderbare Speisung in der Wüste)

fallen im römischen Missale aus. Das Evangelium der Dom. I Adv. (= Dom. IV. ante nat. Domini) handelt von dem Einzug Jesu in Jerusalem (Matth. XXI) und war nicht nur in vielen anderen Kirchen, sondern

ehemals auch in der römischen gebräuchlich.[25]) Für die Dom. II, III, IV. Adv. oder Dom. III, II, I. ante Nat. wurden dann der Reihe nach die römischen Evangelien der Dom. I, II, III. Adv. verwendet, während das Evangelium der Dom. IV. Adv. »Anno quinto decimo« im Augsburger Ritus nur am vorhergehenden Samstag, wo es auch bereits im Römischen steht, vorkam. Auch sind die Episteln der Dom. III. und IV. Adv. umgestellt, so daß das Augsburger Verzeichniß zuerst: »Fratres sic nos existimet ..« und dann: »Fratres gaudete ..« angibt, und umgekehrt das Römische. In Octava Epiph., wo das Römische die Epistel des Festes wiederholt, war in unserem Ritus (Plenar. s. IX und die ganze Folgezeit) eine besondere Epistel aus Isaias: »In diebus illis dixit Isaias: Domine deus meus honorificabo te ... adnuntiate hoc in universa terra.« Die Dom. V. p. Epiph. hatte ihr Evangelium aus Matth. XI. (Confitebor tibi pater) statt des römischen Matth. XIII. (Gleichniß vom Unkraut unter dem Waizen.) Das Evangelium der Dom. II. in Quadrag. ist aus Matth. XV.: »Egressus Jesus secessit in partes Tyri« und dasselbe mit dem der vorhergehenden fer. V, während das Römische das Evangelium des vorhergehenden Samstags (Verklärung) wiederholt. Das Augsburger Evangeliarium s. XI hat bei diesem Sonntag die Bemerkung: vacat, gibt aber seinerseits wieder ein anderes Evangelium, als das ältere Plenarium und die späteren Quellen, nämlich die Heilung des Aussätzigen nach Markus. Dieser Sonntag hatte also ursprünglich keine besondere Messe, und man fiel daher bei der Composition einer solchen bald auf diese, bald auf eine andere Perikope.

Von diesen kaum nennenswerthen kleinen Abweichungen und Schwankungen, die sich vielleicht noch um die eine oder andere vermehren ließen, abgesehen, steht die ganze Augsburger Perikopenordnung de tempore klar als Nachbild der römischen da. Etwas anderes ist das Verhältniß bei den Heiligenfesten, dem mehr flüssigen Theile der Liturgie. Die älteren Lektionarien und Evangeliarien der Augsburger Kirche haben nur wenige Heiligenfeste berücksichtigt, welche alle dem römischen Kalendarium angehören, ohne daß ein festum proprium dazwischen vorkommt. Das Plenarium des 9. Jahrhunderts hat nur aufgeführt: »Felicis in pincis, Marcellini pap., Sebastiani, Agnetis, purificat. b. M. V. Agathae, Valentini, Cathedrae Petri, annunt. b. M. V., Philippi et Jakobi, invent. s. crucis, vigilia et nat. Joh. Bapt., vigilia et nat. s. Petri, natale s. Pauli, Octava apostolorum, Laurentii, Assumpt. b. M. V. Matthaei, Michaelis arch., oo. Sanctorum und Andreae apost.«, wozu der zweite Theil aus dem 12. Jahrhundert noch Nikolaus beifügt.

---

[25]) Mab. Mus. Ital. II, p. 107.

Auch hier sind die meisten Perikopen sowohl in den älteren als jüngeren Quellen der Augsburger Kirche unter einander und andererseits mit der römischen Ordnung identisch. In einigen Fällen sind allerdings die Episteln oder Evangelien verschieden, jedoch ungefähr eben so oft in den Augsburger Verzeichnissen der früheren und späteren Zeit untereinander, als in diesen und den römischen Missalien. Der Hauptgrund dieser Erscheinung ist der, daß das Commune Sanctorum nicht zu allen Zeiten gleich geregelt war, bald reichhaltiger an Klassen der Heiligen und an Formularen, bald kürzer in beiden Beziehungen war.[26]) Bei Schwankungen in dem Commune Sanctorum müßten sich nothwendig Abweichungen in Proprium Sanctorum, das größtentheils aus jenem seine Perikopen hernimmt, ergeben, und zwar um so öfter, je zahlreicher die Heiligenmessen wurden. Wenn man daher das Augsburger Missale von 1489, also aus einer Zeit, wo die Heiligenfeste in großer Zahl gefeiert wurden, mit den römischen Missalien dieser Zeit, z. B. von 1481 vergleicht, so wird die Anzahl der Fälle, wo man ein verschiedenes Lesestück gebraucht, größer. Dazu kommen in späterer Zeit die festa propria, bei denen ein Vergleich sich nicht anstellen läßt.

Noch sei die Einleitungs- und Schlußform des Evangeliums nach dem Augsburger Missale von 1386 erwähnt:

---

[26]) Das Commune Sanctorum des Plenarii s. IX ist im Anhang zu finden. Ein Beispiel **in festo s. Marcellini pap.** (Marcelli, 16. Januar):

Plen. s. IX:

Epistel: Justus cor suum tradet . . .
Evangelium: Homo quidam peregre proficiscens . . .

Miss. Aug. 1489:

Epistel: Plures facti sunt sacerdotes . . .
Evangelium: Vigilate, quia nescitis . . .

Miss. Rom. 1481 (und jetziges):

Epistel: Benedictus deus . . .
Evangelium: Si quis vult post me venire . . .

In **festo Nikol.** hat das Plenarium in seinem jüngeren Theil:

Epistel: Lect. libri Malachiae: Haec dicit Dominus: Scitis quia misi ad vos . . . angelus Domini exercituum est.
Evangelium: sec. Lucam: Homo quidam nobilis abiit in regionem longuinquam . . . auferetur ab eo.

Das Direktorium August. (Breviar.) gegen Ende des 13. Jahrhunderts und die späteren Missalien:

Epistel: Ecce sacerdos magnus . . .
Evangelium: Sint lumbi vestri . . .

Das Miss. Rom.:

Epistel: Mementote praepositorum vestrorum . . .
Evangelium: Homo peregre proficiscens . . .

Der Segen über den Diakon lautet:

»D. sit in c. t. et in lab. t. ut competenter pronunties evangelium pacis. Amen.«

Nach dem Evangelium schließt man: »Deo gratias statt Laus tibi Christe«, dann bezeichnet der Priester wiederum, wie am Anfang, sich selbst und das Evangelienbuch mit dem Kreuzzeichen und spricht: »Per istos sermones: s. evangelii indulgeat nobis Dominus universa delicta nostra.«[27])

Das Credo in der nicänisch-konstantinopolitanischen Fassung war seit Carl dem Großen aus Anlaß der Irrlehren des Felix häufiger in Frankreich und Deutschland verwendet, bis auch die Römische Kirche auf Bitten des Kaisers Heinrich II. (1014) dasselbe in dieser Fassung — sie gebrauchte früher wahrscheinlich das apostolisch-nicänische — in ihre Meßordnung aufnahm.[28]) An welchen Tagen dasselbe in Augsburg vorgeschrieben war, darüber belehrt uns die Rubrik des Breviar. s. XIII: »Credo in unum . . . in omni Dominica, in nat. (Domini) in octava, in epiphania, in octav. Epiphan., in pascali tota hebdomade, in ascens., in dedicatione, in festo s. Mariae, in dedicatione, quae infra LXX agitur, in Pentecost. per totam hebdomadem, in natalitiis apostolorum, in octava assumpt. in invent. s. crucis, in nat. s. Joh. Baptistae, in exaltatione s. crucis et in festo s. Michael., in festo s. Lucae evang. et in festo oo. Sanctorum canitur.« Es war also damals der Gebrauch noch etwas seltener als gegenwärtig, namentlich hatten bloß die Oster- und Pfingstoktav durchgehend das Credo, bei andern Oktaven war es nicht der Fall. So war ohne Credo das Fest des heiligen Stephanus, Thomae ep. et mart., Silvester, die Tage der Oktav von Epiphanie, die Oktavtage von Maria Himmelfahrt u. s. w. Im Obsequiale von 1487 ist der Gebrauch etwas erweitert: für die ganze Weihnachtsoktav, für die Oktaven der Muttergottesfeste, und am Feste M. Magdalena. Das Missale von 1489 führt auch an das Fest des heiligen Ulrich, aber nicht dessen Oktav und Oktavtag, das Fest der heiligen Afra ist auch hier ohne Credo. Ausgeschlossen war ferner das Credo nach ausdrücklicher Angabe der ältesten und späteren Bücher in Coena Domini (und Sabbato sancto). Daß Joh. Bapt. mit Credo versehen war, rührte von der mit der Domkirche zusammenhängenden Johanniskirche her.[29])

[27]) Ebenso in den rubr. generales des Missale von 1555.

[28]) Näheres bei Binterim l. c. B. IV. Abth. III. S. 351 u. folgd.

[29]) Das römische Missale von 1481 gibt ebenfalls eine Rubrik über das Credo, und hier heißt es stets bei allen Oktaven: per totam Octavam, dann auch in coena

§ 3.

Die Sequenzen.

Das Alleluja nach dem Graduale wurde anfangs in einer langen Reihe von Neumen ausgesungen; bald legte man den Neumen einen eigens komponirten Text unter, der die Bezeichnung Sequenz erhielt. Ursprünglich bezieht sich dieser Name auf den Gesangesvortrag, indem die Melodie des neuen Textes den alten Neumen des Alleluja folgte. Der Text selbst wurde, da das genaue Metrum der Hymnen nicht eingehalten war, im Gegensatze zu den letzteren, Prosa genannt. Allmählig gebraucht man beide Ausdrücke als gleichbedeutend.

Schon zur Zeit Gregors des Großen sollen die Sequenzen in Gebrauch gewesen sein. Sicher ist, daß der Mönch Notker von St. Gallen († 912) eine fruchtbare Thätigkeit in Dichtung von Sequenzen und Erfindung neuer Melodieen entfaltete, und daß von St. Gallen aus der kräftigste Anstoß zu ihrer Einführung, namentlich in deutschen Kirchen gegeben wurde. In Rom waren dieselben während des ganzen Mittelalters nur spärlich im Gebrauch,[30]) und auch manche Ordensmissalien richteten sich hiernach. In einem handschriftlichen »Missale abbreviatum« von 1453, das aus einem Franziskanerkloster unserer Diözese stammt und alle höheren Feste des Kirchenjahres und des Ordens enthält, gibt es nur zwei Sequenzen: Spiritus sancti nobis assit gratia und Lauda Sion Salvatorem. Das prächtig ausgestattete Graduale des Klosters St. Ulrich und Afra in Augsburg von 1490 hat folgende aufgenommen:

Im Propr. de tempore:

1. Victimae paschali
2. Sancti sp. assit . . (Dom. Pentec.)
3. Veni s. spiritus (fer. II. Pent.)

Domini. Wenn man von den doctores ecclesiae absieht, die noch nicht erwähnt werden, so war die damalige Regel über das Credo gleich der heutigen.

[30]) In dem Missale completum secundum consuetudinem Romanae curiae (Mailand 1481) sind nur fünf:

1. Victimae paschali,
2. Veni sancti Spiritus oder:
3. Spiritus sancti nobis assit gratia,
4. Lauda Sion,
5. Trinitas, unitas, deitas summa.

In dem Miss. Rom. von 1504 dieselben und dazu noch: Dies irae.

Im Propr. sanctorum:

4. Udalrici benedici
5. Verbum sapientiae, dazu in einem Anhang:
6. Universi jubilemus (hl. Ulrich)
7. Splendor paternae gloriae (hl. Simpert)
8. O Narcisse promisisse.

Das Commune sanct. ist ohne Sequenz, in der Messe de s. trinitate steht die gewöhnliche:

9. Benedicta sit und in den missis pro defunctis:
10. Dies irae.

In den meisten deutschen Kirchen und auch vielen anderen Ländern gewannen dieselben einen weit ausgedehnten Gebrauch. Man komponirte seit den Tagen Notkers fort und fort und nahm solche Privaterzeugnisse, gute und minder gute, in die Liturgie der heiligen Messe auf. Auch in Augsburg entstanden solche Arbeiten, und namentlich wird der Abt Udalscalcus von St. Ulrich und Afra (seit 1124) als poëta celeberrimus nec non musicae artis peritissimus angerühmt.[31]) Von ihm wird näherhin berichtet: »Scripsit vitam Adalberonis . . . versibus complexus est vitas s. Udalrici et Afrae, Mauritii et M. Magdalenae easque notis musicis composuit et ad publice decantandas in officiis ecclesiasticis destinavit.«[32]) Ihm dürfen wir vielleicht die Sequenzen: Udalrici benedici,

[31]) Der Abt Udalscalk (1124—50) schrieb auch ein registrum tonorum secundum praescriptum piae memoriae domini Oudalschalchi abbatis cenobii s. Oudalrici et s. Afrae« mitgeth. (ohne Noten) in Steichele's Archiv II, 68—78. Von demselben schreibt der catal. abb. m. ss. Udalrici et Afrae von F. W. Wittwer, (Steichele's Archiv III, 95 seq.): »Fecit inter alios cantus hystoriam totam de s. Affra. Similiter et hystoriam s. Udalrici ep. Aug., quem cantum ad episcopum Constantiensem Udalricum fecit, ita metro dyapente dyatesseronque inducit, ac dyaposon consonantiarum concordi modulatione cum opportunis licentiis et figuris hujus artis musicae utitur mirifice, ut in jocondidatem laudesque suaves dei atque viri admirationem tristes quoque mentes quam facile excitari possint. Nec discors verborum sensus a melodiae concentu. Optimo enim metrorum genere Udalrici, Affrae autem prosa equidem a metri compendio haut multum distante, vitam pene omnem pariter ligavit ac conprehendit . . .« Von dem päpstlichen Legaten Gerhard (1130—31) wurde dieser Cantus von St. Ulrich gutgeheißen: »Cantum quem de patrono vestro s. Udalrico . . . composuisti, in ecclesia vestra . . . frequentari et solempniter decantari volumus et mandamus.« (In der Note Anmerk. von Steichele: „Nach S. Meisterlin, Chronik bei Pistorius ed. Struve III, 675 ist es der Hymnus: Inclyta devotis colimus . . .) Ferner: »Dilexit etiam (Udalscalcus) precipue M. Magdal., in cujus honorem . . . cantum ejusdem, qui hodie per multas ecclesias frequentatur, edidit.« Ib. p. 67.

[32]) Khamm, hier. Aug. p. II, c. 10 p. 240.

Universi jubilemus, beide auf St. Ulrich, und: Verbum sapientiae auf St. Afra zuschreiben, die sein Kloster in Gebrauch hatte. Die andere: O Narcisse promisisse rührt von Johann Molitor, Pfarrer von St. Moriz her (»edita a magistro Johanne Molitore plebano s. Mauritii« c. l. München 4417 s. XV). Jedenfalls wuchsen die Sequenzen zur Verherrlichung der einheimischen Heiligen zumeist aus dem Augsburger Boden, wenn auch nebenbei das Kloster St. Gallen der befreundeten Kirche Augsburg zu diesem Zwecke seine dichterischen Kräfte lieh. So dichtete Ekkehard I., Zeitgenosse des heiligen Ulrich, eine Sequenz auf die heilige Afra, die er dem Bischof Luitold widmete, die aber verloren ging.[33] Andere Sequenzen, die in St. Gallen entstanden waren, entweder für einen bestimmten Heiligen oder eine Heiligenklasse, nahm Augsburg herüber und verwerthete sie für seine Diözesanheiligen. So die Sequenz: Laude dignum sanctum canat Udalricum, die mutato nomine Nichts ist als die St. Galler auf den heiligen Othmar, so die Sequenz: Dilecte deo Magne perenni, die in St. Gallen für den heiligen Gallus gedichtet war. Die Abhängigkeit der Augsburger Kirche von St. Gallen tritt besonders bei andern Festen, die der ganzen Kirche angehörten, deutlich zu Tage. Von den Sequenzen, die im Augsburger Antiphonale des 12. Jahrhunderts vorkommen, haben weitaus die meisten den Notker Balbulus zum Verfasser.

In dem genannten Antiphonal des 12. Jahrhunderts zählen wir 47 Sequenzen, 18 de tempore (Weihnachtsoktav, Epiphanie, Osteroktav, jeder Tag mit besonderer Sequenz, und Pfingsten), 29 de sanctis. Gegen Ende des 13. Jahrhunderts waren einige dazu gekommen, auf den Tag der Heiligen: Silvestri, Adelhaidis, Thomae ap., Agnetis, Georgii, Pauli convers., Udalrici, Bernhardi, Magni, Caeciliae, Clementis. In der Folgezeit nahmen dieselben immer mehr zu, indem theils neue Feste aufkamen, die von Anfang an mit einer Sequenz versehen waren, theils schon bestehende Feste, die bisher ohne Sequenz waren, mit einer solchen versehen wurden. Das erste gedruckte Augsburger Missale enthält im Ganzen 90 Sequenzen: 24 de tempore, 46 de sanctis, 8 de Communi und 12 für Votivmessen. Nach dem damals bestehenden Gebrauch galt der Grundsatz, daß jedes festliche Offizium seine Sequenz habe, nur bei weniger festlichen Tagen fiel dieselbe aus.[34] Eine Sequenz gibt es also nicht in den Missis defunctorum. Das dies irae war unserer Liturgie fremd und erscheint erst in dem letzten Augsb. Missale von 1555 im Anhang »quae ex devotione dici potest.« Auch war dieselbe ausgeschlossen für die Zeit

[33]) Freib. Kirchenlex. IV, 348.

[34]) »Notandum quandocunque per totum annum ad missam Sequentia canitur, ad Primam et ad Completorium preces non dicuntur.« (Breviar. s. XIII.)

von Septuagesima bis Ostern, selbst für die einfallenden Feste, z. B. Lichtmeß, Matthias, die sonst für die Sequenzen geeignet wären. Es ist das dieselbe Zeit, in welcher das Alleluja nach der Epistel aufhört. Ebenfalls waren die Adventsonntage und die gewöhnlichen Sonntage per annum ohne Sequenz. Hingegen haben eine solche die Sonntage von Ostern bis Pfingsten, da für diese Zeit der ritus paschalis gilt. In der Osterwoche, theilweise auch in der Pfingstwoche, hat jeder Tag seine eigene Sequenz. Während das Breviar. s. XIII für die Quatembertage der Pfingstoktav dieselbe noch nicht aufführt, hat das Missale von 1489 auch hier seine Sequenz. Die Heiligenfeste anbelangend, so hatte jedes Fest IX lectionum regelmäßig diesen Bestandtheil, und wo derselbe im Proprium fehlt, stellte das Kommune für die einzelnen Klassen der Heiligen die treffende Sequenz zur Verfügung. Die Votivmessen (Missae secundum ferias und missae speciales) waren regelmäßig mit dieser Ausschmückung versehen mit Ausnahme der Missa de sapientia (fer. II) und de caritate (fer. V). Die Missalien des 16. Jahrhunderts bieten in dem Anhange eine größere Anzahl von Missae speciales, als das Missale von 1489, und daher steigert sich in dieser Abtheilung auch die Zahl der Sequenzen. Unter ihnen steht auch eine Messe: de compassione b. M. V., sie hat aber eine andere Sequenz als das bekannte Stabat mater, und da um diese Zeit das festum VII dolorum in unserem Kalendarium noch nicht vorkommt, so fehlt diese Perle in unseren Missalien gänzlich. Im Uebrigen zeigen die Missalien des 16. Jahrhunderts[35]) keine Aenderung mehr, sie wiederholen aufs genaueste, was Anzahl und Vertheilung der Sequenzen betrifft, den Brauch des Missales von 1489. In Uebereinstimmung mit dem letzteren hat demnach das Missale von 1555, das bis zur Einführung

---

[35]) Die Sequenzen waren Anfangs des 16. Jahrhunderts überall in lebendigem Gebrauch und beliebt, und darum waren auch die Glaubensneuerer dieser Zeit veranlaßt, bei Feststellung ihrer Gottesdienstordnungen Stellung hierzu zu nehmen. Der Gebrauch wurde zwar sehr eingeschränkt, aber doch nicht ganz abgeschafft. Luther bestimmt: »Sequentias et prosas nullas admittimus, nisi episcopo placuerit illa brevis in Nativitatis Domini: »Grates nunc omnes«. Neque ferme sunt, quae spiritum redolent nisi illae de spiritu sancto: »Sancti spiritus« et: »Veni s. spiritus«. Quas . . . cantari licet.« (Formulae missae et communionis pro ecclesia Wittenb. 1523). Die Ordnung für das Herzogthum Preußen (1525) schreibt vor: Weihnachten bis auf Maria Lichtmeß soll man den Sequentz: »Grates nunc omnes« mit Einschaltung des: „Gelobet seist Du Jesu Christ", von Ostern bis Himmelfahrt »Victimae paschali« und darunter: „Christ lag in Todesbanden" Vers umb Vers", auf Pfingsten: Veni sancti spiritus mit: „Nun bitten wir den heiligen Geist," auf Nativ. Joh. Bapt.: Psallite regi nostro singen, denn den lausigen und monachischen Sequentz: S. Johannis Christi praeconis wollen wir nicht haben, den Sequentz de M. Magdalena: »Laus tibi Christe« ein oder ander Mal im Jahr, den Sequentz von der

des römischen (1597) gebraucht wurde, 24 Sequenzen de tempore, 46 de Sanctis, 8 de Communi, 12 für Votivmessen und dazu noch 8 weitere Votivmessen, im Ganzen 98. Unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die betreffende Stücke des Kommune an vielen Heiligenfesten verwendet wurden, und des weiteren Umstandes, daß die Votivmessen secundum ferias an den festis III lectionum und den Ferien oftmals in Uebung waren, kann man sich eine Vorstellung von der Reichhaltigkeit unserer Liturgie an Sequenzen machen.

Fast alle sind bereits gedruckt worden, z. B. in dem Thesaurus hymnol. von Daniel, in den Sequenzen von Kehrein, 1873.[36]) Wir lassen eine Uebersicht nach den Missalien von 1489 und 1555 folgen und geben im Anhang den Text einiger Sequenzen, die entweder ihrem Ursprung nach Augsburg angehören oder den besonderen Heiligen unserer Diözese gewidmet waren und darum ein näheres Interesse für uns haben.

Was die Letzteren betrifft, so sei folgende Zusammenstellung voraus-geschickt:

I. Von St. Ulrich sind in den liturgischen Büchern der Domkirche vorhanden:

1. Udalrici benedici (s. Anhang.),
2. Laude dignum sanctum canat (Kehr. Nr. 733).

In dem Offizium der St. Ulrichs- und Afrakirche noch:

3. Universi jubilemus (s. Anhang.).

II. Von St. Afra war die gebräuchlichste:

1. Verbum sapientiae, dann am Feste ihrer Bekehrung:
2. Grates deo et honor (beide im Anhang).

Das Antiph. s. XII und das Diurnale chori von 1400 führen noch auf:

3. Scalam ad coelos bei Kehr. Nr. 473, das später nicht mehr vorkommt. (de Comm. virg.)

Daneben führt Kehrein aus anderer Quelle noch an:

4. Laudes deo perenni Nr. 752 (von Notker Balbulus),
5. Gloriam deo patri canamus Nr. 775,

---

heiligen Dreifaltigkeit, so oft man will. In der Agenda Marchica (Mark Brandenburg) von 1540 heißt es: „Nach der Episteln sol man dem volk ein deudschen Gesang anheben und singen lassen, darauff sol das Alleluja und der Sequentz, so einer gehalten . . . latinisch gesungen werden.“ Aehnlich in den Braunschweigischen und Lüneburger Agenden von 1564 und 1643. (Siehe Daniel, cod. lit. I, p. 82, 85, 118, 125, 144.)

[36]) Bei Kehrein und Daniel a. a. O. fehlen bloß folgende: Nr. 7, 9, 18 aus der vierten Abtheilung; einige sind aber nicht vollständig, sondern nur dem Anfang nach mitgetheilt.

6. Domino decantent laudes Nr. 756.
7. Botrus Cypri refloreſcit Nr. 757.

und Milchſack, Hymni et seq. Halae 1886:

8. Chorus noster laetabundus.

III. Vom heiligen Narciſſus wurde im Domchore verwendet der letzte Theil vom Verbum sapientiae, anfangend:

1. O Narcisse fons eloquio. Im Chor von St. Ulrich und Afra:
2. O Narcisse promisisse, von Kehr. Nr. 662 nur der Anfang mitgetheilt, folgt vollſtändig im Anhang.

IV. Vom heiligen Symvertus, der erſt 1468 als Heiliger in St. Ulrich und Afra verehrt wurde, hat dieſe Kirche die Sequenz:

Splendor paternae gloriae (ſ. Anhang); ſie kann erſt nach dieſer Zeit entſtanden ſein, und wenn Kehrein den Anfang nach einer Handſchrift von St. Gallen mittheilt, ſo kann dieſe Handſchrift nur der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts angehören. Im Domchor, der erſt 1624, alſo zur Zeit des reformirten Römiſchen Ritus, den heiligen Symvertus öffentlich verehrte, kann aus dieſem Grunde keine Sequenz dieſes Heiligen geſucht werden.

I. Sequentiae de tempore.[37])

Nr.	Anfang des Textes: Miſſale 1489:	In missa:
1	Grates nunc omnes *	Nativ. Domini I missa auch: Dom. infra Oct., in Oct. Dom., infra Oct. Epiph.
2	Eja recolamus *	Nativ. Dom. II missa
3	Natus ante saecula *	Nativ. Dom. III missa
4	Hanc concordi famulatum colamus solemnitatem *	s. Steph. protom.
5	Johannes Jesu Christo multum dilecte virgo *	s. Ioh. ap.
6	Laus tibi Christe * patris optimi nate	s. Innocent.
7	Spe mercedis et coronae * stetit Thomas in agone	s. Thom. ep. et m.

[37]) Die mit * bezeichneten Nummern ſtehen ſchon in dem Antiphonale der Augsb. Dombibliothek des 12. Jahrhunderts (jetzt München c. lat. 3914).

Nr.	Anfang des Textes: Missale 1489:	In missa:
8	Festa Christi omnis christianitas celebret *	Epiphan. Domini
9	Hunc diem celebret omnis populus	Octav. Epiph.
10	Laudes salvatori voce modulemur supplici *	Dom. Paschalis et in Octava Pasch.
11	Pangamus creatori atque redemptori gloriam *	Fer. II.
12	Agni paschalis esu potuque dignas *	Fer. III.
13	Laudes deo concinat orbis ubique totus *	Fer. IV.
14	Grates salvatori ac regi Christo deo *	Fer. V.
15	Haec est sancta solemnitas solemnitatum *	Fer. VI.
16	Carmen suo dilecto ecclesia Christi canat *	Fer. Sabbati
17	Victimae paschali * [38] laudes immolent Christiani	Dom. I, II, III, IV post Octav. Pasch.
18	Summi triumphum regis prosequamur laude *	Asc. Domini
19	Sancti spiritus assit nobis gratia *	Dom. Pentec. fer. II und III, V
20	Veni s. spiritus	Fer. IV, VI et Sabbato
21	Pater da per verbum nobis septiformem spiritum	Octav. Pent.
22	Benedicta sit semper s. Trinitas *	s. Trinit.
23	Lauda Sion Salvatorem	Corp. Chr.
24	O panis dulcissime O fidelis animae	infra Oct.

II. Sequentiae de sanctis.

Nr.	Anfang des Textes: Missale 1489:	In missa:
1	Deus in virtute tua s. Andreas *	s. Andreae et in die VIII^a^.
2	Laude Christo debita celebremus *	s. Nikol.

[38]) Mit der häufigen Einschaltung: »Credendum est magis soli Mariae veraci quam Judaeorum turbae fallaci« vor der letzten Strophe: Scimus Christum ... In cod. l. 3914 wird diese Sequenz für Octav. Pasch. gebraucht, die Sonntage nach Ostern haben hier keine Sequenz.

Nr.	Anfang des Textes: Missale 1489:	In Missa:
3	Dies festa celebretur [39]) in qua pie recensetur	Conc. b. M. V.
4	Laudes egregias clerus omnis canat	s. Adelh.
5	In hac die laetabunda nostri chori plebs joconda	s. Anton. abb.
6	Laus sit regi gloriae cujus forma gratiae	s. Agnet.
7	Dixit Dominus ex Basan convertam *	conv. s. Pauli ap.
8	Concentu parili hic te Maria veneratur populus *	Purif. b. M. V.
9	Psallat concors symphonia	s. Doroth.
10	Magnificent confessio atque pulcritudo *	Invent. s. crucis
11	Flore vernans virginali et doctrina spiritali	s. Joh. ante port lat.
12	Congaudentes exultemus vocali concordia	transl. s. Nikolai
13	Sancti Viti martyris dies celebris [40])	s. Viti
14	Sancti Baptistae Christi praeconis *	s. Joh. B.
15	Petre summe Christi pastor et Paule gentium doctor *	ss. apost P. et Paul.
16	Veni praecelsa Domina	Visitat b. M. V.
17	Laude dignum sanctum canat Udalricum Suevia mater	s. Udalr. et Othmari (mutato nomine)
18	Udalrici benedici Christi regis ut amici	s. Udalr.
19	Fulget dies praeclarus cunctis venerandus populis	s. Willib.
20	Adoranda, veneranda Trinitatis est ousia	s. Kiliani
21	Coeli enarrant gloriam dei *	Divis ss. apost.
22	Laudet omnis spiritus Christum qui divinitus	s. Henrici reg.

[39]) Mit bedeutenden Abweichungen bei Kehrein Nr. 184.

[40]) Bei Kehrein Nr. 741 anfangend: Beati martyrio Viti dies celebris.

Nr.	Anfang des Textes: Missale 1489:	In missa:
23	Laus tibi Christe qui es creator et redemptor *	s. M. Magd.
24	Gaude mater, Anna gaude	s. Annae
25	Poli gyrator terrae sator sigillatim corda fingens	s. Pantaleon. mart.
26	Mundi decor, mundi forma	s. Marth. virg.
27	Verbum sapientiae *	s. Afrae
28	Laurenti David magni martyr milesque fortis *	s. Laurent.
29	Congaudent angelorum chori gloriosae virgini *	Assumpt b. M. V. et per Octav.
30	Bone doctor et salutis Viae ductor	s. Bernhardi
31	De profundis tenebrarum	s. August.
32	Psallite regi nostro psallite sapienter *	decollat. s. Joh.
33	Dilecte Deo Magne perhenni * [41]	s. Magni
34	Stirpe Maria regia *	Nativ. b. M. V.
35	Sancti belli celebremus *	s. Mauritii
36	In Thebaeorum triumpho coetus angelorum	s. Mauritii
37	Ad celebres, rex coelice, laudes cuncta *	Michael. arch.
38	Gaude coelum, terra plaude	s. Francisci
39	Magne deus mirabilis	XI mill. virg.
40	Grates deo et honor sit per saecula	Convers. s. Afrae
41	Omnes sancti Seraphim * Cherubim et throni	oo. Sanctor.
42	Sacerdotem Christi Martinum cuncta per orbem canat ecclesia *	s. Mart.
43	Gaude Sion, quod egressus	s. Elisab.

[41]) Mutato nomine auch für den heiligen Gallus und Amandus; bei Kehrein Nr. 580 heißt der Anfang: »O dilecte Domino . . .«

Nr.	Anfang des Textes: Missale 1489:	In missa:
44	Altissima providente, cuncta recte disponente dei sapientia	Praesent. b. M. V.
45	Hac in die * laudes piae	s. Cath. et in die VIII.
46	Adornata laudibus Canticorum dulcibus	s. Conradi

III. Sequentiae ex Communi Sanctorum.

Nr.	Anfang des Textes: Missale 1489:	In missa:
1	Clare sanctorum * senatus apostolorum	s. apostol.
2	Plausu chorus laetabundo [42]) hos attollat per quos mundo	s. evang.
3	O beata beatorum martyrum solemnia	plur. mart.
4	Agone triumphali * militum regis summi	plur. mart.
5	Hic sanctus cujus hodie recensentur solemnia [43])	unius mart.
6	Rex regum, deus noster *	confess.
7	Exultent filiae Sion in rege suo nescientes *	virg.
8	Psallat mater ecclesia *	dedic. eccles.

IV. Sequentiae ex missis secundum ferias et votivis.

Nr.	Anfang des Textes: Missale 1489:	In missa:
1	Si vis vera frui luce In praeclara Christi cruce	de s. cruce
2	Ave praeclara * maris stella	b. M. V. a Pentec. usque ad adv.

[42]) Bei Joh. evang. et in die octava und bei Matthäus. Markus hat die Ostersequenz: Carmen dilecto . . . und Lukas: Clare sanctorum . . .

[43]) Kehrein Nr. 463 hat den Anfang mitgetheilt nach Daniel thes. hymn. V, 148, wo dieselbe »de confessoribus« bezeichnet wird.

Nr.	Anfang des Textes: Missale 1489:	In missa:
3	Ave Maria gratia plena * Dominus tecum, virgo serena	per Adventum.
4	Laetabundus exultet chorus fidelis Alleluja *[43a])	per annum
5	Hodierna lux diei * Celebris in matris dei Agitur memoria	per annum
6	Verbum bonum et suave Personemus illud Ave	per annum
7	Astra coeli dum transcendo mente pura dum perpendo	per annum
8	Salve mater salvatoris Vas electum, vas honoris	per annum
9	Audi nos, nam te filius[44]) Nihil negans honorat	contra pestilentiam
10	Ave Jesu Christe[45]) Qui pro humana salute	de passione
11	Salve sancta facies	de facie D. n. J. Chr.
12	Coeli. terra, maria Et in eis omnia	de corona D. n.
13	Hodiernae festum lucis et perenne vitae ducis	de lancea
14	Laudes crucis attolamus	de veneratione sanguinis
15	Gaude turba fidelium mentis colens martyrium	de compassione b. M. V.
16	Majestati sacrosanctae	de III magis
17	Psallens deo Sion gaude	de s. Joseph
18	Joachim cum sponsa sua	de s. Joachim
19	Gaudeamus hodie Et immensae laetitiae Laudes extollantur	de sororibus b. M. V.
20	Dies irae, dies illa[46])	pro defunctis

[43a]) Bei Daniel II, 61 gebraucht in nativ. Domini.

[44]) Die folgenden fehlen 1489, weil die betreffenden Messen, fehlen und finden sich im Missale Aug. von 1510.

[45]) Bei Kehrein Nr. 45 Anfang: Ave, qui pro peccatorum salute.

[46]) Erst im Anhang des Missales von 1555 und zwar ad libitum. Es sei noch bemerkt: Nr. 7: Astra coeli beginnt bei Kehrein: Castra coeli und Nr. 9: Audi nos ist nur ein Abschnitt aus Nr. 2, wonach Anmerk. 36 S. 62 zu berichtigen.

§ 4.
Die weiteren Theile der heiligen Messe.

Der *Canon minor.*

Während die Gläubigen ihre Gaben darbrachten, und während die zum heiligen Opfer erforderlichen Elemente ausgesondert und auf dem Altar zurecht gelegt wurden, (altare componere) sang der Chor das Offertorium oder mehrere Psalmverse, die seit Gregor dem Großen auf einen einzigen Vers, das heutige Offertorium, eingeschränkt waren. Wenn die Oblaten auf dem Altar geordnet waren, sprach der Priester über dieselben die Sekret. »Deinde (post evangelium) offertorium et dicitur oratio super oblata.« Weitere Gebete während der Oblation schreibt der ordo Gregorianus nicht vor.

Allmählig hörten die Opfer der Gläubigen, dereu Empfangnahme und Besorgung zugleich die Thätigkeit der am Altare dienenden Kleriker in vollen Anspruch nahm — der Diakon mußte auch die Namen der Opfernden ablesen — auf, und es entstand der jetzige einfachere Oblationsritus, wobei der Celebrans und seine Assistenten bloß am Altare und bloß mit der Zurichtung und Opferung der Elemente, die zur heiligen Messe gehören, beschäftigt sind. Hiermit war die Veranlassung gegeben, Gebete während der Oblation einzuschalten; je mehr die Aktion zurücktrat, um so mehr konnte die Oration hervortreten. Die römische Kirche hatte solche gegen Ende des 11. Jahrhunderts noch nicht. Ohne daß eine Vorschrift hiefür gegeben wurde, kamen sie allmählig durch die Gewohnheit auf, weßhalb auch in denselben große Verschiedenheit in den verschiedenen Kirchen zu bemerken ist.[47]) Der Ritus der Augsburger Kirche ist aus dem Missale von 1386 im Anhang mitgetheilt, und die Missalien des 16. Jahrhunderts wiederholen denselben mit nur unbedeutenden Abänderungen oder Zusätzen, die ebenfalls mitgetheilt sind.

Der Theil der heiligen Messe vom Offertorium an bis Te igitur hieß canon minor als Vorbereitung zum canon major. Das Obseq. Aug. von 1487 gibt für die Weihe des Weihrauchs am Feste des heiligen

[47]) »Ut observat Micrologus, Romanus ordo nullam orationem instituit post Offerendam (Offertorium) ante Secretam . . . hinc etiam discimus, qua de causa orationes, quae in Offertorio dicuntur in diversis ecclesiis diversae sint, quia cum diu Romana ecclesia illis usa non fuerit, unaquaeque ecclesia sibi peculiares instituit.« (Bona, ver. liturg. lib. II, cap. 8, § 2.)

Michael die Regel an: »Statim post lectum offertorium, ante quam incipiat canonem minorem . . dicat . .« Ebenso die Rubricae generales des Missales von 1555: »Lecto offertorio sequitur canon minor« und nach dem Sanktus: »Incipit canon major.«[48]) Bemerkenswerth ist noch der Ritus, den die Rubricae generales über Art und Zeitpunkt der Zubereitung des Kelches enthalten, ein Ritus, der hier nicht zum ersten Mal eingeführt ist, sondern nur als ältere Gewohnheit zum ersten Mal schriftlich fixirt wird. Das Missale von 1555 sagt also: »Nota quod aliqui praeparent calicem ante evangelium, alii post offertorium, alii vero sub minore canone post oblationem panis. Tu vero praepara illum sicut volueris. Et primum infunde vinum dicendo: »De latere Christi exivit sanguis,« deinde aquam et ad summum tres vel quatuor guttas dicendo: »Et aqua in remmissionem peccatorum nostrorum. In nomine † patris et † filii et spiritus † sancti.«

Oremus. Deus qui humanae substantiae . . .

Eine Händewaschung kam an der jetzigen Stelle unmittelbar nach der Oblation nicht vor, wohl aber später nach dem Sanktus.

Der ganze Oblationsritus ist von dem Ordo des jetzigen römischen Missale ziemlich abweichend. Letzterer ist nicht erst in dem reformirten Missale Pius V. eingeführt, sondern genau so bereits in dem Römischen Missale von 1471 und der Hauptsache nach bereits in einem ordo Rom. um 1300 enthalten.[49]) Dieser ältere ordo, der die missa pontificalis beschreibt, gibt nur über den Zeitpunkt, wann der Kelch zu bereiten ist, die abweichende Vorschrift: »Post epistolam diaconus praeparet in apto loco calicem prope altare, ponens in eo vinum, desuper patenam cum hostia«, und ferner führt derselbe zwar die ablutio manuum an, bemerkt aber dazu: »Hoc non servatur communiter in ecclesia Romana.« Die Eigenthümlichkeiten des Augsburger Ritus in diesen beiden Punkten (das ante evangelium ist gleich post epistolam) stehen also von der ältern römischen Sitte nicht weit ab, hingegen bleiben die Oblationsgebete ziemlich verschieden, und diese nähern sich vielmehr in einigen Punkten dem Mailänder Ritus. Auch in letzterem wird bei der praeparatio calicis gebetet: »De latere Christi exivit sanguis et aqua

---

[48]) Der Ausdruck Canon minor et major kommt auch vor in einer Synodalvorschrift von Constanz (1609): es soll eine Tafel auf dem Altare sein, »in qua scilicet canon major et minor contineatur.« Wenn Binterim (Denkw. IV, 1, S. 134) mit Berufung auf ein Concil von Avignon (1594) den Inhalt des canon major und minor mit: Gloria, Credo und den Consekrationsworten richtig erklärt hat, so würde dieser Begriff nach Augsburger Sprachweise, wie oben bemerkt, ein anderer sein.

[49]) Mabillon, Mus. Ital. tom II, p. 298.

(in remissionem . . . fehlt) in nomine patris u. s. w.« Mit den beiden Gebeten, die der Augsburger Kanon bei Niederlegung der Hostie (Sanctifica . . .) und bei Niederstellung des Kelches (Oblatum tibi . . .) vorschreibt, sind die beiden Orationen, die der Mailänder Ritus, aber jedesmal bei der Erhebung der beiden Opfergaben hat: »Suscipe clementissime pater hunc panem sanctum, ut fiat Unigeniti tui corpus« und: »Susc. cl. p. hunc calicem, ut fiat Unigeniti tui sanguis« verwandt. Die Augsburger Oration: »Suscipe s. Trinitas hanc oblationem . . .« ist zwar der römischen sehr ähnlich, aber es wird von den Heiligen bloß Maria genannt, nicht auch Joh. Bapt. und Petrus und Paulus, die ebenso im Mailändischen fehlen. Man könnte versucht sein, diese Uebereinstimmungen an einer Stelle, die durch den später angenommenen ordo Gregorianus nicht ausgefüllt war (es gibt hier bloß das Offertorium und die Sekret) als Spuren des älteren Ambrosianischen Ritus anzusehen. Indessen muß es zweifelhaft bleiben, ob die angeführten Mailändischen Orationen bereits der ältesten Gestalt dieses Ritus angehören oder vielmehr erst im Laufe des Mittelalters in demselben angenommen wurden. Zudem haben auch die Missalien anderer Kirchen Anklänge an diese Gebete oder ziemlich genau dieselben Gebete. So ein ordo Coloniensis aus dem 14. Jahrhundert,[50]) noch genauer das Miss. Colon. von 1494, ferner die Regensburger Kirche.[51])

Die *oratio secreta*, welche nach der Oblation über die oblata gesprochen wurde, läuft aus in die Präfation. Ursprünglich gab es nur eine Präfation, die aber bald durch verschiedene Einschaltungen den einzelnen Festen angepaßt wurde. Allmählig hatte der alte Ritus fast für jedes Fest seine praefatio propria. Das sacramentarium Blanchinii Leonianum zählt gegen 250, auch die Gelasianischen und Ambrosianischen und Gallikanischen Sakramentarien sind mit Präfationen überfüllt. Gregor der Große griff bei der Reform des Gelasianischen Ritus auch hier ein und beschränkte die Präfationes propriae auf neun, wozu später durch Urban II. (1088—99) noch die de b. M. V. hinzukam. Aber selbst in die Gregorianischen Sakramentarien kamen nachher wieder zahlreiche Präfationen hinein.[52])

---

[50]) Binterim, Denkw., B. IV, Abth. IV, 222.

[51]) In dem kleinen Regensburger Ritual: ›Quomodo se . . . sacerdos habere debeat‹, gedruckt zu Augsburg 1522.

[52]) Das Römische Missale von 1481 hat, obgleich sonst dem jetzigen gleich, noch eine Praefatio propria de s. Joh. Bapt.: Vere dignum . . . et hunc diem praecursoris et prophetae cum gaudio celebrare. Ipse est enim qui annuntiavit poenitentiam et viam salutis universae terrae praedixit . . . Ipse est, quem sacra tuba cecinit salvatoris quod non surrexit quisquam inter natos mulierum major Joh. Baptista. O quam beata mater, quae talem genuit filium de coelo promissum,

Das Breviar. chori Aug. saec. XIII führt in einer Rubrik genau die Einrichtung Gregors des Großen als maßgebend an, die es aber fälschlich dem Papst Pelagius[53]) dem Vorgänger Gregors zuschreibt: »Notandum est, quod Pelagius in Romanae ecclesiae synodo statuit IX praefationes in ecclesia esse tenendas, de Nat., de apparitione, de jejunio in quadragesima tantummodo dicenda, de pasca, de ascens., de pentec., de s. cruce, de s. trinitate, de apostolis, his postea a sanctis patribus aliae sunt additae: de s. Maria et de angelis, quae est quotidiana, has XI praefationes notatas tantum dicimus in ecclesia esse tenendas.« Doch wäre es zu verwundern, wenn unsere Kirche nicht auch von der allgemein herrschenden Richtung, die Präfationen zu vervielfachen, berührt worden wäre. Wir finden in der That in dem Anhang des Poenitentiale saec. IX, das im Gebrauch unserer Kirche war, zwei praefationes propriae, die eine de s. Martino, die andere de s. Vito. Obgleich schon gedruckt bei Steiner (syn. Aug. I, p. 13) und vorher bei Gerbert (Mon. I, p. 136 et 193), so mögen dieselben doch auch hier einen Platz finden.

1. De s. Martino:

Vere dignum . . . et te in b. Martini pontificis et confessoris tui laudibus adorare, qui s. spiritus tui dono succensus ita in tyrocinio fidei perfectus inventus est, ut Christum texisset in paupere et vestem, quam egenus acceperat, mundi dominus induisset. Digna ei Arianorum subjacuit feritas, digno amore martyrii persecutoris tormenta non timuit. Quanta, putamus, erit glorificatio passionis, quando pars chlamydis sic exstitit gloriosa! Quid erit pro oblatione integri corporis accepturus, qui pro quantitate vestis exiguae et vestire dominum meruit et videre. Hic tua est Domino veneranda potestas, qui cum lingua non suppetit, meritis exoraris per Christum . . . .

---

agnoscimus natum ex verbo praeconem qui praedicavit omnium salvatorem. O quam duae in civitate virtutes ubi duae matres steriles et virgo. O quam mirum mysterium, ubi uterque (sic!) sunt honoratae de coelo, una praemisit praeconem alia judicem. Elisabeth sterilis peperit praecursorem, Maria virgo genuit magnificum redemptorem. Et ideo . . .

[53]) Der betreffende Brief des Papstes Pelagius wird jetzt: »paene unanimi consensu pro spuria habetur« (Daniel, cod. lit. I, S. 31). Verkehrt ist auch der Ausdruck, daß die Praefatio communis (oder de angelis) den andern später beigefügt sei; sie war vielmehr die ursprüngliche und blieb fortbestehen, während die andern und zuletzt die praef. de Beata beigefügt wurden.

2. De s. Vito:

Vere dignum . . . qui b. Viti martyrio gloriantur, cui admirandam gratiam in tenero adhuc corpore necdum virili more maturo virtutem fidei et patientiae fortitudinem tribuisti, ut sevitiae persecutoris non cederet constantia puerilis et inter acerba supplicia nec sensus potuit terreri nec frangi aetate, ut gloriosior fieret corona martyrii per Christum . . .

Wir haben schon über den Ursprung bemerkt, daß die erste im Missale Gothicum, jedoch in längerer Fassung, die zweite auch im Ambrosianischen, beide aber wörtlich im Gelasianischen Sakramentar vorkommen.

Die späteren liturgischen Bücher des 13. und 14. Jahrhunderts kennen dieselben nicht mehr und halten sich genau an die gewöhnliche Ordnung. Nur ein paar kleinere Besonderheiten bezüglich des Textes sind hier noch zu bemerken. In festo transfigurat. Domini nostri (6. Aug.) war der Text: »Vere dignum . . . Te quidem Domine omni tempore sed in hoc potissimum gloriosius praedicare, cum caput nostrum transfiguratus est Christus et ideo . . .« Das Missale von 1386 führt diese Präfation noch unter einer eigenen Nummer auf, im Missale von 1489 ist dieselbe aber vertauscht mit der de trinitate. Die Präfation am Karsamstag hat den eigenthümlichen Zusatz: »Te quidem Domine omni tempore, sed in hac nocte . . . in qua Christus victor ab inferis resurrexit«. So noch im letzten Missale von 1555.

Wenn die Rubriken über den Gebrauch der einzelnen Präfationen nicht ganz der jetzigen Vorschrift entsprechen, so darf dies nicht wundern. So wird im Missale von 1386 vorgeschrieben, daß das Communicantes der Weihnachtspräfation nicht in der 2. Messe: »Lux fulgebit« vorkommen solle »quia non est nox neque dies, sed est crepusculum.« Das Communicantes der praefatio de epiph. Domini wird nur am Festtage, nicht in der Oktav gesprochen. Die praefatio quadragesimalis wurde von Aschermittwoch bis Palmsonntag gebraucht,[54]) an Sonntagen jedoch auch in dieser Zeit de trinitate, wenn, wie es im Domchor der Fall, die Missa de trinitate gesungen wurde. Wenn in diese Zeit die dedicatio ecclesiae fiel, so galt die praefatio quotidiana. An dem Feste Maria Verkündigung (25. März) kam nicht die praefatio de Beata, sondern die de Nativitate Domini nostri zur Verwendung. Die praefatio de cruce begann erst mit Palmsonntag. In der Oktav von Ascens. Domini fällt

[54]) Ebenso auch im vorreformirten Miss. Rom. z. B. von 1471.

wiederum das besondere Communicantes fort. Diese Erscheinung hängt damit zusammen, daß die Oktave dieses Festes und auch die der epiphaniae Domini im ganzen Ritus nicht so scharf ausgeprägt waren, wie jetzt.

Nach dem Trishagion und vor Te igitur war in unserem Ritus eine Händewaschung gebräuchlich, wobei der Psalm Lavabo inter innocentes gebetet wurde. Von der Epistelseite ging der Priester sodann wieder in die Mitte des Altares, machte ein Kreuz darauf und küßte ihn. Dann wandte er sich links zum Missale, küßte den crucifixus desselben und begann den »canon major« mit Te igitur. Im römischen, gallikanischen und mozarabischen Ritus findet sich diese Händewaschung unmittelbar vor dem Kanon oder innerhalb desselben nicht, hingegen hat der ambrosianische eine solche, und zwar unmittelbar vor: Qui pridie, jedoch ohne Gebet. Sollte der Augsburger Brauch ein Ueberbleibsel des ambrosianischen sein? Mit der Annahme des römischen Kanon, der als sakrosankt galt und keinerlei Abweichungen mehr duldete, wurde, so könnte man annehmen, die altherkömmliche Sitte, die an der ursprünglichen Stelle nicht mehr statthaft war, antizipirt und unmittelbar vor Beginn des Kanon fortgesetzt. Doch findet sich derselbe Brauch zerstreut auch in anderen Kirchen.[55])

Der Kanon (canon major) war seit der Karolingischen Zeit in unserer Kirche unverändert und vollständig der römische und zeigt darum auch noch die paar kleinen stilistischen Abweichungen des vorreformirten Römischen Missale von dem jetzigen.[56]) Von dem Text des Kanon sind die eingestreuten Rubriken zu unterscheiden. Sie wurden erst seit dem

---

[55]) »Observat Metis (Metz) Martenius lotionem manuum post praefationem seu ante canonem.« »In missali Rhenaug. saec. XI aut XII notatur lotio manuum post Sanctus cum Oratione: Veni sancte spiritus ... In spiritu humilitatis ..« Aehnlich: »in quibusdam Germaniae et Poloniae ecclesiis atque in ecclesia Mediolanensi und zwar hier »proxime ante verba consecrationis.« Gerbert, lit. vet. Alem. I, p. 330. Fast ganz so wie in Augsburg, geschah es in der Regensburger Kirche: (Nach dem Sanctus) »Vadat (celebrans) ad dexteram partis altaris et recipiat lotionem manuum. Post haec stet in cornu altaris vertendo se versus crucifixum in libro. Et signet se signo s. crucis. Deinde vadat ad medium altaris et faciat ibidem crucem super altare et osculetur. Deinde ponat manus in modum crucis aute pectus suum et sic osculando crucem in libro. Elevatis et combinatis manibus ac mente devota in coelum dicat: Te igitur.« So in dem Büchlein des Regensburger Ritus: Quomodo se in sacramentis celebrandisque missis sacerdos habere debeat. Impressum Aug. Vindelic. 1522. Die alten Missalien haben gewöhnlich an dem Bilde des Crucifixus die Spuren des Küssens.

[56]) Siehe Anmerk. 4, Seite 39.

10. Jahrhundert zur Belehrung und Erleichterung des Celebranten in den Text eingesetzt, während sie vorhin nur durch die lebendige Anschauung und Uebung, ohne welche sie auch heute noch ungenügend sein würden, erlernt und fortgepflanzt wurden. Ihre sprachliche Fassung ist überall verschieden, ebenso Zahl und Umfang. Auch die Rubriken des vor Pius V. geltenden römischen Missale hatten einen andern Wortlaut und viel kleineren Umfang als die des reformirten Missales. In dem Augsburger Missale von 1386 sind von Te igitur bis Pax Domini folgende zu finden:

1. *Hic fiat memoria vivorum* (defunctorum).
2. *Inclina te ad altare humiliter dicendo:* Hanc igitur.
3. *Erige te dicens:* Quam oblationem . . .
4. Ut nobis corpus † et sanguis † fiat *(conjunge manus)* dilectissimi . . .
5. *Accipe hostiam in manus:* Qui pridie.
6. *Leva*[57]) *corpus Christi quo deposito accipe calicem dicens:* Simili modo.
7. *Leva calicem, quo deposito cooperiatur cum custodia dicens:* Haec quotiescunque.
8. *Extende bracchia in modum crucis dicens:* Unde et memores.
9. *Inclina te ante altare devote cancellatis manibus:* Supplices te rogamus.
10. *Da osculum altari . . . Signa te ipsum.*
11. *Exalta vocem:* Nobis quoque pecc.
12. *Accipe corpus Christi et fac cum eo II cruces supra calicem, tertiam intra, quartam supra calicem quintam versus te in latere sic dicens:* Per ipsum † et cum ipso † . . .
13. *Eleva parum Calicem una cum hostia et dic alta voce in manibus sacrificium tenendo:* Per omnia saecula saeculorum. . . .
14. *Accipe patenam et dices:* Libera nos.

---

[57]) Die Elevation an dieser Stelle kam bekanntlich ziemlich spät auf, wie man gewöhnlich annimmt in Folge der Berengarischen Häresie im 11. Jahrhundert. Die Augsb. Synode von 1321 schreibt hier vor: »Ut nullus elevet hostiam vel calicem in missa, nisi prius verba consecrationis penitus sint prolata« (Stein, syn. Aug. I, p. 74). Die Diözesansynode von 1567 erklärt: »Non decet circa elevationem sacrae hostiae, ut fit, antiphonas vel cantica intempestiva interponi, ne altum sanctumque silentium, quod praesentibus mysteriis a clero populoque debetur . . . interrumpatur.« p. II, b.

15. . . . Cum omnibus sanctis *(recipe patenam et signa te ipsum et depone ad confractionem sacramenti sic dicendo):* da propitius pacem.

16. *Divide sacramentum in III partes dicens:* Per eundem . . .

17. Qui tecum v. e. r. i. unit. sp. sancti deus *(hic dic alta voce tenens particulam hostiae in dextera manu levando calicem cum patena dicens):* Per omnia . . . Pax Domini — *fac tres cruces.*

Das Weitere ist in dem unten mitgetheilten Kanon zu finden.[58]) Inhaltlich sind die obigen Rubriken, die in den späteren Missalien mit unbedeutenden Textesvarianten sich wiederholen, meistens den betreffenden Rubriken des römischen Missale gleich, die kleineren Abweichungen ergeben sich leicht, wenn man letzteres vergleicht (z. B. bei Nr. 12 und 13); ganz verschieden ist die Aktion bei Nr. 2, wo das Römische Missale statt der Verbeugung vor dem Altare vielmehr vorschreibt: Tenens manus expansas super oblata dicit: Hanc igitur . . .

Der älteste ordo Gregorianus endet mit dem Pax Domini. Für die nun folgende Communion waren keine begleitenden Gebete vorgeschrieben, die Gewohnheit aber führte dieselbe frühzeitig ein und darum waren dieselben in verschiedenen Kirchen oft verschieden. »Orationem . . . non ex ordine sed ex religiosorum traditione habemus, scilicet hanc: Domine Jesu Christe, qui ex voluntate, item illud: Corpus et sanguis Domini nostri . . . quod dicimus, cum aliis eucharistiam distribuimus. Sunt et aliae multae orationes, quas quidam ad pacem et communionem privatam frequentant; sed diligentiores antiquiorum traditionum observatores nos in hujusmodi privatis orationibus brevitati studere docuerunt . . .« (Mikrologus). Welche Gebete in dem Augsburger Ritus üblich waren, zeigt der Kanon von 1386. Sehr ähnlich ist der Regensburger.

---

[58]) Es möge hier noch eine kleine Bemerkung aus dem Missale des Kardinals und Bischofs Otto von 1555 Platz finden. Einige Priester, sagt der Bischof, haben die Gewohnheit nach der Konsekration des Brodes die Worte: Adoramus te, o Christe, et benedicimus tibi, quia per crucem . . . und Aehnliches zu beten. Ich selbst hatte eine Zeit lang dies gethan, in der Absicht das Volk zu belehren, daß Christus unter jeder Gestalt ganz gegenwärtig sei, und daher sprach ich es »intelligibili voce.« Nachher habe ich Gewissensbedenken bekommen und es wieder unterlassen, denn man soll an den Worten des Missale Nichts zusetzen und Nichts abkürzen. (Aus der Vorrede betitelt: Opus aureum de ordine celebrandi missam.)

Erwähnenswerth ist noch der Umstand, daß in einzelnen Texten der Mozarabische Ritus mit unserem identisch ist. Dort wird nach der Oratio post nomina d. i. nach der Oblation und vor der Präfation oder Illation die »adhortatio ad pacem« gesprochen »et cum datur osculum: »Habete osculum dilectionis et pacis, ut apti sitis sacrosanctis mysteriis dei.« Diese Worte hat der Augsburger Kanon nach dem Agnus dei. Im Mozarabischen kommen auch die Begrüßungen des heiligen Sakramentes vor: »Ave in aevum sanctissima caro . . . ave in aevum coelestis potus . . .« Doch sind die letzteren Worte jedenfalls auch hier spätere Zusätze.

Nachdem die Communio und Postcommunio oder Complenda gesungen sind, ist das Officium missae beendet. Während der Schlußformel der Complenda: Qui tecum vivit . . . oder Per Dominum nostrum . . . bezeichnet der Priester den Crucifixus des Missale mit dem Kreuze und küßt denselben, dann geht er in die Mitte des Altars und schließt hier mit: Per omnia saecula saeculorum. Amen. (Rubr. gen. v. 1555). In der Fastenzeit schließt sich an die Postcommunio noch die oratio super populum, eingeleitet mit: »Humiliate capita vestra« (ad benedictionem), wofür die Augsburger Missalien: »Inclinate capita vestra« haben. Im Gallikanischen Ritus hieß die letztere Oration: »Consummatio missae«, und diese Bezeichnung steht auch in den Augsburger Missalien der letzteren Zeit, jedoch in anderer Bedeutung. Sie bedeutet nämlich die oratio imperata, welche auf Anordnung des Cardinals von Cusa aus den Jahren 1451 und 1452 in den meisten Kirchen Deutschlands vorkam: »Et famulos tuos N. Papam, N. imperatorem, N. cardinalem seu N. episcopum nostrum cum omnibus sibi commissis ab omni adversitate custodi, pacem tuam nostris concede temporibus et ab ecclesia tua omnem repelle nequitiam Per . . .« Die obengedachte Oratio super populum soll ursprünglich die Schlußbenediktion gewesen sein. Als sie aber später auf die Tage der Fastenzeit beschränkt wurde, bildete sich die jetzige Art der Benediktion nach dem Ite missa est aus.

Das Ite missa ist in der römischen Liturgie uralt und wurde später durch Benedicamus Domino vertauscht, wahrscheinlich von der Zeit an, als man anfing, zwei Messen zu lesen, damit nämlich das Volk nach der ersten Messe nicht fortgehe.[59]) Hieraus erklärt sich die Vorschrift des Brev. chori Aug., daß in der ersten Messe auf Weihnachten (in primo galli cantu) das Benedicamus Domino gesprochen werde, ein Brauch, der auch in andern Kirchen galt. Die allgemeine Rubrik aber, wann das

---

[59]) Binterim, Denkw. IV. 3, S. 523 flgd.

eine oder das andere gebraucht werde, lautet in unserm Breviarium: »In nativitate Domini missa: Lux fulgebit cottidie usque in purific. s. Mariae nisi in festo Innoc., in Octava Innoc. in dedicatione, quae infra LXX agitur et a pascha usque in Octavum pentec. et in nat. sanctorum, de quibus officium in graduali habetur, si de ipsis missa canitur, et in omni Dominica Missa cum Ite missa est finitur. Ab adventu usque in nat. (Domini) et a nat. Innoc. usque in LXX et a LXX usque in pasca et in festivis diebus infra LXXmam et in privatis diebus per totum annum missa cum Benedicamus Domino finitur.«

Nach dem Ita missa est oder Benedicamus Domino wurde die benedictio populi ertheilt. Nur in den drei letzten Tagen der Karwoche fiel dieselbe aus, wie das Breviar. s. XIII ausdrücklich vorschreibt: »Benedicamus Domino, benedictio non datur.« An diesen drei Tagen, also auch am Grünendonnerstag, schloß sich nämlich an die »Communio« unmittelbar die Vesper an, wie auch im Römischen am Karsamstag. Der Schluß der Vesper: Benedicamus Domino war dann zugleich der Schluß des ganzen Offiziums. »Missa et Vesperae una oratione et cum benedicamus Domino concluduntur.« Im Römischen Ritus des Karsamstags wird die Vesper eingeschaltet, und nach deren Beendigung setzt sich der gewöhnliche ordo missae mit Ite missa, Alleluja und der Benediktion fort. Der Augsburger Ritus in diesem Stücke wird ein Ueberbleibsel des älteren Ritus sein, der, wie schon bemerkt, die jetzige benedictio populi, wofür vielmehr die oratio super populum galt, nicht kannte. Daher ist auch der Ritus der benedictio populi nicht überall derselbe. Das Augsburger Missale von 1386 sagt bloß: »populus benedicitur« auch der Kanon von 1510 gibt keinen näheren Ritus an. Ein solcher steht in dem Kanon von 1555 und ist weitläufiger und feierlicher als der jetzige.[60])

Nach der benedictio populi und nicht vorher, sprach der Priester zum Altare gebeugt: Placeat tibi . . . küßte den Altar und verließ denselben ohne das letzte Evangelium zu beten. Das war auch die ältere römische Ordnung. »Finita missa et data benedictione inclinat se ante medium altaris et dicit: Placeat tibi...« ohne daß ein Evangelium folgt. (Miss. Rom. von 1481 und 1504), doch hat das Sacerdotale Romanum von 1567 genau den jetzigen Ritus, der dann in dem reformirten Missale Pius V. als allgemeine Norm vorgeschrieben wurde. In Augsburg fügte zuerst das Missale von 1510 das Initium s. evang. sec. Johannem bei.

[60]) Siehe im Anhang Mon. Nr. II.

Zweiter Abschnitt.

Die kanonischen Tageszeiten.

Das Brevier der Diözese Augsburg, wie es im Mittelalter vorhanden ist, hat dieselbe Einrichtung wie das römische; von einer Verwandtschaft mit dem Gallikanischen, Ambrosianischen kann keine Rede sein. Wie aber zwei Gebäude, wenn auch nach demselben Grundriß aufgebaut, doch in dem Material und der Ausstattung und in manchen Einzelheiten sich verschieden darstellen können, so zeigt auch unser Brevier namentlich in der Auswahl des Stoffes und in der Ausschmückung einzelner Bestandtheile dem Römischen gegenüber manche Besonderheiten. Daß der Stoff dort nicht zusammentrifft, wo Augsburg seine Partikularfeste feiert, ist selbstverständlich. Weil aber die festa propria, die damals zudem noch zahlreicher waren, nicht als Anhang beigegeben werden, sondern mitten zwischen die Feste des römischen Kalendariums eingestellt werden, so wird schon hierdurch die äußere Ansicht des Breviers eine andere. Auch bei gemeinsamen Festen hat unser Brevier manchmal andere Lektionen, Psalmen, Hymnen; ferner tritt meistens bei höheren Festen die Neigung hervor, statt sich an das Commune zu halten, das officium als proprium auszuprägen. Das Commune aber ist mit mehreren Formularien ausgestattet, und daher ergibt sich die Folge, daß die Offizien, auch wenn sie beiderseits auf das Commune zurückgreifen, im Text nicht immer zusammentreffen. Damit ist in den Hauptzügen der eigenartige Charakter unseres Breviers angegeben. Eine genauere Beschreibung mögen die folgenden Abschnitte bieten, die der Reihe nach über die einzelnen Bestandtheile der kanonischen Tagezeiten und über die einzelnen Horen handeln werden.

Die einzelnen Theile der kanonischen Stunden.

§ 1.

Die Psalmodie.

Die Psalmodie ist der älteste und wesentlichste Theil des kanonischen Stundengebetes. Wie im Römischen, so kommt auch in dem Augsburger Chor der Psalter in je einer Woche zur Verwendung und ist genau wie

dort auf die einzelnen Tage und Horen vertheilt. In denjenigen Horen, deren Psalmodie wechselt, (Matutin u. s. w.) haben also beide Breviere an allen Tagen jedesmal dieselbe Gruppe von Psalmen, und in denjenigen Horen, die eine unveränderliche Psalmodie haben, stimmen beide ebenso überein.[61]) Auch in dem Proprium de tempore, und den hierhin gehörenden Festen herrscht fast regelmäßig dieselbe Uebereinstimmung. Wir fassen zunächst die Nokturnen ins Auge. Hier stehen überall dieselben Psalmen auf Weihnachten, Epiphanie, Ostern u. s. w. In dem erst im 16. Jahrhundert bei uns aufgekommenen Dreifaltigkeitsfest ist eine kleine Abweichung zu verzeichnen, indem die beiden Psalmen: Deus refugium nostrum (erster der II. Nokt.) und: Benedixisti Domine (zweiter der III. Nokt.) dem Augsburger Chor eigenthümlich sind.

Manche Abweichungen hingegen kommen in dem Proprium sanctorum und dem Commune sanctorum vor, indem einzelne Feste ihre besonders ausgewählten Nokturnalpsalmen haben, z. B. die Feste der heiligen Agnes, Agatha, Michael, Catharina u. a. Als Beispiel sei Exaltatio s. crucis angeführt:

Augsburgisch:	Römisch:
1. Domine dominus noster.	1. Beatus vir.
2. Conserva me.	2. Quare fremuerunt.
3. Domine in virtute tua.	3. Domine quid multiplicati.
4. Domini est terra.	4. Cum invocarem.
5. Magnus Dominus.	5. In Domino confido.
6. Jubilate deo omnis terra.	6. Domine in virtute tua.
7. Confitebimur.	7. Cantate Domino canticum novum.
8. Notus in Judaea.	8. Dominus regnavit.
9. Bonum est confiteri.	9. Cantate Domino . . . quia.

[61]) Das Ambrosianische Offizium hat die Ps. 1—108 als Nokturnalpsalmen für die fünf ersten Ferien der Woche bestimmt und zwar in zehn Abtheilungen, so daß dieser ganze Abschnitt alle zwei Wochen vorkommt. Der Samstag und Sonntag haben ihre besonderen Cantica oder Psalmen. Die Ps. 108—151 gehören in das Diurnale (cf. Stimmen und Mittheilungen aus dem Benedikt.-Orden 1884 S. 356 folgd.) — Die Darstellung in diesem Abschnitte stützt sich zunächst auf das Breviar. s. XIII; hiermit stimmen alle folgenden Bücher bis auf das letzte Brevier von 1584 überein. In letzterem wird jedoch im Offizium plur. mart. neben den unten angegebenen Nokturnalpsalmen noch eine »alia historia« beigefügt. Ps. 1. Beatus vir. 2. Cum invocarem. 3. Domine dominus noster. 4. Domine quis habitabit. 5. Domini est terra. 6. Beati quorum. 7. Benedicam Domino. 8. Exaudi deus deprecationem. 9. Te decet hymnus. Dieselben Psalmen gelten dann auch für das Fest oo. Sanctorum, und hier stimmt das Römische überein mit Ausnahme von Nr. 9, wofür: Dominus regnavit.

Vielfach ergeben sich solche Abweichungen aus dem verschiedenen Commune sanctorum. Auf diesem Gebiete sind nur die Nokturnalpsalmen de apostolis und de confessoribus vollständig gleich. In dem Comm. pl. mart. entfallen die drei römischen Psalmen der 3. Nokturn, wofür Cum invocarem — Verba mea auribus — Beati quorum remissae sunt, verwendet werden; auch ist die ganze Reihenfolge hier etwas verschieden. In dem Comm. unius mart. stehen in der 1. Nokturn die römischen Psalmen, in der 2. und 3. Nokturn hingegen folgende:

2. Nokturn:

1. In Domino confido.
2. Domine quis habitabit.
3. Domine in virtute tua.

3. Nokturn:

1. Benedicam Domino.
2. Te decet hymnus.
3. Bonum est confiteri.

In dem Comm. virg. sind die 1. und 2. Nokturn gleich den römischen in der 1. und 2. Nokturn de confessoribus, die der 3. Nokturn lauten in unserem Brevier:

Eructavit cor . . .
Deus noster refugium . . .
Fundamenta ejus . . .

Was weiter die Vesper angeht, so gilt für alle Fälle die Regel: »Ad primas Vesperas semper dicuntur psalmi feriales, nisi speciales assignantur.« Dieser Gebrauch bedeutet eine Zwischenstufe in der Entwicklung der Festoffizien in ihrem Verhältniß zum Ferialoffizium. Als mit der Zeit viele Feste in das Kalendarium eindrangen, wurden anfangs zwei Offizien gebetet, das der treffenden Ferie und das des neuen Festes. Beide standen unvermittelt nebeneinander oder nacheinander. Dieser Zustand war auf die Dauer nicht haltbar, weil das Gebetspensum zu umfangreich wurde. Man fing also an, beide organisch in ein Offizium zu vereinigen, und das geschah in derselben Weise, wie gegenwärtig noch die Vespern zweier Feste, wenn sie konkurriren, mit einander verschmolzen werden: psalmi de praesenti, a capitulo de sequenti . . . So wurden in unserm Falle die Psalmen von der Ferie, das Weitere vom Feste genommen, doch so, daß die Psalmantiphonen ebenfalls dem Feste angehörten. Die weitere Entwicklung führte bekanntlich dahin, daß die Ferie, wenn nicht privilegirt, überhaupt nicht mehr berücksichtigt wurde, und das Fest allein im Offizium zum Ausdruck kam.

Diese Regel erleidet eine Ausnahme bei den höchsten Festen, sowohl de tempore als de sanctis. Hier waren als psalmi speciales die fünf Laudatepsalmen: Laudate pueri (112), Laudate Dominum omnes gentes (116), Lauda anima mea Dominum (145), Laudate Dominum, quoniam bonus (146), und Lauda Jerusalem (147), eingesetzt, jedenfalls weil diese dem Anfang und Inhalt nach geeignet schienen, der größeren

Festesfreude einen Ausdruck zu leihen. So an Weihnachten, Epiphanie u. s. w., an den Muttergottesfesten, Joh. Bapt., Petri et Pauli, Udalr. Mar. Magdal., Hilariae, Dedication. eccl., oo. Sanctorum, Catharinae. Sämmtliche Laudatepsalmen wurden unter einer Antiphon gesungen.[62])

Die zweite Vesper betreffend, so waren hier die Psalmen bei den Festen de tempore gewöhnlich die des römischen Breviers, z. B. Ostern, Pfingsten, Weihnachten, wonach auch die in den Weihnachtskreis fallenden Feste: Epiphanie und Mariä Lichtmeß sich richteten. Als Abweichungen bemerken wir die 2. Vesper von Christi Himmelfahrt (die vier ersten vom Sonntag, die fünfte Ad te levavi) und Kirchweih (Credidi — Laetatus sum — Nisi Dominus aedificaverit — Confitebor — Lauda Jerusalem). Die Psalmen der zweiten Vesper bei Heiligenfesten ergibt folgende Uebersicht:

I. De apostolis = den jetzigen.

II. De martyribus:

1. Dixit Dominus.
2. Beatus vir.
3. In convertendo.
4. Eripe me Domino.
5. Lauda Jerusalem.

III. De uno martyre:

1. Beatus vir.
2. Credidi.
3. Ad Dominum cum tribularer.
4. Ad te levavi.
5. De profundis.

IV. de confess. = den Römischen, aber 5. Ps.: Credidi.

V. De virginibus und für alle Klassen der weiblichen Heiligen:

1. Nisi Dominus aedificaverit, 2. Beati omnes, 3. Saepe expugnaverunt me, 4. De profundis, 5. Domine non est exaltatum,	d. i. Fer. IV. breviarii Rom.

Dieselben Psalmen (Nr. V.) wurden auch an den Festen der Muttergottes (z. B. Assumptio, Nativ.) in der 2. Vesper genommen, während

[62]) Daher die regelmäßige Rubrik: *Antiphona super omnia* Laudate.

das Officium parvum, nach Augsburger Sitte von dem Anfangsworte mit »Gaude« bezeichnet,[63]) die jetzt gewöhnlichen de Beata hat.

Eine Abweichung von dieser Regel haben wir nur bei Nativ. Joh. Bapt. gefunden, wo in der 2. Vesper nicht die des obigen Commune, sondern die vier ersten Sonntagspsalmen mit: In convertendo . . . als fünftem gesetzt sind.

Endlich hatte das Officium defunctorum als ersten Psalm der 3. Nokturn nicht das römische: Expectans expectavi, sondern: Domine ne in furore tuo . . . (Ps. 37.)

§ 2.
Die Lesestücke.

Das Nokturnaloffizium des Augsb. Breviers hat wie das Römische neun oder drei Lektionen, und gerade nach dieser Rücksicht wird die wichtigste Unterscheidung der Feste in festa novem lectionum oder pleni officii und in festa trium lectionum oder festa nocturni ferialis getroffen.

Was die Lesungen de scriptura angeht, so sind die Bücher der heiligen Schrift im Großen und Ganzen dem Römischen analog auf das Kirchenjahr vertheilt, so daß z. B. im Advent der Prophet Isaias, in der Zeit von LXX bis Passionssonntag die Genesis, im Sommer die Bücher der Könige u. s. w. treffen. Von den paulinischen Briefen sind indeß nur berücksichtigt: ep. ad Romanos, I. ad Timoth., ad Hebraeos, I. ad Corinthios, und zwar beginnend mit Dom. post Oct. epiph., während im Römischen schon Dom. infra Oct. Nativ. der Anfang gemacht wird. Von den andern apostolischen Briefen kommt nur noch der 1. Brief des heiligen Jakobus, beginnend mit Fer. II. post Dom. p. Pascha vor. Wenn dasselbe biblische Buch beiderseits in einem bestimmten Zeitabschnitte zur Verlesung kommt, so ist die Auswahl des Stoffes vielfach verschieden. Während das römische Brevier bei länger andauernden Lesungen seine Auswahl aus dem ganzen Buche trifft, setzt das Augsburger lieber einen fortlaufenden Abschnitt vom Anfang des betreffenden Buches her. So

[63]) Gaude virgo virginum
gaude florens lilium
Maria mater domini (Invitat.).

Auch sonst wiederholt sich mehrmals dieser Anfang: z. B. »Gaude nostra solemnitas, gaude nova jucunditas, o flos florem concipiens, o rosa rosam pariens, per te mens nostra gaudeat et in deo refloreat« (1. Ant. zur 3. Nokt.) oder: »Gaude quae pio filio, in virginali gremio, dulcem infigens oculum, suave dedisti osculum.« (2. Ant. der 3. Nokt.) Siehe Mon. Nr. VIII.

treffen beide während der Advents- und in der Fastenzeit selten in Isaias und der Genesis zusammen. Ferner entbehren die älteren Bücher, mit Ausnahme der Quadragesima, einer genauen Vertheilung des Stoffes auf die einzelnen Tage. Es wird nur eine allgemeine Regel gegeben, welches Buch für eine bestimmte Zeit gelesen werden soll. Ursprünglich war dieser Stoff in das Brevier nicht aufgenommen, sondern mußte aus der heiligen Schrift oder in eigenen Auszügen gefunden werden; später z. B. in dem Augsburger Brevier des 14. Jahrhunderts war derselbe fortlaufend den anderen Theilen des Breviers vorgedruckt, in den gedruckten Brevieren des 15. und 16. Jahrhunderts steht derselbe zwar mitten zwischen dem Offizium der zugehörigen Zeit, aber immer noch fortlaufend und ohne Abtheilungen. Daher trafen auch die Kleriker unserer Diözese nicht immer zusammen.[64]) Diese Verwirrung mußte noch vermehrt werden, wenn hie und da der Anfangspunkt eines biblischen Buches nicht nach festen Tagen, sondern nach dehnbaren Grenzen bestimmt wurde, wenn z. B. statt Dom. I. Aug. oder Dom. I. Septbr. zu lesen war: circa festum s. Margaritae oder Bartholom. ap. Ueberhaupt kann man sagen, daß die Lesung aus der heiligen Schrift nicht zu ihrem vollen Rechte kam und nicht genau geregelt war. Ein störender Umstand, der die fortlaufende Lesung de script. occurrente immer wieder unterbrach, war noch darin gelegen, daß die Offizien der Heiligen keine script. occurrens zuließen. Die Bücher der heiligen Schrift wurden zu den für sie bestimmten Zeiten nur gelesen: »si festa sanctorum non impediant«. Bei dem officium de tempore IX lectionum hatten aber die »Sermones« eine ausgedehnte Geltung, indem sie nicht selten die ersten sechs Lektionen (statt jetzt drei) ausfüllten. Doch stand dem wieder eine andere Uebung entgegen, wonach die ersten sechs Lektionen sämmtlich aus der script. occurrens entnommen wurden. Eine feste Regel war hier nicht vorhanden. So sind die sechs ersten Lektionen der Dom. I Adv. aus Isaias entnommen, während die drei folgenden Sonntage einen durch sechs Lektionen fortlaufenden Sermo haben, letzteres ist ebenso der Fall bei Dom. infra Oct. Nativ., Octava Nativ. Dom. infra Oct. Epiph. Von LXX bis Ostern haben je sechs Lesungen aus der Schrift: Dom. LXX, L, Dom. II, III, IV und V in XL^{ma}, während die Dominicae: LX, I. Quadrag. und Palmarum für die zwei ersten Nokturnen nur einen Sermo kennen. Eigenthümlich ist das Verhältniß an den Ferien der Quadragesima. Während das Römische hier täglich eine evangelische Perikope mit Homilie hat und darum die script. occurrens aufhört, hat das Augsburger Brevier theils ebenfalls die dem Offizium

[64]) Unde saepius contigit, ut a clero Augustano non uniformiter recitentur (lectiones). Ille namque pauca, alius multa legit. (Ord. div. off. von 1596.)

der heiligen Messe entsprechende Perikope mit Homilie, theils und zwar häufiger die drei Lektionen aus der script. occurrens, d. i. der Genesis und von Dom. Pass. an des Propheten Jeremias. An den drei letzten Tagen der Karwoche werden in beiden die drei ersten Lektionen den Lamentationen, jedoch nicht ganz in gleicher Auswahl, entnommen, die Lektionen der 2. Nokturn sind beiderseits ein, jedoch verschiedener, Sermo, und die der 3. Nokturn, welche im Römischen jedesmal aus den Briefen des heiligen Paulus gewählt werden, bestehen in unserem Brevier am Grünendonnerstag und Karsamstag aus den Homilien zu dem Tagesevangelium und am Karfreitag aus einem Sermo. In der Osterzeit, d. h. von Dom. Pasch. usque in Octav. Pentec. haben alle Offizien ohne Ausnahme nur eine Nokturn mit drei Lektionen, während das Römische diesen Ritus nur für die Oster- und Pfingstoktav gelten läßt. Die Sonntage und höheren Feste (Marci, Philippi et Jak., exalt. s. crucis. Joh. ante port. lat.) haben drei Homilien zu dem Tagesevangelium, weßhalb die script. occurrens entfällt, die Ferien ihre drei Lektionen aus der script. occurrens und die Heiligenfeste die drei Lektionen aus der betreffenden vita. —

An den Heiligenfesten kommen die vitae zur Verwendung, wie jetzt in der 2. Nokturn. Die gewöhnliche Rubrik sagt: »vita ipsius oder passio ipsius legitur.« Diese wurde anfangs aus eigenen Büchern, den actis martyrum, verlesen,[65]) nachher wurde ein Auszug mit den andern Theilen des Offiziums in dem Brevier vereint. Dieser Auszug war regelmäßig nur ein Bruchstück und kein abgerundetes Ganze; die vita blieb so zu sagen mitten im Leben oder mitten in dem Martyrium stecken. So zeigen es die Augsburger Bücher vom 14. Jahrhundert an bis ins 16. Jahrhundert. Erst das Brevier des Cardinals und Bischofs Otto, das im Jahre 1570 in Rom herausgegeben wurde, schaffte in dieser Hinsicht, angeregt durch das reformirte römische Brevier, Wandel, und bot eine kurze Uebersicht des ganzen Lebens der Heiligen, und ebenso das folgende und letzte Brevier von 1584. Die vita erstreckte sich durch die zwei ersten Nokturnen, war also in sechs Lektionen abgetheilt, worauf in der 3. Nokturn die Homilie über das Evangelium folgte. Bei den sanctis ferialibus gab sie die drei Lektionen, und wenn hier der Stoff nicht ausreichte, wurde das Commune zu Hülfe genommen. Die Lektionen von den Heiligen sind in den letzten Brevieren des Augsburger Ritus auffallend kurz, was fast ebenso auch von den andern Lektionen gilt. In dem Brevier des 14. Jahrhunderts waren sie noch weit ausgedehnter und erreichten gut den durchschnittlichen Umfang der Lektionen des jetzigen römischen Breviers. Später sind die sechs Lektionen

[65]) Aus der Augsburger Dombibliothek stammt z. B.: Passionale seu acta ss. martyrum saec. IX, jetzt Münch. cod. lat. 3810.

der ersten und zweiten Nokturn oft nicht weitläufiger als die 3 Lektionen der zweiten römischen Nokturn, und das eine oder andere Mal, wo die Texte identisch sind, werden genau mit den drei Lektionen des römischen Breviers die sechs Lektionen des Augsburger Breviers ausgefüllt.

Den Inhalt der Heiligenleben betreffend, so ließen dieselben vom Standpunkt der geschichtlichen Kritik aus Vieles zu wünschen übrig und enthielten namentlich viele unverbürgte Wundergeschichten. Ein paar der auffälligsten Beispiele mögen dies darthun. Das Brevier von 1508 macht den heiligen Servatius Bischof von Tongern († 384) zu einem Neffen des Herrn und des heiligen Johann des Täufers und auch das Nokturnale von 1584 wiederholt diese falsche Angabe, läßt ihn aber weiter von Armenien, seiner angeblichen Heimath, nach Tongern gelangen. Das Breviar. (Direktorium) chori Aug. saec. XIII legt das Martyrium des heiligen Narcissus auf das Jahr 142 n. Chr. In dem Brevier des 14. Jahrhunderts ist das Versehen begangen, am Tage des heiligen Bonifacius, Erzbischofs von Mainz die passio des römischen Martyrers Bonifacius (14. Mai) unterzulegen. Die Lektionen in festo translat. s. Aug. waren durch einen großen Irrthum entstellt. »Asserunt namque corpus s. Augustini 214 annis citius translatum fuisse, quam idem sanctus pater naturae debita solvit.«[66]) Der Mangel an historischer Kritik traf aber nicht nur unser Brevier, sondern war der ganzen Zeit gemeinsam.

An den höchsten Heiligenfesten wurde nicht eine geschichtliche Erzählung gegeben, sondern: »sermo legitur«, also eine Abhandlung eines älteren kirchlichen Schriftstellers über den Gegenstand des Festes. So z. B. am Tage des heiligen Stephanus, Joh. evang., ss. Innocent., Silvester, Purificatio b. M. V., Petri cathedrae, Annuntiatio b. M. V., Joh. Bapt., Petri et Pauli u. a.

Im Allgemeinen traf der Stoff der Lektionen in unserem und im Römischen Brevier wenig zusammen. Die vitae Sanctorum, auch abgesehen von den festis propriis, die Sermones, die Homilien gingen vielfach auseinander. Doch ragen überall die Marksteine hervor, die auch in dieser Hinsicht das Augsburger Brevier als dem römischen verwandt erkennen ließen: die ähnliche Vertheilung der biblischen Lesestücke, dieselbe evangelische Perikope, wenn auch die Homilien oft verschieden waren, die Uebereinstimmung an den hauptsächlichsten und ältesten Festen. Das Weihnachtsfest hat dieselben drei Lektionen aus Isaias, dieselben drei Lektionen in der zweiten Nokturn, dasselbe Evangelium mit theilweiser Aehnlichkeit der Homilien. Aehnlich auf Epiphanie, Ostern, Pfingsten u. a. Die Ver-

---

[66]) Sagt der Verfasser des Ordo divini officii von 1596, des letzten Direktoriums des Augsb. Ritus.

schiedenheit wird auch weit geringer, wenn man das ältere römische Brevier gegenüber stellt. Manche Mängel unseres Breviers: Zurücktreten der script. occurrens, ungeschichtliche Heiligenleben, Ausdehnung der vita oder des sermo über die zwei ersten Nokturnen fanden sich auch in jenem, und solche Mängel waren es, die den allgemeinen Ruf nach Reform des Breviers hervortreten ließen.[67])

Statt des gewöhnlichen Schlusses der Lektionen: Tu autem Domine schreibt unser Brevier bei den prophetischen Lektionen vor: Haec dicit Dominus: »Convertimini ad me et salvi eritis;« doch bei den Propheten Daniel und Jonas wird die gewöhnliche Formel gebraucht.

Bei den Responsorien zeigt sich das Bestreben nach Wechsel und nach Ausschmückung in einer doppelten Richtung. Einmal haben die höheren Heiligenfeste gern Responsoria propria statt der communia z. B. bei Vitus, Udalricus, Afra, Margaretha u. a., und diese sind zuweilen reimartig gehalten, z. B. in festo s. Annae:

℟. I. Anna florens clara prosapia
juxta nomen habundans gratia
generavit reginam virginum
quae cunctorum portavit dominum
℣. Digna quidem coelesti titulo
stellam maris produxit saeculo (Brev. s. XIV.)

Oder: in festo s. Barbarae:

℟. I. Hanc inmittens maritali
jungi petit copula
sed renitens voto tali
stat constanter parvula.
Jussa patris execrando
sic futuris inhiando
detestatur singula.
℣. Rore coeli foecundata
contra phanos excitata
se obumbrat clypeo (Brevier von 1508.)

Die andern Responsorien ebenso, und alle zusammen sind gleichsam eine kurze gereimte Lebensgeschichte der Heiligen. Aehnlich am Feste des heiligen Franziscus (4. Oktob.) in dem Officium b. M. V. u. a. Doch kann man bemerken, daß diese Reime erst allmählig, im Laufe des 14. und

---

[67]) cf. hierüber: Schmid, Studien über die Reform des römischen Breviers, Tüb. theol. Quartalschr. (1884, 451—483 und 621—664.)

15. Jahrhunderts aufkamen. Das Breviarium aus dem Ende des 13. Jahrhunderts hat bei den Heiligen Barbara und Franciscus die Responsoria communia, und andere Feste dieser Art sind überhaupt späteren Ursprungs. Zweitens kommt es ein par Mal an den höchsten Festen vor, daß das letzte oder neunte Responsorium in einen Tropus ausläuft, z. B. in die epiphaniae,[68]) s. Catharinae.

§ 3.

Die Hymnen.

Unsere metrischen Hymnen, obgleich frühzeitig im gottesdienstlichen Gebrauch, waren keine ursprünglichen Bestandtheile der kirchlichen Tageszeiten, sondern wurden erst allmählig und in verschiedenen Kirchen in verschiedenem Umfang in den Organismus des kanonischen Stundengebetes eingefügt. Während das conc. Tolet. IV (633) für Spanien und Gallien dieselben bereits vorschreibt, sagt Amalarius von Metz im Anfang des 9. Jahrhunderts von der römischen Kirche: »Romana consuetudo sine hymnis officia canit horarum.« So blieb es bis zum 12. Jahrhundert. Von dieser Zeit an wurde zunächst die Complet mit einem Hymnus ausgestattet, und nachher nahmen auch die andern Tagezeiten an dieser Erweiterung Antheil.[69]) In Bezug auf den Zeitpunkt scheint die Augsburger Kirche ungefähr der römischen sich angeschlossen zu haben, ging aber bei Auswahl und Zahl der Hymnen ihre eigenen Wege. Das Erste darf daraus gefolgert werden, daß auch in unserem Brevier der Hymnus zur Complet die älteste und festeste Stellung hat. Während Ende des 13. Jahrhunderts die Hymnen der andern Horen noch etwas seltener sind, als in den späteren gedruckten Brevieren des 15. und 16. Jahrhunderts wird der Hymnus der Complet dort wie hier in gleicher Weise regelmäßig angewandt. Auch haben unsere Breviere von jeher denselben Hymnus per annum, wie das Römische: Te lucis ante terminum. Entsprechend der allgemeinen Anordnung dieser Hore, die nach der jeweiligen Festzeit ein verschiedenes Gewand annimmt,

---

[68]) cf. die Monumenta N. III.

[69]) Apparet hunc morem ad saeculum XII perseverasse. Eundem ferme retinuerunt ecclesiae Lugdunensis et Viennensis, in quibus nulli hactenus hymni ad Vigilias nocturnas et laudes matutinas, immo nec ad Vesperas ceterasque horas praeter Completorium, in quo etiam Romana ecclesia primum ab aliquot saeculis hymnos admisit, deinde alios in singulis officiis. Mabillon, Mus. Ital. t. II, im Commentar p. 128.

hat das Augsburger Brevier indeß eine Anzahl anderer Hymnen, im Ganzen zwölf, für besondere Zeiten und Feste in die Complet eingeschoben.

Am zahlreichsten sind dieselben in der Vesper vertreten, doch so, daß sie immerhin noch keinen festen und regelmäßigen Bestandtheil dieser Hore bilden. »Ad Vesperas post psalmos in quibusdam ecclesiis statim sequitur hymnus et post hymnum lectio (capitulum), in quibusdam e converso, in quibusdam non etiam hymnum cantant, per quod apparet, quod hymnus non est de substantia officii.«[70]) Das Ferialoffizium mit Ausnahme des Advents und der Quadragesima kennt bis zur Annahme des römischen Ritus noch keine Hymnen, ebensowenig das gleichartige Offizium der Heiligen III lectionum für welches noch das letzte Diözesanbrevier von 1584 die ausdrückliche Regel angibt: »Dic ad I. Vesperas Antiphonas et psalmos feriales praesentis feriae, in quam sanctus cadit, *sine hymno.*« Was die Heiligen IX. lectionum angeht, so ist auch hier der Gebrauch Ende des 13. Jahrhunderts noch etwas seltener. Unter anderen fehlen damals noch die Hymnen auf das Fest des heiligen Augustinus (Magne pater) des heiligen Franciscus (Decus morum) des heiligen Conrad (Praeclara Constantia.) Ferner sind die hymni de Communi, die das Brevier der letzten Zeit regelmäßig für Feste dieses Ranges, wenn sie keine hymnus proprius haben, anweiset, sehr selten. Bei den Offizien de tempore ist hingegen die Uebung des 13. Jahrhunderts der späteren gleich. Nach dieser späteren Uebung kann als Regel gelten, daß alle Tage und Feste IX lection. und auch die Ferien im Advent und der Quadragesima ihren Vesperhymnus haben, jedoch mit Beschränkung auf die erste Vesper. In der zweiten Vesper fehlt derselbe manchmal, auch wenn er in der ersten vorkam. An einigen Tagen wird statt dessen ein Responsorium dem Kapitulum der 2. Vesper angehängt, und dieses wird an ein paar hohen Festen durch einen Tropus erweitert, z. B. Catharinae, Nikolai u. s. w. Weihnachtsfest. Wenn beide Vespern mit einem Hymnus versehen sind, so ist derselbe einigemale in der 1. und 2. Vesper verschieden, z. B. in festo s. Ottiliae, purific. und annunt. b. M. V., oder es wird in der II. Vesper nur ein Theil des ganzen Hymnus gesungen, z. B. in dedicat. templi, infra Octav. Corp. X^ti^. Auch der Hymnus zur Complet ist einige Male ein Ausschnitt aus dem längern Tageshymnus z. B. beginnt derselbe in Ass. b. M. V. mit Virgo singularis. In den Nokturnen fehlt ohne Ausnahme der Hymnus, indem auf das Invitatorium sogleich die Psalmodie

---

[70]) So sagt der Verfasser der »expositio divini officii saec. XIII,« Mskr. in Maihingen, die aus Kloster Füßen stammt.

folgt.[71]) Auch die Laudes entbehren desselben mit nur zwei Ausnahmen: Im Advent wird in den Offizien de tempore der Hymnus: Vox clara ecce intonat und in der Quadragesima ebenfalls in gleicher Einschränkung: Summi largitor praemii (bis Dom. Pass.) und: Rex Christe (von Dom. Pass. bis coena Domini) vorgeschrieben. Im Ganzen also kommen bei den Laudes nur drei Hymnen zur Verwendung. Ebenfalls hatte in den kleinen Horen der Hymnus bis auf die letzte Zeit nur einen sehr beschränkten Platz gewonnen. Das Breviar s. XIII erwähnt desselben niemals. Das Diurnale von 1522 führt zwar die betreffenden römischen Hymnen auf mit der Angabe: »Hymnus ad Primam (Tertiam u. s. w.) singulis diebus.« Hingegen steht im Diurnale von 1584 genauer: Hymnus ad horas *chorus* tantum a Dominica Invocavit usque ad conam Domini utitur, alii autem possunt dicere singulis diebus.« Der Hymnus an dieser Stelle war also in der Mutterkirche der Diözese, der treuesten Ueberlieferin des alten Ritus, nur für eine kurze Zeit des Jahres eingebürgert, und bei der privaten Rezitation und in anderen Kirchen noch fakultativ. Die angegebene Rubrik stimmt mit einer Stelle des Kanonikers Benedikt, der den römischen Ritus also beschreibt: »In *choro* hunc hymnum (Nunc s. nobis spiritus) non dicimus, sed in aliis oratoriis decantamus.«

Im Ganzen weiset das letzte Augsburger Brevier[72]) von 1584 an Hymnen auf:

5 de psalterio,	33 de sanctis,
27 de tempore,	7 de Communi.

Sie sind theils dieselben, die im römischen Brevier standen — und das ist durchgehends im Psalterium und Commune sanctorum, zum Theil auch im Officium de tempore der Fall, nur daß sie nicht immer beider=

[71]) Ebenso in dem Brevier von Chur, das Konstanzer hat regelmäßig seinen Hymnus ad Matutinum.

[72]) Das Benediktinerbrevier von St. Ulrich und Afra hatte:

1. Auf das Fest des heiligen Ulrich: Ad Vesperas den Hymnus: Gaude Syon sublimata, sonst de Communi.

2. Auf das Fest der heiligen Afra: Ad vesperas: Gaude civitas Augusta, woneben noch angemerkt ist als »alius hymnus jambicus:« Augusta felix civitas.

3. In dem officium de sanctis nostris, qui in coenobio requiescunt sind zwei Hymnen: a) ad Vesperas et laudes: Regiae totus populus sacrata; b) de martyribus societatis s. Afrae: Laxa potens fibras deus.

4. Im Offizium Symperti sind die Hymnen alle de Communi.

So nach dem gedruckten Buche: Gloriosorum Christi confessorum Udalrici et Symperti . . . historiae . . . 1516. Den Text mit Ausnahme des Laxa potens. siehe Monum. Nr. VII.

seits in denselben Horen verwendet werden — theils sind sie dort nicht vorhanden, und dieser Fall tritt am öftesten in dem Proprium Sanctorum ein. Wenn aber die Hymnen des römischen Breviers zur Sprache kommen, so ist nicht zu vergessen, daß diese erst durch Urban VIII. (1643) in dem jetzigen Text, von dem der ältere mehr oder weniger abweicht, eingeführt sind.[73]) Der Text unseres Breviers folgt selbstverständlich der ältern vor Urban VIII. gebräuchlichen Fassung. Unter den nicht römischen Hymnen sind fast keine, die als proprii Augustani in Anspruch genommen werden konnten, sie waren vielmehr auch in vielen andern Kirchen gebräuchlich und ähnlich den Sequenzen Gemeingut der deutschen Liturgie geworden. Man findet dieselben gedruckt bei Wackernagel (das altdeutsche Kirchenlied B. I) und bei Daniel (thesaurus hymnol.), worauf wir verweisen müssen. Nur der Hymnus, der an den Festen der heiligen Afra, Hilaria, Narcissus, später auch des heiligen Dionysius vorkam, ist dem Ursprung und Gebrauch nach unserer Kirche eigenthümlich. Wie Cöln sein: Gaude felix Agrippina, so sang Augsburg sein: Gaude civitas Augusta, dessen vollständiger Text in dem Anhang folgt. Von St. Ulrich gab es keinen Hymnus,[74]) derselbe mußte sich begnügen mit dem: Iste confessor.

Wenn also das Augsburger Offizium bis in die letzte Zeit einen verhältnißmäßig sparsamen Gebrauch von den metrischen Hymnen macht, so finden wir andrerseits gleichsam zum Ersatz die Erscheinung, daß andere Theile, namentlich das Invitatorium, die Antiphonen und Responsorien, zuweilen reimartig gehalten sind. Man kann etwa fünfzehn Offizien zählen, welche in den genannten Stücken mehr oder weniger gereimt sind. Diese Eigenthümlichkeit, von der an den betreffenden Stellen einige Proben mitgetheilt sind, gehört erst der späteren Zeit an, etwa dem 14. und 15. Jahrhundert. Hieher gehören das officium ss. Barbarae, concept. b. M. V., Dorotheae, Antonii, convers. b. M. Magdal., Viti, Visitat. b. M. V., Willibaldi, Annae, Henrici, Annae, Francisci, Elisabeth, praesent. b. M. V., Catharinae und das Officium parvum b. M. V., das sog. Gaude.

---

[73]) »Hymni breviarii Romani jussu nostro vel emendatioribus libris adhibitis, vel aliqua facta mutatione ad carminis et latinitatis leges revocati, nonnulli etiam de integro conditi sunt,« sagt Urban VIII. in der Constitution »Cum alias« vom 27. April 1643, worin der neue Text strenge vorgeschrieben wird.

[74]) Daher ist es nicht verständlich, wenn Kardinal Bellarmin in der Begutachtung des neu entworfenen Propr. Augustanum (1607) dem Bischof zurückschreibt: »In festo s. Udalrici ponuntur Antiphonae et responsoria et *hymnus proprius* nec sunt admodum convenientia.« Entweder muß Bellarmin die Sequenz gemeint haben, oder man hatte in Augsburg damals erst einen neuen Hymnus komponirt, der dieses Fest im Proprium auszeichnen sollte.

Nach diesen Vorbemerkungen lassen wir eine Uebersicht sämmtlicher Hymnen des letzten Augsburger Breviers von 1584 folgen. Die mit * bezeichneten finden sich nicht im Römischen Brevier.

I. Hymni de Psalterio.

Nr.	Anfang des Textes nach dem Augsburger Diurnale 1584:	In die:	Ad:
1	Jam lucis orto sidere	per annum	Primam
2	Nunc s. nobis spiritus	per annum	Tertiam
3	Rector potens verux deus	per annum	Sextam
4	Rerum deus tenax vigor	per annum	Nonam
5	Te lucis ante terminum	per annum	Complet.

II. Hymni de tempore.

Nr.	Anfang des Textes nach dem Augsburger Diurnale 1584:	In die:	Ad:
1	Verbum supernum prodiens A patre olim exiens	Dom. I Adv. et per hebdom.	Vesper.
2	Jesu redemptor saeculi Verbum patris altissimi	per Adventum	Complet.
3	Vox clara ecce intonat Obscura quaeque increpat	per Adventum	Laudes
4	Conditor alme siderum Aeterna lux credentium	Dom. II Adv. et per hebdom.	Vesper.
5	Veni redemptor gentium * Ostende partum virginis	1. a Dom. III Adv. usque ad Nativ. 2. In vigil. Nativ.	Vesper. Complet.
6	A solis ortus cardine Ad usque terrae limitem	1. Nativ. et Circumc. 2. per Oct. Nat. et in vig. Epiph. 3. Purific. b. M. V.	I. Vesp. Complet. I. Compl.
7	Corde natus ex parentis * Ante mundi exordium	1. ab Oct. Nat. usque ad Oct. Epiph. 2. Purific. b. M. V. 3. Sabbatis ab Oct. Epiph. usque ad Purificat.	I. Compl. II. Cmpl. Vesper.

Nr.	Anfang des Textes nach dem Augsburger Diurnale 1584:	In die:	Ad:
8	Hostis Herodes impie Christum venire quid times	In festo Epiph. et in octava[75])	Vesper.
9	O lux beata Trinitas et principalis unitas	Sabbatis a Purificat. usque ad Advent. et in transfig. Domini	Vesper. I. Vesp.
10	Cantemus cuncti nunc melodum Alleluja *	Sabb. ante LXX	Vesper.
11	Dies absoluti praetereunt * Dies observabiles redeunt	Dom. LX et L (non per hebdom.)	I. et II. Vesper.
12	Audi benigne conditor Nostras preces cum fletibus	Dom. XL et per hebdom.	Vesper.
13	Christe qui lux es et dies * Noctis tenebras detegis	per Quadrag.	Complet.
14	Summi largitor praemii Spes, quies unica mundi	per Quadrag. usque ad D. Pass.	Laudes
15	Ex more docti mystico	Dom. II in XL et per hebdom.	Vesper.
16	Jesu quadragenariae * Dicator abstinentiae	Dom. III in XL et per hebdom.	Vesper.
17	Clarum decus jejunii * Monstratur orbi coelitus	Dom. IV in XL et per hebdom.	Vesper.
18	Vexilla regis prodeunt	A Dom. Pass. usque ad coenam Domini	Vesper.
19	Rex Christe factor omnium * Redemptor et credentium	A Dom. Pass. usque ad coenam Domini	Laudes
20	Ad coenam agni providi et stolis albis candidi	Sabb. a Dom. in albis usque ad Ascens.	Vesper.
21	Jesu nostra redemptio Amor et desiderium	A Dom. in albis usque ad Pentec.	Complet.
22	Festum nunc celebre magnaque gaudia * Compellunt animos carmina prodere	Asc. Domini Dom. infra Oct. et in Octava	Vesper.

[75]) »Per Octavam hymnus non habetur.«

Nr.	Anfang des Textes nach dem Augsburger Diurnale 1584:	In die:	Ad:
23	Veni creator spiritus	Pent. et per Octav	Vesper.
24	Beata nobis gaudia	Pent. et per Octav	Complet.
25	A desto sancta Trinitas Par splendor una deitas	Trinit.	I. Vesp.
26	Sacris solemniis	Corp. Christi et per Octav	Vesper.
27	Pange lingua gloriosi	Corp. Christi et per Octav	Complet.

III. Hymni de Sanctis.

Nr.	Anfang des Textes nach dem Augsburger Diurnale 1584:	In die:	Ad:
1	Ave maris stella	Concept. et Annunt. b. M. V.	I. Vesp.
2	Orbis conditor et redemptor Christe serenissime *	s. Ottiliae	I. Vesp.
3	Alma virgo Ottilia * Claris orta parentibus	s. Ottiliae	II. Vesp.
4	Anni voluto tempore Festiva lux Adelhaide	s. Adelh.	I. Vesp.
5	Lux hortatur nos solemnis * Laudis ad praeconium	s. Antonii abb.	I. Vesp.
6	Doctor egregie Paule mores instrue	conv. s. Pauli	I. et II. Vesper.
7	Jesu auctor vitae * Qui in tuo sanguine	1. s. Anastas. 2. Convers. b. Mar. Magd.	I. Vesp.
8	Quod chorus vatum venerandus olim Spiritu sancto cecinit repletus *	Purific. b. M. V.	
9	Festum nunc celebre servet gens fidelis *	s. Doroth.	I. Vesp.
10	Jam bone pastor Petre clemens accipe	cath. s. Petri	I. et II. Vesper.
11	Gaude civitas Augusta *	s. Dionysii, Afrae et Hilariae, Narcissi	Vesper.

Nr.	Anfang des Textes nach dem Augsburger Diurnale 1584:	In die:	Ad:
12	Gaude visceribus mater in intimis Felix ecclesia, quae sacra replicas *	Anunt b. M. V.	II. Vesp.
13	Salve crux sancta * Salve mundi gloria	Inv. et ex alt. s. crucis	I. et II. Vesper.
14	Martyrum virtus simul et corona *	s. Viti	I. Vesp.
15	Ut queant laxis resonare fibris	s. Joh. Bapt.	I. et II. Vesper.
16	Aurea luce et decore roseo	Petri et Pauli et in Octava et ad vincula s. Petri	I. et II. Vesper.
17	De sacro tabernaculo * Virtutum flos egreditur	visit. b. M. V.	I. Vesp.
18	In Mariam vitae viam * Matrem veram viventium	visit. b. M. V. et per Octavam	Complet.
19	Christi mater coelica * Fons vivus fluens gratia	Octav. Visit.	I. et II. Vesper.
20	Voce nunc celebri canamus inclyti laeta * Praeconia debita gloria Henrici caesaris	s. Henrici.	I. Vesp.
21	Salve sancta parens * Matris salvatoris	s. Annae	I. Vesp.
22	Magnae laetitiae * Fulget lux hodie	s. Marthae virg.	I. et II. Vesper.
23	Quem terra, pontus, aethera	Ass. b. M. V.	I. Vesp. [76])
24	Magne pater Augustini * Preces nostras suscipe	s. Aug.	I. Vesp.
25	Christe sanctorum decus angelorum	s. Mich. arch.	I. et II. Vesper.
26	Decus morum * Dux minorum	s. Francisc.	I. Vesp.

[76]) In der II. Vesp.: Gaude visceribus III, 12.
In feriis per Octavam: Te nunc suppliciter (Schluß von III, 12).
Ad compl. per Octavam: Virgo singularis (Schluß von Ave maris stella).
Alles ebenso in Nativ. b. M. V.

Nr.	Anfang des Textes nach dem Augsburger Diurnale 1584:	In die:	Ad:
27	Christe qui virtus sator et vocaris Cujus ornatur pietate quidquid *	oo. Sanctorum et in Octava	I. Vesp. [77]
28	Martine confessor dei * Valens vigore spiritus	s. Mart.	I. et II. Vesper.
29	Hymnum deo vox jucunda * Decantet ecclesia	s. Elisabeth	I. Vesp.
30	O Dei sapientia * Attingens cuncta fortiter	praesent. b. M. V.	I. Vesp. [78]
31	Sacrae parentes virginis * Steriles naturaliter	praes. b. M. V.	Complet.
32	Ave Catharina * Martyr et regina	s. Cath.	I. Vesp.
33	Praeclara Constantia * Recole solemnia	s. Conradi	I. et II. Vesper.

IV. Hymni de Communi Sanctorum.

Nr.	Anfang des Textes nach dem Augsburger Diurnale 1584:	In die:	Ad:
1	Exultet coelum laudibus	ss. apost.	I. et II. Vesper.
2	Rex gloriose martyrum	pl. mart.	Vesper.
3	Deus tuorum militum	unnis mart.	Vesper.
4	Iste confessor Domini sacratus	confess.	Vesper.
5	Virginis proles opifexque matris	virgin.	Vesper.
6	Vita sanctorum decus angelorum Vita cunctorum pariter piorum *	Sanctorum temp. pasch.	Vesper.
7	Urbs beata Jerusalem Dicta pacis visio	dedic. eccles.	I. Vesp. [79]

[77] In II. Vesp.: Rex gloriose martyrum.
[78] In II. Vesp.: Virginis proles.
[79] In II. Vesp. bloß der letzte Theil beginnend: Hoc in templo . . .

§ 4.

Die Kapitula sammt Responsorien und die Orationen.

In den ältesten Chorbüchern stehen gewöhnlich die Kapitel und Orationen in einem besonderen Buche zusammen, während andere Bücher das Psalterium, die Hymnen, die passiones martyr. u. s. w. enthalten. Aus der Augsburger Dombibliothek sind zwei hieher gehörige Codizes aus dem 11. Jahrhundert noch vorhanden,[80]) deren Inhalt im Wesentlichen bis zum Ende des 16. Jahrhunderts sich unverändert fortsetzt.

Die Kapitel und Orationen sind ein Bestandtheil des Breviers, in dem die einzelnen Kirchen sich ziemlich selbständig bewegten, sowohl in Bezug auf die Zahl, als auf den Text. Gerade in diesen beiden Stücken, tritt, in Verbindung mit den Lektionen, die Abweichung vom Römischen am meisten hervor. In manchen Kirchen Deutschlands hatte jede Hore — von Prim und Complet wird hier abgesehen — ihre besonderen Kapitel und Orationen, wenigstens bei dem sorgfältiger ausgebildeten Offizium der Sonn- und höheren Festtage.[81]) Dies war im Allgemeinen auch Augsburger Brauch. Das Augsburger Brevier hatte also vielfach für die 1. und 2. Vesper, Laudes, Terz, Sext, Non je besondere Kapitel und besondere Orationen, und auch in Prim und Complet war bei einigen Festen und Festzeiten eine reichere Mannigfaltigkeit in den Kapiteln und Orationen, wovon unten die Rede sein wird. Doch war dies nicht überall durchgeführt. Zuweilen wird für die eine oder andere Hore auf eine vorhergehende zurückgewiesen, und es sind nur zwei oder drei oder vier besondere Orationen angegeben, z. B. in festo s. Narcissi:

Collecta ad I. Vesper.: Deus qui populo tuo aeternae salutis beatum Narcissum ministrum tribuisti . . .

Ad Laudes: ut supra.

---

[80]) Jetzt Münch. Staatsbibl. c. l. Nr. 3913 und 3908.

[81]) »Alemanni plures alium habent modum capitulandi. Nam ipsorum ecclesiae in officiando habent VI propria capitula et orationes scilicet ad utrasque Vesperas, laudes, Tertiam, Sextam, Nonam: Inter quae praecipuum exstitit capitularium Stephani Tungrensis episcopi. Idem enim scripsit librum capitularium, in quo per totum anni circulum singulis Dominicis et festivitatibus majoribus capitula et orationes recollegit.« Hingegen: »Multi quoque Alemanni ad omnes horas unicum ponunt capitulum sicut et in Romano unica dicitur oratio.« Radulph von Tungern s. **Gerbert.** De vit. lit. Alem. VIII, Nr. IX.

Ad Tert.: Omnipotens sempiterne deus, qui in omnium sanctorum tuorum virtute es mirabilis: da nobis in beati Narcissi annua solemnitate laetari, qui filii tui martyr et pontifex quod mysterio gessit, testimonio comprobavit et quod ore praedicavit, confirmavit exemplo. Per eundem . . .

Ad Sext.: Pontificis et martyris tui Narcissi quaesumus Domine in conspectu divinae majestatis tuae pro nobis ascendat oratio, cui beatam societatem cum tuis donasti apostolis et martyribus. Per . . .

Ad Non.: Beati sacerdotis et martyris tui Narcissi annua festivitate ovantes, clementiam tuam suppliciter exoramus, omnipotens deus, ut sicut ille ob tanti agonem certaminis triumphali redimitus exultat corona, ita et nos orationum ejus fulti suffragio tentationum tela superantes praemio laetemur aeterno. Per . . .

Ad II. Vesper.: Ut supra ad I Vesp.

Für die Sonntage nach Pfingsten wird nur eine Oration angegeben, während die anderen gewöhnlich den genannten Wechsel aufweisen. Eine merkwürdige Eigenthümlichkeit war noch dies, daß die erste Vesper desjenigen Sonntags, der hier kein eigenes Kapitel hatte, das letzte Kapitel des vorausgehenden Sonntags wieder aufnahm.

Je höher das Fest war, um so sicherer trat der Wechsel ein. In einigen Fällen hatte nicht nur der Festtag selbst das sechsfache Proprium an Kapitel und Orationen, sondern jeder Oktavtag hatte wiederum für die genannten Horen je besondere Kapitel und Orationen. So in der Pfingstoktav, und in der Osteroktav wenigstens bei den Orationen, da die Kapitel hier entfallen. Auch die gewöhnlichen Ferien per annum, für welche das Römische nur ein einziges Kapitel bietet und als Oration die des vorausgehenden Sonntags vorschreibt, hatten eine größere Mannigfaltigkeit. Grundsätzlich war die Oration nicht die des vorhergehenden Sonntags, sondern eine andere, davon verschiedene. Statt des einen Kapitels zur Terz u. s. w. waren mehrere angegeben. In den ältesten handschrftl. Büchern und den alten gedruckten Brevieren stehen ganze Reihen von Collectae feriales, capitula quotidiana, orationes quotidianae u. dgl. nacheinander aufgeführt, statt daß die betreffenden Stücke jetzt, der Zahl nach beschnitten, an ihrem Orte bei den Psalmen der Terz u. s. w. sogleich angefügt sind. Je weiter man in der Zeit zurückgeht, um so weniger waren feste Regeln angegeben, wonach die Auswahl aus der ganzen Reihe für die einzelnen Horen bestimmt gewesen wäre, sondern man hatte die

Freiheit selbst auszuwählen;[82]) die späteren Bücher hatten namentlich bei Sonn- und Festtagen das für jede Hore treffende Stück durch eine Ueberschrift: Ad Vesperas u. s. w. gekennzeichnet.

Für die feriae majores galt ungefähr derselbe Gesichtspunkt, wie für höhere Feste. Während das Römische für jeden Tag der Quadragesima nur eine oder zwei orationes propriae und nur ein Kapitel für Vesper, Terz, Sext und Non hat, das an allen Tagen wiederholt wird, vorschreibt, hatte das Augsburger Brevier fast durchgängig an jedem Tag für die in Betracht kommenden Horen je ein besonderes Kapitel und eine besondere Oration. Aehnlich an den Quatembertagen, Rogationstagen und Vigiltagen der höchsten Feste. In den Ferien des Advents war die Einschränkung gemacht, daß Kapitel und Oration für die Laudes und die Terz von dem vorausgehenden Sonntage genommen werden sollten, mit Ausnahme wieder der Quatembertage, während die anderen Horen ihre Propria hatten. Die Oktaven von Epiphanie und Christi Himmelfahrt waren nicht strenge durchgeführt, indem einzelne Tage innerhalb dieser Zeiten nicht als dies infra Octavam mit dem Festoffizium, sondern als Ferien gehalten wurden. Daher sind hier wieder besondere capitula ferialia und Collectae feriales verzeichnet. So war auf diesem Gebiete eine große Mannigfaltigkeit vorhanden, die nicht immer durch feste, konsequente Regeln geleitet wurde. Die Zusammensetzung des Offiziums mußte dadurch erschwert werden, und der Verfasser des ordo divini officii von 1596, des letzten Direktoriums zu dem alten Augsburger Brevier, macht mit Recht in seinen gutachtlichen Randbemerkungen den Wunsch nach Vereinfachung namentlich im Ferialoffizium geltend, indem er eine Verbesserung des einheimischen Breviers, und nicht sowohl die einfache Annahme des Römischen im Auge hat.[83])

Wir betrachten noch den Text der Kapitel. Der Umfang ist dann und wann noch geringer als die römischen Kapitel. Z. B. »Justus si morte praeoccupatus fuerit, in refrigerio erit« (Comm. un. mart.) oder: »Quicunque spiritu dei aguntur, hi filii dei sunt« (Dom. VIII post Oct. Pentec.). Dieselben lehnten sich im Allgemeinen an die Lektionen des betreffenden Tages, namentlich bei den Sonntagen. In anderen Fällen

---

[82]) »Vidi saepe in libris . . . pro uno officio dominicali vel festivitate plura capitula generaliter notata nec assignatum specialiter, ut ad hanc vel illam horam recitentur.« (Rad. von Tungern.)

[83]) »Capitula ferialia, similiter et Collectae, quae in Augustano officio infra Adventum et alias etiam per annum . . . . possent omnino in novo futuro Breviario rejici et in dictis feriis per hebdomadem sumi per totum de Dominica currenti, ut fit in Romano et etiam in novo Eystettensi officiis. Sic omnino horae canonicae etiam juxtra nostrum breviarium facilius et ordinatius recitarentur.« (Diözesanarchiv.)

wurden zur Ergänzung irgend welche passende Stellen der heiligen Schrift herangezogen, z. B. in festo ap. Petri et Pauli:

Capitulum ad I. Vesper. Petrus apostolus Jesu Christi electus . . . et pax multiplicetur. (I Petri, 1 und 2.)

Ad Laudes. Angelus Domini per noctem aperiens januas carceris . . . verba vitae hujus. (Act. ap. V, 19 und 20.)

Ad Tert.: Adveniente Petro circumsteterunt illum omnes viduae flentes . . . faciebat illis Dorcas. (Act. ap. IX, 39.)

Ad Sext.: In plateis ejecerunt infirmos . . . salvi fiebant. (Ibid. V, 15.)

Ad Non.: Petrus quidem servabatur in carcere . . . pro eo. (Ibid. XII, 5.)

Ad II. Vesper. Petrus ad se reversus dixit . . . plebis Judaeorum. (Ibid. XII, 11.)

Dazu fünf orat. propriae, in der 2. Vesper die der 1. Vesper. Die Texte waren nicht immer getreu wiedergegeben, sondern erlitten zuweilen kleine Aenderungen und Auslassungen, um sie besser für ihren Zweck anzupassen. Auch wenn das Augsburger Kapitel mit dem Römischen dem Gegenstande nach dasselbe war, war die Abtheilung, Anfang und Schluß nur zufällig dieselbe.

Die Kapitel der Terz, Sext, Non hatten ihre Responsorien wie jetzt. Nach dem Kapitel der Lauden folgte ein Versikel, z. B. auf Weihnachten:

℣. Benedictus qui venit in nomine Domine
℟. Deus Dominus et illuxit nobis.

Dann die Antiphon zum Benediktus. Ebenso nach dem Kapitel der Vesper. Hier war aber oft und namentlich zur Auszeichnung des Offiziums ein Responsorium, das nach Art der Responsorien nach den Lektionen der Matutin eingerichtet wurde, eingeschaltet. Je nachdem ein Responsorium vorkam oder nicht, änderte sich die Reihenfolge in der Vesper. Im ersten Falle war die Aufeinanderfolge: Psalmodie, Kapitel, Responsorium, Hymnus, Versikel, Antiphon zum Magnificat u. s. w. im zweiten: Psalmodie, Hymnus, Kapitel, Versikel, Antiphon zum Magnificat: »quod servatur per totum annum tam de tempore quam de sanctis,« z. B. in festo s. Galli:

Ad Vesperas:

1. Antiphonen und Psalmen:
2. *Cap.:* Dilectus deo et hominibus, cujus memoria in benedictione est. Deo gratias.

3. ℟.: Gallus dum orandi gratia inter condensa veprium fruteta ambularet, corruens in terram ait: Haec requies mea in saeculum saeculi. ℣. Hoc videns diaconus accurrit ut sublevaret prostratum, vir autem dei, praescius futurorum, sine me, ait. Haec requies . . .

4. *Hymnus:* Iste confessor.

5. *Vers.:* Gloria et honore coronasti eum . . . (de Communi) u. s. w.

Dieses Responsorium bot zuweilen Gelegenheit zur Einflechtung von Tropen, wovon im Anhang einige Proben stehen.

§ 5.

Die Commemorationen (Oktaven).

Wir haben von der Unterscheidung: commemorationes speciales und communes (suffragia sanctorum) auszugehen.

Die erstern treten bei Konkurrenz und Okkurrenz zweier Offizien ein. Wenn Anfang und Schluß zweier Offizien in der Vesper zusammentrifft, (Konkurrenz) so haben wir in dem jetzigen römischen Brevier genaue Regeln, wonach die größere oder geringere Berücksichtigung des einen oder andern sich richtet. Der Hauptsache nach verfuhr das Augsburger Brevier ebenso. Doch gab es zuweilen Schwankungen und man findet hie und da die Vesper de sequenti angegeben mit der Bemerkung: »si vis, potes orare secundas Vesperas (de praecedenti) ut in die.« Das a capitulo sequentis war unbekannt.

Durch den Umstand, daß allmählig die Heiligenfeste sich mehrten, wurde die Okkurrenz veranlaßt, indem diese mit dem officium de tempore auf einen Tag zusammentrafen, oder auch zwei verschiedene Heiligenfeste zusammentrafen. Anfangs hielt man beide Offizien nacheinander an demselben Tage. Da dies auf die Dauer als unthunlich sich erwies, so wurde entweder das eine Fest transferirt oder beide miteinander verschmolzen, so daß der Charakter des Hauptfestes vorwaltete. Die Heiligen mit drei Lektionen erhielten die Nokturnalpsalmen der treffenden Ferie, (wie heute die festa simplicia) daher hießen sie auch: sancti feriales. Hierauf beruht es auch, wenn alle Heiligenfeste, wie wir schon anführten, in der 1. Vesper die Psalmen der treffenden Ferie hatten. Hatte das weniger wichtige

Offizium seine eigene Oration, so wurde diese der Oration des Hauptoffiziums angehängt, und das wird bezeichnend Commemoration genannt. Diese Commemoration beschränkte sich in unserem Brevier nicht auf die Vesper und Laudes, sondern wurde auch in den kleinen Horen eingelegt. In den letzteren wurde aber nur die betreffende Collekte beigefügt, und dasselbe geschah in der Vesper und den Lauden, wenn das kommemorirte Offizium keine besondern Antiphonen zum Magnificat und Benedictus hatte, wie es meistens bei den festis ferialibus der Fall war, die aus dem Commune schöpfen mußten. Waren aber besondere Antiphonen vorhanden, (z. B. Dominica dies infra Oct., in feriis per Adventum u. s. w.) so wurden diese, gerade wie nach der jetzigen Vorschrift, sammt Versikeln der Collekte in der Vesper und den Lauden vorausgeschickt. Eine Anomalie war es, daß die Commemoration des Sonntags bloß ad laudes und ad horas geschah, und nicht auch in der Vesper. Das Sonntagsoffizium wurde anfangs bei Okkurrenz mit höheren Festen transferirt, um es voll und ganz zu halten, man gewöhnte sich erst später daran, dasselbe mit einer bloßen Commemoration abzumachen, und hierbei wurde wahrscheinlich die Vesper übersehen, weil man den Sonntag hauptsächlich in der Homilie und der dem Evangelium entnommenen Antiphon zum Benedictus ausgeprägt fand.

Eine fortlaufende Okkurrenz für eine ganze Woche kann durch die Oktaven eintreten, weßhalb wir den Ritus der letzteren hier anfügen. Entsprechend der ältesten und allgemeinen, insbesondere der römischen Uebung sind die Oktaven in unserem Ritus um so seltener, je weiter man in der Zeit zurückgeht. Von jeher waren: Weihnachten, Epiphanie, Ostern und Pfingsten mit einer solchen gefeiert. Hingegen fehlt in dem Evangeliarium des 11. Jahrhunderts (Bischöfl. Museum) noch die Oktav von Christi Himmelfahrt, denn nach dem Festtag wird bloß »Dominica post Ascensa Domini« aufgeführt, ohne daß der Oktavtag genannt wird. Von den Heiligenfesten wird nur die Oktav von Peter und Paul aufgeführt, es fehlt noch die Oktav von Mariä Himmelfahrt. Geradeso ist der Stand in dem Beck'schen Martyrologium, nur daß hier auch die Octava ss. Stephani, Joh., Innocent. vorkommt, die in unserm Evangeliarium vielleicht nur deßhalb ausgelassen wird, weil die Evangelien der Festtage sich wiederholten. Gegen Ende des 13. Jahrhunderts war indeß auch die Oktav von Christi Himmelfahrt gefeiert, und dazu waren noch folgende Heiligenfeste gekommen: Octava s. Andreae, (Steph., Joh., Innoc.), Agnetis, Joh. Bapt., Laurentii, Assumpt. und Nativ. b. M. V., Martini. Es wird auch jetzt noch die Octava oo. Sanctorum vermißt. Später kam diese und noch folgende hinzu: Octava purific. b. M. V., (1410 aber nur in choro cath.), Visitationis, Udalrici, s. Annae, Michaelis,

Galli, Narcissi Catharinae,[84]) die bis zum letzten Zeitpunkt unseres Diözesanritus fortgefeiert wurden.

Was nun die Feier der Oktaven betrifft, so war dieselbe namentlich in Bezug auf die Commemoration nur bei Ostern und Pfingsten klar und konsequent durchgeführt.[85]) Eigenthümlich war es, daß in den Messen innerhalb dieser zwei Oktaven die Oration des Festsonntags der Oration der Ferien angehängt wurde, die des Ostersonntags wurde sogar mit Auslassung des »hodierna die« täglich bis Christi Himmelfahrt beigefügt. Der Oktavtag beider Feste wurde mit seinem besondern Offizium gefeiert, und die Dom. in albis und trinitatis wurden bis ins 16. Jahrhundert auf die fer. II^{da} verlegt. In der Weihnachtsoktav wurde nur in der Messe die Collekte des Festes angeschlossen (bis Epiphanie), in den kanonischen Tageszeiten hingegen nicht, vielmehr trat hier eine commem. de b. M. V. an deren Stelle. Auch wurde nach der Uebung des 13. Jahrhunderts das Credo nur am Feste und der dies octava (und Joh. evang. und Dom. infra Oct.) nicht an den einzelnen Oktavtagen gesungen, was aber später (z. B. Miss. 1489) für die ganze Oktav vorgeschrieben war. Die Oktav von Epiphanie kam wenig zu ihrem Rechte. Alle Tage infra Octavam wurden nur ferialiter gehalten, daher kein Gloria, Credo, Te deum, daher konnten Heiligenfeste in derselben gefeiert werden, und wenn dies geschah (z. B. Erhardi), wurde das Fest nicht kommemorirt. Aehnlich war das Verhältniß mit der Oktav von Christi Himmelfahrt. Die Oktav des späteren Frohnleichnamfestes wurde zwar in der ganzen Woche fortgesetzt, also entweder das Festoffizium wiederholt oder bei einfallenden Festen IX lect. wenigstens kommemorirt, aber bei der Dom. infra Oct. trat wieder eine Inkonsequenz zu Tage. »Propter majorem benedictionem salis et aquae Prima de Dominica et totum officium de ea habetur in choro Augustano, sed rurales possunt dicere Primas de corpore Christi quod magis rationi consonum est«. (Brevier 1584.) Bei den Heiligenfesten galt ganz dem römischen Herkommen gemäß[86]) fast

---

[84]) In dem Missale 1386 findet sich bloß: Oct. Udalrici, in dem Kalender des nur weniger jüngeren Breviers stehen auch: Visitatio und Octava Visitat., Octava Udalrici, Octava Annae (Michaelis fehlt), Galli (oo. Sanctorum und Narcissi fehlt), Catharinae . . . In dem Missale 1489 sind alle im Text genannten aufgeführt.

[85]) »Tota hebdomada (Paschalis) quasi dies unus habetur.« (Brev. s. XIII.)

[86]) Juxta Romanam auctoritatem nullorum sanctorum octavas celebrare debemus, nisi unde certam aliquam traditionem a sanctis patribus habemus. Eorum quoque, quorum Octavas celebramus, nullam quotidianam mentionem per interjacentes dies agimus quia nullam auctoritatem inde habemus, exceptis de s. Maria et de s. Petro, quorum memoriam et alio tempore (suffragia sanctorum) non cessamus celebrare.« sagt Mikrologus (siehe Gerb. Vet. l. Al. t. IX, p. 883.).

durchgehends die Regel, daß innerhalb der Oktav das Fest nicht kommemorirt werde. Man feierte bloß dies octava und auch diesen in älterer Zeit ferialiter. Selbst bei dem Oktavtage von Peter und Paul war der Brauch im 13. Jahrhundert noch schwankend, indem das Breviarium hier zunächst ein Ferialoffizium angibt und darauf »si plenum officium habuerint,« ein für letzteren Ritus berechnetes Offizium beifügt. Die beiden Muttergottesfeste Assumptio und Nativitas hatten aber damals bereits ihre vollständig ausgeprägte Oktav mit Wiederholung des Festoffiziums oder dessen Kommemoration. Dasselbe war später, Ende des 14. und im 15. Jahrhundert der Fall mit den neu entstandenen Festen Visit. b. M. V. und mit s. Udalrici. Die übrigen Heiligenfeste blieben fortwährend auf den Oktavtag beschränkt, der aber allmählig mit einem plenum officium versehen wurde. In diese Klasse gehörte auch die 1410 aufgekommene Octava purific. b. M. V., aber nur für den Domchor: »Chorus Augustensis de Octava purificationis agit per omnia ut in die, loco cujus tamen alii commemorationem virginis Mariae possunt tenere« (Missale 1489). Die Oktavtage der heiligen Agnes, Laurentius, Gallus und Martinus wurden allgemein bis zur letzten Geltung des Diözesanbreviers ferialiter mit drei Lektionen gehalten.[87]) Man drückte das Deutsch aus: „an sant Agnesen achtet", „an sant Ulrich achtend" u. s. w.

An zweiter Stelle sind die commemorationes communes zu nennen. Neben dem Tagesoffizium wurden, sofern kein besonderes Fest vorlag, in älterer Zeit anderweitige kleinere Offizien aus freiwilliger Andacht hinzugesetzt, die am Schlusse der betreffenden Tageshore (nach dem Benedicamus Domino), ähnlich wie noch jetzt das officium defunctorum nach dem Benedicamus der Allerheiligenvesper, ihren Platz fanden. Der heilige Ulrich [88]) pflegte außer dem Tagespensum noch ein Offizium de b. M. V., de s. cruce

---

[87]) Von diesen Oktaven sind im jetzigen Propr. Aug. ausgefallen: Galli und Martini, die übrigen sind, soweit sie auch im Römischen Kalender vorkommen, zugleich mit diesem übernommen, oder sofern sie dort keinen Platz haben, als festa propria eingesetzt und ritu Romano eingerichtet, entweder mit einer vollständig durchgeführten Oktav (z. B. Udalrici, Visit. b. M. V,) oder bloß mit Nachfeier des Oktavtages nach Analogie des römischen: Agnetis IIdo (z. B. Cathar., Andreae.) Für den Oktavtag von Purificat. b. M. V. und s. Narcissi ist indeß der Ritus als semiduplex eingesetzt, wofür sich im jetzigen Römischen kein genaues Vorbild findet. Alle diese Octavae propriae gelten aber mit Ausnahme von St. Ulrich nur mehr für den Domchor. Auffällig ist, daß von einer Oktav der dedicat. ecclesiae cathedralis keine Spur vorkommt.

[88]) »Cursus quotidianus cum matriculariis in choro ejusdem matriculae ab eo (sc. s. Udalrico) caute observabatur, quandocunque ei aliae occupationes domi manendum consenserunt. Insuper autem unum cursum in honore s. Mariae genitricis Dei et alterum de s. cruce, tertium de omnibus sanctis recitavit.« (Gerb. l. c. p. 838.)

und de omnibus sanctis mit dem Domklerus abzubeten. Aus solchen Offizien entstanden nachher, und zwar als pflichtmäßige Theile des Stundengebetes, die abgekürzten und in das Tagesoffizium eingeschobenen commemorationes communes oder suffragia sanctorum. Das officium b. M. V. hat sich neben der Commemoration noch ganz erhalten. Die einzelnen Kirchen fügten noch ihre Patrone bei, und von diesen abgesehen war der Gegenstand der commemorationes communes bei mannigfaltig wechselndem Text fast überall derselbe. In der frühesten Zeit war zu Augsburg auch die commemoratio de s. trinitate (z. B. noch im 13. Jahrhundert) gebräuchlich, später entfiel dieselbe, und die commemorationes communes geschahen in der Vesper und den Lauden in folgender Reihe:

1. de s. cruce; 2. de s. Maria; 3. de ss. apostolis; 4. de s. Udalrico; 5. de s. Afra; 6. pro pace; 7. de oo. sanctis. Alle diese werden bereits Ende des 13. Jahrhunderts aufgeführt mit Ausnahme: pro pace, die erst Ende des 15. Jahrhunderts aufkam. Ihr Gebrauch war vorgeschrieben: »per totum annum sive fiat officium de tempore (Sonntag und Ferien) sive de sanctis III lect.,« also ungefähr nach der heutigen Richtschnur. Nur die jüngere commemoratio pro pace war ständig (»nunquam obmittitur») und kam selbst an den höchsten Festen (Ostern, Pfingsten u. s. w.) vor.

Das waren näherhin die »suffragia solita minora«. Hierzu kam noch eine zweite Reihe, die »suffragia majora«, die für die Samstage von Fronleichnam bis Michaelis galten. Sie waren vermehrt durch das suffrag. de s. Joh. Baptista, das mit einer Antiphon und drei wechselnden Orationen an der Spitze stand, und das mit der an diesen Tagen stattfindenden Prozession vom Dom nach der naheliegenden Johanniskirche zusammenhing. Die übrigen Commemorationen waren mit einer besonderen längeren Antiphon eingeleitet, die Collekte war dieselbe wie bei den kürzeren Suffragien. Die gewöhnlichen Suffragien hörten im Advent, Fasten- und Osterzeit auf, aber so, daß dann einzelne in anderer Form und nach andern Gesetzen eintraten. Im Advent wurden gebetet die comm. de s. Maria, pro pace und de oo. Sanctis, und wenn hierbei die Antiphon de tempore den Namen Maria enthielt, so wurde statt der Collekte de tempore die Collekte de Beata gesetzt.

Die Commemoration de s. cruce fiel nicht bloß für diese Zeit, sondern auch bis Lichtmeß aus, nachdem für die Zeit von Oct. Epiph. die andern gewöhnlichen Suffragien wieder eingetreten waren. Der Verfasser des Augsburger ordo divini officii von 1595 sieht keinen Grund ein für diese Auslassung, aber die rubrizistische Regel war besiegt durch die naive Eingebung des kindlich frommen Gefühls: Das Christkindlein

soll nicht vor dem Kreuze erschrecken.[90]) In der Quadragesima wurde dem Officium de tempore ein Suffragium »de poenitentia« beigefügt, dessen Collekte »super populum« überschrieben ist, und die mit der Oratio super populum in der heiligen Messe theils identisch theils von ihr verschieden ist. In der Osterwoche war ein Suffragium de s. cruce und von weißen Sonntag bis Pfingsten auch de oo. sanctis (und de pace) zu machen: »sive de sanctis sive de tempore agitur.« An den Samstagen von weißen Sonntag bis Pfingsten wurde eine Prozession zur Johanniskirche gehalten, und dann (»eundo ad s. Johannem«) wurde auch das Suffragium de s. Johanne an erster Stelle beigesetzt, das nach Pfingsten bis Michaelis in Verbindung mit den gewöhnlichen Suffragien wie oben schon bemerkt, fortgesetzt wurde.

Alle diese Suffragien hatten die mannigfaltigste Abwechslung in den Texten. Meistens waren jedesmal für den betreffenden Zeitabschnitt zwei, drei, vier Antiphonen und Orationen angemerkt, und unter den hieher gehörigen Orationen finden sich manche alterthümliche aus dem Gelasianischen, Gregorianischen, auch einige aus dem Ambrosianischen Ritus.

Es gibt auch eine geschichtliche Okkurrenz zweier Heiligen, und auch diese konnte Veranlassung zur Commemoration des einen an dem Feste des andern werden. Wir haben in dem römischen Ritus ein Beispiel an den Festen der heiligen Apostel Petrus und Paulus. In dem Augsburger Offizium fehlte zwar die gegenseitige Commemoration von Petrus und Paulus, hingegen wurde hier commemorirt:

1. Der heilige Augustinus am Feste des heiligen Ambrosius.[91])
2. Die heilige Kunigunde am Feste ihres Gemahls, des heiligen Heinrich. Letztere kam in dem Kalendarium der Augsburger Kirche sonst nicht vor.
3. Die heilige Afra am Feste des heiligen Narcissus.
4. Dieselbe am Feste des heiligen Ulrich, wenigstens in den Brevieren des 15. und 16. Jahrhunderts.

---

[90]) »Ne noviter natus crucem expavescat.« (Brev. s. XIII.)

[91]) Suffragium de s. Augustino in festo s. Ambrosii:

I. In I. Vesp.:

Antiph.: Insinuavit ergo per litteras sancto viro Ambrosio praesens votum suum, ut moneret, quid sibi de libris sanctis legendum esset, quo percipiendae Christianae gratiae aptior fieret atque paratior.

℣.: Posuisti Domine super caput ejus . . .

Orat.: Adesto Domine, wie im Römischen 28. Aug.

§ 6.

Die Preces.

In dem Offizium der ersten Jahrhunderte, wie es die apostolischen Constitutionen beschreiben, folgt auf die Psalmodie eine Bittlitanei der Gläubigen, nach deren Beendigung der Bischof die Oration betete und die Benediktion gab. Damit war der Morgen- und Abendgottesdienst beendet. Aus der Bittlitanei, einem regelmäßigen und hervorragenden Bestandtheil des ältesten Offiziums, sind die sehr eingeschränkten Preces des heutigen Offiziums hervorgegangen. In der Bittlitanei waren zwei Theile zu unterscheiden, deren zweiter die Prosphonese (Aufforderung zum Gebet) des Diakons enthielt. Als in der folgenden Zeit aus dem Morgen- und Abendgottesdienste, den einzigen gemeinschaftlichen Gebetsstunden, noch je eine besondere Morgen- und Abendstunde, die Prim und die Complet herauswuchs, wurde der erste Theil in den alten Morgen- und Abendgebeten: Laudes und Vesper belassen, wo sie heute als preces feriales, mit theilweiser Ausdehnung auf Terz, Sext, Non, fortgeführt werden, der andere

---

2. In Laudib.:

Antiph.: At ille jussit Isaiam prophetam, quo prae ceteris evangelii vocationisque gentium fit praenuntiator apertior.

Orat.: Ut supra.

3. In II. Vesp.:

Antiph.: Inde ubi tempus advenit, quo nomen eum dare oportebat, Mediolanum remeans baptizatus est a beato Ambrosio fugitque ab eo sollicitudo vitae praeteritae.

Orat.: Ut supra.

Suffragium de s. Kunigunde in festo s. Henrici:

1. In I. Vesp.:

Antiph.: O beata Kunegundis
vitiorum in profundis
nos submersos erige
pro nobis preces porrige
ut tuo auxilio
de mundi exilio
translati liberemur
ut cum Christo gloriemur.

2. In Laudib.:

Antiph.: Beata Kunegundis parentela nobilis
sed nobilior more
nobilissima gloria et honore.

und letzte Theil ging in die neuen Horen: Prim und Complet über, weßhalb diese meistens auch mit einer Benediktion schließen.[92])

Nachdem wir den Ursprung und die Stellung der Preces im Allgemeinen angegeben haben, müssen wir ihre nähere Ausgestaltung im Augsburger Offizium angeben.

1. Die preces feriales kommen unter dieser Bezeichnung an allen Ferien per annum vor. Es wurde also in dieser Hinsicht kein Unterschied zwischen den gewöhnlichen Ferien und zwischen den Ferien des Advents, der Quadragesima, Quatember und Vigiltagen, die gebotene Fasttage waren, gemacht. Die preces feriales kamen nicht nur öfter vor, sie waren auch länger als die des Römischen Breviers, und sie hatten in der Terz, Sext, Non denselben Umfang wie in den Lauden und der Vesper. Sie begannen in den genannten Horen, wie jetzt: Ego dixi Domine miserere mei und waren auch im weiteren Verlaufe den jetzigen sehr ähnlich, nur sind ein paar Fürbitten mehr eingeschoben, z. B.:

℣. Oremus pro pastore nostro.
℟. Dominus conservet eum et omnes sibi commissos.
℣. Pro adversantibus et calumniantibus nos.
℟. Domine Jesu Christe ne statuas illis hoc peccatum, quia nesciunt quid faciunt.

Darauf folgt der Psalm Miserere mei deus secundum, der aber in der Sext durch Ps. 56: Miserere mei deus miserere und in der Non durch Ps. 85: Inclina Domine aurem tuam abgelöst wurde. Gerade so in der Complet, nur daß hier statt Ego dixi . . . die im Römischen vorkommenden Preces: Benedictus es Domine . . . den Fürbitten vorausgeschickt wurden. Die Prim hatte ebenfalls ihre besonderen und längeren Einleitungsversikel (Verba mea auribus percipe, von den römischen verschieden), dann folgten wiederum wörtlich die Fürbitten und der Psalm Miserere. Darauf wurden in der Prim noch die fünfzehn Gradual-

---

3. In II. Vesp.:
Antiph.: In sanctitate et justitia
contemnentes mundi vitia
serviamus tibi Domine
cum beata Kunegunde virgine.

Dazu die jedesmaligen Versikeln und die Oration:

Omnip. semp. Deus, qui a gloria tua nullum excipis sexum nullamque conditionem excludis: te suppliciter exoramus ut sicut s. Kunegundi virgini tuae post terreni culmen imperii coelestis regni solium contulisti ita meritis ejus et precibus nobis quoque famulis tuis aeternae felicitatis praemia largiaris. Per . . . (Diurnale 1522.) Das Missale 1489 hat auch die drei Collekten in der Messe.

[92]) Näheres im „Katholik", 1873, S. 300 flgd. von Bickel.

psalmen angeschlossen, wenigstens in choro.[93]) Sie wurden mit zwei verschiedenen Intentionen eingeleitet: feria II, IV, VI mit: Oremus pro fidelibus defunctis; fer. III, V et Sabbato mit: Oremus pro cuncto populo catholico.

2. Die Sonntage hatten, wenn das Offizium de ea gehalten wurde, ein besonderes Formular für die preces dominicales. Nach dem Responsorium des Kapitels:

Kyrie eleison — Pater noster
Et ne nos inducas . . .
℣. Vivet anima mea et laudabit te
℟. Et judicia tua adjuvabunt me
℣. Erravi sicut ovis . . .
℟. Quaere servum tuum . . .
Credo,

darauf verschiedene Versikeln, die ungefähr eine Aneinanderreihung der preces dominicales und feriales (flexis genibus) des Römischen sind. Weiter reihten sich die gewöhnlichen Fürbitten an, die oben genannt wurden, mit Auslassung des Psalms Miserere. Das Confiteor kommt weder hier noch bei den anderen Preces vor.

3. Die Prim und Complet hatten auch, wenn kein officium feriale und Dominicale vorlag, also an allen Festen eine kleine Einschaltung vor der Oration, nämlich:

a) Die Prim die obigen Texte des Sonntags: Kyrie eleison bis Credo, darauf:

Dignare Domine die isto . . . wie der letzte Theil der römischen Preces.

b) Die Complet nach der Antiphon Salva nos:

Kyrie eleison — Pater noster
℣. In pace in idipsum
℟. Dormiam et requiescam
Credo
℣. Dignare Domine nocte ista u. s. w. wie jetzt.

---

[93]) »Nota in feriis post Primarum conclusionem statim quindecim gradus dicuntur.« (Diurnale 1522.)

§ 7.

Die einzelnen Horen.

Die Matutin.

Die Matutin hat ganz dieselbe Einrichtung, im Dominikal- und Ferialoffizium auch dieselbe Psalmodie wie das Römische. Wir haben nur Einzelnes über den Anfang, das Invitatorium, die Benediktionen und das 9. Responsorium zu bemerken.

Der Anfang »Inceptio Matutinarum« erscheint, wenigstens in den gedruckten Brevieren des 15. und 16. Jahrhunderts in folgender Gestalt:

Kyrie eleison, X^te^ el. Kyrie eleison.
Pater noster.
Spiritus sancti assit nobis gratia. Amen.
Hic et ubique in omni loco dominationis Domini nostri Jesu Christi.
Benedic anima mea Domino.
Benedicam Dominum in omni tempore.
Semper laus ejus . . .
Domine labia mea . . .
Deus in adjutorium . . .
Gloria patri . . .

Das Invitatorium. Während dasselbe im Psalterium, d. h. in Dominicis und feriis per annum auch dem Wortlaute nach dem Römischen gleich ist, hat es im officium de tempore und de sanctis die Neigung öfter zu wechseln und zu individualisiren. So hat jeder Sonntag im Advent sein eigenes, etwas abweichendes Invitatorium — z. B. Dominum qui venturus est, cujus virga floruit de radice Jesse, Venite adoremus (Dom. I. Adv.) — und die Ferien haben wiederum einige besondere Formulare. Aehnlich die Feste s. Joh. ap. und ss. Innocentum. Wie im Advent haben auch die Sonntage der Quadragesima je ein besonderes Invitatorium, desgleichen die drei ersten Tage der Karwoche, wobei die Texte irgend einen Vers des Invitatorialpsalmes enthalten. Noch häufiger stoßen uns an den Heiligenfesten die Invitatoria propria auf. Einzelne sind schon früher vorhanden, in den Brevieren des 15. und 16. Jahrhunderts treffen wir deren mehrere, im Ganzen gegen vierzig, die mit Ausnahme einiger höheren, allgemeinen Feste dem Römischen unbekannt sind.

Auf das Fest des heiligen Ulrich:

Adoremus regem Christum Dominum — Qui hodie sanctum Udalricum perduxit ad regna coelorum.[94])

Nicht selten waren dieselben reimartig, wofür folgende Proben:

1. Eja pervigiles
   Domino jubilate fideles
   conceptumque pie
   solemnitate Marie. (In. Concept. b. M. V.)[95])
2. Psallenti Vite
   Da clero gaudia vite. (In f. s. Viti.)
3. Diem festum Annae sanctae
   celebrans in gloria
   Militans cum triumphante
   jubilet ecclesia.
4. Exultanti animo
   Jubilemus Domino
   qui beatum Conradum antistitem
   vita et doctrina pervigilem
   ad requiem superni provexit regni.

Das sogen. Gaude (offic. b. M. V.) hat zwei Invitatorien:

5. Gaude virgo virginum
   gaude florens lilium
   Maria mater Domini.
6. Regentem sine fine Christum adoremus
   Mentisque dulcedine Mariae jubilemus.

Das Commune sanctorum hat neben den römischen Texten noch je ein besonderes für Confessores und Virgines; das letzte lautet:

Adornatis cum oleo prudenter lampadibus
Regi sponsae sponso venienti jubilantes occurramus.

Die Benediktionen trifft man erst bei den Schriftstellern des 9. Jahrhunderts;[96]) sie fehlen auch heute noch in dem alterthümlichen Ritus der drei letzten Tage in der Karwoche. Der Wortlaut war in verschiedenen Kirchen nicht gleich. In unserer Kirche lauteten dieselben:[97])

---

[94]) Auf St. Afra, siehe Mon. Nr. VIII.

[95]) Auch im Constanzer Brevier u. a.

[96]) Binterim, l. c. IV, 1. S. 398.

[97]) Nach einem handschriftl. Rituale des 15. Jahrhunderts (Münch. cod. lat. 3904) und ebenso in den folgenden gedruckten Brevieren.

In I. Noct. Kyrie el., Christ. el., Kyrie el. Pater noster:

Oremus.

Precibus et meritis sanctissimae dei genitricis virginis Mariae et omnium sanctorum suorum salvet et protegat nos omnipotens pius *pater* et misericors Dominus. Amen.

Jube Domine benedicere:

1. Deus misereatur nostri et benedicat nobis. Amen.
2. Illuminet Dominus vultum suum super nos et misereatur nostri. Amen.
3. Ille nos benedicat, qui in coelis sine fine vivit et regnat. Amen.[98])

In II. Noct.:

Exaudi Domine *Jesu Christe* preces servorum tuorum ad te devote clamantium, qui in trinitate perfecta vivis et regnas deus per omnia saecula saeculorum. Amen.

1. Dextera dei patris defendat nos ab omnibus malis. Amen.
2. Salus et benedictio veniat nobis a Domino deo. Amen.
3. Divinum auxilium maneat semper nobiscum. Amen.

In III. Noct.:

Spiritus sanctus in bonis operibus nos confortare et roborare semper dignetur. Amen.

1. Verba s. evangelii doceat nos Christus filius dei vivi. Amen.
2. Vigilantes in suis laudibus inveniat nos omnipotens et misericors Dominus. Amen.
3. Ad gaudia aeterna perducat nos divina misericordia. Amen.

Die 3. Nokturn schloß, wie in vielen Kirchen, mit dem 9. Responsorium. Das Te deum laudamus wurde in unserem Ritus überhaupt nicht als Schluß der Nokturnen behandelt, sondern diente als Einleitung der Laudes. Das Breviar. s. XIII. schreibt in dem Weihnachtsoffizium zuerst vor: Die Nokturnen, die mit dem 9. Responsorium enden, dann die erste Messe (in primo galli cantu) dann: Te deum laudamus und weiter: »dicitur versiculus ante laudes,« Psalmen u. s. w. Ebenso das Missale von 1489.

---

[98]) Erinnert an den alttestamentlichen Segen Num. VI, 27.

Wenn daher die libri horarum nach heutiger Weise in zwei Abtheilungen: Nokturnale und Diurnale vertheilt sind, so steht das Te deum, als psalmus bezeichnet, an der Spitze des Diurnales.

Laudes[99]) und Vesper.

Nach dem Te deum wurde ein nach Zeiten und Festen wechselnder Versikel rezitirt, z. B.:

℣. Ostende nobis misericordiam tuam,
℟. Et salutare tuum . . . (Dom. I. Adv.) oder:
℣. Dimissa sunt ei peccata multa,
℟. Quoniam dilexit multum. (In fest. conv. M. Magd.)

Dann begannen mit Deus in adjutorium . . . die Psalmen u. s. w. Eine marianische Antiphon gab es hier nicht, doch wurde im Dome eine solche bei der Prozession an Sonntagen oder Festtagen, die vor dem Amt stattfand, sei es am Anfang oder Schluß gesungen. Die Vesper wurde durch den ständigen, aber still gebeteten Versikel: Vespertina oratio ascendat . . . Et descendat . . . eingeleitet, worauf: Deus in adjutorium und die Psalmodie[100]) folgt. In der Osteroktav wurde statt Deus in adjutorium . . . angefangen mit: Kyrie eleison, Christe eleison, Kyrie eleison »eadem melodia, qua ad missam dicitur.« (Breviar. s. XIII.)

Prim und Komplet.

Aus dem ursprünglichen Morgen- und Abendoffizium bildeten sich nachher als zwei besondere Horen die Prim und Complet aus. Wegen der Aehnlichkeit in ihrem Ursprung sowohl als auch in ihrer Einrichtung können beide füglich ebenso miteinander verbunden werden, wie die Laudes und die Vesper.

Die Prim beginnt ohne weitere Einleitung mit dem: Deus in adjutorium . . . Eine Rubrik über das Martyrologium findet sich in unseren Brevieren nicht, wohl aber der zugehörige Versikel: Pretiosa in con-

---

99) Ueber die Benennung sagt die Expos. div. officii s. XII—XIII: Matutinum officium, quod in aurora sive in IVta vigilia dicitur, etiam laudes appellatum est.

100) Die fünf Psalmen der Vesper werden gebetet: ad correctionem excessuum quinque sensuum, sed hoc facimus in sex officiis vespertinis, (Wochentage) in septimo (Samstag) agitur de victoria et laude dei. Nam in primo psalmo: »Benedictus Dominus« agitur de victoria David contra Goliath (= Sieg des Christen über den Teufel), post victoriam nil aliud restat, quam laudare eum, per quem victoriam habemus, was die vier folgenden Psalmen bezwecken. (Ibidem.)

spectu . . . Bemerkenswerth ist der Schluß. Das Jube Domne benedicere wird ausgelassen, und nach der Oration: Dirigere et sanctificare . . . folgt: Domine exaudi orationem . . . Benedicamus Domino . . . Et omnium fidelium animae . . . Amen.

Die Complet kennt weder das Jube Domne benedicere und das Kapitel, noch das Confiteor und beginnt sofort mit: Converte nos . .[101]) An das Kapitel: Tu autem in nobis . . . schließt sich nicht ein Responsorium, sondern bloß der Versikel: Custodi nos Domine . . . Sub umbra . . . an. Die gewöhnliche Oration per annum lautete: Deus, qui diem discernis a nocte: actus nostros a tenebrarum distingue caligine, ut semper ea, quae sancta sunt et justa, meditantes, in tua jugiter luce et laude vivamus. Salva nos omnipotens deus et lucem nobis concede perpetuam: Dominum nostrum, Jesum Christum, qui tecum . . . Amen.

Mit dieser Oration war ursprünglich die Complet beendet. Zum Abschluß wurde gebetet: Benedicamus Domino. Et animae oo. fidelium . . . Sit nomen Domini benedictum . . . Adjutorium nostrum . . . So wenigstens in dem handschriftlichen Rituale des 15. Jahrhunderts und den gedruckten Brevieren. Es fehlt also hier, wie am Schlusse der Prim, die Benediktionsformel: Benedicat et custodiat nos . . . Die genannten Quellen fügen aber bereits die marianischen Antiphonen bei. Diese waren seit Mitte des 13. Jahrhunderts zunächst im Franziskanerorden aufgekommen und von hier aus nach und nach in die Breviere der meisten Kirchen eingewandert. Von unserer Gegend bemerkt Gerbert: »Rarius statutum aliquid inveni in manuscriptis aut etiam editis breviariis Alemannicis ante adolescens saeculum XVI de antiphonis b. M. V.« Wann dieselben im Augsburger Offizium, das sonst und namentlich bei den Prozessionen einen reichen Gebrauch davon machte, an dieser Stelle zuerst eingeführt wurden, läßt sich nicht genau bestimmen. Das eben angeführte Ritual des 15. Jahrhunderts hat bei vorkommenden Gelegenheiten zwei

---

[101]) Auch das Converte nos . . . war im 11. Jahrhundert noch nicht gebräuchlich. Der Erste, bei dem eine Erwähnung geschieht, ist Durandus (Rat. div. offic. lib. 5, c. 2) im 13. Jahrhundert, sagt Binterim, Denkw. IV, 1, S. 394. In der expositio off. div. saec. XII—XIII (Maihingen) wird dasselbe mit folgender Erklärung erwähnt: »In principio hujus officii praeter morem aliorum officiorum dicimus: Converte nos . . Hoc officium dicitur Completorium, quia in eo complere debemus cotidianum officium et usum cibi et potus . . ita et communem collocutionem in eo terminare debemus unde hoc officium a quibusdam conticinium vocatur . . Inde invocamus divinum auxilium, ut, quod dicitur: Converte nos . . et averte iram tuam a nobis referatur ad mala praeterita et quod dicimus: Deus in adjutorium . . . ad bona opera facienda, quia sine dei adjutorio nil boni facere possimus.«

derselben angegeben, die nicht ganz so wie später vertheilt sind, ein Beweis, daß damals noch keine fest gewordene Regel bestand. Die gedruckten Breviere haben dieselben sodann in folgender fester Ordnung aufgeführt:

1. Im Advent:
   Ant.: Alma redemptoris mater . . .
   ℣.: Ave Maria . . . Gratia plena.
   Coll.: Omnipotens sempiterne Deus qui coaeternum tibi filium . . .
2. Von Weihnachten bis Aschermittwoch:
   Ant.: Ave regina coelorum.
   ℣.: In omni tribulatione nostra.
   ℟.: Succurre nobis beatissima virgo Maria.
   Coll.: Omnipotens sempiterne Deus qui gloriosae virginis Mariae corpus et animam . . . liberemur.
3. Von Aschermittwoch bis Coena Domini:
   Ant.: Salve regina [102]) misericordiae . . .
   ℣.: Diffusa est . . .
   Coll.: Concede nos famulos tuos . . .
4. Von Pascha bis Ascens. Domini:
   Ant.: Regina coeli . . .
   ℣.: Speciosa facta es . . .
   Coll.: Deus qui per gloriosam resurrectionem . . .

Von Asc. bis Pentec. wird in der Collekte beigesetzt: Deus, qui p. gl. resurrectionem *et ascensionem* . . .

5. Von Pfingsten bis Advent: = Nr. 2.

Am Schlusse setzt das Rituale (mscr. s. XV): Nos cum prole pia benedicat virgo Maria, Amen., und das Brevier von 1584 hat noch weiter die Versikeln:

Divinum auxilium . . .
A subitanea et improvisa morte
Libera nos Domine Jesu Christe
Et sic transeamus per bona temporalia
Ut non amittamus aeterna. Amen. [103])

---

[102]) Das »*mater* misericordiae« war damals nirgends im Texte.

[103]) Wie schwankend im 15. und 16. Jahrhundert noch der Gebrauch war, ersieht man z. B. aus dem Constanzer Brevier von 1516, das
1. eine besondere Antiphon für alle Wochentage,
2. 4 in summis festivitatibus,
3. tempore pasch. das »Regina coeli« vorschreibt.

Die Prim und Complet sind in ihrer Einrichtung namentlich dadurch verwandt, daß sie eine ständige Psalmodie haben. Die Prim hat indeß zwei Formulare: das sonntägliche und das feriale, und letzteres gilt zugleich für alle Feste. Die sonntägliche Prim war mit Psalmen reich bedacht. Gerade wie im römischen vorreformirten Brevier gehen den jetzt vorgeschriebenen Psalmen noch voran: Deus deus meus — Dominus regit me — Domini est terra — Ad te levavi animam meam — Judica me deus, d. i. die sämmtlichen Psalmen, wenn auch in etwas anderer Reihenfolge, die jetzt auf die einzelnen Ferien vertheilt sind. Man hatte damals ein Sprüchwort: so lang wie die Prim am Sonntag. Die Ferien und Heiligenfeste hatten die drei Stücke: Deus in nomine tuo — Beati immaculati — Retribue und dazu stets das Quicumque. Die Verschiedenheit zwischen Dominikal- und Ferialoffizium setzte sich fort in dem Kapitel und der Oration. Dort lautete das capitulum: »Gratia Domini nostri Jesu Christi et caritas dei et communicatio sancti spiritus sit cum omnibus vobis« und die zugehörige Oration: Sancta et individua trinitas, te deprecamur et poscimus, ut nos famulos tuos, quos in sancti nominis tui confessione imbutos sacro regenerasti baptismate, nunquam sinas a catholica fide gentili vel schismatico errore depravatos aberrare, quod ipse praestare dignetur, qui homo propter hominem factus est, qui etiam judicaturus est vivos et mortuos: Jesus Christus, Dominus noster, qui tecum . . . Das Kapitel in dem Ferialoffizium ist die lect. brevis des Römischen: Dominus autem dirigat . . . wozu die Oration des Römischen: Domine deus omnipotens, qui ad principium . . . mit ein paar kleinen Textesabweichungen gehört. Die Heiligenoffizien haben dasselbe Kapitel und dieselbe Oration und unterscheiden sich von dem Ferialoffizium überhaupt nur in den Preces und der Antiphon zu den Psalmen.

Das Capitulum und die Oration der Prim und Complet sind aber nicht, wie die Psalmodie, unveränderlich, sondern wechseln an einigen höhern Festen und Zeiten, indem sie der Idee des Festes Rechnung tragen, und dasselbe geschieht in der Complet auch mit dem Hymnus. Die besondere Prim und Complet sind eine Auszeichnung der höchsten Feste sammt ihren Oktaven und gelten ebenso wie die praefatio propria u. A. als ein wesentliches Merkmal ihres Ritus.[104]) Das Augsburger Brevier hat näherhin dieses Proprium ausgebildet:

---

[104]) Das Constanzer Brevier nimmt hiervon den Eintheilungsgrund bei den zwei obersten Klassen der Feste: »*Summum festum* est, quod speciali completorio aut Prima adornatur, et antiphonae super Magnificat, Nunc dimittis et Benedictus duplicantur. *Duplex festum* est, quod non speciali completorio aut prima utitur, sed Antiphonae . . . repetuntur.«

1. Für die Adventszeit.

2. a) Für die Vigilia Nativ.; b) für die Weihnachtszeit bis Epiphanie.

3. Für die Oktav von Epiphanie.

4. Für die Quadragesima, jedoch nur in der Complet, und hier sind fünf verschiedene Antiphonen zum Nunc dimittis, die der Reihe nach zur Verwendung kommen, angegeben. (per primam, secundam hebdomadem u. s. w.)

5. In der Osteroktav besondere Orationen.

6. Für die Zeit von Domin. in albis bis Ascens. Domini.

7. Für die Zeit von Ascens. Domini bis Pfingsten.

8. Für die Pfingstoktav.

9. Für die Fronleichnamsoktav.

10. Für den Festtag und Oktavtag von Mariä Lichtmeß.

11. Für Visit. b. M. V. per Octavam.[105])

12. Für Assumpt. b. M. V. und Nativ. per Octavam dieselbe Complet, und für das erstere Fest eine besondere Prim.

13. Für Nativ. b. M. V. die Prim.

14. Für Praesent. b. M. V. die Complet, während die Prim gleich Nr. 13 ist, mit Ausnahme der Antiphon.

Diese Einrichtung weiset schon das Breviar. saec. XIII auf, soweit es sich um die obigen festa de tempore (Frohnleichnam fehlt noch) handelt, die spätere Zeit hat dieselbe weiter auf die Heiligenfeste ausgedehnt, sowohl auf die neu entstandenen (Visitatio u. s. w.), als auch auf die beiden alten Muttergottesfeste: Assumpt. und Nativ., die im 13. Jahrhundert noch keine besondere Complet und Prim hatten.

Zur Veranschaulichung diene das Offizium von Dom. in albis usque ad Ascens. Domini:

1. Complet.:

Hymnus: Jesu nostra redemptio.

Capitulum: Deus pacis, qui eduxit de mortuis pastorem magnum ovium in sanguine testamenti aeterni Dominum nostrum Jesum Christum: aptet vos in omni bono, ut faciatis voluntatem ejus. Deo gratias.

℣.: Resurrexit Dominus, Alleluja — Sicut dixit vobis, Alleluja.

Evang. antiph.: Alleluja, Mane nobiscum Domine, alleluja, quoniam advesperascit, alleluja.

---

[105]) Praeter antiphonam (ad Primam), si de sancto aliquo agitur, heißt es bei diesen Heiligenoktaven (Brevier 1522).

Coll.: Deus reparator innocentiae et amator: dirige ad te tuorum corda servorum, ut de infidelitatis tenebris liberati nunquam a tuae veritatis luce discedant. Per . . .

2. Prim.:

Antiph.: Ego sum alpha et O, primus et novissimus et stella matutina, ego clavis David, alleluja.

Capitulum: Christus resurrexit a mortuis primitiae dormientium, quoniam enim per hominem mors et per hominem resurrectio mortuorum . . . Deo gratias.

℟.: Christe fili u. s. w.

℣.: Resurrexit Dominus, alleluja. — Sicut dixit vobis, alleluja.

Coll.: Majestatem tuam Domine supplices exoramus ut, quos viam fecisti perpetuae salutis intrare, nullis permittas errorum laqueis implicari. Per Dominum . . .

Wenn die Sonntagsprim wegen der Psalmen einen großen Umfang gewann, so wurde die Prim an Ferialtagen durch die fünfzehn Gradualpsalmen erweitert. Sie wurden an allen Ferien das ganze Jahr hindurch rezitirt und zwar mit zwei Intentionen:

a) Fer. III, V und in Sabbato: pro salute vivorum; hier wurden als Schluß die Preces beigesetzt:

Salvos fac . . .
Mitte eis auxilium . . .
Oremus. Adjutor sit illis et nobis omnipotens et misericors Dominus. Amen.

b) Fer. II, IV und VI pro defunctis, weßhalb am Schluße die Versikeln: Requiem aeternam . . . Et animae omnium fidelium . . Amen.

So schreibt das Breviar s. XIII vor, und die letzten Breviere geben unverändert dieselbe Vorschrift, lassen aber noch die Intention ausdrücklich vorangehen, im ersten Falle: Oremus pro cuncto populo catholico, im zweiten: Oremus pro fid. defunctis: Requiem aeternam . . . et lux perp. luceat eis. Ad Dominum cum tribularer u. s. w. Indessen wird, wenn auch die älteren Bücher keine ausdrückliche Einschränkung machen, das Abbeten der Gradualpsalmen auf den Domchor beschränkt gewesen sein, indem der Ordo divini officii von 1596 bemerkt: preces flexis genibus »quibus et in choro Augustano XV gradus adduntur.«

Terz, Sext, Non.

Diese werden in Verbindung mit der Prim meistens »Cursus« genannt, daher ad cursus = zur Prim, Terz u. s. w. Dieselben beginnen wie die Prim einfach mit Deus in adjutorium ohne vorhergehendes Pater noster.

Dritter Abschnitt.

Die Funktionen des Rituale.

Das dritte Buch, welches die Kirche dem Kuratgeistlichen in die Hand gibt, ist das Rituale oder die Agenda. So wenig früher ein Missale und Brevier in unserem Sinne vorhanden war, so wenig gab es ein Rituale, in welchem alle nach heutiger Gewohnheit hieher gehörigen Funktionen zusammengestellt gewesen wären. Der Stoff war vielmehr sehr zerstreut, entweder in besonderen Ordines (z. B. liber baptisterii, liber benedictionum, Benedictionale, Obsequium circa morientes, processionale u. s. w.) niedergelegt, oder auch in verschiedenen Ecken anderer liturgischen Bücher anzutreffen. Wir fassen indeß diejenigen Gegenstände, die gewöhnlich in den heutigen Ritualen vereinigt sind, zusammen und werden demnach:

1. Die Spendung der heiligen Sakramente,
2. Die Benediktionen,
3. Die Prozessionen

mit Beziehung auf den Ritus der Augsburger Kirche zur Darstellung bringen und berücksichtigen dabei, um das Zusammengehörige nicht auseinander zu reißen, auch die spätere Zeit.

I. Kapitel.

Die heiligen Sakramente.

§ 1.

Die heilige Taufe.

An die alte Taufpraxis erinnern viele Kapitel der synodus per villas und der oratio synodalis aus dem 9. und 10. Jahrhundert, die zwar Universalformulare waren, sicher aber auch in unserem Bisthum und namentlich vom heiligen Ulrich, dessen Name sogar die oratio synodalis trägt, gebraucht wurden. Hier wird vorgeschrieben, daß alle Priester das Skrutinium und die ganze Taufhandlung kennen müssen, daß Niemand außer im Nothfall, wo kein Gebot, an andern Tagen als am Samstag vor Ostern und Pfingsten getauft werden solle, daß die Taufe durch drei-

maliges Eintauchen vollzogen werde, daß jeder Priester in seiner Kirche einen Taufbrunnen habe, womöglich von Stein, sonst aber ein anderes passendes und nur für diesen Zweck dienendes Gefäß.[106]) Allmählig überlebte sich die alte Praxis, die auf erwachsene Katechumenen eingerichtet war, doch blieben noch manche Angaben und Bezeichnungen, die dieselbe abspiegeln, in den liturgischen Büchern der späteren Zeit stehen. Im 13. Jahrhundert zu einer Zeit also, wo sicher die Taufen der Erwachsenen, so gut wie jetzt, seltene Ausnahmen waren, redet das Breviarium unserer Kirche, indem es die Taufweihe beschreibt, noch von den Lichtern der Neophyten, die ausgelöscht in den Taufbrunnen zu senken seien. Die feria IV post Dom. IV Quadr., an welcher ursprünglich das Hauptskrutinium stattfand, wird oftmals bis zu dem letzten Brevier von 1584 »scrutinium« genannt, wie auch im Römischen Missale die Messe noch ganz für diesen Zweck eingerichtet ist. Vielleicht ist auch die Epistel des Samstags vor Passionssonntag: Sitientes venite ad aquas, die im Plenar. IX—X neben der gewöhnlichen römischen Epistel steht, und die mit der 4. Lektion bei der Taufweihe identisch ist, noch eine Spur von dem an diesem Tage wiederholten Skrutinium. Das Römische hat bloß zum Introitus die Anfangsworte dieses prophetischen Abschnittes. Die uralte Spendung der Taufe am Karsamstag wird durch die Bemerkung des Breviar s. XIII in Erinnerung gebracht: »Baptismo consecrato et masculo prius baptizato canitur in reditu letania« u. s. w. Ein Rituale des 14. Jahrhunderts (aus der heiligen Kreuzkirche in Augsburg jetzt München c. lat. 4118) hat noch die Erinnerung an die traditio symboli beibehalten, die im Gelasianischen Ritus gleichzeitig mit der apertio aurium und bei dem Hauptskrutinium fer. IV. hebd. IV. Quadrag., anderswo auch am Palmsonntag (»Pascha competentium«) stattfand.[107]) Nachdem das Evangelium: »In illo tempore offerebant Jesu parvulos . . .« gelesen ist, heißt es hier: »Tunc imponat sacerdos manus super capita eorum dicens symbolum: Credo in deum et Pater noster. Et catechizet eos hijs verbis: Audistis fratres karissimi orationis dominice et symboli sancta misteria. Nunc euntes vestris cordibus ea innovate et (ut) ad exorandam ac percipiendam dei misericordiam perfecti in Christo esse possitis. Potens est dominus noster, ut et vos, qui ad fidem

---

[106]) Ut scrutinium et omnem baptizandi ordinem baptizandi nulli (presbytero) penitus liceat ignorare. (syn. per villas). — Trina immersio imitetur triduanam mortem Domini clarificatam resurrectione. (ibidem.) — Unusquisque fontes habeat, et si non lapideos, habeat aliud vas ad hoc praeparatum, in quo nihil aliud fiat. (sermo syn.) Der heilige Ulrich baute die Johanneskirche »et dolium baptizandi de petra excisum in ea constitui fecit.«

[107]) Gerbert, Vet. lit. Alem. II, p. 427 et 430.

curritis, ad lavacrum regenerationis perducat, et nos, qui vobis misterium fidei tradidimus, una vobiscum ad celestia regna faciat pervenire. Qui vivit . . .« Darauf folgt das Gebet: »Concede domine electo nostro, ut sanctis edoctus misteriis et renovetur fonte baptismatis et inter ecclesie tue membra numeretur. Per . . .« Der alte Tauftag, Karsamstag, wird in dem Obsequiale von 1487 insofern noch vorgeführt, als es an die hier geschehende Taufweihe sogleich den ordo baptizandi anschließt. Dasselbe beschreibt ausdrücklich in einer vorausgeschickten Rubrik die Sitte der alten Kirche, wonach, da gewöhnlich Erwachsene zur Taufe kamen, zuerst der Katechismus, dann der Exorzismus und zuletzt die Taufe stattfand, während jetzt bei den Kindern die Aufeinanderfolge anders sei: exorcismus, catechismus, baptismus; nach diesen Ueberschriften wird dann die ganze Taufhandlung vorgeführt.[108])

Was die Immersionstaufe angeht, so wird dieselbe in der Augsburger Synode von 1321 ausschließlich mit den Worten vorgeschrieben: »Ut is, qui baptizatur, sit in lavacro regenerationis constitutus actualiter et immersus.«[109]) Das obengenannte Rituale des 14. Jahrhunderts beschreibt die heilige Handlung also: »Baptizantur primo masculi, deinde feminae *sub trina immersione* dicens: N. Ego baptizo te in nomine patris *(et mergat primo ad orientem)* et filii *(secundo ad septentrionem)* et sp. sancti *(tertio ad austrum)*. Ut autem surrexerint a fonte tenentibus eos patrinis in aqua usque ad genua presbyter crucem faciens cum pollice suo in frontibus cum crismate dicat: Deus pater omnipotens . . .« Die Immersion war aber auch im 15. Jahrhundert noch vorherrschend. Das Obsequiale von 1487 legt sie dem Taufritus an erster Stelle zu Grunde, indem es bemerkt: »Recipiat baptizans baptizandum infantem in manus suas tenendo eum caute et munde super baptisterium . . . et dicat sub hac forma verborum concurrente intinctione: N. Ego baptizo te . . .« Doch war damals die Zeit des Ueberganges. Das genannte Obsequiale verbreitet sich über die beiden Taufarten[109a]): »per aspersionem, intinctionem vel immersionem,« schreibt

---

[108]) »In primitiva ecclesia (quoniam frequentius adulti baptizabantur) catechismus praecessit exorcismum, prout adhuc plurima ostendunt obsequialia . . modernus usus sic habet, ut accedendo ad baptizationem baptizandus imprimis exorcisetur, postea catechizetur et tandem baptizetur.«

[109]) Steiner, syn. Aug. I. p. 73.

[109a]) Die Aspersio ist hier überall in einem weiteren Sinne genommen und bezeichnet im Gegensatz zur Intinktion oder Immersion die durch die Hand des Taufenden geschehene Applikation des Wassers auf den Körper des Täuflings, was eine Aspersion im engeren Sinne sein kann oder, und das ist hier der Fall, so viel als Superfusion, Infusion bedeutet. Gewöhnlich unterscheidet man ausdrücklicher den baptismus per aspersionem, per infussionem, per immersionem.

vor, daß die eingeführte Gewohnheit, d. i. die Immersionstaufe, besonders wenn es ohne Aergerniß des Volkes nicht geschehen könne, ohne wichtigen Grund nicht geändert werden solle, empfiehlt aber: »aspersionem trinam faciendam super baptizandum« weil die Erfahrung zeige, daß hiermit weniger Gefahren für das Kind verbunden seien und gibt dann den Ritus für diese Art der Taufe. Das Rituale von 1580 hat die Immersionstaufe endgültig verlassen. Es schreibt in den Vorbemerkungen zu dem Taufritus: »Tutius et consultius fuerit modica aqua infantem perfundere et ipsum non in aquam mergere« und gibt bei der Beschreibung der Taufhandlung ausschließlich die Aspersionsform an, doch so, daß der Priester wie früher das Kind über dem Taufbrunnen in seiner Hand hält, und zwar jetzt mit der linken Hand (recipiat infantem in manum suam sinistram, tenendo eum caute et molliter super baptisterium) während die frei bleibende Rechte das Taufwasser nimmt und applicirt (»manu dextra de fonte aquam desumens leniter ea perfundat caput et *corpus* pueri tribus vicibus.«) Das Kind ist also auch hier noch, wenigstens an dem Oberkörper nackend zu denken. Wahrscheinlich haben wir uns den näheren Hergang so vorzustellen, wie der protestantische Bugenhagen beschreibt: Das Begießen Christi in der Taufe, da man die Kinder nackend vom Haupt an bis über den Rücken übergießet dreimal . . . sieht man noch bei uns über ganz Deutschland." [110]) Das Kind war dann mit dem Gesicht zum Taufbrunnen gewendet, und diese Lage wird im Ritual von 1612 angegeben. Letzteres führte seinerseits die Aenderung ein, daß die Taufpathen bei dem Taufakte das Kind halten mußten. »Jubeat (sacerdos) patrinum infantem ambabus manibus, facie super baptisterium versa, caute tenere, ipse vero trina vice caput et *corpus* infantis aqua leniter perfundens« u. s. w. Der von der früheren Immersion übrig gebliebene Brauch, das Kind auch über den nackten Rücken zu taufen, verschwindet nach und nach. Das Rituale von 1656 redet nur mehr von einem Aufgießen auf das Haupt des Kindes.

Handelte es sich um die Taufe eines Erwachsenen, so war vorgeschrieben, daß derselbe während der heiligen Handlung in ein neues hölzernes Schaff niederkniee, das nach der Taufe entweder verbrannt oder nur zum heiligen Gebrauche verwendet werden sollte. Wir können hierin das »vas ad hoc praeparatum, in quo nihil aliud fiat« wiedererkennen. Die Taufbrunnen der späteren Zeit konnten zwar ein Kind leicht aufnehmen, sie waren aber nicht so geräumig und überhaupt nicht mehr so eingerichtet, daß ein Erwachsener hinein- oder hinabsteigen konnte. Eine Immersion war also nicht möglich, es mußte die Superfusion eintreten, wobei der

[110]) Daniel, cod. lit. II, p. 200.

Täufling größtentheils nackt war. Er knieete so in dem leeren Gefäß, das, wie jetzt die Taufschüssel, dazu diente, das Taufwasser aufzufangen. Diese Vorkehrung wird erwähnt in den Ritualien von 1487 und 1580, seitdem ist nicht mehr Rede davon.[111])

Der Ritus, welcher im Mittelalter bei Kindertaufen in unserer Kirche herrschte, wird im Allgemeinen aus dem Obsequiale von 1487 sich ersehen lassen. Im Vergleich mit dem jetzigen römischen[112]) würde anzuführen sein, daß sich derselbe in drei scharf unterschiedenen Akten bewegt, dem exorcismus, catechismus und baptismus.[113]) Nachdem der Priester den Namen erfragt hat, beginnt er sogleich den Exorcismus mit den Worten: Exi ab eo . . . Es folgt die signatio und zwar dreimal:

1. Auf der Stirn: Signum s. crucis Domini nostri Jesu Christi in frontem tuam pono,

[111]) »Faciat eum geniculari in tinam novam« (1487), ferner: »Cum jamjam baptizandus est, recipiat se in vas ligneum et novum (tinam vel cupam vocant) ibique flectat genua cum baptizatur, aqua vero ejus baptismi in coemeterium effundatur, vas ipsum vel comburendum vel sacris usibus applicandum est«. (1580.)

[112]) Das Sacerdotale Romanum von 1567 hat zwei ordines baptizandi:

1. Ordo vulgatus. Hier kommt auch das Evangelium vor von der Segnung der Kinder durch Jesus. Derselbe ist dem unsrigen ähnlich, doch werden die einzelnen Stadien: exorcismus, catechismus, baptismus nicht als besondere Akte unterschieden. Nach dem Evangelium wird das Kind in die Kirche geführt, zunächst bloß bis in die Mitte der Kirche, wo es niedergelegt wird. Bei dieser Station wird das Pater noster und Credo gebetet, das Ephpheta, die abrenuntiatio und die Salbung auf Brust und Schulter vollzogen. Dann geht man zur Taufe, wo das Glaubensbekenntniß abgefragt und die Taufe ertheilt wird.

2. Ordo ad catechuminum faciendum et baptizandum puerum, qui in libris s. Romanae ecclesiae legitur et quo utuntur Papa ac summi pontifices et in Venetiarum patriarchatu observatur. Derselbe hat manche Abweichungen von dem vorhergehenden, ist alterthümlicher (Anfang: Si quis catechuminus est secedat, si quis catechuminus est Judaeus vel haereticus secedat, si quis catechuminus est Sabellianus vel haereticus aut Judaeus, secedat) und hat statt der zwei signationes in fronte et in pectore deren acht:

Signo tibi frontem, ut suscipias crucem Domini,
Signo tibi aures, ut audias divina praecepta,
Signo tibi oculos ut videas claritatem dei,
Signo tibi nares, ut odorem suavitatis sentias,
Signo tibi os, ut loquaris verba vitae,
Signo tibi pectus, ut credas in deum,
Signo tibi scapulas, ut suscipias jugum ejus,
Signo te totum in nomine patris u. s. w.

Dieselben consignationes mit Ausnahme der Brust und der letztgenannten hat auch das Rituale Aug. von 1612, das dem damaligen römischen sich annäherte.

[113]) »Diversimode apud diversos distinguuntur catechismus et exorcismus cuilibet diversimode diversos actus et gestus adscribendo.« (Obseq. 1487.) Das Rituale des 14. Jahrhunderts folgt dem unsrigen nicht genau in dieser Anordnung.

2. Auf der Brust: Signum . . . in pectus tuum pono,

3. Auf Stirn und Brust unter dem jetzigen: Accipe signum crucis . . . esse possis ingressusque ecclesiam dei evasisse te laqueis mortis laetus agnosce; Horresce idola, respue simulacra, cole deum patrem omnipotentem, et Jesum Christum filium ejus; qui cum eo et spiritu sancto vivit et regnat . . . mit der Oration: Omnipotens sempiterne deus . . . respicere dignare . . .

Jetzt wird das Salz unter den bekannten Gebeten in den Mund des Kindes gelegt, wobei zu bemerken, daß eine besondere benedictio salis für diesen Zweck nicht bekannt war. Es wurde vielmehr das für die sonntägliche Asperſion geweihte Salz auch bei der Taufe gebraucht. Die weiter gesprochenen Orationen und Exorcismen sind nach Art der meisten älteren Ritualien etwas zahlreicher und eingerichtet: super masculos tantum, super feminas tantum, super utrumque. Nach Beendigung der Oration: Aeternam ac justissimam pietatem . . . wird das Evangelium: Offerebant Jesu parvulos verlesen, wobei der Priester zu Anfang und zu Ende Kreuzzeichen über den Täufling macht und demselben bei den entsprechenden Worten des evangelischen Textes die Hand auflegt. Auch dieses war in den früheren Ritualien der meisten Kirchen gebräuchlich, und steht auch in dem ersten ordo baptizandi des römischen Sacerdotale von 1567, doch an letzterer Stelle nach Matthäus, während das unsrige aus Marcus entnommen ist. Darauf richtet der Priester eine Belehrung an die Pathen, daß sie Bürgen für das Kind sein, dasselbe, wenn es zu den Unterscheidungsjahren gekommen, ermahnen sollen christlich zu leben und demselben vor Allem das Vaterunser und das Glaubensbekenntniß lehren sollen. Das Ritual von 1580 hat zuerst an dieser Stelle ein deutsches Formular für die Anrede „an die Taufgötten oder Gevattern" eingeschaltet, das sich im Rituale von 1612 wiederholt, in den späteren etwas abgeändert wird. Am Schlusse der Anrede ermahnt der Priester für den Täufling zu beten: Pater noster, Ave Maria und Credo. Darauf setzt sich der Priester nieder (resideat), legt die Hand sammt der Stola auf das Kind und spricht einen neuen Exorcismus: Nec lateat te satana . . . Es folgt die Berührung mit dem Speichel: Effeta . . . und dann wird das Kind in die Kirche geführt, ohne daß das: Ingredere in templum . . . erwähnt ist.

Soweit der Exorcismus. Bevor der Katechismus, der an dem Taufbrunnen geschieht, anfängt, sollen die Weiber das Kind zurichten und reinigen, eine Vorschrift, die wohl am Platze war, wenn dasselbe ganz oder theilweise ausgekleidet in die Taufe gesenkt oder mit dem Taufwasser übergossen wurde. Bei dem Katechismus stand der Priester gegen Osten, der Pathe hielt das Kind auf seinen Armen. Derselbe bestand in

den Abrenuntiationes und dem Abfragen des Symbolums, worauf die Salbung auf Brust und Rücken geschah. Das Obsequiale von 1487 gibt die Fragen in folgender deutscher Fassung:

N. Widersagst du dem bosen geyst? (Ich widersag.)
Und allen seinen wercken?
Und allen seinen teufflischen üppigkeiten und gespensten?
Gelaubstu in got vater almechtigen schopffer hymels und der erden?
Gelaubst du auch in Jhesum Christum seinen eingebornen sun unsern Herren der geborn ward und gelydten hat?
Gelaubst du auch in den heyligen geyst, die heiligen christenlichen kirchen, gemeynsamikeit der heiligen, ablaß der sunden, urstend des leybs und nach disem leben das ewig leben? (Ich gelaubs.)

Der dritte Akt war der Baptismus. Bevor die Taufe vollzogen wurde, fragte der Priester, wie noch[114]) jetzt das Augsburger Rituale vorschreibt, dreimal — das Sacerdot. Romanum von 1567 und das jetzige römische stellen nur einmal die Frage: — Willst du getauft werden? Nach der Taufe durch Immersion gibt der Priester das Kind aus seiner Hand in die Hand der Pathen und verrichtet die Salbung des Scheitels, dann setzt er demselben die Haube (mitram vel cappam[115]) auf mit den Worten: Accipe vestem candidam . . . Vade in pace. Pax tecum, wobei das Kreuz über den Getauften gemacht wird. Unser Obsequiale eifert sehr stark gegen jene Priester, die sich anmaßten, die Salbung nach bischöflicher Weise auf die Stirn statt auf den Scheitel zu machen, was erfahrungsmäßig viele Priester thäten. »Ideo in caritate avisamus, quia nulla dissuetudinis diuturnitas excusat, sed plus aggravat.« Auch in anderen Kirchen findet man gegen Ende des Mittelalters scharfe Verbote dieses Mißbrauches, derselbe war aber in dem mehrgenannten Augsburger Ritual des 14. Jahrhunderts sogar durch die Rubrik vorgeschrieben, wie die oben ausgehobene Stelle (in frontibus S. 121) beweiset. Die alba vestis und die mitra, die früher nach einander von dem Priester dem Getauften übergeben wurden,[116]) sind nicht mehr einzeln aufgeführt. Die Bekleidung des Kindes

---

[114]) So schon das Ritual des 14. Jahrhunderts (Münch. c. l. 408); der Priester: *dicat ter:* N. vis baptizari? *Respond. etiam ter:* Volo.

[115]) Das Ritual von 1580 sagt: ›imponit cappulam vel albam capiti infantis und an einer andern Stelle: ›inducat cappulam super caput infantis . . .‹

[116]) Baptizatur trina immersione, postea antequam baptizatus pene extractus est de aqua, inungitur a presbytero in cerebro, hanc unctionem Silvester papa instituit . . . post hoc datur baptizato vestis candida in signum sacerdotii . . . et mitra in signum coronae regis. Omnes enim veri Christiani et reges et sacerdotes dicuntur.‹ Expos. offic. div. s. XII—XIII.

ist den assistirenden Laien überlassen, hingegen setzt der Priester noch das Häublein dem Kinde auf und hier wird das ursprünglich auf das weiße Gewand sich beziehende Gebet gesprochen: Accipe vestem . . . Nach der Scheitelsalbung wurde ursprünglich dem Getauften das osculum pacis gegeben. Eine Spur davon ist das erwähnte Pax tecum, womit die heilige Handlung in unserem Ritus sich abschließt. In der That war jetzt die ganze Handlung am Taufbrunnen abgeschlossen. Die erwachsenen Neophyten, angethan mit dem weißen Kleide und der Mitra wurden jetzt zum Altare geführt, um hier die heilige Firmung zu empfangen, der heiligen Messe beizuwohnen und unter derselben mit dem Brode des Lebens gespeiset zu werden. Bei dieser Gelegenheit, entweder sofort beim Aufbruch von der Taufe zum Altar oder nachher, wurden ihre Kerzen angezündet, und sie erschienen damit acht Tage bei dem Gottesdienst.[117]) Das Obsequiale von 1487 schreibt zwar vor, daß die Weiber von Anfang bis zu Ende eine brennende Kerze haben sollen, und kennt auch den Gebrauch »quod in aliquibus ecclesiis cereus in manus pueri solet aptari,« ordnet aber selbst diese letztere Ceremonie nicht an. Dieselbe wird im Ritual von 1580 mit Berufung auf die Gewohnheit Anderer und insbesondere der römischen Kirche zugesetzt.

Die an die Taufe der Erwachsenen sich anschließenden Handlungen waren doch auch noch später bei den Kindertaufen in etwa zur Erinnerung gebracht. Das Obsequiale von 1580 nennt und billigt zwei Gewohnheiten. Einige Tage nach der Taufe kann das Kind auf den frommen Wunsch der Eltern in die Kirche zum Altar geführt werden, um hier nach der Communion des Priesters das vinum ablutionis zu erhalten, gewissermaßen ein Ersatz für die heilige Communion, die den Erwachsenen in der heiligen Messe gespendet wurde. Der Priester soll also einige Tropfen des Weines in den Mund des Kindes geben und dabei beten: »Prosit tibi ablutionis hujus perceptio ad salutem mentis et corporis in nomine patris« u. s. w.[118]) Ferner wird als alte Sitte bezeichnet, daß die Getauften ihre »albas vulgo Westerhimedlin" eine Zeit lang tragen und dann erst ablegen. Diese löbliche Gewohnheit soll beibehalten werden, jedoch soll bei

---

[117]) »Notandum, quod in quibusdam ecclesiis cereus catechumenorum statim cum baptizati sunt, illuminantur, in quibusdam differtur illuminatio usque ad Agnus dei in letaniis, in quibusdam usque ad missam.« (Espos. offic. divini s. XII—XIII, Maihingen.)

[118]) Die Kölner Agende von 1720 schreibt vor: Nach der Taufe: »Sacerdos procedat ad altare et si baptizatus est adultus, communicet, sin infans, ponat sacerdos de vino in os ejus dicens: Hujus vini perceptio . . . deinde det baptizato candelam . . . dicens: Accipe lampadem ardentem . . . Die Darreichung des Weines geschieht hier außerhalb der heiligen Messe und unmittelbar nach der Taufe.

der Ablegung ein Priester zugezogen werden, der die Stellen des Körpers, die mit dem heiligen Chrisam gesalbt waren, sorgfältig abreibt und dazu eine besondere Oration verrichtet. Das war eine Erinnerung an Dominica in albis.[119]) Beides wird in den späteren Ritualien nicht mehr angetroffen.

Die Augsburger Synode von 1567 verordnet, daß die Taufe eines Kindes nicht über 8 Tage aufgeschoben werde, ein Zeitpunkt, der vielfältig in jener Zeit genannt wird, und der sich von der Beschneidung des Herrn am 8. Tage herleitet. Die Tageszeit war der Vormittag, denn das Ritual von 1580 nennt es eine alte Gewohnheit unserer Kirche, die beizubehalten sei: »ante meridiem potius quam post epulas et prandia« die Taufe zu spenden. Betreffs der Pathen vertritt das Obsequiale von 1487 den strengeren Standpunkt, daß nur ein Pathe genommen werden solle, wenngleich die tägliche Gewohnheit ins Gegentheil umschlage. Ebendasselbe erklärt, daß Niemand zu diesem Amt zugelassen werden könne, der nicht selbst getauft und gefirmt sei, der nicht das Pater noster, Ave Maria und das Symbolum wisse; auch darf derselbe mit dem Kind nicht verschwägert oder blutsverwandt sein oder in einer Todsünde sich befinden, zum wenigsten nicht exkommunizirt sein. Die Synode von 1567 schließt insbesondere diejenigen aus, die im letzten Jahr ihre österliche Beicht und Communion nicht gehalten haben, Häretiker u. s. w.

Die Taufbücher, früher mehr oder weniger durch Gewohnheit aufgekommen oder auch wieder in Abgang gekommen, wurden von dem Tridentinum zuerst ausdrücklich vorgeschrieben. Darauf fußend gibt die Augsburger Synode von 1567 dieselbe Vorschrift und verschärft sie durch den Zusatz, daß ein Exemplar gegen Ende des Jahres dem Bischöfl. Generalvikar eingeschickt werden solle. Die folgende Synode sah hiervon ab und schärft nur gute Führung und Aufbewahrung der Kirchenbücher an einem sicheren Orte ein.

Ueber den Taufbrunnen wiederholen die Synoden des 16. Jahrhunderts die alte Vorschrift, daß derselbe von Stein gearbeitet sei. Neu ist es, wenn die Synode von 1610 statt dessen auch kupferne erlaubt. (lapideus vel cupreus). Mehrmals wird eingeschärft, daß dieselben wohl verschlossen seien, damit Niemand zu abergläubischen oder profanen Zwecken

---

[119]) Ein handschriftl. Fragment eines Rituales, aus Ursberg stammend, jetzt Kreisbibl. Augsburg XVIII c. l. hat folgende Oration »*ad deponendas albas*«:

»Domine sancte, pater omnipotens, aeterne deus, creator generis humani, nos, qui per te redempti sumus et per gratiam pietatis tuae in fonte aquae baptismi renati sumus, dignare quaesumus, huic creaturae per signum crucis sobrietatem infundere, ut, sicut per fontem baptismi imbuti sumus, ita super hanc aquam, quam post fontem sacrum ad abluendas albas offerimus, veniat spiritus sanctus tuus, qui in fonte baptismi et in confessione nominis tui peccata extinxit.« (s. XIII—XV.)

Wasser daraus nehmen könne, und daß auch die Pfarrer Niemanden etwas verabreichen.[120]) In der Synode von 1610 wird ausgesprochen, daß in Simultankirchen der katholische Pfarrer seinen besonderen Taufbrunnen haben solle.

Die Frage, wann und wie die bedingte Taufe zu ertheilen sei, wo getauft werden solle (non in domibus privatis), wer die Nothtaufe ertheilen könne und solle, werden schon in dem Obsequiale von 1487 und noch eingehender in dem Ritual von 1580 ganz in der heutigen Weise beantwortet. Das Ritual von 1612 erinnert auch den Pfarrer daran, daß er die Hebamme über die rechte Taufform unterrichte, gibt die Regel für die Beurtheilung einer Taufe im Mutterleibe u. s. w. Ihm sind verdächtig und daher bedingt zu wiederholen die Taufen, welche verrichtet wurden: »a feminis vulgo diffamatis et suspectis de superstitionibus, cujusmodi sunt illae quas communiter sagas appellamus.«[121]) Die doppelte Stola ist unsern ältern Ritualien nicht bekannt, kommt auch in dem Sacerdotale Romanum von 1567 nicht vor, und wird zuerst in dem Rituale Augustanum von 1656 aufgeführt.

§ 2.

Die heilige Firmung.

Wir haben hier nur wenig zu bemerken. Im 14. Jahrhundert war in deutschen Kirchen die Unsitte hie und da eingetreten, daß einfache Priester in dringend scheinenden Fällen auf eigene Hand hin die Firmung ertheilten. Eine Synode von Würzburg 1330 beschäftigt sich mit diesem Mißbrauch, und eine andere von 1447 kommt wieder auf denselben zurück.[122]) Ungefähr um dieselbe Zeit rügt das Augsburger Obsequiale 1487 in scharfen Worten den Mißbrauch, daß die Priester bei der Taufe die Stirn des Kindes salbten. Ist dieser vielleicht ein Ueberbleibsel von einer auch in unserem Bisthum zeitweilig eingerissenen unrechtmäßigen Spendung der heiligen Firmung durch die Priester? Uebrigens lesen wir schon vom heiligen Ulrich, wie er sowohl in Augsburg (am Ostermontag) dieses Sakrament spendete, als auch nach der Osterzeit seine Diözese bereiste und

---

[120]) Z. B. Syn. Aug. 1567, p. II, c. 3.

[121]) Das Sacerdot Rom. von 1567 sagt ganz allgemein: »Baptizandi sunt infantes a mulieribus baptizati sub conditione propter earum ignorantiam« (fol. 11). Die »sagae« sind vielleicht die Hexen jener Zeit.

[122]) Binterim, l. c. I, B. I, S. 227.

in den einzelnen Pfarreien, nachdem er vorher die kanonische Visitation vorgenommen hatte, oft bis in die Nacht hinein diese heilige Handlung vollzog. Spätestens seit Mitte des 13. Jahrhunderts hatten die Augsburger Bischöfe ununterbrochen bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts ihre vicarii in pontificalibus, so daß für die Austheilung dieses Sakramentes hinlänglich gesorgt war. Der Ritus war jedenfalls übereinstimmend mit dem in der ganzen abendländischen Kirche gebräuchlichen.[123]) Die Synoden und Verordnungen des 16. Jahrhunderts beschäftigen sich mit einzelnen anderweitigen Fragen, die mit demselben in Verbindung stehen. Die Synode von 1567 erklärt betreffs des Alters der Firmlinge, daß sie wenigstens 7 Jahr alt sein sollen und die Instructio pastoralis des Bischofs Johann Otto (1593) sagt im Allgemeinen, daß sie zu den Unterscheidungsjahren gelangt sein sollen. Die Erwachsenen sollen zuvor beichten, und das Ritual von 1580 erklärt es außerdem für löblich, wenn sie nüchtern zur heiligen Firmung kommen. Jeder Firmling soll seinen Pathen haben. Weil zuweilen ein Pathe zwei Firmlinge zu dem Bischof führte, so wird dies auf der Synode von 1567 für die Zukunft verboten.[124]) Der Pathe hatte

[123]) In dem Benedictionale s. XI (Biblioth. Maihingen) steht, jedoch wohl von späterer Hand, ein *ordo ad consignandum pueros*, der kleine Abweichungen von dem jetzigen römischen aufweiset:

Deus in adjutorium . . .
Gloria patri . . .
Kyrie eleison . . .
Dominus vobiscum . . .

Oremus. Omnipotens sempiterne deus . . . in vitam propitiatus aeternam. (römisch.)

Tunc inquisito nomine ejus et pollice episcopi tincto in crismate faciat crucem in illius fronte dicens:

Consigno (statt signo) te . . . sp. sancti. Amen.
Pax tecum. (Der Schlag wird nicht genannt.)
Et cum spiritu . . .

Tunc dicat episcopus:

Ecce sic benedicetur . . . *usque ad:* pax super Israel (d. i. drei Psalmverse).

Gloria patri.
Pax tecum. — Et cum spiritu . . .

Secreta oratio:

Deus qui apostolis . . . inhabitando perficiat.
Dominus vobiscum.
Benedicamus Domino.
Benedictio dei omnipotentis patris et filii et spiritus sancti descendat super te et maneat semper. Amen.

[124]) Der katholische Süden Deutschlands ist auf dem Gebiet des Ritus durchweg konservativer als der Norden. In den meisten, vielleicht allen norddeutschen

die Obliegenheit, sogleich nach der Firmung die Stirn des Firmlings mit einer reinen Binde von Leinen zu umwickeln. Sie mußte bis zum dritten Tage getragen und dann von dem Priester oder dem Pathen oder einem beliebigen Andern abgenommen werden. In welcher Weise dies geschehen soll, gibt das Ritual von 1580 genauer an. „Erstlich soll des Kinds Dot ein frisch rain Brunnenwasser in ein rain böcken oder sunst geschirr gießen und dann die binden, damit dem kind die stirn zugebunden geweßt, aufflösen und in das wasser werfen. Danach als die binden naß ist worden, wiederumb heraussthun, ein wenig austrucken und also mit der nassen binden dem kind ein Creutz an die stirn, da der bischoff den Chrisam hin gestrichen, machen und sprechen: Im Namen des Vaters u. s. w. Von aller Unrainigkeit ... (= Ab omni immunditia mentis et corporis ...) der Frid sei mit dir. Gehe hin im Fride. Amen. Nachdem die Abwaschung der Firmung also beschehen, soll das wasser auf ein Kirchhoff oder in ein Bainhauß geschitt werden. Wo aber deren kains vorhanden were, soll mans in ein fliessends Wasser giessen und nit etwann auff ein mist oder sunst an ein unrain orth als nemlich von wegen der würdigkait deß heiligen Chrisams".[125]) Geschieht es durch den Priester, so hat derselbe ebenso zu verfahren, beginnt aber mit dem Adjutorium nostrum — Sit nomen Domini benedictum und setzt der ersten Oration: Ab omni immunditia . . . die zweite bei: Chrismatis ablutio . . . Die gleiche Vorschrift steht noch in dem Rituale von 1764, das aber bloß den Priester oder einen Kleriker hierzu bestimmt. Jetzt ist die Firmbinde nicht mehr bekannt, und die ablutio chrismatis geschieht sogleich nach der Firmung. Im Anschluß an die tridentinische Vorschrift wird seit dem 16. Jahrhundert die Führung von Firmungsregistern mehrmals eingeschärft.

Diözesen sind die Firmpathen nur dem Namen nach bekannt. Ein paar Personen, z. B. der Lehrer für die Knaben, die Lehrerin für die Mädchen werden ohne Betheiligung der Eltern für die ganze Reihe der Firmlinge aufgestellt, und das Kind weiß kaum, wer sein Pathe gewesen ist. Im Süden greift das Institut der Firmpathen noch tief ins Volksleben hinein. Möge es nur etwas schärfer nach dem Begriffe des Katechismus aufgefaßt werden und nicht zu sehr das Merkmal des Schenkens in den Vordergrund treten!

[125]) Gerade so in der Würzburger Agende 1564.

§ 3.

Die heilige Eucharistie.

Im 8. Jahrhundert schreiben die Statuten des heiligen Bonifacius vor, daß der Priester niemals verreisen soll, ohne die heilige Eucharistie und die heilige Oele mit sich zu führen. Diese Vorschrift hatte den Zweck, daß der Priester überall im Stande sei, in Nothfällen die heiligen Sakramente zu spenden, und sie war für so lange von Wichtigkeit, als ein geordnetes Pfarrsystem noch nicht im ganzen Lande errichtet war. Etwas später schreibt die synodus per villas vor, daß das heilige Sakrament niemals durch einen Laien, sondern stets durch einen Priester oder doch Kleriker zum Kranken getragen werde. Die Verhältnisse, worauf solche Vorschriften beruhten, hörten bald auf. Aufbewahrt wurde die heilige Eucharistie anfangs in dem von der Decke des Altars herabhängenden Gefäße, dem sogen. Ciborienaltare, wovon noch ein Muster in der Kirche zu Dinkelsbühl sich erhalten hat, später seit dem 13. Jahrhundert kamen die Wandschränke an der Nordseite des Chores und die freistehenden Sakramentshäuschen in Gebrauch. Auch in unserer Diözese weisen ältere Kirchen solche Wandöffnungen und Sakramentshäuschen auf. Die Synode von 1312 stellt die Fage: »An ss. eucharistia in loco singulari, mundo, sollicite signato, fideliter conservetur,« die sich offenbar auf die Nischen in der Wand, welche sorgfältig kenntlich gemacht werden mußten, z. B. durch Freskogemälde, Inschriften, Kreuze, bezieht. Der Tabernakelbau auf dem Altare begann in dem 16. Jahrhundert. Doch redet unsere Diözesansynode 1547 noch ganz allgemein von dem Orte der Aufbewahrung, ohne denselben als auf dem Altare befindlich vorauszusetzen oder vorzuschreiben. Hier begegnet auch die Vorschrift, daß vor demselben das ewige Licht brennen soll,[126]) wovon in der erwähnten Synode von 1321 nicht ausdrücklich Rede ist. Aehnlich in dem Ritual von 1580. Das Rituale 1656 gibt zuerst die Vorschrift: Tabernaculum . . .« in altari majori, vel in alio (altari) . . .« sit collocatum. Die Erneuerung der heiligen Spezies betreffend, so bewegen sich die Vorschriften in der Zeit von zwei

[126]) »Hostia vitalis pro infirmorum viatico in loco mundo et honorato, accenso ad eum perpetuo lumine, servetur« und das Rituale von 1580: »Consecratae particulae semper pro infirmis in promptu habeantur et pyxide concludantur, et in loco munito, bene mundo, ac eminentiori asserventur, praesente semper illic lumine, ubi praesens est lux vera.«

bis vier Wochen,[127]) nur das Ritual von 1580 erweitert dies: »post unum aut longissimum alterum mensem.«

Während der Empfang der heiligen Communion in der ältesten Kirche sehr häufig war, wurde derselbe im Mittelalter seltener. An dem Anfange dieses Zeitraums steht die Vorschrift in der dem heiligen Ulrich zugeschriebenen oder doch von ihm gebrauchten Synodalrede: »Quater in anno, id est natale Domini et coena Domini, pascha et pentecosten omnes fideles ad communionem corporis et sanguinis Domini accedere admonete.« Das Laterankonzil im 13. Jahrhundert erließ dann in dem Kanon: Omnis utriusque sexus das Gebot, zum wenigsten einmal im Jahre, und zwar zu Ostern zu beichten und zu communiziren. Dieser Kanon wurde fortan zu Beginn der Quadragesima von der Kanzel eingeschärft. Noch in dem Ritual von 1764 war diese Weisung enthalten. Als österliche Zeit wurde verstanden die Woche vor und nach Ostern, also von Palmsonntag bis weißen Sonntag. Die Synode von 1610 gibt zum ersten Mal einen weiteren Zeitraum, nämlich vom Passionstag bis weißen Sonntag; die Ritualien von 1656 und 1764 bemerken unter Wiederholung des alten Brauches (Palmsonntag bis weißen Sonntag), daß der Pfarrer, wenn diese Zeit nicht ausreiche, frühzeitig um Verlängerung des Termins beim Ordinariat einkommen solle. Bei der Verkündigung des österlichen Gebotes wurde zugleich eine weitläufige Belehrung vorgeschrieben, welche Personen von der heiligen Communion als unwürdig ferngehalten werden sollen. Noch das Ritual von 1612 gibt diese Vorschrift und wiederholt das frühere deutsche Formular, das wir nach der Diözesansynode von 1517 seinem Hauptinhalt nach folgen lassen. Das heilige Sakrament ist verboten „allen ungelaubigen Menschen als Juden, Haiden und Kezern."

> Item es ist verbotten allen, die in Päbstlichen oder Bischöflichen Bann und offentlich verkündet seind.
>
> Item wo das Singen gemainklich verschlagen ist (Interdikt) . . . so ist die Zeit das Sakrament den gesunden Menschen auch verpotten, den Kranken mag man daß an ihren letsten Zeiten wol geben.
>
> Item . . . ist daß Sakrament fremden Pfarrleuthen verpotten, wenn sie on Urlaub und aus Verschmähung irer aignen Pfarrern daß an andere Enden empfahen wollen.

---

[127]) »Bis aut semel mense quolibet« (Synode von 1547); »semel saltem singulis mensibus« (Rituale von 1612) und das Rituale von 1764: »frequenter et singulis saltem mensibus.« Vor der Herausgabe seines Rituals (1580) hatte Bischof Marquard II. ein Mandat in diesem Punkte ergehen lassen, das im Anschluß an die früheren Synoden eine monatliche oder noch öftere Renovation forbert (Braun, Geschichte der Bischöfe III, 40.)

Item . . . ist es den Kindern verbotten . . . auch den, die irer Vernunfft beraubt seind, als unsinnige Menschen, es sey natürlich oder mit Behefftung des bösen Gaists.“ . . .

Item . . . den, die stättiglich sich unbeuwen, wan dieweil dieselb Krankhait oder daß Unbeuwen weret. . , .

Item ist es nach Auffsazung der Hailigen Vätter verpotten allen Leuthen, die ein verläumbd Leben führen als Gauckhlern, Zaubern, Offentlichen Scholdern, offentlichen Lotern und gelont sündtlichen Spühlleuten, gemainen Frauen und iren Würthen und den die bei den Juden dienen oder ihre Kind ziehen . . .

Item welche Weiber Mans Klaider antragen mit bösem Vürsatz, das sie dardurch iren bösen Willen verbringen mögen . . .

Item alle die sich aigner Besonderhait oder sect anemmen und ander Gefert führen oder treiben, die die h. Christenhait nit bewärt hat, als die in Winckheln verborgentlich zu samen kommen und besonder glauben halten, Auch die offentlich solcher Besonderhait gebrauchen, als die vor der Kirchen steend und Eisin Ring antragen oder on aufgesazte Buß sich selbst schlagen. Auch die die sect der willigen Armuth halten, die auf der Gassen schreuen: Brodt durch Gott, als wären sie vollkomen Menschen . . .

Item allen, die Unglauben halten als mit besonderen Segen . . . oder mit den verworffenen Tägen, mit Zauberey der Unholden, mit Wahrsagen der Lossbücher . . .

Item . . . allen die on Reu und Beicht in Sünden bleiben . . .

Item alle die in offentlichen Sünden steend oder wohnen, als offentlich Eebrecher und die sonst an der Unstät bey ainander sizen, offentlich Wucherer . . .

Item . . . den Eeleuten die on rechtliche Schaidung oder Erlaubnuß von einander wonen . . .

Item . . . die stätiglich ob dem Spiel ligen . . .

Item wöliche stätiglich Trunckenhait und Fraßhait pflegen . . .

Item die frembde Gut innehaben . . .

Item Kirchenprüheln und den, die den hailigen und Gotshausern Schaden gethon haben . . .

Item allen, die ihren Nächsten an iren Gemerkhen, es sei Ackhern, Wisen, Gärten, Hoffstat unrecht thund mit einziehen, abäckhern . . .

Item allen, die mit unrechter Maß oder Gewicht kauffen oder verkauffen . . .

Item allen, die irn rechten Zehenden nit geben . . .

Item alle die Geschäfft innhaben und den getrewen (handen) sonder der letst Will befolen ist solcher Geschäfft aufzurichten, wen die daß über ain Jahr verziechen . . .

Item allen die den Priester an der Canzel, so er daß Gott Wort predigt, verhinderen und im zu Schmach aus der Kirchen gehen . . .

Item allen, die aus Verschmähung . . . an Sontagen oder Feyrtagen nicht Mess hörn und bey dem Ampt der h. Mess nit bleiben bis der Priester den Segen gibt . . .

Item allen die an Sontagen und gebannen Feyertagen mit failer Sach, der man zu nottürfftiger Speis nicht bedarff, Kaufmanschafft treiben . . .

Item welche haimlich einander zu der Ee nemmen . . .

Item allen, die den Pater noster und den Glauben aus Träghait oder Verschmahung nit lernen wällen . . .

Item allen die den Allmachtigen Gott oder die Hochgelobte Jungfrauen Maria oder andere Gottes Heiligen offentlich schelten oder lestern . . .

Item alle die priesterliche Würdigkeit und die Priester offentlich schenden oder lestern . . .

Item allen, die vorbedachtlich Todschläg thund auch die gern ihren Nächsten Feindschafft oder rachlich Neid tragen . . . oder die Eer unwarlich abschneiden . . .

Item Vatter und Mutter die ire Kind verwarlosen, es beschech wisentlich oder unwisentlich oder aus Versaumnuß oder villeicht im Schlaff . . .

Endlich denen, die die Immunitäten und Freiheiten der kirchlichen Institute und Personen beeinträchtigen oder die zu Gunsten der Wucherer Urtheile sprechen.[128])

Die heilige Communion wurde bis ins 13. Jahrhundert den Gesunden nur in der heiligen Messe ertheilt. In der ältesten Kirche kam der Gebrauch vor, dieselbe auch Abwesenden als Zeichen der Glaubensgemeinschaft zu überschicken, wofür der Name: eulogia gebraucht wurde. Nachher hörte dies auf, es blieb aber die Sitte, die Gaben, insbesondere das Brot, das die Gläubigen zum heiligen Opfer darbrachten, nachdem das Erforderliche zur Consekration ausgeschieden war, zu segnen und denjenigen, die nicht an dem Genusse der heiligen Communion Antheil nehmen konnten, zu verabreichen oder auch zuzusenden, und auch für diese Sakramentalien gebrauchte man den Namen Eulogieen. Daher sagt die Synodalrede des heiligen Ulrich: »Eulogias post missam in diebus festivis plebi

[128]) Nach Steiner, syn. dioec. I, S. 203 u. s. w.

tribuite,« und in der Handschrift der Dombibliothek aus dem 11. bis 12. Jahrhundert (jetzt c. l. 3908) findet sich eine im Anhang (Mon. XII) mitgetheilte Benediktion: »In cena Domini benedictio panis, quando populus non communicat.« Ohne Zweifel sind die auf Ostern jetzt noch zur Weihe kommenden Speisen die Ueberreste der Eulogieen.[129])

In späterer Zeit wurde die heilige Communion nicht bloß in der Messe, sondern auch vor oder nach derselben ausgetheilt; doch war dies noch lange nicht in dem jetzigen Umfange der Fall. Das Augsburger Rituale von 1580 schreibt vor: »in ipso Missae sacrificio saltem extra tempus paschale.« Die Communikanten kamen vor den Altar und knieten hier nieder.[130]) Das genannte Ritual nennt dies eine löbliche Gewohnheit, während in den meisten Kirchen das Herantreten der Laien auf den Chor zu diesem Zweck nicht geduldet war und nur in gallischen Synoden der älteren Zeit diese Erlaubniß ausgesprochen war.[131]) Die Communikanten beteten das Confiteor und zwar in der deutschen Form: Ich armer sündiger Mensch . . . . . oder der Priester betete es, namentlich bei der Krankenprovision, vor.[132]) Seit dem Ritual von 1580, das überhaupt zu einer Zeit, wo die Irrlehre die dogmatischen Begriffe verwirrt hatte, anfing, feste deutsche Texte der Spendung der heiligen Sakramente zur Belehrung der Gläubigen beizufügen, werden einige deutsche Worte oder Texte vor der Austheilung der heiligen Communion eingeschaltet. Nach dem Confiteor spricht der Priester zu den Communikanten: „Nun naiget ewere hertzen mit rewen zu Gott und begeret gnad." Dann: Misereatur und Indulgentiam, worauf der Priester dreimal die Worte vorspricht: „Sprecht mir nach die wort Centurionis des Hauptmanns: O Herr, ich bin nit würdig . . ." Das nächstfolgende Ritual von 1612 läßt ebenso verfahren, bringt aber bei der Krankencommunion zugleich auch das Ecce agnus dei und erweitert die deutsche Ansprache in folgender Weise: „Sehet das Lamb Gottes, welches hinnimmt die Sünd der Welt. Sehet diß ist der wahre Leib und Blut unsers Herren Jesu Christi, deß wahren Gottes und Menschen, in welches Namen wir alleinig müssen selig werden."

---

[129]) Siehe noch ein Statut der Provinzialsynode von Mainz 851 über das »panis benedictionis« bei Hefele, Conciliengesch. IV, S. 172.

[130]) »Ante gradus altaris procumbant.« Das folgende Ritual von 1612 hat diesen Ritus verlassen. »Cancelli, ad quos flectunt, alba . . . mappa sint strati.«

[131]) Das 2. Concil von Tours: »Ad orandum et communicandum laicis et feminis, sicut mos est, pateant sancta sanctorum.«

[132]) Das Obsequiale von 1487 sagt: »Confiteor in vulgari, si fuerit laicus, si autem clericus, dicat in latino vel forte melius in vulgari propter astantes laicos« und an einer andern Stelle: »utile videtur materna lingua fieri propter astantes laicos.«

Während diese Erweiterung nachher wieder fortfiel, ist das deutsche Ecce agnus dei und Domine non sum dignus bis heute in dem Augsburger Gebrauch zurückgeblieben. Die Spendungsform bei Austheilung der heiligen Communion ist von 1580 die jetzige römische, die ältere hingegen lautet: »Corpus Domini nostri . . . proficiat tibi in vitam aeternam. Amen. Pax tecum oder: . . . in vitam aeternam et in remissionem omnium peccatorum tuorum.« (Rituale s. XIV.) Das Pax tecum hört auf mit dem Ritual von 1656, welches auch zum ersten Mal die Formel: »Accipe frater viaticum . . .« angibt, während bis dahin für Spendung der Wegzehrung die gewöhnliche Formel gebraucht wurde.

Nach der heiligen Communion wurde ein Wein zur Ablution gereicht. Das Rituale von 1580 nennt dies eine herkömmliche Sitte, erinnert aber daran, daß es von einem Andern als dem Priester und aus einem andern Gefäß als dem Meßkelche geschehen solle, und die Communikanten hierbei nicht mehr knieen dürfen. Diese Vorschriften waren gegeben, um die Vorstellung abzuweisen, als wenn die Laien auch unter der Gestalt des Weines communizirten. Die ältere Disziplin wird in unserer Diözese mit der Disziplin der übrigen Kirche zusammenfallen. Im 16. Jahrhundert aber, als der Kelch unter gewissen Bedingungen gestattet und in einigen Gebieten Süddeutschlands (Oesterreich und Bayern) vorübergehend gereicht wnrde, waren die Bischöfe von Augsburg entschiedene Gegner der Communion sub utraque specie, und erließen scharfe Bestimmungen gegen die Uebertreter, indem sie die Forderung des Laienkelches als Ausfluß sektirerischer Geister, denen es nicht um die Wahrheit und die Früchte des Sakramentes, sondern um einen Deckmantel ihrer häretischen Gesinnung zu thun war, durchschauten und verurtheilten.[133])

Während die Communion in der Kirche mit einem sehr einfachen Ritus umgeben war, oder sofern sie in der heiligen Messe gespendet wurde, ursprünglich ohne besondere begleitende Gebete geschah, da sie nur ein Theil der heiligen Messe ist, so nahm die Krankencommunion einen weitläufigeren und feierlicheren Ritus an. In der ältesten Zeit kam es vor, daß zu diesem Zwecke die heilige Messe in dem Zimmer des Kranken gefeiert wurde. Dies wird in dem Missale von 1555 noch vorgeschrieben für den Fall, daß der Bischof erkrankt ist, der dann sub utraque specie com-

[133]) In den Statuten der Dillinger Diözesansynode von 1567 heißt es: »Nos in sacerdotes illos graviter animadvertimus, qui manifeste et occulte in templis vel aedibus communionem sub utraque specie porrexerint . . .« Das Ritual von 1580: »Retineatur ritus catholicus communicandi sub una duntaxat specie. Qui vero aliter fecerit in hoc episcopatu ad Ordinarium deferendus est et velut in catholica religione suspectus ac ecclesiasticae pacis inimicus coërcendus erit.«

munizirt. Für den Fall der gewöhnlichen Krankenprovision hat das Obsequiale von 1487 zu Anfang die Antiphon: Dicite invitatis mit mehreren Versikeln, worauf zwei Orationen folgen:

1. Majestatem tuam Domine supplices exoramus, ut huic famulo tuo squalore poenitentiae macerato veniam largiri digneris, ut, nuptiali veste recepta, ad regalem mensam, unde ejectus fuerat, mereatur introire . . .

2. Deus qui fidelium mentes . . . d. i. die Frohnleichnamsoration des Augsburger Missale.[134])

Nach der Spendung wird der Psalm: »Deus misereatur nostri . . .« gebetet mit der Antiphon: »O sacrum convivium,« einigen Versikeln und den beiden Orationen: »Deus infirmitatis humanae singulare praesidium . . . Protege Domine famulum tuum subsidiis pacis . . .« Der Priester soll dann dem Kranken heilsame Ermahnungen geben, namentlich ihm auflegen, nach erlangter Gesundheit sich anzumelden, um größere Buße zu übernehmen, zuletzt segnet er ihn unter Besprengung mit Weihwasser: »Benedicat te deus pater, custodiat te Jesus Christus, illuminet te spiritus sanctus, cunctis diebus vitae tuae confirmet te virtus Christi, indulgeat Dominus tua delicta. Amen. Auch damals war die Begleitung des Allerheiligsten zum Kranken Gebrauch. Denn nach der Rückkehr in die Kirche verkündet der Priester die Abläße, welche mit diesem frommen Werke verbunden waren, und hierbei wird von Priester und Volk das Confiteor gebetet.[135])

Von der Exposition des allerheiligsten Sakramentes und den theophorischen Prozessionen kann vor Einführung des Frohnleichnamsfestes nicht Rede sein. Letzteres war in Augsburg bald nach der ersten Einführung durch Urban (1264) bekannt, und auch die feierliche theophorische Prozession wird frühzeitig bezeugt, wie wir unten näher sehen werden. Abgesehen von der Frohnleichnamsfeier enthalten aber die Ritualien lange Zeit hindurch keinerlei Rubriken über die Gestattung einer Exposition und Prozession, über die Tage wann und den Ritus, wonach dieselbe geschehen könne oder solle. Erst das vorletzte Diözesanritual von 1764 hat einen Abschnitt: »de expositione publica et solemni nec non de festiva theophoria.« Während aber die amtlichen Kirchenbücher schweigen, war gleichwohl die Sitte, das heilige Sakrament auszusetzen, es herumzutragen,

---

[134]) Siehe Seite 46.

[135]) Ebenso im Sacerdotale Romanum von 1567, wo die Abläße angegeben werden: 200 Tage für die Begleitung mit Licht,
100 Tage ohne Tragen eines Lichtes.

sehr häufig, und wie ein rother Faden zieht sich diese Verschiedenheit zwischen Theorie und Praxis fast bis auf den heutigen Tag durch die Geschichte der Liturgie. Man kann hierbei zwei verschiedene Strömungen unterscheiden. Entweder wurde das heilige Sakrament vielfach willkürlich, oft mißbräuchlich umhergetragen und der Segen gegeben, um in zeitlichen Anliegen und Nöthen Hülfe zu erhalten. Oder aber aus der innigen Verehrung des heiligen Sakramentes und einem heiligen Eifer für dasselbe wuchsen verschiedene sakramentalische Andachten, feierliche Aussetzungen und Bruderschaften hervor, wobei der fromme Eifer nicht immer die kirchlichen Vorschriften beobachtete und Mißbräuche unterlaufen ließ. Im Jahre 1395 z. B. macht Hans Wilprecht eine Stiftung nach Kloster Kaisersheim, laut deren das allerheiligste Sakrament in einer Monstranz hinter dem Hochaltar in einem steinernen Gehäuse aufgestellt, offen und durch einen Beryll sichtbar für Jedermann aufbewahrt werden sollte; auch eine ewige Lampe war zugestiftet.[136])

Die erste Bruderschaft wurde in Augsburg 1483 gegründet; sie hatte in verschiedenen Kirchen der Stadt ihr Unterkommen gesucht, bis sie 1486 dauernd in die St. Ulrichs- und Afrakirche verlegt wurde.[137]) In Rom begann eine solche Bruderschaft im Anfang des 16. Jahrhunderts und wurde 1539 durch Paul III. bestätigt. Bald darauf erwachte der fromme Antrieb, den Irrlehren und Lästerungen der Protestanten gegenüber die Ehre des allerheiligsten Sakramentes desto mehr zu vertheidigen und zu fördern, und aus dieser Veranlassung mehrten sich seitdem die sakramentalischen Andachten.

Aus der älteren Zeit haben wir ein interessantes Gutachten[138]) des Domdekans Rudolf von Hürnheim in Augsburg. Er führt als Gewohnheit seiner Zeit an, täglich von Frohnleichnam bis zum Beschlusse der Ernte das allerheiligste Sakrament an die Kirchenthür zu tragen und mit demselben

---

[136]) Steichele, Das Bisthum Augsburg II, 641.

[137]) Steichele, Archiv III, 340.

[138]) Es ist ein ganzer Traktat überschrieben: »De benedictione aurae«, abschriftlich in dem c. lat. 3784 der Münch. Staatsbibl. aus dem 15. Jahrhundert. Unterschrift: »Singula ista protestatur magister Rudolfus archipresbyter August. ecclesiae majoris.« Es sind zwei Domdekane dieses Namens, die allein in Betracht kommen können, beide aus dem Geschlecht von Hürnheim:

1. Rudolf, Domdekan von 1282—1306, † als Propst 1312:
2. Rudolf, Domdekan, † 1345. (cf. Braun, die Domkirche S. 229 u. 231 und Steichele, Bisth. Augsb. H. XXI, S. 1225 und 1233.)

Da hier eine an das Frohnleichnamsfest sich anschließende und bereits über Menschengedenken bestehende Gewohnheit zur Sprache kommt, so kann der Verfasser wohl nicht der erste Rudolf († 1312) sein, es ist der zweite anzunehmen.

den Segen oder den Exorcismus zu ertheilen, eine Gewohnheit, die, wie er selbst gestehen muß, über Menschengedenken hinausreicht. Etwas Aehnliches geschah beim Aufsteigen eines Unwetters und bei Feuerbränden, indem man das heilige Sakrament auf den Brandplatz trug. Eine verwandte Unsitte, wonach bei Feuersbrünsten das durch die heilige Hostie geweihte Korporale ins Feuer geworfen wurde, hatte bereits das Provinzialconcil von Seligenstadt, woran Bruno, Bischof von Augsburg, theilnahm, verboten (1022). Rudolf führt dies nur an, um es entrüstet als unpassend und unerlaubt zu verwerfen, sowie er auch vor eigenmächtiger Verehrung von Reliquien des heiligen Sakramentes eine Warnung erhebt. In der erstgenannten Sitte haben wir den Keim des späteren, täglichen Wettersegens, von dem aber die späteren Rituale, die nur »Orationes contra tempestatem« angeben, Nichts wissen wollen.[139])

Die von Rudolf Anfangs des 14. Jahrhunderts gerügten Mißbräuche erhielten sich fort und wurden dadurch vermehrt, daß man in Nachahmung des Frohnleichnamsritus eigenmächtig das hochwürdigste Gut in der Monstranz aussetzte und theophorische Prozessionen hielt. Hiergegen eifert das Mainzer Provinzialconcil von 1451, und Bischof Peter von Augsburg wiederholt das Verbot auf der Diözesansynode von 1452.[140]) Bis dahin war also jede expositio publica und jede theophorische Prozession verboten, doch so, daß der Bischof in besonderen Fällen eine Ausnahme gestatten konnte, ein Grundsatz, der bis heute geltendes Recht geblieben ist.[141]) Dem entsprechend kennt das Obsequiale von 1487 keine feierliche Exposition im heiligen Grabe, sondern schreibt vor: »Nota diligenter, quod corpus Christi non est dimittendum per illud triduum in loco sepulturae nisi repositum sit sub firma custodia et testibus seu custodibus, circa illud psallentibus, adhibitis.« Wo keine hinlängliche Anzahl von Anbetern vorhanden sei, soll das Sakrament überhaupt nicht ins heilige Grab gelegt werden, sondern: »in suum solitum reverenter reportetur reservatorium, ubi bene clausum conservetur.« Die Erhebung aus dem heiligen Grabe und das Hintragen zum Altar geschieht in der capsa oder pyxis. Bei der weiter folgenden feierlichen Oster-

[139]) Näheres unten beim Wettersegen.

[140]) »Ne populi fidelis devotio ex frequenti ejus visione tepescat, ordinat haec synodus, quod deinceps ipsum sacramentum visibiliter in monstrantiis praeter quam in festo corporis Christi et per ejus Octavas deferri et sub officio divino ejusdem octavae ostendi non debeat, etiam occasione cujuscunque fraternitatis aut institutionis desuper factae.« (Braun, Gesch. der Bischöfe III, 30.)

[141]) Bischof Heinrich IV. bestätigte z. B. 1512 die Prozession mit dem hochwürdigsten Gute an den Donnerstagen der Quatemberzeit für die Kirche des heiligen Magnus in Kempten. (Braun, a. a. O. III, 168.)

prozession wird als Regel ebenfalls die Pyxis vorausgesetzt, während zum Gebrauch der Monstranz eine besondere Erlaubniß gehört (»in capsa vel, si super hoc habeatur licentia, in monstrantia.)« Dasselbe Obsequiale wiederholt unter scharfer Strafandrohung die früheren Verbote über den Mißbrauch des heiligen Sakramentes bei Segnung der Luft, bei Oeschgängen und ähnlichen Veranlassungen.[142])

Noch die Rituale von 1612 und 1656 nennen ausdrücklich den Kelch mit der heiligen Hostie, den der Diakon dem Offiziator überreicht, wenn die feierliche Osterprozession sich in Bewegung setzt. Während aber die kirchlichen Verbote oft genug sich wiederholten, verließ die Praxis in vorliegendem Punkte mehr und mehr die eng gezogenen Grenzen. Die Diözesanstatuten des 16. Jahrhunderts rechnen schon in etwa mit dieser Praxis, indem sie den Wortlaut der älteren strengen Regel nicht wiederholen, sondern, deren Zweck festhaltend, als Richtschnur angeben, daß das öffentliche Herumtragen des heiligen Sakraments nur aus sehr wichtigen Ursachen, namentlich bei öffentlichen Gebeten, und mit dem gehörigen feierlichen Apparate geschehen solle. Die Bischöfe selbst ordneten in dieser Zeit, da so viele Drangsale über Kirche und Staat hereinbrachen, manchmal öffentliche Andachten an, bei denen das allerheiligste Sakrament ausgesetzt werden sollte. So ließ Bischof Johann Otto 1592 durch die ganze Diözese ein vierzigstündiges Gebet von Donnerstag Abend bis Samstag Morgen in den drei ersten Adventswochen ansagen, und sein Nachfolger bestimmte, daß an allen Tagen in der Kathedrale und der heiligen Kreuzkirche ein Votivamt vom heiligen Ulrich mit Aussetzung des hochwürdigsten Gutes gehalten werde.[143]) Solche Anordnungen mußten dazu beitragen, daß die in Wirklichkeit schon vorhandene häufige öffentliche Verehrung des allerheiligsten Sakramentes immer mehr festen Boden gewann. Die mehr genannte Unsitte, dasselbe zu theophorischen Feldumzügen zu gebrauchen, (»propter fruges vel ad auram, ut dicunt, benedicendam«) wurde in der Synode von 1567 aufs Neue verboten. Daß aber solche Verbote nicht fruchteten, beweiset das Rituale von 1764, das auf den Gegenstand zurückkommen muß und ähnliche Sachen verbietet, namentlich den Gebrauch des heiligen Sakramentes »ad exstinguenda incendia aut inundationes etc.«

---

[142]) »Sed et hic specificatius venit cuilibet sacerdoti prohibendum, prout et alias in statutis synodalibus prohibuimus, ne quisque corpus Christi divinissimum extra necessitatem infirmorum providendorum facilitate qualibet de loco suo moveat, prout quidam superstitiosi ac modicae fidei pro benedicenda aura vel circumeundis segetibus aut aliis consimilibus causis facere consueverunt.«

[143]) Braun, a. a. O. IV, 65 und Stengel, comentar. p. 369.

Die öffentliche Verehrung des allerheiligsten Sakramentes erhielt einen neuen Anstoß durch die allgemeine Einführung der ewigen Anbetung, die in den Kurfürstlich baierischen Landen 1675 und in der ganzen Augsburger Diözese 1678 durch Bischof Johann Christoph geschah. Im Anschluß hieran entstanden in der Diözese entweder sofort oder im Laufe der Zeit zahlreiche Bruderschaften Corporis Christi.[144]) Sie hatten ihre besonderen Festlichkeiten, meistens das Titularfest Dominica infra Octav. Corp. Christi, Monatssonntage, Quatembersonntage, oft auch die Dom. infra Octav. Epiph., welche mit Exposition und Gebetstunden, oft auch Prozessionen abgehalten wurden, und welche meistens vom Bischof konfirmirt waren und darum zu Recht bestanden. Hie und da gab es auch feierliche Aemter an jedem Donnerstag mit Aussetzung und sakramentalem Segen, doch waren diese sogen. Engelämter oder Sakramentsmessen in unserer Diözese weit seltener, als in den fränkischen und norddeutschen Diözesen, wo sie auch zur Zeit noch sehr häufig vorkommen.

So erfreulich diese Regungen und Schöpfungen des frommen Eifers waren, die ältere strengere Praxis der Kirche in Bezug auf Exposition und theophorische Prozession war damit durchbrochen. Wenn in einer Kirche solche Festlichkeiten mit bischöflicher Genehmigung eingeführt waren, so wagte es eine Nachbarkirche ohne Einholung der Genehmigung, dieselben sich ebenfalls anzueignen. Die Kirchen, in denen gewisse Feierlichkeiten gestattet waren, hielten sich nicht immer so genau in den Grenzen ihrer Statuten, sondern gestatteten sich fromme Ueberschreitungen. Mancher Kirchenvorsteher fügte aus seiner Eigenheit allerlei Expositionen und Segen hinzu, oder ein Privatmann machte eine besondere fromme Stiftung, um seiner Andacht gegen dieses hehre Sakrament einen besondern Ausdruck zu verleihen. In Berücksichtigung der inzwischen geschehenen Entwicklung schreibt das vorletzte Diözesanritual von 1764 folgende Normen vor: Außer der durch das allgemeine Kirchengesetz eingeführten Frohnleichnamsfeier sind theophorische Prozessionen gestattet, wenn solche in den Statuten einer vom Bischof genehmigten Bruderschaft vorgesehen sind. Eine öffentliche Aussetzung ist erlaubt beim vierzig- und zehnstündigen Gebet, wenn der Tag, der jeder Kirche wegen der ewigen Anbetung zugewiesen ist, eintrifft, und bei besonderen

---

[144]) Z. B. für Kapitel Füssen 1678, für Hopfen 1678, Hohenwart seit dem 17. Jahrhundert, Fischach 1688, Baiersried 1722, Egling 1676, Wöring 1693, Steinbach, Steindorf, Wellheim 1678, Rettenbach bei Ottobeuren 1678. Aeltere Stiftungen kommen vor: Pfaffenhofen 1510 mit Prozession an jedem Donnerstag, Kempten (siehe oben), Zusmarshausen 1625, Aichach 1620, Amt und Prozession jeden Donnerstag, Wörishofen u. a. (Steichele, Gesch. d. Bisth. Augsburg an verschiedenen Stellen).

dringenden Gelegenheiten, bei welchen der Bischof dieselbe anordnet. An den hohen Festen des Kirchenjahres ist dieselbe weder durch eine allgemeine Rubrik noch durch bischöfliche Licenz gestattet. In letzterer Hinsicht hat dann das neueste Diözesanrituale von 1871 die allgemeine Licenz ertheilt für Weihnachten, Epiphanie, Ostern, Christi Himmelfahrt, Pfingsten, Kirchweih und Patrozinium. Zudem hat es noch einer alten hie und da vorkommenden Gewohnheit oder frommen Stiftung Rechnung getragen und eine tägliche Exposition im Ciborium mit Segen am Schlusse der heiligen Messe gestattet. Man darf behaupten, daß auch die heutige Gewohnheit der Diözese, wenngleich die älteren und größten Mißbräuche beseitigt sind, noch immer über die gesetzlichen Schranken vielfach hinausgreift, eine Erscheinung, die sich in verschiedenen Formen fast in allen deutschen Diözesen wiederholt.[145])

Einen allgemein gültigen Ritus für Exposition und sakramentalen Segen gibt es nicht. Die Klementinische Instruktion für das vierzig- und zehnstündige Gebet wurde als verbindlich nur für die römischen Kirchen vorgeschrieben, während sie andern Kirchen als Richtschnur empfohlen ist; selbstverständlich ist Einzelnes, soweit es durch allgemeine Rubriken gefordert wird, auch allgemein zu beobachten. In Folge dessen bildeten sich in verschiedenen Kirchen verschiedene Einrichtungen, und auch in derselben Diözese machten sich verschiedene Strömungen geltend. Neuestens wurde für unsere Diözese eine einheitliche Instruktion erlassen (1887).[146])

---

[145]) So ist vielfach noch die Anschauung herrschend, als wenn jedes höhere Fest zur Auszeichnung Exposition und sakramentalen Segen beanspruche: noch ragt in die Gegenwart hinein der Gebrauch, während der Quadragesima unter der heiligen Messe das Ciborium (zuweilen mit blauem Velum) nach dem Evangelium auszusetzen und am Schlusse zu segnen u. s. w. Neuere Provinzial- und Diözesansynoden richten ihr Augenmerk oft auf diesen Gegenstand. So sagt das Kölner Provinzialconcil von 1861: »Usus ille frequenter sanctissimum sacramentum exponendi . . . abolendus et ab Ordinariis accuratius ordinandus est.«

[146]) Die Instructio Clementina, siehe Schneider, Manuale sacerdotum, Köln 1868, 5. Aufl. S. 672, wo eine Entscheidung der congr. rit. mitgetheilt ist: »praedictam instructionem extra Urbem non obligare, laudandos tamen, qui se. illi conformare student, nisi aliud ab Ordinariis locorum statuatur.« (12. Juli 1749.) Diese Instruktion hat auch zunächst nur die vierzig- oder zehnstündige oder ewige Anbetung im Auge und ist nicht für den Fall, daß Exposition und Segen bei einem feierlichen Amt vorkommt, eingerichtet.

§ 4.

Das Sakrament der Buße.

Beim Anfang des Mittelalters war die alte Bußdisciplin am Absterben, wenn auch nicht ganz außer Uebung gekommen, die geheime Beicht mit der jetzigen Bußpraxis wurde die Regel. Ein allgemeiner Beichttag war der Aschermittwoch. An diesem Tage meldeten sich sowohl diejenigen, die wegen schwerer öffentlicher Sünden eine öffentliche Buße übernehmen mußten, als auch die andern Gläubigen, die ihre Privatbeicht ablegten. Zur Behandlung der Pönitenten und als Anhaltspunkt für Bestimmung der Buße dienten die Pönitentialbücher. »Feria IV ante Quadragesimam (heißt es in der orat. synod. s. Udalrici) plebem ad confessionem invitate et ei juxta qualitatem delicti, poenitentiam injungite non ex corde vestro sed sicut in poenitentiali scriptum est.«[147]) Einige ordines ad dandam poenitentiam mit verschiedenen Canones poenitentiales enthält das Pönitentiale der Augsburger Dombibliothek aus dem 9. Jahrhundert,[148]) dessen Inhalt aber nicht der Augsburger Kirche eigenthümlich, sondern aus verschiedenen in der ganzen Kirche gebräuchlichen Pönitentialvorschriften zusammengesetzt ist. Die Rekonciliation der öffentlichen Büßer fand, wenigstens im Bereiche des Gregorianischen Ritus, am Grünen Donnerstag statt.[149]) Doch hat sich in den liturgischen Büchern unserer Kirche kein hieher gehöriges Formular erhalten. Vom heiligen Ulrich wird erzählt: »In Coena Domini hora tertia omnes clerici venerunt ad ecclesiam . . . et ipse (Udalricus) sacrum mysterium agere devotissime coepit, perlectoque evangelio et admonitione facta ad populum et confessione populi accepta indulgentiam humillime eis fecit.« Indessen kann dies weder von der Rekonciliation der öffentlichen Büßer, noch von der sakramentalen Lossprechung der Gläubigen verstanden werden, sondern ist Nichts als die nach Abbeten der öffentlichen

---

[147]) Steiner, syn. dioec. I, 35.

[148]) Jetzt in München cod. lat. 3851, das Meiste davon abgedruckt in Steiners syn. dioec. I, 41 und flgd.

[149]) »Quem diem Iudulgentiae vel coenam Domini christiana religio appellare consuevit.« (Vita s. Udalr.)

Schuld gegenwärtig noch übliche rituelle Lossprechung, die sich jedesmal an die Predigt anschließt.[150])

Nachdem die Gläubigen zu Anfang der Fasten gebeichtet hatten, empfingen sie auf Ostern die heilige Communion ohne Wiederholung der sakramentalen Beicht. Die ganze Quadragesima wurde als Vorbereitung auf das Osterfest und die damit verbundene Ostercommunion betrachtet, sie war eine Zeit der Buße für die begangenen Sünden, die ihrer Idee nach die Befleckung durch neue Sünden ausschloß. Die Concilien unserer Kirchenprovinz von 1261 und 1311 zu Mainz enthalten die Vorschrift: »Sacerdotes frequenter moneant plebem suam, ut initio Quadragesimae ad confessionem veniant et saltem in resurrectione Christi accipiant corpus Christi.« Das ist inhaltlich ungefähr dasselbe, was der Kanon des Lateranconcils von 1215: Omnis utriusque sexus vorgeschrieben hatte.

Allmählig bildete sich der Gebrauch, nicht bloß zu Anfang der Fasten zu beichten, sondern die Beicht unmittelbar vor Empfang der österlichen Communion zu wiederholen. Unsere Ritualien und Diözesanstatuten aus dem 15. und 16. Jahrhundert reden beständig von dieser löblichen Sitte und schärfen dem Pfarrer ein, die Gläubigen anzuhalten: »ut unusquisque bis in Quadragesima peccata sua confiteatur« (Synode von 1567), was mit ähnlichen Worten später öfters wiederholt wird, z. B. im Rituale von 1612: »Qui per annum saepius non confitentur, illi moneantur, ut ex veteri ac laudabili more ecclesiae nostrae in Quadragesima bis confiteantur, semel in illius principio, et iterum in fine, cum ad sacram synaxin accedere velint.« Noch jetzt ist dieser Gebrauch bei der Landbevölkerung unserer Diözese vielfach herrschend und wird erleichtert durch die vielerorts vorkommenden besonderen Festivitäten in den ersten Wochen der Fasten, die sich als Conkurstage ausgebildet haben.

Der Kanon des Lateranense: Omnis utriusque sexus wurde nach seiner eigenen Vorschrift und nach bischöflichen Verordnungen (z. B. Synode von 1506, Rituale von 1580) an allen Sonntagen der Fasten[151]) von der Kanzel verkündet. Die Bestimmung desselben: »qui ad annos discretionis pervenerint,« war von Bischof Peter von Schauenberg dahin erklärt, daß die Verpflichtung mit dem Alter von vierzehn Jahren vorliege. Die Verpflichtung, dem proprius sacerdos zu beichten,

---

[150]) Das Ritual. Aug. von 1580 sagt: »Et quoniam claudenda non est concio, nisi generalis etiam peccatorum confessio recitetur, certa illius forma sequitur: Ich armer, sündiger Mensch . . . dann folgt »modus absolvendi generalis, quam sacerdos praedictae confessioni subjiciet: Misereatur tui . . . Alles genau so wie jetzt.

[151]) Das Rituale von 1612 schreibt nur mehr vor: »initio Quadragesimae saltem semel vel bis.«

wurde ebenso wiederholt eingeschärft; wenn Jemand mit Erlaubniß seines ordentlichen Seelsorgers anderswo gebeichtet hat, soll er sich hierüber durch glaubwürdige Personen oder schriftliches Zeugniß ausweisen.

Die öffentlichen Büßer, welche von dem Eintritt in die Kirche ausgeschlossen waren, konnten nur durch den Bischof oder infolge seiner besonderen Erlaubniß wieder eingeführt werden.[152]) Nachdem die öffentliche Kirchenbuße aufgehört hatte, lebte gleichwohl derselbe Rechtssatz in anderer Form weiter fort. Im Falle besonders schwerer und ärgerlicher Sünden behielten sich die Bischöfe die Behandlung und Lossprechung der Pönitenten vor, und weil sie selbst oft verhindert waren, ergab sich die Nothwendigkeit besondere Pönitentiarier aufzustellen. Die Reihe der casus reservati war, wie überall, auch bei uns eine lange.

Die Augsburger Synode von 1321 hat folgende »casus, in quibus minores sacerdotes non possunt absolvere:[153])

»Beneficium possidentem contra canonicas sanctiones — qui manus in clericum vel religiosam personam injecerit — Irregularem — Incendiarium — Blasphemum Christi nominis, Sanctorum — Falsarium litterarum papae vel episcopi vel ejus Officialis — Falsum testem — Perjurum — Patricidam — Homicidam — Sacrilegum — Violatorem libertatis ecclesiae — Sortilegum — Incestuosum — Peccantem contra naturam — Corruptorem sanctimonialium — Qui tenetur ad vagas restitutiones — Oppressorem filiorum[154]) — Fractorem voti — Simoniacum in ordine vel in beneficio — Et quemvis alium criminibus enormibus irretitum.«

Dieselben Fälle zählt auch die erste Synode des Bischofs Peter auf, nur ist hier statt Falsarium gesetzt: »Scienter ferentes iniquas sententias,« und ebenso die Synode von 1506. Durch die Constitution des päpstlichen Legaten Kampeggio von 1525 wurden die Reservatfälle wegen ihrer zu großen Ausdehnung und vieler daraus entstehenden Mißbräuche bedeutend eingeschränkt. Im Anschluß hieran erklärte der Bischof Otto auf der Synode von 1543, daß fortan in Bezug auf Laien alle bischöflichen Reservate aufhören sollten mit Ausnahme dreier Klassen: »Homicidae, Haeretici und Excommunicati; in Bezug auf Kleriker hingegen solle es

---

[152]) »Ut nullus presbyterorum quemquam nisi jussu episcopi ecclesiam introducere praesumat, cui pro aliquo delicto illam ingredi non licet.« (Mainzer Provinzialconcil von Seligenstadt 1022.)

[153]) Steiner, l. c. I. p. 87.

[154]) D. i. diejenigen, welche im Schlafe ihre kleinen Kinder erdrückt haben.

bei dem bisherigen Stande sein Bewenden haben.[155]) Dieselben Bestimmungen wurden in allen folgenden Synoden und Ritualien festgehalten, wobei die Synode von 1610 und das Rituale von 1612 die Reservatfälle für Kleriker genauer normiren:

1. Incestus cum moniali et consanguinea vel affine in I et II gradu;
2. Veneficium, incantationes magicae, maleficium;
3. S. eucharistiae, s. reliquiarum vel sacrae scripturae abusus ad exercitium magiae;
4. Violatio sigilli confessionis.

Noch das Rituale von Bischof Ignatius Albert 1835 wiederholt diese Reihe. Seit dem Ritual von 1857 indessen wurde eine gänzliche Aenderung getroffen, indem die besondern Reservate für Kleriker aufhören, und im Allgemeinen der bischöflichen Jurisdiktion vorbehalten bleiben:

1. Perjurium solemniter emissum;
2. Violenta manuum injectio in proprios parentes;
3. Homicidium voluntarium injustum;
4. Procuratio abortus tum intentata tum completa;
5. Crimen incendiarii.

Das Obsequiale von 1487 gibt dem Priester für die Verwaltung des Bußsakramentes und Auflegung der Buße folgende Richtschnur: Nachdem derselbe das Sündenbekenntniß angehört und ergänzt und die Ermahnung zur Lebensbesserung ertheilt hat, soll derselbe die Buße auflegen »vulgaribus verbis dicendo: Ecce carissime fili, tu commisisti tot et talia peccata, pro quolibet deberes sic vel sic poenitere. Sic enim ordinavit spiritus sanctus per oracula sanctorum patrum . . . immo pro quolibet mortali generaliter septem annis quisque deberet poenitere. Sed forte vita tua ad hoc peragendum se non extenderet ideoque confisus de misericordia dei injungo tibi talem vel talem poenitentiam.« Nachdem die Buße, die genau nach den persönlichen Verhältnissen und der Art der Sünden zu bestimmen, aufgelegt ist, erinnert der Priester daran, daß die auferlegte Buße gar leicht sei im Verhältniß zu den Forderungen der göttlichen Gerechtigkeit und der kirchlichen Vorschriften und

---

[155]) »Statuimus, ut deinceps quilibet confessor idoneus absolvere possit laicos contritos et confessos ab omnibus peccatis occultis quantumcunque gravibus . . . quae antea Ordinario fuerant reservata, exceptis duntaxat homicidis, haereticis, et excommunicatis . . . sed quoad clericos nihil in eo innovatum volumus.« Steiner, l. c. I. 241.

wünscht dem Pönitenten in einer längeren Anrede, die wesentlich mit dem heutigen Passio Domini Jesu Christi ... übereinstimmt, alle Verdienste Jesu Christi, der Heiligen u. s. w. als einen Ersatz zu. Auch soll er ihn ermahnen »ut quotiescunque postea recorderis in mente tua priorum peccatorum . . . super eisdem non delecteris, sed interius in mente tua humiliter ingemiscas.« Dann folgt die Absolution, welcher die Deprekation: Misereatur tui ... Indulgentiam ... vorausgeschickt wird. Doch kann, wenn ein Grund vorhanden ist, diese oratio deprecatoria ausgelassen oder dafür kürzer gebetet werden: »Dominus noster Jesus Christus te absolvat« oder: »Parcat tibi deus.« Darauf folgt die Absolution zunächst von der Excommunikation, soweit eine solche dem sacerdos parochialis oder simplex zusteht, sodann von den Sünden: »Insuper absolvo te a peccatis tuis in nomine patris . . . Amen. — Vade et amplius noli peccare.« Die Synode von 1321 zieht Beides in einen Satz zusammen mit veränderter Folge: »Ego absolvo te a peccatis tuis et restituo te sacramentis ecclesiae in nomine patris . . . Das Rituale von 1580 ähnlich, doch so, daß die Absolution von der Excommunikation vorangeht: »Dominus noster Jesus Christus te absolvat et ego absolvo te a vinculis excommunicationis minoris et a peccatis tuis in nomine patris ...« Hier kommt auch zum Schluß das: Passio Domini nostri Jesu Christi . . . vor und weiter heißt es: »ac demum concludendo dicat (sacerdos) latine vel germanice: Ecce jam sanus factus es, noli amplius peccare, ne tibi aliquid deterius contingat. Vade in pace.« Der einleitende Segen: Dominus sit in corde tuo . . . findet sich zuerst im Ritual von 1612; die Absolutionsform ist hier etwas erweitert: »Dominus noster Jesus Christus, qui est summus pontifex, ipse te absolvat et ego auctoritate ipsius mihi licet indigno concessa absolvo te imprimis a vinculo excommunicationis, in quantum possum et tu indiges. Deinde . . .« Das Rituale von 1656 endlich hat genau dieselben Gebete und Formen, wie das jetzige Rituale Romanum.

Die absolutio ab excommunicatione majori in foro externo verläuft nach dem Obsequiale von 1487 fast ebenso, wie das heutige Rituale angibt, jedoch ante fores ecclesiae, wo der Pönitent denudatis humeris vor dem Priester knieet und von diesem mit einer Ruthe geschlagen wird. Aber auf diese, an die alte Art der Rekonciliation erinnernde Ceremonie wird schon kein großes Gewicht mehr gelegt, indem beigesetzt wird: »Si hujusmodi absolutio esset facienda erga mulieres et in publico, tunc praesertim obmittenda est denudatio et verberatio, nisi excommunicatio esset ita publica et enormis, ut tota civitas scandalizata sit.«

Nachdem die öffentliche Buße nicht mehr von der Kirche gefordert wurde, kam es vor, daß Einige freiwillig eine Bußzeit von 40 Tagen (daher carena = Quadragena) übernahmen, während welcher sie die Kirche nicht betreten durften und verschiedene demüthigende und beschwerliche Entsagungen zu beobachten hatten. Zu dieser Bußzeit, die man als freiwilliges Nasiräat bezeichnen kann, wurden sie durch einen besonderen Ritus eingeweiht, indem sie vor der Kirchenthüre geschlagen und geschoren wurden, und ebenso kehrten sie nach Vollendung desselben zur Kirche zurück, wo besondere Gebete über sie gesprochen wurden. Wir haben im Anhang einen doppelten »Ordo illorum, qui volunt recipere carrenas,« der dem 14. Jahrhundert angehört, mitgetheilt.[156])

Der älteste Beichtstuhl war die cathedra des Bischofs in dem Chor seiner Kirche. Die jetzigen Beichtstühle kamen erst später auf. Die Augsburger Synode von 1321 sagt von den Priestern: »In convenienti loco et suspicione carente sedeant sacerdotes, cum confessionem audiunt.« Die Synode von 1567 äußert sich also: »In loco sacro et conspicuo, qui secretus vel clausus non sit, modeste sedeant confessores. Qui confitentur, ad pedes sacerdotis sese abjiciant et demisso in terram vultu . . . confiteantur.« Nach dieser Zeit kamen die jetzigen Beichtstühle auf, die aber Anfang des 17. Jahrhunderts noch nicht in allen Kirchen zu sehen waren. Die Synode von 1610 bestimmt nämlich: »Confessionalia, ubi erecta nondum sunt, erigantur quam primum sumptibus fabricarum.«

§ 5.

Die heilige Oelung.

Im Anfang des Mittelalters schreiben die Statuten des heiligen Bonifacius, die fränkischen Kapitularien und andere Quellen wiederholt die Ausspendung unseres Sakramentes vor. In der synodus per villas heißt es: »Unctio olei infirmis juxta apostoli fiat praeceptum.«[157]) Die Lebensgeschichte des heiligen Ulrich berichtet, daß derselbe einmal von plötzlicher Krankheit zu Kempten ergriffen, eilig das von ihm geweihte heilige Oel von Augsburg holen ließ und damit gesalbt wurde, worauf er sogleich wieder gesundete, sowie er auch selbst mehrmals durch den nichtsakramentalen Gebrauch des heiligen Oeles Kranke heilte.

---

[156]) Monumenta N. IX.

[157]) Steiner, syn. dioec. I, 11.

»Caducum morbum liberat
oleo visus reparat
quo et se delibuit.«

Bei dieser Gelegenheit wird auch der Ritus im Allgemeinen angegeben. Vorher wurde die heilige Messe gefeiert, dann traten die Mönche mit den Klerikern des heiligen Bischofs herzu, beteten die Bußpsalmen und die Litanei und ließen, indem sie abtraten, den Mönch Hiltine mit zwei Priestern zurück, die die Salbung vollzogen. Eine genauere Beschreibung bietet ein Ordo, der aus der Augsburger Dombibliothek stammt und im 11. Jahrhundert geschrieben wurde. Derselbe ist geeignet, manche Punkte des älteren Ritus aufzuhellen.[158])

Er beginnt mit einer Rekonciliation. Dieselbe ist aber nicht, wenigstens für gewöhnlich nicht, als Rekonciliation eines gewöhnlichen Pönitenten zu verstehen, sondern nur eine Ceremonie, welche manche Christen, um desto bußfertiger zu sterben, vor dem Tode an sich vollziehen ließen. Zu diesem Zwecke wurden vorher geweiht: Asche, Wasser und das Cilicium.[159]) Auf letzteres, das mit Asche bestreut war, wurde der Kranke hingelegt, und unterdessen betete man verschiedene Orationen (»de reconciliatione poenitentis«) mehrere Psalmen (es sind nicht die sieben Bußpsalmen) und die Litanei. Im Verlaufe knieet der Kranke zur Rechten des Priesters nieder, und es werden über ihn drei Psalmen mit je einer Antiphon und Oration gesprochen, die Bitte um Wiedererlangung der Gesundheit enthalten.

Dann folgt die heilige Oelung mit elf Salbungen: an Kopf, Hals (und Kehle), dem Theil »ubi dolor plus imminet,« Brust, Schultern, Augen, Ohren, Nasen, Lippen, Händen und Füßen. Eine dem Salbungsritus vorhergehende Bemerkung drückt zwar dies nicht so genau aus, und bei den folgenden Orationen wird im Anfang der zu salbende Theil nicht genannt, aber die drei ersten Gebete kommen in andern Formularien vor: »ad caput, ad guttur, ubi dolor plus imminet.« Die beiden im Anfang stehenden Deprekationen sind wohl als Einleitung zu fassen, und dann ergibt sich bei allen Salbungen gleichmäßig die indikative Form: Ungo te . . .

Bei dem ganzen Akt sind mehrere Priester vorhanden und mitthätig. Wenn bei den Griechen, die das apostolische: inducat presbyteros ecclesiae wortwörtlich fassen, bis heutzutage mehrere Priester als nothwendig in Anspruch genommen werden, so war es auch in der lateinischen Kirche

[158]) Monumenta Nr. X.

[159]) Vergleiche den Ausspruch des Herrn: (Tyrus et Sidon) »olim in cilicio et cinere poenitentiam egissent« bei Matth. XI, 21.

früher nicht selten der Fall, daß mehrere Priester sich betheiligten, die zur Gültigkeit des Sakramentes zwar nicht nothwendig sind, aber die Feierlichkeit erhöhen. Als wesentlich muß nur gelten, daß derselbe Priester, der die Handlung verrichtet, auch die Form ausspricht. In dieser Hinsicht müssen Mißbräuche vorgekommen sein. Eine Synode von Straßburg 1435 verbietet dieselben, und noch die Bemerkung des Augsburger Rituals von 1580: »Cavendum autem, ne, dum sacerdos unus inungit, alius formam ipsam sacramenti pronuntiet, sed unus idemque sacerdos utrumque facere debet, etiamsi sacerdotes plures cum inungente et orante simul orare possint,« ist ein Nachklang hiervon. Was unser Formular anbetrifft, so sind mehrere Priester anwesend gedacht, ohne daß die Anzahl genau bestimmt wird. Sie betheiligen sich auch an der Spendung des Sakramentes, nicht bloß als Assistenten, sondern als eigentliche ministri sacramenti, indem sie der Reihe nach die Salbung vornehmen. In welcher Weise, ob der Reihe nach abwechselnd, oder ob alle denselben Körpertheil gleichzeitig salben, läßt sich nicht genau ersehen. Doch wird deutlich Einer als der Leiter der ganzen Handlung bezeichnet (summus sacerdos, sacerdos confessor), der die umstehenden Laien zum Privatgebet und die anwesenden Priester zur Verrichtung der kirchlichen Rekonciliationsgebete auffordert. Die Gültigkeit des Sakramentes kann auch hier nicht in Frage kommen, denn da eine einzige Salbung eines Priesters, der die zugehörige Form ausspricht, gültig ist — unsere neueren Ritualien setzen dies voraus bei der Anweisung über das Verfahren in Nothfällen — so ist dasselbe nicht weniger gültig, wenn drei oder sieben Priester abwechselnd je eine Salbung, jeder mit der gehörigen Form vornimmt; zudem kam bei der großen Anzahl von Salbungen, die oft fünfzehn Mal geschahen, jeder Priester mehrmals an die Reihe. Dieser Ritus der heiligen Oelung, wobei mehrere Priester als ministri sacramenti erscheinen, kann mit jener Feier der päpstlichen Messe verglichen werden, wobei mehrere Cardinäle zugleich mit dem Papst opferten und konsekrirten, und mit dem noch heute üblichen Ritus der bischöflichen Messe bei Ordination der Presbyter.[160])

Nachdem die heilige Oelung gespendet ist, folgt die Communion des Kranken. Diese wurde früher gewöhnlich nach der Oelung ertheilt, weil letztere als Komplement der Buße betrachtet wurde und deßhalb vor der heiligen Communion ihren geeignetsten Platz zu haben schien.

---

[160]) Mos est Romanae ecclesiae, ut in confectione immolationis Christi adsint presbyteri et simul cum pontifice verbis et manibus conficiant.« (Amalar.) Näheres bei Gerbert, Vet. lit. Alem. I, 275.

Der vorhin erläuterte alterthümliche und feierlichere Ritus konnte nur unter besonderen Verhältnissen, namentlich in Klosterkirchen, Stiften, wo eine Mehrzahl von Priestern vorhanden war, Anwendung finden. Die Worte, welche in unserem Formular bei einer Oration über den Kranken gebetet werden: »ut idoneus efficiaris ad invocandum et benedicendum atque sanctificandum in nomine Domini nostri Jesu Christi . . .« können füglich auf einen kranken Priester gedeutet werden, den Gott durch Verleihung der Gesundheit seiner priesterlichen Thätigkeit (benedicere et sanctificare) wieder geben möge. Zwar wird bei der reconciliatio poenitentis auch der Fall berücksichtigt, daß eine weibliche Person krank darnieder liegt, die von frommen Weibern auf das Cilicium gelegt werden soll, aber dieser vorhergehende Akt hängt nicht nothwendig mit der Spendung der heiligen Oelung zusammen und war vielleicht ein allgemeines für die Rekonciliation berechnetes Formular, das der Vollständigkeit halber dem Ritus des Sakramentes beigesetzt wurde.

In den meisten Fällen war ein einfacherer Ritus in Gebrauch, der allein von einem einzeln stehenden Priester angewendet werden konnte. Wir beschreiben einen solchen nach dem Diözesanritual von 1487. Zur Einleitung werden die sieben Bußpsalmen und die Litanei, verschieden von der andern in commendatione animae vorkommenden, gebetet; sie sind ein Ueberrest der früheren, nun verschwundenen Rekonciliation. An die Litanei, die als Fürbitte für den Kranken eingerichtet ist,[161]) schließen sich Versikeln und sieben Orationen, deren zwei in dem älteren ordo vorkommen, während die andern sowohl dort als in dem jetzigen römischen Ritual fehlen. Sodann soll der Priester, wo nöthig, dem Kranken Beicht hören, ihm zusprechen und mit ihm über den Act seines Begräbnisses reden und ihn erinnern an das Testament, das er vor allen Anwesenden aussprechen soll. Nach diesem folgt das Confiteor, bei einem Laien in deutscher Sprache (d. i. Ich armer sündiger Mensch) und die Absolution, sei es die sakramentale oder die allgemeine.[162]) Vor der Salbung wäscht der Priester die Hände. Die Salbung wird in der Anzahl und an denjenigen Körpertheilen vorgenommen, die das jetzige Rituale Romanum

---

[161]) Z. B. S. Maria, ora pro infirmo isto — Libera eum Domine — beim Agnus dei:

parce ei Domine,
succurre ei Domine,
dona ei pacem et sanitatem.

[162]) »Post confessionem tribuat illi sacerdos absolutionem vel sacramentalem, si per se confessus fuerit in specie, vel generalem, si generalis tantum praecesserit confessio.« (Rit. Aug. von 1580.)

vorschreibt. Doch ist eine Salbung der Brust beigegeben (»ad pectus praesertim virorum, si in speciali devotione petatur.«) Die Sakramentsform ist fast die jetzige (Per istam s. unctionem) mit kleineren Abweichungen. Als Besonderheiten sind hier nur zu merken eine Oration, die bei jeder Salbung nach Belieben vorausgeschickt werden kann (»In nomine patris et filii et spiritus sancti ungo te oleo sacrato, ut per hanc unctionem recipias plenam peccatorum tuorum remissionem«), dann vor der Salbung der Füße[163]) die Handauflegung mit den Worten: »In nomine Jesu Christi Nazareni surge et ambula in pace.« Nach Vollendung aller Salbungen macht der Priester das Kreuz über den Kranken und betet: »In nomine patris et filii et spiritus sancti sit tibi haec unctio olei sanctificati ad purificationem mentis et corporis et omnium absolutionem culparum custodiatque te in hoc saeculo et in futuro. Amen.« Zuletzt folgen mehrere Segnungen (5), von denen zwei einige Anklänge an die im jetzigen Diözesanritual vorgesehenen aufweisen. Dann eine Oration (die drei römischen fehlen), und den Schluß des Ganzen macht die Benediktion: »Benedictio dei patris omnipotentis« u. s. w.

Unser Obsequiale hält noch die ältere Gewohnheit fest, daß das Viatikum nach der heiligen Oelung ertheilt werde, ebenso die Ritualien von 1580 und 1612, bis das Rituale von 1656 den gegentheiligen Gebrauch »ex generali ecclesiae consuetudine« vorschreibt. Ueber die Frage, wem dies Sakrament zu ertheilen sei, wird u. A. gesagt: »Communiter tenetur quod inungendus debet habere aetatis suae annos XVIII,« doch wird auch für ein geringeres Alter dasselbe nicht verboten, und über die Wiederholung: »Hoc tene, quod semel inunctus in anno non indiget ut reungatur.«

Das folgende Rituale hat im Ganzen denselben Ritus beibehalten.[164]) Die gehaltvollen deutschen Anreden an den Kranken und innigen Gebete sind eine schöne Zugabe. Sie erscheinen in dem Ritual 1612 in einer neuen Fassung, und dieses hat auch den Ritus in manchen Einzelheiten abgeändert.[165]) Die weitere Ausgabe von 1656 endlich hat zum ersten

---

[163]) »Si mulier puerpera debet inungi vel quae alias patitur fluxus, tunc non debet inungi in pedibus.« 1487 und 1580.

[164]) Derselbe ist gedruckt in dem cod. liturgicus von Daniel I, 314, wo aber irrthümlich gesagt wird: »ex rituali August. anno 1587 edito« statt 1580.

[165]) Am Schlusse wird z. B. mit dem heiligen Oel der Segen gegeben, die Orationen sind vielfach anders.

Mal den römischen Ritus mit den paar Zugaben am Ende, gerade so wie sie das heutige Diözesanritual aufweiset, von dem es nur in den deutschen Anreden und Gebeten etwas abweicht.[166])

§ 6.

Das kirchliche Begräbniß.

Wir schließen hier den Begräbnißritus an. Die Synode von Aachen (836) befiehlt, daß die Priester für Beicht, Oelung und Communion ihrer sterbenden Pfarrkinder, sowie für das christliche Begräbniß der Verstorbenen, d. h. ein solches, bei dem heidnische Gebräuche fern bleiben, sorgen sollen. Wie das christliche Begräbniß vollzogen wurde, zeigen die Obsequia mortuorum der alten Quellen. Indem wir das Obsequium mortuorum aus einer Handschrift der Dombibliothek, die dem 10. oder 11. Jahrhundert angehört, übergehen, weil über den wirklichen liturgischen Gebrauch in Augsburg Zweifel bestehen, beschreiben wir ein anderes Obsequium mortuorum, das in einer Handschrift des 11.—12. Jahrhunderts[167]) sich vorfindet, und das in unserer Kirche wirklich, der Hauptsache nach bis Ende des 16. Jahrhunderts, zur Anwendung kam.

Die Einleitung ist im Grunde eine commendatio animae, obgleich dieser Ausdruck hier nicht vorkommt.[168]) »Imprimis cantetur letania,« worauf zwei Orationen: Deus misericors (der zweiten bei der jetzigen commendatio animae sehr ähnlich) und: Ascendant ad te Domine, dann die Antiphon: Subvenite angeli (wie jetzt in exspiratione animae) und eine dritte Oration: Diri vulneris novitate perculsi . . . folgen. In älterer Zeit wurde in diesen Augenblicken vielfach die heilige Messe gefeiert, sei es in dem Krankenzimmer, sei es in der Kirche, wohin der Sterbende gebracht war. Als eine Erinnerung hieran stellt sich noch die

---

[166]) Im Zeitalter der Glaubensspaltung wird oft über Vernachlässigung dieses Sakramentes (wie auch der Beicht) geklagt: »Sacerdotes nec patiantur, hoc exeuntium (ut veteres appellant) sacramentum vel a catholicis negligi, vel a sectariis, si prohiberi possunt, indigne contemni.« (Diözesansynode von 1567 p. II, c. 8.) »Extremae unctionis usum aliquantisper ex incuria pastorum et ignorantia fidelium a plerisque neglectum pro concione frequenter commendent.« (Instruktion des Bischofs Joh. Otto von 1593.)

[167]) Jetzt München c. lat. Nr. 3913 resp. 3908,

[168]) »Quando aliquis ad mortem adpropinquaverit, primitus fiat litania, et antequam anima exeat de corpore, dicat: Deus misericors,« heißt es deutlicher in dem Obsequium bei Gerbert, l. c. II, 137.

Vorschrift des Augsburger Missale von 1555 dar, wo es heißt, daß die heilige Messe in dem Krankenzimmer des Bischofs gefeiert werde, und der Celebrans ihm, nachdem er selber communizirt, die heilige Hostie und das heilige Blut aus dem Kelche darreichen solle. War der Tod eingetreten, so galt es als Liebespflicht, den Leib zu waschen und mit den Sterbekleidern zu versehen, eine Sitte, die auch unser Obsequium angibt: »Postea lavetur, et ponatur in feretro,« und die bei der Leiche des heiligen Ulrich ebenfalls beobachtet wurde.[169]) Die Leiche wurde sodann in die Kirche getragen und hier kürzere oder längere Zeit ausgestellt und zwar offen, wie abermals aus der Leichenfeier des heiligen Ulrich zu ersehen ist, dessen Leichnam erst bei der Einsenkung ins Grab mit einem hölzernen Deckel geschlossen wurde. (Ministri operculo ligneo corpus cooperuerunt.) Bei dem Waschen und Herrichten des Leichnams wurde eine Oration gebetet, und bevor der Leichenzug (exsequiae) aus dem Hause sich in Bewegung setzte, wurde wiederum eine Litanei, mehrere Orationen (5) und Psalmen (In exitu Israel — Dilexi quoniam — Credidi — Miserere mei deus) gesungen. In dem Augenblick, wo man die Leiche aus dem Hause trug, wurde das Haus mit Weihwasser besprengt (»elato corpore aspergatur domus aqua benedicta«) und der Psalm Exurgat deus... angestimmt, sodann auf dem Wege zur Kirche (»deinde vadant ad ecclesiam«) verschiedene Responsorien, der Psalm: Ad te Domine levavi... oder Gesänge aus der Vigil. Nachdem die Leiche in der Kirche niedergesetzt war, sprach man vor derselben die Oration: »Fac quaesumus Domine cum servo tuo defuncto misericordiam ...« und feierte die heilige Messe. Nach deren Beendigung betete man an der offenen Leiche vier Orationen (Omnipotentis dei misericordiam — Dominum judicem universitatis — Deus qui universorum — Deus qui humanarum animarum) mit je einem Responsorium und Pater noster, deren Texte mit der heutigen absolutio ad tumbam keine Aehnlichkeit haben. »Tunc elevetur (corpus) de ecclesia,« und auf dem Wege zum Grabe wurden die beiden Psalmen: »Ad te Domine levavi... Te decet hymnus...« mit je einer Antiphon: (»In paradisum ... Tu jussisti nasci me ...«) und Oration gesungen. Es folgte die »oratio ante sepulcrum«: Obsecramur misericordiam tuam ... und wiederum der Psalm: »Confitemini ...« mit der Oration: »Deus apud quem mortuorum ...« Das Grab, sei es in der Kirche oder auf dem Cömeterium, erhielt jedes-

[169]) »Sanctum corpus cum ad lavandum more solito denudatum fuisset, suavi odoris fragrantia nares omnium ... replevit, et tam diu permansit, donec lotum ac vestibus indutum in ecclesiam fuerat deportatum.« Aus: Gloriosorum Christi confessorum Udalrici ... historiae. 1516.

mal eine eigene Benediktion: »Sanctificetur istud sepulcrum, domine deus noster, per sancti tui nominis invocationem et fugetur ab eo immundus spiritus per virtutem Domini nostri Jesu Christi, ut sit placida requies corpori quod in eo collocatur te protegente ac conservante, qui vivis . . .«

Bei der Einsenkung ins Grab kam der Psalm: Quemadmodum desiderat . . . vor, und zur Fürbitte für den Verstorbenen (»Oremus fratres carissimi pro spiritu cari nostri«) wurden noch drei Psalmen: (Domine probasti me. Memento Domine . . . Miserere mei deus) mit je einer Antiphon und mehreren Orationen (Deus, qui justis — Debitum humani — Temeritatis quidem — Tibi Domine commendamus — Absolve — Annue) verrichtet, die mit Requiem aeternam . . . Requiescat in pace endeten. Zum Schluß noch der Wunsch: »Partem primae resurrectionis vitamque perpetuam obtineat in coelis« und die Absolution: Indulgentiam . . . Nach den älteren römischen Ordines muß eine dreifache Absolution unterschieden werden,[170]) die hier nichts anderes als eine kirchliche Fürbitte für den Verstorbenen bedeutet, und den Namen Absolution von der dabei vorkommenden Oration: Absolve . . . trägt, die eine einfachere gleich nach dem Absterben, die andere feierlichere unmittelbar vor der Beerdigung, nachdem die Tauf- und Firmpathen das Zeugniß über christlichen Lebenswandel, Empfang der Buße und Oelung seitens des Verstorbenen abgelegt haben, die dritte »postquam sepultus fuerit . . . antequam populus recedat,« die wiederum mehrere Gebete mit der Schlußoration: Absolve . . . enthält. Das »Indulgentiam« (absolutionem . . .) des Augsburger Ordo wird mit andern Worten die dritte Absolution darstellen.

In dieser Weise also beschreibt unser Ordo aus dem 11.—12. Jahrhundert das Leichenbegängniß, und ähnliche Ordines, jedoch mit manchen größeren und kleineren Abweichungen, finden sich viele in den hieher gehörigen Werken verzeichnet.[171]) Daß bei der Kürze der Rubriken Manches, was zweifelsohne beobachtet wurde, z. B. Tragen von Lichtern, Besprengung des Körpers mit Weihwasser, Incens, nicht ausdrücklich genannt wird, darf nicht wundern; es ist durch gleichzeitige und ältere Zeugnisse hinlänglich beglaubigt. Im Uebrigen ist der ausgehobene Ritus ziemlich lang. Man muß vor Augen haben, daß die alten Ordines, die in den Büchern der Domstifte und Klöster stehen, zunächst nur für die eigenen Verhältnisse, die einen feierlicheren Ritus forderten und möglich machten, zugeschnitten

---

[170]) Bintermin, Denkw. VI, 3, S. 413.
[171]) J. B. Gerbert, Mon. lit. vet. Alem. II, 137.

waren. Die kleineren Landkirchen, an denen nur ein Priester angestellt war, ließen Einzelnes aus und bildeten sich einen einfacheren Ritus.

Einen doppelten Ritus, einen einfacheren und feierlicheren unterscheidet genau das erste gedruckte Rituale unserer Diözese (1487). Der eine, »*Exequiae solemnes praelatorum canonicorum et laicorum egregiorum,*« berührt sich größtentheils mit dem oben beschriebenen älteren Ordo. Doch sind die Gebete anfangs anders vertheilt. Indem die ersteren als zur commendatio animae gehörig ausfallen, sind die folgenden: Litanei, Pio recordationis affectu und einige andere in die Kirche verlegt, wohin der Leichnam getragen wird. Bei dem Wegtragen desselben zum Gottesacker oder zur Begräbnißstätte kommen durchaus die obigen Texte zur Anwendung, und ebenso sind alle folgenden Gebete und Psalmen ante sepulcrum und bei Einsenkung der Leiche dieselben bis zum Indulgentiam der Schlußabsolution. Es werden aber mehrere Rubriken eingeschaltet, die den Gang der Funktion und den Platz der vorkommenden Gebete genauer angeben. Wenn nach der benedictio sepulcri der Leichnam ins Grab gelegt wird (funus deponitur) betet der Priester wie jetzt unter den entsprechenden Aktionen: »Sume terra — De rore coelesti — Odore coelesti — Memento homo.« Während dann das Grab verschlossen wird, werden die anderen obengenannten Gebete von dem Psalm Domine probasti an bis zum Indulgentiam gesprochen. Es folgen noch zwei Zusätze: erstens ein Gebet »pro requiescentibus in coemeterio,« das aus dem Psalm De profundis und zwei Orationen besteht, worauf die aspersio monumentorum stattfindet, sodann geht man zur Kirche zurück und betet dort zur Selbstermahnung das Media in vita . . . mit einer Oration.

In dem zweiten Ordo:[172]) »*sepultura simplex laicorum et plebejorum*« bringt man die Leiche nicht mehr in die Kirche, sondern sie wird entweder von dem Priester aus dem Sterbehause abgeholt, oder man trägt sie ohne seine Begleitung »ante coemeterium«. Die hier und bei der Beerdigung selbst vorkommenden Gebete sind dadurch bedeutend kürzer geworden, daß sowohl die Litanei als die Psalmen mit Ausnahme des Miserere mei und des De profundis, die hier gleich am Anfang stehen, ausgelassen werden; auch die Orationen sind theilweise andere. Am Schlusse findet sich die Bemerkung: »Demum apud quosdam consuevit sacerdos facere signum crucis super sepulcrum dicendo: Signum salvatoris . . . sit signatum super te u. s. w. Diese Ceremonie ist

---

[172]) Beide Ordines stehen fast wörtlich auch in dem kleinen Regensburger Ritual: »Quomodo se in ministrandis sacramentis celebrandisque missis sacerdos habere debeat . . .« gedruckt zu Augsburg 1522.

einem älteren römischen Ordo entlehnt, der vorschreibt: »facta a singulis presbyteris benedictione super sepulcrum dicunt iidem presbyteri: Signum Christi sit super te. Amen.[173]) Das Kreuz wird mit der Hand gemacht, ohne daß ein hölzernes Kreuz vorhanden ist. Ein solches kam aber allmählig in Aufnahme und wird in dem Augsburger Rituale von 1580 zuerst erwähnt: »Demum sicut apud multos consuetudine confirmatum est, sacerdos crucem ligneam accipiens u. s. w., genau nach der jetzigen Sitte. Wenn diese Ceremonie nur bei dem einfachen Begräbniß erwähnt wird, so wird dies seinen Grund darin haben, daß bei den feierlichen Exequien die Leichen in der Kirche, in dem Umgang der Kirche oder in Erbbegräbnissen beigesetzt wurden, wo ein Erdhügel, die Voraussetzung zum Einheften des Kreuzes, fehlte.

Nach der Beerdigung wurde die heilige Messe gehalten. Von einer tumba und absolutio ad tumbam ist in den ältesten Ritualien keine Rede. Wohl aber verzeichnen dieselbe eine visitatio feretri post missam (1487), oder accessio ad feretri sive sepulcri locum (1580), welche in dem erstgenannten Rituale noch mehr als eine hie und da übliche Gewohnheit (pro consuetudine loci), in dem zweiten aber als allgemeiner Gebrauch vorausgesetzt ist. Dieselbe wird ausdrücklich beschränkt auf den Tag der Beisetzung (quum agitur depositio et primus dies) und ist in ihrem Verlaufe von der gegenwärtig bei uns gebräuchlichen visitatio sepulcri ganz verschieden. Am Grabe stehend richtet der Priester dreimal nach einander die Aufforderung an die Umstehenden, für den Verstorbenen das Vater Unser zu beten, und er selbst betet jedesmal ein Responsorium, Kyrie eleison, Pater noster und eine Oration. Das an zweiter Stelle vorkommende Responsorium ist größtentheils dem jetzigen: Libera me Domine gleich.

In dem Rituale von 1612 ist der alte Ritus verlassen und im Wesentlichen der jetzige römische eingesetzt; daher erscheint hier zum ersten Mal das Benedictus und das Libera me Domine, letzteres zunächst in der Kirche praesente funere. Sodann wird ein doppelter Ritus visitandi feretrum seu sepulcrum unterschieden, ordo solemnis und quotidianus. Der erste ist ganz dasselbe, was die heutige absolutio ad tumbam bedeutet. Man geht »ad feretrum seu tumulum in medio pavimenti constructum cum luminaribus, nulla tamen cruce apposita« und verrichtet hier die Absolution ganz in der heutigen Weise. Auch für den Nachmittag des Allerheiligenfestes wird dieselbe Absolution, jedoch hier auf dem Gottesacker, vorgeschrieben und noch beigefügt, daß sie in dieser

---

[173]) Aus einem »cod. Vind. qui vulgatum ordinem Romanum continet« angeführt bei Mabillon, Mus. Ital. tom. II, 96.

Form auch an allen Samstagen nach der Vesper geschehen könne. Der ordo quotidianus sodann ist wörtlich dem des heutigen Rituales gleich.

Ein ordo sepeliendi parvulos in Christo baptizatos wird zum ersten Mal im Ritual von 1580 mitgetheilt, wobei die Psalmen: Laudate pueri Dominum und Laudate Dominum de coelis und einige besondere Orationen vorkommen. Das folgende von 1612 hat statt des zweiten Psalmes den jetzigen Benedicite omnia opera . . . aufgenommen, ist aber sonst noch nicht identisch mit dem römischen. Die deutsche Anrede am Schlusse ist fast dieselbe, die das heutige Ritual anmerkt.

Eine Leichenrede wird in früherer Zeit, außer bei außerordentlichen Fällen, nicht gehalten sein. Daß sie allmählig ein fast stehender Bestandtheil der Begräbnißfeier wurde, ist für unsere Diözese nachweisbar auf protestantischen Einfluß zurückzuführen. Der Bischof Heinrich empfahl dieselbe (1630) den Pfarrern, welche in vordem protestantischen Gebieten angestellt waren, mit Rücksicht auf den protestantischen Gebrauch.[174]) Sein Rituale von 1612 gab schon die Vorschrift, daß dieselbe, wenn sie gehalten werde, nicht in, sondern nach der Messe unmittelbar vor der Absolution zu geschehen habe.

Die Darbringung des hl. Opfers war von jeher mit der Begräbnißfeier verbunden und daher kamen in alter Zeit, wenn die Beerdigung des Nachmittags stattfand, auch missae vespertinae vor. Später war dies nicht mehr gestattet. Ebenso galt als Grundsatz, daß an Sonn- und Feiertagen eine missa pro defunctis nicht gehalten werden dürfe, doch wurde diese Regel vielfach durchbrochen. Das Augsburger Missale von 1489 gibt am Grünendonnerstag die Rubrik: »Si necessitas funeris cogit, missa pro defunctis post Primam hodie potest cantari, quod tamen in diebus sequentibus usque in feriam II^dam minime fieri conceditur.« Die Augsburger Synoden von 1567 und 1610 verbieten als Mißbrauch die Sitte, an Sonn- und Feiertagen eine Messe für die Verstorbenen zu halten. Wenn indeß zwei Priester vorhanden seien, erlaubt die Synode von 1610, nach der sonntäglichen Messe eine zweite pro defunctis zu halten. Diese Entscheidung ist eine abgeschwächte Form der früher vorkommenden Erlaubniß,[175]) daß der Pfarrer, der allein steht, in solchen Fällen biniren dürfe. Indem dies um die angeführte Zeit längst außer Gültig-

---

[174]) »Quia Acatholici magni faciunt conciones, et iis ad catholicam rem divinam non parum invitantur, possunt parochi, si e re visum fuerit, subinde conciones funebres ad sepulcrum sed gratis habere«. Stein. act. sel. p. 191.

[175]) Z. B. Synode von Münster 1279 gestattet dem Priester zwei Messen: »unam de die, et unam pro defunctis funere praesente vel ex alia justa causa et in nativitate Domini« zu halten. (Gerbert, Lit. vet. Alem. III. 1019.)

keit gekommen war, gibt die Synode dem einzeln stehenden Priester doch noch die Erlaubniß, der sonntäglichen Messe die oratio pro defunctis beizufügen.

Das Meßformular war in der Augsburger Kirche, und auch anderwärts, ein doppeltes.[176]) Das eine wurde in gewöhnlichen Fällen, das andere für verstorbene Bischöfe und für die Zeit von Ostern bis Himmelfahrt gebraucht. Was den Introitus, Graduale u. s. w. anbetrifft, so ist das erste dem heutigen Requiem aeternam größtentheils gleich, doch ist der Traktus (De profundis: erste Hälfte des Psalmes) und die Communio (Absolve Domine, dem jetzigen Traktus) und einzelne Verse in den andern Stücken abweichend. Das zweite Formular hatte als Introitus das: »Si enim credimus, quod Jesus mortuus est et resurrexit . . .« als Graduale: »Si ambulem in medio mortis . . .« als Traktus: »Sicut cervus desiderat ad fontes aquarum.« Unter den für die verschiedenen Fälle beigesetzten Orationen sind zwei in Bezug auf ihren Titel bemerkbar: »pro elemosinariis und »pro his, qui non sunt confessi.« Die Auswahl der Lesestücke bestimmt sich nach uns ungewohnten Gesichtspunkten, nämlich nach den Wochentagen; dazu noch Formulare für die Osterzeit, für verstorbene Bischöfe und in praesentia funeris.

In der Nacht vor der Beerdigung wurden, sei es im Hause oder in der Kirche, die Vigiliae defunctorum gebetet, die heute noch, obgleich sie bei Tage verrichtet werden, diesen Namen fortführen. In Augsburg unterschied man die Vigiliae majores und minores. Dieser Unterschied bestand schon zur Zeit des Bischofs Bruno († 1029), der eine Stiftung macht, »ut in anniversario cum processione ad sepulcrum ejus accedant et ibi Vigiliam minorem expleant et missam celebrent.«[177]) Die Vesper der größeren Vigil ist ganz die jetzige ohne den Psalm Lauda anima vor den letzten Preces. In der Matutin trifft man die jetzige Psalmodie mit Ausnahme des 7. Psalmes, der statt Expectans expectavi lautet Domine ne in furore tuo, und die jetzigen Lektionen, doch so, daß der Inhalt der neun römischen Lektionen in den sechs ersten abgemacht wird. Die drei letzten haben ihren besonderen Text:

Lekt.: 7. Tempus quod inter hominis mortem . . .
Lekt.: 8. Non igitur ista, quae pro defunctis . . .
Lekt.: 9. Cum ergo sacrificia altaris . . .

Das Invitatorium lautet: »Circumdederunt me gemitus mortis. Dolores inferni circumdederunt me,« die Lektionen schließen: »Beati

---

[176]) Im cod. lat. M. 3914 saec. XII bis zu dem letzten gedruckten Missale.
[177]) Braun, Geschichte der Bischöfe I, 363.

mortui qui in Domino moriuntur,« die Responsorien sind durchaus von den jetzigen verschieden.[178]) Die Vigiliae minores haben (ohne Invitatorium) dieselben Psalmen wie die majores, hingegen sind die neun Lektionen andere und viel kürzer.

In dieser Fassung erscheint das Todtenoffizium auch in dem alten Constanzer Brevier, das nur diese eine Form hat ohne einen Unterschied zwischen majores und minores. Das alte Würzburger Brevier hat beide Formulare gerade wie oben beschrieben wurde. Obgleich keine genaueren Angaben über die Anwendung des einen und des andern gemacht werden,[179]) so kann man doch aus verschiedenen Umständen als Augsburger Brauch folgenden aufstellen: Die kürzere Vigil, ohne Vesper und mit den kleinern Lektionen, kam als Vorbereitung zu den Leichenämtern, sofern es nicht dies depositionis war, vor, vertrat also die nach den Ferien wechselnde eine Nokturne sammt Lauden in der heutigen Uebung, die größere bei Anlaß einer Beerdigung und an besondern Tagen: Allerseelen, Freitag in der Fasten, Mittwoch in der Karwoche.[180])

§ 7.

Die Ehe.

Vor der tridentischen Zeit waren die geheimen Ehen gültig; es genügte zur Gültigkeit der Ehe der hinlänglich offenbarte mutuus consensus. Indeß verabscheute und verbot die Kirche von jeher die Winkelehen und forderte öffentliche Abschließung. Ein solches Gebot enthält auch die dem heiligen Ulrich zugeschriebene oratio synodalis, worin den Priestern eingeschärft wird: »Omnibus annuntiate, ut nullus uxorem accipiat, nisi publice celebratis nuptiis.« Um den Charakter der Oeffentlichkeit desto mehr hervortreten zu lassen und eine genügende Controlle über das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von Ehehindernissen zu ermöglichen, erließ Innocenz III. auf dem Konzil im Lateran 1215 die strenge Vorschrift, daß die Proklamation in der Kirche vorausgehen solle, dann ein

---

[178]) Gul. Durandus redet schon von der Verschiedenheit in den Lektionen im Todtenoffizium und sagt auch: »in quibusdam ecclesiis terminatur. Beati, qui . . .«

[179]) Binterim, der das Würzburger Brevier nennt, sagt, daß er über Zeit und Gebrauch der kleinen Vigil keine Auskunft finden konnte.

[180]) So im Augsburger Brevier des 14. Jahrhunderts: Longior vigilia per omnes ferias sextas in XL canitur; ferner fer. IV hebd. maj. steht nach den Lauden: »longior vigilia«. Am 1. Nov. »habentur vigiliae majores« (Direktor. von 1596.)

bestimmter Zeitraum abzuwarten sei und erst, wenn nach Ablauf desselben kein Hinderniß angemeldet sei, die Ehe geschlossen werden dürfe. Aber auch jetzt war dem Unterlassen dieser Form noch keine die Ehe irritirende Wirkung beigelegt. In der Diözese Augsburg war das Dekret Innocenz III. entweder nicht ins Leben eingedrungen oder doch wieder in Abgang gekommen Der Bischof Heinrich bezeugt dies mit den klaren Worten (1506): »Inolevit in nostra dioecesi consuetudo, quod bannum ante solemnisationem matrimonii prius publice contracti obmissum fuerit.«[181]) Dieser laxeren Praxis entgegen verordnet derselbe, daß der Priester, vor welchem die Ehe in der Kirche feierlich eingegangen werden soll, durch öffentliches Ausrufen in der Kirche oder vor der Kirchenthür und durch anderweitige Nachforschung sich vergewissern solle, ob kein Hinderniß vorliege, namentlich bei den klandestinen Ehen. Aber auch mit dieser Form war keineswegs dem Dekret Innocenz III. genug gethan. Denn sie bedeutet nur eine genauere Nachforschung in dem Augenblick, wo die Nupturienten bereits zur feierlichen Einsegnung der Ehe an der Kirchenthür sich eingefunden haben, während das obige Dekret die Proklamation und die Eheschließung von einander trennt, nach der erstern einen bestimmten Zeitraum verfließen läßt und erst nach dessen Ablauf die Schließung der Ehe erlaubt. Einen Schritt weiter, und zwar noch vor dem Tridentinischen Dekret, ging die Verordnung der Diözesansynode von 1548, die den Priestern die Assistenz verbietet, wenn nicht eine dreimalige, an drei aufeinanderfolgenden Festtagen in der Kirche geschehene Verkündigung vorausgegangen sei.[182])

Die Jurisdiktion in Ehesachen wurde in manchen Diözesen durch Gewohnheit in größerem oder geringerem Umfange auch von Andern, als dem Bischof ausgeübt, z. B. von Archidiakonen, Aebten, Landdechanten. Das Institut der Archidiakonen, als Inhabern einer selbständigen Jurisdiktion innerhalb eines gewissen Kreises des Bisthums, war in unserm Bisthum weniger ausgebildet, und damit der bedeutendste Konkurrent der bischöflichen Jurisdiktion entfallen. Es scheint aber überhaupt in unserer Diözese weniger als anderwärts das Eingreifen untergeordneter kirchlicher Organe in die Ehejurisdiktion stattgefunden zu haben. Die Synode des Bischofs Friedrich I. von 1321 verbietet Allen und Jeden, Aebten, Pröpsten, Dekanen sich eine Entscheidung in Ehesachen, die allein dem Bischof oder

---

[181]) cf. Steiner, syn. dioec. I, 167.

[182]) Vetamus eos a sacerdotibus conjungi, de quibus, edictis aut proclamationibus, ut minimum, tribus iisque tribus diebus festivis sibi succedentibus praepositis aut in concione publica factis, non constiterit, eorum conjunctionem nulla . . . causa impediri (cap. XXI).

seinem besondern Bevollmächtigten zustehe, anzumaßen,[183]) ein Dekret, das von Otto Truchseß auf der Diözesansynode von 1567 wiederholt wurde, nachdem inzwischen auch das allgemeine Conzil von Trient die ausschließliche bischöfliche Competenz festgesetzt hatte.

Vor der tridentinischen Zeit waren also geheime Ehen gültig, und sie kamen auch vor in der Weise, daß zwei Personen ohne Vorwissen der Eltern oder der Familie heimlich sich die Ehe erklärten. In diesem Falle war jede Betheiligung der Kirche, jeder Ritus ausgeschlossen, es sei denn, daß die Contrahenten nachträglich sich eines Besseren besannen und die Schließung in facie ecclesiae nachholten. Regelmäßig wurde die Ehe nach dem Wunsch und Gebot der Kirche öffentlich abgeschlossen. Die Norm hiefür beschreibt das Augsburger Obsequiale von 1487[184]) in folgender Weise:

Der erste Akt vollzog sich im Kreise der Familie, indem die zwei Nupturienten vor ihren Eltern und Verwandten den Ehevertrag per verba de praesenti abschlossen. Hierzu konnte der Priester geladen werden oder nicht. Wenn er, wie gewöhnlich der Fall, hinzugerufen wurde, so war es seine Aufgabe, den ehelichen Consens in einfacher Form zu veranlassen und entgegenzunehmen. Er erschien ohne Chorrock und Stola, und es waren keine liturgischen Gebete vorgeschrieben, doch blieb es seinem Belieben überlassen, den Psalm Deus misereatur nostri mit Versikeln und Oration zur Anrufung des göttlichen Segens zu beten. Der ganze äußerliche Verlauf ähnelt den Verlöbnissen, wie sie heutzutage im Familienkreise, sei es mit oder ohne Betheiligung des Priesters, geschlossen werden. Die Bedeutung dieses Aktes war aber eine ganz andere, denn durch denselben wurde nicht ein Verlöbniß, sondern eine vollgültige Ehe begründet, wenn auch Ausdrücke wie sponsatio, desponsatio die damals noch schwankenden Sinn hatten, darauf angewendet werden. Es war gewissermassen eine Ehe in facie parentum aut amicorum und als solche nicht mehr matrimonium clandestinum sondern publicum.[185])

Der zweite Akt bestand sodann in der feierlichen Wiederholung des Eheschlusses in facie ecclesiae, die solemnisatio matrimonii oder inthronisatio genannt wird. Wie nämlich hohe Würdenträger z. B. Bischöfe, Könige, nachdem sie durch die Wahl oder eine andere gesetzmäßige Weise zu ihrem Amt rechtmäßig berufen sind, öffentlich und feierlich sich in der

---

[183]) Steiner, l. c. I, p. 90.

[184]) Siehe Monumenta Nr. XI.

[185]) Daher redet, wie vorhin bemerkt, die Synode von 1321 von der solemnisatio matrimonii prius publice contracti, im Gegensatze zu derjenigen, die insciis parentibus aut amicis abgeschlossen war.

Cathedrale oder Residenz zeigen, die Krone oder die Insignien ihres Amtes an sich nehmen und auf diese Weise feierlich in ihr Amt, dessen Sinnbild der Thron ist, eingeführt werden (inthronizari), so wurden die Neuvermählten, nachdem sie im engern Kreise ihre Ehe rechtskräftig abgeschlossen hatten, der Gemeinde feierlich von der Kirche als Eheleute vorgestellt, in ihren neuen Stand eingeführt, und konnten von jetzt an alle Rechte und Vollmachten desselben ausüben; denn vorher war das eheliche Zusammenleben nicht gestattet. Der Ausdruck inthronisatio wird in Süddeutschland durch das volksthümliche „Stuhlfest" festgehalten, das aber nur den einleitenden Theil der kirchlichen Eheschließung, die persönliche Anmeldung der Brautleute beim Pfarrer sammt dem Brautexamen bedeutet. —

Die solemnisatio geschah nicht innerhalb der Kirche, sondern an der Kirchenthür. Die Darreichung des Eheringes war nicht in allen Gegenden des Bisthums gebräuchlich. Die Auflegung oder Umwindung der Stola wird in unserem Obsequiale vermißt. Hingegen war schon damals die Formel, die wir noch jetzt haben, vorgeschrieben: »Matrimonium inter vos contractum deus confirmet et ego illud approbo et in facie ecclesiae solemnizo in nomine . . .«

Sofort und an derselben Stelle vollzog sich der dritte Akt, die benedictio nuptiarum, wenn anders die Vermählten nicht unfähig zu ihrem Empfange waren. Letzteres war der Fall, so oft eine zweite Ehe, sei es seitens des Mannes oder des Weibes vorlag, also abweichend von der gegenwärtigen Uebung. Hingegen war die Gefallene damals so wenig wie jetzt von der Benediktion ausgeschlossen. Nachdem die Benediktion zu Ende war, trat das Ehepaar in die Kirche ein, wohnte der heiligen Messe bei und trank am Schlusse den Johanniswein. Unsere alten Missalien haben kein Meßformular pro sponso et sponsa. Man findet auch in dieser Zeit kein Brautexamen und keine Vorschrift über den Empfang der heiligen Sakramente angemerkt, wenn gleich die Betonung einer christlichen Vorbereitung auf den Ehestand gewiß nicht unterlassen wurde. In letzterer Hinsicht ermahnt die Synode von 1548 die Brautleute, daß sie nach dem Beispiel des Tobias dem Fasten und dem Gebet obliegen sollen, um die Ehe nicht nur gültig, sondern auch auf eine Gott wohlgefällige Weise einzugehen. Ueber die tempora vetita bemerkt das Obsequiale von 1487 ebenfalls nichts. Als solche galten aber seit dem Provinzialconzil von Seligenstadt 1020, auf dem auch Bischof Bruno von Augsburg anwesend war, die Zeit von Advent bis Epiphanie, von Septuagesima bis Sonntag nach Ostern und die drei Wochen vor dem Feste Johannes des Täufers. Die Folgezeit fügte die Oktav von Fronleichnam bei, und in dieser Ausdehnung werden die verbotenen Zeiten von Bischof Heinrich (1505—17) ausgesprochen »quibus nuptiae solemnisari non debent.« Derselbe be-

klagt sich, daß diese Einschränkungen oft leichtsinnig übertreten wurden und gibt für nothwendige Fälle den Landdechanten die Vollmacht, gegen Erlegung eines Almosens die Nupturienten in diesem Punkt zu dispensiren. Nur für die Quadragesima behält sich der Bischof selbst die Dispens vor.[186])

Durch das Tridentiner Dekret vom 11. November 1563 wurde die Ehegesetzgebung wesentlich verändert. Das erste nach dieser Zeit erscheinende Augsburger Ritual von 1580 gibt die nothwendigen Belehrungen und Anweisungen; in ein paar einschlägigen Punkten hat dasselbe unrichtig sich ausgedrückt, die aber in dem nächstfolgenden Ritual von 1612 richtig dargestellt sind. So bemerkt ersteres von der geschlossenen Zeit: »nuptiae nec celebrari nec *contrahi* debent (Rit. 1612: *solemnitates* nuptiarum prohibentur). Als Minister des Sakramentes gilt demselben der Pfarrer und als »forma sacramenti« die Worte: »Matrimonium inter vos contractum . . .« oder andere gleichwerthige, ein Irrthum, der ebenfalls im Rituale von 1612 ausgemerzt ist.[187])

Nach dieser Zeit fiel der erste Akt, der Ehevertrag im Hause per verba de praesenti fort, und die Ritualien führen nur mehr die celebratio matrimonii coram parocho et testibus und die benedictio nuptialis auf. Daß die erstere in der Kirche und nicht in Privathäusern geschehen soll, wird fortan wiederholt eingeschärft. Der Eingehung der Ehe in der tridentinischen Form konnte das Verlöbniß vorhergehen, und der Priester konnte hierbei zugegen sein; damit aber dieser Akt nicht nach Art der früheren Eheschließung per verba de praesenti den Anschein einer wirklichen Ehe habe, findet es die Instruktion Bischofs Johann Otto von 1593 und ebenso das Rituale von 1612 für gerathen, wenn der Priester sich nicht dabei betheiligt, gestattet dies aber, falls die Gewohnheit dazu zwinge, doch so, daß der Priester ohne kirchliche Kleidung und ohne besondere Ceremonieen nur als Zeuge erscheine. In späterer Zeit, als die Tridentinische Gesetzgebung sich eingelebt hatte, war jener Schein nicht mehr zu befürchten. Dazu fühlte sich der Staat berufen, die Eingehung der Ehe von gewissen, außerhalb des Kirchenrechtes liegenden Bedingungen abhängig zu machen, zu deren Controllirung die Oeffentlichkeit des vorbereitenden Aktes der Sponsalien dienlich war. Diesem Zuge folgend hat das Rituale von 1764 die öffentliche Eingehung der Sponsalien vor dem

---

[186]) Steiner, syn. dioec. I, p. 167. Die drei Wochen vor Johannes dem Täufer werden von Bischof Friedrich berechnet: »a septimana Ascensionis Domini cum duabus sequentibus, quibus etiam temporibus a canonibus octo dies per Octavam Corp. Christi adjicimus.«

[187]) Hier heißt es: »Materia et forma hujus sacramenti est viri et feminae mutuus consensus . . . minister vero est uterque conjunx . . .

Pfarrer vorgeschrieben. An dieselben schloß sich dann das Brautexamen an. Letzteres wurde zuerst durch den Bischof Johann Christoph (1672) angeordnet.[188]) Die Proklamation geschah fortan in der gemeinrechtlichen Form, und das Rituale von 1580 enthält ein Formular hierfür, sowie eine längere Anrede an die Nupturienten in der Kirche, die das Vorbild aller folgenden geblieben ist. Der Empfang der heiligen Sakramente wurde jetzt in Erinnerung gebracht,[189]) die Trauungsregister geführt u. s. w.

Den Ritus der Eheschließung anbelangend, so blieb vor der Hand die Gewohnheit, diesen Akt an der Kirchenthür vorzunehmen. An derselben Stelle konnte auch noch, wie früher, die benedictio nuptialis ertheilt werden, doch empfiehlt das Rituale von 1580 hiefür die Kirche und zwar die Zeit nach der heiligen Messe. Die Benediktion geschah also damals noch außerhalb der heiligen Messe. Erst mit der Annahme des römischen Missales 1597 wurde bei uns die missa pro sponso et sponsa bekannt und im Anschluß hieran empfiehlt,[190]) das nächst folgende Rituale von 1612 die benedictio intra missam, wobei es den Orationen nach dem Pater noster den Psalm Beati omnes . . . mit Versikeln vorangehen läßt und bei der Besprengung mit Weihwasser nach dem Ite missa est (Benedicamus Domino) die Worte vorschreibt: »Aspergat vos deus rore gratiae in vitam aeternam.« Diese Zuthaten finden sich bis zum letzten Rituale von 1871. Die Eingehung der Ehe an der Kirchenthür hörte mit dem Rituale von 1612 auf, und seitdem wird mehrmals in bischöflichen Erlassen das Verbot ausgesprochen: sponsos conjungere ad portam oder in porticu ecclesiae.

Nach dem Dekret Bischof Heinrichs V. waren die auch sonst unstatthaften Eheschließungen an Sonn- und Feiertagen verboten, ein anderes bischöfliches Dekret von 1733 begrenzt die Tageszeit: es sollen die Ehen nicht vor 10 Uhr und nicht nach 12 Uhr geschlossen werden. Als Ort der Sponsalien wurde in dieser Zeit mehrmals der Wohnort der Braut und als Ort der Kopulation die Kirche desjenigen Ortes vorgeschrieben, wo die Eheleute ihr Domizil nehmen werden. Die Dispens über die Proklamationen und das tempus vetitum wurde von dem Bischöflichen Ordinariat allein ausgeübt und nicht mehr den Dekanen übertragen. Den Klerikern war es seit alter Zeit verboten, an dem Hochzeitsschmauß theilzunehmen, und eine Verordnung von 1716

[188]) »Sponsos priusquam de praesenti contrahant, catechizandos esse.«

[189]) »Admonendi et assuefaciendi sunt« zum Empfang der heiligen Sakramente (Ritual 1580, gerade so wiederholt im Ritual von 1612.)

[190]) Zugelassen war aber in den folgenden Ritualien noch die benedictio extra missam, während die jetzigen Rubriken ohne besonderes Indult eine solche Form nicht mehr gestatten.

wiederholt dieses Verbot, indem es nur bei Hochzeiten von Verwandten im ersten und zweiten Grade eine Ausnahme macht.[191]) Bei der Uebergabe des Ringes an die Braut läßt das Rituale von 1580 und alle folgenden bis auf das jetzige den Priester die Worte sprechen: »Annulo suo subarrhavit me Dominus et tanquam sponsam coronavit me corona.« Die frühere Regel über die benedictio nuptialis,[192]) daß dieselbe nämlich dann entfalle, wenn irgend ein Theil dieselbe bereits erhalten habe, wird noch im Ritual 1764 an die Spitze gestellt, indeß beigefügt, daß eine gegentheilige Gewohnheit, wonach dieselbe bei einer zweiten Ehe des Mannes ertheilt werde, nicht zu mißbilligen, vielmehr in den Diözesangebrauch eingeführt werden könne.

II. Kapitel.

Die Benediktionen.

Obgleich aus der alten Dombibliothek, soweit wir wissen, kein Buch vorhanden ist, das die gebräuchlichen Benediktionen in einem besonderen Bande zusammenstellt (liber benedictionum, benedictionale), so finden sich doch an verschiedenen Stellen der alten liturgischen Bücher zahlreiche Formulare angegeben, darunter manche, die aus dem gegenwärtigen Gebrauch verschwunden sind.

---

[191]) Dieses Verbot wird wenig beobachtet sein. In einigen Gegenden unseres Bisthums bezieht der Pfarrer noch das Mahl in natura oder statt dessen ein Mahlgeld.

[192]) In einem Cod. der Biblioth. Maihingen (s. X—XI), der die bischöflichen Benediktionen an den verschiedenen Festen enthält, ist auch jedoch wohl von späterer Hand eine benedictio nuptiarum angegeben, aus der wir folgende Oration ausheben:

»Deus Abraham, deus Isaac, deus Jakob benedicat . . . facere cupiant per Jesum Christum, gubernatorem hominum, filium unigenitum tuum, qui tecum vivit . . . in amore patris et filii et spiritus sti, trinitatis et unius domini, et in amore s. Mariae dei genitricis, quae talem filium genuit, per quem totus mundus redemptus est et in honore oo. Sanctorum caste ac sobrie vos agatis, caritas et timor dei vos adjuvet et sancta crux vos salvet et liberet, mundi redemptio vos protegat, merita oo. Sanctorum vos perducere digne[n]tur ad regna coelorum. Per . . .«

Es folgen die zwei Orationen des Missale: Quaesumus omnipotens deus und Praetende, dann: Pax Domini sit semper . . .

»Tunc aspergantur aqua benedicta et introducatis primo maritum per manum dexteram dicendo: Dominus custodiat introitum tuum et exitum tuum. Amen. Similiter uxorem per eadem verba.«

Kinder ihrer Zeit waren die sogenannten Ordalien oder Gottesurtheile, deren Anwendung sich bis ins 13. Jahrhundert verfolgen läßt. Hierher gehören die ordines aquae ferventis und ferri candentis. Sie vollzogen sich unter einem weitläufigen Ritus, wovon anderwärts Proben nachgelesen werden können.[193]) Stücke hieraus sind die Orationen, womit das zur Anwendung kommende Wasser und Eisen eingesegnet wurde, und solche haben sich auch aus dem Pönitentiale der Augsburger Domkirche, etwa aus dem 10. Jahrhundert erhalten: benedictio aquae ferventis und ferri; die erste Oration ist im Anhang mitgetheilt. Ein Beispiel von wirklicher Anwendung, das Ende des 12. Jahrhunderts in Zusmarshausen vorkam, erzählt Stengel.[194])

Bemerkenswerth sind ferner die Benediktionen: ad capillos tondendos, ad barbam tondendam, die beim Eintritt in das Kloster gebraucht wurden, die benedictio vestium vidualium bei einer Wittwe, die das Gelübde der Keuschheit ablegte, die benedictio ensis, wenn der Ritter sich mit dem Schwerte umgürtete, die benedictio putei, die in mehreren Formularen vertreten ist, darunter auch eine solche »ubi aliqua negligentia contigerit.« Gott soll das Wasser, das durch eine Nachlässigkeit verunreinigt ist, wieder reinigen, vom Einflusse des bösen Geistes befreien und wieder trinkbar machen. Eine andere Benediktion geschah »pro segetibus contra aves et vermes, si eis nocuerint,« und das Wasser, das zur Besprengung gebraucht wurde, erhielt seine eigene Weihe. Gefäße, die in der Erde oder an abgelegenen Orten gefunden wurden und den Verdacht für sich hatten, daß sie aus heidnischer Zeit stammten, wurden vor dem Gebrauche einer Benediktion oder einem Exorcismus unterzogen. Unter den verschiedenen Benediktionen der heiligen Gewänder, Gefäße und Geräthschaften steht die benedictio pro tabula itineraria d. i. den Reisealtar (heutzutage altare portatile), die aus der Zeit herstammt, als die Missionäre das Land nach verschiedenen Richtungen durchzogen und die heiligen Geräthe mit sich führten.

Alle genannten Benediktionen sind in den Handschriften der Dombibliothek aus dem 11. bis 12. Jahrhundert zu finden[195]) und daneben viele andere, die meistens auch uns noch geläufig sind, z. B. benedictio

---

[193]) Z. B. Binterim, Denkw. V, S. 104 und 111.

[194]) »Cum longa altercatione nihil proficeretur neque, uter reus esset, sciri posset, sacerdos judicium ferri candentis proposuit, quod innoxiis manibus tractat Josephus, (der eine Verdächtige) uritur alter, (piceatae enim manus vim ignis non tulere) et suspenditur.« (Stengel. comm. rer. Aug. p. 178.)

[195]) In cod. lat, München 3908 und 3913; einzelne Proben siehe Monumenta Nr. XII.

domus novae, ad fruges novas, uvae vel fabae, pomorum, panis, vini, lactis et mellis, agni paschalis, lardi, aliarum carnium, casei, super ova u. s. w. Die Segnung der Eßwaaren fand früher in der heiligen Messe statt bei den Worten: »Per quem haec omnia, Domine, semper bona creas . . .« Vom heiligen Ulrich wird ein hierher gehöriger Zug erzählt, wie er den Ostertag zubrachte: »Carnes agni (paschalis) et particulas lardi inter missarum solemnia benedicti omnibus dispensavit.«[196]) Das erste gedruckte Augsburger Rituale von 1487 hat nur eine kleine Anzahl von Benediktionen aufgenommen, nämlich außer den im Römischen Missale vorkommenden (Lichtmeß u. s. w.): die benedictio agni paschalis, lardi, casei, ovorum, panis vel laganorum, avium et aliarum carnium — am Ostertag — die benedictio major salis et aquae, herbarum (Mariä Himmelfahrt), thymiamatis (Michael), vini und pro peregrinantibus. Das Ritual von 1580 wiederholt dieselben unter Beifügung von einer benedictio fructuum vel herbarum. Noch kürzer faßt sich das Rituale von 1612, das, von denen des römischen Missale abgesehen, nur vier Benediktionen aufnahm: benedictio major salis et aquae, vini, pro peregrinantibus und domus novae. Doch waren daneben manche andere, obgleich nicht im Diözesanritual anerkannt, im Gebrauch, auch solche abergläubischer Art, indem die Diözesanstatuten zuweilen Solches verbieten müssen. Die Instruktion des Bischofs Johann Otto von 1593 schärft den Priestern ein, sich aller kirchlich nicht gebilligten Benediktionen zu enthalten, keine Kräuter, Lichter und andere zu weihende Sachen unter die Altartücher zu legen und genau die kirchlich vorgeschriebene Zeit und Weise der Benediktion festzuhalten.[197]) Das Ritual von 1656 ist wieder reichhaltiger und noch mehr die folgenden Ritualien, welche auch die »benedictiones ab episcopis vel aliis facultatem habentibus faciendae,« die bis dahin fehlten, aufgenommen haben. Indem die größeren und feierlicheren Benediktionen in dem Abschnitt über das Kirchenjahr behandelt werden, sollen hier noch einige Bemerkungen über anderweitige derartige Formulare folgen.

Die *benedictio pro peregrinantibus,* die zwar auch heute noch im Ritual steht, aber wohl selten zur Anwendung kommt, war im Mittelalter in lebendiger Uebung und im Verhältniß zum jetzigen Ritual weitläufiger und feierlicher. Nachdem die Wallfahrer gebeichtet und unter der heiligen Messe kommunizirt hatten, wurden zuerst die Reisetaschen und Pilgerstäbe eingesegnet (capsellae et fustes aut baculi), und das Obsequiale von 1487, dem wir diese Darstellung entnehmen, bemerkt, es sei sehr nützlich,

---

[196]) Vita s. Udalrici von Gebhard.

[197]) Steiner, act. sel. p. 146.

diese kirchlich geweihten insignia peregrinationis zu tragen, weil die Wallfahrer auf diese Weise unter den päpstlichen Schutz gestellt wurden und sich vieler Ablässe und anderer Privilegien erfreuten. Zu diesem Zwecke erhielten sie auch die litteras commendatitias ihres Bischofs oder Pfarrers mit auf den Weg. In den Orationen wird an den Stab der Apostel und den Stab Aarons erinnert, und der Schutz der Heiligen, zu denen die Wallfahrt geht, angerufen. Es sind namentlich genannt: Petrus und Paulus, die Mutter Gottes in Aachen, die Mutter Gottes in Einsiedeln (in loco heremitarum), der heilige Wolfgang, der heilige Jodocus, das heilige Blut in Welzenach »vel aliter secundum propositum peregrinorum.« Man kann hieraus abnehmen, welche Wallfahrten damals die gebräuchlichsten waren. An zweiter Stelle folgt der Segen über die Wallfahrer selbst mit weitläufigen Gebeten, wobei denselben die Reisetaschen (Accipe capsellam peregrinationis tuae, quam perferas ad limina ss. Petri et Pauli, vel aliorum) und der Pilgerstab (Accipe baculum sustentationis tuae, ut securus venias ad limina ...) überreicht werden, und an deren Schlusse dieselben auch den Johanniswein trinken. Nach der Rückkehr kommen die Pilger in die Ausgangskirche zurück, wo von dem Priester Dank- und Segensgebete gesprochen werden (»per sacerdotem recipiendi et inthronizandi sunt«). Die späteren Rituale machen Aenderungen und ziehen den Ritus mehr zusammen.[198])

Die *benedictio thymiamatis* am Feste des heiligen Michael geschah in der heiligen Messe unmittelbar »post lectum offertorium«,[199]) das den heiligen Michael mit Rauchfaß und Weihrauch erwähnt. Der gesegnete Weihrauch wurde in den Häusern angezündet, um den Bewohnern Schutz vor den Einflüssen des bösen Feindes, Gesundheit u. s. w. zu bringen, wie der Inhalt der Orationen anzeigt.

Die *benedictio vini* galt als so wichtig, daß bei Festsetzung der Rechte des Pfarrers und anderer Kuraten derselben Pfarrei oft auch ausdrücklich der benedictio vini gedacht und dieselbe dem Kuraten, Expositus u. s. w. entweder zu- oder abgesprochen wurde.

---

[198]) Das Sacerdot. Romanum von 1567 hat ebenfalls ein hierher gehöriges Formular, dessen Texte aber von unserem ganz verschieden sind. Hier werden als Wallfahrtsorte beispielsweise genannt: ad limina ss. Petri et Pauli, vel s. Mariae de Loretto, vel s. Jacobi de Compostella, vel s. Antonii de Vienna. Dem Pfarrer (sacerdos curatus) der Wallfahrer wird bemerkt, daß er ihnen stets die Vollmacht geben müsse »ut cuicunque sacerdoti et ubique possint confiteri peccata sua.« Ein zweites Formular bezieht sich auf die »peregrinos volentes navigare ad terram sanctam.«

[199]) Obseq. 1487 und ebenso ein Graduale saec. XIII in der Lycealbibliothek Dillingen und das Breviar. s. XIII: »post offertorium thus benedicitur.«

Die *benedictio puerperae* hatte einen von dem jetzigen abweichenden Ritus. Das eine im Anhang mitgetheilte Formular aus dem 14. Jahrhundert, welches in einem Benediktionale der heiligen Kreuzkirche steht, hat ganz den Charakter einer Danksagung, welche die Wöchnerin durch ihren Kirchgang abstatten will. Das Rituale von 1487 hat wieder eine andere Form. Hier wird der Psalm: »Levavi oculos meos . . .« und eine Oration gesprochen, Alles an der Kirchenthür und darauf betet der Priester: Dominus custodiat introitum tuum . . . und sofort bei Einführung in die Kirche: »Aufer ab ea Domine cunctas iniquitates ejus, ut ad sancta sanctorum pura mereatur mente introire. Per . . .« womit die Ceremonie beendet war. Dieselben Gebete, jedoch mit verschiedenen Umstellungen, kamen in den meisten oder allen deutschen Kirchen vor.[200]) Unsere Ritualien haben dieselben, doch mit Zusätzen nach dem Eintritt in die Kirche, bis zur neuesten Ausgabe (1871) beibehalten, die zuerst den römischen Ritus einsetzt.

Die *benedictio thalami* steht zuerst in dem Augsburger Ritual von 1656, die *benedictio gutturis* in festo s. Blasii wurde zuerst von Bischof Johann Christoph 1685 dem Diözesanklerus gestattet.

Die *benedictio salis et aquae* an den gewöhnlichen Sonntagen mit folgender Aspersion (eine Erinnerung an die Sitte der Laien, beim Eintritt in die Kirche die Hände zu waschen, welche bei der heiligen Communion die heiligen Spezies in Empfang nahmen) hat zu Anfang eine kleine Abweichung von dem gegenwärtigen Ritus, der bei uns zum ersten Male im Ritual 1612 verzeichnet wird. Dieselbe begann mit:

Deus in adjutorium . . .
Gloria patri . . .
Kyrie eleison . . .
Pater noster — Credo . . .

Die Vermischung des Salzes und Wassers war mit den Worten begleitet: »Haec commixtio salis et aquae per virtutem Domini nostri Jesu Christi et gratiam s. spiritus salutifera efficiatur. Amen.« Nach der Weihe: »tunc aspergat presbyter primo *sal*, deinde populum,« wobei Asperges me gesungen wird. Nach der Aspersion kann der Priester nach Belieben beisetzen:

---

[200]) Z. B. Würzburger Ritual von 1567, Mainzer, das aber das Aufer ab ea an die Spitze stellt, das Kölner von 1637, das aber die ganze Handlung in die Kirche verlegt und am Schlusse das Evangelium »Postquam impleti sunt dies purgationis . . .« verliest. Auch im Sacerdot. Romanum von 1567 kommt dasselbe vor, aber nach der Messe: dicat sacerdos evangelium s. Joh. *et* evangelium: Postquam impleti sunt . . .

℣.: Domine apud te est fons vitae . . .

℟.: Et in lumine tuo videbimus lumen . . .

Orat.: Exaudi nos . . .

Alia: Praesta quaesumus Domine nobis per hujus creaturae aspersionem mentis sanitatem, corporis integritatem, salutis tutelam, spei securitatem et fidei corroborationem, hic et in aeterna saecula. Amen.

In der Osterzeit wurde das Vidi aquam verwendet, aber mit Beifügung der Antiphon: Cum rex gloriae . . . und des Hymnus: Salve festa dies. In der Cathedralkirche erfolgte nach der Aspersion sofort eine Prozession, wovon unten Rede sein wird. Diese gewöhnliche benedictio salis et aquae soll nach der ausdrücklichen Rubrik auch geschehen: »in ipsa sancta die paschae, item in die pentecostes.«[201])

Etwas ausführlicher wollen wir uns mit der in unserer Diözese und in Süddeutschland überhaupt gebräuchlichen »*benedictio tempestatis*« beschäftigen, wobei wir aber sogleich bemerken, daß selbst die eigenen älteren Rituale den Namen: benedictio tempestatis oder aurae nicht recht gelten lassen.

In den ältesten Dokumenten schon finden sich »Missae contra tempestates, contra fulgura, ad postulandam serenitatem« und ähnliche Anliegen.[202]) Allmählig entstanden ordines benedicendi auram, die außerhalb der heiligen Messe gebraucht wurden, und zwar in doppelter Form, einmal solche, die nur bei wirklich eintretender Witterungsgefahr, dann solche, die regelmäßig zu bestimmten Zeiten wiederholt wurden, oder nach dem Sprachgebrauch unserer neueren Rituale: benedictio extraordinaria und ordinaria. Die erste Form ist die ursprünglichste und allgemeinste und findet sich irgendwie in allen Ritualien. Zwei Beispiele aus unserer Kirche, die dem 14. Jahrhundert angehören, haben wir im Anhang mitgetheilt. In dem ersten: »Ordo contra levatam auram, contra aëreas potestates« sind die Gebete, namentlich wegen der langen Reihe der Psalmen, sehr weitläufig, die Handlung ist sehr einfach. Der Priester knieet an den Stufen des Altars nieder, sprengt Weihwasser in die Luft und gibt zuletzt mit der Hand den Segen. Die im Sacerdotale Romanum von 1567 aufgeführte »benedictio contra aëreas potestates« berührt sich mit unserm Formular in den Psalmen und Versikeln, weicht ab

---

[201]) Eigenthümlich ist die in Süddeutschland allgemein übliche Aspersion auch nach der heiligen Messe und nach Beendigung jedes Gottesdienstes, die den historischen Ursprung und die ideale Bedeutung der Aspersio vergessen hat. Es ist eine vigens disciplina, ohne daß irgend eine Rubrik hierüber anzutreffen wäre.

[202]) Gerbert, Mon. vet. lit. Alem. I, 303.

in den Orationen und ist mit reicheren Ceremonieen umgeben. Hier nimmt der Priester ein Kreuz in die Hand und segnet damit bei jedem Versikel die Luft (ad singulos versiculos fiat signum crucis cum cruce), im weiteren Verlauf segnet er öfters mit dem heiligsten Sakrament vor der Kirche die Luft (postea, si expediens visum fuerit, accipiat reverenter corpus Domini in vase debito et ecclesiam exiens nubes in modum crucis signet), am Schlusse hält er das Kreuzzeichen in die Luft nach allen vier Weltgegenden und spricht einen neuen Segen. Auch die vier Evangelisten werden angerufen. Die Anwendung des heiligen Sakramentes wird aber schon in älterer Zeit getadelt, und das gedachte Römische Rituale kann nicht als offizielles Buch der römischen Kirche gelten. Das spätere revidirte und offizielle römische Rituale hat den ganzen Ritus sehr vereinfacht und zusammengezogen, es kennt bloß »Preces ad repellendam tempestatem,« die aus der Litanei, dem Psalm Lauda Jerusalem und einigen Versikeln und Orationen bestehen, worauf das Weihwasser gesprengt wird.[203])

Mit dieser in besonderen Nothfällen eintretenden Benediktion war aber das Landvolk nicht zufrieden, es wollte für sein wichtigstes Anliegen, gute Witterung und gute Ernte, noch kräftiger eintreten und tägliche Hülfe von oben erflehen. Für diesen Zweck suchte es Alles dienstbar zu machen, was ihm kräftigen Erfolg zu versprechen schien. Die einzelnen Priester, in der Mitte des Volkes stehend, gaben diesem Verlangen nach und wurden leicht verleitet, über die gehörigen Grenzen hinaus zu gehen und den betreffenden religiösen Handlungen und Gebeten eine Ausdehnung und eine Ausschmückung zu geben, die mit einer erleuchteten Auffassung nicht bestehen konnten oder geradezu abergläubisch waren. So entstand aus dem Boden des Volkes ein zu gewissen Zeiten täglich sich wiederholender Wettersegen, der in verschiedenen Kreisen verschiedene Gebräuche hatte. Die kirchliche Auktorität kam hintendrein, beschränkte, reinigte, verbesserte den Ritus und indulgirte denselben in einer allgemein vorgeschriebenen Form. Das ist in Kurzem die Entstehung und Entwicklung des sogen. Wettersegens, der ein Proprium der süddeutschen Diözesen bildet. Ueber unsere Diözese insbesondere sei noch Folgendes beigefügt:

Aus dem Traktat des Augsburger Domdekans Rudolf: »De benedictione aurae« im Anfang des 14. Jahrhunderts ergibt sich, daß damals schon in einigen Gegenden unseres Bisthums eine tägliche Segnung der Luft stattfand. Sie geschah täglich nach der Messe und zwar von Frohnleichnam bis zur Beendigung der Ernte. Sie war bereits verquickt mit

[203]) Anderswo heißt dieser Ritus: exorcismus contra imminentem tempestatem, z. B. Agenda von Cöln 1637.

der Anwendung des heiligen Sakramentes, das an die Thüre der Kirche getragen und zum Segengeben gebraucht wurde; darum war das Frohnleichnamsfest der Anfangspunkt. Der genannte Traktat wurde eigens geschrieben, um diesen Gegenstand zu beleuchten.[204]) In einer weitläufigen Begründung wird dieser Brauch in den schärfsten Ausdrücken verurtheilt, und zur Abweisung verschiedener Gegengründe u. a. bemerkt: »Corruptela est magis, quam consuetudo — Praelati et episcopi in hac re negligentes sunt.« Aus der Beweisführung ergibt sich weiter, daß die Domkirche den Gebrauch nicht übte.

Der gut gemeinte und wohl begründete Eifer des Domdekans Rudolf änderte Nichts an der Sache. Im 15. Jahrhundert war es ungefähr gerade so wie vorher. Wenn Rudolf die Bischöfe wegen Nachlässigkeit angeklagt hatte, so erhob jetzt der Bischof Friedrich von Zollern seine Stimme, um im Sinne Rudolfs zu reden. Das von unserm Bischof herausgegebene Obsequiale von 1487 klagt, daß sehr Viele in diesem Stücke die rechten Grenzen überschreiten. Sie segnen die Luft, indem sie das heilige Sakrament von seinem Orte wegtragen und brauchen ungewöhnliche, abergläubische Benediktionen oder vielmehr verbotene Beschwörungen. Solches wird in Kraft des heiligen Gehorsams durchaus untersagt. Weil aber in einigen Gemeinden bisher der Brauch herrschte, die Luft, wie man sich ausdrückt, zu segnen (quod tamen in veritate nil est, nisi omnipotentem Deum pro tranquillitate aurae invocare et orare), und weil das ohne Aergerniß des Volkes schwerlich ganz abgeschafft werden kann, so erlauben und toleriren wir, sagt der Bischof, diese Sitte und setzen den Modus fest, den der Priester befolgen und nicht eigenmächtig abändern soll. Wo der Brauch bisher nicht bestand, soll derselbe in Zukunft nicht eingeführt

---

[204]) Seine Aufführungen sind dem Kern nach folgende:

1. Ss. corpus Christi ordinatum est ad sacrificium et ad cibum . . . ideo aliter ipso uti est ipsius abusus.

2. Quod non est sanctorum patrum decreto sancitum, superstitiosum est, sed nullibi reperitur sancitum decreto s. patrum neque definitum per apostolum quod aura benedicatur seu exorcisetur per corpus Christi, ergo . . .

3. Cultum divinum exhibere alicui cui non debet aut modo quo non debet, est superstitiosum . . . exhibere autem cultum per corpus Christi auram exorsisando est ipso uti sicut non debet, ergo . . . ,

4. Ecclesia cathedralis est mater et magistra omnium ecclesiarum dioeceseos, in eccles. cath. vero talia non fiunt, ergo . . .

5. Tentare deum est illicitum, hic vero experimentum sumitur cum corpore Christi . . . verendum est, quod hujusmodi exorcismi cum corpore Christi plus provocent deum, quam faciant placatum. (Israel und seine heilige Arche.)

6. Videtur esse diffidentia ad deum, quasi non possit alias per orationes humiles removere periculum u. s. w. (M. cod. lat. N. 3784.)

werden. Der Modus, den das Obsequiale festsetzt, ist folgender: »Missa publica finita« spricht der Priester am Altare zunächst das Evangelium des heiligen Johannes, dann: »Adjutorium nostrum . . .« sodann vier Orationen, wovon die beiden ersten nicht mehr gebräuchlich sind, während die letzteren: »Quaesumus omnipotens deus ... — Deus qui omnium rerum . . .« auch heute noch vorkommen. Nach der Oration erfolgt mit der Hand ein Segen nach den vier Weltgegenden: Benedictio dei u. s. w. wie jetzt.

Wie oft dieser „Wettersegen", dem der Bischof Friedrich nicht gerade hold ist, ertheilt werden soll, wird nicht genau angegeben, doch deutet der Ausdruck: Missa *publica* finita auf Sonn- und Feiertage hin, und diese Einschränkung wird im Ritual von 1656 ausdrücklich aufgestellt; die folgenden Bücher aber z. B. schon das Compendium ritualis von 1670 setzen den Wettersegen täglich an von Kreuzerfindung bis Kreuzerhöhung. Der schon von Friedrich mit einer Erklärung versehene Name benedictio tempestatis (aurae) kommt in den folgenden Ritualien von 1547, 1580 nicht vor, die nur »orationes ad aeris tranquillitatem« anführen. Seit dem Ritual von 1612 wird derselbe aber offiziell gebraucht, und hier kommen auch zum ersten Mal genau die jetzigen Versikeln und Gebete vor, doch kein: Benedictio dei patris, wie denn diese Benediktion auch schon in den Formularen von 1547 und 1580 und nachher noch 1656 und 1688 vermißt wird. Von einem Kreuz ist bis dahin nirgends Rede, d. h. in den Rubriken des Diözesanrituals, wogegen thatsächlich Alles dies schon früher vorkam, wenigstens von der Zeit an, wo als Zeitgrenzen die zwei Feste des heiligen Kreuzes genannt werden. Erst das Ritual von 1764 hat den „Wettersegen" in seiner jetzigen Form offiziell anerkannt und bemerkt namentlich, daß auf dem Altar extra tabernaculum ein Kreuz „vulgo Wetterkreutz" vorhanden sein solle. Dieses „Wetterkreutz" enthielt eine Partikel des heiligen Kreuzes. Auch von diesem Umstande schweigen die früheren Ritualien, und erst das neueste von 1871 nennt bei Beschreibung des Ritus das »ostensorium cum particula crucis.« Nach alter Sitte wird die Osterkerze, die das Volk als „Wetterkerze" umgetauft hat, bei dem Wettersegen angezündet, während sie nach dem Römischen Missale am Schlusse des Evangeliums von Christi Himmelfahrt verschwinden soll. Dieser Gebrauch wird wiederum in keinem einzigen Rituale berührt, nur das Direktorium enthält heutzutage eine desfallsige Bemerkung.

So sehen wir, wie der tägliche „Wettersegen", der keine spontane Anordnung der kirchlichen Auktorität war, aus dem Volksleben sich entwickelte, und mit allerlei ungehörigen Formen umgeben wurde, und

wie die kirchliche Auktorität Schritt für Schritt nachfolgte, und in ihren Bestimmungen Einiges tadelt oder ignorirt, Anderes anerkennt.[205])

Wenn der Wettersegen gegeben wird und hie und da auch, obgleich die weltliche Obrigkeit Solches verbieten zu müssen glaubte, wenn ein Unwetter am Himmel aufsteigt, läutet man die Glocken. Dieser Gebrauch hat eine gute Grundlage in den kirchlichen Gebeten bei der Benediktion der Glocken. Neben dem praktischen Zweck, die Gläubigen zum Gottesdienst einzuladen (vivos voco) soll die geweihte Glocke als Sakramentale dazu helfen, die bösen Geister der Luft und schädliche Ungewitter zu vertreiben (fulgura frango).[206]) Ferner kommen vielfach die vier Evangelien zur Anwendung. Das Obsequiale von 1487 läßt seiner »benedictio aurae« das Evangelium des heiligen Johannes vorhergehen zu einer Zeit, wo dasselbe als Schluß der heiligen Messe noch keine feste Stelle hatte. Sodann bemerkt daselbe, daß Viele bei der Frohnleichnamsprozession den Anfang der vier Evangelien beten und damit die Segnung der Luft verbinden. Was damals bei Vielen geschah, wurde nachher in den deutschen Kirchen (das römische Ritual richtet Alles auf die Adoration des allerheiligsten Sakramentes) allgemeiner Gebrauch, und ist z. B. in dem Augsburger Ritual von 1580 ausführlich angegeben. Weil der Name Jesu ein kräftiger Name ist, und weil dieser Name der Mittelpunkt der Evangelien ist und oft in denselben genannt wird, hatten schon die Christen der ersten Zeit die Gewohnheit, durch die Evangelien Schutz vor dem bösen Feinde, Hülfe in Krankheiten und anderen Anliegen zu suchen. Sie trugen, wie Chrysostomus, Hieronymus u. A. bezeugen, Abschriften in einer Kapsel am Hals, hingen solche in ihren Wohnungen auf (nach Art der jüdischen Mesusoth) und legten sie auf das Haupt der Kranken.[207]) Die Väter tadeln vielfach diesen Gebrauch, sofern derselbe in abergläubischer Weise geschah, theils billigen sie eine fromme, gläubige Anwendung. Die Evangelien-

---

[205]) In den meisten Ländern ist dieser „Wettersegen" unbekannt. In Rom schaltet man eine oratio imperata ad postulandam serenitatem oder eine ähnliche ein. So wird dieses Gebet organisch mit der Meßliturgie verbunden und steht unter der Herrschaft der Rubriken, offenbar richtiger, als wenn der „Wettersegen" als selbstständiger Anhang zur heiligen Messe behandelt wird, wo manchmal die Rubriken ins Gedränge kommen, und Gelegenheit zu zweifelhaften Zuthaten gegeben wird.

[206]) Im Pontificale: »ubicumque sonuerit hoc tintinnabulum procul recedant virtus insidiantium, incursio turbinum . . . effugentur percussio fulminum, impetus lapidum, laesio tempestatum.«

[207]) »Mulieres et parvi pueri pro magna custodia collo evangelia suspendunt . . . tu evangelii mandata et leges mente describas.« Si evangelium quidem suspenderis (ad lectum) et tu nihil feceris, non adeo magnam accipies utilitatem« (Chrysost.). »Cum caput tibi dolet, laudamus, si evangelium ad caput tibi posueris.«

schriften wurden zudem auch äußerlich bei dem kirchlichen Gottesdienste mit der größten Ehrfurcht behandelt, kostbar geschrieben und eingefaßt, in feierlicher Prozession einhergetragen, inzensirt u. s. w. Darum ist es leicht erklärlich, wenn das Landvolk späterhin die Evangelien für sein Hauptanliegen, eine gute Ernte und Bewahrung vor Unwetter, ins Auge faßte und als kräftiges Sakramentale in Anspruch nahm. Der Apostel redet von den bösen Geistern in der Luft (princeps potestatis aëris hujus Ephes. II, 2), von den bösen Geistern, die uns sittlich zu schaden suchen, und gegen die wir einen sittlichen Kampf bestehen müssen (Ephes. IV, 12). Nach der Anschauung der Kirche, die sich in den meisten Benediktionen ausdrückt, ist der böse Feind auch im Stande, mit Zulassung Gottes uns an unseren Sachen zu schaden. Diese christliche Anschauung war aber im gewöhnlichen Volk vielfach unter dem Einfluß altgermanischer Vorstellungen überspannt und verunstaltet. Man lebte noch in der altheidnischen Vorstellung von den bösen Unholden, die in der Luft ihr Unwesen treiben, Wind und Wetter machen und die Früchte beschädigen und war geneigt, alle derartigen Dinge auf die bösen Geister zurückzuführen. Diese Anschauungen treten namentlich in dem zweiten unten mitgetheilten Formular hervor; es ist von Anfang bis zu Ende ein kräftiger Exorcismus gegen den Satan und seine Genossen. Die bösen Geister fliehen vor dem Namen Jesu; darum ist das Zeichen des Kreuzes und das Absingen des Evangeliums, in dem dieser heilige Name genannt und seine Siege über den Satan erzählt werden, eine kräftige Schutzwaffe gegen diese schädlichen Einflüsse.

Endlich spielen auch die vier Evangelisten bei unserem Anliegen im Volksleben eine bedeutende Rolle. Ihre Namen kommen hundertmal auf älteren Glocken neben der Bitte: A fulgure et tempestate oder ähnlichen vor und werden auch in älteren Ritualien angerufen.[208]) Entweder kamen sie als Verfasser der Evangelien zu diesem Vertrauensposten oder aus einer Verbindung mit den Glocken, da von beiden das Wort gebraucht wird: »In omnem terram exivit sonus eorum . , .«, vielleicht flossen beide Beziehungen in einander. Sowie die Glocken ihren Schall nach allen Weltgegenden ertönen lassen, so brachten die Apostel die Kunde des Evan-

August. Näheres bei Gerbert, Vet. lit. Alem. p. 765 flgd., der selbst beifügt: »Facile superstitioni in hujusmodi rebus fit locus, semper a spiritu evangelii alienum est, sic his haerere, ut in hoc jam satis praesidii esse existimetur.

[208]) »S. Matthaeus †, s. Marcus †, s. Lucas †, s. Johannes † evangelistae, qui Christi evangelium per quatuor mundi partes divulgaverunt: ipsi suis meritis et precibus hanc tempestatem . . . obtineant effugari et depelli,« (Sac. Rom. 1567) ebenso Agenda Coloniensis von 1637.

geliums in die ganze Welt, und dieses Evangelium verkündet Christi Macht und Sieg, bedeutet Heil und Segen für die Menschen, Schrecken für die bösen Geister, daher die häufigen Glockeninschriften: »Christus vincit, Christus regnat . . . Fugite partes adversae.«

III. Kapitel.

Die Prozessionen.

§ 1.

Die Prozessionen im Allgemeinen.

Je kräftiger während des Mittelalters das religiöse Leben im Innern der Menschen pulsirte, desto reicher suchte es sich nach Außen auszugestalten. Eine hieher gehörige Erscheinung sind u. a. die verschiedenartigen Prozessionen, woran das kirchliche Leben dieser Zeit so reich ist, und die damals durch keine weltlichen Verbote eingeschränkt waren. In unserer Diözese war es nicht anders; ihre Ritualbücher sind voll von Ordines über Prozessionen. Die heutigen Rituale enthalten einzelne, die nur gedruckt sind, aber schwerlich gehalten werden. In der früheren Zeit waren sie in lebendiger Uebung. Andere gab es, die heutzutage weder in den Ritualbüchern, noch im Leben bekannt sind.

Die Prozessionen waren theils regelmäßig wiederkehrende, theils solche, die bei besondern Anläßen gehalten wurden; was den Ort angeht, so waren manche für alle Kirchen der Diözese, andere vorwiegend für die Domkirche oder größere Kirchen berechnet, einzelne auch der Domkirche ausschließlich eigen.

Ueber die größeren und feierlicheren Prozessionen, die zu bestimmten Festen und Zeiten regelmäßig wiederkehrten (Lichtmeß, Palmsonntag u. s. w.), wird unten in dem Abschnitt über das Kirchenjahr gehandelt. Wir berühren hier nur die an den gewöhnlichen Sonntagen vor dem Hochamt stattfindende processio dominicalis. Sie schloß sich an die Austheilung des Weihwassers an und nahm im Dom ihren Weg von dem Chor durch den Kreuzgang (ambitus), wo die Domgeistlichkeit ihre Begräbnißstätte hatte. Diesem Orte entsprechend war sie nach heutigem Sprachgebrauch eine, nur feierlichere, visitatio sepulcri oder sepulcrorum. Beim Verlassen des Chores wurde die Antiphon: S. Maria, succurre miseris . . ., während des Umzuges das Responsorium: Absolve Domine animas eorum . . . gesungen. An einer Stelle des Kreuzganges war statio, und hier wurde

für die Verstorbenen gebetet: *Psalm.:* Domine ne in furore tuo . . ., dann Preces und mehrere Orationen: pro episcopis, plebanis et sacerdotibus, defunctis fratribus, pro ibidem sepultis, omnibus defunctis. Bei der Rückkehr wurde zunächst die Antiphon: Iniquitates nostras aufer a nobis . . . angestimmt, sodann im Schiff wieder Halt gemacht, und hier sang man folgende Versikel und Oration, die eine Begrüßung der Patrone und Bitte um würdigen und segensvollen Eintritt in die Kirche, wo jetzt der feierliche Gottesdienst stattfand, enthielten:

℣.: Exultent justi . . . Et delectentur . . .

Oremus:

Via sanctorum omnium, Jesu Christe, qui ad te venientibus claritatis tuae gaudia contulisti: introitum templi istius spiritus s. luce perfunde. Qui locum istum in honore oo. sanctorum consecrasti, praesta quaesumus, omnipotens deus, ut omnes isti in te credentes optineant veniam pro delictis, ab omnibus liberentur angustiis, impetrent quidquid petierint pro necessitatibus suis, placere semper valeant coram oculis tuis, quatenus per te et s. Mariam genitricem tuam munerati mereantur aulam paradisi introire: Salvator mundi, qui cum patre . . .

Diese Prozession war außerhalb des Domes nicht pflichtmäßig.[209]) Das Obsequiale von 1487, dem wir den Ritus entnommen haben, lobt aber diejenigen Landpfarrer, welche die betreffenden Gebete vor der Sonntagsmesse privatim verrichten, oder welche am Samstag nach der Vesper (»velut alicubi consuetum est«) auf den Gottesacker gehen und dort dieselben ganz oder theilweise verrichten. Das spätere Rituale von 1764 hat hierfür einen besonderen Ritus aufgestellt: »Singulis sabbatis (scil. post Vesperas) per annum suffragia defunctorum et processio piacularis circum ecclesiam per coemeterium.« Nachdem die Andachten und Vespern am Samstag Nachmittag in den gewöhnlichen Kirchen meist ausgefallen waren, wurde dieser Umgang in der Frühe nach der heiligen Messe gehalten. Diese hie und da vorkommende Sitte ist also ein Abkömmling der alten Sonntagsprozession des Domchores per ambitum.

Diese Art von Prozession soll nach dem Obsequiale von 1487 an allen Sonntagen des Jahres stattfinden, wenn nicht schon eine größere Prozession (z. B. Palmsonntag) einfiel, mit Ausnahme jedoch der Weihnachtszeit, der Osterzeit und wenn ein hervorragendes Heiligenfest auf den Sonntag eintraf. Für die Osterzeit, von Ostern bis Trinitatis, war

---

[209]) »Quia forte pro qualitate loci vel populi non convenit, volumus tamen eam annotare gratia exempli.« (Obseq. 1487.)

nämlich eine andere vorgesehen. Statt des Gebetes für die Verstorbenen und das reumüthige Flehen um Sündenreinigung und Gnade ertönten bei derselben die Triumphlieder der Auferstehung, zunächst der Hymnus:

Salve festa dies . . . mit der Antiphon: Cum rex gloriae . . . und an letzter Stelle das: Vidi aquam . . . mit der gewöhnlichen Oration, die am Pfingstfest mit der andern: Sancti spiritus, quaesumus Domine, corda nostra mundet infusio . . . vertauscht wurde. Außerhalb des Domes war die Ordnung umgekehrt, hier trat das Vidi aquam . . . an die Spitze.

Für einige hervorragende Heiligenfeste war ebenfalls eine besondere, vor dem Amt abzuhaltende Prozession ausgebildet, nämlich für die Muttergottesfeste: Annunciatio, Visitatio, Assumptio und Nativitas, dann für das Hilariafest, Allerheiligen und für das Kirchweihfest (30. Septbr.) Bei der Kürze der Rubriken vermißt man die Angabe des Ortes, wohin der Zug sich bewegte, vielleicht nach der Johanneskirche, jedenfalls nach einer Station außerhalb des Domes, denn es heißt, daß bei der Rückkehr in dem Dom (In introitu oder in reditu) das Benediktus zu singen sei. Außerdem waren dem jeweiligen Feste angemessene Responsorien, Versikeln und Orationen verzeichnet.[210])

Die zuletzt beschriebenen Prozessionen für die Osterzeit und die genannten Feste sind bereits in dem Breviarium des 13. Jahrhunderts gerade so angemerkt wie in dem liber processionalis von 1495, nur nicht für Visitationis b. M. V., weil das Fest noch fehlte. Die gewöhnliche sonntägliche Prozession ist hingegen nirgends angedeutet, vielleicht ist sie später, etwa im 14. Jahrhundert, wo der Domgottesdienst überhaupt mit vielen neuen Feierlichkeiten der Art bereichert wurde, entstanden. Als Ende des 16. Jahrhunderts der römische Ritus eingeführt wurde, waren sie in dieser Form nicht mehr haltbar. Sie hörten indeß nicht sogleich auf, sondern wurden nur eingeschränkt und in etwas anderer Form fortgesetzt. Das Rituale von 1612 und das folgende von 1656 setzen an die Spitze das römische: Procedamus in pace, schreiben beim Auszug aus dem Chor ein Responsorium, gewöhnlich das nach dem Römischen treffende achte Responsorium der Matutin, bei der »statio in pavimento« eine Antiphon de b. M. V. und bei der Rückkehr zum Chor irgend ein dem

---

[210]) Z. B.: Bei Annunt. Mar. virg. sagt die Rubrik des Breviar. s. XIII:
In die ad process.:
℟. Egredietur virga . . .
In reditu: (Ant.) Quomodo fiet . . .
Ps. Benedictus . . .
Ad ingressum chori:
Ant. Alma (redemptoris mater) . . .

Tage entsprechendes Responsorium vor. Für die kleineren Kirchen wird hier fast schon ganz von einer Prozession abgesehen und bemerkt, daß nach der Aspersion sogleich der sonntägliche Gottesdienst beginnen könne.

Neben den regelmäßigen gab es Prozessionen bei besonderen Gelegenheiten, die von dem Bischofe für seine Diözese oder von Synoden für einen größeren oder geringeren Umfang angeordnet wurden. Wenn nach heutiger Weise irgend eine außerordentliche kirchliche Feier oder Andacht gehalten wird, so würde dieselbe im Mittelalter nicht ohne Prozession abgelaufen sein. Am öftesten begegnen die Bittprozessionen. Wenn Krieg drohte, wenn eine Seuche um sich griff, wenn die Witterung dauernd ungünstig war, oder wenn irgend eine andere öffentliche Drangsal über Land nnd Leute gekommen war, ergriff man das Kreuz, und hinter demselben reihten sich die Kleriker und Laien zu einem Bittgang, sei es innerhalb des Weichbildes ihrer Kirche oder nach einer andern entferntern Kirche. Häufig wurden Reliquien, zuweilen auch das allerheiligste Sakrament, mit umhergetragen. Vorbilder für solche Bittprozessionen waren die regelmäßigen Prozessionen in der Fasten und an den Bittagen. Demgemäß wurde ein allgemeines Fasten befohlen, wenigstens empfohlen, das Volk wurde zur Buße ermahnt, und die Theilnehmer an den betreffenden Andachten und Prozessionen erhielten Ablässe. Bei Stiftung von Prädikaturen war die Pflicht, bei solchen Anlässen zu predigen, gewöhnlich festgestellt, so für den Augsburger Domprediger, der bei allgemeinen, wider die Ungläubigen wegen der Pest, wegen Ungewitters u. dergl. angeordneten Prozessionen predigen sollte (1505), für den Dillinger Prediger (1522), der, so oft „als man solemnes processiones fürneme," hierzu verpflichtet sein sollte u. s. w.[211])

Ein allgemeines Formular für derartige Fälle: »processiones contra Turkos, pro pace, pro serenitate, contra pestilentiam vel consimilia« wird im Obsequiale von 1487 folgendermaßen angegeben. Nach einer kurzen Anrufung des heiligen Geistes wird beim Ausgang aus der Kirche der vollständige Hymnus: Veni creator gesungen, und während des Zuges zur Stationskirche eine Reihe von Responsorien, die von der allerheiligsten Dreifaltigkeit anfangend an alle Klassen der Heiligen gerichtet sind. Beim Eintritt in die Kirche wurde, nachdem der Patron begrüßt war, der Psalm: »Ad te levavi animam meam . . .« gebetet, dann die heilige Messe »de spiritu sancto vel alia juxta votum« gehalten und bei der Rückkehr die Litanei gesungen.

Regelmäßig waren diese Bußprozessionen bei päpstlichen Jubiläen, sodann sehr häufig und für längere Zeit fortgesetzt in allerlei Kriegsgefahren,

---

[211]) Braun, Gesch. d. Bisch. III, 129.

die damals das Abendland bedrohten. Im 13. Jahrhundert erließ das Mainzer Provinzialconcil wegen drohenden Einfalles der Tartaren die Verordnung, daß alle Monate in jeder Stadt eine Prozession gehalten werde, und daß an diesen Tagen mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage gefastet werden solle.[212]) Im 15. und 16. Jahrhundert erschreckten die Hussiten und Türken das Abendland. Nach einer Verordnung des Augsburger Bischofs Peter (1456) sollte zur Abwendung der Türkennoth jeden Samstag ein Amt und eine Prozession innerhalb der Kirche, und an jedem ersten Monatstag eine solche, wie in der Kreuzwoche, gehalten werden, eine Verordnung, die im folgenden Jahre vom Papst allgemein vorgeschrieben wurde mit dem Zusatz, daß täglich 2 Uhr Nachmittags ein Zeichen durch die Glocke gegeben werde, um zum Gebete in demselben Anliegen aufzufordern. Im Jahre 1458 trat eine Milderung ein. Fortan sollte viermal im Jahre, in der Quatemberzeit, eine größere und je einmal im Monat eine kleinere Prozession, jedesmal mit einem Amt de pace, gehalten werden.[213]) Die Quatemberzeit wurde mit Vorliebe gewählt, weil sie ohnehin den Charakter der Buße trägt. Die Prozessionen zu dieser Zeit erhielten sich lange und wurden bei schwereren Drangsalen oft wieder aufgefrischt. Zur Abwendung der Pest, des Krieges, der Irrlehren, so befahl Bischof Marquard 1587, soll an jedem Quatembersonntag eine Prozession veranstaltet werden, wobei zugleich Ermahnungen zur Buße und eifrigem Empfang der heiligen Sakramente zu geschehen haben.[214]) Sein zweiter Nachfolger Heinrich erließ ein Dekret mit der Ermahnung, die jüngst für das Bisthum vorgeschriebenen Quatemberprozessionen nicht zu unterlassen.[215]) Schon früher (12. Aug. 1566) hatte der Bischof Otto Truchseß in Hinsicht auf die Türkengefahr, und so lange dieselbe andauere, einen feierlichen Bittgang für jeden ersten Sonntag im Monat angeordnet. In seiner Residenz Dillingen wurde damals auch zu gleichem Zwecke alle Freitage eine Prozession ex voto abgehalten »ex parochia ad monasterium s. Udalrici.« Derselbe Bischof ließ ein eigenes

---

[212]) Außerdem schrieb das Concil vor:

In allen Predigten soll der Tartaren erwähnt und das Volk ermahnt werden, ihnen zu widerstehen und Gott um Gnade zu bitten. Die Priester sollen bei den Messen nach dem Offertorium und vor dem Kanon mit den anwesenden Klerikern den Ps. 78: Deus venerunt gentes . . . beten sammt dem Vater unser und der Kollekte: Deus a quo sancta desideria und zwar knieend und zu Boden geworfen. Die Pfarrgeistlichen sollen dem Volk in der Muttersprache zurufen: Thuet Buße, dann sich zu Boden werfen und das Vater unser beten. (Hefele, Concil.-Gesch. VI, 67.)

[213]) Franks Annalen in Steicheles Archiv II, 98, 99.

[214]) Braun, l. c. IV, 51.

[215]) Diözesanarchiv.

Handbüchlein für solche Feierlichkeiten drucken.[216]) In der Hauptstadt des Bisthums waren um diese Zeit die öffentlichen kirchlichen Aufzüge in Folge des protestantischen Fanatismus vielfach gehindert und zeitweilig ganz unterbrochen. Schon in den 1520er Jahren hatte zweimal die herkömmliche Frohnleichnamsprozession unterbleiben müssen. Von Bischof Joh. Otto wird gerühmt, daß er 1598 die seit vielen Jahren in Augsburg unterlassenen Prozessionen wieder aufnahm.[217])

Wie großartig eine öffentlich angesagte Bittprozession in der Reichsstadt Augsburg mit ihren zahlreichen Stiften und Klöstern und mit der zahlreichen, durch Pilger der Umgegend vermehrten Bevölkerung sich unter Umständen gestalten konnte, dafür sei folgender Beweis angeführt. Im Jahre 1503 ließ Bischof Friedrich beim Erscheinen unheildrohender Zeichen[218]) einen allgemeinen Bittgang abhalten. Anwesend waren Kaiser Maximilian mit Gemahlin, an Klerikern und Scholaren aus dem Dom 110, von St. Moriz 138, von St. Ulrich und Afra 106, von St. Georg 76, von Heilig-Kreuz 54 Personen, dann 27 Dominikaner, 20 Minoriten, 21 Karmeliten, im Ganzen 542 an Kirchen- und Klosterpersonal. Die übrige Volksmenge wurde auf 60,000 geschätzt.

Wie Bittgänge, so gab es auch Dankprozessionen. War die drohende Gefahr vorüber, war z. B. der Feind besiegt, so hielt man nicht nur innerhalb der Wände der Kirche ein Te deum oder eine Dankandacht, sondern man offenbarte die Freude und den Dank auch durch feierliche Umzüge. Das oben genannte Büchlein des Bischofs Otto Truchseß enthält ein Formular für die Prozession: »habita victoria de inimicis.«

Eine andere Gelegenheit, wobei das Mittelalter und theilweise noch die spätere Zeit feierliche Prozession veranstaltete, war regelmäßig die Translation von Reliquien. Wir führen einige Beispiele aus der Bisthumsgeschichte an. Als der heilige Ulrich die Reliquien des heiligen Moriz nach Augsburg brachte, kam ihm die ganze Klerisei und eine große Menge Volkes entgegen und begleitete ihn unter Absingen von Psalmen in die Domkirche, wo der kostbare Schatz vorläufig niedergesetzt wurde. Nicht leicht mochte Augsburg eine glänzendere Feierlichkeit gesehen haben, als bei der ersten Translation des heiligen Ulrich selbst (1187.) Als die Kirche

---

[216]) Titel: Preces ecclesiae in processionibus et supplicationibus publicis ad. hibendae, Dilling. bei Sebald Mayer, VIII°, 133 Seiten.

[217]) Anno 1598 Augustae publice processiones in urbe ecclesiastico ritu haberi coeptae sunt, cum a multis annis ob timorem Lutheranae plebis non nisi in templis eorundemque ambitu haberentur.« (Stengel, comm. rer. Aug. 319.)

[218]) Stengel, l. c. 253, der als Veranlassung nennt: »propter prodigiosas cruces in vestibus lineis hominum, mulierum praesertim et quibusvis aliis linteis tam Augustae quam vicinis locis apparentes.«

von St. Afra 1183 durch Feuer zerstört war, wurde sein heiliger Leib, der dort ruhte, nach vielem Suchen aufgefunden und für die nächste Zeit im Dom aufbewahrt. Nachdem die Kirche aus den Ruinen wiedererstanden war, (1187) fand deren Consekration und zugleich die Translation des heiligen Ulrich statt. Die Consekration vollzog der Metropolit Konrad Erzbischof von Mainz unter Assistenz der Bischöfe: Udalsskalk von Augsburg, Otto's von Freisingen, Hermann's von Münster, Otto's von Arelat und Berthold's von Toul. Den heiligen Leib trug der damals in Augsburg weilende Kaiser Friedrich I. vom Dom nach St. Afra; seine Söhne und viele Fürsten des Reiches begleiteten ihn.[219]) Auch bei der letzten Translation des heiligen Ulrich, welche das Diözesanproprium am 13. Mai begeht, wurden die Reliquien in feierlichem Aufzuge von der Abtei nach dem Dom und von dort wieder nach St. Ulrich und Afra zurückgetragen (1762). Aehnliche Feierlichkeiten fanden statt bei der Translation der Heiligen Gualfardus (1602) und Lucius (1603) in die neu erbaute Kapuzinerkirche, ferner bei der letzten Translation der heiligen Afra am 21. Oktober 1804.

Eine besondere Art von Prozession entfaltete sich beim Empfang des Kaisers, eines päpstlichen Legaten und des zum ersten Mal eintretenden Bischofs. Nach der Stellung des römischen Kaisers als obersten Schirmvogts der Kirche und überhaupt zufolge der ganzen Stellung von Kirche und Staat im Mittelalter war der Empfang des Kaisers auch eine kirchliche Feierlichkeit, die nach demselben Ordo, wie der Empfang eines kirchlichen Würdenträgers verlief, nur daß die begleitenden Gebete in beiden Fällen verschieden lauteten. Das Obsequiale von 1487 setzt einen solchen Ordo her, und ein etwas älteres Rituale[220]) hat denselben auf den Kaiser Friedrich III. zugeschnitten. Klerus und Volk ging in feierlicher Prozession, wobei Reliquien mitgetragen wurden, dem ankommenden Kaiser (oder Legaten oder Bischof) bis ans Thor entgegen, hier stieg derselbe vom Pferde und wurde unter dem Baldachin (sub velo) zur Kirche geführt. Auf dem Wege erschollen kirchliche Gesänge, in der Kirche angekommen machte man Halt im Schiff (statio in pavimento), wo ein Faldistorium (sedes ornata cum tapetibus) hergerichtet war, auf dem der Kaiser niederkniete. Hier wurde der Psalm: »Exaudiat te Dominus . . .«, Versikeln und Orationen gesprochen, und dann ging der Zug zum Chor, wo weitere Gebete folgten. Der Bischof oder Celebrans sang:

---

[219]) »Idem imperator (Fridericus) cum tribus episcopis s. corpus b. Udalrici, cum veneracione magna ad locum deposicionis in humeris suis deportavit.« F. W. Wittwer in Steicheles Archiv III, 145.

[220]) Münch. cod. lat. 3904.

℣.: Oremus pro rege nostro.

℟.: Dominus 'conservet eum et omnes sibi commissos.

℣.: Domine salvum fac . . . u. s. w.

℣.: Erue Domine de interitu vitam ejus.

℟.: Qui coronas eum in misericordia et miserationibus . . . u. s. w.

Es folgen drei Orationen:

1. Quaesumus omnipotens deus, ut famulus tuus . . . (ut in Missali pro Rege).

2. Deus regnorum omnium . . . (ut in Missali pro imperatore).

3. Deus temporalis vitae administrator . . .«[221])

Zuletzt wurde der Kaiser von der Kirche aus in Prozession zu seiner Herberge geleitet. Die Reichsstadt Augsburg sah öfters den deutschen König und römischen Kaiser in ihren Mauern, und daher gehörte eine solche Prozession nicht zu den Seltenheiten.

Das eben erwähnte Rituale saec. XV. enthält auch einen »Ordo ad recipiendam processionaliter imperatricem vel reginam,« der ungefähr mit denselben Ceremonien vor sich geht, doch sind die Gebete andere. Auf dem Wege zur Kirche war vorgeschrieben das:

℟.: »Ista est speciosa inter filias Jerusalem. Sicut vidisti eam plenam caritate et dilectione in cubilibus et in ortis (hortis) aromatum.«

℣.: »Ista est speciosa, qui (quae) ascendit de deserto deliciis affluens. Sicut . . . Gloria patri. Sicut . . .«

Wenn die Kaiserin vor dem Altare knieet, wird nach verschiedenen Versikeln die Oration gesungen:

»Deus cujus providentia in sui dispositione non fallitur, ineffabilem clementiam tuam supplices exoramus, ut, sicut Hester Israeliticae plebis causa salutis ad regis Assueri thalamum regnique sui consortium transire fecisti, ita hanc famulam tuam Christianae plebis salutis gratia ad gratiam tuam transire facias, ut tibi super omnia jugiter placere desideret et te inspirante, quae tibi placita sunt, tote corde perficiat et dextera tuae potentiae illam semper et hic et ubique circumdet. Per . . .«

---

[221]) Die Orationen bei der Station im Schiff:

1. Deus a quo sancta desideria . . .

2. Omnipotens sempiterne Deus, in cujus arbitrio . . .

3. Deus qui praedicando (römisch. Missale ad praedicandum) . . . christianum imperium dilatasti . . . (vid. Miss. Rom. inter orat. ad diversa.)

Die bisher behandelten Prozessionen sind allgemeiner Geltung und durch die liturgische Auktorität der Diözese vorgeschrieben und geregelt. Neben ihnen ist an die vielen örtlichen Prozessionen zu erinnern. Solche hingen einmal mit den an vielen Orten errichteten Bruderschaften zusammen, deren Statuten oft feierliche Umzüge durch oder um die Kirche aufgenommen hatten. Weiter gaben besondere Anliegen des Volkes den Antrieb, gemeinsame Bittgänge und Wallfahrten einzuführen. Das nächste Anliegen des Landvolkes ist und bleibt sein Acker, den es jahraus, jahrein mit seinem Schweiß düngen muß, und seine Ernte, die ihm die Mittel zum irdischen Fortkommen gewähren muß. Was Wunder, wenn es seine Gedanken nach oben richtet, um Gottes Segen über seiner Hände Werk zu erflehen? Es setzet die Bitte: „Gib uns heute unser tägliches Brod" in eine Prozession über die Felder um und veranstaltet Oeschritte oder Oeschprozessionen. Solche Umgänge zu Fuß und zu Pferde waren von alters her in vielen Gegenden unseres Bisthums, namentlich Schwabens, eingeführt. Im Frühjahr zog man um die Flur der Gemeinde, um den göttlichen Segen zu erbitten, im Herbst nicht selten zum zweiten Mal, um eine Art Dankprozession zu halten. Für den ersten Umzug war allmählig das Fest Christi Himmelfahrt ein dies fixus geworden, wahrscheinlich weil dieser Tag in den Frühling fällt, wo die Wünsche und Sorgen des Landmannes um das Wachsthum seiner Felder am meisten schwellen, und wo ein kräftiger Nachtrag und Abschluß zu den eben gehaltenen kirchlichen Bittgängen am Platze zu sein schien. Oder sollte die Festidee auf die Wahl dieses Tages Einfluß gehabt haben? Christus der Herr wandelte an diesem Tage aus den Thoren Jerusalems in das Freie, segnete seine Apostel und fuhr in den Himmel auf, von woher seine segnende Hand auch über die Felder schweben möge. Es war weiter nicht zu verwundern, daß der gute Gedanke, die Erflehung des göttlichen Segens für die Felder, unter den Händen des Landvolkes in Formen gekleidet wurde, die mit den liturgischen Regeln nicht zusammenstimmten, und daß der ganze Brauch durch Mißbräuche verzopft und unerbaulich gemacht wurde. So war es ein alter Mißbrauch, das allerheiligste Sakrament mitzunehmen, wogegen, wie schon bemerkt wurde, das Obsequiale von 1487, die Diözesanstatuten und noch das Ritual von 1764 eifern. Die älteren Rituale beschränken sich darauf die Mißbräuche abzustellen, ohne ihrerseits einen Ordo aufzustellen und diesen Gebrauch positiv anzuerkennen. Erst das Ritual von 1764 hat einen solchen aufgenommen, der vier Stationen mit den vier Evangelien zu Grunde legt,[222]) und der in dem neuesten

[222]) Usu in plerisque locis Sueviae introductae sunt processiones partim pedestres, partim equestres ad lustrandos agros quin certus habeatur ritus . . . atque

Ritual wiederkehrt. Gegenwärtig sind die Oeschprozessionen nicht mehr sehr häufig.

Dazu hatten die einzelnen Gemeinden ihre besonderen Bittgänge und Wallfahrten, die mit ihrer besonderen Geschichte verwachsen sind. Wenn eine Drangsal über die Gemeinde gekommen war, z. B. eine Pest, ein Hagelschlag, eine Viehseuche, eine Feuersbrunst, so gelobte die Gemeinde um Abwendung desselben einen Bittgang, eine Wallfahrt. Man wählte hiefür den Tag eines Heiligen und als Stationskirche die benachbarte Kirche eines Heiligen, der in dem betreffenden Anliegen angerufen zu werden pflegt, (z. B. Sebastian, Wendelin u. s. w.) oder irgend eine andere in Ansehen stehende Wallfahrtskirche (z. B. Andechs, Ettal, Wemding u. s. w.). Häufig wurden auch in Folge des Gelübdes in dieser Kirche und vor dem Bilde des Heiligen seitens der Gemeinde bestimmte Opfer (Geldopfer, Kerzen u. s. w.) entrichtet. Es waren das Privatandachten der Gemeinde, die aber durchgängig von dem Pfarrer oder dem Rektor der besonderen Genossenschaft, der den Zug anführte, begleitet wurden. Nicht selten war der Endpunkt der Wallfahrt weit entfernt, so daß die Prozession mehrere Tage ausblieb. Daß auch hier leicht Mißbräuche einreißen konnten, ist erklärlich. Am Ende des vorigen Jahrhunderts sah sich das Bischöfliche Vikariat Augsburg veranlaßt, auf Abstellung derselben sein Augenmerk zu richten und verordnete demnach:

1. Die Prozessionen am Markustage und in der Kreuzwoche müssen um Mittag wieder heimgekehrt sein.

2. Im Frühjahr und im Herbst darf ein Oeschgang, jedoch nicht mehr mit Pferden, gehalten werden, der ebenfalls zur Mittagszeit beendet sein soll.

3. Alle übrigen Kreuzgänge sollen aufgehoben sein. Falls bei außerordentlicher Veranlassung ein solcher Kreuzgang gewünscht wird, ist derselbe von einer besonderen Genehmigung des Vikariats abhängig. In Bezug auf althergebrachte Kreuzgänge nach entfernten Orten ist zu wünschen, daß einige Abgeordnete der Gemeinde mit dem herkömmlichen Opfer abgesandt werden, während die Gemeinde daheim in ihrer Kirche feierlichen Gottesdienst begeht. Sollten wichtige Gründe zur Beibehaltung der bisherigen Form vorliegen, so behält sich das Vikariat deren Prüfung vor. (30. Dezember 1780.) Ein Nachtrag hierzu ist ein anderes Dekret vom 12. April 1783, das im Ganzen die früheren Bestimmungen fest-

---

alicubi istae processiones non carent abusibus. Cum tamen hae supplicationes ob suam antiquitatem et populi in eis tuendis pervicaciam aboleri sine maximo tumultu non possint . . .

hält, aber doch in etwa mildere Saiten aufzieht.[223]) Durch dieses Einschreiten erhielten die vielfachen Kreuzgänge der Gemeinden einen Stoß und wurden allmählig nach Zahl und Ausdehnung eingeschränkt. Die ganze Zeitrichtung wirkte in derselben Richtung. Gegenwärtig gibt es immerhin in den Landgemeinden noch je einen oder andern besondern Bittgang, der aus alter Zeit gerettet wurde, aber neue einzuführen liegt unserer Zeit fern. Trotz dieser Einschränkung sind auch gegenwärtig die gemeinsamen Bittfahrten, ebenso wie das Wallfahrten der Einzelnen im katholischen Süden Deutschlands eine weit häufigere Erscheinung als im Norden. Hier gibt es ganze, auch rein katholische Gegenden, in denen nicht einmal die Bitttage durch einen Kreuzgang in andere Kirchen gefeiert werden. Ein „Oeschgang" ist weder dem Namen noch der Sache nach bekannt.

Litaneien.

Bei den Prozessionen, insbesondere Bittprozessionen, kamen gewöhnlich die Litaneien zur Anwendung. Das Wort »letania« wird für Beides: die ganze Prozession und das dabei vorkommende Litaneigebet gebraucht. Auch gibt es noch einige andere liturgische Handlungen, die mit dem Litaneigebet versehen sind.

Sowie heute nur die Litanei von allen Heiligen im strengsten Sinne liturgisch ist, so hatte auch unser Diözesanritus nur diese eine, die aber für verschiedene Bedürfnisse angepaßt war und darum auch in mehreren Fassungen erscheint.

1. Eine alte Litanei unserer Kirche aus dem 11. Jahrhundert ist im Anhang mitgetheilt.
2. Eine ungefähr gleichzeitige, die »in dedicatione templi« vorkam, bietet der cod. lat. München 3909 s. XI.
3. Eine weitere wurde bei der großen Salz- und Wasserweihe gebraucht und steht fast gleichlautend in dem Münchener cod. lat. 3911 s. XIV und in den späteren gedruckten Ritualien, bis auf jenes von 1612, wo sie verschwindet.
4. Die Litanei an den Rogationstagen.
5. In capite jejunii (Aschermittwoch).
6. Die Litanei bei den täglichen Prozessionen in der Fastenzeit.
7. Eine Litanei bei der letzten Oelung in dem Obsequiale von 1487 und den folgenden.
8. In commendatione animae.
9. In exequiis solemnibus, die seit dem Rituale von 1612 verschwindet.

---

[223]) cf. Steiner, acta sel. p. 381 et 401.

Alle diese Litaneien haben die uns gewöhnliche Einrichtung und bieten wenig Besonderes. Zu verzeichnen ist der Anfang an den drei Rogationstagen, wie derselbe im Brevier des 13. Jahrhunderts steht:

Fer. II Rogat.:

Kyrie eleison, Christe eleison, Kyrie eleison.

Aufer a nobis iniquitates nostras, ut mereamur puris mentibus introire ad sancta sanctorum.

Miserere, miserere, miserere populo tuo, quem redemisti Christe sanguine tuo, ne in aeternum irascaris nobis.

Exaudi, exaudi, exaudi Domine preces nostras.

S. Maria. Ora pro nobis. — Aufer a nobis iniquitates . . . Exaudi, exaudi . . .

S. Michahel. Ora pro nobis. Miserere, miserere, miserere populo tuo . . .

Diese Einschiebsel wurden vom Chor abwechselnd bei allen Invokationen (»mutue per omnia«) fortgesetzt.

Fer. III Rogat.:

Kyrie eleison. Christe eleison.

Pater de coelis deus, miserere nobis,
filius dei deus, miserere nobis,
spiritus sancte deus, miserere nobis.

Qui es trinus et unus deus, miserere nobis.

S. Maria, ora pro nobis u. s. w.

Fer. IV Rogat.:

Kyrie eleison. Christe eleison. Christe audi nos.

S. Maria, ora pro nobis ad Dominum. — Christe audi nos.

S. Michahel, ora pro nobis ad Dominum. — Christe audi nos.

Hier wurde also das Christe audi nos jedesmal angehängt.

Diese eigenthümlichen Formen kommen später nicht mehr vor.

Die Reihe der Heiligen ist bald größer bald kleiner. Die längste Reihe, jedoch in Vergleich zu andern Kirchen[224]) noch immerhin kurz zu nennen, begegnet uns in dem 1., 2., 3. und 5. Formular. Außer den im Augsburger Offizium gefeierten Heiligen sind hier noch vertreten die verschiedenen Chöre der Engel, bei den Bekennern sind eingereiht: Julius, Severus, Gumpertus, Beda, Columba, Rupertus (als confessor); bei den Jungfrauen und Wittwen: Susanna, Sophia, Concordia, Justina,

---

[224]) Die bei Würdtwein (comment. de stationibus . . . 1782) aufgeführte Frankfurter Litanei ist wenigstens dreimal so lang.

Regula (Nr. 1 und 2) ferner: Eulogius, Paphnutius, Equitius, Honoratus, Constantia (Nr. 3) ferner; Maximilianus, Sigismundus, Quirinus, Gotthardus, Gerhardus, Burchardus, Radegundis, Helena (Nr. 5). Die postulationes sind je nach dem Zwecke der Litanei durch besondere Zusätze vermehrt. Eine stets vorkommende Bitte ist: »Ut imperatorem nostrum et exercitum Christianorum perpetua prosperitate conservare digneris, das seit den Karolingischen Zeiten gebetet wurde, sowie in diesem Theil überhaupt manche Anklänge an die sogenannte Colbertinische Litanei aus der Zeit Carls des Kahlen vorkommen. Die Antworten auf das dreimalige Agnus dei lauten: Parce nobis Domine — dona nobis pacem — miserere nobis.

Die weiteren Formulare, von denen Nr. 6 und 8 fast ganz dem Römischen gleichen, sind kürzer. Die Litanei bei den Begräbnissen lieset sich ganz, wie eine heutige deutsche Litanei für die Verstorbenen.

In späterer Zeit, wahrscheinlich seit Bischof Heinrich (1598—1646), der in eifriger Verehrung der heiligen Engel ein bis dahin im Römischen unbekanntes Fest der heiligen Schutzengel eingeführt hatte, war eine Litanei von den heiligen Engeln im liturgischen Gebrauch des Domchores, worauf wir noch zurückkommen.

§ 2.

Die Vesperprozessionen im Dom.

Wenn schon manche der vorhin aufgeführten regelmäßigen Prozessionen, namentlich die größeren, vorwiegend für den Dom berechnet waren, so waren die in der Ueberschrift angedeuteten eine ausschließliche Zuthat des Offiziums der Kathedrale, deren Oertlichkeiten sie voraussetzen. Aus letzterem Grund wird es dienlich sein, bevor die Prozessionen aufgezählt werden, einige Angaben über die Oertlichkeit des Domes vorauszuschicken.

Der Domklerus hatte anfangs auf dem chorus occidentalis seinen Sitz, hier wurde die heilige Messe gefeiert, hier wurde das Offizium gebetet, und von hier aus, wahrscheinlich von dem Eingang an der Epistelseite, nahm jede Prozession ihren Ausgang. Unter demselben war eine Krypta, in welcher schon vor 1332 eine Präbende »s. Petri ad criptam« gestiftet wurde.[225]) Wenn man die Beschreibung der Domkirche von Braun lieset, sollte man glauben, daß der alte, uns zunächst beschäftigende Luitolf'sche Dom nach Osten hin, ohne einen Chor zu haben, mit der sogen. Gräb,

---

[225]) Steichele, Archiv II, 96.

woran weiter die Gertrudiskirche angebaut war, abgeschlossen habe. Dem ist aber nicht so. Vielmehr gab es auch im Luitolf'schen Dom (vollendet 1045) einen Ostchor, jedenfalls von geringerem Umfang, mit einem Altar. Das Breviarium aus dem Ende des 13. Jahrhunderts bemerkt nämlich zu der Gottesdienstordnung auf Weihnachten: »In primo galli cantu ad missam, quae in choro orientali canitur.«[225a]) Verschieden hiervon war ein anderer Altar, der wahrscheinlich mitten vor dem Ostchor, im Schiffe stand. Denn die angeführte Quelle gibt weiter an: »ad missam, in summo mane, quae in pavimento canitur.« Dieser Altar war ein altare s. crucis, was für die ältere und spätere Zeit daraus erhellt, daß die hier Halt machende Prozession immer de s. cruce sang. Die späteren Schriftsteller nennen denselben deutlich: »altare s. crucis seu plebani in pavimento seu navi« (Stengel). Derselbe diente also dem Pfarrgottesdienst und blieb in dieser Eigenschaft bei allen baulichen Veränderungen des Domes fortbestehen bis der Bischof Alexander Sigismund den jetzigen am Eingang der Sakristei stehenden Herzjesualtar, ursprünglich altare s. Michaelis, dessen Statue denselben noch krönt, zum Pfarraltar bestimmte (1707.)

Eine andere öfters vorkommende Zubehörde des Domes ist der nördliche Kreuzgang (ambitus) der schon im 10. Jahrhundert angelegt und später Ende des 15. Jahrhunderts erneuert wurde. Hier hatte die Domgeistlichkeit ihre Begräbnißstätte. Außerhalb des Domes, auf dem Frohnhof, stand die von St. Ulrich erbaute Johanniskirche, welche mit dem Dom durch einen theils bedeckten, theils unbedeckten Gang (finstere und lichte Gräb) verbunden war. Endlich war an der Ostseite, wie schon bemerkt, die Gertrudiskirche, erbaut von Bischof Embrico (1071), angesetzt. Die bisher genannten Oertlichkeiten bilden den Anhaltspunkt für die bis zum Anfang des 14. Jahrhunderts gebräuchlichen Prozessionen.

Um diese Zeit begann die Gothisirung, Vergrößerung und reichere Ausschmückung des Domes. Vor Allem ist die Aufführung des jetzigen Ostchores zu nennen. Der kleine chorus orientalis der älteren Kirche verschwand, die an dieser Seite liegenden Vorgebäude sammt der Gertrudiskirche wurden niedergerissen, und an ihrer Stelle erhob sich der prächtige ausgedehnte chorus orientalis, den wir jetzt sehen, angefangen 1356, vollendet und eingeweiht 1431. Der Domchor wanderte von dem westlichen Chor, jetzt »chorus antiquus« aus und bezog den neuen Ostchor, um seinen Gottesdienst und sein Offizium zu feiern. Von dieser Zeit an hatten also die Prozessionen einen andern Ausgangspunkt, nämlich den Ostchor. Viele neue Kapellen und Altäre folgten. Im Anfang das 14. Jahrhunderts baute Conrad von Randeck neben den alten Chor die Kapelle der heiligen

---

[225a]) Siehe auch S. 193 »in choro origentali« bei der Vesper auf Lichtmeß.

Hilaria, unter welcher die Gruft mit dem altare s. Andreae ist. Vor Allem wurde der neue Ostchor mit einem Kranze von Kapellen umgeben. In die Rundung des Chores wurde zum Ersatz für die abgebrochene Kirche die Kapelle der heiligen Gertrudis eingefügt, nördlich davon entstand die Kapelle der Heiligen Vitalis und Martinus (1412), weiter die Kapelle des heiligen Wolfgang, an welche sich die Chorsakristei anschließt. An der südlichen Seite wurden errichtet die Kapellen des heiligen Conrad (1444), der Siebenschläfer (1365), der Heiligen Martin und Andreas (1412), des heiligen Jakob 1376, die 1425 wieder abgebrochen, Ende des 16. Jahrhunderts aber von Neuem hergestellt wurde.[226]) Ferner erbaute der Domprobst Crafto von Neidingen am Eingang des Kreuzgangs (ambitus) die Kapelle der heiligen Agnes (um 1330), später seit 1720 als Muttergotteskapelle benutzt, weiter im Kreuzgang erstand durch Conrad von Randeck die der heiligen Catharina. In der finstern Gräb stand seit 1329 die Kapelle s. Christophori. Neben diesen werden bei den Umzügen noch manche andere Altäre genannt, deren Titel nachher aufhörte, oder deren Lage zuweilen unsicher ist.

Mit diesen Oertlichkeiten hingen also die Vesperprozessionen im Dom zusammen, die wir jetzt beschreiben. Nachdem die Tagesvesper vollständig verrichtet war, verließ der Chor seinen Standplatz und begann einen Umzug in der Kirche. Man sang an erster Stelle von dem Heiligen oder von dem Geheimnisse, das man durch die Prozession ehren wollte, ein Responsorium, Versikel, Antiphon zum Magnifikat, (auch das Magnifikat?), Oration. Einigemal wird die Inzensation des Stationsaltars erwähnt und ein Hymnus angemerkt. Hieran schlossen sich die sonstigen nach Augsburger Brauch zu machenden Commemorationen oder Suffragien, zuletzt Benedicamus Domino, und bei der Rückkehr auf den Chor wurde wenigstens im 15. und 16. Jahrhundert die Regel beobachtet: »In omnibus vigiliis summorum festorum post primarum Vesperarum processionem: Salve regina cum vers. et collecta consuetis, exceptis annunciationis et paschae vigiliis.« Das Ganze ist demnach Nichts als eine feierliche Abhaltung der Commemorationen. Statt auf dem Chor abgemacht zu werden, wurden dieselben bei besonderen Gelegenheiten prozessionaliter und gewöhnlich vor dem Bilde oder Altar des Doms, die dem betreffenden Heiligen oder Geheimnisse gewidmet waren, verrichtet.[227])

[226]) Nach Braun, die Domkirche, S. 19 und 20.

[227]) Ebenso in andern Kirchen. In der uns nahe liegenden Ulrichskirche hielt man täglich eine Prozession mit den Suffragien im St. Ulrichschor nach der Vesper und nach den Laudes. Diese Prozession wurde 1456 schon aufgehoben. (J. Frank, in Steich. Arch. II, 98.) Im Dom war keine tägliche Prozession, auch keine nach den Laudes, sondern nur eine Vesperprozession an bestimmten, noch zu nennenden Tagen.

Je öfter solche Prozessionen stattfanden, um so belebter, gleichsam dramatischer mußte sich das Offizium im Dom gestalten. Im Uebrigen haben wir die ältere und spätere Praxis zu unterscheiden, die ältere kannte verhältnißmäßig nur wenige derartige Feierlichkeiten. Für die ältere Zeit legen wir das Breviar aus dem Ende des 13. Jahrhunderts, für die spätere den liber process. von 1495 zu Grunde.

In der erstgenannten Quelle sind Prozessionen verzeichnet:

1. Für die Weihnachtszeit: an den Vorabenden der vier Adventssonntage, in der Vesper des Weihnachtsfestes (1. und 2.) des Stephanus- und Johannestages, der Dom. infra Octav., der Octava Domini, Epiphanie (1. Vesp.) und des Oktavtags dieses Festes. Das Responsorium handelt überall de s. Maria, womit, wenn die Rubriken es gestatten, das in dieser Zeit treffende Suffragium de oo. sanctis verbunden wird. In der 2. Weihnachts-Vesper wird das Responsorium sammt Zugehör de s. Steph., in der Vesper des Stephanustages das de s. Joh. vorausgeschickt, und in beiden Fällen auch ein Hymnus von diesen Heiligen eingeflochten.[228]) Der Weg wird nicht genannt, einigemal heißt es ad pavimentum. Man wird annehmen müssen, daß diese Prozessionen vom Chor aus in das Schiff sich bewegten und von hier ohne Station in den Chor zurückkehrten. Von der Oktav der Epiphanie bis LXX gab es keine Prozession, wohl aber wieder in der 1. Vesper von LXX^ma^, die nach damaliger Sitte mit einem feierlicheren Ritus gehalten wurde. Man sang de s. cruce, indem eine »statio in pavimento«, jedenfalls vor dem altare s. crucis, gemacht wurde, und ging mit dem Suffragium de s. Maria zu dem alten Chor (nach lib. proc. 1495), früher vielleicht zu dem chorus orientalis, wo weiter die andern treffenden Suffragien angereiht wurden. In der folgenden Zeit bis Ostern fielen die Vesperprozessionen aus, die Prozessionen ad fontem während der Oktav kommen unten vor.

2. In der Osterzeit bis Pfingsten an allen Samstagen und zwar ad s. Johannem, zur Johanneskirche, mit der Commemoration dieses Heiligen. Bei der Rückkehr ging man ad crucem, zu dem Kreuzaltar, wo das suffragium de s. cruce abgehalten wurde, unter Umständen auch andere treffende Suffragien beigefügt wurden.[229])

---

[228]) Lib. proc. von 1495 enthält die Notiz für Johannestag: »Versus hujus responsorii canitur a quatuor dominis, qui et hymnum incipiunt, später durchstrichen und: Officiator incipit hymnum: Exultet coelum.

[229]) »Haec processio nunquam omittitur in sabbatis sive de tempore sive de sanctis agitur, usque ad Pentecosten,« sagt das Diurnale von 1584, das ebenso (wie auch der lib. proc. von 1495) die Prozessionen nach Pfingsten bis Michaelis deutlich vorschreibt. In dem Breviar des 13. Jahrhunderts wird die Prozession nur erwähnt:

3. Denselben Weg nahm die Prozession in allen Samstagsvespern von dem 2. Sonntag nach Pfingsten bis wahrscheinlich zum Advent, sicher aber bis Michaelis. Denn bis zum letzten Zeitpunkt wird für die suffragia communia eine besondere längere Fassung vorgeschrieben, die bei dieser Gelegenheit (ad s. Johannem) zu brauchen sei.

Dieser häufige Besuch der Johanniskirche rührte von einer Anordnung des heiligen Ulrichs her, der für alle Samstage und für andere Festtage denselben vorgeschrieben hatte.[230]) Wenn diese Vorschrift sich im genauesten Sinne auf alle Samstage bezog, so war man später und schon im 13. Jahrhundert von dieser Strenge etwas abgekommen, da hier die Prozessionen nur von Ostern bis Herbst gehalten wurden. Weil der Weg zur Johanniskirche durch die theilweise unbedeckte Gräb ging, so war vielleicht die Rücksicht auf die Witterung, die im Winter dem Zuge hinderlich sein konnte, hiefür entscheidend gewesen.

Was die Heiligenfeste angeht, so sind die Vesperprozessionen des 13. Jahrhunderts noch sehr wenige; nämlich: In der ersten Vesper des heiligen Nikolaus, ersten und zweiten Vesper von Lichtmeß, Kreuzerfindung, ersten Vesper von Maria Himmelfahrt und Geburt, Kirchweih und Allerheiligen. Weil am Nikolaustage dieselbe Prozession später (1495) wiederkehrt und hier »ad altare s. Nicolai« beigesetzt ist, so wird auch früher schon dieser Endpunkt gewählt und also schon im 13. Jahrhundert ein altare s. Nicolai vorhanden gewesen sein. Wenn die 2. Vesper von Lichtmeß auf den Samstag vor LXX^ma^ fällt, so wird, bemerkt das Breviar. s. XIII, der gewöhnliche Text »in choro origentali« gesungen. Bei den andern genannten Festen lautet der Text jedesmal de cruce, der lib. proc. von 1495 fügt bei, daß der Zug sich richte: in pavimentum, d. i. ad altare crucis in pavimento.

Nachdem seit dem 14. Jahrhundert viele neue Altäre und Kapellen im Dom entstanden waren, knüpfte sich an diese Stätten eine lange Reihe von Prozessionen. Zuweilen war die Vesper des Heiligen, dessen Namen die Kapelle oder der Altar trug, auf dem Chor vollständig abgesungen, und sie erhielt nun einen feierlichen Nachklang, indem man unter neuen

---

Octava Pasch. und Dom. I. p. Octav. Pent., es ist aber kein Zweifel, daß sie auch hier, wie oben, sich fortsetzte; sie wurde nur einmal genannt, weil dieselbe Form an den folgenden Sonntagen der Oster- und Pfingstzeit sich wiederholte.

[230]) »Praecepit (s. Udalricus), ut matricularii in omni hebdomada die Sabbati et in aliis festivitatibus cum evangelio et crucibus et cereis cum dei laudibus reverenter visitarent (ecclesiam s. Johannis) et in pascali hebdomada, quam dicunt infra Albas, quia tunc consuetudo est, tres cantare psalmos ad vesperam, remanentes suos illuc deambulando cum antiphona et tono formosa modulatione perpsallerent« (vita s. Udalr. von Gerhard.)

Gesängen (Responsorium, Versikel, Antiphon, Oration) die ihm geweihte Stätte besuchte, zuweilen wurde der Heilige des folgenden Tages in dieser Weise geehrt. Oder es war zwar nicht der Kalendertag des Heiligen, aber der Jahrestag der Consekration seines Altars, so daß die Prozession in anniversarium dedicationis gehalten wurde. Das Prozessionale von 1495 führt folgende Prozessionen auf:

1. In I Vesp. s. Andreae »ad altare s. Nicolai«; es wurde die dedicatio gefeiert.

2. In I Vesp. s. Barbarae »ad altare s. Georgii«; es wurde Barbara gefeiert.

3. In II Vesp. s. Nicolai[231]) »ad altare s. Andreae in cripta«; sie galt dem heiligen Andreas wegen seiner Oktav, zum Schlusse ging man auf den alten Chor mit dem Salve regina, dem die Krypta angebaut war.[232])

4. In I Vesp. s. Luciae »ad altare s. Gastuli et Ottiliae«. Die heilige Ottilia wurde besungen. Eine Vikarie der Heiligen Gastulus und Ottilia wurde schon 1317 gegründet (Braun, a. a. O. S. 74); wenn 1630 ein altare s. Ottiliae an dem nördlichen Thurm an der Evangelienseite errichtet wurde (Braun 37), so wird dieser die Fortsetzung eines älteren auf derselben Stelle gewesen sein.

5. In I Vesp. ss. Fabiani et Sebastiani »ad capellam s. Catharinae«, vom heiligen Sebastian.

6. In II Vesp. s. Agnetis »ad capellam ejusdem«, steht im Anhang des lib. proc., fehlt im Diurnale 1584 und muß späteren Ursprunges sein.

7. In I Vesp. conversion. und festi b. M. Magdalenae »ad altare ejusdem«; von der heiligen Magdalena. Eine Vikarie dieses Namens wurde 1314 errichtet (Braun 73), wo stand der Altar? vielleicht ursprünglich auf dem chorus orientalis?

8. In I Vesp. s. Onofrii »ad altare s. Wolfgangi«; vom heiligen Onofrius.

9. »Proxima feria ante vigiliam s. Viti habetur processio ad altare s. Georgii post vesperas.« Es war anniversarius dedicationis, wie die Gebete zeigen.

10. In I Vesp. s. Viti, von diesem Heiligen, wahrscheinlich »ad altare ejusdem«, steht außer der Reihe, fehlt 1522 und 1584 und wird später aufgekommen sein.

---

[231]) Die Prozess. in I Vesp. wurde schon oben genannt.

[232]) Eine spätere Randbemerkung: »jam habetur ad pavimentum et ibi altare incensatur.«

i

11. In I Vesp. X mill. martyrum »ad altare eorundem«; ein Altar dieses Namens wurde 1657 auf der Epistelseite errichtet (Braun, Domkirche, S. 39), der die Stelle eines älteren eingenommen haben wird.

12. In I Vesp. s. Joh. bapt. »ad ecclesiam ejusdem.«

13. In I Vesp. Joh. et Pauli »ad capellam s. Agnetis« von dieser Heiligen.

14. In I Vesp. septem dormient. »ad altare eorum.«

15. In II Vesp. Petri et Pauli »ad criptam« mit der Commemoration des heiligen Paulus, wird zu Ehren des Festes gehalten sein, da die alte Krypta unter dem Westchor dem heiligen Petrus geweiht war.

16. In I Vesp. Visitat. b. M. V. »ad pavimentum«, d. i. ad altare s. crucis in pavimento, denn der Gesang war de cruce.

17. In II Vesp. ejusdem festi »ad altare s. Thomae ap.«, dessen Dedikatio gefeiert wurde; diese traf zusammen mit der transl. s. Thomae, und auch hiervon wurde eine besondere Commemoration angehängt. Eine Vikarie des heiligen Thomas wird 1445 genannt (Braun, S. 77), ein Altar s. Thomae et Blasii, der letzte auf der Evangelienseite, wird 1657 erneuert oder geändert, und auf demselben Platze wird der ältere gestanden haben (Braun, S. 38.).

18. In II. Vesp. Octav. s. Petri et Pauli vom heiligen Willibald »ad chorum antiquum«, wahrscheinlich aus dem Nr. 15 angeführten Grunde.

19. In Vesp. Octav. s. Udalrici »ad capellam s. Udalrici«; vom heiligen Ulrich.

20. In I Vesp. Jacobi apost. »ad capellam s. Udalrici« vom heiligen Jakobus.[233]) An demselben Tag, wahrscheinlich nach der zweiten Vesper: »processio ad altare s. Jacobi ap. et Sigismundi martyr.«

21. In festo Hilariae; nach der ersten Vesper in pavimentum (de s. cruce), dann ad antiquum chorum mit Ave regina, nach der zweiten Vesper »ad capellam ejusdem,« wobei der Gesang auf Hilaria lautet.

22. In assumpt. b. M. V.; in der ersten Vesper gerade so wie in der ersten Vesper des vorigen Festes; nach der zweiten Vesper: »processio ad altare s. Conradi«, dessen Dedikatio eintraf.[234])

---

[233]) Am Rande heißt es nach der Oration: »Salve non habetur, sed post Benedicamus Domino: *Placebo* pro visitatione M. Pauli Kleindienst socii chori.«

[234]) Die betreffende Collekte »non oportet orari nisi per capellanum s. Conradi« (Diurnale 1522); hier und Nr. 33 wird auch bemerkt: nach Besuch der Kapelle »itur sine cantu ad chorum novum,« d. h. ohne Salve regina, weil die Konradskapelle dem nördlichen Eingang in den Chor, wodurch man zurückkehrte, ganz nahe war.

23. In II Vesp. s. August. »processio ad s. Johannem«, vom heiligen Johannes (decollat.); Rückkehr: »ad antiquum chorum; altare incensatur«.

24. In I Vesp. Nativ. b. M. V. = der ersten Vesper Nr. 21.

25. In II Vesp. Tricesimi b. M. V. »ad pavimentum«, d. i. zum Kreuzaltar; es wurde vom heiligen Kreuze gesungen und zwar auch der Hymnus »Salve crux sancta.« Rückweg: ad antiquum chorum.

26. In I Vesp. dedicat. eccl. Cathedr.; die Prozession sang vom heiligen Kreuz und ging »ad pavimentum«. In der zweiten Vesper war eine Prozession de s. Michaele ad pavimentum, was hier den Altar s. Michael. in pavimento bedeuten wird.[235])

27. In II Vesp. s. Michaelis Prozession »ad antiquum chorum« vom heiligen Hieronymus, fehlt 1522 und 1584.

28. In I Vesp. s. Galli »ad altare ejusdem«, und von diesem Heiligen.

29. In II Vesp. Simon. et Judae, vom heiligen Narcissus und zwar »ad antiquum chorum.«

30. In I Vesp. oo. Sanctorum, Prozession »ad pavimentum«; Gesang de s. cruce.

31. In I Vesp. Dominicae proximae ante festum s. Martini »processio ad capellam s. Catharinae«; es wurde die Dedikatio gefeiert.

32. Ebendahin in I Vesp. s. Catharinae.

33. In I Vesp. s. Conradi »ad altare ejusdem.«

34. In profesto s. Martini »ad altare ejusdem« vom heiligen Martinus. Im Anhang des lib. process., fehlt Diurnale 1522 und 1584 und scheint späteren Ursprunges zu sein.

35. In der Vesper der XI mill. virg. »ad altare earundem.« Im Anhang und scheint späteren Ursprunges zu sein.

Die aufgezählten Prozessionen nach dem Vesperoffizium blieben mit kleinen Veränderungen im Texte bis Ende des 16. Jahrhunderts fortbestehen. Als damals das römische Brevier eingeführt wurde, waren sie in dieser Form nicht mehr haltbar. Das Vesperoffizium wurde jetzt genau nach dem Römischen auf dem Chore persolvirt, namentlich die treffenden Commemorationen sogleich an die Tagesoration angeschlossen. Sodann folgte als selbstständiger Anhang die alte Prozession mit dem früheren Responsorium, zuweilen auch noch mit einigen andern Ueberresten des alten

[235]) Eine spätere Randbemerkung: »Versus . . . responsorii amplius non cantatur, sed statim intonatur Antiph. pro Magnificat, sub quo altare incensatur.«

Ritus.[236]) Im 17. Jahrhundert kam noch eine neue bis dahin nicht gekannte Prozession hinzu. Man hielt zwölfmal im Jahre eine solche de s. Angelis, womit eine neu verfaßte Litanei von den heiligen Engeln verbunden war. Der Weg ging »ad pavimentum«, d. i. zu dem alten Kreuzaltar.[237]) Allmählig wurden die Prozessionen mehr und mehr eingeschränkt, ohne indeß ganz aufzuhören. Das Direktorium des Chores von 1796 hat noch folgende dreizehn angemerkt, sämmtlich mit der Ortsangabe: »ad pavimentum«, nämlich in I Vesperis:

Epiphaniae, Ascens. Domini, Pentec., Trinitatis, Petri et Pauli, Visitat. b. M. V., Hilariae, Assumpt. b. M. V., Angel. custodum (processio et litania de s. Angelis, die ebenso nach der Terz stattfand), Dedicat. eccl. cathedr., s. Michaelis archang. (wie vorher beim Schutzengelfest), oo. Sanctorum und Nativ. D. n. Jesu Christi.

Vierter Abschnitt.

Das Kirchenjahr und einige Besonderheiten desselben.

§. 1.

Die Weihnachtszeit.

Die ältesten liturgischen Bücher unserer Kirche beginnen nach der früher weit verbreiteten Sitte das Jahr regelmäßig mit Nativ. Domini

---

[236]) Der lib. proc. von 1495 hat zahlreiche hierauf bezügliche Randbemerkungen aus späterer Zeit, z. B. bei Nr. 18 wird die Prozession vom heiligen Willibald ursprünglich also beschrieben:

Ad proc. de s. Willibaldo ad chor. antiquum: Responsorium, Versikel, Antiphon und Oration von Willibald, dann: in suffragiis: de visitatione et de s. Udalrico. Am Rande bemerkt: »Istae commemorationes (v. Heimsuchung und Ulrich) habentur in choro et idcirco hoc loco vacant.«

Die Samstagsprozession ad s. Joh. betreffend sagt die spätere Randbemerkung:

»Nota dehinc post Pentecosten in sabbatinis processionibus tantum sumuntur sequentes commemorationes:

1. de s. Joh., cum qua itur ad s. Johannem et ibi concluditur.
2. de s. cruce, cum qua revertitur ad pavimentum et non concluditur.
3. de oo. sanctis, cum qua itur ad antiquum chorum. Processio cum Benedicamus Domino concluditur.«

[237]) »Peculiari devotione duodecies per annum ss. Angeli ab universo clero cathedrali honorantur per processionem e choro orientali ad altare s. crucis institutam nec non per litanias de oo. s. Angelis sub processione cantatas,« sagt Khamm, h. Aug. I, p. 489 für die Zeit um 1700.

oder mit der Vigil dieses Festes. Sie schließen dann mit der Vorbereitungszeit auf das heilige Weihnachtsfest, weßhalb hier fünf Sonntage: Dom. V, IV, III, II, I, ante Natale Domini gezählt werden. So das Capitulare evang. s. IX., das Plenar. s. IX—X, das Evangeliarium s. XI, Quellen, die sämmtlich der Domkirche in Augsburg angehörten.

Eine Vorbereitungszeit auf das heilige Weihnachtsfest war durch die Anregung der Synode von Mascon (582) im ganzen Abendlande seit dem 7. Jahrhundert gebräuchlich geworden,[238]) aber der Anfangspunkt und damit die Zahl der Wochen und Sonntage war nicht überall gleich. Der Ambrosianische und Mozarabische Ritus hatte sechs, der gallikanische zwei oder drei, der Gelasianische Ordo fünf Sonntage. Allmählig kam die jetzige Zahl und Zählungsweise auf, indem zugleich die Vorbereitungszeit in der liturgischen Sprache den Namen Advent erhielt. Diese Zählungsweise ist bereits in dem Ordo der Augsburger Kirche s. XI anzutreffen,[239]) der beginnt: Incipiunt lectiones de adventu Domini, ferner in dem Antiph. s. XII, das die Dom. I, II, III Advent. und Dom. proxima ante Nativ. Domini mit dem jetzigen Introitus (nur der vierte ist abweichend) angibt. Doch war noch im 11. Jahrhundert eine verschiedene Uebung bezüglich des vierten Adventssonntags,[240]) indem Einige für den Fall, daß der Weihnachtstag auf feria II fiel, nur drei Sonntage hielten und am vierten die Vigil feierten, Andere hingegen auch in diesem Fall vier Sonntage und am fünften die Vigil feierten, also den Anfang der Adventszeit weiter (ante V. Calend. Decembr.) zurückschoben. Die Augsburger Praxis war Ende des 13. Jahrhunderts genau die jetzige und römische. Der Verfasser des dieser Zeit angehörenden Breviariums schreibt; »Exordium accepi in Adventu Domini. Notandum autem Dominicum adventum per tres tantum hebdomadas propter tres Dominicas, quae tunc temporis tenebant adventum, ab ordinatore sancto Gregorio inofficiatum, sed quia saepius accidit quarta, est etiam collecta Dominicae quartae.« Die alten Gregorianischen Antiphonarien haben nur drei Sonntage mit einem eigenen Offizium, und die Sakramentarien haben zwar für den vierten Sonntag besondere Collekten, bemerken aber »vacat«. Die fehlenden Theile des Meßformulars wurden später ergänzt, und hier gab sich eine Abweichung kund, zwischen dem römischen Gebrauch, (der den Introitus u. s. w. größtentheils von der feria IV antecedente entlehnte) und dem Augsburger, dessen Messe mit Memento nostri Domine

---

[238]) cf. Binterim a. a. O. V, Abth. I, S. 166.

[239]) München. cod. lat. N. 3908.

[240]) cf. epistola Bernonis abbatis Augiensis (1021—27) ad Aribonem archiepiscopum Mogunt.

beginnt.[241]) Wenn die Vigil auf den Sonntag fiel, so wurde, gerade wie im Römischen, das officium missae de Vigilia gehalten,[242]) nur fiel die dort vorkommende Commemoration des Sonntags aus (una tantum dicitur oratio). Uebrigens beginnt auch das Augsburger Missale von 1386 noch mit Nativ. Domini, hat dann aber am Ende die jetzigen Sonntage: Dom. I, II, III, IV Advent., die späteren Bücher aber haben ausnahmslos auf dem ersten Blatt den Advent. Domini.

Die Sonntage der neueren Zählung: Dom. I, II, III, IV Advent. entsprechen den früheren: Dom. IV, III, II, I ante Nat. Domini. Die Dom. V ante Natale fiel in dieser Reihe aus, das Offizium dieses Sonntags (*Intr.* Ecce dies veniunt, *Lect.* dasselbe Stück aus Jeremias, *Evang.* Cum sublevasset oculos, Speisung in der Wüste) wurde aber in unseren liturgischen Büchern fortgeführt für die »Dom. ultima post Pent., quae et praeparatoria dicitur.« Der Ausdruck praeparatoria weiset hin auf die früher hier beginnende Vorbereitungszeit auf das Weihnachtsfest.

Wegen der schwankenden Dauer der vierten Adventswoche hat das römische Brevier manche Einzelregeln zur Disposition des Offiziums aufgestellt. Noch mehrere hatte das Augsburger Brevier nothwendig, weil hier mehrere Propria an Kapiteln, Orationen, Antiphonen u. s. w. vorhanden waren, die alle von der größeren oder geringeren Anzahl der Tage berührt wurden. Man nannte diese Zeit »tempus regulae«; auf den dem Adventsoffizium vorausgehenden Blättern waren „die septem regulae de ultimis VIII diebus Adventus« angegeben und ausgeführt. Schon das Breviar. s. XIII führt diese Fälle auf und zählt dabei jedesmal: »Si vigilia in fer. II, III u. s. w. evenerit, tunc Adventus sunt tres hebdomades et dies unus, duo« u. s. w.

Mit der 2. Vesper in die s. Luciae begann der cantus solemnis d. h. die O Antiphonen, für welchen auch je besondere Kapitel und Orationen ausgebildet waren. Die zweite Vesper wurde nicht de s. Lucia gehalten, sondern von der Ferie mit der ersten O Antiphon, die andern sechs folgten der Reihe nach, so daß sie am Vortag der Vigil des Apostels Thomas zu Ende waren. Darauf kamen bis Weihnachten noch andere Antiphonen, die ebenso mit O begannen. Unsere liturgischen Bücher betonen den Unterschied zwischen beiden Reihen. Nur die ersten sieben seien von Gregor I.

---

[241]) Andere Antiphonarien oder Gradualien wiederholen die betreffenden Stücke des vorhergehenden Samstags, so das Graduale Rhenaug. bei Gerbert, Mon. vet. lit. Alem., I, 364.

[242]) Das Diurn. Aug. von 1584: »Nota de nulla vigilia agitur in Dominica nisi de vigilia Nativ. Domini.«

eingeführt, und sie seien von den andern zu unterscheiden durch das in ihnen vorkommende Veni (Veni ad liberandum, redimendum u. s. w.) »Hae autem sunt omnes *secundi* toni per quod innuitur, quod patres antiqui ejus adventum cupiebant quem *deum* et *hominem* futurum sciebant.« Die andern, welche nicht mehr solemniter gesungen wurden, sind folgende:

1. An der Vigil (I Vesp. de s. Thoma):
   »O Thomas Didyme
   per Christum quem meruisti tangere
   te precibus rogamus altisonis
   succurre nobis miseris
   ne damnemur cum impiis
   in adventu judicis.«

2. In derselben Vesper als comm. de tempore et de Beata:[243])
   »O virgo virginum . . .« (ut in II Vesp. exsp. partus b. M. V.)

3. In II Vesp. Thomae als comm. de temp. et de Beata:
   »O Gabriel nuntius coelorum, qui januis clausis ad me intrasti et verbum nuntiasti: concipies et paries, Emmanuel vocabitur.«

4. In der Vesper des 22. Dez.:
   »O rex pacifice, ante saecula nate, per auream egredere portam, redemptos tuos visita et eos illuc revoca unde ruerunt per culpam.«

5. In der Vesper des 23. Dez. (»in vigilia vigiliae«):
   »O Jerusalem, civitas dei summi, leva in circuitu oculos tuos et vide Dominum deum tuum, quia jam veniet solvere te a peccatis.«

6. In sancta nocte *ad laudes,* als commem. de Beata:
   »O mundi domina, regio ex semine orta, ex tuo jam Christus processit alvo tanquam sponsus de thalamo, hic jacet in praesepio, qui et sidera regit.«[244])

Am Weihnachtsfeste wurde, wie das Breviar. s. XIII bemerkt, die erste Messe (in primo galli cantu) auf dem östlichen Chor des Domes, die zweite (in summo mane) im Schiff (in pavimento) gefeiert. In allen

[243]) Siehe oben S. 105.

[244]) Dieselben sind bei Binterim, l. c. IV, 408 aufgeführt und waren auch in der römischen Kirche gebräuchlich.

drei Messen war das letzte Evangelium: »Liber generationis Jesu Christi . . .«[245]) (Matth. I, 1.)

Der Tag der unschuldigen Kinder war im Augsburger Dom ein Festtag für die Scholaren, die das Ehrenregiment im Chor führten und aus ihrer Mitte einen Bischof wählten. Nachdem am Johannistage die Vesper von diesem Heiligen, womit eine Prozession sich verband, beendet war, wurde ein Lamm vorgeführt unter dem Gesange: »Salve lacte,« ein Knabe sang die Antiphon: »Sinite parvulos venire ad me . . .«, und darauf stimmte der Knabenbischof die Antiphon zum Magnificat an: »Istorum est enim regnum coelorum . . .« u. s. w. = (Antiphon in I Vesp. pl. mart.), es folgte das Magnificat und, jedenfalls vom Bischof gesungen, die Collekte. Das sind die kurzen Angaben des Breviar. s. XIII.[246]) über diese weit und breit gehaltene[247]) und vielfach ausgeartete Festlichkeit. Das Lamm, umgeben von den Scholaren des Domchores, war ein lebendes Bild, eine dramatische Darstellung des Kapitels, welches an unserem Feste vorkommt: »Vidi supra Sion agnum stantem et cum eo 144 millia habentes nomen ejus . . .« Die späteren liturgischen Bücher schweigen, doch war noch Ende des 16. Jahrhunderts irgend eine Festivität vorhanden. Denn der ordo div. off. von 1596 bemerkt: »In choro Augustano festum ss. Innocentium a I. Vesp. et per sequentem integrum diem celebratur omnino solemniter scholaribus cathedralis ecclesiae« und setzt vor diesen Tag dasjenige Zeichen, welches die höchsten Feste andeutete. Die Art der Betheiligung der Scholaren beim Gottesdienst wird nicht angegeben.

Ueber die Zählung der Sonntage nach Weihnachten gibt das Brev. s. XIII die Regel: »Primum investigare curato quot hebdomades sint a Nonis Februarii usque in XL^mam ipsius anni et illis adjice VI hebdomadas, quae sunt a Nativ. Domini usque ad Nonas Februarii« (5. Febr.) Die Sonntage wurden wie jetzt bezeichnet: Dom. infra Octav. Nativ. (oder Dom. post Natale), dann post Epiphaniam (oder Theophaniam) LXX u. s. w. Der Sonntage nach Epiphanie sind in den

---

245) »In ista missa (in I^mo galli cantu) et similiter in missa II^da nil sumas nisi corpus et sanguinem Christi.« (Missale Aug. 1489.)

246) Postea (post processionem) agnus producatur cum versibus: Salve lacte puero imponente *Ant.* Sinite parvulos, totam perficientem (lies perficiente oder perficiendam), postea episcopus imponat in Evang. *Ant.* Istorum est . . .

247) Das Mainzer Ordinarium sagt z. B.: »In festo Innoc. scholares ac pueri cantant I^mas Vesperas et per totam diem. Si venerit in Dominica, tunc pueri et eorum sacerdos dant aquam benedictam et aspergant per circuitum.« In der Kirche Mariae ad gradus zu Mainz wurde die Feier am Oktavtage gehalten (Würdtwein, Stationes eccles. Mog. p. 95 et 72.)

Lektionarien (z. B. Plenar. s. IX—X und Evangeliar. s. XI) gewöhnlich fünf aufgeführt, in den Antiphonarien oder Gradualien nur drei. Das Formular der Dom. III wurde nämlich am vierten und fünften Sonntage wiederholt, die nur ihre besonderen Orationen und Lesestücke hatten: »Saepius cantatur, sed orationes et evangelicae lectiones variantur, aliquando etiam pro temporis brevitate plures Dominicae in una hebdomade canuntur« (Miss. Aug. 1489), d. h. das Offizium des vierten und fünften Sonntags wurde, wenn auf Dom. III sogleich der Sonntag LXX folgte, an den Wochentagen nach Dom. III gehalten. Aehnlich ist die Regel des Römischen Missale von 1481.

Die Bezeichnung Circumcisio Domini kommt in unsern liturgischen Büchern erst in späterer Zeit vor, sonst heißt dieser Tag Octava Domini. Das officium missae war per totum de festo, also auch die Oration: Concede . . . womit aber die andere: Deus qui salutis aeternae als commem. de s. Maria verbunden wurde, der Introitus, Graduale, wo im Römischen eine kleine Abweichung ist u. s. w. Nur die Lesestücke waren eigene: die Epistel: Priusquam veniret fides (Gal. III.) das Evangelium: Postquam consummati sunt . . .« wie jetzt. Das Evangeliar. s. XI, das die Octava Domini vor Dom. I post Nat. stellt, hat aber nicht nur den einen Vers (Luc. II, 21), sondern schließt das ganze Evangelium von Maria Lichtmeß (II, 22—32) an.

Am Tage Maria Lichtmeß, im Dome ein Fest des höchsten Ranges, fand die gewöhnliche Lichterweihe und Prozession statt. Die erstere ist mit dem römischen Ritus verwandt, doch nicht ganz übereinstimmend. Die römischen Antiphonen und Orationen erscheinen theilweise in anderer Reihenfolge, auch sind ein paar besondere Orationen beigefügt, und zwischen die fünfte und sechste Oration (des Augsburger Ritus) ist eine Präfation eingeschaltet, die das Römische nicht kennt:

»Vere dignum . . . nos tibi omnipotenti rerum omnium creatori laudes assiduas personare et indefessas munificentiae tuae semper gratias persolvere: Qui inter ceteras humanae conditionis creaturas de liquore aereo per apium efficaciam cerae pretiosam voluisti fieri substantiam, ut tibi inde debiti honoris famulatus existeret, et nobis usus necessarius proveniret. Proinde immensam clementiam tuam suppliciter exoramus ut super has candelas benedictionis tuae lumen infundas, ut omnes eas in Christi vice in manibus portantes ejusdem sacri tui spiraminis gratia, qua beatus Symeon repletus fuerat, imbui mereamur. Qui hodierna die Unigenitum tuum Dominum nostrum Jesum Christum lumen aeternum a parentibus in templo praesentatum in ulnas suas accepit ac revelante spiritu sancto ita prophetando benedixit:

Nunc dimittis ... gloriam plebis tuae Israel. Quod (lumen) tibi aeterno patri, sancto quoque spiritui coaeternum et coaequale vivit et regnat in s. s. Amen. — Pater noster.[248])

Die feierliche Prozession, bei welcher der ganze Chor festliche Kleider[249]) anlegte und brennende Kerzen in der Hand trug, bewegte sich von dem Dom aus über den Gottesacker, d. h. durch den Kreuzgang an der nördlichen Seite, wo die Begräbnißstätte der Domgeistlichkeit war. Beim Aufbruch aus der Kirche wurden der Reihe nach die drei Antiphonen:

Lumen ad revelationem ...

Hodie beata virgo ...

Adorna thalamum, letztere in atrio vel porticu gesungen. Während der weiteren Prozession folgten die Antiphonen:

Ave gratia ...

Adorna thalamum ...

Responsum accepit ...

Bei der letzteren war die Prozession wieder an der Thüre der Kirche angelangt »ubi fit statio«, der Chor sang den ersten Theil der Antiphonen, und Andere wiederholten eine oder mehrere Endsilben z. B. on in kürzeren oder längeren Neumen.[250]) Indem die Antiphon: »Cum inducerent puerum ... accepit eum Symeon in ulnas suas ...« angestimmt wurde, trat die Prozession in die Kirche ein. Was der Chor sang, schaute er jetzt im Bilde. Denn es kam ihm ein Priester (dignior sacerdos) entgegen, der angethan mit einem Pluvial, in seinen Armen auf einem Kissen ein Kindlein (imaginem pueri)[251]) trug, und der von zwei Ceroferariern umgeben war. Wenn der Zug näher trat, ging derselbe ein wenig zur Seite, so daß die ganze Prozession an ihm vorüberging, dann schloß er sich als der Letzte an den Zug an. Die Antiphon war die Einleitung zum Benediktus, das jetzt mitten in der Kirche angestimmt und vollständig gesungen wurde. Nachdem die Antiphon wiederholt und der Versikel: »Suscepimus deus misericordiam tuam ...« gesungen war, folgte hier die Oration: »Domine Jesu Christe ...« (fünfte Oration des

[248]) Text nach dem Obseq. Aug. von 1487.

[249]) »Sacerdotes et ministri et chorus induantur vestibus solempnibus, si vero infra LXX evenerit, induantur casulis.« (Brev. s. XIII.)

[250]) »*Responsum accepit* a clero canitur et neuma on et similes ab aliis dicantur.« (Brev. s. XIII.) »Quando chorus cantat de ipso Responsorio unam clausulam tunc duo deputati sacerdotes simul cantant neuma.« Obseq. von 1487.

[251]) In den cod. lat. Nr. 3909 München (früher Augsburger Dombibl.) heißt es hier noch anders; »Unus senior ex presbyteris in vicem s. Symeonis accipiat plenarium (also das Evangelienbuch) in ulnas ac portet in ecclesiam pro puero Christo.«

römischen Ritus bei der Lichterweihe). Zuletzt ging man in den Chor zurück, wobei folgendes Responsorium gesungen wurde:

℟.: Gaude Maria virgo, cunctas haereses sola interemisti, quae Gabrielis archangeli dictis credidisti. Dum virgo . . .

℣.: Gabrielem archangelum divinitus te credimus affatum
Uterum tuum de spiritu sancto credimus impregnatum
Erubescat Judaeus infelix qui dicit Christum
Ex Joseph semine esse natum.

℣.: Gloria, virtus et gratia tibi sit Altissime, rex sanctorum, annue nobis gratuito munere sublimari: gloriose tu deus in sanctis largire tuis famulis praemia post laborem . . . Dum virgo . . .[252])

§ 2.

Die Fastenzeit.

Die Sonntage von Septuagesima bis Ostern wurden in der bekannten Weise gezählt und benannt. Für den vierten Fastensonntag findet sich oft die Bezeichnung: Dom. in media XL^{ma}, das deutsche Mittfasten. Bemerkenswerth ist die Bezeichnung im Evangeliarium s. XI:

Dom. (I) in Quadragesima,
Dom. (II) vacat,
Dom. in tricesima (= Dom. III),
Dom. in vicesima (= Dom. IV),
Dom. V in Quadragesima,
Dom. indulgentiarum (Palmsonntag).

Der letztere Ausdruck erinnert an die Rekonciliation der Pönitenten, die entweder an diesem Tage verkündet oder ertheilt wurde.[253]) Eine Erklärung einzelner Namen gibt das Brev. s. XIII in folgender Weise. Der Sonntag Septuagesima hat daher seinen Namen, weil von hier an bis Samstag

[252]) Das Obsequiale von 1487 sagt am Schluß: »Oppidani vero et rurales, qui non habent choros cantantium sibi adjunctos, vel situm locorum ecclesiae suae quemadmodum habet ecclesia Augustensis, possent se in canticis et aliis suo modo et pro consuetudine ecclesiarum suarum aptare ita tamen quod observentur orationes et deprecationes ecclesiae (d. i. bei der Lichterweihe) nec alia peregrina vel superstitiosa admisceant. Et hoc dictum repetitum vel repetendum pro subscriptis benedictionibus (d. i. die nachher folgenden: Palmsonntag u. s. w.) habere volumus per omnia.«

[253]) Von St. Ulrich wird beschrieben, wie er die Quadragesima »usque ad diem indulgentiae quem dicunt Pascha Palmarum« zubrachte.

nach Ostern, wo die Neophyten ihre Taufkleider ablegten, siebzig Tage verfließen. Ebenso viele Jahre waren die Juden in der Gefangenschaft, und eine solche Gefangenschaft ist mystisch das ganze irdische Leben, wo wir seufzen nach dem himmlischen Jerusalem. Für den Sonntag Sexagesima werden die sechzig Tage herausgezählt bis zu der fer. IV paschalis hebdomadis mit dem Introitus: »Venite benedicti.« An diesem Tag der Osterwoche seien die Neophyten nach alter Sitte zum Bischof geführt, um von ihm die Fülle und Befestigung des christlichen Charakters zu erhalten.[254]) Von Quinquagesima an gerechnet ist Ostern der fünfzigste Tag. Im alten Bunde war das fünfzigste Jahr das Jahr des Nachlasses und des Jubels, und das ist mystischer Weise durch die Auferstehung des Herrn, der uns von der Sklaverei des Teufels errettete, vollendet worden. Für die Berechnung des Namens Quadragesima wird der Grünendonnerstag als Endpunkt genommen. Diese Zeit der Abtödtung, geheiligt durch Moses, Elias und den Herrn selbst, war vorgebildet durch die vierzig Jahre, welche die Juden nach dem Durchzug durchs rothe Meer in der Wüste herumwanderten, wobei sie von allerlei Feinden und giftigen Schlangen bedrängt wurden. Wir aber, indem wir dem Lande der Verheißung, dem Himmel, entgegen streben, werden durch das Schicksal der Juden ermahnt, »ut non propter hostes illos, qui in baptismate obruti sunt, securi simus, sed astutias et deceptiones Balach regis per abstinentiam caveamus.«

Mit dem Sonntag LXX verstummte nach alter Sitte das Alleluja.[255]) So wie die Juden an den Wässern Babylons weinten und ihre Harfen an den Weiden aufhingen, so geziemt es sich, daß wir in dieser Zeit über unsere Sünden weinen und den Gesang der Freude einstellen.[256]) Bevor aber das Alleluja verstummte, wurde es noch einmal mit doppelter Kraft angestimmt und die Vesper mit besonderer Feierlichkeit abgehalten. Die treffenden Ferialpsalmen des Samstags hatten alle als Antiphon drei oder

---

[254]) »In hac autem feria secundum consuetudinem primitivae ecclesiae baptizati vocabantur in monasterio principali, ut plenitudinem et confirmationem Christianitatis acciperent ab episcopo, si quid neglectum esset a simplicioribus presbyteris.«

[255]) Schon Gregor d. Gr. soll diese Sitte eingeführt haben, in Deutschland war sie sicher herrschend seit der Synode von Aachen 817. Anfangs war der Zeitpunkt verschieden, indem Einige mit der 1. Vesper, Andere mit den Lauden, Andere mit der 2. Vesper das Alleluja aufhören ließen. (cf. Binterim l. c. V, Abth. I, 171 und Gerbert, l. c. III, 940). Alexander II bestimmte die 1. Vesper.

[256]) »Sicut filii Israel in terra aliena, suspenderunt organa sua in salicibus, ita nos vocem exultationis, i. e. Alleluja in tempore afflictionis nostrae, quae de poenitentia procedit, in amaritudine spontanea oblivisci debemus. Salicis enim flos, ut physici perhibent, degenerat in araneas et omnis carnis gloria resolvitur velut in tineas.« (Brev. s. XIII.)

vier Alleluja. Als Hymnus wurde gesungen: »Cantemus cuncti nunc melodum Alleluja, dessen einzelne Zeilen jedesmal mit einem Alleluja, und dessen Doxologie mit einem sechsfachen Alleluja abschloß. Dann folgte das capitulum:

»Pax Christi exultet in cordibus vestris in qua vocati estis in uno corpore per eundem Dominum nostrum. Deo gratias,«

der Versikel mit Alleluja, und als *evang. antiph.* vor dem Magnifikat:

»Hymnum cantate nobis de canticis Sion; quomodo cantabimus canticum Domini in terra aliena, Alleluja, septuaginta annis super flumina Babylonis sedimus et flevimus dum recordaremur Sion, ibi suspendimus organa nostra, Alleluja.«

Als Oration wurde gesprochen: »Praesta, quaesumus omnipotens Deus, ut semper rationabilia meditantes . . .« (= Dom. VI p. Epiph.). Dann folgten noch die gewöhnlichen Commemorationen, deren Versikeln und Antiphonen ebenfalls mit Alleluja begleitet waren, und von jetzt an hörte das Alleluja auf.[257])

Am Aschermittwoch (in capite jejunii)[258]) fand die Weihe der Asche statt, deren Gebete nicht ganz dem Römischen entsprechen. Bei der Austheilung der geweihten Asche antworteten die Empfänger auf das Memento des Priesters: »Cor contritum et humiliatum Deus non despicies.« Diese Worte weisen hin auf die Entstehung der Ceremonie. Sie wurde ursprünglich bei den öffentlichen Büßern angewendet, und nachher seit dem 12. und 13. Jahrhundert nahmen auch andere Gläubige in frommer Bußgesinnung die Asche. Die Asche sollte aus Verbrennung der Palmen oder aus Weinreben (vitium) oder auch aus anderem Holze gewonnen werden. Das »vitium« dürfte ebenfalls die Herkunft unserer Ceremonie aus der Rekonciliation der Büßer andeuten. Denn bei Ertheilung der heiligen Oelung, die als Rekonciliation des Kranken galt, haben die alten Ordines

---

[257]) Die Texte nach dem Diurnale 1584, ähnlich schon im Breviar. s. XIII. Der weitverbreitete Hymnus Cantemus cuncti ruft alle Geschöpfe zum Jubel auf nach Art des Benedicite omnia opera und schließt mit der Doxologie:

Nunc omnes canite simul Alleluja Domino,
Alleluja Christo pneumatique Alleluja,
Laus trinitati aeternae Alleluja. (sechsmal.)

Das Constanzer Brevier hatte ein anderes Kapitel Nescitis quoniam (d. i. das römische des Tages) und Responsorium und eine andere Oration, auch wurden hier die commemorationes communes ausgelassen.

[258]) Die volksthümlichen Bezeichnungen: schmalzige Samstag (Samstag vor L), gaile Montag (Montag vor Aschermittwoch) ascherige Mittwoch finden sich schon im 15. Jahrhundert gebraucht.

gewöhnlich die Asche aus Reben vorgeschrieben. In einem ordo Rom. aus dem 11. Jahrhundert heißt es, die Priester sollen zu dem Kranken mit sich nehmen: oleum sanctum, aquam benedictam, crucem et cinerem sanctum *vitis*, und nach Empfang der heiligen Wegzehrung wurde dann der Kranke auf das mit Asche bestreute Cilicium hingelegt;[259]) ebenso ein Ordo unserer Kirche aus derselben Zeit: »Hanc (benedictionem cilicii) sequitur benedictio cinerum, qui de vinearum sarmentis sunt efficiendi.«

Nach Austheilung der Asche fand eine Bußprozession statt. In den gewöhnlichen Kirchen wurde dabei die Litanei gesungen, am Schlusse aber vor dem Altare der Psalm Miserere mit Versikeln und Oration gebetet.[260]) In der Domkirche war ein besonderer Ritus. Die Prozession bewegte sich von hier zu St. Ulrich.[261]) Beim Auszuge wurden die Antiphonen: »Exurge Domine . . .« und »Oremus dilectissimi nobis deum patrem omnipotentem, ut cunctis mundum erroribus . . .« (Karfreitag) gesungen, beim Eintritt in die St. Ulrichskirche wurde der Psalm: »Ad te Domine levavi« und darauf die »oratio pro peccatis« gebetet, beim Eintritt in den Chor ein Responsorium (Pater peccavi . . .) mit dem Psalm Miserere und einer oratio pro peccatis. Sodann wurde hier als in der Stationskirche die heilige Messe gefeiert und bei der Rückkehr die Litanei gesungen. So war wenigstens im 13. Jahrhundert der Brauch. Später scheint derselbe nicht mehr geherrscht zu haben. Hingegen hielt man an allen Ferien der Quadragesima eine ständige Prozession, die gegen Ende des 16. Jahrhunderts gerade so, wie im 13. Jahrhundert vorgeschrieben war.[262]) Sie nahm den Weg vom Domchor durch das Schiff und den Kreuzgang nach St. Gertrud. Vor Verlassen des Chores, dann bei dem Aufbruch und weiteren Wege ertönten Responsorien und Orationen, die alle Demüthigung, Reue, Bitte um Verzeihung der Sünden athmeten. Bei St. Gertrud wurde mit gebogenen Knieen der

---

[259]) Mabillon, Mus. It. tom. II, p. III.

[260]) Obseq. Aug. von 1487 und 1547.

[261]) »Solito more ad s. Udalricum processio fiat.« (Brev. s. XIII.) Die Entstehung führt der Catal. abb. mon. ss. Udalr. et Afrae auf die Zeit des Abtes Sigehard (1080—1094) zurück: »Eo tempore . . . (canonici majoris ecclesiae) tantum in sanctorum patrociniis fiduciam reponebant, ut sacrae quadragesimae abstinentiam se diffiderent ferre posse, nisi cinerum die prius pro subsidio eorum hunc locum devote visitarent.« Steich. Arch. III, 88.

[262]) Sie kam allmählig in Abgang. Das Rituale 1612 schreibt: »Feria IV Cinerum in aliquibus ecclesiis solet fieri processio quae et alicubi in omnibus feriis Quadrag. iteratur.« Auch das gegenwärtige Rituale hat noch ein Formular »ubi moris est.«

Psalm Ad te levavi und einige Preces verrichtet, die wiederum mit der oratio pro peccatis schlossen, sodann der Psalm De profundis und zwar für Bischof Embrico in Folge einer von diesem gemachten Stiftung.[263]) Nachdem Alles vollendet war, kehrte man unter Absingen der Litanei in den Chor zurück.

Da diese Prozession an allen Ferien der Quadragesima vorkam, und während dieser Zeit nur ein paar Heiligenfeste einfielen, so war schon hierdurch das Gebetspensum des Domchores ziemlich erweitert. Andere Erweiterungen kamen hinzu. Nach dem Benedicamus Domino der Laudes waren mit gebogenen Knieen die sieben Bußpsalmen zu verrichten,[264]) die mit der Antiphon: »Oremus pro peccatis et negligentiis nostris . . .« eingeleitet wurden. Sie endeten mit einer Reihe von Preces, die mit den preces feriales verwandt sind, und einer je nach den Wochentagen verschiedenen Oration. Nach der Prim folgten, wie an allen Ferien des ganzen Jahres, so auch in der Quadragesima die fünfzehn Stufenpsalmen. Die Terz, Sext und Non waren, nicht nur wie im ganzen Jahr an den Ferialtagen, um die Preces und je einen besondern Psalm vermehrt, sondern erhielten in dieser Zeit noch besondere Beifügungen, nämlich:

1. Die Terz: pro rege:

Ps.: Exaudiat te Dominus (Ps. 19).
Preces: Domine salvum fac regem . . .
Mitte ei auxilium . . .
Orat.: Adjutor et protector sit illi et nobis omnipotens pius pater et misericors Dominus. Amen.

2. Die Sext: pro populo:

Ps.: Deus misereatur nostri . . .
Preces: Salvum fac populum . . .
Mitte ei . . .
Orat.: Adjutor u. s. w.

---

[263]) »Postea (post orationem pro peccatis) *psalm.* De profundis in memoriam Embriconis episcopi, qui ipsam fundavit,« (Brev. s. XIII.) Bischof Embrico (1070) war auch der Erbauer der alten Gertrudskirche an der Ostseite des alten Domes, und als dieselbe durch Anlage des neuen Chores (seit 1356) verschwand, wurde eine Kapelle ad s. Gertrudem in dem neuen Gebäude hergerichtet (cf. Braun, die Domkirche, 1829, S. 46 und 18.). Das Obseq. Aug. von 1487 sagt: »In XLma omnibus diebus privatis observatur processio ex choro per pavimentum et ambitum ad s. Gertrudem,« d. i. für die damalige Zeit die neue Kapelle.

[264]) »Expleto matutinali officio a prostratis VII psalmi poenitentiales dicuntur.« (Brev. s. XIII.) »Septem ps. poen. in XLma finito Matutino post Benedic. Domino flexis genibus.« (Brev. 1584.)

3. Die Non: pro omnibus fidelibus defunctis:

Ps.: De profundis.

Preces: Requiem aeternam . . .

Orat.: Et animae omnium fidelium . . .

Dazu kam noch in der Vesper und den Lauden der Ferialtage eine Commemoration de poenitentia mit täglich wechselnder Oration und mehrmals wechselnder Antiphon. Auch war es eine Vorschrift, daß an allen diesen Tagen der Anfang jeder Hore mit gebogenen Knieen gebetet werde.

In Bezug auf die Feier der heiligen Messe galt die Regel, daß eine solche täglich zweimal im Domchor gehalten wurde. An Sonntagen war die erste Messe de Trinitate[265]) mit der Präfation de Trinitate und nur einer Oration, die zweite de Dominica. An Werktagen war die erste pro defunctis oder de sancto, wenn ein solcher einfiel, die zweite de tempore, am Samstag indeß die erste regelmäßig de Beata, mit nur einer Oration.[266])

Am Palmsonntag (rothe Farbe) war eine kleine Aenderung bei der Terz, Sext und Non zu beobachten. Nach der Antiphon am Schlusse der Psalmen wurde sofort ohne ein Kapitel zu rezitiren ein Responsorium gesungen, worauf dann die Oration folgte. Nach der Terz geschah die Palmweihe. Ihr Ritus war von dem Römischen abweichend und enthielt in den Orationen und der Präfation meistens Texte Ambrosianischer Herkunft, die im Anhang beigefügt sind. Auch die folgende Prozession hatte ihr eigenthümliches dramatisches Gepräge. Nachdem die Palmen ausgetheilt waren, während dessen die Kantoren dreimal das »Pueri Hebraeorum . . .« sangen, bewegte sich die Prozession an den Ort, wo mit dem Kreuz Halt gemacht wurde, und auf dem Wege sang man die Antiphon: »Cum audisset populus . . .« An dem Stationsort wurde von den Scholaren angestimmt: »Gloria, laus et honor . . .«, das ungefähr den Versikeln und Responsorien gleich ist, die im Römischen Missale bei Rückkehr der Prozession vorkommen. Dann traten zwei Knaben ein wenig vor, warfen ihre Kleider[267]) vor den Kruzifixus des Prozessionskreuzes und sangen,

---

[265]) So wird vom heiligen Ulrich erzählt, daß er am Palmsonntag in der St. Afrakirche das Amt de trinitate hielt, worauf die Prozession zum Dom folgte, wo dann die Missa de Dom. gehalten wurde.

[266]) Daher findet sich in dieser Zeit in den liturgischen Büchern die Bemerkung: Ad priorem missam z. B. prior Missa per omnia de s. Trinitate, prior missa de s. Benedicto (21. März). (Brev. s. XIII.) Wenn Annunt. b. M. V. in die Osteroktav fiel, wurde es Samstag vor Palmsonntag gefeiert. (Ibid. und Missale 1489.)

[267]) Das Brev. s. XIII sagt: »duo pueri cum omni reverentia cappas abstrahentes et mitram jactantes ante crucem.«

diesem zugewendet: »Pueri Hebraeorum vestimenta prosternebant in via . . .«, und der Chor antwortete mit der Antiphon: »Fulgentibus palmis prosternimur advenienti Domino, huic omnes occurramus cum hymnis et canticis glorificantes et dicentes: Benedictus qui venit in nomine Domine« und mit der andern: »Occurrunt turbae multae . . .« (Missale Rom.) Sofort warf sich der Offiziator (pastor) vor dem Kreuze auf die Erde nieder, der Diakon berührte ihn mit einem Palmzweige und sang:

Diaconus: Percutiam, scriptum est enim: percutiam pastorem et dispergentur gregis oves.

Pastor (erhebt sich und singt): Postquam autem surrexero praecedam vos in Galilaeam.

Chorus (fährt fort): Ibi me videbitis dicit Dominus.

Diese Darstellung wiederholte sich dreimal, dann sang der Diakon (in loco stationis) das Evangelium von dem Einzug Jesu in Jerusalem und zwar nach Matthäus, das im Römischen bei der Palmweihe steht, während hier in unserer Kirche der betreffende Abschnitt aus Lukas (XIX, 29—38) verwendet war. An demselben Orte wurde noch die Antiphon: »Coeperunt omnes turbae descendentium gaudentes laudare deum voce magna super omnibus, quas viderant, virtutibus dicentes: Benedictus qui venit rex in nomine Domini, pax de coelis et gloria in excelsis« gesungen, und jetzt kehrte die Prozession zur Kirche zurück mit der Antiphon: »Cum appropinquaret Dominus . . .« Wenn man an der Thüre der Kirche angekommen war, wurde nach einer neuen Antiphon: »Turba multa . . .« das Kantikum: »Benedictus Dominus Deus Israel« gesungen, darauf der Versikel: »Ex ore infantium et lactentium . . .« und zum Schluß eine Oration. Die Prozession ging jetzt auf den Chor, wo das Amt gehalten wurde.[268])

---

[268]) So übereinstimmend in allen Büchern des 13. bis 16. Jahrhunderts. Diese Art von Prozession, welche der römische Liturgiker Baruffaldus allzu einfältig und nur für Scholaren geeignet findet, war wohl in den meisten Kirchen Deutschlands, doch in jeder wieder mit eigenen Zusätzen, gebräuchlich. So in dem alten Benedictionale Constant., in der Mainzer Kirche, wo aber nur rami de palmis (nicht vestes) adversus crucem projiciuntur und wo zwar von der prostratio pastoris ad adorandam crucem, aber nicht von dem Schlage auf denselben Rede ist, in der Trierer Kirche (»cantor accedit episcopum prostratum, quem tertio percutit ramo palmarum;« in der Kölner Kirche scheint sie nicht gewesen zu sein. (cf. Würdtwein, l. c. p. 140 seq.) Ein Stücklein, das zu Halle vorgekommen sein soll, erzählt in dem protestantischen Stil seiner Quelle Daniel (cod. lit. I, 403): „Ein Kardinal (wahrscheinlich Albrecht von Mainz), der das Offizium versah, that dem Kreuze einen Fußfall und

In dieser Weise beschreibt das Breviar. s. XIII in Uebereinstimmung mit den Ritualien des 16. Jahrhunderts die Palmprozession. Das erstere fügt noch bei, daß nach dem Absingen des Evangeliums an dem Stationsort ein »sermo de praesenti solempnitate« gehalten werden soll. Gerade so hielt es schon der heilige Ulrich. Die Prozession hatte damals noch einen etwas andern Verlauf. Sie ging von der Afrakirche, wo das Amt de trinitate gesungen und die Palmweihe durch den Bischof vorgenommen war, nach der Domkirche. Auf dem Perlach kam derselben der Domklerus mit vielen Gläubigen, die Palmen und Kleider ausbreiteten, entgegen und hier war es, wo der heilige Ulrich eine Predigt an die Versammelten richtete. Darauf bewegte sich der Zug weiter zum Dom. Bei dieser Gelegenheit wird auch der Palmesel (effigies Domini sedentis super asinum) erwähnt, der in der Prozession mitgeführt wurde. Derselbe wird in den späteren Ordines der Domkirche nicht genannt, wird aber gleichwohl auch hier mit im Zuge gewesen sein, da solche Ordines kurz gehalten sind und alte, Jedermann bekannte Gebräuche, oftmals übergehen. In den Kirchen der Diözese wurde dieser Gebrauch vielfach bis ins 18. Jahrhundert fortgesetzt[269]) und nach und nach mit manchen Unordnungen verunstaltet. Denn der Fürstbischof Clemens Wenzeslaus läßt durch ein Dekret vom 17. Nov. 1774 „bei Vermeidung schärfesten Einsehens" unter andern Mißbräuchen verbieten: „am Palmsonntage oder dem Vorabend die Umführung des Bildnisses Christi mit den Kindern in der Kirche oder um den Kirchhof, wodurch in den Kirchen unanständiges Lärmen und verschiedene andere Ungeziemenheiten entstehen."[270]) Es gibt auch jetzt noch einige Klöster unserer Diözese, in denen der „Palmesel" im Refektorium aufgestellt wird und das Geheimniß dieses Tages veranschaulicht.

In den ersten Tagen der Karwoche versammelte der heilige Ulrich, und auch noch Manche seiner Nachfolger, die Geistlichen zu einer Diözesansynode um sich. Dieselben blieben bis zum Grünendonnerstage bei der Weihe der heiligen Oele gegenwärtig, die nachher unter die Einzelnen ausgetheilt und von ihnen in ihre Kirchen heimgetragen wurden. An einem solchen Tage war es auch einmal, daß die Anwesenden eine wunderbare

---

legte sich platt vor demselben auf die Erde. Zwei Meßpfaffen aber mit langen Rohren schlugen auf den Erzbischof zu und sangen: »Percutiam pastorem.« Wie dies ein dabeistehender loser Hallknecht ersah, schrie er laut: „Mit einem Flegel, das Rohr ist viel zu leicht!"

[269]) »Item da man zalt 1456 am freytag vor dem palmtag, da ward gemacht der esel und der salvator darauf (Schnitzerei 10 fl., Fassen 7 fl.) . . . Item der maler ließ den wagen auch darzu machen" (Aufz. über St. Ulrich von Joh. Frank, Steichele Archiv II. 93.)

[270]) Steiner, acl. sel. p. 350.

Erscheinung sahen: eine geheimnißvolle Hand, die mit der Hand des heiligen Ulrich das Oel weihte. Die Erinnerung hieran ist in unsern liturgischen Büchern verewigt durch die Bemerkung: »Quia dextera Domini s. Udalrico in consecratione chrismatis apparuit eapropter *Dextera Domini* . . . canimus«,[271]) d. i. das Offertorium dieses Tages. Im Anfang des 15. Jahrhunderts verlegte der Bischof Peter die Diözesansynode, die inzwischen vielfach vernachlässigt war, auf den Montag nach der zweiten Osterwoche.

Was näherhin das Triduum der Karwoche angeht, so unterscheiden wir das allgemeine kirchliche Offizium und einige besondere Feierlichkeiten, die bei uns und in anderen Partikularkirchen an das übrige Offizium sich anschlossen. In ersterer Hinsicht befolgte unsere Kirche, wie überhaupt, den römischen Ritus, wenn auch vielfach kleine Abweichungen und Zusätze sich eindrängten. Die kanonischen Tagezeiten begannen sofort mit den Psalmen, und die Vorschrift, wonach bei der Mette mehrere Kerzen angezündet werden, die an bestimmten Punkten des Offiziums auszulöschen sind, wiederholt sich in der Rubrik des Breviar. s. XIII: »In cena Domini et in parasceve et in sabbato sancto domini pluribus luminaribus decoratur ecclesia, quae tractim omnia extinguuntur,« doch erst beim Anfange des Benediktus. Auch der eigenthümliche Beschluß der Horen, den das römische Brevier angibt, wurde beobachtet, nur kam in der Prim und Complet zu dem Pater noster vor dem Psalm Miserere das Credo hinzu. In späterer Zeit, etwa seit dem 14. Jahrhundert, wurde eine besondere »conclusio horarum« angehängt, d. i. je ein Vers eines Hymnus, der die Leidensgeheimnisse des Herrn nach den Tagesstunden beschreibt. So schloß die Matutin (Laudes):

»Patris sapientia
veritas divina
Christus homo captus est
hora matutina
a suis discipulis
et notis derelictus
Judaeis est venditus
traditus et afflictus
Pro quo dolore sit tibi
Christe laus et gloria
per infinita saecula saeculorum.«
Amen.[271a])

℣.: Proprio filio suo non pepercit
Sed pro nobis omnibus tradidit illum.

---

[271]) Brev. s. XIII und die gedruckten Missalien.

[271a]) War weit verbreitet, als »horae canonicae salvatoris« bei Wackernagel, deutsch. Kirchenlied, I, S. 165 aufgeführt. Ein ähnlicher, doch viel längerer Leidenshymnus findet sich als »metra de passione D. n. J. Chr. edita a magistro Joh. Molitore plebano s. Mauritii« in München, c. l. 4417[a] s. XV. aus der alten Bibliothek von St. Ulrich und Afra, und beginnt: »Passio domini nostri Jesu Christi — Affectu incepit in anima tristi.«

Oratio: Domine Jesu Christe, fili dei vivi, qui dixisti; nolo mortem peccatoris sed magis ut convertatur et vivat: pone amaram mortem, crucem et passionem tuam, inter animas nostras et districtum judicium tuum: da vivis gratiam, defunctis requiem, ecclesiae tuae pacem et concordiam, nobis autem miseris peccatoribus vitam aeternam. Amen.

Endlich wurden die Laudes und die Complet mit einer sofort sich anschließenden Commemoration der schmerzhaften Mutter ausgestattet:

Ant.: Salve regina vel Ave regina.
℣.: In omni tribulatione . . .
Orat.: Interveniat pro nobis, quaesumus Domine Jesu Christe, nunc et in hora mortis nostrae apud clementiam tuam gloriosissima virgo Maria, cujus sanctissimam animam in hora venerandae passionis tuae gladius doloris pertransivit. Qui cum . . .

Daß die Lektionen in den Nokturnen vom Römischen theilweise abweichen, wurde schon früher bemerkt. In den Lauden trat eine Erweiterung zwischen dem Benediktus und dem Versikel: Christus pro nobis . . . ein. Nach der Antiphon des Benediktus nämlich wurde gesungen:

1. Kyrie eleison, dreimal nach Norden, dann:
℣.: Qui prophetice promisisti, ero mors tua o mors,
der Chor antwortet:
℣.: Domine miserere, Christus dominus factus est obediens usque ad mortem.

2. Kyrie eleison, dreimal nach Osten gewendet, worauf die Versikeln:
℣.: Qui expansis in cruce manibus traxisti omnia ad te saecula.
℣.: Domine miserere Jesu Christe, qui passurus advenisti propter nos.

3. Kyrie eleison, dreimal nach Süden gewendet, mit den Versikeln:
℣.: Vita in ligno moritur, infernus ex morsu despoliatur.
℣.: Domine miserere, Christus dominus factus est obediens usque ad mortem.[272]

Dann Pater noster, Miserere u. s. w.

---

[272]) So im Brev. s. XIII und allen folgenden Büchern. Das Constanzer Brevier ist fast gleich, läßt aber nach dem dritten Kyrie eleison noch einen Hymnus: »Rex Christe factor omnium« folgen.

In der heiligen Messe des Grünendonnerstags blieben aus Gloria, Credo, Pax Domini. Das erstere kam nur, der älteren Sitte gemäß, in der bischöflichen Messe vor, wo das Chrisma geweiht wurde. Beim Agnus dei lautete auch die dritte Antwort: Miserere nobis. An die Postkommunio (Complenda) schloß sich sogleich die Vesper an, weßhalb auch die benedictio populi unterblieb.[273]) Das Augsburger Obsequiale von 1487 gibt die Anweisung: »Sacerdos curatus benedicere debet duas hostias unam pro officio hujus diei, alteram in crastinum servandam.»

In der Karfreitagsliturgie[274]) war die adoratio crucis in etwa verschieden. Nach Beendigung der Fürbitten wurde eine Prozession veranstaltet, die vom Altare an einen andern abgelegenen Theil der Kirche sich bewegte, jedoch ohne Betheiligung des Volkes. Unter einem Baldachin (obumbraculum) ging voran der Diakon, der in einem Kelche das heilige Sakrament trug, d. i. die vom Grünendonnerstag reservirte heilige Hostie. Hinterher wurde das Kreuz, mit dem Velum bedeckt, getragen. Längs des Weges, den die Prozession nahm, standen zwei Priester, die den Gesang anstimmten: Popule meus . . . Zwei andere, mit weißen Kaseln bekleidet, folgten hinter dem Kreuze und sangen: Hagios o theos . . . und darauf der ganze Chor mit gebeugten Knieen: »Sanctus deus, sanctus fortis, sanctus immortalis, miserere nobis.« In derselben Weise wurde das zweite und dritte Improperium: Quia eduxi te . . . und: Quid ultra . . . angestimmt und beantwortet, weitere Improperien werden nicht aufgeführt. Nachdem man an dem Orte, wo das Kreuz verehrt werden sollte, angekommen war, wurde dasselbe dort niedergelegt, die zwei Priester, die demselben gefolgt waren, nahmen jetzt das Leinentuch (linteo sublato) von demselben weg und stimmten das Ecce lignum crucis an, ohne daß das Kreuz erhoben wurde. Auf das Ecce lignum wurde ein Responsorium gesungen: Beati immaculati in via (erster Psalmvers) . . . Venite adoremus . . . Ecce lignum . . . Venite adoremus, dann in derselben Weise ein zweites mit dem Psalmvers: Deus misereatur nostri . . . Hierauf begann die adoratio crucis. Während das Römische den Inhalt derselben der Andacht des Herzens überläßt, schrieb unser Ritus drei längere und schöne mündliche Gebete vor, die im Anhang abgedruckt sind. Sie finden sich vor in dem Antiphonar aus dem 12. Jahrhundert, ferner in dem Missale von 1386 und dem Rituale von 1400, sind aber in dem Ob-

---

[273]) Eine Rubrik des Miss. Aug. von 1489 für diesen Tag besagt; »His tribus diebus populus post missam non benedicitur, altaria statim denudantur et vino lavantur, chrisma vetus crematur, campanae usque in sabbatum non pulsantur, sed vice illarum lignum percutitur.«

[274]) Der Karfreitag hieß auch: »bona feria VI.«

sequiale von 1487 und den spätern Büchern mit drei andern vertauscht, deren letzteres ungefähr dem heutigen Freitagsgebet entspricht. Während der Adoration wurde gesungen: »Dum fabricator mundi mortis supplicium pateretur in cruce . . .« und eine zweite Antiphon: »O admirabile pretium . . .«, sodann folgte das Crux fidelis in der römischen Weise.

War die Adoration zu Ende, so nahm der Priester die heilige Hostie, welche mit an den Ort der Adoration getragen war, und brachte sie zu dem Altare zurück. An den Stufen des Altars betete er leise: »Hoc corpus meum, quod pro vobis tradetur, hic calix novi testamenti est in meo sanguine dicit Dominus, hoc facite, quotiescunque sumitis, in meam commemorationem.« Die Präsanktifikatenmesse vollzog sich in der gewöhnlichen Weise, doch wird die Inzensation und das Orate fratres nicht erwähnt. Die verkürzte Liturgie dieses Tages erklären unsere Quellen mit der, gewiß unrichtigen, aber mehrmals vorkommenden Ansicht: »In hac die apostolorum recolitur consecratio (memoria Miss. 1489), qui tantum Dominicam orationem super corpus et sanguinem Domini dicebant.« Ueber die Vermischung des heiligen Leibes mit dem Wein im Kelche sagen dieselben: »Sanctificatur autem vinum non consecratum per panem consecratum,« worin deutlich genug ausgedrückt ist, daß der Wein, obgleich geheiligt durch die Vermischung mit der heiligen Hostie, doch durch diesen Akt nicht zum heiligen Blut konsekrirt werde: »sanctificatur sed non consecratur« (Brev. Const. 1516).[275]) Am Karfreitage communizirte, der alten Sitte gemäß, nicht nur der Priester, sondern auch die Gläubigen. Vom heiligen Ulrich wird berichtet, daß er dem Volke die heilige Communion austheilte, das Breviarium des 13. Jahrhunderts berührt ebenfalls diese Sitte,[276]) und zuletzt noch das Obsequiale von 1487; später wird hiervon nicht mehr geredet.

Nachdem die Präsanktifikatenmesse beendet war, ging man in Prozession zu dem heiligen Grabe (sepulcrum oder locus ubi habetur memoria Dominicae sepulturae). Hierhin wurde das Adorationskreuz getragen und sofort auch das heilige Sakrament, das in einem mit dem Korporale überdeckten Kelche eingeschlossen war. Es wurde in dem heiligen Grabe niedergestellt unter die rechte Schulter des Gekreuzigten »cum aspersione et aromatibus et sub maxima custodia.« Dabei betete der Chor mit gedämpfter Stimme: »Recessit pastor bonus . . .« und verrichtete dann vor dem heiligen Grabe die Vesper. Wir haben also hier ein heiliges

---

[275]) Ueber ähnliche, mehr oder weniger unklare Aeußerungen alter liturgischer Bücher und die sich hieran anschließende Controverse hat ausführlich gehandelt: **Mabillon in der** praefatio zu Mus. Ital. tom. II pars I, p. 71 seq.

[276]) Qui postea (post communionem sacerdotis) volunt, communicent.

Grab, in dem zugleich das Sakrament beigesetzt ist, doch nicht nach dem heutigen Expositionsritus, sondern verschlossen wie im Tabernakel. Die Rubriken schreiben vor, daß eine hinlängliche Anzahl von Betern allezeit vorhanden sein solle, und Bischof Peter machte 1453 eine Stiftung für die Domscholaren, welche von Karfreitag bis Ostern vor dem heiligen Grabe das Psalterium beten sollten (Braun, Gesch. III, 61).[277])

§ 3.

Die Osterzeit.

Wir gehen weiter zum Karsamstag über. Als Einleitung zu der Benediktion des Feuers werden die sieben Bußpsalmen vorgeschrieben, die beim Austritt aus der Kirche angefangen und bei dem Feuer vollendet werden sollen. Die Orationen bei der Benediktion sind ganz andere, als die römischen, auch ist insoferne eine Abweichung vorhanden, als mit dem neugewonnenen Feuer sofort die Holzscheite (ligna) angezündet werden, die im römischen Ritus nicht genannt sind. Sie wurden nach alter und jetziger Sitte heimgetragen, um an dem häuslichen Herde ein neues Feuer daraus zu gewinnen. Wie die Gläubigen das geweihte Wasser nicht bloß in der Kirche gebrauchen, sondern auch davon in ihre Wohnungen mitnehmen, um es hier im häuslichen Leben zu gebrauchen, so wollte man das neue Feuer, das nach liturgischer Vorschrift zunächst für den Gebrauch in der Kirche bestimmt ist, auch im Hause haben und verwenden. In dieser Richtung war die zweite Oration abgefaßt, wo Gott angerufen wird: »ut ignis benedictus . . . omnia ad usus hominum necessaria calefaciat et illuminet et, quae ex hoc igne fuerint conflata vel calefacta, sint benedicta et omni humanae saluti utilia . . .« Von der benedictio quinque granorum sagt das Obsequiale von 1487 Nichts, das Rituale von 1400 hat dieselbe von einer späteren Hand unter dem Text beisetzen lassen. Bei der Rückkehr in die Kirche wird der Triangel und das »Lumen Christi«, die ebensowenig in den ältesten römischen Ordines vorkommen (Binterim, l. c. V, I, pag. 222), nicht erwähnt. Hingegen ertönte jetzt der alte Lichterhymnus: »Inventor rutili dux bone«, und nach dessen Beendigung erfolgte die Weihe der Osterkerze, zuweilen consecratio cerei genannt.

[277]) »Nota diligenter, quod corpus Christi non est dimittendum per illud triduum in loco sepulturae nisi repositum sit sub firma custodia et testibus seu custodibus circa illud psallentibus adhibitis, alias vero . . . sacerdos finitis vesperis corpus dominicum in suum solitum reverenter reportet reservatorium ubi bene clausum conservetur.« Obseq. 1487.

Wie in vielen Kirchen, so wurden in Augsburg jene tiefsinnigen, nur im höchsten Schwunge der Osterfreude rechtverständlichen Worte der Präfation: »O certe necessarium Adae peccatum . . . o felix culpa . . .« ausgelassen. Bei den Glückwünschen für den Kaiser, den Schirmvogt der Kirche, wurde zugleich seiner »nobilissima proles« gedacht.[278]) Zuletzt wurde der uralten Sitte gemäß, die schon Beda bezeugt, das treffende Jahr der christlichen Zeitrechnung, oft auch die Indiktionszahl, das Regierungsjahr des Papstes, Kaisers u. dgl. auf die Osterkerze eingeschrieben, oder man hing oder heftete ein Täfelchen mit solchen Aufschriften an die Kerze, eine Obliegenheit, die dem Kanzler oder Scholaster der Kirche zukam.[279])

Als Vorbereitung auf die Taufweihe werden die Lektionen mit ihrem Anhang verlesen oder gesungen, deren Zahl im jetzigen römischen Missale (ebenso in dem von 1481) auf zwölf sich beläuft. Sie war aber früher keineswegs in allen Kirchen gleich. Einige hatten sechs, andere zwölf, andere sechs lateinisch und sechs griechisch, andere wiederum nur vier, und letzteres wurde gedeutet auf den vierfachen Sinn (historice, analogice, tropologice und anagogice) der heiligen Schriften, die den Katechumenen als geistige Speise zu erklären seien.[280]) Die Augsburger Kirche hatte vier Lektionen:

1. In principio creavit . . .
2. Factum est in vigilia . . .
3. Apprehendent VII mulieres . . .
4. Haec est haereditas . . .

---

[278]) Rituale Aug. s. XIV. München c. lat. N. 3911.

[279]) »Cereo incarnationis annus inscribitur.« Brev. s. XIII und weiter: »Tunc inscribatur cereo annus incarnationis Dominicae, licet aliqui plura inscribant.« (Obseq. Aug. von 1487.) »Post haec praesens annus incarnationis Dominicae in schedula quadam inscriptus cereo alligatur vel duobus claviculis affigatur.« (Obseq. Aug. von 1580.) Das Tunc und »post haec« zeigt also, daß dies nicht vor der Segnung geschah, und beide Stellen zeigen, daß auch in den deutschen Ritualien diese Vorschrift ausdrücklich enthalten war. Aehnlich das Brev. Constant. 1516: »in aliquo loco consuetudo habetur, ut anni Domini, indictiones et concurrentes atque epactae scribantur. In beiden Punkten wäre Binterim, l. c. V, I, p. 220 zu berichtigen, der im Uebrigen zu vergleichen ist.

[280]) »Illae lectiones in quibusdam ecclesiis VI sunt, quia per passionem Christi et resurrectionem mundus VI diebus perfectus, redemptus et reparatus fuit, in quibusdam leguntur XII propter doctrinam apostolicam, in quibusdam eccl. VI graece et VI latine, quia Christus translatus est ad Judaeis ad gentes . . . in quibusdam IV leguntur,« wegen des vierfachen Sinnes der heiligen Schrift. So die expositio offic. divini saec. c. XIII (Maihingen).

Nach dem Traktus und der Oration der vierten Lektion wurde sofort das Sicut cervus . . . angestimmt und die Prozession zum Taufbrunnen eröffnet.[281]) Die ältesten römischen Ordines haben an dieser Stelle zwei Litaneien und wiederum eine andere nach der Taufweihe, die jetzt allein gebräuchlich ist. In den deutschen Kirchen war vielfach vor der Taufweihe noch eine übrig geblieben, das »Rex sanctorum angelorum« das in folgender Weise abgesungen wurde:

Scholares stimmen an: »Rex sanctorum angelorum, totum mundum adjuva.«
Chorus wiederholt dasselbe.
Scholares: »Ora primum tu pro nobis
virgo mater germinis
et ministri patris summi
ordines angelici.«
Chorus: Rex sanctorum . . .

So wurden der Reihe nach die einzelnen Klassen der Heiligen in mehreren Strophen angerufen, und die Antwort: Rex sanctorum wiederholte sich jedesmal; die letzteren Strophen beziehen sich auf das Geheimniß der Taufe:

»Fac interna hujus fontis
sacratum mysterium
qui profluxit cum cruore
sacro Christi pectore.«

Die Augsburger Kirche benutzte ebenfalls diese Reimlitanei und schaltete als vierte Strophe ein:

»Udalrice pater alme
tuo fac oramine
quo possimus his festivis
interesse gaudiis.«

Unter Absingen dieser Litanei also setzte sich die Prozession in Bewegung. Der Taufbrunnen wurde mehrmals umgangen, am Tage vor Ostern sieben mal[282]), am Tage vor Pfingsten neun mal. Bei der Taufweihe, die ganz nach dem heutigen Ritus geschah, schreibt das Obsequiale von 1487 vor, daß die Osterkerze ausgelöscht in den Taufbrunnen zu senken sei, und die früheren Bücher (z. B. Brev. s. XIII), die noch den

---

[281]) So das Brev. s. XIII und alle folgenden Bücher unserer Kirche.

[282]) Ein Graduale Ende des 13. Jahrhunderts (Lycealbibl. Dillingen) sagt: »Iste versus: »Fac interna . . . septies repetitur et interim tot vicibus fons a sacerdote et ministris ambitur.«

alten Taufritus berücksichtigen, fordern ebenso, daß die Neophyten ihre Kerzen ausgelöscht in denselben hineinlassen. Als symbolische Erklärung hiefür wird angegeben, daß die brennende Kerze die Feuersäule, die ausgelöschte Kerze aber die dem Volke Israel vorausgehende Wolkensäule »in qua significabatur spiritus sanctus« bedeute.[283]) Bei der Vermischung der heiligen Oele mit dem Taufwasser, der consecratio fontis, nahm der Offiziator beide Gefäße, die das oleum catechumenorum und das chrisma enthielten, gleichzeitig in die übereinander gekreuzten Hände (cancellatis manibus) und goß aus denselben gleichzeitig in den Taufbrunnen, wobei gesprochen wurde: »In nomine spiritus s. paraclyti sanctificetur et foecundetur fons iste.« Dies geschah drei Mal. Das Obsequiale von 1487 nennt statt der Gefäße zwei spatulae, flache Holzstücke, die in die betreffenden heiligen Oelen eingetaucht werden, und womit dann, wie oben, die consecratio fontis vollzogen wird. Dieser Ritus begegnet uns im Römischen in etwas anderer Form. Nach der Vollendung der Taufweihe wurden die Glocken geläutet (nicht erst beim Gloria der Messe) und auf dem Rückwege die Litanei gesungen. Es war die letania ferialis, die geradeso bei der Salz- und Wasserweihe in Dom. infra Octav. Corp. Christi wiederkehrt, und die durch viele Partikularheilige bereichert ist. Die nun folgende Ostermesse bietet nichts besonderes, als dasjenige, was bereits über den Schluß bemerkt wurde: »Missa et Vespera una oratione concluduntur cum Benedicamus Domino, benedictio non datur.«[284])

Die heilige Osternacht brachte zwei besondere Feierlichkeiten, welche zwar in den liturgischen Büchern der römischen Kirche unbekannt sind, aber in vielen deutschen und anderen Kirchen in irgend einer Form gehalten wurden. In Augsburg hießen sie die commemoratio Dominicae resurrectionis und visitatio sepulcri. Ihr Charakter ist der einer dramatischen Darstellung der erhabenen und freudigen Ereignisse des Auferstehungstages, und sie knüpfen an denjenigen Ort an, den die Auferstehung voraussetzt: an das Grab. In der Stille der Osternacht erhebt sich der große Todte und Besieger des Todes aus dem Felsengrabe bei Golgatha. Der Akt der Auferstehung selbst wird im Evangelium nicht erzählt, er vollzieht sich ohne Zeugen, geheimnißvoll, wie alles neue Werden auch im Bereiche der Natur geheimnißvoll ist. Aber sogleich offenbart sich die Herrlichkeit des Herrn und sein Triumph über Tod und Hölle: die Erde bebt, der Stein wird weggewälzt, die Wächter liegen zu Boden, und bald steht die glorreiche Gestalt vor den Augen seiner Anhänger. Dem entsprechend verläuft die

---

[283]) So Expos. offic. divini (Maihinger Bibl.).

[284]) Brev. s. XIII.

commemoratio Dominicae resurrectionis gewissermassen in zwei Akten, der eine geht in der Stille vor sich, der andere ist eine öffentliche, feierliche Prozession. Aber daß der Herr auferstanden ist, wissen die frommen Weiber und die Apostel noch nicht. Sie gehen in der Frühe sorgenschwer zum Grab, Maria sucht und weint am Grabe, bis die Engel ihnen die frohe Botschaft mittheilen. Mit diesen frommen Frauen und mit den Aposteln geht man nun in der visitatio sepulcri, die eine Zeit lang nach der commemoratio Dominicae resurrectionis folgt, an das Grab, und theilt ihre Trauer und ihr Frohlocken. Die Visitatio sepulcri ist am ältesten, sie wird schon in dem Brev. s. XIII mitten unter das kirchliche Offizium des Ostertages gereiht, wo sie noch in dem letzten Augsburger Brevier ihren Platz behauptet. Um diese Zeit war die commemoratio Dominicae resurrectionis noch nicht gebräuchlich, sie wurde von Bischof Peter (1453) eingeführt, der die zu beobachtenden Ceremonien regelte und Präsenzgelder und Ablaß den Theilnehmern gewährte.[285]) Daher wird sie in den Ritualbüchern des 15. Jahrhunderts zum ersten Mal aufgeführt. Ihr späteres Aufkommen hängt zweifelsohne mit der seit Einführung des Frohnleichnamsfestes mehr und mehr aufkommenden Exposition und Umhertragung des heiligen Sakramentes zusammen, denn sie ist im Wesentlichen eine theophorische Prozession. Daher war bei ihr eine Uebertragung in den außerkirchlichen Gebrauch unmöglich, während die visitatio sepulcri Anstoß und Vorbild wurde für die Osterspiele des Volkes. Gegenwärtig ist die letztere untergegangen, die commemoratio Dominicae resurrectionis aber lebt in wenig veränderter Form in dem Rituale unserer Kirche fort.

Der Hergang der commemoratio Dominicae resurrectionis war näherhin folgender: Nach Mitternacht,[286]) wenn die Glocken zur Mette läuteten, und bevor noch der Chor versammelt war, ging der Priester mit ein paar Begleitern und mit zwei Lichtern zu dem Grabe, um in der Stille den heiligen Leib zu erheben. Die Kirchenthüren blieben während dessen geschlossen.[287]) Am Grabe betete man denselben Psalm, Versikeln, Oration wie heute und trug dann das Sakrament (»velatum tamen«) zum Altar. Das war gewissermaßen der erste Akt, der, wie die Auferstehung selbst, in der Stille vorging. Nachdem die Kirche geöffnet und der Klerus und das Volk eingetreten war, begann eine feierliche theophorische Prozession. Der Offiziator — in der Domkirche wurde der Bischof als solcher vorausgesetzt — trug

[285]) Braun, Gesch. d. Bisch. III, 61.

[286]) »In nocte s. paschae«; das Rituale von 1580 sagt genauer: »circa mediam noctem.«

[287]) »Ante quam chorus congregetur . . . cum processione paucorum . . . foribus ecclesiae clausis . . . *secretius* tollat sacramentum.« (Obseq. von 1487.)

das heilige Sakrament (in capsa oder auch in monstrantia), und der Zug ging um die Kirche oder über den Gottesacker unter dem Gesang der Antiphon: »Cum rex gloriae Christus infernum debellaturus intraret et chorus angelicus ante faciem ejus portas principum tolli praeciperet...« Dieser Gedanke: Christus kämpft mit der Unterwelt und bricht ihre Pforten (= Herrschaft) wird nun dramatisch dargestellt. Die Prozession hält still bei der letzten Kirchenthür, welche verschlossen ist. Drinnen befindet sich ein Levit, der den Teufel darstellt, den starken Bewaffneten, der seine Burg bewacht. Der Chor draußen singt: »Attollite portas principes vestras et introibit rex gloriae.« Der Teufel ruft aus seiner Burg mit tiefer Stimme entgegen: »Quis est iste rex gloriae?« und der Chor gibt ihm den Bescheid: »Dominus fortis et potens, Dominus potens in proelio.« Zugleich stößt der Offiziator mit dem Fuße (der Bischof mit Stab) gegen die Thür. Dreimal wiederholt sich die Aufforderung zur Uebergabe und der Ansturm, da wird das Thor geöffnet, der Teufel ist besiegt, da ein Mächtigerer über ihn gekommen ist; seine Beute, die Menschheit ist ihm entrissen, und die Seelen der Unterwelt sind erlöset. Die Prozession geht jetzt in die Kirche hinein und bewegt sich zum Altar, in der Domkirche zum Pfarraltare (altare plebani), nachdem vorher noch der neue Chor umgangen war, wobei die Antiphon: »Cum rex gloriae« zum zweiten Mal gesungen wurde. Nachdem das heilige Sakrament auf den Altar gestellt ist, betet der Offiziator an den Stufen den Psalm: »Domine probasti me . . . cognovisti sessionem meam et resurrectionem meam,« einige Versikeln und die Oration:

> »Deus qui ad aeternam vitam in Christi resurrectione nos reparas, erige nos ad considentem in dextera tua, nostrae salutis auctorem, ut, qui propter nos judicandus advenit, pro nobis judicaturus adveniat: Jesus Christus Dominus noster qui tecum . . .«

Darauf singt der Offiziator, indem er, dem Volke zugewendet, das heilige Sakrament in capsa vel in monstrantia in der Hand hält: »O vere digna hostia,« das der Chor fortsetzt: »per quam fructa sunt tartara, redempta plebs captivata« u. s. w., ein Triumphgesang über den soeben erfolgten Sieg des Herrn. Damit ist der zweite Akt in der commemoratio Dominicae resurrectionis, die Offenbarung der Macht und des Triumphes des Auferstandenen beendet und die ganze Ceremonie abgeschlossen.

Auf dem Chor beginnt die Matutin oder Nokturn und nach dem Responsorium der dritten und letzten Lektion, bereitet man sich zur Visitatio sepulcri vor.[288]) Die handelnden Personen sind die Frauen beim

---

[288]) Diese erfolgte also nach der comm. dom. resurr.

Grabe (zwei Priester, angethan mit der Casula super superciliciis), die Engel im Grabe (zwei Leviten in der Dalmatika), der Chor und die nachher hinzukommenden Apostel (duo seniores presbyteri).

Mulieres (singen): »Quis revolvet nobis lapidem ab ostio, quem tegere sanctum cernimus sepulcrum?«

Angeli: »Quem quaeritis o tremulae mulieres in hoc tumulo plorantes?«

Mulieres: »Jesum crucifixum Nazarenum quaerimus.«

Angeli: »Non est hic quem quaeritis, sed cito euntes nuntiate discipulis ejus et Petro, quia surrexit Jesus.«

Mulieres (gehen fort und singen): »Ad monumentum venimus gementes, angelum Domini sedentem vidimus et dicentem quia surrexit Jesus.«

Chorus: »Currebant duo simul et ille alius discipulus praecucurrit citius Petro et venit prior ad monumentum, alleluja.«

Apostoli (treten auf): »Cernitis o socii, ecce linteamina et sudarium, et corpus non est in sepulcro inventum,« (zeigen die Tücher).

Chorus: »Surrexit Dominus de sepulcro, qui pro nobis pependit in ligno« (dreimal).[289])

Sodann nehmen einige die Tücher des Grabes und das Tuch von dem Kruzifixus weg. Es folgt das Te deum, die Erhebung des Kreuzes, und der Chor singt: Victimae paschali (Ostersequenz) mit dem deutschen: „Christ ist auferstanden,"[290]) was nach der Bestimmung des Rituals von 1580 in der Weise geschehen soll, daß nach jeder Strophe des Victimae paschali je eine deutsche Strophe eingeschaltet wird.[291]) Wie sehr die visitatio sepulcri volksthümlich war, und wie sie leicht zu einem außerliturgischen Osterspiele sich fortbilden konnte und bald schon ausgebildet war, kann man aus dem Beisatze des Obsequiales errathen: »Permittitur tamen aliis (i. e. extra chorum cathedralem), qui forsan hujusmodi personas (d. i. Kleriker) non habent, ut cum aliis personis et etiam

---

289) Das Brev. s. XIII ganz so wie 1584, nur ist in letzterem beigesetzt: »Currebant duo.«

290) Obseq. von 1487

291) Aehnliche Einschaltungen trifft man auch in den ältesten protestantischen Gottesdienstordnungen des 16. Jahrhunderts. Nach der für das Herzogthum Preußen von 1525 soll von Weihnachten bis Lichtmeß gesungen werden: »Grates nunc omnes« (Weihnachtssequenz) und dazwischen: „Gelobt seist du Jesu Christ", von Ostern bis Himmelfahrt: »Victimae paschali« und darunter: „Christ lag in Todespanden" vers umb vers".

moribus, honestis tamen et discretis, hujusmodi visitationem sepulcri exequantur «

Im Dom verlief das weitere Offizium in folgender Weise: Nachdem die Laudes und Prim gebetet waren, wurde abermals eine Prozession und zwar nach der nahen Johanniskirche gehalten. Unterwegs ertönte der Hymnus: »Salve dies festa toto venerabilis aevo. Qua deus infernum vicit et astra tenet,« mit der Antiphon: »Cum rex gloriae . . .« In der Johanniskirche wurde die Terz verrichtet, dann zur Vorbereitung auf das Hochamt das Weihwasser ausgetheilt. Jetzt kehrte die Prozession in den Dom zurück und sang die Antiphon: »In die resurrectionis meae, dicit Dominus, alleluja, congregabo gentes et colligam regna et effundam super vos aquam mundam, alleluja . . .« Bevor dieselbe auf den Chor kam, wurde dem Grabe noch ein Besuch abgestattet und hierbei gesungen: »Sedit angelus ad sepulcrum . . .« mit Versikeln. Darauf wurde im Chor das feierliche Amt gehalten und nach demselben die Sext und Non gebetet. Das war die ältere Form, die in dem Brev. s. XIII vorkommt, und die auch schon in der Lebensbeschreibung des heiligen Ulrich erwähnt wird. Er hielt nach dem Frühgottesdienst, der in der Kirche des heiligen Ambrosius stattfand, eine Prozession ad s. Johannem, dort wurde die Terz gesungen und dann der Rückweg in den Dom genommen, um das Hochamt zu feiern. Die liturgischen Bücher des 15. und 16. Jahrhunderts kennen diese Prozession ad s. Johannem nicht mehr, doch wurde bei Austheilung des Weihwassers eine Prozession um die Kirche gehalten, bei welcher die obigen Gesänge vorkamen.

Für den Ostertag hat das Obsequiale von 1487 folgende Benediktionen vorgemerkt: agni paschalis, lardi, casei, ovorum, panis vel laganorum, avium et aliarum carnium, von denen nur die benedictio ovorum et panis mit dem heutigen Ritual übereinstimmen.

Die von der gewöhnlichen abweichende Einrichtung der kanonischen Stunden, welche das römische Brevier für die Osterwoche vorschreibt, war ebenso, jedoch mit reicherem Wechsel in Antiphonen, Kapiteln und Orationen, in unserer Kirche beobachtet. In der Matutin war nur eine Nokturn mit wechselnden Psalmen:

1. Dom.: Die heutigen.
2. Fer. II: Cum invocarem — Verba mea — Domine ne in furore tuo.
3. Fer. III: Domine deus meus — Domine Dominus noster — In Domino confido.
4. Fer. IV: Salvum me fac Domine — Usquequo Domine — Dixit insipiens.

5. Fer. V: Domine quis habitabit — Conserva me Domine — Exaudi Domine justitiam meam.

6. Fer. VI: Coeli enarrant — Exaudiat te Dominus — Domine in virtute tua.

7. Sabb.: Dominus regnavit — Domini est terra — Judica me deus.[292])

Dieselben Psalmen sind geradeso in dem alten ordo Romanus I angegeben, nur für den Samstag stehen hier: »Domini est terra — Ad te Domine levavi animam meam — Judica me Domine.« Dieser ordo ist, wie Mabillon bemerkt, jedenfalls älter als das 9. Jahrhundert und verräth ganz die Zeit Gregors d. Gr.[293])

In der Prim folgte auf das Graduale: »Haec dies . . .« die Oration, und mit dieser wurde dieselbe geschlossen, so daß also alles Folgende von Pretiosa in conspectu . . . ausfiel.[294]) Bei der Vesper wurde in der ganzen Oktav eine Prozession zum Taufbrunnen gehalten (ad fontem). Man sang auf dem Chor die drei ersten Psalmen, dann das Graduale, einige Versikeln, Magnificat, die Oration und schloß mit Benedicamus Domino. Sodann ging man zu dem Taufbrunnen und sang hier die zwei folgenden Psalmen: »Laudate pueri« und »In exitu Israel,« die Versikel: »Domine apud te est fons vitae, Alleluja — Et in lumine tuo videbimus lumen, Alleluja,« und wiederum eine Oration. Auf dem Rückwege besuchte man das Kreuz (Responsorium: »Christus resurgens ex mortuis . . .«) und das Grab (»Sedit angelus ad sepulcrum«), wo mit einer Oration und einem zweiten Benedicamus Domino geschlossen wurde.

Das Breviar. s. XIII nennt ausdrücklich die beiden Stationen: ad crucem und ad sepulcrum, das letzte Brevier von 1584 hat zwar diese Angabe nicht, aber doch dieselben Texte, die jene Stationen voraussetzen lassen.[295]) Auch der Anfang der Vesper hatte eine kleine Besonderheit. Denn: »Ad Vesperas non dicitur: Deus in adjutorium . . . sed

---

[292]) Nach dem Brev. s. XIII. Das Nokturnale von 1508 und 1584 hat Sabb. an erster Stelle: Dominus regit me; vielleicht ist das Dominus regnavit (für regit me) ein Schreibfehler. Dieselbe Auswahl findet sich im Constanzer Brevier.

[293]) Mabillon, Mus. It. ord. Rom. I, p. 47.

[294]) »Collecta . . . cum qua sola Prima concluditur.«

[295]) Ebenso andere Kirchen z. B. Mainz: »Finito tertio psalmo statim imponitur Graduale (haec dies) cum Alleluja, dictoque Alleluja, antiphona super Magnificat. Tunc pueri post altare incipiunt psalmodiam visitando fontem: Laudate pueri . . . In exitu Israel . . . sequitur versus et collecta.« (Würdtwein, comment. de stat. eccl. Moguntinae p. 186.)

ter: Kyrie eleison, Christe eleison, Kyrie eleison, eadem melodia qua ad missam dicitur« (Brev. s. XIII).[296])

Der Sonntag nach Ostern war als Octava Paschae gehalten. Das Offizium der Dominica in albis wurde am Tage darauf gehalten, daher bemerkt das Missale von 1489: »Feria II post Octavas Paschae, alias Dominica in albis.«

Das kanonische Offizium war nicht nur in der Osterwoche, sondern auch die ganze österliche Zeit hindurch insofern abgekürzt, als an allen Tagen und Festen bis Octava Pentecostes nur eine Nokturn gebetet wurde, ein Gebrauch, der wohl in den meisten deutschen Kirchen bestand und auch jetzt noch in den Kirchen mit eigenem Ritus fortbesteht (Köln, Trier, Münster).[297]) An den Sonntagen wurden die drei Psalmen des Ostertages wiederholt, in dem Ferialoffizium wurden die zwölf gewöhnlichen Ferialpsalmen so vertheilt, daß in der ersten Woche (nach Dominica in albis) die drei ersten der treffenden Ferie, in der zweiten Woche der vierte, fünfte und sechste, in der dritten Woche der siebte, achte und neunte, in der vierten Woche der zehnte, elfte und zwölfte Psalm zur Verwendung kam. In der folgenden Woche (vor Ascens. Domini) hatte die Feria II, III und IV je die drei ersten Psalmen von den zwölf der entsprechenden Ferie. Auf Christi Himmelfahrt und Dominica infra Octavam waren angegeben:

1. Domine dominus noster . . .
2. Coeli enarrant . . .
3. Domine in virtute tua . . .

und für die folgenden Tage bis Pfingsten je besondere ausgewählt. In der Pfingstoktav traten die drei römischen Psalmen ein. Die Heiligenoffizien aber hatten jedesmal die drei Psalmen der ersten Nokturn per annum.

Der Sonntag nach Ostern hieß Dominica in Octava Paschae, und hiernach wurden die folgenden Sonntage als: Dom. I, II, III, IV post Octavas Paschae gezählt, die unsern: Dom. II, III, IV, V post Pascha entsprechen. Die Messe: »Quasi modo geniti« wurde Fer. II

---

[296]) Vesperae a Kyrie Christ. Kyrie eleison paschali incipiunt,« sagt ebenso das Konstanzer Brevier 1516.

[297]) Der Verfasser der expos. offic. divini s. XIII (Bibl. Maihingen) eifert hiergegen: »In sequenti tempore (nach Osteroktav) multiplicandi sunt psalmi, licet in quibusdam ecclesiis non dicuntur usque in Pentecosten nisi III psalmi. Nam inter canonicos regulares et alios clericos, qui usurpato nomine saeculares dicuntur, nulla debet esse differentia in officio divino . . . Qui enim dicunt, quod omnia debent esse facilia illo tempore propter neophytos, illam facilitatem nimis ostendunt. Nam tuae tantum sunt hebdomadae neophytorum sc. in pascha et in pentecosten.«

post Octavas Paschae gehalten. Die ältesten kirchlichen Kalendarien führen ein »pascha annotinum« auf; man feierte nämlich denjenigen Tag, an welchem sich das Pascha, d. i. die auf Ostern empfangene Taufe jährte. Auch für unsere Kirche wird diese Feier bezeugt. Das der alten Dombibliothek angehörende Capitulare evangeliorum des 9. Jahrhunderts (München. cod. lat. 3802) hat sein Evangelium für pascha annotinum eingesetzt, in den späteren Büchern hört dieser Name auf.[298])

In die österliche Zeit fällt auch der Markustag, an dem die »letania major« stattfand: »processio solemnis cum vexillis et reliquiis« (Obsequiale 1487). Die Stationskirche für den Domchor war ad s. Petrum. Nachdem im Dome die Messe vom heiligen Markus gehalten war, wurde zur Eröffnung der Prozession (ad crucem portandam) die Antiphon »Exaudi nos . . .« angestimmt mit dem Psalm: »Salvum me fac deus, quoniam . . .«, dann einige Versikeln und die oratio de s. Maria: »Mentem familiae tuae, quaesumus Domine, intercedente b. M. virgine et munere compunctionis aperi et largitate pietatis exaudi. Per . . .«

Indem die Prozession sich in Bewegung setzte, sang der Chor die Antiphon: Surgite sancti . . ., worauf eine Oration de s. cruce folgte. Außerhalb des Chores wurde wieder Halt gemacht mit der Antiphon: Cum jucunditate . . . und einer Oration de s. Petro, darauf an der Thüre der Kirche, wo die Antiphon: De Jerusalem exeunt . . . mit einer zweiten Oration de s. Petro gesungen wurde. Wenn die Prozession in die Stationskirche eintrat, stimmte der Chor das »Iniquitates nostras aufer . . .« an, Alle beugten die Kniee und beteten den Psalm: Ad te levavi animam meam . . ., der mit einigen Versikeln und einer Oration (Absolve quaesumus Domine nostrorum vincula peccatorum . . .) schloß. Jetzt begrüßte man den Patron der Kirche, der Domchor den heiligen Petrus mit der Antiphon: Simon bar Jona . . . und rezitirte noch den Bußpsalm: Miserere mei deus . . ., worauf die Rogationsmesse folgte. Die Rückkehr geschah unter Absingen der Litanei.[299])

Denselben Verlauf nahmen die Prozessionen an den drei Bitttagen, nur daß die verschiedenen Stationskirchen in der Antiphon und Oration des Patrons eine Aenderung hervorriefen. Die Stationskirche für Fer. II war in Augsburg ad s. Udalricum, für die Fer. III ad s. Mauritium und Feria IV ad s. Stephanum. Die Stationsmesse in St. Moriz wurde pro defunctis gehalten als Anniversarium für Bischof Bruno, den

[298]) Näheres über pascha ann. bei Binterim, l. c. V, Abth. I, S. 245 flgd.

[299]) So nach Brev. s. XIII, das im Obesq. von 1487 nur etwas ausführlicher wiederholt wird.

Stifter dieser Kirche[300]) († 1029), die erste Messe dieses Tages war: »Vocem jucunditatis, i. e. Dominicae praecedentis« und die Stationsmesse des dritten Tages: »Omnes gentes . . .«, worin eine kleine Abweichung von dem römischen Missale sich kundgibt.

Das Fest Ascensio Domini hatte anfangs und noch in dem Missale von 1386 keine Oktav. Es wird bloß angegeben: Vigilia Ascensionis (auch diese fehlt noch im 12. Jahrhundert) Ascensio Domini und dann: Dominica post Ascensionem Domini oder wie die älteren Bücher schreiben: post Ascensam Domini. Im 15. Jahrhundert kam die Oktavfeier hinzu. Wie auf Ostern die Auferstehung oder der Triumph des Auferstandenen dramatisch vorgeführt wurde, so gab es auch eine commemoratio Dominicae ascensionis, die schon im 13. Jahrhundert bekannt war,[301]) uud die bis heute nicht nur im Ritual steht, sondern auch mancherorts noch in lebendiger Uebung ist.[302]) Die ältere, jetzt etwas abgeänderte Form war folgende: Nach der Non ging der Domchor in Prozession in die Kirche hinab, wo das Bild des Auferstandenen aufgestellt war. Man sang den Vesperhymnus des Festes, anfangend mit der zweiten Strophe:

»Conscendit jubilans laetus ad aethera
Sanctorum populus praedicat inclytum
Concinit pariter angelicus chorus
Victoris boni gloriam u. s. w.

Vor dem Bilde knieete der Offiziator (im Dom soll es der Dekan oder ein presbyter senior sein) nieder, betete den Psalm: »Ad te levavi oculos meos . . .« sang einige Versikeln und die Oration: »Deus qui ad aeternam vitam . . .«. Dann wurde dreimal: »Ascendo ad patrem« (wie jetzt) gesungen und unterdessen »imago morosius in altum ducatur.« Zum Schluß ging die Prozession zum alten Chor und sang dabei: »Alma redemptoris mater« mit einem Responsorium aus dem Festevangelium: »Ite in orbem universum et praedicate« u. s. w.[303])

---

[300]) »Missa pro defunctis in memoriam episcopi Brunonis canitur.« (Brev. saec. XIII.)

[301]) Das Brev. s. XIII sagt kurz: »Ad processionem hymnus: Conscendit jubilans, crucifixus cum sacro fonte conspersus et aromatibus in commemorationem ascensionis in altum ducitur.«

[302]) Braun, (Gesch. d. Bisch. III, 268) erzählt einen Fall aus dem Jahre 1533, wo der Marx Ehem in seinem lutherischen Eifer eine Himmelfahrtsfeier in der Barfüßerkirche zu hintertreiben sucht, und als sie gleichwohl stattfindet, auf den Kirchenboden steigt und die Seile abschneidet, so daß das Bild des Heilandes in die Kirche hinabstürzt und zertrümmert wird.

[303]) Nach dem Obseq. 1487.

§ 4.

Die Pfingstzeit.

Die Taufweihe am Vorabend von Pfingsten war derjenigen am Ostersamstag gleich, doch waren die vier Lektionen anders ausgewählt:

1. Temptavit deus Abraham . . .
2. Scripsit Moyses . . .
3. Apprehendent VII mulieres . . .
4. Audi Israel . . .[304])

Der Sonntag nach Pfingsten hieß Octava Pentecostes und hatte die Messe dieses Festes. Von Montag an und die ganze Woche hindurch, wurde das officium de s. Trinitate genommen, sowohl in der Messe als im Brevier, und zwar ferialiter mit einer Nokturn, deren drei Psalmen waren:

1. Domine dominus noster . . .
2. Coeli enarrant . . .
3. Domini est terra . . .

Die Messe hatte kein Gloria und Credo und schloß mit Benedicamus Domino. Diese älteste Anordnung unserer Kirche, die bis ins 13. Jahrhundert bestand,[305]) änderte sich gegen Ende des Jahrhunderts, als das Frohnleichnamsfest eingeführt wurde. Das Fest der heiligen Dreifaltigkeit war auch jetzt vorläufig nicht gefeiert; man besetzte die drei ersten übrig gebliebenen Ferien dieser Woche nach wie vor mit dem officium de Trinitate. Inzwischen führte Papst Johann XXII. († 1334) das Fest, das in vielen Kirchen Deutschlands und Frankreichs schon Eingang gefunden hatte, für die ganze Kirche ein. Indessen diese Verordnung trat in Augsburg nicht sogleich ins Leben. Das Augsburger Missale von 1386 kennt dasselbe noch nicht, das Missale von 1489 und das Nokturnale von 1508 haben ebenfalls an dem Sonntag nach wie vor die Octava Pentecostes, hingegen haben dieselben insofern einen Fortschritt gemacht, als sie Fer. II das officium de s. trinitate solemniter (Messe mit Sequenz, Nokturn mit neun Lektionen) halten, während dasselbe für die zwei folgenden Tage wieder terialiter genommen werden soll. Erst im Laufe des 16. Jahrhunderts kam der Sonntag nach Pfingsten als Standort unseres Festes

[304]) So im Breviar. s. XIII und in späteren Büchern, das Plenarium in Münch. cod. lat. 3915, hat aber in seinem jüngern Theile (saec. XIII.) statt: »Audi Israel« die vierte des Ostersamstags: »Haec est haereditas« wiederholt.

[305]) »Feria II post. Octav. Pent. et per totam hebdomadem de s. trinitate, nisi festa impediant., canitur.« (Brev. s. XIII.)

auf, und zwar zunächst nur in der Cathedralkirche. Den Landkirchen überläßt das letzte Augsburger Brevier von 1584 noch die Freiheit, entweder der Domkirche sich anzuschließen oder die alte Sitte beizubehalten.[306]) Ein ähnlicher Zustand fand sich um 1600 noch in der Mainzer Kirche vor.[307])

Das Frohnleichnamsfest wurde, nachdem es von dem päpstlichen Legaten Hugo für Lüttich und seinen deutschen Legaturbezirk bereits früher vorgeschrieben war, im Jahre 1264 von Urban IV. für die ganze Kirche eingeführt, trat aber nach dem baldigen Tode des Papstes nicht sogleich überall in Kraft, bis das Dekret auf dem Vienner Concil 1311 wiederholt und eingeschärft wurde. Der Einführungspunkt ist demnach nicht in allen Kirchen gleich. In Augsburg feierte man das Fest schon in der letzten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Wenigstens wird von Bischof Hartmann erzählt (1249—86), daß er im Kloster Benediktbeuren dasselbe einführte.[308]) Sein Eifer wird noch vielmehr in der Mutterkirche der Diözese hierauf gedrungen haben. In einem Antiphonarium unserer Kirche (München. cod. lat. 3919) ist das Frohnleichnamsfest (S. 90) aufgeführt, und dieser Kodex gehört in seiner zweiten Hälfte von S. 89 wahrscheinlich dem 13. Jahrhundert an.[309]) Mit dem Aufkommen des Festes war nicht sogleich die theophorische Prozession gegeben, die vielmehr bald früher bald später dazu kam und von Johann XXII. allgemein vorgeschrieben wurde (1317). Die fromme Jungfrau und Patrizierstochter Catharina Ilsung vermachte im Jahre 1305 ihr ganzes Vermögen der Cathedralkirche »ad supplicationem Corporis Christi pro dignitate celebrandam.«[310]) Wenn von hier an die feierliche theophorische Prozession begann, so muß das Fest selbst schon vorhanden gewesen sein, vielleicht war auch schon die Prozession gebräuchlich gewesen, aber in einfacherer Form, die jetzt durch das reiche Vermächtniß mit größerer Feierlichkeit umgeben wird. Einen kurzen Ordo hierfür enthält cod. lat. 3904 (München) aus dem 15. Jahrhundert. Nach den Lauden:

---

[306]) »Nota in ecclesia cathedrali August. loco Octavae Pentecostes hodie festum Trinitatis solemniter celebratur, quod prius proxima feria secunda ferialiter (dies kann nicht auf die unmittelbar vorhergehende, sondern muß auf die frühere Zeit bezogen werden) tantum fiebat. Qui igitur ruri volet sive morem antiquum servare, sive ecclesiae cathedrali se conformare, liberum permittitur.« (Brevier von 1584).

[307]) »Octava Pentecostes servatur apud Moguntinenses ruraliter, sed in majori ecclesia et aliis ecclesiis infra muros servatur festum s. Trinitatis.« So führt Binterim an, der überhaupt über die liturgische Verwirrung, die beim Dreifaltigkeitsfeste geherrscht hat, nachzusehen ist. (Denkw. V, Abth. I, S. 263.)

[308]) Braun, Domkirche, S. 118.

[309]) Ruland im Archiv von Steichele I, S. 81.

[310]) Braun, Domkirche, S. 81.

In processione ad s. Petrum:[311]
Cantato responsorio in eadem ecclesia incipiat officiator:

Ecce panis angelorum . . . *sequitur:*
℣.: Panem de coelo . . .
Collecta: Deus qui Unigeniti tui . . .

Ad s. crucem:[312]

Ecce panis angelorum . . .
℣.: Panem de coelo . . .
Collecta: Deus qui nobis sub sacramento . . .

In eccles. cathedrali in pavimento:[313]

Ecce panis angelorum . . .
℣.: Panem de coelo . . .
Collecta: Deus qui ecclesiam tuam corporis et sanguinis Domini nostri Jesu Christi mysterio munis et protegis, praesta quaesumus, ut, cujus venerationis insignia colimus, inter ipsius membra numerari mereamur. Per eundem . . .«

Ebenso in dem Prozessionsbuch von 1495 (München. cod. lat. 3905), das zudem für den Oktavtag eine Prozession mit folgendem Ritus angibt:

Statio ad s. Johannem:

℟.: Immolabit multitudo . . .
℣.: Coenantibus autem illis . . .
Ecce panis.
℣.: Panem angelorum manducavit . . .
Coll.: Deus, qui nobis sub sacramento . . .

In exitu ad pavimentum:

℟.: Accepit Jesus . . .
Ant.: O quam suavis . . .
Ps.: Benedictus.
Ecce panis.
℣.: Educas panem . . .
Coll.: Deus qui ecclesiam tuam . . .

Ad chorum:

℟.: Melchisedek . . .

---

[311]) Nunc vacat. (Randbemerkung.)
[312]) Nunc temporis apud s. Vitum. (Spätere Randbemerkung.)
[313]) *Ps.:* Benedictus . . .
Ant.: O quam suavis . . . *sequitur:*
Ecce panis. (Spätere Randbemerkung.)

Hier fehlen noch die vier Stationen (es sind nur zwei oder drei genannt) mit den vier Evangelien. Während der Dom diesen Ritus noch nicht kannte, war derselbe auf dem Lande schon vielfach eingeführt und mit dem „Wettersegen" verquickt worden. Man ersieht das aus dem Obsequiale von 1487, das im Anhang die Initia IV evangeliorum abdruckt, »quae apud plures leguntur in processione festivitatis corporis Christi, ita ut lecto uno evangelio subjungatur: Adjutorium nostrum . . .« Beigefügt wird eine geharnischte Erklärung, woraus einerseits die damals geltenden kirchlichen Regeln über die Behandlung des Allerheiligsten, andererseits verschiedene Mißbräuche, die man sich auf eigene Faust erlaubte, offenbar werden.[314])

Das Rituale von 1580 hat die vier Stationen endgültig eingesetzt und auf dieselben den ganzen Ritus eingerichtet, der dem jetzigen ähnlich ist (die einleitenden Responsorien oder Motetten fehlen noch), bis das folgende von 1612 genau die jetzige Form einführt.[315])

Das Offizium des Frohnleichnamsfestes betreffend, so ist dasselbe ersichtlich dem römischen nachgebildet, wenn auch einige abweichende oder nach dem ganzen Ritus unserer Kirche nothwendige zusätzliche Texte vorkommen. In der heiligen Messe ist das Evangelium länger (Joh. VI, 47—60 statt 56—59) ebenso die Epistel, die genau denselben Abschnitt aus I. Cor., der am Grünendonnerstag verlesen wird, wieder bringt. Vom Grünendonnerstag ist auch die Sekret (nur *provida* statt hodierna traditione) entlehnt, und die Complenda der des genannten Tages nachgebildet; die Collekte weicht ganz von der römischen ab.[316]) Auch das Offertorium (Portas coeli aperuit . . .) und die Communio (Panem de coelo . . .) sind verschieden. In der Matutin sind Psalmen und Invitatorium gleich, auch wird der Sermo s. Thomae Aquinatis verlesen, der nach Art der hohen Feste die ersten sechs Lektionen ausfüllte, die Homilie der dritten Nokturn ist eine andere, die Antiphonen zu den Laudes sind gleich, ebenso die Hymnen: Pange lingua und Sacris solemniis, nur wie gewöhnlich am andern Platze. Dazu kommen die, wie an allen Festtagen, reichlich ausgebildeten Propria an Kapiteln, Responsorien, Orationen u. s. w. Bemerkenswerth ist die Antiphon zu den Psalmen der ersten Vesper:

---

[314]) Siehe S. 173 und 174.

[315]) Wie wenig für den Ritus der Prozession anfangs feste Normen bestanden, ergibt sich z. B. aus folgender Stiftung: »Anno 1371 fundata est processio in die corporis Christi ad s. Margaretam a devoto cive Augustensi Joh. Goppold sub tali forma, quod abbas (von St. Ulrich) portans Dominicum corpus processionaliter cum conventu et ceteris Christifidelibus vadant ad eundem monasterium ibidem cantando Antiphonam de s. Margareta cum versiculo et collecta.« F. W. Wittwer in seinem catalogus. Steichele, Archiv III, 185.

[316]) Den Text siehe oben S. 46.

»Animarum cibus, dei sapientia nobis carnem assumptam proposuit in edulium, ut per cibum humanitatis invitaret ad gustum divinitatis.«[317])

Darauf das Kapitel:

»Ecce ego pluam vobis panem de celo, egrediatur populus ut colligat; quod sufficiat per singulos dies, ut temptem eum, utrum ambulet in lege mea annon.« Deo gratias,

mit dem Responsorium:

»Ens, ex quo cuncta sunt entis nomine functa, Ens, cui concordo, quia per te quilibet ordo, ens quod cuncta polis, quae circuit orbita solis.« ℣.: »Nos tibi sic uni, sicut tibi complacet uni. Ens cui . . .«

Dann der Hymnus: »Sacris solemniis« u. s. w.

Am Sonntag in der Frohnleichnamsoktav wird in der Augsburger Kirche eine »Benedictio major salis et aquae« gehalten, die aber mit dem Festgeheimniß in keinem Zusammenhang steht. In andern süddeutschen Diözesen wird eine derartige Weihe an Epiphanie oder dem Vortag gehalten. Auch in unserer Diözese wird dieselbe an diesem Tage thatsächlich vielfach vorgenommen, obgleich weder das geltende, noch irgend eines der älteren Rituale sie aufführt.[318]) Hingegen ist dieselbe von alters her und ununterbrochen dem erstgenannten Tag annex gewesen. Das Brev. s. XIII bemerkt: Dominica I post Octavas Pentecostes: »In hac Dominica major benedictio salis agitur,« wobei man die Wasserweihe, die regelmäßig am Sonntag erfolgte, eingeschlossen denken muß. Die Wasserweihe an Epiphanie wird eine Erinnerung an die Taufweihe und Spendung der Taufe sein, die bis ins 9. Jahrhundert außer Ostern und Pfingsten an diesem Tage zuweilen vorkam, obgleich die römische Kirche nur Ostern und

---

[317]) Findet sich ebenso in dem alten Lütticher Offizium (s. Binterim, l. c. V, Abth. I, S. 284.) Auch die evangel. antiph., d. h. die Antiphon zum Magnificat der 1. Vesper möge bemerkt werden:

»Dominus Jesus Christus mundi decus, honor, salus, spes et gloria, charitatis arte provida pigmenta composuit, quibus letargicam mentem renovatam quotidie suae salutis memoria percelleret: qui edentulam plebem, quae verbum antiquum et aeternum principium quasi solidum cibum ruminare non poterat, hoc praedulcissimo confecto liquamine in panis et vini sacramento consuefecit sorbillare.«

[318]) Das Sacerdotale Romanum von 1567 hat eine solche »in vigilia Epiphaniae post Completorium vel etiam lecta IX lectione in matutinis« mit dem Bemerken: »quae licet in Romana ecclesia non fiat, in multis tamen ecclesiis solenniter celebratur.«

Pfingsten als »tempora legitima« ansah.[319]) Wie kam aber dieser Gebrauch für den zweiten Sonntag nach Pfingsten auf? In der gallikanischen Kirche wurde, wie Martene und Andere nachweisen, am Tage Johannes des Täufers die feierliche Taufe ertheilt, sowie dieses Fest auch seine Quadragesima hatte.[320]) Der zweite Sonntag nach Pfingsten fällt durchschnittlich mit dem Geburtsfeste Johannes des Täufers (24. Juni) zeitlich nahe zusammen. Ist vielleicht die ältere Taufweihe und spätere Wasserweihe von diesem Festtag auf den naheliegenden, oft unmittelbar vorhergehenden zweiten Sonntag nach Pfingsten verlegt worden?

Den genaueren Ritus für die schon im 13. Jahrhundert vorhandene Weihe ersehen wir aus dem Rituale des 14. Jahrhunderts[321]), der ebenso in dem Obsequiale 1487 wiederholt wird; nur die Litanei hat hier in den Namen der Heiligen Zusätze erhalten. Eröffnet wird die »benedictio fontis« mit Deus in adjutorium . . . den drei Psalmen: »Domini est terra — Afferte Domino — Miserere mei deus« und der, namentlich in dem gedachten Obsequiale, sehr weitläufigen Litanei, dann folgen, mit einigen Zusätzen vermehrt, dieselben Lesestücke, Exorcismen und Orationen, die im heutigen Augsburger Rituale anzutreffen sind. Insbesondere folgt auf die Präfation das Pater noster mit einem eigenen Embolismus (auch noch im Rituale 1764) und das Credo. Am Schlusse steht eine später verschwundene Oration contra pestilentiam (animalium) oder wie das Ritual s. XIV hat: »ad impositionem manuum super animalia;« der ganze hier beschriebene Ritus des 14. und 15. Jahrhunderts ist uralt. Ganz dieselben Texte liefert Gerbert[322]) aus einem Kodex des 10. bis 11. Jahrhunderts, nur die Epistel ist abweichend. Die Orationen sind aber meistens in anderer Ordnung aufgeführt, die Präfation des Augsburger Rituals ist hier eine Oration geworden, und umgekehrt ist die Präfation des ältern Kodex im Augsburger Ritual eine Oration geworden. Da hier die letzte Oration contra pestilentiam fehlt, die aber in einem andern, ebendaselbst mitgetheilten jüngern Ordo »benedictio salis ad pecora« vorkommt, so darf man annehmen, daß dieselbe nicht ursprünglich bei der Benediktion am zweiten Sonntag nach Pfingsten gebraucht wurde. Das Obsequiale von 1487 läßt nun an dieser Stelle die »aspersio dominicalis« und die »processio Dominicalis« folgen, die bereits berührt wurde.

---

[319]) Gerbert, Vet. lit. Alem. p. II, p. 438.

[320]) Das Concil von Seligenstadt (1022), an welchem Bischof Bruno von Augsburg theilnahm, schreibt vor vierzehn Tage Abstinenz vor dem Geburtsfeste Johannes d. T.

[321]) München c. l. 3911.

[322]) Mon. vet. lit. Alem. p. II, p. 64.

Entsprechend der oben angegebenen Benennung des ersten Sonntags nach Pfingsten als Octava Pentecostes wurden die folgenden Sonntage bezeichnet als: Dominica I, II u. s. w. post Octavas Pentecostes. Die Zahl ist aber in den verschiedenen Büchern verschieden. Das Evangeliarium aus dem 11. Jahrhundert hat vierundzwanzig Sonntage post Octavas Pentecostes (also fünfundzwanzig post Pentecosten), worauf die Dominica V ante Nativitatem Domini folgt mit dem Evangelium: »Cum sublevasset Jesus oculos = (Speisung in der Wüste). Das Missale von 1489 hat nur Dominica XXIII post Octavas, d. i. vierundzwanzig Sonntage nach Pfingsten, worauf der erste Adventssonntag folgt mit dem Evangelium vom Einzug Jesu in Jerusalem, das dem Evangelium der früher so genannten Dominica IV ante Nativitatem Domini entspricht. Weil nun am ersten Sonntag nach Pfingsten in unserem Ritus das officium de spiritu sancto gefeiert wurde, so holte man am zweiten Sonntag (i. e. Dominica I post Octavas Pentecostes) das römische Offizium des ersten Sonntags im Introitus, Graduale, Offertorium, Communion und Epistel nach, am dritten traf dann das römische Offizium des zweiten Sonntags u. s. w., so daß hier das Augsburger immer um einen Sonntag zurück ist. Der dreiundzwanzigste Sonntag (i. e. Dominica XXII post Octavas Pentecostes) steht also in dem Römischen am zweiundzwanzigsten Sonntage: Si iniquitates . . ., der vierundzwanzigste Sonntag hat den Introitus: Dicit Dominus, ego cogito, der im Römischen am dreiundzwanzigsten vorkommt, aber an allen folgenden wiederholt wird. Etwas anders war es noch mit den Evangelien. Das Augsburger Missale nimmt am zweiten Sonntage nach Pfingsten nicht das römische Evangelium des ersten Sonntags: Estote misericordes auf, sondern schaltet hier ein das von dem reichen Prasser: Homo quidam erat dives, der dritte Sonntag hat dann das Evangelium des zweiten Sonntags (vom Abendmahl), der vierte das des dritten Sonntags (Erant appropinquantes), der fünfte holt dann das Evangelium Estote misericordes nach, der sechste hat das Evangelium des vierten Sonntages, und von jetzt an bleibt dasselbe immer zwei Sonntage gegen das Römische zurück. Der dreiundzwanzigste Sonntag ist also im Evangelium übereinstimmend mit dem einundzwanzigsten des römischen Missales, das Evangelium, was in letzterem am zweiundzwanzigsten fällt, soll nach der Rubrik des Missale von 1489 an einem Wochentage mit dem Introitus: Si iniquitates genommen werden, das des dreiundzwanzigsten: Loquente Jesu ad turbas ecce und des vierundzwanzigsten: Cum videritis abominationem fällt hier aus; für den vierundzwanzigsten Sonntag ist im Augsburger Missale das: Cum sublevasset Jesus oculos, das in den älteren Evangeliarien der Dominica V ante Nativitatem Domini gehörte, eingesetzt. Das Evangelium:

Cum videritis abominationem findet sich in keinem unserer Chorbücher, hingegen ist das andere: Loquente Jesu ad turbas in dem Evangeliarium des 11. Jahrhunderts, das fünfundzwanzig Sonntage (Dominica XXIV post Octavas Pentecostes) zählt, und in dem Plenar. s. IX—X an diesem Sonntage eingesetzt.[323])

Nachdem im Laufe des 16. Jahrhunderts in unserer Kirche statt Octava Pentecostes das festum Trinitatis gefeiert wurde, findet sich von da an auch die Bezeichnung: Dominica I u. s. w. post Trinitatis. So in dem Brevier von 1584; das Evangeliarium von 1581 gebraucht im Context noch die alte Zählung: post Octavas Pentecostes, hat aber im Anhang den römischen Gebrauch, und namentlich für den letzten Sonntag das Evangelium: Cum videritis abominationem angemerkt, denn seit 1597 wurde das römische Missale eingeführt.

Fünfter Abschnitt.

Die Heiligenfeste des Augsburger Kalendariums. Rang der Feste überhaupt.

I. Kapitel.

Die Heiligenfeste des Augsburger Kalendariums.

Das älteste uns zu Gesicht gekommene Kalendarium der Domkirche ist das dem Missale von 1386 vorangestellte, woran sich gleichzeitige und jüngere anreihen. Welche Heilige in der weiter zurückliegenden Zeit gefeiert wurden, kann man aus dem Inhalt älterer liturgischen Bücher schließen. Wenn die Lektionarien, Antiphonarien, die Ordines der Orationen und Lektionen für gewisse Tage Lesestücke oder Gebete angeben, so ist das ein Zeichen, daß solche Tage oder Feste zur Zeit der Entstehung des Buches bekannt waren. Doch ergibt sich hieraus kein vollständiges und sicheres Bild. Diese liturgischen Bücher haben ältere Vorlagen, besonders die Ordines der römischen Kirche, stereotyp abgeschrieben, ohne daß Partikularheilige, obgleich sie gefeiert wurden, an dem treffenden Platz eingefügt wurden. So ist es der Fall mit dem capitulare evangeliorum aus dem 9. Jahrhundert, dem Plenarium aus dem 9.—10. Jahrhundert[324]) (erster

---

[323]) Ueber die Verwirrung, die in der Zählung der Sonntage nach Pfingsten und die Anordnung ihrer Offizien herrschte, siehe Binterim V, Abth. I, S. 263.

[324]) München c. l. 3802 und 3915.

Theil), das bloß folgende allgemeine Feste: Felicis in pincis, Marcellini (= Marcelli) Sebastiani, purificat. M. V., Agathae, Valentini, cath. Petri, Annunt. M. V., Philippi et Jakobi, invent. crucis, Joh. Bapt., Natale s. Petri, Natale s. Pauli, Octaba apost., Laurentii, Assumpt. M. V., Nativit. ejusdem, Matthaei, Michaelis, Andreae und wahrscheinlich auch die Feste der Weihnachtsoktav mit Ausnahme von Thomas Cant. (die Handschrift ist hier lückenhaft) enthielt, ferner mit dem Evangeliarium des 11. Jahrhunderts,[325]) das bloß: Stephani, Joh. apost., Innocentium, Fabiani et Sebastiani, Vitalis, Philippi et Jakobi, invent. crucis, Joh. Bapt., Natale Petri, Natale Pauli, Octab. apostol., Appollinaris, Jakobi, Stephani, Laurentii, Hippolyti, Assumpt. M. V., decollat. Joh. Bapt., Nativit. M. V., Proti et Hyacinthi, Cornelii et Cypr., Matthaei, dedicat. basilicae, Michaelis, oo. Sanctorum, Andreae ausdrücklich anführt. Das Antiphonarium des 12. Jahrhunderts hat zwar die Zahl der allgemeinen Heiligen vermehrt, ist aber mit keinem einzigen Diözesanheiligen bedacht. Daß die letzteren fehlen, mag vielfach darin seinen Grund haben, daß für sie nicht gleich anfangs in Messe und Brevier ein officium proprium ausgebildet war, sondern daß die meisten Theile aus dem Commune genommen wurden. Um ihr Offizium zu feiern, brauchte es nur eine vita für die Lektionen, und diese war in besonderen Büchern: vitae, passiones (z. B. passio s. Afrae) niedergelegt, allenfalls auch eine besondere Oration, wenn der Heilige nur in den Suffragien vorkam. In der That führt ein aus der Dombibliothek stammender und unzweifelhaft im Dom gebrauchter Kodex des 11. bis 12. Jahrhunderts, der die Kapitula und Orationen enthält, eine weit größere Reihe von Heiligen, als die obengenannten ungefähr gleichzeitigen Quellen auf, und darunter sind auch die Partikularheiligen vertreten. Das Breviarium (Direktorium) aus dem Ende des 13. Jahrhunderts stimmt im Ganzen damit überein, hat aber merkwürdiger Weise einige Heilige weniger aufgeführt, statt daß man eher einen Zuwachs erwarten sollte.

Wir werden im Folgenden nach Ordnung der Monate — die alten Bücher beginnen mit Advent oder Weihnachten, haben auch keine Scheidung zwischen de tempore und de sanctis — zuerst jedesmal diejenigen Heiligen aufzählen, welche in der genannten Handschrift des 11. bis 12. Jahrhunderts (»Capitula et orationes«) mit Orationen bedacht sind, woraus man zugleich ersehen kann, welche Feste des römischen Offiziums damaliger Zeit noch fehlten. Wir werden sodann die Schwankungen und Zusätze der späteren Zeit und bis zum Ende des Augsburger Ritus (1597) verfolgen, wobei das Breviarium aus dem Ende des 13. Jahrhunderts,

[325]) Im bischöfl. Museum vorhanden.

das Missale von 1386 und das Brevier von 1508 — von da an gibt es keine Veränderungen mehr — als hauptsächlichste Anhaltspunkte dienen sollen.[326]) Die besonderen Heiligen der Diözese sollen dabei nach Herkunft, Offizium und anderen Rücksichten eingehender besprochen werden.

§ 1.

Monat Januar.

Hilarii — Felicis in pincis — Marcelli — Speosippi et aliorum — Romae cath. s. Petri — Priscae — Sebastiani Fabiani — Agnetis — Vincentii — Timothei, eodem die Babilae et III parvulorum — convers. Pauli ap. — Polykarpi — Octav. Agnet.

In B. fehlen Hilarius und Babilas, die aber in allen folgenden Büchern, ohne ein vollständiges Offizium zu haben, commemorirt sind, hingegen ist hier Mauri abb. beigesetzt. Bis dahin wird Erhardus nicht genannt, kömmt aber im M. 1386 vor und ist in O. am Rande beigesetzt. Das Fest des heiligen Antonius fehlt auch noch 1386, findet sich aber in einem andern bald darauf geschriebenen Kalendar. Erst im 15. Jahrhundert erscheint Anastasia.

Die uns näher berührenden Heiligen dieses Monats sind: Erhardus, Speosippus, Babilas und Anastasia.

1. Die Geschichte des heiligen Erhard ist etwas verworren. Derselbe lebte im 7. oder 8. Jahrhundert, wirkte als Wanderbischof namentlich in Regensburg, wo er das seinen Namen mittragende Nonnenkloster (Niedermünster) stiftete und auch seine Ruhestätte fand. Das Brevier von 1508 nennt ihn »gentilitate Narbonensem, civilitate Nervium, genere Scotium« und erklärt seinen Namen Erhard als »gloria fortis«. Das Brevier von 1584 ist mit den Lektionen des jetzigen Propriums inhaltlich fast identisch und berichtet von der Heilung der heiligen Ottilia und der Erscheinung, die der heilige Wolfgang hatte. Schon frühzeitig als Heiliger verehrt, wurde Erhardus von Papst Leo IX. im Jahre 1052 kanonisirt. Wahrscheinlich wurde seine Verehrung von Regensburg zu uns gebracht, wozu seine Verflechtung mit dem in Augsburg gefeierten heiligen

[326]) O (Orationes et capitula) bedeutet im Folgenden den c. l. 3908 saec. XI(—XII?) Münchener Staatsbibl.
B das Breviarium (Direktorium) s. XIII.
M = Missale Aug. 1386.

Wolfgang und sein Wunderruf (»apud sepulcrum Erhardi caeci visum receperunt, claudi sanati sunt, aliaque plurima miracula facta sunt,« Brevier 1584) um so eher veranlassen konnte. Es gab in der Diözese Kirchen zum heiligen Erhard, z. B. in Unterweilenbach. Die Breviere des 15. und 16. Jahrhunderts haben ein vollständiges Offizium (»legenda per sex lectiones«), das damals nicht transferirt, sondern an seinem Tage (8. Januar) innerhalb der Oktav von Epiphanie gehalten wurde.

2. Speosippus et alii d. i. Eleusippus, Meleusippus. Nach der ältesten vita waren diese Drillingsbrüder, gebürtig aus Kappadocien sehr geschickte Rosselenker, worauf die Endsilbe: ἵππος anspielt.[327]) Bekehrt von ihrer Großmutter Leonilla starben sie mit dieser in ihrer Heimath des Martyrertodes. Zeugen ihres glorreichen Todes waren Junilla, und die beiden Gerichtspersonen: Neon und Turbon, die sich bei dieser Veranlassung ebenfalls bekehrten und Genossen ihres Martertodes wurden. Nach dieser Darstellung[328]) kann die Angabe unseres Propriums, das sie von dem heiligen Benignus, dem Apostel Burgunds, unterrichten läßt, nicht richtig sein. Hingegen wurden ihre Gebeine von Kappadocien nach dem burgundischen Langres (ad Lingonas) gebracht und von hier aus durch die Brüder: Hariolf und Erlolf, zeitweilig Bischöfe von Langres und zugleich die Stifter Ellwangens in der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts nach dem genannten Kloster transferirt.[329]) Hier wurden sie nach dem Brande des Klosters 1100 wieder aufgefunden, in die neue Kirche übertragen, 1469 durch den Kustos Udalrikus und 1662 durch Propst Johann Christoph, zugleich Bischof von Augsburg, abermals erhoben und verifizirt.[330]) Das Proprium von Ellwangen (1631) führt sie am 17. Januar auf: »Tergemin. Speusippi, Eleus, Meleus. et soc. martyrum dupl. II cl. cum Octava.« Noch besteht in Ellwangen ursprünglich am 17., jetzt am 11. Januar, der sogenannte kalte Markt, vorwiegend Pferdemarkt (ἵππος), der im Volksleben die Erinnerung an sie fortsetzt, während sie aus dem kirchlichen Kalendarium ihrer neuen Diözese (Rottenburg) verschwunden sind. Hingegen in dem Augsburger Brevier haben sie ihren uralten Platz bis heute bewahrt. Ihre uralte Verehrung erklärt sich aus der engen Verbindung, worin Ellwangen zu Augsburg stand, indem das Gebiet des Klosters, späteren Stifts Ellwangen zur Augsburger Diözese

[327]) Speusippus, ein auch im klassischen Alterthum vorkommender Name ist vielleicht: Schnellpferd (σπεύδω und ἵππος).

[328]) cf. Bußl, Stiftskirche und Stiftsheiligen Elwangens S. 96.

[329]) »Quorum corpora una cum non nihil de reliquiis s. Desiderii ep. et m. e Lingonum civitate per Hariolphum et Erlolphum episcopos Lingenses huc (Ellwangen) translata sunt.« (Propr. Elwang. von 1631.)

[330]) Khamm, hier. Aug. p. 1, c. IV, p. 60.

gehörte. In B. haben sie eine nocturnus ferialis, also drei Lektionen; als in der Folge Antonius abbas auf den 17. Januar verlegt wurde, mußten sie sich mit einer Commemoration begnügen. In der Oration des älteren Augsburger Breviers, welche der im Ellwanger Proprium gleich ist, waren auch die Namen: »Neronis, Turbonis, Leonillae et Iunillae« beigesetzt, während die jetzige Oration (de Comm.) dieselben nicht mehr enthält. Obgleich nicht Bekehrer der Drillingsbrüder, steht Benignus doch in anderer Beziehung ihnen nahe. Dieser, wie viele Martyrologien berichten, ein Schüler des heiligen Polykarp, kam von Kleinasien nach Gallien und predigte zu Langres, dann zu Dijon in demselben Sprengel das Evangelium und wurde an letzterem Ort unter Mark Aurel (161 bis 180) gemartert. Der Schauplatz seiner Wirksamkeit war also dieselbe Gegend, wo die hierhin transferirten Drillingsbrüder hoch verehrt wurden. Von Dijon aus kamen seine Reliquien, wie die der genannten Brüder, nach Ellwangen, wo sie schon 1072 wieder erhoben und bei dieser Gelegenheit theilweise dem Erzbischof Anno II. von Köln für seine Lieblingsstiftung Siegburg überlassen wurden.[331]) In Ellwangen blühte fortan die Verehrung des heiligen Benignus, der unter die Patrone der Stiftskirche gezählt wurde. Das Proprium Ellwacense führt ihn auf als dupl. II cl. cum Octava am 1. November; sein Fest wurde aber wegen Allerheiligen verlegt auf den nächsten freien Tag. Von Ellwangen aus wurde dann der heilige Benignus weiter in Augsburg bekannt. Doch wird sein Name nicht besonders genannt und im Offizium nicht bedacht bis 1597, wo das erste Augsburger Proprium am 2. November denselben mit IX lectio commemorirt. So ist es bis heute geblieben.

3. Babilae et III puerorum (24. Jan.). Babilas oder Babylas, ein berühmter Bischof von Antiochien, wurde um 250 mit drei Jüngern gemartert und steht auch im Martyrologium Romanum. Sein Leib soll während der Kreuzzüge nach Kremona in Italien gebracht sein. Seine Verehrung aber war im Abendlande und namentlich auch in alemannischen Gebieten weit älter. Schon in dem Cal. Rhenaug., das bis in die karolingische Zeit oder noch weiter zurückreicht, ist der Name am 24. Januar aufgeführt, und in dem zugehörigen Sakramentarium findet sich eine Ambrosianische Messe, deren Collekte in dem mittelalterlichen Brevier Augsburgs gerade so wiederkehrt. Auch die Litanei der Frankfurter Kirche aus dem Anfang des 9. Jahrhunderts hat den Namen.[332])

---

[331]) In der Benediktinerabtei Siegburg wurde am 17. Februar gefeiert: »s. Benigni presbyteri et martyris translatio facta per Annonem Ubiorum praesulem anno 1073.« Gelenius, de Coloniae Agripp. magnitudine p. 671.

[332]) Würdtwein, Comment. hist. liturgica . . . 1782, p. 46.

Wir haben schon die Vermuthung ausgesprochen, ob nicht dieser Heilige von Mailand, der anfänglichen Metropole Augsburgs, zu uns gelangt sei.

4. Anastasia, commemoratio s. Anast. (29. Januar). Diese Feier erscheint zuerst im 15. Jahrhundert. Das Missale von 1489 sagt: »Anastasiae viduae et mart. in choro Augustano solemniter celebratur in crastino Octavae s. Agnetis.« Die Breviere haben demnach sechs Lektionen von der Heiligen, wonach dieselbe jene Wittwe Anastasia ist, die dem heiligen Chrysogonus und andern Bekennern Christi in Zeiten der Verfolgung diente und zuletzt selbst (304) des Martertodes starb, d. i. dieselbe, die auf Weihnachten commemorirt wird und im Kanon steht. Das Evangeliarium von 1581 gibt zwar ihren Titel als virginis et mart. Allein das virgo hat zuweilen die weitere Bedeutung: gottgeweihte Frau, und das Brevier von 1508 würde auch den engern Begriff rechtfertigen, indem es erzählt, daß Anastasia von Jugend auf fromm gelebt, nachher zwar wider ihren Willen dem Heiden und Erzfeind der Christen Publius verheirathet geworden sei, »ejus autem, deo miserante, thorum infirmitate mentita declinantem diu noctuque Domini Christi vitam amplexam esse.« Um so auffälliger ist es, daß der Vesperhymnus: »Jesu Christe auctor vitae« in ihrem Offizium sich vorfindet, der sonst von der heiligen Magdalena gebraucht wird und Gottes barmherziges Walten mit den Sündern verherrlicht. Trotz dieses Umstandes, der als Inkonsequenz bezeichnet werden muß, kann doch wohl kein Zweifel sein, daß wirklich die oben genannte Anastasia gemeint ist. Aber warum kommt diese Heilige mit einem besondern und festlichen Offizium in das Diözesanbrevier, und warum ist der 29. Januar hierfür bestimmt? Wir können diese Frage nicht beantworten. Sollte vielleicht im 15. Jahrhundert, etwa durch den Kardinal und Bischof Peter, eine größere Reliquie von Rom aus nach Augsburg gelangt und deren Translation am 29. Januar geschehen sein?

§ 2.

Monat Februar.

Brigidae virg. — Purificat. b. M. V. — Blasii — Agathae — Altonis — Zotici et al., eodem die Scholasticae, eodem die Sotheris virg. — Valentini — Julianae mart. — Cathedr. Petri — Matthiae ap. — Walpurgae.

Von diesen Heiligen fehlen in B.: Altonis, Zotici und die andern desselben Tages, Julianae und Walpurgae. Das M. von 1386 ist O.

gleich und setzt bei Valentin hinzu: eodem die Vitalis mart. Das Gedächtniß der heiligen Dorothea wurde hier im Januar aufgeführt, während später immer der 6. Februar als ihr Gedächtnißtag vorkommt. Zuletzt kam der heilige Dionysius hinzu.

1. Brigida, die „Maria Schottlands", war durch die irischen Glaubensboten weit und breit in Deutschland und andern Ländern bekannt geworden. Sie hatte bis zu den letzten Zeiten des Diözesanbreviers eine nocturnus ferialis, deren Lektionen mit vielen Wundern ausgeschmückt sind.[333])

2. Die Feier der Octava purific. b. M. V. verdankt einer Privatstiftung — ein belehrendes Beispiel, wie im Mittelalter oft ein Fest aufkam — ihre Entstehung, und zwar zunächst für die St. Ulrichskirche. Von dem Bischof Eberhard nämlich wird gemeldet: »Anno 1410 diem octavam purificationis b. M. v. a Gulielmo Rembold canonico fundatam in templo s. Udalrici sub ritu dupl. celebrari gratiose indulsit.«[334]) Von dort aus wird das Fest bald in die Domkirche herübergenommen worden sein, in deren liturgischen Büchern es gegen Ende des 15. Jahrhunderts als Festum IX lectionum erscheint. Derselbe Tag, der 9. Februar, war ursprünglich mit

3. Altonis conf. besetzt, einem Feste mit drei Lektionen. Der heilige Alto, von Geburt ein Irländer, kam nach Deutschland und wurde Stifter des bayerischen Klosters Altomünster, das der heilige Bonifazius um 750 einweihte, wie auch die Lektionen unseres Breviers, die zugleich von vielen Wundern reden, ausführen. Ebendaselbst heißt es auch, daß der heilige Bonifazius als Consekrator befohlen habe, daß keine Frauensperson Zutritt ins Kloster haben sollte (anderswo: Zutritt zu dem Sankt Altosbrunnen) »quod in hodiernum servatur« (1584), während doch bereits um 1050 den Benediktinerinnen nach Auswanderung der Benediktiner, und 1496 den Brigittinerinnen das Kloster überwiesen wurde. Aus der Nachbarschaft erklärt sich leicht die Einführung des heiligen Alto in die Verehrung des Bisthums Augsburg.[335])

---

[333]) Auf eins derselben bezieht sich die eine der zwei Orationen, die von ihr vorkommen:

»Deus qui ob declarandam virginitatis integritatem et fidei meritum ad tactum s. Brigidae virginis tuae lignum aridum virere fecisti, concede propitius, ut ejus apud misericordiam tuam precibus sublevemur, cujus non solum castitatis irradiamur exemplis verum etiam miraculorum gloria jucundamur. Per . . .«

[334]) Khamm, hier. Aug. p. I, cl. III, p. 273.

[335]) Raderus sagt in Bav. sancta p. 68: »Colitur memoria s. Altonis anniversaria publicaque liturgia V. Id. Febr., quam ex ipso coenobio cum quibusdam miraculis a morte s. Altonis factis perscriptam et signatam accepi.«

4. Der heilige Blasius, der eine uralte Verehrung bei uns genoß, (in B. mit drei, später mit sechs Lektionen) kam wahrscheinlich vom Kloster Reichenau, dem Mutterkloster von St. Blasien im Schwarzwald, zu uns herüber. Die heilige Dorothea findet sich nicht vor dem 14. Jahrhundert, hat aber nachher ein sehr festliches, vielfach gereimtes[336]) Offizium in unserem Brevier, die Lektionen sind nach der legenda aurea des Jakob de Voragine bearbeitet. Die Cathedra Petri wurde nur einmal gefeiert, nämlich in diesem Monat. Die Bemerkung in O.: Romae cathedr. Petri will eben sagen, daß die eine Kathedra im Januar ein römisches Fest sei, und das B. sagt ausdrücklich bei Natale s. Priscae (18. Januar): »De cathedra s. Petri Romae non agitur,« d. h. nur die cathedra Antiochiae wird in Augsburg gefeiert.

5. Der heilige Dionysius (26.—27. Februar). Man sollte glauben, dieser Heilige sei von altersher in der Augsburger Kirche, als deren erster seßhafter Bischof derselbe genannt wird, verehrt worden. Thatsächlich aber wird derselbe bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts in unserer Liturgie übergangen, d. h. in der Liturgie des Domes und der Diözese. Während die ältesten Bisthumskataloge seinen Namen mit Uebergehung von Narcissus an die Spitze stellen, haben umgekehrt die ältesten liturgischen Bücher des Domes nur den heiligen Narcissus aufgenommen und Dionysius nicht berücksichtigt. Doch war wenigstens der Name im Offizium der Kathedrale nicht unbekannt, denn man sang hier in dem alten Hymnus: Gaude civitas Augusta:

»Narcissus primo plantavit
Dionysius rigavit
Deus dedit incrementum
Christus manet fundamentum.«

Das älteste Zeugniß für sein Dasein bieten die Bekehrungsakten der heiligen Afra aus dem 8. Jahrhundert, immerhin ein so weit reichendes Zeugniß, daß man an Dionysius, als einem uralten Bischof unserer Kirche

---

336) Das Invitatorium:
»In Dorotheae festo
mente pura, corde praesto
ad psallendum rite
cum jubilo venite.«
Eine Antiphon der Vesper spielt auf das Rosenwunder an:
»Paradisi de viridario
rosas mittis notario
quem tali cum solatio
coeli jungis sacrario« u. s. w.
Fast gleich auch im Constanzer Brevier u. a.

nicht zweifeln darf, wenn auch die Leidensakten nicht von ihm reden. In der St. Afrakirche wurde sein Leib aufbewahrt und hier unter Abt Egino (1109—1120) aufgefunden.[337]) Als dieselbe 1183 abgebrannt war und neu aufgebaut wurde, erhielt das Schiff vier Altäre, darunter »altare s. Dionysii seu Hilariae.«[338]) Eine weitere Erhebung und Beisetzung (Translation) geschah 26. Februar 1252, und der Papst Alexander IV. verlieh Allen, die diesen Tag andächtig feierten, einen Ablaß. So war seine öffentliche Verehrung in der St. Afrakirche uralt, bis Bischof Heinrich im Jahre 1506 dieselbe auch in die Domkirche einführte. Er verordnete, daß das Fest des heiligen Dionysius den 26. Februar gefeiert werde und vermachte zu diesem Zwecke dem Domkapitel 87 Gulden.[339]) Zum ersten Mal kommt deßhalb ein Offizium unseres Heiligen in dem Augsburger Brevier von 1508 vor (im Anhang), dessen sechs Lektionen wahrscheinlich von Vitus Bild (1481—1529) verfaßt worden sind.[340]) Dieselben erzählen zu Anfang, wie Dionysius (antea Sosinnius) mit seiner Schwester Hilaria, Königin von Cypern, die ihren Mann und Thron durch die Empörung der Großen verloren hatte, sammt ihrer Tochter Afra die Heimath flüchtig verließ, zu Rom ankam, und wie hier Afra ein Gesicht hatte, das ihr in Aussicht stellte, sie würden in Augsburg ein herrlicheres Reich wieder gewinnen. Die Familie zog also nach Augsburg, begleitet von Afer, Quiriacus u. s. w. und von Eunomia und Eutropia griechischer Herkunft und von Digna, römischer Herkunft. Dionysius mit der übrigen Familie wohnte bei dem späteren Kirchlein des heiligen Martinus, Afra aber mit den drei Mägden außerhalb der Stadt, um hier ihr sündhaftes Gewerbe zu treiben. Das Weitere wird nach den Bekehrungsakten der heiligen Afra angegeben, der Martyrertod des heiligen Dionysius aber auf das Jahr 298 angesetzt. Das übrige Offizium war ganz de Communi unius martyris mit Ausnahme des Hymnus »Gaude civitas Augusta.« Unser Heiliger wurde fortan zu den besonderen Patronen des Bisthums gerechnet.

---

[337]) »Corpus s. Dyonisii episcopi primi hujus civitatis et martiris invenitur quinto Kal. August.« (28. Juli.) Cat. abb. monast. s. Udalr. et Afrae bei Steichele, Archiv III, 93.

[338]) Pistorius script. Germ. tom III, S. 659. In dem Kalend. Murense (s. XI) findet sich am 27. Februar verzeichnet: Leandri et Dionysii, das wird wohl ein anderer sein. Gerbert, l. c. I, 494.

[339]) Braun, Gesch. III, 165.

[340]) Braun, Gesch. III, 630.

§ 3.
Monat März.

Victorini, Perpetuae et Felicitatis — Gregorii — Benedicti — Annunt. b. M. V.

Dieselben Heiligen mit Ausnahme der drei ersten zusammengehörenden und unter Beifügung von s. Gertrudis hat B. und das M. von 1386, das auch die drei ersten wieder beisetzt. In dem, dem cod. lat. 3908 vorgehefteten Kalendarium, das erst dem 14. Jahrhundert angehört, stehen noch: »Adriani mart. — Victoris mart. — Convers. M. Magdal. — Albani« für den Monat März, von denen aber in den folgenden Büchern keinerlei Offizium angegeben ist,[341]) mit Ausnahme von Conv. Magdal., das seit dem 15. Jahrhundert seinen festen Platz hat.

1. Die Conv. b. M. Magdal. wurde in einzelnen Kirchen gefeiert, z. B. Hildesheim am 1. März, anderswo am 7. April. In unserer Kirche wurde noch dem Obigen dieses Offizium verhältnißmäßig spät aufgenommen, und zwar für den 10. März. Es wurde mit höherem Range gefeiert, hatte seine sechs Lektionen und manche Propria in den Antiphonen und Orationen, eine Prozession und wird 1596 als »plenum majus habens cantariam« bezeichnet. Der Titel ist vielleicht der uralten Convers. s. Pauli entlehnt, und unsere Kirche mochte um so lieber das anderwärts schon gefeierte Fest nachahmen, als die heilige Magdalena von jeher (vielleicht als Titel des Altars in dem ältesten chorus orientalis) in ihr einen auszeichnend hohen Rang hatte. Wir sehen dies unter Anderm aus dem Breviarium Ende des 13. Jahrhunderts, das für ihre Vesper am eigentlichen Gedächtnißtage (22. Juli) die Laudatepsalmen, das unterscheidende Merkmal der höchsten Feste, vorschreibt.

2. Die heilige Gertrud, Tochter des Hausmaiers Pipin von Landen, († 664), kam wahrscheinlich durch die fränkischen Glaubensboten bei uns, wie fast in ganz Deutschland, in Aufnahme. Der Bischof Embriko von Augsburg erbaute 1070 die Gertrudiskirche an der Ostseite des Domes. Jedenfalls wurde ihr Fest in dieser Kirche festlich begangen. In dem Ritus der Domkirche hatte sie aber vorläufig nur eine Commemoration, wie das

---

[341]) Solche Kalendarien haben für sich allein keinen entscheidenden Werth, um zu bestimmen, welche Feste in einer Kirche wirklich gehalten wurden. Sie führen zuweilen Heiligennamen auf, die gleichwohl im Text des Breviers oder Missales selbst mit keiner Silbe erwähnt sind.

Breviarium Ende des 13. Jahrhunderts angibt.[342]) Als die Gertrudiskirche bei Neubau des Ostchores zum Opfer fiel, und statt dessen den Stiftsherrn von St. Gertrud eine eigene Kapelle im neuen Chor angewiesen wurde, setzte sich hier der Stiftsgottesdienst und die Verehrung der Heiligen fort. Für den Domchor aber wurde von Bischof Friedrich 1486—1505, der in der Gertrudiskapelle seine Ruhestätte wählte, die feierlichere Begehung dieses Tages angeordnet, so daß derselbe mit zwei Vespern, Mette und Amt, wozu Präsenzgelder gestiftet wurden, gehalten werden sollte.[343]) In Folge dessen führen die Breviere seit Ende des 15. Jahrhunderts ein officium plenum mit sechs Lektionen auf. Wenn das Fest gegenwärtig auf den 20. März (rit. semid.) statt an ihrem Geburtstag (17. März) gefeiert wird, so rührt dies daher, weil dasselbe dem neuestens (1859) zum Range eines duplex erhobenen heiligen Patricius (17. März) weichen mußte.

§ 4.

Monat April.

Ambrosii ep. — Tiburtii — Georg. — Marci — Vitalis.

In B. dieselben Heiligen und zudem: Natale s. Senesii mart. und Vital. mart., Marcell. und Cleti, es fehlt aber Ambrosii; das M. 1386 hat Senesii nicht. Ein fast gleichzeitiges oder etwas späteres Kalendarium hat hinzugesetzt: Adalberti (Komm. in die s. Georgii) und Valentis mart. Auch gehört hieher translat. s. Udalrici, die in den Kalendarien gewöhnlich ausgelassen ist, aber doch gefeiert oder mit dem St. Ulrichsstift mitgefeiert wurde.

1. Der heilige Ambrosius wurde in Augsburg am 4. April gefeiert, d. i. dem Sterbetag, während in Rom der 7. Dezember, der Ordinationstag, begangen wird. Daß die Verehrung dieses Heiligen bei uns uralt ist, beweiset die Kirche des heiligen Ambrosius, in welcher der heilige Ulrich Gottesdienst hielt, sowie das Vorkommen des Namens in O., 11.—12. Jahrhundert. Wenn das B. den Heiligen nicht nennt, so war vielleicht seine Feier nach Abbruch der alten Ambrosiuskirche die etwa bei dem Baue der Louitolf'schen Domkirche (vollendet 1065) vorging, etwas verwischt worden. Die späteren Bücher haben ohne Ausnahme den heiligen Ambrosius wieder aufgenommen.

---

[342]) In suffragiis *Ant.* Virgo gloriosa . . . et in Matut. (i. e. Ant. ad Laudes) Vidi speciosam.

[343]) Braun, Gesch. III, 134.

2. Bemerkenswerth ist der Name: Senesius mart. (20. April), dem dann ein Genesius mart. am 25. August folgt. So in B. und fast allen folgenden liturgischen Quellen unserer Kirche bis auf das letzte Brevier von 1584, das beide an den genannten Tagen mit einem besonderen Offizium aufführt. Hier werden beide als „Genesius" bezeichnet, was auch sonst oft vorkommt. Mit Rücksicht auf die ähnlichen, oft ganz gleichen Namen, mit Rücksicht darauf, daß beide Genesii zur Zeit des Kaisers Diokletian und in naher Verbindung mit demselben vorkommen, könnte man vermuthen, daß Beide identisch seien. Den Genesius des 25. August finden wir auch in vielen Kirchen verehrt, während der andere sehr selten ist. Die wohlbeglaubigte Geschichte des Genesius am 25. August ist nach Ruinart (act. sinc. mart.) und den Bollandisten kurz folgende: Derselbe war anfangs ein Schauspieler, der in Rom seine Rolle spielte. Einstmals ließ er sich zur Ergötzung des Kaisers Diokletian auf dem Theater scherzweise taufen. Aber als dies geschehen, war er in einem Augenblick umgewandelt, er bekannte sich jetzt im Ernste als Christen und starb als Martyrer. Der Genesius oder Senesius des 20. April war nach den Lektionen unseres Breviers (1584) ein berühmter Zauberer aus Egypten, ursprünglich Theonas geheißen, den der Kaiser Diokletian herbeirufen ließ, um den Theopompus, Bischof von Nikomedien, durch seine Zauberkünste zu verderben. Statt dessen wird er von Theopompus für Christus gewonnen und im Gefängniß getauft, wobei er den Namen Genesius erhält. Beide starben des Martertodes, und ihre Leiber wurden an derselben Stelle zu Nikomedien beigesetzt. So selten dieser Heilige ist, so kommt er doch in einem handschriftlichen Kalendarium des Klosters Petershausen und in einem Direktorium des Klosters St. Gallen (saec. X) vor, und zwar am 19. April verbunden mit Theopontus. Die Reliquien dieser Heiligen waren von Ratholb, Bischof von Verona, im 9. Jahrhundert nach Mehrerau und sodann nach dem von ihm benannten Radolfszell am Bodensee übertragen, wo sie fortan als die Hauptpatrone verehrt wurden.[344]) Wie sich von hier aus ihre Verehrung nach St. Gallen, Petershausen und St. Blasien verbreitete, so wird sie weiter von den letztgenannten Orten, etwa von St. Gallen nach Augsburg gekommen sein, wahrscheinlich mit gleichzeitiger Uebertragung von Reliquien. In den Lektionen unseres Breviers am 20. April erscheinen gerade Theopontus und Genesius miteinander verbunden, wobei die abweichende Schreibart Theopompus, und der Monatstag 20. April (statt 19.) keine Bedeutung hat. Wir nehmen demnach an, daß die beiden namensähnlichen Heiligen von einander verschieden sind. Der Genesius des 25. August hat in unsern Missalien eine

---

[344]) Gerbert, Mon. vet. lit. Alem. I, 404, 472, 168.

ganz Ambrosianische Messe, d. i. in den Orationen, und war vielleicht aus der alten Verbindung mit Mailand her bei uns bekannt geworden. Dazu kam nachher, etwa über St. Gallen, der Genesius (Senesius) des 20. April, der wieder ein besonderes Offizium hat.

Der heilige Adalbert, der am Feste des hl. Georg (bei uns der 24., im Römischen der 23. April) commemorirt wurde, ist der Bischof von Prag und Apostel der Preußen, unter denen er 997 des Martertodes starb.

In den Monat April fiel auch bis in die neuere Zeit die translat. s. Udalrici. Die erste Invention erfolgte nach dem Brande des St. Ulrichsklosters 1183, und zwar am 21. Juli desselben Jahres; denn an diesem Tage feierte nachher das Stift das Fest: Invent. s. Udalrici.[345]) Im Jahre 1187 war die neue Kirche fertig und wurde feierlich eingeweiht unter Wiederübertragung des heiligen Leibes in dieselbe. Das war der 6. April, der in jenem Jahre auf Montag nach der Osterwoche fiel,[346]) und der also zwei Feierlichkeiten in sich vereinte: die translatio s. Udalrici und die dedicatio ecclesiae. Fortan feierte das Ulrichsstift diesen Gedächtnißtag, der gewöhnlich die Kirchweih von St. Ulrich hieß. Auch der Domchor feierte den Tag, wahrscheinlich aber anfangs nicht im Dom selbst und mit eigenem Offizium, sondern durch Besuchen der Ulrichskirche und Theilnahme am Gottesdienst daselbst, wie es auch bei andern Sankt Udalricianischen Festen zu geschehen pflegte. Das Missale von 1489 bemerkt: »Feria II post Octavas paschae celebratur translatio s. Udalrici et est dedicatio ibidem,« ohne aber ein Meßformular anzugeben. In den Brevieren des Domes steht ein Offizium de translat. s. Udalrici

---

[345]) Am 16. Juni (XVI Cal. Julii) brannte das Kloster ab; nachdem man sich von dem ersten Schrecken erholt hatte, fing man an, den heiligen Leib aufzusuchen, aber lange vergebens. »Tandem placuit s. confessori in anniversaria nocte sancti patris sui Hupaldi revelari,« die wirkliche Erhebung wurde noch etwas hinausgeschoben. So in dem Buche: Gloriosorum Christi confessorum, Udalrici u. s. w. historiae 1516. Hieraus scheint sich auch zu ergeben, daß das Kloster St. Ulrich eine Jahresvigil für Hupald, Vater des heiligen Ulrich hielt, und daß nach seiner Tradition als Todestag der 21. Juli galt. In Neresheim, das seinen Leib besitzen will, sowie in Ottobeuren wird der 16. Juli als Todestag angegeben. Hupald † um 910. (cf. Steichele, Bisth. Augsburg III, 32.)

[346]) »Anno 1087 die dominica in IIda feria post pascalem septimanam, octavo Idus April. hoc templum (s. Udalr.) dedicatum est.« (F. W. Wittwer, catalogus in Steicheles Archiv III, 128). Die hier vorgeschlagene Lesart et statt in ist unrichtig, denn die betreffende fer. II und Dom. in albis sind ein Tag. »Feria II post Octavas Pascae alias Dominica in albis« (Missale 1489). Es gab zwei Sonntagsoffizien: Die Octava Paschae und Dom. in albis, welches letztere stets fer. II gehalten wurde, weßhalb diese Ferie quaod officium eben eine Dominica war. — Unser Proprium nennt denselben Monatstag: »Octavo Idus April. (1187) primitus translatae sunt« (reliquiae s. Udalr.)

zwischen Ambrosius und Tiburtius, während die Kalendarien aus dem Grunde das Fest nicht aufführen, weil es ein festum mobile war, das sich nach Ostern richtete. Das Fest ging in die späteren Proprien mit herüber und wurde an dem bezeichneten Tage (Feria II post Dominica in albis) fortgefeiert bis 1762. In diesem Jahre fand eine neue Translation statt. Veranlaßt durch die weit verbreitete Schrift des Philipp Periar, worin behauptet war, daß der Leib des Heiligen in Mailand und das Haupt in Rom sich befinde, ließ der Fürstbischof Joseph im Eifer für die Verehrung seines großen Vorgängers das Grab öffnen, den heiligen Leib, der sich mit allen Umständen, die in den Akten der ersten Translation berichtet waren, vorfand, herausnehmen (15. April) und nach den nöthigen Vorbereitungen und einem feierlichen Oktiduum wieder beisetzen (13. Mai). Von da an wurde der Jahrestag dieser zweiten Translation gefeiert, in deren Lektionen auch die andere von 1187 erwähnt wird.

Ueber Sulpicius und Servilian siehe unten im Oktober.

§ 5.

Monat Mai.

Philipp. et Jakobi — Invent. s. crucis — Floriani — Joh. ante port. latinam — Victoris mart. — Gordiani et Epimachi — Nerei, Achillei, Pancrat. — Mariae ad martyres, eodem die Gangolfi — Valentis, Urbani.

Der heilige Florian fehlt in einigen späteren Büchern, hat aber in den Brevieren des 15. und 16. Jahrhunderts seinen festen Platz (4. Mai), wird jedoch nur commemorirt. Das M. 1386 und die folgenden Bücher haben hinzugesetzt: Servatii und Petronillae, ein gleichzeitiges oder etwas späteres Kalendarium führt auf: transl. s. Nikolai (auch Bonifacii papae), und diese Feste wurden, vermehrt mit Walburgae (1. Mai), bis zu Ende des Diözesanritus fortgefeiert.

Die heilige Walburga genoß eine uralte Verehrung in Augsburg. Zur Zeit des heiligen Ulrich war im Dom ein Altar ihres Namens, vor dem der Heilige seinen Bruder und Brudersohn begraben ließ.[347]) Während in O. ihr Gedächtniß am 25. Februar bereits vorkommt, ist später auch der Translationstag mit einer Commemoration gefeiert (1. Mai), und

---

[347]) »In ecclesia s. Mariae ante altare Walburgae virginis.« (Vita s. Udalr.)

diese Feier ist es, welche mit Auslassung vom 25. Februar gegenwärtig allein im Proprium fortlebt.

2. Victoris mart. (8. Mai) war, wie oben zu ersehen, von jeher bei uns bekannt. Im Römischen fehlt derselbe, kommt aber im Mailändischen als »Victoris ad Ulmum« vor, desgleichen in dem Churer Brevier, wohingegen das Constanzer ihn ausläßt. Vielleicht war dieser Heilige durch Mailand zu uns gekommen. Nach den Lektionen der Breviere von 1508 und 1584 war er aus Sicilien gebürtig, wurde in Egypten von dem Statthalter des Kaisers Antoninus Pius hingerichtet und entflammte durch seinen christlichen Heldenmuth auch eine gewisse Corona zum Bekenntniß des Glaubens und zum Martyrium.[348])

3. Gordianus und Epimachus wurden in unserem Offizium mit höherem Rang gefeiert, weil sie die Schutzheiligen des Klosters Kempten waren, wohin ihre Leiber durch die Königin Hildegard verbracht worden sind (774).

4. Servatius (13. Mai) hatte eine alte vom St. Ulrichskloster abhängige Kirche bei dem Siechenhause an der Friedberger Straße. Unsere Breviere wiederholen die fabelhafte Nachricht: »Beatus Servatius nepos Domini salvatoris et b. Joh. Baptistae traditur fuisse« und geben eine nähere Erklärung der Verwandtschaft. Im Verlaufe lassen sie ihn aber geschichtlich richtig als Bischof von Tongern auftreten († 384). Sein Leib ruht in der Servatiuskirche in Maestricht, wohin der Bischofsitz transferirt war. Die Gegend kam im 5. Jahrhundert unter die Herrschaft der Franken, und unter ihnen, die bald das Christenthum annahmen (496), setzte sich die Verehrung des Heiligen fort. Nachfolger des heiligen Servatius waren im 7. Jahrhundert der heilige Amandus († 661 oder 675), und der heilige Lambertus († 708), die in der Geschichte der fränkischen Hausmaier eine Rolle spielen. Wenn alle diese Heiligen, Amandus am 26. Oktober, Lambertus am 17. September, in unserer Liturgie eingebürgert sind, so ist das ohne Zweifel auf fränkischen Einfluß zurückzuführen. Noch größere Verehrung genossen sie im nordwestlichen Deutschland.

5. Ein fränkischer Heilige war auch Gangolf (Gengulphus), der unter dem Hausmaier, späteren König Pipin, Kriegsdienste that, zugleich in aller Frömmigkeit hervorleuchtete und zuletzt auf Veranlassung seines ehebrecherischen Weibes ermordet wurde (760). Reliquien seines heiligen

---

[348]) Die Oration: »Deus, cujus virtute beatissimus Victor carcerum squalores horrificos et dira tyranni superavit tormenta, p. q.; ejusdem intervenientibus meritis universas nos inimici insidias superare. Per . . .« scheint ambrosianisch zu sein. (Gerbert, l. c. I, 114.)

Leibes, der in Varennes ruhte, kamen in verschiedene Kirchen Deutschlands, z. B. Eichstätt, Bamberg, Mainz,[349]) wahrscheinlich auch nach Augsburg, wo sein Gedächtniß schon in O., also 11.—12. Jahrhundert, und zwar an demselben Tage mit: Mariae ad martyres und dem später beigefügten Servatius, d. i. am 13. Mai gefeiert wurde, jedoch nur mit einer Commemoration. Das genannte Mariae ad martyres war ehedem auch ein römisches Fest, herrührend von Bonifaz IV., der das Pantheon als Kirche auf den Namen der heiligen Jungfrau und aller Martyrer (dedicatio ecclesiae b. Mariae ad martyres) einweihte.

§ 6.

Monat Juni.

Nikomedis — Marcellini et Petri — Bonifacii — Primi et Feliciani — Barnab. — Basilidis et al. — Viti — Marci et Marcell. — Gervasii et Protas. — Albani — Juliani — Joh. Bapt. — Joh. et Pauli — Leonis — Petri et Pauli — festum s. Pauli.

Ebenso in B., das noch Paulini episc. Nol. beisetzt, und M. 1386, welches weiter das bisher vermißte Decem. mill. mart. (22. Juni) beisetzt; die späteren Bücher haben ferner: Onofrii conf. (10. Juni) und Septem dormientium (27. Juni).

1. Der heilige Bonifacius, der Apostel Deutschlands († 755), wurde bald nach seinem Tode auf Beschluß einer englischen Synode in seiner Heimath gefeiert, ebenso in Mainz und namentlich in Fulda, wo sein Leib ruht. Auch das Kalendarium von St. Gallen aus dem 10. Jahrhundert führt seinen Namen auf als: »Bonifacii arch. et mart. cum aliis XII.« Es werden wohl wenige deutsche Kirchen sein, die denselben übergehen. Daß derselbe in Augsburg frühzeitig verehrt wurde, sehen wir aus dem obigen Verzeichniß. Er wird auch hier gewöhnlich als »Bonifacii arch. et mart. cum XII sociis« aufgeführt, indem es zwölf Kleriker waren, die mit ihm des Martertodes starben. Da Augsburg zur Metropole Mainz gehörte, so wird es am nächsten liegen, von hier aus seine Verehrung herzuleiten, die um so natürlicher scheint, als der heilige Bonifacius zu Lebzeiten auch in dem Augsburger Sprengel handelnd aufgetreten war. Er hatte übrigens nur ein Offizium trium lectionum, deren Wortlaut in den verschiedenen Ausgaben verschieden ist, und die neuestens (1857) den-

[349]) Näheres Heiligenlexikon von Stadler, II, 373.

jenigen weichen mußten, die bei Erweiterung des Indultes auf alle Kirchen Englands und Deutschlands von der Rituscongregation (1855) entworfen waren[350].

2. Onofrius (Onuphrius) steht auch im Martyrologium Romanum am 12. Juni, fehlt in den ältern deutschen Kalendarien von Beck und Gerbert und auch in den Augsburger Büchern bis in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts. Die Chronik von St. Ulrich redet um 1456 vom „St. Onoffriustag." Ein Breviarium (Direktorium) des Domes von 1475 hat im Anhang die Bemerkung: »Festum s. Onoferi anachorethae celebratur solemniter in choro Augustano cum campana chori proxima die ante Barnabam«. d. i. 10. Juni, an welchem auch in den folgenden Kalendarien sein Name eingetragen, und sein Fest mit neun Lektionen gehalten wird. Diese Bemerkung an diesem Platze sowie der Umstand, daß seine vita beigesetzt ist, läßt vermuthen, daß er kurz zuvor in das Offizium aufgenommen war. In St. Ulrich scheint er schon früher gefeiert zu sein, und in München soll er seit dem 12. Jahrhundert bekannt gewesen sein. Vielleicht war er von einer dieser beiden Stellen aus in die Liturgie des Domes gelangt. Zu seiner sagenhaften, höchst unsichern Geschichte liefert auch das Augsburger Brevier einen Beitrag. In dem von 1508 wird seine Herkunft also beschrieben: Ein Perserkönig war zu seinem größten Schmerz lange ohne Nachkommen, endlich kam seine Gemahlin in die Hoffnung. Die Freude des Königs wurde getrübt und machte dem wildesten Zorne Platz, als der Teufel ihm erschien und lügnerisch erklärte, das Kind sei nicht von ihm, sondern von einem Ehebrecher, er solle die Probe machen, im Palaste ein großes Feuer anzünden und das Kind nach der Geburt hineinwerfen. Wenn es unversehrt bliebe, so dürfe er es als sein eigenes Kind ansehen, wenn nicht, so sei das ein Beweis seiner ehebrecherischen Herkunft. Der König that es, aber das Kind blieb in den Flammen unversehrt, der Teufel floh davon, ein Engel erschien, der den König aufklärte und ihm einen Platz zeigte, wo dieses Kind, das Onofrius genannt werden und als Muster der größten Heiligkeit Gott dienen sollte, sein Leben zubringen würde. Die Reise ging nach den Bergen Egyptens und wurde verherrlicht durch eine schneeweiße Hirschkuh, die sich dem Zuge beigesellte. So weit das Brevier

---

[350]) Das Fest des heiligen Bonifacius, bis dahin Partikularfest vieler Kirchen Englands und Deutschlands, wurde durch Beschluß der Riten-Congregation vom 29. März 1855 allen deutschen und englischen Kirchen gestattet, und weiter unterm 11. Juni 1874 auf die ganze Kirche ausgedehnt, so daß das Offizium ex indulto von 1855 jetzt ins römische Brevier überging mit dem Zusatz: »Pius autem IX ejus officium et missam ad universalem ecclesiam extendit.« Der allgemeine Ritus ist dupl.; einige Kirchen haben weitergehende Privilegien z. B. Paderborn dupl. II cl. seit 1872, die deutsche Animakirche in Rom dupl. I cl.

von 1508. Das von 1584 übergeht diese Einleitung und führt uns Paphnutius vor, der auf seiner Reise durch die Wüste Egyptens unsern Onofrius als Einsiedler antrifft, als welcher derselbe fünfzig Jahre gelebt hatte. Sie unterreden sich miteinander, Onofrius stirbt und wird von Paphnutius begraben. Es wird wohl nicht möglich sein, eine halbwegs sichere Geschichte des Onofrius zusammenzustellen, auch sein Todesjahr (um 400?) ist unsicher. Nur sei bemerkt, daß Paphnutius in der Augsburger Litanei des 11. Jahrhunderts vorkommt.[351])

3. Albanus (21. Juni). Es gibt einen Mainzer und einen englischen Albanus. Der Erstere kam zur Zeit des Kaisers Theodosius in der Gesellschaft des Ursus und Theonestus von der Insel Naxos nach Mailand und von hier durch Gallien nach der Stadt Mainz, wo er eifrig gegen die Arianer predigte und von ihnen Anfangs des 5. Jahrhunderts enthauptet wurde. Er wurde schon im 8. Jahrhundert zu Mainz verehrt, und auch in den ältesten deutschen Martyrologien angeführt; später trug ein berühmtes Kloster daselbst seinen Namen. Der englische Albanus, der erste Martyrer dieses Landes und daselbst von jeher hoch verehrt, starb um 286 oder 303, nachdem er durch einen fremden Priester, den er mitleidig in seinem Hause verborgen hatte, bekehrt war. Dazu wird in dem Martyrologium des Hieronymus noch ein dritter Albanus am 16. März auch 8. August angeführt, der aber zweifelhaft ist, weil andere Lesearten hier »in Albano« haben, also keinen Personennamen, sondern einen Ort angeben, wo ein Martyrer gestorben ist. Die verschiedenen Albani schwimmen oft ineinander über, und auch unsere liturgischen Bücher haben an dieser Verwirrung ihren Theil: Ein Kalendarium aus dem 14. Jahrhundert hat einen Albanus im März angesetzt, und führt daneben den des 21. Juni auf. Frühere und spätere Bücher haben nur den letzteren, gehen aber in den Lektionen auseinander. Das Brevier von 1508 schildert in seiner, wenn auch unvollständigen, vita offenbar den Mainzer Albanus, indem es ihn gegen die Arianer auftreten und von diesen getödtet werden läßt. Hingegen gibt das Brevier von 1584 genau die gewöhnliche Version der Geschichte des englischen Albanus. Wenn es auch leicht denkbar ist, daß

[351]) Der heilige Vitus (15. Juni) kam vielleicht von Ellwangen, wo er als patronus primarius galt, nach Augsburg; doch ist es nicht nöthig, gerade von hier ihn herzuleiten, da er überall verehrt wurde. Sein Offizium ist in den Antiphonen vielfach gereimt, z. B. 1. Antiphon der 1. Vesper, die Vitus mit vitis zusammenstellt:

»Nos meritis Viti
verae deus insere viti
palmes ut est viti junctus,
sic nos prece Viti junge tibi Jesu
pascens nos corporis esu.«

der Letztere, wie andere hochgefeierte Heilige seines Landes (z. B. Brigida Oswald) durch die irischen Missionäre in Deutschland bekannt wurde, so glauben wir doch, daß die Intention der Augsburger Kirche auf den Mainzer Albanus ging, dem zuweilen irrthümlich die vita des andern unterlegt wurde. Denn einmal wird stets der 21. Juni als sein Gedächtnißtag genannt, sodann war Augsburg Suffraganbisthum von Mainz, und auch die zwei derselben Metropole zugehörigen Nachbarkirchen von Constanz und Chur haben denselben Heiligen des 21. Juni. Endlich wurde der Mainzer Alban von jeher als Pestpatron verehrt. Solche Heilige kamen bei dem Volke am leichtesten auf, und die vielen Albanuskirchen und Kapellen der Diözese sind eben dem Helfer in diesem Anliegen gewidmet. Sein Offizium ist trium lectionum.

4. Am 22. Juni wurde anfangs nur Juliani mart. nebst Paulini episc. gefeiert, und das zugehörige Offizium in B. ist ganz de Comm. pl. martyrum. Nachher, und spätestens schon 1386, tritt das Offizium X mill. mart. mit neun Lektionen ein, und die beiden erstgenannten Heiligen sinken auf eine Commemoration herab. Da Heinrich vom heiligen Grab mit Bewilligung des Domkapitels am 30. September 1355 die Vikarie der 10,000 Martyrer im Dom stiftete,[352]) so dürfte diese Stiftung Veranlassung geworden sein, die gedachten Heiligen ins Offizium aufzunehmen. Der Julianus martyr hat im cod. s. Gallensi triplicis ritus am 22. Juni[353]) eine, wie es scheint, ambrosianische Messe, und die hier vorkommenden Orationen kehren im Augsburger Brevier bei den Lauden und der Vesper wieder. Inhalts der dort aufgeführten praefatio propria erscheint unser Julianus identisch mit demjenigen Julianus, der im Lectionarium Gallicanum an der Vigil von Epiphanie vorkommt,[354]) und dessen vita wiederum mit den »acta Juliani, Basilissae, ejus uxoris et soc. mart. bei den Bollandisten am 9. Januar identisch ist. Hiernach lebte Julian in jungfräulicher Ehe mit Basilissa und wurde unter schrecklichen Qualen zu Antiochia in der Diokletianischen Verfolgung gemartert. Das Fest des heiligen Julian war in unseren Gegenden selten,[355]) wurde hingegen in Mailand seit alter Zeit an demselben Tage (22. Juni) gefeiert, wie ein Antiphonar dieser Kirche aus dem 12. Jahrhundert beweiset;[356]) auch die Diözese Chur (Constanz nicht) hatte dasselbe Fest an demselben Tage. Vielleicht ist dieser Heilige ein Erbstück aus der mailändischen Kirche.

[352]) Braun, Domkirche S. 75.

[353]) Gerbert, monum. l. A. I, p. 139.

[354]) Mabillon, lit. Gall. praefat. p. 115.

[355]) Gerbert sagt in der Anmerkung an obiger Stelle: »Nusquam Juliani festum in sacramentariis aliis reperi.«

[356]) Mabillon, Mus. Ital. tom. I, p. II, p. 107.

§ 7.

Monat Juli.

Octav. Joh. Bapt. — Processi et Mart. — Udalrici episc. — Oct. apostol. — Willibaldi — Chiliani — VII fratrum — Benedicti — Margaretae — Divis. apostol. — Quirici — M. Magdalenae — Apollinaris — Jakobi — Pantaleon. — Simplicii — Felicis — Abdon et Sennen.

In B. erscheinen weiter: Naboris et Felicis, Christinae, Christophori, im M. von 1386: translationis Thom. apost., Octav. s. Udalrici, Marthae, in einem fast gleichzeitigen oder etwas späteren Kalendarium: Visitat. b. M. V. mit dies octava und Annae, im Missale von 1489: Henrici imperatoris.

1. Die Visit. b. M. V., welche Ende des 14. Jahrhunderts in der ganzen Kirche eingeführt wurde, war 1386 noch nicht im Augsburger Dom aufgenommen, aber bald darauf mit einem hervorragenden Ritus (Oktav, eigene Prim und Complet) und als gebotener Feiertag begangen. Die Domkirche, früher einfach »ecclesia b. Mariae«, nennt sich jetzt genauer: eccles. b. M. V. sub titulo Visitat.; feiert also die Visitatio als Titularfest. Die letztere Bezeichnung findet sich aber in den Büchern des 15. und 16. Jahrhunderts noch nicht angeführt.[357])

2. Udalrici (4. Juli). Unser ehrwürdiger Diözesanpatron hat sich wohl in allen Kirchen Deutschlands einen Platz erobert. Er wird bereits in dem »martyrolog. Germaniae pervetustum« von Beck zusätzlich angeführt (»Dormitio s. Vodelrici conf.«), desgleichen in dem Cal. Gall. des 10. Jahrhunderts, in dem Necrol. Murense des 11. Jahrhunderts »Natale s. Vodalrici ep.«, im Bamberger Kalendarium des 11. Jahrhunderts (depositio s. Udalrici ep.«)[358]) Zu Minden in Westfalen bestand schon 1029 ein Kloster: ss. Martini et Odalrici, wohin zwischen 1030—44 aus Augsburg Reliquien vom Sarge, von der Stola und von der Asche des Heiligen übersandt wurden.[359]) Kein Zweifel, daß der heilige Ulrich wenigstens sofort nach seiner Kanonisation 993 auch in Augsburg verehrt wurde, zunächst in der Kirche, die sich seines heiligen Leibes freute, und die fortan unter Hinzu-

---

[357]) Invitatorium:
»Reginam coeli Mariam concorditer adoremus — Quae visitans Elisabeth spem contulit ut laudemus.«

[358]) Gerbert l. c. I p. 463 et 496. — Histor. Jahrb. der Görresgesellschaft, 1887, S. 483.

[359]) Regesta Westf. Nr. 959 et 966.

fügung seines Namens: St. Ulrich- und Afrakirche hieß. Baute doch Bischof Luitolf, derselbe der die Kanonisation betrieb, an die Südseite des Afraklosters eine Kapelle zu Ehren des Heiligen.[360]) Man darf nicht vergessen, daß der Dom längere Zeit hindurch das Fest des heiligen Ulrich mit einem einfacheren Ritus beging, und daß die Hauptfeier sich an die St. Ulrich- und Afrakirche anschloß. Hier hatte man ein mit vielen besonderen Antiphonen, Responsorien und einem besonderen Hymnus ausgestattetes Offizium »in festivitate sanctissimi patroni nostri Udalrici,« das wahrscheinlich gleich anfangs oder doch früzeitig mit Oktav gehalten wurde. Unter dem Abt Gebwin (seit 1233) machte Heinrich Bursner eine Stiftung, daß in der genannten Kirche die »Octava s. Udalrici solemniter« gehalten werde, was eine feierlichere Begehung, nicht Einführung der dies octava bedeuten könnte.[361]) Seit dem Abt Sigeharb (1080—94) fingen die Kanoniker der Domkirche an, an den Festen der Heiligen Ulrich und Afra nach dieser Kirche zu pilgern, und hier mit einem feierlichen Ritus Vesper und Amt zu halten,[362]) wofür die Gastfreundschaft des Abtes Heinrich († 1178) denselben am Tage der heiligen Afra zwei Urnen Weins und eine Stiftung des folgenden Abtes am Tage des heiligen Ulrich zwölf Frikadellen von frischem Schaffleisch zuwendete.[363]) In der Domkirche und den andern Kirchen der Stadt wurde das Offizium nicht so feierlich gehalten. Dieses Verhältniß spiegelt sich noch treu in den Rubriken des Breviariums Ende des 13. Jahrhunderts ab, wo am Tage der heiligen Afra ein doppeltes Offizium angegeben wird, erstens: »In civitate Augusta« oder in den Kirchen innerhalb der Stadt, zweitens: »ad s. Afram«, d. i. für die Domkanoniker, die in dieser Kirche das Offizium verrichteten. Die Vesper des ersten schreibt die Ferialpsalmen, die des zweiten die Laudatepsalmen, welche nur an den höchsten Festen gebraucht wurden, vor. In einem Brevier des 14. Jahrhunderts wird dieser Unterschied nicht mehr gemacht, sondern bloß das feierlichere Offizium angegeben. Was das Fest des heiligen Ulrich betrifft, so hat das Breviarium Ende des 13. Jahrhunderts bei der ersten Vesper zuerst die Ferialpsalmen angesetzt, dann aber von derselben Hand dieses durchstreichen und die Laudatepsalmen hersetzen lassen, die fortan bei beiden Festen bis zu dem letzten Brevier wiederkehren. Ein dies octava von St. Ulrich kommt zuerst im 14. Jahr-

[360]) Braun, Gesch. d. Bischöfe I, S. 324.

[361]) Catal. abb. bei Steichele, Archiv III, 159.

[362]) Ibid III, 88: »Eo tempore et sub abbate Sigehardo inceptum fuit a canonicis majoris ecclesiae, quod ob amorem hujus dignissimi loci (Ulrich und Afra) in festo patronorum cum summo honore ascenderent et vesperarum missarumque solemnia devote apud nos peragerent.«

[363]) Ibid. III, 140 et 144: »XII ovinas frixillas recentes.«

hundert vor, (in der Messe ohne Credo) mit neun Lektionen, ob auch sogleich eine vollständige Oktav gefeiert wurde, kann nicht angegeben werden, eine solche wird aber in den Brevieren des 15. und 16. Jahrhunderts gefunden, während die Feier des St. Afrafestes stets auf den Tag selbst beschränkt blieb. Das Offizium hatte viele Proprien an Antiphonen und Responsorien für den Tag selbst und auch einige zur Auswahl für die Oktav; einiges davon war auch in dem Offizium des Stiftes St. Ulrich und Afra anzutreffen, im Ganzen aber war es selbstständig komponirt. Als Vesperhymnus steht in dem Breviarium (Ende des 13. Jahrhunderts) das »Gaude Syon sublimata,« das auch die Udalricianer sangen, die späteren Breviere haben den Hymnus »Iste confessor.« Das Invitatorium des Domchores wurde S. 111 angegeben. Die Antiphon zum Magnifikat der ersten Vesper lautete: »Venerandi patris Udalrici solemnia magnae jucunditatis repraesentant gaudia, quae merito cleri ac populi suscipiuntur voto, celebrantur tripudio, laetetur tellus tali compta praesule, exultet polus tanto ditatus compare, solus daemon ingemat, qui ad ejus sepulcrum suum assidue perdit dominium. Ave nunc corona martyrum, salve gloria confessorum, simulque sanctorum decus omnium, nos Christo commenda in perpetuum.«

Wenn so der Ritus der beiden Feste, Ulrich und Afra, allmählig ein höherer wurde, so waren sie doch fortwährend der äußeren Festivität nach im Dom einer sehr geringen Rangklasse zugewiesen, sie waren »festa plena minora non habentia cantariam,« nur der Oktavtag von St. Ulrich stand in dieser Beziehung eine Stufe höher als: »plenum majus habens cantariam.[364]) Dies Verhältniß ist aus der Theilnahme an der Feier in St. Ulrich und Afra zu erklären. Dort hielt der Domchor seine feierliche Vesper und feierliches Amt, weßhalb der Gesang im Dome selbst ausfiel; am Oktavtage blieb der Domchor daheim, und darum wurde dieser Tag etwas festlicher begangen. Den Titel: patronus führt St. Ulrich in den älteren liturgischen Büchern niemals; war ja doch Unsere Liebe Frau Patronin der Domkirche. Allmählig bekam er den Titel: »patronus Augustanus,« was sich zunächst auf die Stadt Augsburg bezieht, indem man damals von dem gemeinsamen Patron einer Diözese weniger redete. Seine Verehrung in der Diözese, die jetzt mit Ulrichskirchen reichlich versehen ist, scheint durch die erste Auffindung und Translation seiner Reliquien (1183 und 1187) den Hauptanstoß erhalten zu haben.[365])

[364]) So im Ordo div. offic. von 1596.

[365]) In der vita Udalrici nach dem Buche: »Gloriosorum u. s. w. von 1516 heißt es bei Erzählung der Inventio: »Interim longe lateque s. Udalrici corporis inventi fama percrebuit et coeperunt passim extrui et dedicari basilicae et altaria in honorem ipsius, quibus etiam de sacrosanctis reliquiis fratres coenobii dispertiti sunt.«

3. Die Heiligen Willibald und Kilian (7. und 8. Juli) sind die Patrone der Nachbarbisthümer Eichstädt und Würzburg und haben auf diese Weise das Bürgerrecht bei uns erhalten. Das Offizium beider ist reich an Proprien und hat schon in B. seine neun Lektionen. Die sieben Brüder mit ihrer Mutter Felicitas (10. Juli) hatten ebenfalls ihre neun Lektionen und wurden überhaupt feierlich begangen. Denn der Eine aus ihnen, der heilige Alexander, war der Schutzpatron des in unserem Bisthum liegenden Stifts Ottobeuren, und letzteres glaubte, obwohl irrig, in dem von seinem Stifter Toto transferirten Leibe eines heiligen Alexander den Leib des ersteren zu besitzen.[366]) Der heilige Benediktus (11. Juli) ist derselbe mit dem heiligen Benediktus des 21. März und wurde in der ältesten Zeit, wo die Heiligenfeste in der Quadragesima nicht stattfanden, stets am 11. Juli gefeiert. Der heilige Quiricus (17. Juli) hat auch in dem Sakramentarium s. Gall. tripl. ritus an diesem Tage seinen Standort,[367]) und die hier vorkommende Collekte ist dieselbe mit der des Augsburger Breviers, das den Namen Julitae hinzufügt und beide durch eine Commemoration verehrt. Diese beiden Namen zusammen stehen im Martyrologium Romanum am 16. Juni. Das Fest Henrici imp. (18. Juli) wird bis Ende des 15. Jahrhunderts nicht aufgeführt, ein Direktorium aus dieser Zeit hat aber die Bemerkung: »Festum s. Henrici celebratur solemniter in choro Augustano« und setzt dessen Lektionen her, woraus man auf die damals geschehene Einführung schließen kann (siehe oben Onofrius).[368]) Das Fest der heiligen Anna, seit Urban VI. (1387) für England genehmigt, war im Anfang des folgenden Jahrhunderts auch bei uns gebräuchlich; es wurde aber nicht am 26., sondern 27. Juli gefeiert, und hatte spätestens Ende des 15. Jahrhunderts (Missale 1489) seinen dies octava. Ueberhaupt wurde die heilige Mutter Anna hoch verehrt, viele Bruderschaften und Kirchen gaben sich ihren Namen. In der Vesperantiphon singt unser Brevier: »Felix locus, felix ecclesia, in qua b. Annae viget memoria, felix terra, quae dedit hanc radicem, felix illa, quae fovit illam virgam et florem, felix mater succurre miseris ut felices jungamur superis.[369])

[366]) Näheres Steichele, Archiv II, 1, 14,

[367]) Gerbert, l. c. p. 151.

[368]) Invitatorium: »Venite jubilemus gratiae — Quae in praeclaro confessore lumen accendit sanctae ecclesiae.«

[369]) Im Dom wurde 1497 eine Vikarie der heiligen Augustin, Anna und Agathe errichtet (Braun, Domk.), in Baisweil bestand Ende des 15. Jahrhunderts eine Bruderschaft der heiligen Anna mit vier jährlichen Festen (Baumann, Allgäu H. 17, S. 401.)

Das Fest der heiligen Maria Magdalena war nicht nur ein altes Fest (schon O.), sondern auch in jeder Beziehung ausgezeichnet. Es hatte in der 1. Vesper die Laudatepsalmen, (schon in B. Ende des 13. Jahrhunderts), war bis 1772 ein gebotener Feiertag und stand in Bezug auf die Festivität in der zweiten Rangklasse neben Johannes dem Täufer, Peter und Paul u. a.[370]) Es muß wohl ein besonderer Grund hiefür angenommen werden. Da wir oben gesehen haben, daß vor Erbauung des jetzigen Ostchores bereits ein chorus orientalis vorhanden war, an dessen Altar z. B. auf Weihnachten celebrirt wurde, dürfte Maria Magdalena der Titel dieses hervorragenden Altares gewesen und als solche mit Auszeichnung im Dome gefeiert sein. Diese Vermuthung wird durch folgende Umstände gestützt. Als Heinrich von Beringen 1314 ein Benefizium der heiligen Magdalena gründet,[371]) wird dem Benefiziaten zur Celebration angewiesen: »altare chori orientalis.« Ferner übergibt derselbe Fundator 1319 dem Domkapitel ein Vermächtniß mit der Auflage, nach der ersten Vesper des Magdalenentages eine Prozession zum östlichen Chor zu halten.[372]) Weil also diese beiden Stiftungen zu Ehren unserer Heiligen ausdrücklich an den östlichen Choraltar geknüpft sind, so muß man annehmen, daß dieser Altar ursprünglich der Magdalenenaltar gewesen sei. Bei der Anlage des neuen Ostchores mußte dieser Altar weichen, es wurde aber im Dome — wo? — ein anderer Altar zu Ehren der heiligen Magdalena aufgestellt. Denn nach dem Prozessionale von 1495 war auch damals noch am Magdalenentage eine Prozession zu ihrem Altare »ad altare ejusdem« in Uebung. Die Heiligen: Margaretha, Christophorus, Pantaleon hatten ein plenum officium; Christina, Apollinaris, Abdon und Sennen ein officium III lect. (Brevier 1508).[373])

---

[370]) Ordo offic. divini 1596.

[371]) Braun, Domkirche, S. 73.

[372]) »In chorum origentalem.« Mon. Boic. 35, p. 76. (Nach gütiger Mittheilung des H. Domkapitulars Raffler.)

[373]) Die Oration von der heiligen Martha lautete:

»Omnipotens clementissime deus, cujus filius in aede b. Marthae virginis hospitari dignatus est: da quaesumus, ut ejus meritis, quae illum placide suscepit, in aede polorum misericorditer hospitari valeamus. Per eundem . . .«

§ 8.

Monat August.

Vincul. Petri, eodem die Macchab. — Natal. s. Stephani — Invent. s. Steph. — Sixti, Felicissimi et Agapiti, eodem die transfig. Domini. — Afrae mart., eod. die Donati — Cyriaci — Laurent. — Tiburtii — Hilariae et aliarum — Hippolyti — Eusebii — Assumpt. M. V. — Octav. Laurentii — Agapiti — Timothei et Symphoriani — Bartholom. — Abundi, Pelagii, Hermetis, Augustini — Sabinae, eodem die decollat Joh. Bapt. — Felicis et Adaucti.

In B. kommen hinzu: Oswaldi et Afri mart. — Octav. Assumpt. — Bernhardi — Archelai — Genesii. — In M. noch: Magni mart., während Afer fehlt; im Anhang ist Octav. Annae aufgeführt.

1. Die Heiligen Afra, Afer, Hilaria und Genossinnen. Die heilige Afra genoß nachweislich seit frühester Zeit eine weite Verehrung. Im 6. Jahrhundert verkündet Fortunatus Venantius ihr Lob. Die Litaneien der Kirchen von Frankfurt Anfang des 9. Jahrhunderts,[374]) von Mainz im 9.,[375]) von Freisingen 10. Jahrhundert rufen sie an. Ihr Name steht in den ältesten deutschen Martyrologien, in dem von Beck (7. August Donati ep. — Affrae), in dem mart. s. Gallense des 10. Jahrhunderts (Afrae mart., Donati episc.), in dem Cal. eccles. des 9. Jahrhunderts (Afrae mart., Donati episc.), in einem Kalender des 11. Jahrhunderts (Donati episc., s. Afrae mart.), das aus dem Stift Niedermünster in Regensburg stammt[376]), in dem Missale der Bamberger Kirche aus dem 11. Jahrhundert[377]) u. s. w. In Augsburg knüpfte sich ihr Kult zunächst an die nach ihr benannte Kirche, woselbst ihr heiliger Leib aufbewahrt ist, und die bis um 700 zugleich der Bischofssitz war. Hier lebte derselbe in feierlichster Weise durch alle Jahrhunderte fort. Gegen Ende des 9. Jahrhunderts überließ Bischof Adalbero (887—909) Reliquien der heiligen Afra an eine Kirche bei Kloster Lauresheim, ein Beweis, daß damals sowohl in Augsburg als auswärts ihre Verehrung blühte. Von Bischof Luitolf (seit 988) wird gerühmt, daß er ein großer Verehrer der heiligen Afra gewesen und ihr zu Ehren von Ekkehard dem Aelteren in St. Gallen Antiphonen und

---

[374]) Würdtwein, Comment. hist. liturg . . . p. 48.
[375]) Friedrich, Kirchengesch. I, 191.
[376]) Die drei letzten Kalend. siehe Gerbert, l. c. pars I im Anhang.
[377]) Historisches Jahrbuch der Görresgesellschaft 1887. S. 483.

Hymnen anfertigen lies.[378]) Das Kloster, später Stift von St. Afra (und Ulrich) feierte nicht nur den Todestag am 7. August, sondern auch eine Invention (27. Juli), eine Translation (4. Juni) und die Conversion s. Afrae (26. Oktober). Die Invention, worauf das gedachte Fest zurücksieht, geschah unter Bischof Embriko (1064), und bei dieser Gelegenheit erhielt Erzbischof Anno von Köln eine Reliquie der Heiligen zum Geschenk, nämlich: »articulum pollicis in pede.« In Köln gab es eine Kapelle der heiligen Afra bei dem sogenannten Frankenthurm, die wahrscheinlich Anno erbauen ließ, und woselbst das Fest der Heiligen am 5. August begangen wurde.[379]) Nach mehreren Jahren erhielt der Kaiser Heinrich eine Reliquie für den von ihm erbauten Dom in Speyer; es war ein anderes Glied derselben Fußzehe, jedoch nur der größere Theil, während ein kleineres Stück in Augsburg zurückblieb.[380]) Nur aus Furcht vor dem Kaiser hatten sich die Udalricianer hierzu verstanden. Zum dauernden Andenken an die Invention unter Bischof Embriko stiftete nachher der Abt Egino (1109—20) das festum inventionis am 27. Juli.[381]) Seit der Eröffnung des Grabes unter Kaiser Heinrich fand eine solche bis in den Anfang des 16. Jahrhunderts noch zweimal statt, ohne daß irgend eine Reliquie entnommen wäre, und zum letzten Mal wurde der heilige Leib 1804, als dem 1500jährigen Jubiläum, erhoben.

Wir haben schon gesehen, daß der Domchor an dem Hauptfeste (7. August) in der Kirche von St. Ulrich und Afra erschien und dort mitfeierte, weßhalb der Gottesdienst daheim einfacher gehalten wurde. Außer dem dies natalis hatte das Offizium des Domes bloß noch die Bekehrungsfeier (26. Oktober), und auch diese erscheint erst Ende des 14. oder Anfang des 15. Jahrhunderts. Die kanonischen Tageszeiten von der heiligen Afra sind in den Beilagen vollständig aufgeführt, die Sequenzen in der heiligen Messe wurden oben genannt. Das Evangelium war aus Luk. XV. genommen: »Erant appropinquantes Jesu publicani et peccatores,« und

---

[378]) Braun, Geschichte der Bischöfe I, S. 326.

[379]) Gelenius, de admiranda magnitud. Coloniae 1645, pag. 614 et 712, der p. 312 bemerkt: »Erat b. Anno tam avidus congregandarum reliquiarum, ut cupiditas paulum rapacitate distare videretur.« In dem Diözesankalender von Köln war Afra nicht genannt.

[380]) »Alterum articulum in eadem pedis parte abstulit (episcop. Hermannus) . . . cujus pars major transmissa est Spyrae imperatori, altera remansit ibi . . . a die autem inventionis corporis b. Afrae, qui est VI. Cal. Aug. duabus tantum vicibus reseratus est sarcophagus, et nihil amplius inde est sublatum . . .« (Gloriosor. Christi confess. Udalrici etc. . . . historiae, Augsburg 1516.)

[381]) »Instituit (Egino abbas) celebriter peragi diem inventionis s. patronae nostrae Affrae VI Cal. Aug. et eadem inventio facta est sub Embricone praesule Augustano anno 1064 vel circa . . .« (Catal. abb. in Steicheles Archiv III, 93).

nach demselben Gesichtspunkt ist das vorausgehende Graduale gewählt, das kurz und treffend die Barmherzigkeit des göttlichen Hirten preiset:

»Gaudete Sion filiae
pastor reduxit hodie
ovem centesimam
in deserto perditam.«

Während die Verehrung der heiligen Afra sich bis ins tiefste Alterthum zurück verfolgen läßt, ist es mit dem heiligen Afer (5., jetzt 9. Aug.) ganz anders bestellt. Weder die älteren uns nahe liegenden Kalendarien von Beck und Gerbert enthalten seinen Namen, noch auch kommt derselbe in O. vor, wo sonst die Diözesanheiligen alle vertreten sind. Hingegen hat B. Ende des 13. Jahrhunderts die Angabe: »De s. Oswaldo et Afro mart.«; das Offizium ist III lectionum, und diese werden, wie es scheint, de Communi mart. genommen, da eine Bemerkung: vita, passio ipsius legitur nicht vorkommt. In M. wird der Name wieder vermißt, die folgenden Bücher führen aber regelmäßig am 5. August an: Oswaldi, Afri (et Dominici). An diesem Tage, dem 5. August, haben einige ältere Martyrologien die heilige Afra eingesetzt, und aus diesem Umstande und einer Verwechslung der Namen will man herleiten, daß der heilige Afer Nichts als die heilige Afra sei, die allmählig verdoppelt wäre.[382]) Wie es mit der geschichtlichen Wirklichkeit des heiligen Afer sich verhalte, lassen wir dahingestellt sein. Das Offizium seines Gedächtnißtages entbehrt noch im Brevier von 1508 besonderer auf den Heiligen bezüglichen Lektionen, indem die drei ersten de Communi genommen sind und die drei folgenden vom heiligen Oswald handeln. Das Brevier von 1584 nennt als Todestag: »pridie quam pateretur Afra« und widmet unserm Heiligen die erste und zweite Lektion, während die vier weiteren auf Oswald und Dominikus vertheilt sind. Von anderen Martyrern, die nach dem jetzigen Proprium in derselben Verfolgung aber noch vor St. Afra gestorben sind, thut das Brevier von 1584 keine Erwähnung, weder in den Lektionen, noch in der Oration.[383]) Statt des 5. August wird der heilige Afer wegen des Festes Mariae ad nives zur Zeit am 9. August als dies fixus gefeiert.

---

[382]) Der im Augsburger Proprium verehrte heilige Afer ist ursprünglich die heilige Afra selbst, eine Verwechslung, die auf der Verwirrung in den Martyrologien beruht. Man findet sowohl am 5., als am 7. August Afer und Afra. (Friedrich Kirchengeschichte I, 198).

[383]) Die Oration: ›Votivos nos, quaesumus Domine, beati martyris Affri natalis semper excipiat, qui et jocondidatem nobis suae glorificationis infundat et reddat acceptos;‹ so im Brevier von 1522 und 1584, das Missale von 1489 wieder anders. Man sieht hieraus, daß das Offizium noch in Fluß und nicht fest ausgebildet ist.

Die heilige Hilaria und ihre Genossinnen (12. August) werden in den Akten der heiligen Afra genannt, haben in der Liturgie einen alten Platz und werden in älteren Kalendarien aufgeführt. Vielleicht ist auch die Hilaria, welche in der Frankfurter Litanei Anfangs des 9. Jahrhunderts vorkommt, mit der unsrigen identisch. Eine Invention der Heiligen Digna, Eunomia und Eutropia wird aus dem Jahre 1064 berichtet; unter Abt Egino (1109—1122) fand man das Haupt der heiligen Hilaria und andere Reliquien von ihr. Von dieser Zeit an wurde spätestens das Fest der heiligen Hilaria und ihrer Genossinnen in St. Ulrich und Afra gefeiert, das Egino einführte.[384]) Vielleicht aber betraf die Anordnung Eginos nur eine Wiederbelebung oder einen höheren Rang des bereits vorhandenen Festes. Daß es spätestens im 12. Jahrhundert im Dom bekannt war, zeigt O., woselbst die Orationen vorkommen. In der neuerbauten Ulrichs-kirche (1187) war im Schiffe ein »altare Dionysii vel Hilariae.« Unter Abt Sigehard wurden die Leiber der Heiligen Digna, Eunomia und Eutropia wieder aufgefunden und beigesetzt: die heilige Digna hinter dem Hochaltar, Eunomia in der Sakristei, Theile der heiligen Eutropia in St. Stephan, andere in dem Altar des heiligen Paulus.[385]) Den Leib der heiligen Digna fand man 1454 an dem obigen Platze „hinter dem Frohnaltar" in St. Ulrich wieder.[386]) Die Reliquien der drei Letztgenannten, soweit sie in St. Ulrich vorhanden waren, wurden 1619 in der oberen Sakristei, 1698 mit Reliquien von Augsburger Bischöfen vereint in die Kapelle der großen Sakristei über-tragen. Das Haupt der heiligen Hilaria soll später nach Rom, andere Theile in die Domkirche gekommen sein.[387]) Hier ließ um 1320 der Kustos Konrad von Randegg die Kapelle der heiligen Hilaria an dem Westchor aufführen, für welche Johann der Bursner eine Vikarie stiftete (1329).[388])

Sehen wir das Offizium der heiligen Hilaria an, so erscheint es schon in B. als Fest höheren Ranges, das nicht nur mit neun Lektionen, sondern auch in der Vesper mit den Laudatepsalmen ausgestattet ist. Es ist sichtlich dem Offizium der heiligen Afra nachgebildet und berührt sich mit diesem in manchen Stücken. Gleich das Invitatorium: »Vigili corde dominum adorantes venite. Qui a sordibus purgatam sanctis martyribus beatam sociavit Hilariam« ist eine Nachahmung desselben. Die Lektionen des Breviers von 1508 enthalten den Anfang der Conversions-

---

384) Catal abbat. bei Steichele, Archiv III, 93.
385) Ibidem III, 68.
386) Ibidem II, 87.
387) So Stadlers Heiligenlexikon II, 714.
388) Braun, Domkirche. S. 47.

akten der heiligen Afra in freier Bearbeitung, die von 1584 eine Bearbeitung der Passionsakten, und am Schlusse der fünften Lektion heißt es: »Ipsa quoque die apud eandem urbem alii XXV... passi sunt,« worauf in der sechsten Lektion zwölf Namen genannt sind, während die übrigen dreizehn Gott allein bekannt seien. Von beiden verschieden sind wieder die Lektionen des jetzigen Propriums. Nachdem das Fest der heiligen Hilaria seit langer Zeit im Dom gehalten war, wurde es seit 1552 noch feierlicher begangen. In den Religionsstreitigkeiten jener Zeit hatte das Domkapitel zweimal Augsburg verlassen und nach Dillingen übersiedeln müssen, das letzte Mal 1552 auf der Flucht vor Moriz von Sachsen. Dies Exil dauerte fünfzehn Wochen, während welcher Zeit alle katholischen Kirchen Augsburgs geschlossen waren. Dann fand die Rückkehr statt, und es war gerade der 12. August, an dem der öffentliche Gottesdienst in Augsburg wieder beginnen konnte. Der ganze Klerus von Augsburg kam zum Dom und sang hier die feierliche Vesper. Zur dankbaren Erinnerung wurde auch fortan alljährlich das Hilarienfest mit großer Feierlichkeit abgehalten. Daher findet sich in den liturgischen Büchern nach dieser Zeit die Rubrik: »S. Hilariae, in choro summum festum.«[389])

2. Archelai (23. August). Derselbe wird in B. mit einem officium feriale aufgeführt, ebenso in den letzten Brevieren, die jedoch keine lectiones propriae bieten, sondern auf das Commune verweisen. Er wird mit jenem Archelaus identisch sein, der im Martyrologium Romanum an demselben Tage genannt ist und zu Ostia des Martertodes starb. Das Martyrologium Rhenaug. (s. Gall.) aus dem 10. Jahrhundert gibt ebenso an: »In Ostia Archelai diaconi et mart.« In deutschen Kalendarien ist derselbe selten, es muß eine besondere Veranlassung gewesen sein, warum seine Verehrung in Augsburg geübt wurde, vielleicht der Erwerb von Reliquien.

Die letztere Veranlassung führte den heiligen Abundus in unser Kalendarium (27. August). Als der heilige Ulrich 964 in Rom weilte, brachte er von dort das Haupt des heiligen Abundus nach Augsburg,[390])

---

[389]) Stengel, comment. p. 296. Das Direktoriale von 1692 sagt: »eo quod, debellatis omnipotentis dei dextera orthodoxae religionis et summi principis hostibus, circa illa tempora invictum ecclesiae catholicae vexillum in civitate Augustana iterum gloriose floruerit et ejectus ob fidei constantiam innocens clerus contritis adversariorum machinationibus domum intrepide redierit.«

[390]) »Caput s. Abundi accipiens (Udalricus) ad Augustam secum reportavit ibique ad consolationem multorum gloriose inclusit.« (Vita s. Udalr. von Gerhard.) Khamm (h. Aug. I, p. 388) nennt unter den Reliquien Augsburgs: »Cappitium seu cappa s. Abundi martyr. cujus caput a s. Udalrico Roma allatum ecclesiae colleg. Habacensi dono fuit datum.«

welches nachher der Collegiatkirche in Habach geschenkt wurde. In Augsburg blieb die cappa oder capitium des Heiligen, das jetzt im bischöflichen Museum zu sehen ist. Da es sich um einen römischen Martyrer handelt, so können nur zwei Abundi in Betracht kommen, der des 26. August und der des 16. September. Die sechs Lektionen im Brevier von 1508 schildern den Priester Abundus und den Diakon Abundantius, die zur Zeit Diokletians in dem Hause einer christlichen Matrone Theodora mit fünfundzwanzig Andern aufgespürt und vor den Kaiser geführt wurden. Abundus führt freimüthig das Wort, und Alle sterben des Martertodes. Die Beschreibung paßt auf den Abundus des 16. September. Anders das Brevier von 1584. In den drei ersten Lektionen wird erzählt, daß ein Christ Irenäus den Leib der Concordia, der Amme des Hippolytus, die unter Kaiser Decius durch den Präfekten Valerian gemartert war, aus einer Kloake gezogen und in Verbindung mit dem Presbyter Abundus und dem Presbyter Justinus ehrenvoll bestattet habe, und daß hierauf Irenäus und Abundus selbst gemartert worden seien (VII Cal. Septbr.). Ihre Leiber wurden beerdigt: »juxta corpora sanctorum Laurentii et aliorum in cripta agri Verrani.« Diese vita kehrt der Hauptsache nach in dem jetzigen Proprium wieder. Man darf unbedenklich den letztern Abundus für den richtigen halten. Während ältere deutsche Kalendarien im September keinen Abundius oder Abundus aufführen, kommt ein solcher mehrfach auch in Verbindung mit Irenäus im August vor, doch gewöhnlich am 26. August.[391]) Die Lektionen des Breviers von 1508 sind demnach irrthümlich ausgewählt.

Mit Abundus werden in B. an einem Tage aufgeführt: »Hermetis, Pelagii, Augustini ep.«, während die späteren Kalendarien den heiligen Augustin für sich am 28. August ansetzen. Pelagius ist der Patron der Diözese Constanz und wurde hier am 28. August als Fest ersten Ranges gefeiert. Nachdem die drei ersten Lektionen des Tages (27. August) von Abundus gehandelt haben, fährt die vierte fort: »Hac etiam die Pelagii martyris triumphus celebratur . . . cujus venerabile corpus ad Constantiam Germaniae urbem translatum est« (Brevier 1584). Wie die Diözese Constanz den heiligen Ulrich (als gebotenen Feiertag) und die heilige Afra in ihr Kalendarium aufgenommen hatte, so feierte Augsburg umgekehrt die Constanzer Bisthumspatronen: den heiligen Pelagius und den heiligen Conrad (26. November), welch letzterer mit dem heiligen Ulrich zudem in engster persönlicher Beziehung gestanden war. Die fünfte und sechste Lektion sodann beschreibt kurz das Martyrium des heiligen Hermes, der als Stadtpräfekt zur Zeit Kaiser Trajans starb.

---

[391]) 26. August: »S. Abundi et Erenaei« (Kalend. s. IX bei Gerbert, l. c. p. 477); an demselben Tage: »Erenaei et Abundii mart. (Miss. v. Bamberg s. XI).

Bei der am 29. August fallenden decollat. Joh. Bapt. hat B. folgende Erklärung eingeschaltet: »Nota, quod in parasceue decollatus est Johannes et eodem die, uno revoluto anno, passus est Christus, sed quia in ipsa (die Parasc.) celebrari non poterat, in hanc feriam translatum est.«

§ 9.

Monat September.

Verenae et al. — Antonini — Magni — Nativ. Mar., Gorgonii — Proti et Hyacinthi — exaltat. crucis, — eodem die Cornel. et Cyprian. — In jejunio Septbr. — Nikomed. — Luciae et al. — Eufemiae — Lamperti — Matthaei — Mauritii et soc., eodem die Hemmerammi — Teclae. — Michaelis — Hieronymi.

In B. erscheinen weiter: Egidii, Reginae virg., Adriani, Corbiniani, Octava s. Mariae, Cosmae et Dam. — dedicat. ecclesiae. — In M. fehlen einige der obengenannten; es fehlt hier auch noch tricesimus b. M. V. Das letzte Fest begegnet uns bald darauf in einem Kalendarium Ende des 14. oder Anfang des 15. Jahrhunderts, und hier wird noch beigesetzt: Justinae virg. (25. Sept.) und Conception. Johann. Baptistae (24. Sept.), welche aber weder früher noch später ein Offizium haben.

1. Verenae et aliorum d. i. Egidii et Prisci (1. Septbr.); B. gibt die Reihenfolge: »Egidii et aliorum« und hat ein Offizium mit drei Lektionen von Aegidius; die späteren Breviere haben sechs Lektionen, und die beiden andern Heiligen werden commemorirt. Der heilige Aegidius, der im 7. Jahrhundert blühte und mit den fränkischen Königen in Verbindung stand, kam ohne Zweifel durch fränkischen Einfluß in das Kalendarium unserer Kirche. Der heilige Priscus steht in den alemannischen Kalendarien bei Gerbert und hat in dem Sakramentarium Gelasianum seine Messe, nicht in dem Gregorianum. Dieselben Orationen, welche dort vorkommen, finden sich im Augsburger Offizium, nur ist der Name Verena beigesetzt. Letztere, in Zurzach des Martertodes gestorben, war in Constanz, zu dessen Diözese der Ort gehörte, hoch verehrt, kam von dort nachher in unsere Kirche und wurde, da bereits Priscus am 1. September sich vorfand, in dessen Oration eingeflochten.

2. Der heilige Antoninus (2. Sept.) hat in B. ein Offizium mit drei Lektionen, ebenso in den späteren Brevieren, die ihn, wahrscheinlich unrichtig, zu Apamea in Frankreich geboren werden lassen, während der-

selbe aus Apamea in Syrien stammte und von hier aus später nach Frankreich und zuletzt nach Palentia in Spanien transferirt wurde.[392])

3. Magnus (6. September). Kein Heiliger verdient mit größerem Recht einen Platz in der Verehrung der Diözese, als der heilige Magnus, der Mönch von St. Gallen, der von hier gegen 725 auszog um das Allgäu dem christlichen Glauben zuzuführen, und dessen Leib nach dem um 750 erfolgten Hinscheiden in seiner Stiftung Füssen beigesetzt wurde. Es hat auch an seiner dankbaren Verehrung nicht gefehlt, weder beim Volk, noch in der Liturgie. Um 851 soll Bischof Lanto von Augsburg den heiligen Leib erhoben haben, um ihn würdiger zu bestatten. Gegen Ende des 9. Jahrhunderts waren seine Reliquien hoch verehrt, und Bischof Adalbero (887—909) übergab einige derselben[393]) an eine Kirche bei Kloster Lauresheim. Bei einer anderweitigen Schenkung an dieselbe Kirche fordert er, daß man seiner jährlich viermal, namentlich am 6. September, der »solemnitas s. Magni« im Gebete gedenke. Ebenso erhob Adalbero einen Arm des Heiligen und schenkte ihn dem Bischof Salomon II. von Constanz für eine neben das Kloster St. Gallen gebaute Kirche.[394]) Hieraus kann man schließen, daß der Heilige gleich nach seinem Hinscheiden in der Diözese Augsburg verehrt wurde, und alle folgenden liturgischen Bücher feiern seinen Namen. In B. hat derselbe ein officium IX lectionum. Hingegen kommt weder hier noch anderswo in der Liturgie des Domes eine Vigilie und ein Oktavtag desselben vor.[395])

In den Lektionen wird der heilige Magnus mit Magnoald identificirt und zu einem Schüler des heiligen Gallus gemacht,[396]) eine Ansicht, die gegenwärtig längst widerlegt und aufgegeben ist, gleichwohl aber bis zur Stunde in unserem Proprium sich erhalten hat. Ein anderer, unhaltbarer Zusatz, der seiner Zeit einer Richtigstellung bedürfte, gibt an, daß der Leib des Heiligen in dem Kloster zu Füssen ruhe, während derselbe doch

[392]) Siehe Stadlers Heiligenlexikon I, S. 251.

[393]) »Reliquias s. Afrae et s. Magni.«

[394]) Nach Steicheles Geschichte des Bisthums Augsburg IV, 371.

[395]) Wenn also der Kodex der Dombibliothek, (jetzt in München c. l. Nr. 3913) aus dem 11. Jahrhundert die Feste von St. Afra, Magnus und Gallus mit Oktav und das des heiligen Othmar mit einer Vigil ausstattet, so scheint das ein Beweis zu sein, daß derselbe nicht ursprünglich für den Dom geschrieben war, sondern im Kloster St. Gallen oder in St. Afra zu Augsburg entstanden war. Denn hier galten damals schon die gedachten Oktaven und die Vigil, wie für St. Gallen aus dem Kalendarium des 10. Jahrhunderts bei Gerbert l. c. I, 454, hervorgeht.

[396]) »Beatus Magnus, olim et Magnoaldus, ex Hibernia insula ortum duxit. Qui Columbanum et Gallum . . . secutus« u. s. w. (Brevier von 1584). Das jetzige Proprium sagt: »Migravit in coelum corpus eidem monasterio perpetuum relinquens ornamentum.«

seit einem Jahrtausend verschollen ist. Nur ein Theil des Armes, der nach St. Gallen verschenkt war, ist 1840 nach Füssen zurückgegeben, wo man noch als anderweitige Reliquien Kelch, Stola Manipel und den im 16. Jahrhundert in Silber gefaßten Stab des Heiligen aufbewahrt.[397]

Vielleicht brachte schon Magnus aus seinem Kloster St. Gallen die Verehrung des heiligen Gallus, des Stifters dieses Gotteshauses, in die Diözese Augsburg. Der heilige Gallus wurde gleich nach seinem Tode, der bald ins Jahr 650, 646, 640 oder noch früher verlegt wird, als Heiliger verehrt. Im 8. Jahrhundert waren schon viele Schenkungen zu seinen Reliquien in Schwaben und Breisgau gemacht, im 9. Jahrhundert erscheint sein Name im Kanon der heiligen Messe,[398] ebenfalls in den alemannischeu Kalendarien bei Gerbert, von denen das eine ungefähr dem 10. Jahrhundert angehörig und aus St. Gallen stammend, seinem Feste eine Vigil und Oktav beigefügt hat.[399] Jedenfalls war sein Andenken im 8. Jahrhundert auch innerhalb unserer Diözese gefeiert, wie die oben angedeuteten Schenkungen aus schwäbischem Gebiete erweisen. Im Jahre 907 und 908 wallfahrtete Bischof Adalbero zum Grabe des heiligen Gallus und hinterließ dort kostbare Geschenke, und der heilige Ulrich verbrachte seine Jugendjahre in dem Gotteshause St. Gallen. Wenn Adalbero so freigebig war und schon etwas früher Reliquien des heiligen Magnus nach St. Gallen geschenkt hatte, so darf man annehmen, daß er zum Entgelt auch Reliquien des heiligen Gallus erhalten habe. Im Jahre 1049 soll Papst Leo IX. die St. Galluskirche in Augsburg eingeweiht haben. In allen liturgischen Büchern unserer Diözese, soweit sich verfolgen läßt, ist der Name des heiligen Gallus eingetragen, und sein Offizium ist mit vielen Proprien an Antiphonen und Responsorien ausgestattet. Nach 1386 hat dasselbe seinen dies octava. Wie tief der heilige Gallus in die Verehrung des Volkes eingedrungen war, zeigen einmal die mancherlei Galluskirchen unserer Diözese, sodann der Umstand, daß sein Gedächtnißtag — früher gebotener Feiertag — bis heute in vielen Gegenden Schwabens als Zieltag gerechnet wird. Der Name Gallus zog leicht den seines Meisters und Reisegefährten Columbanus, der von St. Gallen weiter nach Italien zog und dort das Kloster Bobbio gründete, nach sich († 615). Columbanus wird in unserem Brevier am 23. November commemorirt, ohne ein eigenes Offizium zu haben. Verschieden von diesem Heiligen ist sein älterer Landsmann Columba († 597) der berühmte Stifter des Klosters Hy im heutigen Schottland. Er kommt im Brevier nicht vor, steht aber zuweilen in der Litanei.

---

[397] Abgebildet Baumann, Allgäu I, 97.

[398] Greith, Geschichte der altirischen Kirche. S. 396.

[399] Gerbert l. c. 466, 479.

Als Adalbero Bischof von Augsburg das Grab des heiligen Gallus besucht hatte (908), begab er sich zu der ebendaselbst befindlichen Grabstätte des heiligen Othmar,[400]) um auch hier seine Andacht zu verrichten und seine Weihegeschenke niederzulegen. Wie der heilige Gallus Gründer, so war Othmar (720) Wiederhersteller des Klosters St. Gallen. Unter seiner Regierung war es, als Magnus und Theodor das Kloster verließen, um das letzte heidnische Gebiet des Augsburger Bisthums zu bekehren. Man darf also annehmen, daß an ihn, als den Leiter der klösterlichen Gemeinde, Thozzo, der Abgesandte des Augsburger Bischofs Wichpert, sich wandte, um taugliche Männer für die Christianisirung des Allgäus zu erhalten, und daß die genannten Missionäre mit dem Segen ihres Abtes an ihren Bestimmungsplatz abzogen.[401]) So ergab sich die Verehrung des heiligen Othmar, wahrscheinlich von Füssen und Kempten, den Stiftungen seiner Jünger, immer weitere Kreise in der Diözese schlagend, von selbst. Hat der Heilige zu Lebzeiten dem Bisthum seine Sorge zugewendet, so hat das Bisthum hinwiederum von den ältesten Zeiten her bis heute ein dankbares Andenken ihm gezollt und neben Magnus und Gallus ihm einen Ehrenplatz in der Liturgie angewiesen. Sein Offizium (16. November) war von altersher ein officium plenum, also mit neun Lektionen, jedoch ohne Vigil und Oktav. Manche Kirchen der Diözese tragen seinen Namen.

4. Regina virg. (7. September) hatte eine nocturnus ferialis. Nach den Lektionen von 1584 war sie geboren »in civitate Alyzia regionis Augustinensium,«[402]) wo sie auch nach Vollendung ihres Martyrerthums (um 250), das Gott mit wunderbaren Zeichen verherrlichte, begraben wurde. Sie steht schon im Martyrologium von Beck an dem genannten Tage. In Gallien verehrt, kam sie wahrscheinlich von dort aus durch fränkischen Einfluß zu uns. Corbiniani (8. September) wurde im Augsburger Brevier bloß commemorirt am Feste Maria Geburt: »De nativitate sub una conclusione dicatur, sequentibus duabus de s. Adriano et Corbiniano, sub altera conclusione« heißt es in B. Ende des 13. Jahrhunderts. Als Missionär in Baiern, als Gründer und Patron des Bisthums Freisingen († 730), konnte er leicht in das Kalendarium von Augsburg gelangen. Syri ep. et conf. (12. September). Er war von Hermagoras, einem Apostelschüler nach Pavia geschickt, wirkte hier und in der Umgegend segensreich, und stand auch mit dem nahen Mailand in viel-

---

[400]) Das Augsburger Brevier sagt über den Ort seiner Grabstätte: »Corpus (s. Othm.) in monasterium s. Galli transtulerunt et inter arcam s. Johannis et parietem in sarcophago posuerunt.«

[401]) Cf. Baumann, Allgäu I, S. 97.

[402]) = Alise, Bisthums Autun.

facher Verbindung. Die mailändische Kirche feiert sein Gedächtniß am 9. Dezember. Man könnte seine Verehrung von Mailand herleiten, wenn der Name schon früher in den Augsburger Büchern vorkäme. Aber er steht erst im 15. Jahrhundert verzeichnet und hat dann ein officium plenum mit neun Lektionen.

5. Von dem Tricesimus b. M. V. (13. September) thut M. noch keine Meldung. In St. Ulrich wurde diese Feier durch eine Stiftung des Chorvikars Christoph aus der Domkirche eingeführt, der ebenso die Octava oo. Sanctorum stiftete (1416).[403]) Ob diese Stiftung Nachahmung einer im Dom bereits bestehenden Gewohnheit war, oder ob umgekehrt die Stiftung in St. Ulrich eine gleiche Feier im Dome anregte, sei dahingestellt. Sicher aber erscheint auch um dieselbe Zeit der Tricesimus im Offizium des Domes.[404]) So alt wie der Dom selbst, war die Dedikationsfeier (28. September). Wenn dieselbe in O. nicht genannt ist, so wird dieses seinen Grund darin haben, daß das Commune die nöthigen Orationen und die anderen liturgischen Texte darbot. Man nimmt an,[405]) daß Bischof Simpert, der Zeitgenosse Carls des Großen, den ersten, damals vollendeten Dom an diesem Tage, dem Vortag von Michaelis, eingeweiht habe. Als der neue Ostchor fertig war und eingeweiht wurde (1431) verordnete der Bischof Peter, daß die Kirchweihe an demselben Tage fortgefeiert werde, und so blieb es bis 1825, wo die Feier auf den Sonntag vor Michaelis versetzt wurde. Die Kirchen innerhalb der Diözese feierten selbstverständlich ihre eigene Kirchweih an dem betreffenden Tage. Nach einer Verordnung vom 15. April 1752 sollte indeß fortan im Hochstift Augsburg die Kirchweihe überall in choro et in foro an demselben Tage, wo diese Feier im Dom stattfand (28. September), gehalten werden.[406]) Das Offizium begann mit dem Invitatorium: »Praeoccupemus faciem Domini. In confessione sanctorum,« die Lektionen waren von denen des Römischen Breviers verschieden, eine Oktav wurde nicht gehalten. An demselben Tage wurde, spätestens seit dem 15. Jahrhundert, der heilige Wenzeslaus († 935), der damals im Römischen noch fehlte, commemorirt.

6. Der heilige Mauritius und seine Genossen wurden am 22. September durch ein feierliches Offizium verehrt. Der heilige Ulrich

---

[403]) »Dominus Christoferus vicarius et minister seu praeparator altaris chori b. Virginis in summo . . . fundavit apud nos solempniter celebrari tricesimum b. M. Virginis, similiter et octavam oo. Sanctorum,« sagt der Udalricianer F. W. Wittwer (Steich. Archiv III, 192.)

[404]) In dem Kalender Ende des 14. oder Anfang des 15. Jahrhunderts, das dem c. lat. München 3908 vorgesetzt ist.

[405]) Braun, Domkirche. S. 4.

[406]) Steiner, act. sel. p. 314.

h atte um 940 viele Reliquien der Thebaischen Martyrer erhalten, für welche nachher (1019) die Kirche St. Moriz erbaut wurde. Commemorirt wurde an diesem Tage der heilige Emmeran (Hemmeramnus, Hemmerammus), der Apostel Baierns, Patron von Regensburg. Der heilige Michael[407]) war 1386 noch ohne Oktav, die aber im folgenden Jahrhundert hinzukommt.

§ 10.

Monat October.

Remigii conf. — Marci — Sergii — Dionys. — Gereonis — Calisti — Galli — Lucae evang. — Coloniae s. virginum — Severini — Vigilia Jud. et Sim. — Natale eorundem — Narcissi — Vigil. oo. Sanctorum.

In B. kommen weiter vor: Leodegarii — Simplicii et Serviliani — Francisci — Fidis virg. — Januarii et soc. — Crispi et Crispiniani — Amandi — Quintini et Wolfgangi. —

Um 1400 noch: translat. s. Augustini — Octava s. Galli — Convers. s. Afrae.

1. Zu Remigius (1. Oktober) gehören auch: Germani et Vedasti. Es sind die berühmten fränkischen Heiligen: Remigius von Rheims, der den König Chlodwig taufte (496), Germanus von Auxerre († 448) und Vedastus von Toul. Der Gedächtnißtag des Ersten wird in den Dokumenten des 8. und 9. Jahrhunderts vielfach als gebotener Feiertag angegeben. In den ältesten gedruckten Brevieren unserer Diözese hat derselbe nur drei Lektionen, wobei Germanus nnd Vedastus nicht berührt werden. Die Oration des Tages ist doppelt: die eine von Remigius, welche ihn als Apostel der Franken verherrlicht (400),[408]) die andere von Germanus und Vedastus. Diese liturgische Stellung wird dem geschichtlichen Verhältnisse entsprechen. Anfangs wurde am 1. Oktober nur der dies natalis s. Remigii (Remedii) gefeiert, der auch in andern deutschen Kalendarien allein genannt wird, während Germanus und Vedastus andere Gedächtnißtage hatten (z. B. Vedastus 5. Februar, Germanus 3. November). Durch Remigius wurde man an die beiden Anderen, die demselben Lande und ungefähr derselben Zeit

---

[407]) Invitatorium: »Angelorum regi deo jubilemus, pariter Michaelem venerantes primatem solemniter.«

[408]) »Deus qui multitudinem populorum b. Remigii conf. tui atque pontificis instantia ad agnitionem tui s. nominis vocare dignatus es . . .«

angehörten, erinnert und setzte sie, ohne ihnen, wie anderwärts, einen eigenen Gedächtnißtag zu widmen, am 1. Oktober per commemorationem bei.

2. Ein anderer berühmter Heiliger der fränkischen Zeit ist der heilige Leodegar (2. Oktober), Bischof von Autun, der in der Geschichte der fränkischen Könige eine Rolle spielt und 678 als Opfer der Intrigue des Hausmaiers Ebroin fiel. Er kommt fast in allen alemannischen Sakramentarien vor und hat in der gallikanischen Liturgie seine eigene Messe. Die hier vorkommende erste Collekte ist fast der alten Augsburger Oration gleich, während die Sekret und Postcommunio des Augsburger Missales sich in einem alten Sakramentarium von Reichenau, das auch die erste Collekte mit einigen Varianten enthält, vorfindet.[409]) Das Fest hatte nur drei Lektionen. Demselben Lande, jedoch einer früheren Periode, gehörte die heilige Fides an, die als Martyrin unter Kaiser Diokletian um 303 starb und in Frankreich hoch verehrt wurde. In B. hat sie ihre drei Lektionen (vita ipsius legitur), als aber nachher die Oktav des heiligen Michael am 6. Oktober eintrat, wurde sie nur mehr commemorirt.

3. Sulpitii et Serviliani mart. (3. Oktober). Diese Heiligen sind ihrer Geschichte und Translation nach mit den Namen: Domitilla, Nereus, Achilleus, Euphrosyna und Theodora nahe verbunden. Flavia Domitilla, Nichte des Flavius Clemens wurde mit ihren treuen Dienern: Nereus und Achilleus um des christlichen Glaubens willen zuerst auf die Insel Pontia verbannt, dann nach Terracina geführt und hier ihren Milchschwestern Theodora und Euphrosyna, die noch heidnisch waren, zur Perversion übergeben. Die beiden Letzteren waren verlobt mit den ebenfalls noch heidnischen Sulpizius und Servilian. Statt daß Domitilla Christum ihren Bräutigam verleugnete, schwuren alle Genannten unter ihrem Einfluß die heidnischen Götzen ab und nahmen das Christenthum an. Alle wurden sodann dem Martertod geweiht. Sulpiz und Servilian wurden enthauptet (20. April), die drei Jungfrauen dem Feuertode übergeben (7. Mai). Die Leiber derselben waren zunächst in Rom in der Grabstätte der schon vor ihnen gemarterten Nereus und Achilleus beigesetzt. Bei einer späteren Auffindung traf man die Inschrift: »medietas corporum Domitillae et sociarum«; ein anderer Theil war also nicht mehr in Rom vorhanden, und dieser wird es sein, der, wie die Ellwanger Ueberlieferung berichtet, durch Hariolf und Erlolf nach ihrer Stiftung dem Kloster Ellwangen verbracht ist (zweite Hälfte des 8. Jahrhunderts). Ebenso brachten die genannten Stifter die Leiber der Heiligen Sulpizius und Servilianus aus Rom nach Ellwangen; schon ein Diplom des Kaisers Ludwig des Frommen

---

[409]) Mabillon, vet. lit. Gall. p. 283, Gerbert, l. c. I, p. 184.

sagt, daß ihre Leiber in Ellwangen ruhen.[410]) Fortan wurden Alle in der genannten Kirche hoch verehrt. Sulpiz und Servilian galten als patroni secundarii und hatten zwei Gedächtnißtage: den 20. April als Todestag und den 23. Mai als Translationstag, der am höchsten gefeiert wurde und im Proprium von Ellwangen (1631) als fest. dupl. II cl. cum Octav. aufgeführt ist. Von hier aus verbreitete sich ihre Verehrung nach Augsburg, wohin wahrscheinlich auch Reliquien verschenkt wurden. In B. wird ihr Offizium mit drei Lektionen angegeben und zwar am 3. Oktober. Dieser Tag blieb bis zum letzten Zeitpunkt unseres Diözesanritus bestehen, bis das erste Proprium von 1597, mit Ellwangen übereinstimmend, den 20. April einsetzte. Vielleicht ist der ältere Gedächtnißtag, der 3. Oktober, als Translationstag, an welchem Reliquien nach Augsburg gelangten, zu erklären.

Die Heiligen Domitilla, Euphrosyna und Theodora kommen im Ellwanger Proprium als besondere Gruppe am 7. Mai dupl. II cl. vor. An demselben Tage waren sie in der ersten Ausgabe unseres Propriums aufgeführt, wurden aber in der zweiten (1605) ausgelassen. Seitdem haben sie keinen besonderen Gedächtnißtag mehr, werden aber noch in die vita der Heiligen Sulpiz und Servilian am 20. April, jedoch nicht in die Oration, eingeflochten. Das römische Brevier hat am 12. Mai das Gedächtniß der Heiligen Nereus, Achilleus, Domitilla und Pankratius. Daher werden wir jetzt zweimal an Domitilla erinnert, am 20. April im Proprium und am 12. Mai in den Lektionen und der Oration des römischen Breviers, wo früher im Augsburger Kalendarium bloß Nerei, Achillei et Pancratii standen.

An die genannte Gruppe schließen wir des Zusammenhanges halber die zwei Namen: Quartus und Quintus an, die sonst im April hätten bemerkt werden sollen. Ueber ihre Lebensumstände ist nichts Sicheres bekannt, aber ihre irdischen Ueberreste waren in demselben Cömeterium beigesetzt, wo die Leiber der Heiligen Sulpiz und Servilian ruhten. Daher ist es erklärlich, wenn zugleich mit den Reliquien der Letzteren solche von Quartus und Quintus nach Ellwangen kamen.[411]) Ihr Fest war im Ellwanger Proprium am 10. Mai verzeichnet als: Quarti et Quinti mart. et patronorum dupl. II cl. mit der Commemoration von Gordian und Epimachus. An dieses Cömeterium stieß weiter das der Heiligen Gordian und Epimachus, über welche später eine Basilika erbaut wurde, und die auch im Römischen am 10. Mai commemorirt sind. Von Ellwangen aus wurden Quartus und Quintus bei uns eingebürgert, doch begegnen uns

---

[410]) Bußl, Stiftskirche Ellwangen S 84 und flgd.

[411]) Bußl, a. a. O

diese Namen ausdrücklich nicht früher, als im ersten Proprium 1597, wo sie bis heute commemorirt werden (10. Mai). Weil Gordian und Epimachus, als die Schutzheiligen Kemptens, in Augsburg nicht mit der römischen Commemoration abgethan werden konnten, so wurden sie nach Annahme des Römischen, das den 10. Mai mit Antonini besetzt hatte, im Domchor auf den nächstfolgenden freien Tag, den 15. Mai, verschoben und hier mit einem vollständigen Offizium fortgefeiert.[412])

4. Drei hervorragende Heilige der kölnischen Kirche waren Gereon (10. October), die elftausend Jungfrauen (21. October) und Severin (23. October). Der Erste hatte in unserer Liturgie ein officium feriale, ebenso der Dritte, während Ursula und ihre Genossinnen mit neun Lektionen gefeiert wurden. Die Heiligen Crispinus und Crispinianus (25. Octbr.) stammten aus Rom, gingen in der zweiten Hälfte des 3. Jahrhunderts nach Soissons in Gallien, predigten das Evangelium und arbeiteten des Nachts, wie ein heiliger Paulus, um die Armen unterstützen zu können, und zwar als Schuster;[413]) an ihren Namen knüpft sich das bekannte

---

[412]) Die »divi tutelares« von Ellwangen waren neben dem heiligen Vitus als Hauptpatron:

1. Sulp. et Servil.
2. Dom. Euphr. Theodor.
3. Bonifacius (14. Mai).
4. Quartus et Quintus.
5. Benignus.
6. Sp. El. Meleusippus mit Leonilla Junilla, Neon und Turbon.

Alle diese waren in Augsburg besonders berücksichtigt mit Ausnahme von Bonifazius, der, obgleich auch römisch, in unserem Offizium überhaupt nicht vorkommt. Umgekehrt feierte die Ellwanger Stiftskirche sämmtliche eigenthümlich Augsburgische Heilige: Dionysius (26. Febr.), Ulrich, Afra, Hilaria, Narcissus, convers. b. Afrae; Afra und Ulrich waren gebotene Festtage. Diese enge liturgische Wechselwirkung, die schon früher bestanden hatte, wurde dadurch abgeschlossen, daß das aus einem Benediktinerkloster zur exempten Stiftskirche erhobene Ellwangen gleichzeitig nach Aufgabe des Benediktinerritus den Ritus der Augsburger Kirche annahm (1460), wobei jedoch einige Besonderheiten im Kalendarium bestehen blieben. Diese Verbindung wurde wieder gelöset, als beide Kirchen, Augsburg 1597, Ellwangen 1606, den römischen Ritus annahmen und je ein besonderes Proprium, in dem aber die alte Verwandtschaft sich stark wieder ausprägt, entwarfen. Das erste Ellwanger Proprium, angefertigt 1606, wurde, nachdem es lange Jahre in Rom zur Approbation vorgelegen war, veröffentlicht: Augustae Vindel. typis Andreae Apergeri 1631 VIII, 178 S.

[413]) »Artem sutorum . . . didicerunt . . . cunctos hujus artis artifices divina gratia praevenerunt« (Brevier 1508). Vom Stehlen des Leders wird selbstverständlich Nichts erzählt. Nach Kreuzer ist das Sprüchlein:

„Crispin machte den Armen die Schuh
Und stahl das Leder dazu

ein schlechter Witz, der die ältere Schreibweise für seine Absicht mißbraucht: staltas Leder = stalt das = stellte das Leder dazu. Aehnlich kannstu = kannst du, hattas = hat das.

Wort: Leder stehlen, um den Armen Schuhe zu machen. Die Beiden waren Patrone der Schuster, Gerber und anderer Arbeiter dieses Faches, auch zuweilen der Weber, die mit den Ersteren eine Zunft ausmachten. In England wird der Crispinstag noch als Feiertag von den Schustern gehalten. Auch die Augsburger Zunft hatte sich am 10. Mai 1603 unter ihren Schutz gestellt. Ihr Name ist schon in dem Martyrologium von Beck und in den von Gerbert veröffentlichten Kalendarien enthalten, ein Beweis, daß sie alte Verehrung in Deutschland genossen, woselbst sie wahrscheinlich durch fränkische Glaubensboten eingebürgert waren. Eine hervorragende Verehrung hatten sie als Patrone in Osnabrück. Das Augsburger Offizium hat drei Lektionen (»vita ipsorum legitur«).

5. Der für uns wichtigste Heilige dieses Monats ist Narcissus (29. October). Von ihm reden zwar nicht die Passionsakten der heiligen Afra, wohl aber die Conversionsakten, die dem 8. Jahrhundert angehören, und denen die Lektionen des Augsburger Propriums entnommen sind. Wir lassen die Ansicht Friedrichs (Deutsche Kirchengeschichte I, 197), daß der heilige Narcissus ein zur Zeit der heiligen Afra in Augsburg seßhafter Bischof gewesen sei, und daß seine Herkunft von Gerunda und seine Rückkehr dorthin bloße Erfindung sei, auf sich beruhen. Die Liturgie unserer Kirche und ihre Ueberlieferung hielt von jeher an dem Bericht der Conversionsakten fest und ließ Narcissus sammt seinem Diakon Felix von Gerunda in Spanien nach Augsburg kommen, dort Afra und ihre Familie bekehren und dann in seine Heimath zurückkehren. Die Kirche von Gerunda verehrte denselben am 29. October und rühmte sich, seinen Leib zu besitzen; sie kannte auch die Augsburger Tradition und seinen Begleiter, den Diakon Felix. Wir vernehmen dies aus Anlaß einer Gesandtschaft, die der Abt Sigehard von St. Ulrich im Jahre 1087 an den Bischof Berengar von Gerunda schickte, um dort Näheres über die Geschichte der heiligen Patrone (Narcissus, Felix, Afra u. s. w.) zu erfahren. Der Bote des Klosters bringt als Geschenke einige Reliquien zurück, nämlich solche von einem Martyrer Felix aus Gerunda, aber, wie das Begleitschreiben bemerkt, nicht von dem Felix, der Genosse des heiligen Narzissus war, weil dessen Leib unter Carl d. Gr. nach Paris transferirt sei, sodann von einem andern Martyrer Gerundas und Genossen des erstgenannten Felix, dem heiligen Romanus, dessen Passion mitüberschickt wird, und dessen Gedächtnißtag am 1. August gehalten werde. Dazu erhielten die Augsburger auch Reliquien von dem heiligen Narcissus, nämlich Theile seines Kleides und seiner Stola, aber Nichts von seinem Leibe, »quoniam ita hactenus deo gratias servatur incorruptum, sicut ea die qua . . . transvectus est ad Dominum.« Seine Passionsakten seien verloren, der Todestag nicht mehr bewußt, man feiere aber in Gerunda als Sterbetag jährlich den

29. October (IV Cal. Novbr.) und eine Translation am 27. September (V Cal. Octobr.).[414]) Von der heiligen Afra, bemerkt der Bischof Berengar, wisse man in Gerunda nicht mehr, als die Augsburger selbst. Entsprechend der alten Ueberlieferung feiert das Breviarium Ende des 13. Jahrhunderts den heiligen Narcissus als Bekehrer der heiligen Afra und ihrer Genossinnen, als ersten Apostel Augsburgs, den sie in dieselbe Stellung zu Augsburg bringt, in welcher der heilige Petrus zu Rom gestanden. Wenn sie seine Anwesenheit in Augsburg auf das Jahr 142 verlegt, so ist das nur ein chronologischer Schnitzer, der durch die Beifügung: »eodem anno, quo passa est s. Afra« und durch das zugehörige Offizium, das die Zeit Diokletians angibt, sofort paralysirt wird. Der Eifer für den heiligen Narcissus bewog den bekannten Geschichtsschreiber M. Welser im Anfang des 17. Jahrhunderts, abermals eine Verbindung mit Gerunda anzuknüpfen, um Reliquien des Heiligen zu bekommen. Er schreibt 1603 an Bischof Heinrich: „Vernehmen Ew. F. Gnaden aus beigefügtem Schreiben von P. Richardo, der Königin in Hispanien Beichtvater, in was terminis sich die sollicitatio reliquiarum s. Narcissi befindet, d. h. eben in weitem Feld, und ist die Hoffnung bei mir etwas schwach und zweifelig.[415])" Das Schreiben des P. Richardus ist nicht mehr vorhanden, die Sache blieb, wie Welser selbst befürchtete, ohne Ergebniß.

Daß die Verehrung des heiligen Narcissus im 11. Jahrhundert in Augsburg lebendig war, sehen wir aus der obigen Gesandtschaf tnach Gerunda. Sie war aber noch älter. In der Sequenz auf die heilige Afra: »Grates deo et honor« wird der Heilige als ihr Bekehrer angeführt, und diese Dichtung steht schon in einem Kodex des 10. Jahrhunderts aus Reichenau. In einem Kalendarium von St. Gallen aus demselben Jahrhundert steht ebenfalls, jedoch von etwas späterer Hand beigesetzt, am 29. October: »Narcissi epi et mart.«[416]) Wenn auswärtige Kirchen schon im 10. Jahrhundert den heiligen Narcissus anführen, so ist sicher, daß er in Augsburg selbst noch früher liturgisch verehrt wurde. Seit dem 11. bis 12. Jahrhundert finden sich stets Name und Offizium des Heiligen in unsern liturgischen Büchern vertreten. Das Brevier Ende des 13. Jahrhunderts läßt eine Uebersicht über das ganze Offizium gewinnen: Invitatorium: »Venite adoremus regem regum. Qui beatum hodie

---

[414]) Librum passionis et obitus sui diem irrecuperabiliter amisimus. Transitus vero ejus festivitas a nobis annualiter celebratur IV Cal. Novembr., translationis autem V Cal. Octobr.« Der Brief ist mehrmals gedruckt, z. B. bei den Bollandisten, März II, 624.

[415]) Im Diözesanarchiv.

[416]) Kehrein, Sequenzen, S. 509 und Gerbert, l. c. I, 466.

coronavit Narcissum« (ut de s. Laurent.), die Antiphonen sind vielfach identisch mit denen von der heiligen Afra, die Sequenz: »O Narcisse fons eloquio« ist ein Abschnitt aus: »Verbum sapientiae«; als Hymnus diente das: »Gaude civitas Augusta.« Zu den sechs Lektionen wurde der Sermo: »Quia hodie fratres carissimi festivitas s. Narcissi . . . revolvitur« genommen, die ein allgemeines Enkomium auf die Heiligen Narcissus und Felix enthalten, jedoch auch die gewöhnliche geschichtliche Tradition über beide einfließen lassen. Das Uebrige wurde de Communi genommen mit dem Evangelium wie beim heiligen Laurentius: »Nisi granum frumenti . . .« Das Brevier von 1584 hat die Lektionen etwas geändert und einen kurzen Abriß der Lebensgeschichte zusammengestellt. Die Orationen haben nicht immer dieselbe Fassung. Die jetzt gebräuchliche: Majestatem tuam . . . steht ebenso im Missale von 1489 mit der Bemerkung: »una tantum oratio dicitur«, die auf den höheren Ritus des Festes hindeutet.[417]) Ueberhaupt scheint der Domchor das Fest des heiligen Narcissus ausgezeichnet zu haben. Während die Heiligen Ulrich und Afra vorwiegend in der nach ihnen benannten Kirche, die ihre Leiber besaß und sie als Patrone betrachtete, gefeiert wurden, hielt die Domkirche, die den heiligen Narcissus als ersten Apostel und Bischof Augsburgs betrachtete, es für ihre Pflicht, diesem an erster Stelle ihre Verehrung zuzuwenden. In dem Direktorium (Breviarium) des Domes heißt es von dem Tage Simon und Judas: »quae est vigilia Narcissi apostoli nostri, terrores cum campana capituli pulsantur.« Der äußeren Feierlichkeit nach wird der Tag unseres Heiligen im Ordo von 1596 in die zweite Klasse gesetzt, wohin nur wenige ausgezeichnete Heiligenfeste gehörten; Ulrich und Afra gehören nach dieser Hinsicht erst in die vierte Klasse. Im 15. Jahrhundert findet sich der Oktavtag angegeben, und der Festtag selbst wurde im Mittelalter als gebotener Feiertag gehalten. Im Jahre 1513 stiftete der Cardinal und Erzbischof von Salzburg, Matthäus Lang, in der finsteren Gräb eine Kapelle zu Ehren der heiligen Matthäus und Narcissus. Seitdem die Schneiderzunft den heiligen Narcissus als Patron gewählt hatte (1603), hielt dieselbe an diesem Orte ihren Gottesdienst, woher der Name Schneiderkapelle.[418])

---

[417]) Das Bruchstück eines Sakramentariums des XI.—XII. Jahrhundert hat: »preces (i. e. orationes missales) ut de s. Marcello.« Die Complenda (Postk.) des Missales von 1489 lautet: »Majestatis tuae clementiam suppliciter deprecamur omnipotens deus, ut, sicut unigeniti filii tui agnitionem per beatissimi sacerdotis et martyris tui Narcissi praedicationem populorum cordibus infudisti, ita ipsius opitulantibus meritis fidei stabilitate firmentur. Per . . .«

[418]) Braun, Domkirche, 85 und 49.

6. Der heilige Quintinus (31. Oct.), Martyrer im Jahre 287 oder 302, wahrscheinlich an dem Platz, wo sich später die nach ihm genannte Stadt St. Quentin erhob, war einer der gefeiertsten fränkischen Heiligen, dem zahlreiche Kirchen Frankreichs gewidmet sind. Das Kalendarium Carls des Großen, sonst so spärlich, führt seinen Namen an,[419]) ebenso die Frankfurter Litanei Anfangs des 9. Jahrhunderts, daher ist es erklärlich, daß derselbe in unserer Kirche vorkommt. Anfangs war der 31. October bloß mit diesem Heiligen besetzt, bis später Vigilia oo. Sanctorum und Wolfgangi († 994) hinzukamen. Das Kalendarium von St. Gallen (10. Jahrhundert) hat bloß: Quintini, Vigilia oo. Sanctorum, die Kalendarien des 11. Jahrhunderts: Quint., Vigil., Wolfgangi.[420]) In B. ist Quintinus und Wolfgang zu einem Offizium mit drei Lektionen vereint, wobei das Commune mart. zur Grundlage dient.

§. 11.

Monat November.

Oo. Sanctorum, eodem die Caesarii — IV Coronatorum, eodem die Claudii etc. — Martini, eodem die Mennae — Brictii — Othmari — Caeciliae — Clementis, eodem die Columbani et Felicitatis — Chrysogoni, Saturnini — Andreae ap.

In B. kommen dazu: Eustachii, Pyrminii, Williboldi, eodem die Leonhardi, Aniani et Augustini, Octav. s. Martini, Elizabeth, Katharinae, Cunradi et Syri (Syricii) episcoporum und Vigilia s. Andreae.

Nach 1386: Octava Narcissi, Octava oo. Sanctorum, praesentat. b. M. V.

1. Der heilige Cäsarius (1. November), Diakon zu Terracina, um 300 gemartert, hatte früher auch im Römischen an diesem Tage seinen Platz, fiel aber aus bei der Reformation des Breviers, weil es unpassend schien, daß am Tage aller Heiligen ein einzelner besonders gefeiert werde. Der heilige Eustachius am 2. November (Römisch 20. September) hatte ein Offizium von neun Lektionen, in denen die gewöhnliche Legende erzählt wird; auch die Oration spielt darauf an. Daß der heilige Pyrminius

---

[419]) Kalendarium Carls d. Gr. herausgegeben von Piper, Berlin 1858.

[420]) Bamberger Missale des 11. Jahrhunderts; Necrolog. eccl. des 11. Jahrhunderts bei Gerbert I, 499.

bei uns verehrt wurde, darf nicht wundern. Es war ein hervorragender Apostel Alemanniens und Gründer des berühmten Klosters Reichenau (720), mit dem Augsburg vielfach in Verbindung stand. Am 6. November hatte das Augsburger Offizium gegen Ende des 13. Jahrhunderts ein officium feriale mit drei Lektionen, wie es scheint, von Willibold (Willibrord) dem Apostel der Friesen, Bischof von Utrecht († 726). Im 15. und 16. Jahrhundert sind neun Lektionen vom heiligen Leonhard verzeichnet, und Willibold wird commemorirt. Während der Letztere aus dem Proprium entfallen ist, lebt Leonhardus in der Liturgie (6. November) und als Volksheiliger in Süddeutschland fort. Die Landleute betrachten ihn als Schutzheiligen für das Vieh, und unser Rituale hat bis heute eine benedictio equorum, bovum vel aliorum animalium verzeichnet, die noch hie und da in Uebung ist und mit einem Paraderitt ausgeschmückt wird. Leonhard, Zeitgenosse des Königs Chlodwig und des heiligen Remigius, ist ein fränkischer Heiliger, der durch fränkischen Einfluß zu uns kam († 559). Auf demselben Wege wurde ohne Zweifel auch der heilige Briccius (Brictius) bei uns eingeführt (13. November). Er war Nachfolger des hochgefeierten Martinus auf dem Bischofsstuhl von Tours († 444). »Igitur post excessum b. Martini Turonicae civitatis episcopi, summi et incomparabilis viri, de cujus virtutibus magna apud nos volumina retinentur, s. Briccius ad episcopatum successit.« So das Nokturnale 1508, das demselben drei Lektionen widmet.

2. Am 17. November verzeichnet B.: Aniani et Augustini martyr. mit einem Offizium von drei Lektionen de Communi martyrum. Das Kalendarium des Missales 1489 hat: »Floriani, Aniani, Augustini conf.«, im Text aber: Aniani et Augustini mart. mit einer Messe, die größtentheils dem Communi martyrum entnommen ist. Das Brevier von 1508 hat die Namen: Aniani, Augustini et Hermetis und gibt das Offizium an wie de Communi confessorum, während die Responsorien wieder de martyribus genommen sind. Das letzte Brevier von 1584 verzeichnet im Kalendarium: Aniani et soc. confess. und schreibt an Ort und Stelle: »Aniani, Floriani, Augustini et Hermetis.« Es scheint hier eine Verwirrung geherrscht zu haben, die sowohl im Namen als in der Qualität der Heiligen sich äußert. Nehmen wir das: »Aniani et Augustini mart.«, so begegnen uns dieselben Heiligen an diesem Tage im Kalendarium von St. Gallen (s. X.): »Aniani et Aug. episcoporum« also mit veränderter Qualität. Es ist ohne Zweifel ein Irrthum, wenn dieselben in unsern Büchern vielfach als Martyrer bezeichnet und behandelt werden. Das Augsburger Nokturnale von 1584 selbst bezeichnet den Ersten als: »Anianus abbas, postea episcopus Aurelianensis,« und über seine Person

kann kein Zweifel sein.[421]) Es ist der heilige Anianus, Bischof von Orleans, der bei den Einfällen der Hunnen sich um seine Stadt verdient machte, der gegen 453 starb (nicht als Martyrer) und in Frankreich eine alte Verehrung genoß, auch im Martyrologium Romanum am 17. Novbr. genannt wird. So wenig wie Anianus ist Augustinus ein Martyrer. In dem Elenchus der Bollandisten steht zwar am 17. November ein Augustinus, Martyrer zu Capua, der mit Eucharius und Felizitas hingerichtet wurde, aber da die andern Namen in unsern Büchern nicht vorkommen, und da das genannte Kalendarium von St. Gallen ausdrücklich den Anianus und Augustinus als Bischöfe bezeichnet, so liegt es nahe, an einen andern Augustinus, der als Bischof von England und zwar verschieden von dem Apostel der Angelsachsen († 608 am 26. Mai) ebenfalls am 17. November von den Bollandisten genannt wird, zu denken. Man verwechselte in Augsburg den genannten Augustinus von England mit dem Kirchenlehrer gleichen Namens, und dieses konnte Ursache sein, daß der Name Hermes, der sonst mit Augustinus am 28. August zusammensteht, auch am 17. November hereingezogen wurde, und daß wegen dieses Hermes mart. das Offizium de mart. zur Geltung kam. Vielleicht aber lag keine Verwechslung vor, sondern man meinte von vornherein den heiligen Kirchenlehrer, näherhin eine transl. s. Augustini. Denn ein solches Fest steht an demselben Tage (17. November) in dem von Gerbert mitgetheilten Sakramentarium, indeß ganz singulär, da in keinen Martyrologien diese Feier an diesem Tage vorkommt. Das Martyrologium der Augustiner feiert die Translation am 11. Oktober, und an diesem Tage feierte die Augsburger Kirche seit etwa 1400 ebenfalls die Translation des heiligen Augustinus. Es wäre möglich, daß in einigen Kirchen und so auch in Augsburg ursprünglich eine Translation am 17. November gehalten wurde, und daß gleichwohl in Augsburg, indem die Bedeutung dieses Tages verwischt war, nachher am 11. October dieselbe Feier wieder eingesetzt wurde.

Wer Florianus sei, kann nicht zweifelhaft sein, da das Nokturnale von 1584 ihn als »presbyter et confessor in Rhaetia« bezeichnet. Der heilige Florinus — Florianus ist unrichtige Schreibweise — lebte nach den geschichtlichen Nachrichten im 9. Jahrhundert als Pfarrer von Remus in Graubünden, Bisthums Chur, wurde frühzeitig als Heiliger verehrt,[422]) und sein Grab war eine vielbesuchte Wallfahrt. Seine Heimath Chur verehrt ihn als zweiten Bisthumspatron (Lucius als den ersten) und feiert

[421]) Gerbert bemerkt zu dem Kalendarium:

»De s. Aniano episcopo Aurelianensi nullum superest dubium, sed quis sit Augustinus episcopus hic eidem conjunctus, nullibi deprehendere licuit.«

[422]) Das Cal. Murense (s. XI) hat am 17. Nov.: »Aniani epi, Floriani.«

am 17. November seinen Gedächtnißtag als summum festum (Brevier von 1591). Von hier aus kam sein Name, vielleicht auch Reliquien, zu uns.

3. Das Fest der heiligen Elisabeth (19. November) wird bereits im 13. Jahrhundert als festum 9. lectionum aufgeführt. Diesem Offizium war das der heiligen Adelheid gleich mit Ausnahme eines Responsoriums, eines hymnus proprius und selbstverständlich der Lektionen. Die praesentat. b. M. V. (21. November) wurde Ende des 15. Jahrhunderts eingeführt. Den Anstoß dazu gab der Herzog Wilhelm von Sachsen, der von den Päpsten Pius II und Paul II (1464) die Erlaubniß erhielt, in seinem Lande die praesent. b. M. V. ebenso feierlich, wie die Assumptio und andere Muttergottesfeste, zu halten. Das Fest verbreitete sich dann weiter in Deutschland. Der Erzbischof Adolf von Mainz verlieh einen Ablaß für diese Feier (1468), welcher nach der Aufzeichnung eines Augsburger Direktoriums von 1475[423]) »in generali synodo 1473« verlesen wurde. Dasselbe Buch gibt dann das vollständige Offizium an, woraus zu schließen, daß es um diese Zeit zuerst bei uns aufkam. Das Offizium war mit vielen Proprien und Antiphonen, Responsorien u. s. w. ausgestattet und hatte einen hohen Rang, doch nicht den gleichen, wie die größeren Muttergottesfeste.[424]) Einen noch höheren Rang und ein ebenso reichgestaltetes Offizium hatte die heilige Catharina, die zudem seit etwa 1400 mit dies octava gefeiert wurde;[425]) in der ersten Vesper wurden die Laudatepsalmen gesungen.

---

[423]) Kreis- und Stadtbibl. Augsburg.

[424]) Invitatorium:

»Votis et vocibus laudantes Dominum
Instemus laudibus virginis virginum.«

[425]) Invitatorium: »Adoremus virginum regem in saeculorum saecula. Qui virgini Catharinae contulit coelestia. (Brevier 1508.) Antiphon zum Magnificat in der 1. Vesper:

»Ave gemma claritatis
ad instar carbunculi
ave rosa paradisi
more fragrans balsami
Catherina virgo felix
gloriosa meritis
assistentes tuis festis
coeli junge gaudiis.«

Eine Oration lautete:

»Omnipotens sempiterne deus, majestatem tuam suppliciter deprecamur, ut, sicut liquor, qui de membris b. Catharinae virginis et mart. tuae jugiter manat et languidorum corpora sanat, sic ejus oratio cunctas a nobis iniquitates et adversitates expellat. Per . . .« (Diurnal. 1522.)

Hymnus siehe oben S. 96.

§. 12.

Monat Dezember.

Barbarae — Nikolai — Octav. Andreae — Damasi — Luciae — Thomae apost. — Stephani — Johann. evang. — Innocent. — Silvestri.

Hinzugekommen sind in B.: Adelhaidis, Thomae mart., in M.: Conception. s. Mar., Ottiliae, in einem Kalendarium um 1400: Octav. Catharinae und Jodoci.

1. Die heilige Barbara (4. Dezember) hat in B. noch ein Ferialoffizium, später aber neun-Lektionen, mehrere eigenthümliche Orationen[426]) und besondere, meist gereimte Antiphonen und Responsorien. Die Lektionen wurden 1607 von der Ritenkongregation beanstandet, auch die anderen Proprien sind verschwunden. In den Orationen ist mehrmals das Anliegen ausgesprochen, durch die Fürbitte der heiligen Barbara am letzten Ende die heiligen Sakramente würdig zu empfangen, eine andere Oration knüpft an die in den Lektionen mitgetheilte Erzählung, daß die heilige Jungfrau, als sie entblößt durch die Stadt geführt wurde, durch einen Engel ein Gewand erhalten habe. Der heilige Nikolaus (6. Dezember) hat zwar schon in B. ein Offizium mit neun Lektionen, im Uebrigen ist dasselbe aber noch nicht so ausgezeichnet, wie in den späteren Büchern, die sein Fest in die erste Klasse der Heiligenfeste stellen, die erste Vesper mit

---

426) *Oratio ad Vesperas:*

›Intercessio, quaesumus Domine deus noster, b. Barbarae virginis ac martyris tuae . . .‹, wie im Anhang des römischen Breviers.

Oratio ad Laudes:

›Omnipotens sempiterne deus, qui corpus b. Barbarae virginis et martyris per s. angelos tuos in hora passionis ejus ab illicito visu hominis stola candida protexisti: concede quaesumus, ut nos ejus precibus et meritis oculi tuae majestatis contemplentur, ut omnium inimicorum visibilium et invisibilium asperitatem cum gaudio superemus. Per . . .‹

Oratio ad Sextam:

›Da nobis omnipotens et misericors deus praeclaris meritis et precibus beatae Barbarae virginis et martyris tuae ab omni molestia corporali feliciter nos defendi et tranquilla prosperitate in tua ubique laude laetari, vitae nostrae spatium prolongari, a nexibus cunctorum peccatorum nostrorum misericorditer liberari, et ante finem mortis sacramentis ecclesiae cum sincera fide, pura confessione et digna contritione et efficaci satisfactione clementer participes fieri et in hora discessionis terribili visione daemonum non terreri, nec eorum callidis suggestionibus illudi, et post hujus etiam vitae terminum feliciter aeterna gaudia adipisci. Per . . .‹

den Laudatepsalmen versehen und den Tag als gebotenen Feiertag angeben. Antiphonen und Responsorien sind meistens Propria,[426a]) und in ihnen, wie in den Lektionen, wird besonders der Umstand oft angeführt, daß aus seinem Sarge heilkräftiges Oel hervortröpfle, das aber einmal aufhörte, als die Myrenser einen seiner Nachfolger ungerecht vertrieben hatten. Der heilige Andreas wurde neben Petrus, Paulus und Johannes unter den Aposteln am meisten verehrt. In O. hat derselbe bereits einen dies octava (7. Dezbr.), der aber in B. noch mit drei Lektionen sich begnügen muß und erst nachher ein officium plenum erhält.

2. Concept. b. M. V. (8. Dezember). Im 7. Jahrhundert schon im Orient (concept. b. Annae, χρηματισμος) gefeiert, kam dieses Fest im Abendland zuerst, Anfangs des 12. Jahrhunderts, in England auf, verbreitete sich weiter in verschiedene Partikularkirchen und wurde nach dem Vorgang des Basler Concils durch Sixtus IV. (1471—84) allgemein vorgeschrieben, jedoch ohne damals den Charakter eines gebotenen Feiertages zu haben. In Augsburg war dasselbe sehr früh bekannt. Es wurde schon Ende des 12. Jahrhunderts durch den Abt Heinrich in dem St. Ulrichsstift eingeführt.[427]) Nicht weniger in andern schwäbischen Gotteshäusern. Wenn der Abt von Isny 1324 die Anordnung trifft, daß es mit demselben Rang wie Maria Geburt gehalten werde,[428]) so ist das wohl ein Beweis, daß es schon früher, wenn auch weniger feierlich, gehalten wurde. Im Dom und Bisthum Augsburg war es damals noch nicht eingeführt, aber bald darauf und lange vor dem Basler Konzil und Sixtus IV. gefeiert. Das Missale 1386 hat bereits die Messe de conceptione s. Mariae. In den hier vorkommenden Orationen, die auch im Missale von 1489 wiederkehren, tritt fast mehr die heilige Anna als Mutter, denn Maria als Tochter in den Vordergrund.[429]) Im Anhang des gedachten Missales (Sakramentarium) von 1386 steht eine zweite Messe, deren Orationen im Allgemeinen Maria feiern und anrufen. Das letzte Missale von 1555

[426a]) Einige Proben in den Monumenta lit. Aug. Nr. III.

[427]) »Concepcionem sive festum s. d. genitricis Mariae consilio fratrum et auctoritate et praecepto Conradi archiepiscopi Moguntini et voluntate Udalscalci episcopi Augustani celebrem apud nos et nostro monasterio in summis celebrari instituit et fratribus inde servitium tribuit.« (Cat. abb. mon. s. Ud. et Afrae bei Steich. Archiv III, 144.) Abt Heinrich starb auch: »VI Idus Decembr. nec non in festo conc. b. Mariae semper virginis.« (Ibidem 145).

[428]) Baumann, Allgäu, Heft XVII, S. 412.

[429]) »Deus qui b. Annam matrem genitricis tuae fieri voluisti, praesta quaesumus, ut apud te meritis utriusque, matris et filiae, coelestia gaudia consequamur«. Die Collekte im Anhang: »Deus ineffabilis misericordiae, qui primae piacula mulieris per virginem Mariam expianda sanxisti: da nobis quaesumus, conceptionis ejus digne solempnia venerari, quae Unigenitum tuum virgo concepit et virgo peperit.»

endlich hat eine Messe, deren Collekte der heutigen im Offizium de immaculata conceptione vorgeschriebenen wörtlich gleicht: Deus qui per immaculatam Virginis conceptionem . . . Das Offizium des Breviers war durchgehends proprium, poetisch gehalten und in den kleineren Bestandtheilen gereimt.

Invitatorium:

»Eja pervigiles, Domino jubilate fideles
conceptumque pie solemnisate Marie« (ae).

Antiphon zum Benediktus:

»Benedicta es Maria, laus nostra, spes et domina,
Te collaudat, colit, tremit trina mundi machina,
In tua conceptione congaudentes confove,
Profutura largiendo nocitura remove (Alleluja).«

Die vierte Vesperantiphon:

»O Maria, clausus hortus,
Naufragantis mundi portus,
Placa nobis qui te fecit
Matrem sibi quam elegit.«

Die Lektionen des Breviers von 1508 enthalten ein Bruchstück aus dem unächten Schreiben des »Anselmus Cantuariensis archiepiscopus et pastor Anglorum,« der überhaupt nicht der Urheber dieses Festes ist, das vielmehr einem andern Anselmus, Neffen des Ersten und Bischof von London († 1138) zugeschrieben werden muß.[430]) Die Lektionen von 1584 enthalten eine allgemeine Verherrlichung der Mutter Gottes, ohne daß hier und in den übrigen Theilen des Offiziums das Dogma nach der neuen Definition berührt wird.

3. Am 13. Dezember hat M. zuerst die Orationen de s. Ottilia, die an diesem Tage, dem Feste der heiligen Lucia, commemorirt wurde. Diese Heilige war innerhalb der Diözese beim Volke vielfach verehrt, auch war der Ottilienberg bei Hörmannshofen im Mittelalter ein viel besuchter Wallfahrtsort, aber in der liturgischen Verehrung des Domes treffen wir dieselbe nicht vor 1386, und auch damals und später nur mit einer Commemoration. Eine Rubrik des Diurnales betont dies ausdrücklich, fügt aber sofort ein plenum officium bei, das ad libitum am vorhergehenden oder nachfolgenden Tage gebraucht werden könne. Dasselbe ist mit zwei be-

---

[430]) Siehe Kirchenlexikon 2. Aufl. IV, 467. Wann das Fest in unserer Diözese gebotener Feiertag wurde, siehe unten.

sonderen Hymnen und besonderen Antiphonen ausgestattet; die Lektionen stehen schon im Brevier 1508 in einem Anhang. An demselben Tage wurde vielfach (z. B. Chur, Konstanz) der heilige Jodocus gefeiert, er kommt zwar in einigen Augsburger Kalendarien vor, hat aber kein Offizium: »Jodoci eodem die (13. Decbr.) chorus Augustanus non habet,« sagt das Missale 1489, das indeß die drei orationes missales anführt, so daß der Priester, der aus besonderer Andacht den Heiligen feiern wollte, hiermit das Meßformular herstellen konnte. Das Fest der heiligen Adelhaid (16. Dezember) fehlt noch in O., steht aber in B. mit einem officium plenum, von dem besonders der Vesperhymnus Anni voluto tempore , . . zu erwähnen ist. Wie viele deutsche Kirchen, denen die Kaiserin Adelhaid († 999) zu Lebzeiten eine große Wohlthäterin gewesen war, ihr Andenken feierten, so hatte auch der Dom in Augsburg eine Pflicht der Dankbarkeit gegen sie zu erfüllen. Sie war es, die in Folge einer Vision dem bei ihr weilenden Bischof Luitolf, den sie stets hochschätzte, den Einsturz seiner Kirche bekannt machte und die ihn zum Neubau aufmunterte und reichlich unterstützte.[431]) Der heilige Thomas, Erzbischof von Canterbury und Märtyrer, gestorben 1170, kanonisirt 1173, fehlt noch in O., steht aber an seinem Platze in B.

II. Kapitel.

Rang der Feste.

Man darf die gegenwärtig ausgebildeten Unterschiede im Ritus der Feste und die dafür gebrauchten Bezeichnungen, sowie die daran geknüpften Regeln nur dem Keime nach, nicht aber in ihren Einzelnheiten während des Mittelalters wieder suchen.

Das Augsburger Offizium unterschied nach der allgemeinen Regel zunächst das officium Dominicale und feriale mit je drei Nokturnen oder einer Nokturn, und darnach richteten sich auch die mit der Zeit mehr und mehr aufkommenden Feste. Sie waren entweder dem Sonntagsoffizium nachgebildet und hatten demnach ihre drei Nokturnen oder dem ferialen Offizium und hatten nur eine Nokturn; die ersten hießen festa pleni officii,[432])

[431]) »Ecclesiam cathedralem Augustanam incendio consumptam restauravit.« (Brevier von 1584). Die vita Adelhaidis redet übrigens nicht vom Brand, sondern vom Einsturz der Kirche.

[432]) Et hi dicuntur sancti pleni officii, de quibus novem lectiones habentur aut tempore paschali (weil hier nur eine Nokturn gebetet wurde) Te deum laudamus (Diurnale 1522).

die andern festa ferialia oder festa nocturni ferialis. Hierbei ist zu beachten, daß die festa ferialia in der älteren Zeit viel häufiger als später waren. Viele Feste, die im 15. und 16. Jahrhundert mit neun Lektionen versehen sind, waren im Breviarium des 13. Jahrhunderts noch Ferialoffizien. Merkwürdig ist die Regel über Okkurrenz, welche das Diurnale von 1522 angibt: »Notandum, quum duo sancti occurrant in unum diem, quorum unus habet plenum officium, alter vero non, translato Sancto pleni officii, alter manet in suo loco.«

Etwas anders als dieser Unterschied im Ritus war eine Klassificirung nach der größeren oder geringeren Feierlichkeit, womit die Feste im Ritus der Domkirche begangen wurden. Der ordo divini officii von 1596, der kurz vor Einführung des Römischen (1597) abgefaßt ist, gibt hierüber an seiner Spitze folgende Regel, die gewiß schon seit länger in Gebrauch gewesen war: »Festivitates sive officia divina cathedr. ecclesiae Aug. sunt quodammodo in sextuplici differentia et communiter describuntur ac signantur hoc modo:

1) ╪ Summum majus habens terrores majores,

2) ╪ Summum minus habens terrores minores.

3) ┼ Plenum majus habens cantariam.

4) ┬ Plenum minus non habens cantariam.

5) —— Dominicale habens pulsum Dominicalem.

6) Feriale sive III lectionum (ohne Zeichen),

und diese Zeichen sind im Verlaufe jedem Tage vorgesetzt.

Zur ersten Klasse wurden demnach gezählt:

Feste des Herrn; Circumcisio, Epiphania, Pascha, Ascensio, Pentec. Trinitatis, Corp. Christi, Nativ. Christi.

Muttergottesfeste: Purificat., Annunt., Visitat. (seit dem 15. Jahrhundert), Assumpt. und Nativ. b. M. V. Der Dom war eine Liebfrauenkirche.

Heiligenfeste: oo. Sanctorum und Hilaria (1552) auch Innocent. Dazu noch die dedicat. eccl. cathedralis.

Zur zweiten Klasse gehörten:

Nativ. Joh. Baptistae, Petri et Pauli, Mariae Magdal., Michaelis, Narcissi, Catharinae, Nikolai, Joh. apost.

Zur dritten Klasse u. a.:

Dionysii (27. Febr.), Gregorii, Ambrosii, Laurentii, Octava s. Udalrici.

Zur vierten Klasse u. a.:

Udalr., Afra und Afer.

Nach einer andern Rücksicht werden die Feste unterschieden in *festa pro choro* und *pro foro*, letztere früher tempora feriandi, feriae (so Diözesansynode 1506) genannt, an denen knechtliche Arbeiten, öffentliche Verhandlungen, Kauf und Verkauf verboten waren, (»totus populus sabbatizare debet«) und die Pflicht dem Gottesdienste beizuwohnen, vorlag. Als solche gebotene Festtage nennt zu Anfang des Mittelalters die Synode von Mainz (815): »Diem Dominicam Paschae . . . simili modo totam hebdomadam illam, diem Ascensionis Domini . . . Pentecosten similiter ut in Pascha, in natali apostol. Petri et Pauli diem unum, Nativ. Joh. Bapt., Assumpt. s. Mariae, dedicat. s. Michael., natalem s. Remigii, Martini, Andreae. In Natali Domini dies IV, Octavas Domini, Epiphan. Domini, purificat. s. Mariae, et illas festivitates martyrum vel confessorum, quorum in unaquaque parochia sancta corpora requiescunt, similiter etiam dedicat. templi.« Aehnlich und mit geringen Schwankungen andere Verordnungen des 8. und 9. Jahrhunderts und die synodus per villas. Im Verlauf des Mittelalters kamen einige Feste für die Gesammtkirche, einige vorwiegend für Deutschland hinzu; außerdem hatte jede Diözese noch einige ihr allein angehörige Feste. Welches näherhin der Brauch unserer Diözese war, ergibt sich am besten aus einem der Synode von 1506 angehängten Dekret des Bischofs Heinrich,[433]) das die bis dahin geltenden Feste anführt und nach ihrem Entstehungsgrunde in drei Klassen eintheilt. In die erste Klasse werden gezählt und mit dem Namen: feriae solemnes ausgezeichnet diejenigen Feste, welche durch formelles und allgemeines Gebot eingeführt sind: Nativ. Domini, Steph., Joh. Evang., Innocent., Circumcis., Epiphaniae, Resurrect. cum III, praesertim II sequentibus, Pentecost. similiter cum totidem sequentibus, Ascens. Domini, Nativ. Joh. Bapt., Annunt., Assumpt., Nativit. et purificat. Mariae virginis, XII apost., Laurentii, oo. Sanctorum, Martini, Michael., Corporis Christi et inventionis s. crucis. Einige andere während des Mittelalters meistens gehaltene Festtage waren bereits abgekommen: die Bittwoche, die Karwoche, die Osterwoche, Sylvester und die Dedikatio der einzelnen Kirchen und die Dedikatio der Kathedrale und der St. Moritzkirche in Augsburg. Wo solche Tage bisher noch beobachtet

[433]) Steiner, syn. dioec. I, 165.

wurden, sollen sie weiter gelten. Zur zweiten Klasse gehören diejenigen, welche durch uralte Gewohnheit in der Diözese eingeführt und zugleich von den früheren Bischöfen in Uebereinstimmung mit dem Klerus sanktionirt sind: Convers. Pauli, Nikolai, Catharinae, Visitat. M. virg., Mariae Magdal., nec non Udalrici, Narcissi, Affrae et Hilariae patronarum nostrarum, Georgii et Viti. Eine dritte Klasse ist zwar nicht durch Diözesangesetz anerkannt, aber doch durch die uralte Uebung obligatorisch geworden: Antonii (17. Januar), Magni, Galli, Othmari, Thomae ep. (29. Dezember), Elisabeth, Felicitatis (= Alexandri, 10. Juli) et Agathae. Endlich erwähnt die Constitution noch, daß in einzelnen Gegenden aus Privatandacht einzelne Feste entstanden seien, deren Beobachtung freigegeben wird.

Der Tag des heiligen Mauritius wird in einem Kalendarium des 15. Jahrhunderts noch als gebotener Festtag angeführt, später nicht mehr. Die dedicat. eccl. cathedr. wird 1489 ebenfalls noch durch rothen Druck hervorgehoben, während das Brevier von 1584 bemerkt, daß dieselbe damals bloß im Dom selbst gehalten wurde. Das Fest der heiligen Catharina wird 1506 nicht genannt, steht aber in der Synode von 1517, während hier Nikolai ausgelassen ist, vielleicht beidemal ein Versehen. Das Fest des heiligen Thomas (29. Dezember) bedeutet nur eine größere Ausdehnung der Weihnachtsfeier.

Vergleicht man mit der Augsburger Festordnung die des nordwestlichen Deutschlands in der Kölner Kirchenprovinz,[434]) so hat die erstere, abgesehen von den besonderen Bisthumspatronen: Afra u. s. w. folgende besondere Festtage: Antonii, Agathae, Viti, Felicitatis, Magni, Galli, Othmari, Elisabeth, Thomae. (29. Dezember). Mit Ausnahme von Vitus sind es lauter solche, die Bischof Heinrich als durch uralte Volksgewohnheit eingeführt bezeichnet. Vergleicht man die Nachbardiözese Constanz,[435]), so fehlen auch hier die meisten der zuletztgenannten, näherhin: Antonii, Convers. Pauli, Viti, Felicitatis, Magni, Elisabeth, Thomae, während andere hinzugekommen sind: Marci, Joh. et Pauli (26. Juni), Proti et Hyacinthi, Feliculae et Regulae (11. Septbr.), Mauritii, Francisci (4. Octob.), Silvestri und selbstverständlich die Diözesanpatrone: Pelagii u. s. w. Der Tag des heiligen Ulrich war auch in Constanz gebotener Feiertag.

Die Verordnung des Bischofs Heinrich (1506) wurde auf der Diözesansynode von 1517 wiederholt, kurz vor der Constitution des päpstlichen Legaten Campeggio (1524), welche auf dem Reichstag zu Regensburg nach Berathung

---

[434]) Binterim, Denkw. V, 203.
[435]) Nach dem Brevier von 1516.

mit den katholischen Ständen erlassen wurde und die Zahl der gebotenen Festtage für Deutschland wesentlich einschränkte.[436]) Inhalts derselben wurde die Oster- und Pfingstfeier auf fer. II und III allgemein beschränkt, sodann waren nicht mehr aufgeführt und also in Zukunft ausgeschlossen folgende bis dahin bei uns herkömmliche Feste: Pauli Bekehrung, Antonius, Agatha, Magnus, Gallus, Othmar, Thomas, Elisabeth, Felizitas, Mariä Heimsuchung, Vitus, Kreuzerfindung, im Ganzen zwölf. Die Feier der Dedikation und der vorzüglicheren Patrone wird fernerhin erlaubt, jedoch nur in der Kathedrale und der Residenz des Bischofs. An den aufgehobenen Festtagen darf das Volk, nachdem es die heilige Messe angehört, seinen Arbeiten nachgehen.

Die Regensburger Constitution von 1524 bildete, wie weiter unten sich ergeben wird, bis 1642 gesetzlich und bis 1772 thatsächlich die Richtschnur für unsere Diözese; nur kamen inzwischen bei ein paar Tagen Schwankungen und Aenderungen vor. Der Bischof Christoph publizirte dieselbe (1524), ebenso Otto Truchseß (1539 und 1548) und bezeichnete als die vorzüglicheren Patrone St. Ulrich und Afra, jedoch ohne Einschränkung auf Augsburg und den bischöflichen Hof. Der Letztere erneuerte dieselbe sodann auf der Diözesansynode 1567, erweiterte sie aber in etwa durch Hinzufügung des Festes der heiligen Anna und durch die Vorschrift: »Praeterea in singulis ecclesiis festum dedicationis . . . et si quae alia (festa) jam olim recepta et hactenus observata sunt tam in foro, quam in choro, ut vocant, solemniter celebrentur.«[437])

Auf Grund der gedachten Constitution erklärt sich das Kalendarium des letzten Augsburger Breviers von 1584. Die abgewürdigten Feiertage kommen hier jedesmal unter der Rubrik vor: »festum chori.« Mariä Heimsuchung wird, weil Patrozinium des Domes, noch weiter als gebotener Feiertag durch den Druck kenntlich gemacht, es wird aber innerhalb der Diözese seine Geltung verloren haben. Statt Kreuzerfindung ist Kreuzerhöhung eingesetzt. Daß und warum seit 1552 der Tag der heiligen Hilaria die Rubrik führt: »In choro Augustano summum festum,« wurde bereits oben angegeben.

---

[436]) Steiner, l. c. I, 220.

[437]) Steiner, l. c. II, 406.

Dritter Theil.

Die neuere Zeit.

Der reformirte römische Ritus.

Erster Abschnitt.

Die Einführung desselben.

§ 1.

Die unmittelbar vorhergehende Lage.

Der Augsburgisch-Römische Ritus, wie wir ihn bisher darstellten, bestand in unserer Kirche ungestört das ganze Mittelalter hindurch fort. Gegen Ende desselben eroberte er sich noch eine auswärtige Kirche, die exempte Stiftskirche von Ellwangen. Diese war vorhin Benediktinerabtei gewesen und hatte als solche das Benediktineroffizium gebraucht, wurde aber, nachdem die Ordenszucht längst verfallen war, durch Bischof Peter von Augsburg, als päpstlichen Commissar, säkularisirt oder in ein Collegiatstift umgewandelt (1460). Bei dieser Gelegenheit wurde statt des officium monasticum, das nicht mehr paßte, ein neuer Ritus angenommen, d. i. der damals bestehende Augsburger, der ohnedies in dem ganzen Stiftsgebiet, als Zubehör des Augsburger Bisthums, in Geltung war.[1])

Das 16. Jahrhundert war eine Zeit der Reform. Nach mancherlei und verschiedenartig gefärbten Versuchen und Vorarbeiten wurde die erstrebte Verbesserung durch Pius V. zum Abschluß gebracht. Unter seinem Namen wurde zuerst das reformirte Brevier mit der Constitution »Quod a nobis« veröffentlicht (9. Juli 1568), das verhältnißmäßig am meisten Aenderungen

---

[1]) Cf. Braun, Geschichte der Bischöfe III, 37 und Freib. Kirchenlexikon 2. Aufl. IV, 424, wo aber irrthümlich der Augsb. Ritus als gallikanischer, näherhin als Lyoner angegeben wird; siehe auch oben S. 273, Anmerkung.

erfahren hatte, darauf mit der Constitution »Quo primum tempore« vom 14. Juli 1570 das reformirte Missale. In den gedachten Constitutionen wurde der Gebrauch der neuen liturgischen Bücher allen Kirchen vorgeschrieben, und nur für diejenigen eine Ausnahme gestattet, welche zweihundert Jahre hindurch ihren eigenen Ritus gehabt hatten. Die Annahme des reformirten römischen Ritus blieb indeß den letzteren freigestellt unter der Bedingung, daß Bischof und Kapitel sich hierüber einigten. Das Indult zur Beibehaltung des alten Ritus setzte voraus, ohne es ausdrücklich zu erklären, daß dieser eben in seiner alten Form fortgesetzt werde, wodurch spätere Aenderungen ungesetzlich wurden und das Fortbestehen des Indultes in Frage stellen mußten. Im andern Falle wäre der Zweck der ganzen Reform, die der bisherigen Zerfahrenheit und Willkür gegenüber einen einheitlichen, festen Zustand schaffen wollte, vereitelt worden. Die oberste kirchliche Behörde hat dies später nachdrücklich auszusprechen mehrmals Veranlassung genommen.[2])

Die Kirche von Augsburg hatte weit über zweihundert Jahre zurück einen eigenthümlichen Ritus gehabt, und es konnte kein Zweifel darüber sein, daß sie zur Fortführung desselben berechtigt war. Eine Zeit lang wurde auch keine Miene gemacht, denselben zu verlassen und den Römischen dafür einzutauschen. Während die Reformarbeiten mitten im Gange waren, ließ der Cardinal und Bischof Otto von Augsburg das alte Augsburger Missale in prächtiger Ausstattung von Neuem erscheinen (Dillingen 1555). Derselbe besorgte sodann, nachdem das reformirte Brevier bereits ans Licht getreten war, eine neue Ausgabe des alten Augsburger Breviers, das 1570 in Rom gedruckt und von hier aus dem Augsburger Klerus zugeschickt wurde. Es führt den Titel: »Breviarium Augustanum Pii V. p. m. auctoritate restitutum,« der in der Vorrede erläutert wird. Der Ausdruck restitutum ist nicht im strengen Sinne zu nehmen, als wenn irgend eine frühere Fassung des Diözesanbreviers unter Ausmerzung späterer Veränderungen wieder getreu hergestellt wäre. Wie das Brevier Pius V. sich insofern als restituirt bezeichnet, als manche eingeschlichene Uebelstände aus demselben entfernt, und die neue Redaktion das Zurückgreifen auf ältere Quellen zum Grundsatze nahm, so will auch der Titel: »Breviarium Augustanum restitutum« nur soviel besagen, daß einzelne Unrichtigkeiten oder zweifelhafte Texte aus dem damals gebräuchlichen Brevier entfernt

---

[2]) In einer Erklärung der Rituskongregation von 1864 betreffs der Lyoner Liturgie heißt es unter Anerkennung des gedachten Indultes: »Verum siqua ecclesia vel omnem vel aliquam partem propriae liturgiae in posterum immutasset, exceptionis hujus jure destituebatur et missale breviariumque Romanum ita amplecti cogebatur, ut nullimodo posset ad veteres redire consuetudines.«

und Besseres und Zuverlässigeres mit Benützung älterer Quellen an ihre Stelle gesetzt sei. Die Bezeichnung restitutum eignet aber dem Brevier Pius V. weit mehr als dem Brevier Otto's, weil bei dem erstern die älteren Quellen der eigenen, der römischen Kirche, zu Grunde gelegt wurden, während bei dem letzteren nicht sowohl ältere einheimische, als vielmehr im Allgemeinen ältere und zuverlässige Texte, worauf die damals erwachende geschichtliche Kritik ihr Augenmerk richtete, benützt wurden. Im Grunde läuft bei dem Brevier Ottos das restitutum auf ein reformatum hinaus. Die Reformation bezieht sich aber fast ausschließlich auf die Lektionen. Die Lektionen de scriptura occurrente sind für jeden Tag genau abgetheilt und berühren sich mehr mit den römischen. Einige Homilien sind mit neuen vertauscht, die vitae sanctorum sind vielfach umgearbeitet und bilden jedesmal eine abgerundete Lebensbeschreibung, während die ältern Breviere irgend ein Stück aus derselben vorführten. Zuweilen sind die Heiligenleben ein wenig länger geworden, und bei den Festen IX lectionum, deren erste sechs Lesungen nach unserm Ritus von der vita oder passio ausgefüllt wurden, ist ein paar mal der gesammte Stoff in den drei ersten Lektionen untergebracht und für die Lektionen der zweiten Nokturn auf das Kommune zur Ergänzung verwiesen. Hierzu kommen noch ein paar kaum nennenswerthe Einzelheiten.[3]) Im Uebrigen ist die ganze Anlage und der Text des alten Breviers einfach wiederholt. Die Rubriken erscheinen zwar in anderer und meistens ausführlicherer Redaktion wie auch das Missale Ottos von 1555 die früher fehlenden »Rubricae generales« hinzusetzt, inhaltlich aber decken sie sich mit den bisherigen. Die Eintheilung des Stoffes ist hie und da eine andere, was schon dadurch veranlaßt werden mußte, daß unser Brevier den Gesammtinhalt in einem Bande (Oktav mit 1228 S. und 86 S. mit dem Comm. sanctorum und andern Anhängen) zusammenstellt.

Eine andere Frage, die der Titel anregt, ist die, warum das genannte Brevier die Auktorität Pius V. in die Schranken führt. Zur Fortsetzung des alten Breviers bedurfte unsere Kirche keine besondere Ermächtigung, da dieselbe in der päpstlichen Constitution von 1568, deren Bedingung vorlag, schon enthalten war. Aber das Brevier Ottos hatte, wie wir gesehen, in einzelnen Stücken, namentlich den Lektionen,

[3]) Z. B. das Quicunque vult soll an den Ferien gebetet werden, an Sonntagen de ea darf es ausgelassen werden. Ferner die Ferialpreces (Verba mea ...) brauchen nur an bestimmten Ferien: Fasttagen, Advent genommen zu werden, doch wird auch der gegentheilige Augsburger Brauch angeführt: »Multi volunt dici debere, etiam quoties est pura feria, quod fit non tantum in choro Augustano sed etiam in ecclesiis collegiatis.«

Aenderungen vorgenommen. Wahrscheinlich in dem Bewußtsein, daß eigenmächtige Aenderungen die Gültigkeit des Indultes zweifelhaft machen könnten, und von dem Wunsche beseelt in Uebereinstimmung mit dem Papst zu handeln, vielleicht auch in der Absicht, etwaigen Aussetzungen seines Klerus gegen die neue Arbeit die Spitze abzubrechen, hatte der kirchentreue Bischof, der sich damals in Rom befand, dem Papste seinen Plan vorgelegt und von ihm die ausdrückliche Ermächtigung erhalten, geeignete Männer in Rom auszuwählen, welche nach seinem Sinne die Arbeit ausführen sollten. Als dieselbe fertig war, wurde das neue Brevier dem Papste vorgelegt und von ihm gebilligt. Die Ermächtigung und Billigung des Papstes geschah aber wohl nur mündlich und ohne schriftliche Urkunde, weil die Vorrede hiervon gänzlich schweigt.[4])

Inzwischen war das neue Brevier in den meisten Kirchen Italiens, Spaniens und Frankreichs eingeführt, und auch in Deutschland begann es sich einzubürgern,[5]) wenn gleich die meisten Bisthümer ihr altes Brevier, das dem reformirten mehr oder weniger angepaßt wurde, vorläufig noch beibehielten. Auch das Augsburger Diözesanbrevier wurde noch einmal wieder aufgelegt durch Bischof Marquard (1584). Laut der Vorrede war die Veranlassung hierzu folgende: Zwar waren noch viele Exemplare der Ottonischen Ausgabe vorräthig, aber man hatte vielfach den Wunsch geäußert, dasselbe zum handlicheren Gebrauch in vier Bände zu zerlegen, und diesem Wunsch glaubte Marquard entsprechen zu sollen. Nach Titel und Vorrede ist das Marquard'sche Werk Nichts als das Ottonische Brevier, das in vier gesonderte Bände abgetheilt sei. In Wahrheit aber zeigt auch der Inhalt einige Neuerungen, der in einzelnen Stücken wieder mehr an die älteren gedruckten Breviere sich anlehnt. In den vitis sanctorum ist der dankenswerthe Fortschritt beibehalten, daß die Lektionen jedesmal

---

[4]) Der einschlägige Satz aus der Vorrede des Breviers von 1570 lautet:
»Breviarium Augustanum, quo jam trecentis fere annis ecclesia ista utitur, ex. S. D. N. Pii V auctoritate, delectis quibusdam in urbe viris . . . inspiciendum dedimus, ut si quid in eo alienum aut incertum aut minus recte positum animadverterent, id omne emendarent et conformarent, quod sane ab ipsis studiose praestitum est. Hoc igitur breviarium summi pontificis judicio comprobatum nostraque opera Romae accurate impressum vobis mittimus . . .«

[5]) Das Römische nahmen einfach an:
1577 die Synode von Ypern (und Gnesen),
1591 Ollmütz,
1592 Breslau,
1593 Trient.
Eine Verbesserung ihres Diözesanoffiziums nach dem Römischen nahmen u. A. vor die Bisthümer: Köln, Mainz, Trier, Constanz, Würzburg, Worms, Speier, Münster, Prag, auch Eichstätt. cf. Tüb. th. Quartalschr 1885.. S. 469 flgd.

eine abgerundete Ueberſicht über das Leben der Heiligen bieten. Der Inhalt der Heiligenleben iſt gewöhnlich gleich, doch ſind dieſelben hie und da überarbeitet, namentlich kürzer gefaßt, und auch dort, wo der Text übereinſtimmt, ſind manche abweichende Leſearten im Einzelnen zu bemerken. Abgeſehen von dieſen einzelnen Abweichungen, die unter verſchiedenen Ausgaben der liturgiſchen Bücher einer und derſelben Kirche damals an der Tagesordnung waren, bietet aber die Marquard'ſche Ausgabe durchaus die alte Geſtalt unſeres Diözeſanbreviers und hat ſich von dem reformirten römiſchen eher wieder mehr zurückgezogen, als ſich demſelben weiter zugewendet. In der Vorrede wird dasſelbe dem Diözeſanklerus vorgeſchrieben.[6]) Derſelbe Biſchof ließ im Jahre 1580 auch das Augsburger Rituale wieder auflegen, das zwar viele Erweiterungen durch weitläufige Vorbemerkungen und deutſche Formulare erfuhr, aber in dem eigentlichen Ritus durchaus das frühere fortſetzt.

So war für ein Brevier auf eine längere Reihe von Jahren geſorgt, aber Anfangs der 1590er Jahre berichtete der Sigillifer, daß das Ottoniſche Miſſale von 1555 faſt vergriffen ſei. Man ſtand nunmehr vor der Frage, ob dasſelbe von Neuem aufgelegt und ſo der alte Diözeſanritus weiter fortgeſetzt werden ſolle, oder ob das römiſche Miſſale zu wählen ſei. Von der Entſcheidung in dieſem Punkte hing auch das Schickſal des Breviers ab, das mit dem Miſſale übereinſtimmen mußte. Man ſcheint anfangs die Abſicht gehabt zu haben, nach dem Vorgange vieler deutſchen Diözeſen den Diözeſanritus nicht zu verlaſſen, ſondern vielmehr nach dem römiſchen zu reformiren, alſo in einer neuen Geſtalt fortzuſetzen. Das geht aus der Einleitung in dem unten anzuführenden Mandat Johann Otto's von 1597 hervor. Ferner hat ein handſchriftliches Direktorium für 1596,[7]) das alſo im Vorjahr verfaßt war, fortlaufende und weitläufige Randbemerkungen, in denen viele Eigenthümlichkeiten oder ſchwache Seiten des einheimiſchen Breviers als verbeſſerungsbedürftig angemerkt ſind, indem überall auf das Römiſche Brevier und einige neue Diözeſanbreviere, namentlich das Eichſtätter, hingewieſen wird. Dasſelbe lieſt ſich wie eine Materialienſammlung für eine neue, dem Römiſchen mehr entſprechende Umarbeitung des Diözeſanbreviers und ſcheint auf den beſtehenden Plan einer ſolchen hinzudeuten, wenn es zuweilen bemerkt: In

---

[6]) »Omnibus et singulis clericis nostrae dioecesi subjectis, qui breviaria non habent, praecipimus et mandamus, ut haec quam primum comparent et *pro solito ecclesiae nostrae ritu* ac solemnitate debitas deo laudes devote reddant quotidie.«

[7]) »Ordo officii divini recitandi juxta ritum Cathedralis aliarumque ecclesiarum dioecesis Augustensis potissimum pro anno 1596 u. ſ. w. (Biſch. Archiv). Die Einrichtung iſt ganz die unſerer heutigen Direktorien.

dem neuen Brevier könnte dies so oder so eingerichtet werden. Weil diese Bemerkungen und Vorschläge dem Direktorium beigegeben sind, so werden sie im amtlichen Auftrag abgefaßt sein.

§ 2.

Das Mandat Johann Otto's und die Bemühungen Bischof Heinrich's.

Obgleich aber wirklich ein solcher Plan zeitweilig bestand, so kam er doch nicht zur Ausführung. Vielmehr entschied das Jahr 1597 in einem andern Sinne: Der einheimische Ritus wurde aufgegeben und der römische eingeführt. Was den damaligen Bischof Johann Otto hierzu bewog, waren zunächst praktische Rücksichten. Die Bücher der letzten Zeit, welche den Augsburger Ritus enthielten, waren unter einander nicht gleich, sondern jede neue Ausgabe hatte irgend welche Aenderung eingeführt. Es hätte also unter Berücksichtigung der verschiedenen Ausgaben, wobei auch das reformirte Römische nicht außer Betracht bleiben durfte, eine Neubearbeitung erfolgen müssen. Das war ein schwieriges Werk und hätte zudem, wenn es noch so gut ausgeführt wäre, nur für eine Zeit lang befriedigt. Eine spätere Zeit würde voraussichtlich an dem überlieferten Ritus wieder gerüttelt und neue Aenderungen eingeführt haben. Diese sich wiederholenden neu bearbeiteten Ausgaben aber würden gesteigerte Kosten verursacht haben. Auch wäre der Zweck: den alten Diözesanritus in seiner reinen und echten Gestalt für die Zukunft fortzuleiten, hierbei nicht erreicht worden, es wäre vielmehr je länger je mehr ein Mischmasch eingetreten. Um diesen Schwierigkeiten zu entgehen und insbesondere, um endlich einen festen, der Veränderung entrückten Ritus zu erlangen, wählte der Bischof den Ritus der allgemeinen Haupt- und Mutterkirche, der schon als solcher den Vorzug vor allen anderen verdiene.

Nachdem, wie zur gültigen Aenderung laut der Constitution Pius V. nothwendig der Consens des Domkapitels gegeben war, erließ Johann Otto am 24. Mai 1597 das Mandat zur Einführung des römischen Ritus im Missale und Brevier. Das Rituale wurde vorläufig ausgenommen. Eine weitere Beschränkung erhielt das Mandat zu Gunsten des Augsburger Chorals, der durchaus beibehalten werden sollte, so daß die Römischen Choralbücher sich hier Einträge und Zusätze mußten gefallen lassen. Für die private Persolvirung des Breviers wurde den Klerikern das Indult zugesprochen, das bisherige ihnen gewohnte Augsburger Brevier einst-

weilen beizubehalten. Mit diesen Beschränkungen also sollte fortan in allen Kirchen des Bisthums der römische Ritus befolgt werden, und als Anfang der Einführung wurde der erste Adventsonntag des Jahres 1597 festgestellt.[8])

Doch so schnell und allgemein ging die Einführung nicht von Statten. Sie kam zunächst in der Kathedralkirche, in den größeren Kirchen Augsburgs und in Collegiatkirchen auf, während die Landkirchen, wahrscheinlich aus Mangel der nothwendigen Bücher, und weil das gewohnte Alte, wie es gewöhnlich zu geschehen pflegt, nicht auf einmal dem Neuen weichen mag, nicht gleichen Schrittes mitmachten, sondern zurückblieben. Wir sehen dies aus den Berichten des folgenden Bischofs Heinrich an den römischen Stuhl[9]) und aus den Dekreten seiner Synode von 1610. Der genannte Bischof sah es als seine Aufgabe an, dem Mandat seines Vorgängers weitere und allgemeine Durchführung zu verschaffen, und gerade dies war ein hervorragender Grund zur Berufung der Diözesansynode im Jahre 1610. In den Dekreten der Synode wurde also die Vorschrift erneuert: »Dicant omnes missam ex Romano missali et in eo praescriptas caeremonias ad unguem servent, neque alias ulla ratione adhibeant,« (p. II, c. VI, Nr. 10) und zur Sicherung derselben eine genaue Kenntniß des römischen Ritus seitens der Neopresbyter eingeschärft. Keiner soll zur Feier der ersten heiligen Messe zugelassen werden, der nicht eine schriftliche Erlaubniß des Generalvikariates vorzeigen könne, und diese soll Keinem gegeben werden »qui prius in tota ratione celebrandi juxta usum Romanum instructus non sit« (Ibid. Nr. 16). Als Leitfaden zum liturgischen Studium ließ er das Buch drucken: »Generales rubricae missalis Romani,« das Text und Erklärungen bietet.[10]) Die Synode er-

---

[8]) Die Stiftskirche von Ellwangen, die seit anderthalb hundert Jahren der Augsburger Kirche sich angeschlossen hatte, machte diesen Schritt im Jahre 1606 ebenfalls mit. Sie nahm also den Römischen Ritus an und entwarf ihr eigenes Proprium unter dem Abt Joh. Christophorus, das nach Rom eingeschickt, dort am 23. März 1630 approbirt und 1631 in den Druck gegeben wurde:

»Proprium festorum chori ecclesiae collegiatae Elvacensis . . . jussu . . . Johannis Jakobi praepositi et congr. sacrorum rituum permissu editum. August. Vindel. typis Andreae Apergeri 1631.«

[9]) »Ad constituendam uniformitatem in cultu divino et caeremoniis ecclesiasticis, quae minus decenter in quibusdam locis sese habebant, instituit ordinem Romanum in tota dioecesi recipiendum et observandum, prout jam in Cathedrali et aliis praecipuis ecclesiis civitatis usu receptus est, in aliis etiam locis paulatim introducitur.« Relat. stat. von Bischof Heinrich. Steichele, Beiträge im Archiv I, B. 2. H. S. 323.

[10]) Dillingen 1612, 345 S. In der Vorrede sagt er: »incuria vel simplex quorundum pietas absurda hactenus multa invexit . . .«, daher der Bischof: »moneri voluit abutentes et digito monstrari abusus etiam recentiores.«

neuerte aber nicht nur das Mandat Johann Otto's, sondern ging weiter, indem sie die dort gemachten Einschränkungen aufhob und nach zwei Richtungen hin den römischen Ritus noch vollständiger zur Herrschaft brachte, in Bezug auf die Gesangesweise und auf das Rituale.[11]) Zu diesem Zwecke stellte Bischof Heinrich ein neues Ritual in Aussicht, was wirklich 1612 erschien. In dem letzten Theil desselben (Seite 251—80) werden die »toni ac figurae cantandi juxta ritum Romanum« vorgeführt und verschiedene Regeln dafür eingestreut.

Nach der römischen Intonation des Deus in adjutorium . . . werden die verschiedenen Psalmentöne aufgeführt, dann der tonus capituli mit der Regel über den Vortrag der Frage und des einsilbigen Kapitelsschlusses, dann die toni orationum (festivus — ferialis — ferialis minor bei dem kurzen Schluß), die toni epistolae et evangelii, wobei bemerkt wird: »Advertendum ante omnia, ut epistolae et evangelii tonus lente, tractim ac graviter secundum accentum pronuncietur.« Es folgen die toni versiculorum, lectionum, dann noch die vier marianischen Antiphonen und zwei Responsorien in fest. b. M. V. ad processionem. (Beata es virgo Maria — Felix namque es sacra virgo Maria).[12])

Es ging übrigens bei dem römischen Gesang gerade wie bei andern neuen Einführungen, er drang erst allmählig durch. Der altgewohnte Gesang haftet gewöhnlich noch fester, als der Text und die Ceremonien der Liturgie und wird von Klerus und Volk am ungernsten verlassen, auch ist die Einübung schwieriger. Bis zum Ende des 17. Jahrhundert kämpften die hergebrachte und die römische Gesangesweise mit einander. Denn nicht nur das Rituale von 1688 klagt: »In cantandis officiis tanta per dioecesin diversitas auditur« und wiederholt die römischen Kirchentöne, sondern selbst das Rituale von 1764 spricht noch von dieser Verschiedenheit und läßt aufs Neue die römischen Noten beisetzen. Wahrscheinlich war in dem Vortrag mancher Kleriker das Römische und Augsburgische, bei dem Einen mehr, beim Andern weniger, zusammengeschmolzen, so daß weder der alte Ton erhalten blieb, noch auch der neue in seiner Reinheit angenommen war. Von dieser Zeit an verschwinden die betreffenden Klagen

---

[11]) »Ut Missale et Breviarium a Romana ecclesia velut communi omnium aliarum matre acceptum, ab universo clero jam ante usurpandum mandatum fuit, ita quoque magnopere necessarium esse duximus, ut eadem forma in administratione sacramentorum ceterisque ritibus mysticis, quemadmodum et in tonis ac figuris cantandi . . . observaretur.« (Vorrede zum Ritual von 1612.)

[12]) Am Schlusse bemerkt das Ritual, es sei hier der Platz gewesen, auch die deutschen Gesänge (»quarum usus a majoribus nostris in ecclesiam jam pridem laudabiliter introductus fuit«) wieder herzusetzen, es sei dies darum überflüssig, weil schon besondere Ausgaben hiefür vorhanden seien.

und Vorschriften, und der römische Gesang behauptete fortan die Alleinherrschaft.

Das Rituale Heinrichs V. strebt zweitens in dem ganzen Ritus bei Spendung der heiligen Sakramente, bei Benediktionen, Prozessionen u. s. w. eine größere Uebereinstimmung mit dem Römischen an. Während das Rituale von 1580 noch ganz auf dem Boden der älteren Bücher stehen bleibt und den Augsburger Ritus mit seinen Eigenthümlichkeiten fortsetzt, bricht das erste grundsätzlich mit dem Diözesanritus und thut einen weiten Schritt in das Römische hinein. Hier ist zum ersten Mal die sonntägliche benedictio et aspersio aquae ganz nach dem Römischen vorgeschrieben, die eigenthümlichen Prozessionen auf Lichtmeß, Palmsonntag fallen aus, um ebenfalls dem römischen Ritus Platz zu machen. Für die Feier der Karwoche wird in Allem auf das römische Missale hingewiesen, dem Nichts zugesetzt und in dem Nichts geändert werden soll mit Ausnahme des »ordo ponendi corpus Domini in sepulcro.«[13]) Namentlich hören jetzt die Gesänge bei der Taufweihe: Rex sanctorum angelorum . . . Inventor rutili nach der benedictio ignis, ferner der ordo visitandi sepulcrum endgültig auf. Die Frohnleichnamsprozession hat einen genau beschriebenen Ritus erhalten, der sich dem römischen nähert, nur daß die vier Evangelien und das: A fulgure et tempestate hinzugefügt werden. In der Spendung der heiligen Sakramente ist Manches gegen früher abgeändert, doch nicht ganz nach der Norm des heutigen Rituale Romanum. Der alte Begräbnißritus mit seinen zwei Formularen ist ganz aufgegeben und im Wesentlichen der römische eingesetzt. Zum ersten Mal wird ein früher vermißter ordo sepeliendi parvulos, wiederum fast ganz römisch, beigegeben. Einige Abweichungen ergeben sich bei dem Begräbnißritus dadurch, daß das Römische das Hineintragen der Leiche in die Kirche voraussetzt. Auch der Ritus bei der Benediktion der Ehe ist dem römischen angepaßt und infra missam verlegt. Wenn somit grundsätzlich und in manchen einzelnen Punkten der römische Ritus eingetreten ist, so geht unser Rituale doch in andern Punkten seine eigenen Wege und hat nicht puritanisch strenge die alten Gebräuche verbannt, sondern Manches aus denselben beibehalten. Es ist eben nicht ein Rituale Romanum, sondern wie sein Titel besagt: Liber ritualis episcopatus Augustensis ad usum Romanum *accommodatus*. In dieser Hinsicht sowie in den eingestreuten

---

[13]) »Quae circa missae sacrificium, reponendum venerabile sacramentum, denudanda altaria, adorationem crucis, benedictionem ignis novi, cerei paschalis, fontis baptismalis et reliquum officium antemeridianum hoc triduo agenda sunt: advertat sacerdos, ut ea omnia accurate peragat juxta praescriptum missalis Romani . . . excepto ordine ponendi corpus Dominicum in sepulcrum.«

deutschen Texten ist dasselbe der Grundtypus aller folgenden Ritualien geblieben und hat nur in dem Abschnitt über die heiligen Sakramente wesentliche Aenderungen und in dem Abschnitt über die Benediktionen, die sehr spärlich aufgenommen waren, bedeutende Zusätze erhalten.

§ 3.

Die weiteren Schritte.

Die Zeit zur Annäherung an das römische Ritual war, wenn auch ohne Schuld Bischof Heinrichs, nicht glücklich gewählt. Zwei Jahre nach Vollendung seines Werkes erschien das reformirte römische Rituale Pauls V., das den Abschluß der liturgischen Reform bildete, nachdem das reformirte Brevier, Missale und auch das Pontifikale vorausgegangen war.[14]) Die Annahme desselben wurde seitens des Römischen Stuhles den Bischöfen empfohlen, nicht vorgeschrieben. Die Diözese Augsburg gebrauchte vorläufig das beschriebene Ritual Heinrichs V., doch waren schon in seinen letzten Regierungsjahren Vorarbeiten zu einer umgearbeiteten Ausgabe geschehen, die aber durch die wilde Kriegszeit gestört wurden und ohne Ergebniß blieben. Um dem Bedürfnisse vieler Kirchen, die in den Stürmen des dreißigjährigen Krieges ihres Inventars und auch der liturgischen Bücher verlustig geworden waren, gerecht zu werden, begnügte man sich mit einem neuen Handbüchlein »quoad sacramentorum administrationem, womit die Priester an vielen Orten sich haben einstweilen behelfen müssen."

Nachdem inzwischen die Zeiten ruhiger geworden und auch die alten Ritualien gänzlich vergriffen waren, kam man wieder auf die Arbeit zurück, von der die ersten Spuren am Ende des Jahres 1654 sich finden.[15]) Am

---

[14]) »His itaque constitutis (i. e. Breviario, Missali, Pontificali) restabat ut . . . sacri et sinceri catholicae ecclesiae ritus, qui in administratione sacramentorum aliisque ecclesiasticis functionibus servari debent . . . Apostolicae sedis auctoritate prodirent. Ritualibus consultis eoque imprimis, quod . . . Julius Antonius Cardinalis composuerat, Rituale confecerunt (viri delecti) . . . illud sub nomine ritualis Romani edendum judicavimus. Quapropter hortamur . . .« Datum Romae 17. Jun. 1614. (Constitut. Paul V.)

[15]) Der Text und das Folgende nach einem Akt des Bisch. Archivs. Im Dezember 1654 erbat sich der Generalvikar von Augsburg ein rituale Osnabrugense aus Regensburg, das bei der Arbeit benützt werden sollte. Man hatte drei Kostenanschläge über den Druck einreichen lassen, je einen von der Druckerei der Jesuiten

11. März 1655 schreibt Sigillifer Georg Murer an Johann Rudolf von Rechberg, Administrator des Fürstbischofs Johann Sigismund, des Nachfolgers Heinrichs V.: „Der Weihbischof sei im Werke begriffen, das alte Ritual mit dem Herrn Pönitentiar zu revidiren," und am 2. April wendet sich der Weihbischof an den Administrator, um dessen Wünsche wegen der Haltung und Einrichtung des Buches zu erbitten. Letzterer antwortet 10. April: »Ad exemplar anderer Bisthümer soll man sich dem Römischen Ritus akkommodiren, jedoch in allweg dahin absehen, daß, was in dieser Diözes Proprium, an jedem Orte notirt werde, auch diejenigen Ceremonien, so nach dem Römischen nicht praktizirlich, ausgelassen werden" und trägt dem Weihbischof auf, sich dieserhalb mit dem Kapitel und tüchtigen Geistlichen zu berathen. In einer Kapitelssitzung vom 14. Mai wurde die Hauptfrage, ob das (bisherige) Augsburger Ritual zu erhalten oder nicht, dahin entschieden, „das Römische sei zu präeligiren, doch das alte Teutsch zu erhalten", d. i. die alten deutschen Anreden des früheren Rituals. Der Pönitentiar insbesondere bringt im Einzelnen folgende »differentiae« vor:

1. Inter patrinos non contrahitur affinitas; das Rituale von 1612 hatte irrig erklärt: matrimonium patrini nec inter se ipsos, nec cum baptizato u. s. w. inire possunt.

2. Exorcismus salis in baptismo conjungitur baptismo in Romano, praemittitur in Augustano.

3. Signationes in baptismo nimis multae (siehe oben bei der Taufe).

---

in Dillingen und Ingolstadt zu 794 fl., einen von Aperger in Augsburg zu 1052 fl. Die Anfrage des Sigillifers suchte die Entscheidung des Administrators in dieser Sache nach, der für Dillingen entscheidet, übrigens aber wissen will, wie die Kosten zu decken seien, ohne sonderliche Entblößung des Sigelamtes; das Donauwörther Geld sei zwar flüssig, aber für dieses Jahr den Jesuiten in Kaufbeuren versprochen. Der Druck wurde in Dillingen im Mai 1655 begonnen, als Correktor wurde von seinem Rektor P. Senkenfeld der P. Drisberger bestimmt, der fortan ununterbrochen mit Augsburg korrespondirt. Am 9. Juni schickte derselbe bereits einen »partum laboris nostri« und frägt auch an, wie es bei der heiligen Oelung betreffs Salbung der pedes puerperarum gehalten werden solle, da neulich ein Kaplan zu Dillingen in einem solchen Falle in Verlegenheit gekommen sei. Zugleich bittet derselbe um Erhöhung des Anschlages, der ursprünglich für den Druckbogen 5 kr. angesetzt hatte, worauf der Sigillifer mit etwas sauerer Miene 6½ kr. bewilligt. Der Umfang werde sich statt 58 Bogen höher stellen, und als Anzahl der Exemplare wird 1200 genannt. Am 9. Februar 1656 schreibt der Correktor, daß alles gedruckt sei bis auf Titel und Vorrede, über deren Fassung (es war damals in der Diözese ein Bischof und ein Administrator) Auskunft erbeten wird. In Bezug auf den obenerwähnten Zweifel bei der heiligen Oelung entscheidet die Rubrik unseres Rituales: »Unctio ad pedes omittitur in puerperis et fluxu sanguinis laborantibus.«

4. Exorcismi in Augustano fiunt tres ante ecclesiam, in Romano tantum una.

5. Evangelium s. Marci omittitur in Romano.

6. Tactus aurium (in baptismate) dissimilis nec non aliae actiones.[16])

7. Weiter: »Monuit de decurtanda extrema unctione.«

In diesem Geiste also wurde das neue Ritual abgefaßt, das im folgenden Jahre an die Oeffentlichkeit trat. Der Administrator bezeichnet es in der Vorrede als: »Rituale Augustanum seu potius Rituale Romanum integrum, adhortationibus ac concionibus germanicis aliisque, quae in ecclesia Augustana ab immemorabili semper tempore propria fuerunt et in rituali Romano cuivis ecclesiae libera permittuntur, ex Augustano duntaxat retentis.« Es ist zugleich in Bezug auf den eigentlichen Ritus die fast unveränderte Vorlage für die beiden folgenden Ausgaben von 1764 und 1871 geblieben, wenn gleich die letzteren in Bezug auf Eintheilung und Umfang und Fassung der den einzelnen Abschnitten vorausgeschickten Belehrungen selbstständige Arbeiten sind. Sofern man noch von einer weiteren Entwicklung reden kann, haben die beiden letzteren nicht nur das römische Gepräge vollständig beibehalten, sondern dasselbe auch noch schärfer hervortreten lassen, das Ritual von 1764 hauptsächlich dadurch, daß es unter Berücksichtigung der neu erschienenen Ausgabe des Römischen Rituales von 1752 und inzwischen ergangener Bestimmungen der Congregatio rituum ausgearbeitet wurde,[17]) das heutige Rituale von 1871 dadurch, daß es den betreffenden römischen Text ohne alle Auslassung und Abkürzung einstellt, und die übrig gebliebenen Propria der Augsburger Kirche als solche mit einem Kreuze kenntlich macht.

Es dürfte jetzt angezeigt sein, die übrig gebliebenen Besonderheiten unseres Rituals kurz vorzuführen. Man wird solche unterscheiden müssen, die als Zuthaten zu einer im Römischen vorgesehenen Funktion hin-

---

[16]) Das Rituale 1612 hat hier:

»Sacerdos spuat in sinistram manum suam et sumat . . . modicum terrae vel cineris et commisceat in manu sinistra dicendo: In nomine patris et filii et spiritus sancti. Postmodum tangat . . .« wie jetzt Ohren und Nase, dann: »Demum in dexteram manum imprimendo crucem dicat: N. Trado tibi signaculum Domini nostri Jesu Christi † in manum dexteram, ut te signes et a te adversarium ex omni parte repellas et habeas vitam aeternam. Amen.«

[17]) »Cum . . . in Ritualis Romani recentiore editione sub anno 1752 nonnulla explicatius proponantur, nec non nova decreta summorum pontificum novam declarationem exigant, . . . praesenti novae editioni Ritualis Augustani nostrum . . . assensum indulsimus.« (Encyklika am Ende des Rituals von 1764.)

zukommen und solche, die eine im Römischen nicht vorkommende Funktion beschreiben.

In erster Hinsicht wäre anzumerken:

1. Eine oder eigentlich zwei Orationen, die am Schlusse der Krankenkommunion zugesetzt werden: Protege Domine hunc famulum tuum . . . mit vorausgehender Antiphon: O sacrum convivium . . . und Versikeln.

2. Am Schlusse der heiligen Oelung gibt der Priester mit einem Kreuze wiederholt den Segen über den Kranken, wobei die Benediktion: Dominus noster Jesus Christus apud te sit ut te de † fendat . . . gesprochen wird, sodann folgt eine Handauflegung: Sanet te Deus pater . . .

3. Bei der Beerdigung wird während des Einsenkens der Leiche gesprochen: Sume terra, quod tuum est . . . und die Aspersion und Thurifikation des Leichnams mit den Gebeten begleitet: Rore coelesti reficiat . . . Odore coelesti pascat . . . die im Römischen fehlen. Am Schlusse der Beerdigung wird ein Kreuz auf den Grabhügel gepflanzt mit dem Wunsch: Signum salvatoris Domini nostri Jesu Christi sit signatum † super te . . .

4. Bei der Trauung folgt die benedictio vini, die das römische Ritual an dieser Stelle nicht hat.

5. Am auffälligsten dürfte das seit dem Ritual von 1580 ständige, in deutscher Sprache zu betende: Sehet da das Lamm Gottes . . . O Herr, ich bin nicht würdig . . . bei der Communion vorkommen, das indessen nicht vorgeschrieben, sondern gestattet wird.[18])

In zweiter Hinsicht ist besonders hervorzuheben die Visitatio sepulcri quotidiana, der sogenannte Wettersegen mit Kreuzpartikel und Osterkerze: benedictio tempestatis ordinaria, sodann verschiedene Benediktionen: Benedictio domorum in vigilia Nativitatis, in profesto Circumcisionis et vigilia Epiphaniae, die indeß wenig oder gar nicht mehr in Gebrauch sind, ferner: benedictio vini in festo s. Johannis, cretae, thuris, domorum in festo Epiphaniae, wobei der Priester mit der Kreide die Anfangsbuchstaben der heiligen drei Könige C. M. B. auf die Thüren zeichnet, was aber meistens, da die erwähnte Benediktion selten geworden, irgend ein Hausbewohner thut, ferner: benedictio candelarum in festo s. Blasii, aquae et salis major in Dominica infra Octavam Corporis Christi,

---

[18]) Ueberhaupt in Süddeutschland und der Schweiz. Auch ein Concil von Narbonne (1609) und der heilige Franz von Sales in seinem Ritual (1612) gestatten es. (Kirchenlex. III, 722)

bovum, equorum in festo s. Leonhardi, zu welchem Zwecke die Pferde benachbarter Gemeinden schaarenweise herbeigeführt werden, u. s. w. Von besonderen Prozessionen wären zu nennen: Processio feria IV cinerum (nicht mehr in Gebrauch), dann die sogenannte Auferstehungsfeier, indem in dem heiligen Grabe das heiligste Sakrament ausgesetzt wird und mit diesem am Abend vor Ostern eine feierliche Prozession um die Kirche gehalten wird (Ordo elevandi corpus Dominicum de sepulcro), dann die repraesentatio ascensionis, welche noch mehrfach in Gebrauch ist und der Oeschgang am Sonntag nach Christihimmelfahrt. Sämmtliche hier aufgeführte Riten sind nicht bloß in der Diözese Augsburg, sondern fast in ganz Süddeutschland einheimisch, hingegen in Norddeutschland mit Ausnahme des Blasiussegens und der Kräuterweihe, durchgängig unbekannt.

Im Anhang unseres neuesten Rituals werden sodann für besondere Fälle: Jubelhochzeiten, Installationen u. s. w. einige Formulare angegeben, die anderswo wieder anders lauten, es findet sich hier eine sonntägliche oratio pro rege und ein Ritus in die natali vel onomastico regis, der für Bayern berechnet ist und selbstverständlich in den ältern Ritualien nicht vorhanden war.

Einige dieser Gebräuche (z. B. Nr. 1, 2, 3, 4) sind ihrem Ursprunge nach keineswegs Augsburger Propria, indem sie in andern ältern Ritualien, auch der römischen Kirche, ebenso oder in ähnlicher Weise vorkamen, sie wurden es vielmehr dadurch, daß in andern Kirchen und in den römischen Ordines Auslassungen oder Aenderungen eintraten, während unsere Kirche dieselben in der älteren Form festhielt.[19])

Zweiter Abschnitt.

Das Augsburger Proprium.

§ 1.

Entstehung und Approbation.

Nach der Annahme des römischen Ritus war auch das Kalendarium der römischen Kirche für Augsburg maßgebend. Weil aber der Diözesankalender manche Heiligen aufwies, die im Römischen nicht vorkamen, und die man gleichwohl nicht wollte fahren lassen, so ergab sich die Nothwendigkeit, dem Römischen Missale und Brevier ein Proprium anzuhängen, wie

---

[19]) Einiges hierüber: Augsb. Pastoralblatt, red. von Domprediger Steigenberger. 1887. Nr. 16.

es auch andere Kirchen in gleichen Verhältnissen gethan hatten. Das erste Proprium Augustanum erschien gleichzeitig mit dem Mandat Joh. Otto's im Jahre 1597, und die Vorrede erklärt die Entstehung desselben in der obigen Weise.[20]) In demselben war ziemlich stark aufgeräumt. Für die Offizien der Augsburger Patrone: Afra, Ulrich, Hilaria waren viele Texte des alten Offiziums beibehalten, Antiphonen, Responsorien, Versikel, und in dem Offizium der heiligen Afra und Hilaria hatte der Hymnus: »Gaude civitas Augusta« seinen Platz wieder eingenommen. Die folgende Ausgabe erschien 1605. Sie hatte laut der Vorrede den Zweck: »consulere votis ardentissimis piorum hominum partim restitutionem, partim institutionem quorundam festorum, quae priori libello (1597) non fuerint inserta, urgentium.« Demnach wurde sie bedeutend vermehrt. Wiedereingereiht wurden die Feste: S. Blasii semid. — S. Georgii dupl. — Decem mill. mart. — Septem dormientium — Septem fratrum semid. (9. Juli) — Christophori semid. — Margaritae semid. — Tricesimus b. M. V. — Dedicat. eccl. cathedralis (28. September), — Gereonis mart. — Wolfgangi ep. — Othmari, welche in der ersten Ausgabe theils ganz ausgelassen, theils auf die römische Commemoration herabgedrückt waren.[21]) Neu aufgenommen wurden das Fest des heiligen Joseph, das Schutzengelfest (Dominica proxima ante Nativ. b. M. V. dupl. II cl.), Gualfardi und Lucii reg. Brit. et primi apost. August. Die alten Texte in den Offizien der Heiligen Afra, Ulrich und Hilaria waren wieder vertreten. Als Verfasser dieses Propriums wird von Khamm[22]) der Abt Stengel in Anhausen a. d. Brenz genannt, der überhaupt in der Augsburger Diözesangeschichte fleißig arbeitete und namentlich den commentarius rerum Augustan. 1647 verfaßte († in Augsburg 1663). In dieser Gestalt wurde das Proprium zur Approbation an den römischen Stuhl eingesandt.

Nachdem dasselbe der congregatio rituum zur Prüfung vorgelegen, wurde der Bischof Heinrich durch ein Schreiben des Cardinals Bellarmin vom 14. April 1607 verständigt, daß es genehmigt sei mit Vorbehalt einiger zu treffenden Aenderungen:

---

[20]) »Festa autem illa Sanctorum praesertim, quos ecclesia Augustana tanquam singulares patronos suos aut certe Germaniae vel vicinarum ecclesiarum sanctos semper peculiari veneratione coluit, ulla ratione negligi aut praetermitti non potuerunt. Idcirco necessitas postulare videbatur, ut Proprium festorum dioecesis August. ederetur ea brevitate, littera et forma, qua cum editionibus Romani breviarii commode posset compingi.«

[21]) Hingegen fehlt in der Ausgabe von 1605 die Commemoration von Domitilla, Euphrosyna, Theodora, die überhaupt bloß 1597 vorkommt.

[22]) Khamm in prodr. p. III, r. vel. I. obs. I, N. 40.

1. In festo s. Udalrici ponuntur antiphonae et responsoria et *hymnus* proprius, nec sunt admodum convenientia. Wie der Cardinal von einem hymnus proprius reden konnte, ist nicht verständlich, da weder das alte Diözesanbrevier, noch das Proprium von 1597 und 1605 einen solchen bieten. Vielleicht beruht es auf einem Versehen des Cardinals.

2. De s. Afra et Hilaria ponuntur antiphonae et responsoria et hymnus proprius nec sunt admodum convenientia.

3. In Octava s. Udalrici ponitur in III Nocturno homilia Eusebii Emisseni, sed homilia illa non videtur esse ejus auctoris, et ipse Eusebius Arianus fuit.

4. »In officio Angeli custodis legitur homilia s. Juliani archiepiscopi Toletani, sed in fine VII^mae^ lectionis videtur auctor favere haeresi illi, quae docet, animas Sanctorum non visuras deum nisi post resurrectionem.« Der beanstandete Satz in der siebten Lektion lautete: »Similes ergo tunc angelis erimus, quia sicut illi nunc vident, ita nos deum post resurrectionem videbimus.«

5. Eine Bemerkung bei dem Offizium s. Narcissi entsprach nicht der Regel über die Conkurrenz, da es hieß (28. October): »a capitulo de s. Narcisso« statt: In II Vesp. ss. apostol. Simon. et Judae fit commemoratio s. Narcissi, wie es nachher verbessert wurde.

6. In der fünften Lektion des heiligen Kilian war der Ausdruck beanstandet, daß der Frankenherzog »contra evangelicae legis doctrinam« das Weib seines Bruders zur Ehe genommen, denn es sei nach Angabe des Surius der Bruder bereits gestorben gewesen, und darum läge kein Vergehen gegen das göttliche Gesetz, sondern nur gegen das kirchliche Recht (Schwägerschaft) vor.

7. Multae sunt lectiones de vitis Sanctorum, quorum veritas dubia est ut s. Lucii regis, s. Barbarae, s. Ursulae, s. Eustachii, s. Gereonis, ss. VII Dormientium.«[23])

---

[23]) Bereits mitgetheilt Steiner, act. sel. p. 166. Daneben findet sich noch im Bisch. Archiv abschriftlich ein Begleitschreiben des Cardinals:

Perillustrissime . . . Domine!

»Sacra congregatio ritibus ecclesiasticis praeposita voluit, ut ego Amplitudini vestrae litteris meis significarem observata esse nonnulla in officiis Proprii ecclesiae Augustanae quorum, quae tolerari non possent, exemplar his litteris inclusum (siehe den Text) mittitur. Non solet s. congregatio proprias Antiphonas, aut responsoria aut orationes aut hymnos admittere cum meliora extant in Communi sanctorum, multo minus dubias historias aut falsum aliquid approbare. Quod autem attinet ad officium Angeli custodis, sciat Amplitudo vestra injunctum esse nonnullis

Diese Anstände wurden in der folgenden Ausgabe des Propriums von 1626 beseitigt. Von dort an sind mit Ausnahme der etwas umgearbeiteten Lektionen die alten Texte in den Offizien der Heiligen Afra, Ulrich und Hilaria beseitigt und an ihre Stelle die Kommunia getreten. Man könnte bedauern, daß der altehrwürdige Hymnus: Gaude civitas Augusta zu Grabe getragen ist, während in andern Diözesen der entsprechende Hymnus der besondern Patrone noch fortlebt. Das Offizium vom heiligen Schutzengel wurde bald mit einem anderen von Rom aus durchgesehenen und indulgirten umgetauscht. Die beanstandete Stelle in dem Leben des heiligen Kilian wurde abgeändert: »quod Germani sui jam antea vita functi uxorem matrimonio sibi copulatam retineret (Gosbertus),« wie wir noch heute im Proprium lesen. Was die anderen in ihrer ganzen Darstellung als unzuverlässig bezeichneten Lebensbeschreibungen angeht, so wurde fortan die Vita des heiligen Lucius, des heiligen Gereon und der sieben Schläfer einfach ausgelassen und durch das Commune ersetzt, wie es bis heute geblieben ist. Auch die vitae der Heiligen Barbara und Ursula hatten anfangs dasselbe Schicksal, aber seit dem Proprium von 1691 haben sie wieder ihre besonderen Lektionen und zwar genau in der heutigen Form, die inhaltlich mit der ältern ziemlich gleich ist. Der heilige Eustachius, früher 20. September, ist von dieser Zeit im Proprium nicht mehr zu finden, indem man denselben einfach nach dem Römischen feiert. Die beanstandeten Lektionen in Octava s. Udalrici wurden durch andere ersetzt. Die Ausgaben des 17. Jahrhunderts führen demnach den Titel: »Officia propria festorum dioecesis Augustanae juxta considerationes et judicium sacrae rituum congregationis recognita.« Wir werden auf den Inhalt und die weitere Geschichte derselben noch etwas eingehen.

---

viris . . . ex multis officiis, quae circumferuntur, seligant id quod aptissimum videbitur et brevi illud unum et uno eodemque tempore celebrandum communicabitur illis ecclesiis, quae officium Ang. Cust. celebrare cupiunt. Interim autem omnino corrigendum videtur, quod notatum est quarto loco.« Wenn der Bischof die angeregten Verbesserungen ausgeführt habe und für die zweifelhaften Lektionen andere aus dem Commune wähle: »sacra congregatio et ipsa sedes apostolica officia propria ecclesiae Vestrae libentissime confirmabit.«

§ 2.

Die alten Offizien im Augsburger Proprium.

Indem ein Proprium als Anhang zum römischen Brevier und Missale geschaffen werden mußte, konnte man einen doppelten Weg einschlagen, entweder alle im früheren Diözesankalendarium vorhandenen nichtrömischen Feste in dasselbe aufnehmen oder eine Auswahl unter ihnen treffen. Wie wir schon gesehen haben, geschah das Letztere. Es fielen demnach einige früher gefeierte Heilige aus, und nur der Rest erhielt seinen Sitz im neuen Proprium, sei es im Proprium dioecesis, sei es im Proprium chori. Wir haben nämlich, nachdem die Entstehung des Propriums im Allgemeinen dargelegt wurde, weiter zu beachten, daß dasselbe aus den zwei oben genannten Theilen bestand. Beide Theile wurden getrennt gehalten, und zu beiden Theilen erschienen jährlich besondere Direktorien, bis neuestens ein einziges Buch alle Offizien in sich vereinigte, das die officia propria chori durch ein † anzuzeigen pflegt. Das Proprium dioecesis war für den Diözesanklerus bestimmt, der Domchor persolvirte dieselben Offizien, fügte aber für seinen Bereich noch etliche ältere hinzu, die in dem Proprium chori zusammengestellt waren. Die Domkirche als die Mutter der übrigen Kirchen und als Trägerin der alten liturgischen Sitte fühlte sich berufen, das liturgische Erbe genauer zu bewahren und fortzupflanzen, und da es mit der neuen Ordnung der Dinge nicht gut vereinbar war, den Diözesankalender durch Aufnahme aller älteren Heiligen zu überladen, so behielt diese wenigstens für sich noch eine Reihe alter Feste, von denen zudem einige mit ihrer Geschichte nahe verbunden waren. Diese wurden also in die neue Zeit mit herübergenommen, andere hingegen fielen von da an und für immer aus.

Ausgefallen sind sofort im ersten Proprium von 1597 und in allen folgenden:[24])

Ss. Adalberti * (23. Apr.), Albani (21. Jun.), Altonis (9. Febr.), Amandi (27. Octbr.), Aniani, Augustini (17. Novbr.), Amantici * (10. Febr.).

Babillae * (24. Jan.), Briccii (13. Novbr.).

Caesarii * (1. Novbr.), Crispini et Crispiniani (23. Octbr.).

---

[24]) Die mit * bezeichneten hatten im letzten Diözesanbrevier von 1584 bloß eine Commemoration.

Emmeramni * (22. Septbr.).

Feliculae (Vitalis, Zenonis) * (14. Febr.), Fidis virg. *, Floriani (4. Mai), Florini presb. (13. Novbr.).

Gangolfi * (13. Mai), Genesii (Senesii) mart. (20. Apr.), Germani et Vedasti (1. Septbr.).

Hermagorae et Fortunati * (12. Jul.).

Juliani mart. * (22. Jun.), Julianae virg. et mart. * (16. Febr.), (Jodoci).

Leodegarii (2. Octbr.).

Pelagii (28. Aug.), Prisci * (1. Septbr.), Pyrminii (3. Novbr.).

Quintini (et Wolfgangi) * (31. Octbr.), Quirici et Julitae (17. Jul.).

Reginae virg. * (7. Septbr.).

Severini ep. (23. Octbr.), Syricii et Lini * (26. Novbr.).

Valentis mart. (21. Mai), Verenae virg. * (1. Septbr.), Vitalis, Feliculae, Zenonis * (14. Febr.).

Willibrordi conf. * (6. Novbr.).

Zoteris virg. *, Zotici et Amantici * (10. Febr.),

Die übrigen hier nicht genannten Feste des alten Diözesankalenders wurden beibehalten und fortgesetzt, sei es im Proprium dioecesis sei es im Proprium chori cathedralis. Wir führen dieselben der Uebersicht halber nach Monaten wieder vor: [25])

Das Proprium dioecesis hat:

Januar	8.:	Erhardi ep. semid.
„	17.:	Speusippi, Meleusippi, Eleusippi mart. comm. cum IX l.
Februar	1.:	Brigidae virg. comm. cum IX l.
„	3.:	Blasii m. semidupl. *
„	26.:	Dionysii I ep. Aug. et mart. dupl. II cl.
März	10.:	Convers. b. M. Magdal. dupl.
„	17. (20.):	Gertrud virg. semid.
April, fer. II post. Dom. in albis:		transl. s. Udalrici [26]).
„	20.:	Sulpitii et Serviliani comm.
„	24.:	Georgii mart. dupl. *
Mai	1.:	Walburg. virg. comm. cum IX l.
„	10.:	Quarti et Quinti m. comm.

[25]) Die mit * bezeichneten sind solche, die auch im Römischen, aber meistens nur mit einer Commemoration vorkommen, während sie in unserm Proprium, mit Ausnahme der Oktavtage: Andreae u. s. w. IIdo, Feste IX. lectionum sind.

[26]) Seit 1762 am 13. Mai, nachdem eine neue Translation vorgenommen war.

Juni	2.:	Marcellini, Petri et Erasmi m. semid. *
"	5.:	Bonifacii mart. dupl.[27])
"	15.:	Viti etc. mart dupl. *
"	22.:	Decem mill. mart. semidupl.
"	27.:	Septem Dormient. mart. semid.
Juli	4.:	Udalrici ep. dupl. I cl.
"	7.:	Willibaldi ep. dupl.
"	8.:	Chiliani m. dupl.
"	15.:	Divis. apost. dupl.
"	18.:	Henrici imp. dupl. (römisch: semid.)
"	24.:	Margaritae virg. et mart. semid. *
"	27. (25.):	Christoph. m. semid. *
August	5.:	Oswaldi reg. comm. cum IX l.
"	7.:	Afrae mart. dupl. II cl.
"	9.:	Afri et alior. m. dupl.
"	12.:	Hilariae et soc. mart. dupl. II cl.
September	1.:	Aegidii abb. dupl. *
"	6.:	Magni abb. dupl.
"	13.:	Tricesimus b. M. V. dupl.
"	17.:	Lamberti ep. et mart. comm. cum IX l.
"	22.:	Mauritii et soc. mart. dupl. *
"	28.:	Dedication. eccl. cathedr. dupl. I cl., später verlegt auf Dom. III. Octobr., seitdem:
"	28.:	Wenceslai m. dupl. (römisch: semid.)
October	10.:	Gereon. et soc. mart. comm.
"	13.:	Symperti ep. dupl. II cl.
"	16.:	Galli abb. semid.
"	21.:	Ursulae et soc. mart. dupl. *
"	26.:	Convers. s. Afrae semid.
"	29.:	Narcissi ep. et mart. dupl. II cl.
"	31.:	Wolfgangi ep. dupl.
November	2.:	Benigni presb. et mart. comm. cum IX l.
"	6.:	Leonhardi abb. semid.
"	16.:	Othmari abb. semid.
"	26.:	Conradi ep. dupl.
Dezember	4.:	Barbarae virg. et mart. dupl. *
"	13.:	Ottiliae virg. comm. cum IX l.
"	16.:	Adelhaidis imp. semid.

[27]) Jüngst, 1874 auch ins Römische Brevier eingereiht.

Das Proprium chori hat für sich noch folgende Feste:

Januar 29.: Anastas. vid. et mart. semid.
Februar 6.: Doroth. virg. et mart. semid. *
„ 9.: Purif. b. M. V. IIdo semid.
„ 28.: Transl. s. August. semid.
April 28.: Vitalis m. semid.
Mai 9.: Transl. s. Nikol. comm. cum IX l.
„ 14.: Victor. m. comm.
„ 15. (10.): Gordi et Epimachi m. semid. *
„ 21. (13.): Servatii ep. semid.
Juni 12.: Onuphrii conf. semid.
Juli 2.: Visitat. b. M. V. (patrocinium) dupl. I cl. *
„ 3.: Transl. s. Thomae ap. semid.
„ 27.: Pantaleonis m. semid. *
August 2.: Annae IIdo comm.
„ 25.: Genesii m. comm. cum IX l.
„ 26.: Abundii m. semid.
„ 30.: Felicis et Adaucti m. semid. *
September 2.: Antonini m. comm. cum IX l.
„ 9.: Corbiniani.
„ 12.: Syri ep. semid.
„ (28.: Dedicat. eccl. cathedral.)
October 6.: Michaëlis arch. IIdo comm.
November 6.: Narcissi ep. et m. IIdo semid.
December 2.: Catharinae virg. et mart. IIdo comm.
„ 7.: Andreae ap. IIdo comm.

Auf diese Weise wurde das Proprium im Jahre 1597 oder genauer 1605 aus dem alten Diözesankalender zusammengesetzt. Die Anzahl der älteren, beibehaltenen Feste ist verhältnißmäßig groß, und es gibt viele Diözesen, die unter gleichen Verhältnissen ein weit dürftigeres Proprium sich gerettet haben. Unser Proprium dioecesis war ferner von seinem Entstehen an nicht für immer abgeschlossen, — wohl war dies der Fall mit dem Proprium chori — sondern es nahm, früher oder später noch einige neue Feste auf, die dem alten Diözesanritus unbekannt gewesen waren, wodurch sein Inhalt weiter vermehrt wurde. Es sind theils Propria im engern Sinne, die nur in der Diözese Augsburg vorkommen, theils Feste ex indulto. Ueber beide Klassen und namentlich über die erste handelt der folgende Abschnitt.

§ 3.

Die neuen Offizien.

1. In die zweite Ausgabe des Diözesanpropriums von 1605 tritt der heilige Gualfardus hinein, der als »civis Augustanus« einen natürlichen Anspruch auf diesen Ehrenplatz hatte. Von seiner Heimath nach Verona gekommen, übte er dort eine Zeit lang sein Handwerk, die Sattlerei, und lebte dann zwanzig Jahre hindurch ganz von der Welt abgeschlossen, in einer Waldeseinsamkeit. Hier entdeckt und mit dem Rufe der Heiligkeit umgeben, wurde er in die Stadt zurückgeführt und lebte, von Augsburger Landsleuten unterstützt, noch mehrere Jahre in einer Zelle, zuletzt bei der Kirche s. Salvatoris, einzig der Betrachtung und Abtödtung und guten Werken gewidmet und mit der Wundergabe ausgestattet. Er starb den 30. April 1127. Sein Leib wurde in der Kirche s. Salvatoris beigesetzt, und an seinem Grabe ereigneten sich manche Wunder. In vielen Städten Italiens galt er als Patron der Sattler. Eine Translation seines Leibes geschah am 25. November 1507, derselbe fand jetzt seinen Platz neben dem Hochaltar, wo eine Bleiplatte sein Andenken bewahrt durch die Inschrift: »Hoc jacet in tumulo beatissimus Gualfardus de civitate Augusta, qui migravit Veronae anno ab incarnatione Domini 1127 pridie Cal. Maji et ejus translatio fuit VII Cal. Dec. 1507 praesente Joanne de Abbatia, canonico Veronae.«[28]) Eine kirchliche Verehrung genoß unser Heiliger während des Mittelalters in Augsburg nicht. Da gab der fromme und vaterländische Sinn des gelehrten M. Welser den Anstoß, ihn auf die Altäre seiner Vaterstadt zu erheben. Diesem war Herkunft und Leben des heiligen Gualfard aus der Geschichte bekannt, und das Andenken an ihn mochte durch die regen Handelsverbindungen mit Oberitalien, welche damals von verwandten und bekannten Augsburger Kaufleuten unterhalten wurden, um so lebendiger aufgefrischt werden. Welser wandte sich an den Cardinal und Bischof Albertus Valerius von Verona, und erhielt von diesem einige Reliquien: »una pars ossis cruris oblonga, et aliae tres partes, item quatuor particulae de capite.«[29]) Um diese Zeit, am 13. März 1602 nämlich, segnete der Bischof Heinrich den Grundstein der neuen Kapuzinerkirche ein, welche von M. Fugger und

---

[28]) Stengel, ver. Aug. comm. p. 155.

[29]) Khamm, hier. Aug. p. II, p. 242.

seinen Gebrüdern erbaut wurde.[30]) Am 27. Oktober dieses Jahres war die Consekration der nunmehr fertig gestellten Kirche. Bei dieser Gelegenheit wurden die genannten Reliquien aus dem Dom, wo sie einstweilen aufbewahrt waren, mit feierlicher Prozession in die neue Kirche eingeführt und neben dem Tabernakel des Hochaltars eingeschlossen. Die neue Kirche führte den Titel: »s. Francisci et Gualfardi.« Von dort an begann also die öffentliche Verehrung des heiligen Gualfardus in seiner Vaterstadt Augsburg, wohin er nach 500 Jahren gleichsam zurückgekehrt war. Es war ein naheliegender Wunsch, daß der Heilige nicht bloß in der Stadt, sondern auch in der Diözese verehrt werde, und diesem willfahrte Bischof Heinrich bei der zweiten Ausgabe des Propriums 1605. In dasselbe wurde nämlich der heilige Gualfardus als »confessor et civis Augustanus« eingesetzt sub. rit. dupl. mit einem Offizium, das in der zweiten Nokturn die Lebensgeschichte bietet, im Uebrigen de Communi ist. Als Gedächtnißtag wurde der 27. Oktober gewählt, d. i. der dies translationis, während in Italien der 30. April als dies depositionis, oder der folgende Tag ihm geweiht blieb. Von jetzt an erscheint der heilige Gualfardus auf Bildern unter den Schutzheiligen Augsburgs z. B. auf dem Titelbilde der Diözesansynode von Dillingen 1610. Volksthümlich in der Weise, wie ein heiliger Ulrich, eine heilige Afra ist Gualfardus nicht geworden. Die Schicksale seiner Reliquien sind dieselben wie bei denen des folgenden Heiligen, Lucius, da beide an derselben Stätte aufbewahrt wurden.

2. Der heilige **Benignus**. Siehe S. 239.

3. **Lucii regis Britanniae, primi apostoli Augustani et confess. dupl.** (3. Dezember). Der catalogus Rom. pontif., die alten brittischen Quellen[31]) und Beda der Ehrwürdige (8. Jahrhundert) berichten der Hauptsache nach übereinstimmend, daß in der zweiten Hälfte des 2. Jahrhunderts ein Lucius, König von Britannien durch Vermittlung des römischen Stuhles zum Christenthum bekehrt sei. Andererseits

---

[30]) »Anno 1602 XIII. Mart. Heinricus episcopus primum lapidem posuit Augustae pro P. Capuzinorum ecclesia et monasterio. Postmodum eandem XXVII Octobr. consecravit in honore s. Francisci et b. Gualfardi illatis in eam (instituta ex eccl. cathedrali publica et solemni processione) ejusdem s. Gualfardi confessoris reliquiis, quae Verona ab Alberto Valerio Cardinale et episcopo Veronensi transmissae fuerant viro clarissimo Marco Welser II. Stengel, l. c. p. 321.

[31]) »Post 167 annos post adventum Christi Lucius Britannicus rex cum omnibus regulis totius Britannicae gentis baptismum suscepit, missa legatione ab imperatoribus Romanorum et a papa Romano Eucharisto.« Nennii hist. Brit. herausgegeben von S. Marte, Berlin 1844, § 22. In einer andern Handschrift wird der Name Lucius erklärt: »Lucius agnomine Lever Maur i. e. »Magni splendoris« propter fidem quae in ejus tempore venit.« Ferner wird hier Eucharistus mit dem Jahr 167 als fehlerhaft angemerkt »Eleutherium debuit nominasse cujus primus annus 171.«

hat die Kirche von Chur die uralte Ueberlieferung bewahrt, daß ein Lucius in Rhätien, namentlich auch in Augsburg das Evangelium verkündet, dann seine Hauptwirksamkeit in der Gegend von Chur entfaltet und die dortige Kirche gegründet habe. Er wird seit alter Zeit als Diözesanpatron verehrt.

Jede dieser Ueberlieferungen ist für sich glaubwürdig. Nun hat aber die Churer Fassung beide mit einander verbunden in der Weise, daß derselbe Lucius, der als König von Britannien bekehrt war, nachher den Wanderstab ergreift, als Apostel in Rhätien auftritt und in Chur sein Leben beschließt. Hiergegen sprechen innere und äußere Gründe. Wahrscheinlich ist die Identifizirung das Werk einer späteren Zeit, die etwa durch das Bekanntwerden mit den Schriften Beda's oder durch den Umstand veranlaßt wurde, daß die späteren Missionäre Alemanniens, ein heiliger Gallus, Kolumban, Pyrminius u. s. w. von den brittischen Inseln herübergekommen waren. Auf eine spätere unechte Zuthat dürfte auch der Umstand hinweisen, daß die Churer Kirche selbst eine doppelte Version über das Vorleben ihres Apostels hat. Wenn auch die Identität mit dem christlich gewordenen König Lucius von Britannien in beiden gleichförmig behauptet wird, so ist doch Zeit und Veranlassung seiner Bekehrung verschieden angegeben. In dem alten Diözesanbrevier wird erzählt: Der heilige Timotheus, Schüler des Apostels Paulus, habe in Gallien gepredigt und sei hier durch ein Gesicht (vergl. Paulus zu Troas) eingeladen worden, nach Britannien überzusetzen und den König dieses Landes, Lucius aufzusuchen und zu bekehren, eine Erzählung, die sich in kürzerer Form am Feste des heiligen Timotheus (24. Januar) in dem gedachten Brevier wiederholt. Nachher habe Lucius seine Heimath verlassen, um in fremden Ländern das Evangelium zu predigen. Hingegen gibt der amtliche und ausführliche Bericht des Bischofs von Chur (1603), den dieser auf eine Anfrage des Augsburger Generalvikars abfaßte, die oben erwähnte Angabe des Diözesanbreviers, obgleich sie erwähnt wird, preis und stützt sich, ohne einheimische Quellen zu kennen, auf dieselben auswärtigen Quellen, die Eingangs genannt sind. Er schreibt also nach Beda und nach Cäsar Baronius, daß Lucius, König von Britannien, vom Papst Eleutherius (177—192) Missionäre erbeten und erlangt habe, darauf sei er Christ geworden und habe nachher mit Bewilligung des Papstes und nach Verlassung von Heimath und Krone auswärts, und namentlich in Augsburg und Chur für den Glauben gewirkt. Dieses Schwanken in der Churer Kirche selbst betreffs des Vorlebens ihres Apostels, legt den Gedanken nahe, daß hier eine sichere, echte Ueberlieferung nicht vorhanden war. Auch wird Lucius in den ältesten Urkunden einfach als confessor angeführt, ohne daß der Königstitel vorkommt. So in zwei alemannischen Kalendarien des 10. und 11. Jahrhunderts, wo beidemale am 3. Dezember eingetragen ist: Lucii

confess.[32]) Wir haben also den Lucius rex Britanniae et apostolus Rhaetiae in zwei verschiedene Personen zu zerlegen, in einen Lucius, König von Britannien, der Ende des zweiten Jahrhunderts unter Vermittlung des römischen Stuhles sich bekehrte und in einen andern Lucius, der als Apostel Rhätiens wirkte. Des Letzteren Wirksamkeit geht uns allein an.

Hierüber erzählt das Churer Brevier: Lucius sei zuerst in Gallien als Missionär aufgetreten. Hier wurde ihm gemeldet: »quod esset quaedam civitas, quae Augusta Vindelica dicebatur, quae adhuc gentili errore implicata idolis immolaret.« Er geht also nach Augsburg, bekehrt den »Campestrium patricium qui civitatem quoque suam ad Christi fidem perduxit,« dann nach Chur im südlichen Rhätien, bekehrt auch diese Gegend und beschließt hier seine segensvolle Laufbahn (nicht als Martyrer). In Rhätien findet ihn seine Schwester Emmerita, die ihm nachgeeilt war, und stirbt hier als Martyrin. Ihr Fest wird zu Chur am 4. Dezember gefeiert."[33])

Wenn wir den heiligen Lucius als Apostel von Rhätien und namentlich von Chur im Allgemeinen festhalten, so fragt sich weiter, ob auch Augsburg, wie oben angegeben, in das Feld seiner Wirksamkeit eingeschlossen sei, oder ob derselbe mit Recht den Namen: primus apostolus Augustanus trägt. Hier sollte Augsburg selbst reden. Aber in Augsburg gab es keine alte und selbstständige Ueberlieferung von Lucius. Der Erste, der von ihm redet, ist der gelehrte Geschichtsforscher Sigismund Meisterlin in seiner Chronographia Augustana aus dem Jahre 1456. Aus ihm entnahm der Verfasser der Augsburger Chronik,[34]), der nach

---

[32]) Gerbert, Mon. lit. Alem. I, p. 468 et 500.

[33]) 3. Dec. Lucii regis et conf. summum festum.
4. Emmerit. virg. et mart.
10. Dec. Octava s. Lucii.
9. Octob. transl. s. Lucii (1252).
So das Brev. Curiense von 1591.

[34]) Chronik der deutschen Städte Band I, Augsburg, S. 289. Vielleicht interessirt es Manchen, auch die ausführlichere Fassung bei Meisterlin kennen zu lernen:

Paulus in Rom sendet „Thymotheum seinen jünger in das land Gallia, da gewann er mit grossen wunderzaychen ... groß volck, und zog darnach in das land Britannia, darinn regieret ein künig, hieß Lucius." Timotheus predigt vor ihm, des Abends läßt ihn der König gehen „darnach da ward er in im selber ettwas verwirret." In der Nacht wird der König durch einen Engel belehrt, daß Timotheus von Gott gesandt sei und glaubt jetzt mit seinem Volke. „Darnach ward aber Lucio von gott verkündet, das er nicht möcht zwayen herren gedienen." Jetzt verläßt er Krone und Vaterland und geht zuerst nach Gallien. „Darnach zoch er in teusche land und kam in das Rieß (bedeutet nach altem fehlerhaften Sprachgebrauch: Rhätia), darinnen alle menschen abgötterey tribent." Er schickt jetzt einen Boten nach Rom, erhält von Eleutherius die Vollmacht zu predigen und zu taufen und kommt dann „auf dem Wege in dise statt Augustam

1469 schrieb, seinen Bericht vom heiligen Lucius: „Auch kam sant Timothe in das Land Britania darinn sas ain kunig, hieß Lucius, ain haiden, den bekert sant Thimothe zu Christo, der gab sein kunkreich durch got auff und kam sant Lucius gen Augspurg und bekert zu dem ersten mal vil volcks zu Christo. Da ward er übel gehandelt, das laid er alles durch got, darnach kam er gen Kur in die stat, da vindt man sein legende, auch wurden zu dieser Zeit zu Köln die äyliff tausend mägt gemartret."

Diese älteste Augsburger Nachricht gleicht ganz der des Churer Breviers, und es wird ausdrücklich bemerkt, daß man in Chur seine Legende finde, die also in Augsburg nicht vorhanden war. Daraus geht hervor, daß Augsburg, ohne eine selbstständige Ueberlieferung zu haben, von Chur sein Wissen entlehnt habe. Der gelehrte Sigismund Meisterlin hatte dort den heiligen Lucius entdeckt und machte ihn bekannt.[35]) Von jetzt an wird sein Andenken bei den Augsburger Geschichtsschreibern fortgesetzt, z. B. bei Wittwer catal. abbat. s. Udalr. et Afrae gegen Ende des 15. Jahrhunderts, der den Anfang der Vita etwas anders angibt,[36]) (Petrus und Paulus schicken von Rom aus Glaubensboten in das Abendland »inter quos praecipue unum regem Britanniae Lucium regem«), bei Welser, der an der Anfrage beim Bischof von Chur betheiligt war

---

Vindelicam, darinn versuchet er schnälliklich sein hayl ob er sy möcht dem joch Christi undertänig machen . . . er vieng an wider die widerstreittigen bürgern zu dem ersten mit worten, darnach mit wunderzaychen die offenllich erschinen auß dem klaren liechte gottes. Er verjagt von den besessen die bösen gaist, er macht die kranken an dem leib und die betrübten an dem gemüt mit seiner haylikayt gesundt. Zu dem letzsten wardent die burger überwunden und liessend sich taufen . . . alz der oberst verweser diser statt genant Campestrius die warhayt des göttlichen worttes erhort, da ward er gläubig mit allem seinem gesind und vil sein mit ratgebern und burgern . . . Alz nun der lieb Lucius die statt hatt Christo gewonnen an dem maysten tayl des volcks, da gieng er in die vorstatt, hier ward er übel gehandlet mit schelt wortten, schlegen, straichen, darnach da warff das wüttend volck zu im mit stainen und vieng in und warff in in einen alten prunnen, da lobet er got also durch gemartert." Die Gläubigen aus der Stadt finden ihn in dieser Lage, ziehen ihn frohlockend heraus, und Lucius betet für seine Feinde „die in durchgeächt hetten . . . darnach als er sein krafft wider gewann, da was er eylend zu ziechen in die statt Cur, daselben ligt er säliklich ruwen in dem hayligen frid gezelt in der hayligen sammnung, sein hayliger tag ist an dem tritten tag des monats December." (Sig. Meisterlin, Chronograph. Aug. auf der Augsburger Kreis- und Stadtbibl. S. 61 flgd.)

[35]) Am Schluß seiner Vita schreibt Meisterlin: Etliche werden meinen, ich habe den heiligen Lucius als ersten Apostel unserer Stadt selbst erfunden, denn „sie hand (davon) weder gelesen noch gehört," doch „ob sy mir nicht getrauent, so ganget hin gen Cur und lesend die history und legend des heyligen Mart. Lucii alz ich sye gelesen han und ettwas die selben wort hie gesetzt."

[36]) Steichele Archiv III, 30 und 31.

und im Anschluß an die von dort erhaltene Auskunft und mit Berufung auf Beda die Bekehrung des Lucius in die Zeit des Papstes Eleutherius (179) verlegt, eine Angabe, die fortan z. B. bei Stengel (comm. rerum Aug. p. 10 von 1647), Khamm u. s. w. maßgebend blieb und auch in den Entwurf der lect. propriae des Augsburger Breviers von 1605 aufgenommen wurde. Der zweite Theil der Vita, die apostolische Wirksamkeit in Rhätien, wird bei Allen übereinstimmend beschrieben.

Wenn eine geschichtliche Nachricht vom heiligen Lucius aus Augsburger Kreisen vor dem 15. Jahrhundert nicht vorliegt, so ist das Schweigen der Liturgie noch auffälliger. Weder in den Missalien und Brevieren der Domkirche, noch in den älteren Litaneien, die doch die ältesten Diözesanheiligen und andere, die mit der Augsburger Kirche irgendwie in Beziehung standen, so sorgfältig aufführt, ist eine Spur von ihm zu entdecken. Wenn jedes Bisthum mit Stolz seine ersten Glaubensboten nennt und dankbar ihr Andenken festhält, wenn es eine Ehre darein setzt, ihr Auftreten recht weit zurückzuschieben und womöglich mit der apostolischen Zeit zu verknüpfen: wie konnte Augsburg seinen ältesten Apostel, der gegen Ende des 2. Jahrhunderts, nach dem Brevier von Chur sogar gegen Ende des 1. Jahrhunderts das Christenthum in ihm gepflanzt haben soll, so vollständig in seinem Kultus vergessen? Zwar hatte das Stift St. Ulrich und Afra in einem Offizium (historia) »de sanctis, nostro in coenobio quiescentibus« aus dem Jahre 1516 auch den heiligen Lucius aufgenommen und ihm die dritte Lektion der ersten Nokturne gewidmet:[37]) »Postquam autem misericors deus tempore jam gratiae tui (Augustae) misereri dignatus est, te per Britannorum regem Lucium ab errore liberare verbumque sacrae fidei per eum in te seminans se tibi revelare voluit. Cujus sanam doctrinam ilico per vesaniae rabiem penitus delesti.« Indessen dies Offizium ist eben jüngeren Ursprunges und findet sich in den liturgischen Büchern aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts noch mit keiner Silbe erwähnt. Unsere ältere Liturgie schweigt nicht nur von Lucius, sondern schließt ihn, wenn sie redet, als primus apostolus Augustanus aus. Sie kennt und verherrlicht als solchen nur Narcissus. So das Breviar. chori cathedr. aus dem Ende des 13. Jahrhunderts, das den Narcissus als ersten Lehrer des Heiles für Augsburg preiset, sowie Petrus in Rom der Begründer des Glaubens gewesen sei.[38])

---

[37]) In dem mehrgenannten Buche: »Gloriosorum Christi confessorum Udalrici et Symperti nec non b. martyris Aphrae ... historiae cum horarum ... insertione,« gedruckt von Silvanus Otmar 1516.

[38]) »Hic fidei sagacissimus indagator Augustam ad fidem per Afram cum sociabus suis convertere plantavit, sed deus incrementum dedit. Quoniam sicut Roma, quae caput

Das Schweigen der liturgischen Denkmäler beweiset, daß in Augsburg bis gegen Ende des Mittelalters der heilige Lucius als primus apostolus nicht bekannt war, und dieser Umstand macht sofort seine Wirksamkeit in Augsburg, wenigstens in dem weit reichenden Maße des Churer Breviers zweifelhaft. Man könnte höchstens annehmen, daß Lucius, der Apostel von Chur, auch Augsburg berührt und dort gepredigt habe, daß aber der Erfolg durch feindseliges Entgegentreten der Augsburger nur ein geringer und vorübergehender war, dessen Spuren bald gänzlich vertilgt waren. Hierauf deutet auch die Fassung der Augsburger Chronik und die obige Lektion hin. So etwa konnte es geschehen, daß die Erinnerung an den heiligen Lucius in Augsburg unterging.

Als dieselbe durch die Geschichtschreibung des 15. und 16. Jahrhunderts wieder aufgefrischt war, gewahrte man die Lücke in der Diözesanliturgie; sie wurde aber erst Anfangs des 17. Jahrhunderts ausgefüllt. Den Hauptanstoß scheint wieder M. Welser, derselbe, der sich um die Verehrung des heiligen Gualfardus verdient gemacht hatte, gegeben zu haben, sowie ferner der Augsburger Generalvikar Zacharias Furtenbach, der aus Feldkirch, damals Bisthums Chur, gebürtig war. M. Welser und M. Schmidmer, bischöflicher Sigillifer wandten sich mit Vorwissen des Augsburger Bischofs an den Bischof Johann von Chur, um Auskunft über die Geschichte und Reliquien des heiligen Lucius zu erhalten. Eine Antwort erfolgte 2. Februar 1602, wovon bereits kurz die Rede war.[39]) Betreffs der Reliquien erklärte dieselbe: In unserer Churer Kirche befindet sich ein ehernes, vergoldetes Kästchen, welches die Reliquien unseres heiligen Patrons aufbewahrt, und auf diesem sind von außen die Worte eingegraben: „Im Jahre 1252 am 9. Oktober sind die Ueberreste des heiligen Lucius vom hochwürdigen Bischof Heinrich von Chur übertragen worden." Die Augsburger richteten jetzt ihre Bitte auf Ueberlassung von Reliquien, zunächst der Bischof Heinrich (23. Mai 1603), dann auch die Jesuiten und Kapuziner, deren Bitten durch M. Welser unterstützt wurden. Der Bischof von Chur antwortete dem Bischof Heinrich am 24. Juni zusagend: „Wir haben Ew. Gnaden diesen herrlichen Schatz der Reliquien nit abschlagen wollen," und da auch von den Jesuiten und Kapuzinern dieselbe Bitte gestellt sei, „so haben wir derohalb ermelte deß heiligen Lucii Reliquien samptlich und unzertheilt Ew. Gnaden dero genzlichen Wolgefallen alleß haimbstellend hiermit übersenden wöllen, solche nachmalß in hoher Stift- und Thuemb-

est et speculum totius mundi adeo promeruit primum apostolorum principem suae salvationis Petrum, ita quoque civitas Augusta doctorem primum suae salvationis florem paradisi promeruit habere Narcissum anno ab incarnatione domini CXLII. quo etiam passa est sancta Afra.« Siehe auch S. 275.

[39]) Ausführlicher zu lesen Stadler, Heiligenlexikon III, 906.

kirche oder ad patres Jes. oder Capuzinos, wie es den Ew. Gnaden immer gefallen möchte, zu verordnen." Auch M. Welser erhielt an demselben Tage eine Antwort, worin der Bischof sich entschuldigt, nicht Allen einzeln willfahren zu können und ihn daher an den Bischof von Augsburg verweiset. Bevor noch die Churer Antwort in die Hände des Bischofs Heinrich gelangt war, konnte diesem der Generalvikar melden (22. Juni), daß er Tags zuvor aus Feldkirch ein Kistlein erhalten und geöffnet habe, worin vier Stück Reliquien und Zettelein von J. Fürstl. Gnaden Hand geschrieben, enthalten seien und bittet um Weisung, wohin dieselben zu verordnen seien. Sogleich meldete sich der Kapuziner Ludwig beim Bischof Heinrich: derselbe möge sein Gotteshaus beim Austheilen nicht vergessen „gnädiglichen überlegend, daß wir die Altartaffel schon zu solchem Endt zu Prag haben malen lassen, da s. Lucius und s. Gualfardus daran stehen, als Patronen Ew. Gnaden Bisthums." Ich kan auch gar woll erkennen, daß ich in diesem für einen unwirschen bettler von mennicklig werdt gehalten werden sintemall weil" der Bischof schon vorher die Reliquien des heiligen Gualfardus ihm geschenkt habe. Darum will er auch mit einem kleinen Stücklein von den Reliquien des heiligen Lucius zufrieden sein (Brief 25. Juni 1603).[40])

Der größte Theil der Reliquien kam in der That in die neue Kapuzinerkirche, ein anderer in die Jesuitenkirche.[41]) Aus einem Dankschreiben des Bischofs Heinrich vom 1. Dezember 1612 ersieht man auch, „daß nachher und nit so gahr lang von erstermeltß s. Lucii Schwöster, der hayligen Emmeritae Reliquien ganz guetwillig" von Chur nach Augsburg geschenkt seien.

Von dem Jahre 1603 begann demnach die öffentliche Verehrung des heiligen Lucius in der Stadt Augsburg, und das nächste Augsburger Proprium von 1605 (das erste von 1597 hat den Namen noch nicht) führte dieselbe in die ganze Diözese ein. In diesem Proprium war dem Heiligen eine Vita mit drei Lektionen zugedacht, die aber bei der Revision durch die congr. rituum verworfen wurde, weil ihre geschichtliche Wahrheit zweifelhaft sei.[42]) Der heilige Lucius war dargestellt als der Lucius König von Britannien, der unter Papst Eleutherius bekehrt und nachher als Apostel Augsburgs und zuletzt Churs gewirkt habe. In Folge dieser Beanstandung fielen die lectiones propriae in den folgenden Ausgaben fort, und es werden bis heute in der zweiten Nokturn des Festes die

---

[40]) Nach den Akten des Diözesanarchivs. Da überall das Jahr 1603 angegeben wird, so kann die Angabe bei Stadlers Heiligenlex. II, 532 nicht richtig sein, wo es heißt, daß die Uebertragung der Reliquien des heiligen Lucius in die Kapuzinerkirche gleichzeitig mit denen des heiligen Gualfardus geschehen sei.

[41]) Raderus, Bav. sancta p. 15: »Augustae hodie et in divi Francisci recens condita aede et in societatis Jesu templo nonnihil de sacri corporis exuviis servatur.«

[42]) Siehe oben S. 304, Nr. 7.

Lektionen de Communi: Beati Lucii dies . . . angegeben. In dem Benediktinerproprium unserer Diözese von 1614 (ob auch später können wir nicht angeben) sind aber diese Lektionen und zwar gleichlautend mit dem Entwurf des genannten Diözesanpropriums enthalten.[43]) Nachdem die Vita des heiligen Lucius, der in einer Person König von Britannien und Apostel Rhätiens gewesen sein sollte, fallen gelassen war, wäre folgerichtig auch der Titel: Lucii regis Brit. *et* primi apostoli Augustani, sowie die Oration, welche denselben als König nennt (sie ist ganz die des heiligen Ludwig vom 25. August), abzuändern gewesen. Dieses wurde übersehen. Richtig hingegen ist Lucius in dem Kalendarium unseres Propriums als Konfessor eingetragen. Als solchen bezeichnen ihn die oben angeführten alemannischen Kalendarien, das alte Churer Diözesanbrevier und der Bericht des Churer Bischofs Johann von 1602, ebenso das Constanzer Brevier.[44]) Auffälliger Weise behauptet Stengel, daß Chur und Constanz ihn als Martyrer verehren; F. W. Wittwer behauptet, daß er in Chur als Bischof und Martyrer verehrt werde und Braun (Gesch. d. Bisch. von Augsburg I, 8) gibt ihm denselben Titel. Unrichtig ist demnach auch die Darstellung auf dem Titelbilde der 1611 zu Dillingen bei J. Maier gedruckten ersten Ausgabe der Diözesansynode von 1610, wo Lucius nicht nur mit der Krone auf dem Haupt, sondern auch mit der Palme in der Hand, dem Attribut des Martyrers, erscheint.

Ein bedeutender Theil der Reliquien war also in die Kapuzinerkirche gekommen, wo sie neben denen des heiligen Gualfard zu der Seite des Tabernakels aufbewahrt blieben. Ueber deren spätere Schicksale wird berichtet, daß sie Anfangs dieses Jahrhunderts, als unter bayerischer Herrschaft das Kapuzinerkloster in Augsburg vernichtet wurde, durch den Provinzial P. Florinus in das Centralkloster nach Dillingen verbracht wurden. Als 1843 wieder ein Kapuzinerhospitium erstand, kamen sie dorthin zurück und wurden in feierlicher Prozession in die Kapuzinerkirche übertragen.[45]) Was mit den in der Jesuitenkirche niedergelegten Reliquien des heiligen Lucius geschehen ist, wissen wir nicht.

4. Angel. Custodum. Bischof Heinrich hatte, um Hülfe gegen die drohenden Einfälle der Türken zu erflehen, dieses Fest, mit einem aus Spanien erhaltenen Offizium, in das Proprium von 1605 aufnehmen lassen und in demselben Anliegen auch das Mittagsläuten eingeführt, während bisher in Deutschland nur Morgens und Abends zum englischen Gruß geläutet war.[46])

---

[43]) Den Wortlaut siehe Augsb. Pastoralblatt 1886 Nr. 17.

[44]) 3. Dec. Lucii confess. (Brevier von 1516.)

[45]) Stadler, Heiligenlex. II, 532.

[46]) Der Bischof spricht hiervon auch in dem Quadriennalbericht nach **Rom** (**Steich. Arch.**) I. B. 2. H. S. 311)

Das Fest war damals im Römischen noch unbekannt. In dem gedachten Proprium war es als dupl. II cl. ohne Oktav auf den Sonntag vor Maria Geburt gelegt. Bei der Revision wurden in Rom die Lektionen der 3. Nokturn beanstandet und auf ein neues, vom römischen Stuhl in Bearbeitung gegebenes Offizium hingewiesen. Als dieses — es war übrigens mit Ausnahme der Homilien fast dasselbe — erschienen war, nahm Augsburg ganz dieses neue römische Fest an, so daß die Proprien von 1638 und 1667 angeben: Dom. proxima post fest. Michaelis: Angel. Custodum ohne Oktav. Gerade in dem letzteren Jahre (1667) bewilligte Clemens IX. für Deutschland ein anderes Offizium: Ang. Cust. II. cl. cum Oct. Dom. prima Septembris, und dieses wurde jetzt in Augsburg angenommen. Es erscheint zuerst in dem Proprium von 1691: Dom. I Septbr. cum Octava oder genauer: »Dom. I Septbr., I class.[47]) cum Oct., ut in Breviario die II Oct., die vero infra Octavam ut inter festa ad libitum« (Proprium 1734). In dieser Form ist es bis heute geblieben. Die besondere Verehrung, die damals den heiligen Engeln gezollt wurde, zeigt sich auch in dem Gebrauch der Domkirche, die Litanei der heiligen Engel öfters an das Offizium des Chores anzuschließen.

5. Symperti ep. et conf. (13. Octob.) Derselbe fehlt noch 1605 und erscheint zum ersten Mal in dem folgenden Proprium von 1624. Sympertus, ein Verwandter Carls des Großen und von diesem aus der stillen Klosterzelle Murbach auf den Augsburger Bischofsstuhl erhoben, regierte seine Kirche in Kraft, Weisheit und Frömmigkeit gegen dreißig Jahre. Unter ihm wurde die endgültige Cirkumskription der Diözese getroffen, indem der Kaiser mit Einwilligung des Papstes die »parochiam ambarum partium Lyci fluminis« vereinigte. Er starb nach Braun im Jahre 807, und sein Leib wurde »juxta gradus in choro« in der von ihm neu erbauten Kirche der heiligen Afra beigesetzt.[48]) An dem Grabe geschahen wunderbare Zeichen, und das Volk verehrte ihn bald als Heiligen. Als die Kirche durch die Hunnen zerstört war, und sein Grab offen lag, wurde der heilige Ulrich durch eine Vision veranlaßt, für den Schutz desselben zu sorgen. Bei dem Umbau der Kirche durch Bischof Embrico (1064) wurde der Leib aufgefunden und mit den Ueberresten von Wikterp, Nidgar und Adalbero unter ein Gewölbe der Ostseite beigesetzt »ubi mox

---

[47]) Das I cl. ist wohl Versehen statt II cl.

[48]) Vita Symperti in dem oben genannten Buche: Gloriosorum u. s. w. von 1516. Hier heißt es weiter: »Postquam ergo hujus ergastuli vincula . . . beatissimus solvisset pontifex, clementissimus rerum omnium conditor deus cunctis liquido volens sui confessoris ostendere merita, tantis eum coruscare fecit miraculis, ut qualis apud se haberetur minime lateret.«

diversis splendere coeperunt miraculis in suae evidens sanctitatis indicium.« Aber so groß auch das Vertrauen des Volkes auf den heiligen Sympertus war, eine kirchliche Gutheißung seiner Verehrung war bis 1450 nicht erfolgt. „Davor (vor 1450) an seinem abent hielt man (in der Afrakirche) im nur ain vigily als ainem andern totten und an seinem tag ain selampt.“ [49]) Die fortwährend sich mehrenden Wunderzeichen bewogen den Cardinal Peter, Bischof von Augsburg, um die Erlaubniß einer öffentlichen Verehrung beim Papst nachzusuchen, und dieser gestattete dem Bischof mündlich (vivae vocis oraculo), daß Sympert als selig verehrt werden dürfe „und daß man ynnerhalb der 4 Wend der kirchen zu sant Ulrich dorft singen von sant Simprecht als von einem anderen heiligen.“ Der Bischof machte dies in einem Diplom von 1468 bekannt und verlieh einen Ablaß für das Fest (13. Oktober). Dem Gesagten zufolge war die Verehrung zunächst auf die Ulrichskirche beschränkt, und diese bereicherte ihr Offizium von da an durch die Messe und Tagezeiten des Heiligen.[50]) Im Jahre 1491 erfolgte die zweite Invention und zwar am 1. Dezember; der Leib wurde zunächst von den Kanonikern der Domkirche auf den Ulrichsaltar getragen, wo ein feierliches Amt stattfand, nachher fand derselbe einen vorläufigen Ruheplatz in der Sakristei bis zur Translation in den neuen Altar, die am Osterdienstag des Jahres 1492 unter feierlicher Prozession, woran auch Kaiser Max sich betheiligte, vorgenommen wurde.[51]) Das Stift von St. Ulrich und Afra feierte fortan zwei neue Feste: die

---

[49]) Joh. Frank in Steich. Archiv II, S. 85.

[50]) Die Messe erhielt die Sequenz: Splendor paternae gloriae, in den Tageszeiten ist außer den Psalmen Alles proprium und gereimt, z. B. Antiphon zum Magnif. in der 1. Vesper:

›Eya praesul alme dei
mundum replens gloria
qui virtute speciei
morbos et daemonia
mortem pellis ut diei
langueat malitia
gaude cujus est jucundum
nominis praeconium
chorum cerne laetabundum
laudis ad obsequium
tabescentem fove mundum
vitae dans subsidium
nos indignos speciali
jam exemptos saeculo
vel justorum generali
fac ascribi titulo.‹

[51]) Weitläufig erzählt in der oben gedachten vita s. Symperti von 1516.

Inventio (1. Dezember) und die transl. s. Symperti, die wegen der Osteroktav und wegen der auf fer. II post. Oct. Pasch. fallenden dedicatio ecclesiae auf Mittwoch nach dem weißen Sonntag verlegt wurde.

An der liturgischen Verehrung des heiligen Sympert in der St. Afrakirche nahm zwar Stadt und Diözese Augsburg eifrigen Antheil, und letztere rechnete ihn zu ihren Patronen, aber in das Offizium des Domes und der Diözese fand er erst 1624 Eingang. Bischof Heinrich erhielt auf sein Ansuchen von Gregor XV. die erforderliche Erlaubniß und erließ hierauf ein Mandat, daß das Fest des heiligen Sympert zum ersten Mal am 13. October 1624 und fortan für alle Zeiten in der ganzen Diözese rit. dupl. gefeiert werde.[52]) Bei dieser Gelegenheit wurde in St. Ulrich und Afra ein feierliches Oktiduum abgehalten. Das für den Gebrauch der Diözese entworfene Offizium ist von dem der St. Udalricianer verschieden und hält sich mit Ausnahme der Lektionen der zweiten Nokturn ganz an das Commune; nur die Oration ist aus dem Benediktinerproprium herübergenommen. Im Jahre 1658 wurde im Dom ein altare s. Symperti errichtet,[53]) und im Jahre 1724 stifteten in der Kirche St. Ulrich und Afra die Augsburger Posamentirer und Bortenwirker eine Bruderschaft unter dem Titel unseres Heiligen.

6. Wie das Fest des heiligen Sympert zunächst ein Partikularfest des St. Ulrichs- und Afrastiftes war, so wurde das festum miraculosi sacramenti lange Zeit hindurch nur in der Heilig-Kreuzkirche, woran sich seine Entstehung knüpft, gefeiert: »Anno Domini 1198 corpus Domini versum est in cruentam carnem in hac civitate Augusta in parochia s. crucis, ubi a canonicis in eadem ecclesia ostenditur usque in hunc diem.«[54]) Bischof Udalscalk ordnete ein jährliches Gedächtniß an und ließ zu diesem Zweck ein besonderes Offizium anfertigen. Zahlreiche Wallfahrer besuchten das wunderbare Gut in der Heilig-Kreuzkirche. Die Diözesanbreviere schweigen gänzlich über dieses Fest. Nur enthält das Direktorium von 1596 zu dem 28. Mai die Bemerkung: »In choro Augustano fit de miraculoso sacramento, extra vero de feria ut in breviario.« Es muß also damals schon eine Zeit lang als festum

---

[52]) Stengel, l. c. p. 335 et 380.

[53]) Braun, Domk. S. 39.

[54]) F. W. Wittwer bei Steich. Arch. III, 152. Ueber die Vorgeschichte sagt Stengel, l. c. p. 183: »Circa haec tempora, nempe anno 1194, mulier quaedam Augustae in ecclesia s. crucis sacram hostiam in communione perceptam ore clam exemit et cerae inclusam quinque annis domi retinuit. Cum vero conscientia urgente Bertholdo, s. crucis praeposito, rei seriem aperuisset isque ceram . . . mediam scidisset species carnis tenuis et rubeae apparuit, quae una cum cera ab Udalscalco episcopo inclusa fuit . . .« Noch ausführlicher Khamm, l. c. p. I, p. 229.

chori gehalten worden sein. Als im dreißigjährigen Kriege die Heilig=Kreuzkirche den Protestanten eingeräumt werden mußte, flüchtete man den kostbaren Schatz nach Chiemsee. Von hier wurde derselbe am 10. Mai 1635 nach Augsburg[55]) und an seinen alten Platz feierlich zurückgebracht. Diese Begebenheit wird die Ursache gewesen sein, der Verehrung des um so theuerer gewordenen wunderbaren Gutes auch im Kalender der Diözese ein eigenes Fest zu widmen. Doch fehlt ein solches noch, wie in allen älteren Brevieren, im Proprium von 1638; es ist erst in der folgenden Ausgabe von 1667 eingetragen. Das Fest wäre also genauer ein festum reductionis m. sacramenti, indem dasselbe auf den geschichtlichen Tag der Zurückführung (statt des 10. Mai, der mit dem römischen Heiligen Antoninus besetzt war, wurde der nächstfreie Tag, der 11. Mai, gewählt) verlegt ist. Das Offizium war von Anfang an dem Frohnleichnamsfeste entnommen, ohne daß besondere Lektionen eingerichtet worden wären. Im Jahr 1699 feierte Bischof Alexander Sigismund das 500jährige Jubiläum des wunderbaren Gutes.

Auf das Betreiben der bayerischen Kurfürsten wurden, zunächst für den bayerischen Antheil der Augsburger Diözese, zwei weitere Heilige: Cajetanus und Benno, aufgenommen.

7. Der heilige Cajetan wurde 1629 selig gesprochen und 1671 kanonisirt. Die von ihm gestiftete Congregation der Theatiner verbreitete sich auch nach Bayern, wovon noch die St. Cajetanskirche in München Zeugniß gibt. Der Kurfürst von Bayern erwählte denselben kurz darauf als einen Landespatron und stellte an den Bischof von Augsburg das Gesuch, auch in der dortigen Diözese, soweit sie unter bayerischer Landes=hoheit stand, das Fest einzuführen. Dies geschah durch ein Dekret vom 19. September 1672.[56]) Von da an war also das Fest des heiligen Cajetanus in dem bayerischen Diözesanantheil ein festum proprium, hörte aber schon 1685 in dieser Eigenschaft auf, als es für die ganze Kirche vorgeschrieben wurde. Ein ähnliches Verhältniß waltet ob bei den zwei Heiligen: Joseph Calasanktius (27. August) und Joseph v. Cupertino (18. September). Sie wurden zunächst in dem österreichischen Bisthums=antheil gefeiert, und noch das Direktorium von 1777 hat bei beiden diese Einschränkung: »In districtu Austriaco,« obgleich kurz vorher Clemens XIV. (1769—74) beide auf die ganze Kirche ausgedehnt hatte.

---

[55]) Stengel, l. c. p. 348 und Khamm, p. I, p. 430, der übrigens den 15. Mai angibt.

[56]) »Ad instantiam electoris Bavariae per districtum Boicum s. Cajetanus Bavariae patronus colendus promulgatur 19. Septbr. 1672.« (Steiner, act. sel. p. 265.)

8. Der heilige Benno, (16. Juni,) Bischof von Meißen, gestorben 1106, kanonisirt von Papst Hadrian 1523. Nachdem seine Reliquien „sambt Pluvial, Inful und Bischöffl. Hirtenstab, aus denen Händten der Unkatholischen v. Meissen in die churf. Land- und Residenzstatt München 1576 überbracht worden," wurde derselbe als Patron der Stadt und des bayerischen Landes angesehen „absonderlich in Abwendung der leydigen Sucht der Pestilenz, Erbitt- und Erlangung einer fruchtbaren Witterung." Sein Gedächtnißtag wurde ein halber oder ganzer Feiertag. Doch stand derselbe nicht im römischen Brevier und Missale und hatte bisher kein kirchlich approbirtes Offizium gehabt. Im Jahre 1698 beschloß der Kurfürst von Bayern „zu einer Danksagung für die Gutthat und Besserung, welche dero geliebsten Sohns unseres Gnädigsten Churprinzens Hochfürstlich Durchlaucht in einer deroselben unlängst zugestandtner schweren und todtsgefährlichen Unpäßlichkeit von dem heiligen Bennone und durch dessen Fürbitt erhalten," das Fest zu einem gebotenen und allgemeinen Landesfeiertage zu erheben und ließ den Bischof von Augsburg „um seinen Consens und Verordnung" an die bayerische Geistlichkeit des Bisthums ersuchen (6. März 1698). Der Bischof Alexander Sigismund willfahrte und ließ eine dahin zielende Anweisung an die Dekane des bayerischen Distrikts abgehen (20. April 1698). In demselben Jahre (29. November) wurde seitens der Ritenkongregation »ad pias preces Serenissimi Max. Emmanuelis Bavariae ducis« indulgirt »ut a clero pro statu Serenissimi ducis possit recitari officium et celebrari missa de s. Bennone episcopo sub rit. dupl. cum orationibus et lectionibus exhibitis.« Das hier in Rede stehende Offizium ist dasselbe, was heute in unserm Proprium vorkommt. Es wurde aber erst später eingesetzt, indem anfangs dem bayerischen Klerus selbst überlassen wurde, sich dasselbe anzuschaffen. Die Feier trat nicht sogleich und allenthalben ins Leben, namentlich nicht in den Gebieten von Mindelheim, Schongau, Wemding, Donauwörth und in der Herrschaft Wiesenstaig, weil hier das bischöfliche Edikt nicht publizirt war. Aus diesen Gebieten kamen in den nächsten Jahren verschiedene Anfragen an das Ordinariat Augsburg, und der Kurfürst selbst erließ ein Gesuch, auch für diese ihm zugethanen Orte die nöthige Verfügung zu treffen. Aber auch in den neun altbayerischen Kapiteln muß die Feier keinen rechten Fortgang gehabt haben oder wieder eingeschlafen sein, wahrscheinlich aus dem Grunde, weil das Bischöfliche Ordinariat sich auf eine Genehmigung beschränkt hatte, ohne das Fest ins Direktorium und Proprium aufzunehmen. Denn im Jahre 1731 ersuchte der Kurfürst Carl Albrecht, unter Mittheilung des Beschlusses der congr. rituum von 1698, den Augsburger Generalvikar, die Verfügung zu treffen, daß dem heiligen Benno in den bayerischen Kapiteln die schuldige Ehre erwiesen werde, wie

es die dortigen Pfarrer eifrig wünschten. Eine zusagende Antwort erfolgte am 10. November 1731, doch konnte der Heilige für dies Jahr nicht mehr ins Direktorium eingefügt werden, weil dasselbe bereits druckfertig sei. Aehnliche Correspondenzen finden sich im Jahre 1736 wieder.[57]) Von jetzt an hat das Direktorium: 16. Juni: In districtu Bavariae s. Bennonis episcopi dupl. und führt die nöthigen Verschiebungen der Feste für den bayerischen Klerus durch. Das Rituale von 1764 führt zudem das Fest des heiligen Benno als gebotenen Feiertag auf: »in Bavaria«. Nachdem anfangs dieses Jahrhunderts die staatlichen Grenzen Bayerns sich erweiterten und das ganze Gebiet des Bisthums Augsburg nach der jetzigen Cirkumskription einschlossen, wurde der heilige Benno von der bayerischen Regierung, die damals in manchen Stücken das Amt der congr. rituum mit versah, vorübergehend sogar als Alleinherrscher über ganz Bayern mit Verdrängung der alten einheimischen Patrone aufgestellt.. Als dieses Verhältniß aufhörte, und St. Ulrich wieder den Patronatsstab über unsere Diözese führen durfte, blieb der heilige Benno gleichwohl im Offizium der Diözese stehen. Er war jetzt aus einem Partikularheiligen des altbayerischen Antheils zu einem festum proprium für die ganze Diözese vorgerückt.

Hieher kann weiter gezählt werden die commem. oo. apost. und oo. martyr. an den Festen Peter und Paul und des heiligen Stephanus. Als durch das päpstliche Breve vom 28. Juni 1773 die gebotenen Feste reduzirt wurden, und namentlich die Aposteltage und mehrere Martyrertage als solche aufgehoben wurden, bestimmte der Papst zu einem gewissen Ersatz, daß an dem noch übrig bleibenden Apostelfeste Petri et Pauli alle Apostel und an dem Feste des Erzmartyrers Stephanus alle heiligen Martyrer commemorirt werden sollten. Dasselbe geschah in den andern deutschen Diözesen ein paar Jahre früher oder später.

Noch sind diejenigen Feste kurz zu erwähnen, welche aus dem Anhang des römischen Breviers als festa ex Indulto allmählich in unser Proprium einrückten:

I. Feste des Herrn:

Quinque vulnerum, fer. VI post Dom. II in Quadr.;

Spineae coronae, fer. V post Dom. Pass. — Diese beiden fehlen noch 1777.

Clav. et lanceae, fer. VI post Dom. in albis;

De ss. sacramento, fer. V non impedita, semid. — Das Domoffizium ist dupl.

---

[57]) Die angezogenen Schriftstücke im Diözesanarchiv.

Ss. cordis Jesu;

Pretios. sanguin., fer. II post Trinitatis. — Diese beiden wurden 1856 und 1849 als festa universalia von Pius IX. eingesetzt, das letztere Fest als dupl. II cl. Dom. I Julii.

II. Feste der Muttergottes:

Desponsat. (23. Jan.), exspect. part. b. M. V. (18. Dezbr.), translat. dom. Lauretan. (10. Dezbr.), was 1777 noch nicht gefeiert wurde. Dazu: Commem. concept. (jetzt: Immacul. conc.) dupl., Sabbato non impedito, Patrocinii b. M. V., Dom. aliqua Novbr.

III. Engel- und Heiligenfeste:

Gabriel. arch. (18. März) seit 1689.[58])

Catharinae de Ricciis (13. Febr.).

Conradi Placent. (19. Febr.).

B. fundat. ord. servorum b. M. V. (21. Febr.) — Dies Fest war im Direktorium 1777 noch auf den österreichischen Distrikt beschränkt, nachher und wenigstens schon 1796 ging es in den Gebrauch der Gesammt-Diözese über.

Cyrill. et Method. (13. März), seit 1880 als allgemeines Fest auf den 5. Juli verlegt.[59])

Petri Canisii, selig gesprochen 1864; „in Anbetracht der großen Verdienste, welche der Selige durch mehrjährige, reichgesegnete Wirksamkeit um die Diözese Augsburg sich erworben," erbat und erhielt der Hochwürdigste Ordinarius das Indult, denselben in unserer Diözese zu feiern, was zum ersten Mal 1866 geschah.[60])

Joh. Nepomuc. (15. Mai) dupl. II cl. cum Octava. — Dieser Heilige genoß schon vor seiner Canonisation eine Verehrung in unserer Diözese. Denn das Prager Consistorium beruft sich, wie aus einem Zuschreiben an das Ordinariat Augsburg erhellt, hierauf und wünscht wegen der Canonisationsverhandlungen eine Bescheinigung hierüber (Diözesanarchiv). Nach der Canonisation wurde derselbe desto eifriger verehrt und kam um 1740 (1734 noch nicht) in den Diözesankalender. Im Dom entstand 1739 eine Kapelle s. Joh. Nepom., worin eine Bruderschaft gestiftet wurde,[61]) aus der Diözese werden mehrere gerade

---

[58]) 19. Jan. 1689 officium de s. Angelo Gabriele a congreg. rit. dioecesi Augustanae concessum recitari jussit. (Bischof Joh. Christoph). Steiner act. sel. 268.

[59]) Bisch. Generalien 1880 Nr. 274.

[60]) Die Aktenstücke Bisch. Gen. 1865 Nr. 106.

[61]) Braun, Domk. 44.

um diese Zeit errichtete Bruderschaften unter dem Namen unseres Heiligen genannt, z. B. Affalterbach, Ettelshausen u. a.[62])

Rosal. Lim. (30. August). — Im Jahre 1755 am 16. Dezember hielt man in Augsburg wegen Erdbebens eine Prozession, wobei ein Amt de s. Rosalia gesungen wurde. Wahrscheinlich war dieselbe schon damals in unser Kalendarium aufgenommen, jedenfalls 1777.

Stanisl. Kostk. (13. November). — Er stand mit der Diözese insofern in näherer Beziehung, als er in Dillingen eine Zeit lang sich aufgehalten hatte (1567).

Albert. Magni (15. November). — Er gehörte seiner Geburt nach unserer Diözese an, und mit Rücksicht hierauf wurde derselbe seit 1882 in unser Offizium eingereiht.[63])

Leopold. (15. resp. 27. November). — Derselbe fehlt noch 1796, und ist also erst nachher öffentlich in der Diözese verehrt worden, wahrscheinlich anfangs in dem österreichischen Theil und darauf in der Gesammt-Diözese.

Noch eine echte Tochter und Zierde der Augsburger Diözese, die ehrwürdige Crescentia von Kaufbeuren, erwartet die Ehre der Altäre. Die Beatifikationsverhandlungen sind wieder im Gange. Wenn sie glücklich zu Ende geführt sind, so wird es nicht lange dauern, daß unser Proprium mit ihrem Namen geschmückt ist.

Dritter Abschnitt.

Die festa pro foro in dieser Zeit.

Die Festordnung, wie sie gegen Ende des 16. Jahrhunderts, hauptsächlich auf Grund der Regensburger Constitution von 1524 bestand, wurde durch die Einführung des römischen Ritus nicht berührt, sondern blieb zunächst fortbestehen. Doch kamen bald darauf aus besonderen Veranlassungen einige neue festa pro foro hinzu. Das Fest der heiligen Anna wurde von Papst Gregor XV. (1621—23) allgemein als gebotener Feiertag vorgeschrieben und galt demnach von da an auch in unserer Diözese. Auf Wunsch des Kaisers Ferdinand wurde das Fest Mariä Empfängniß wie in ganz Deutschland so auch in unserer Diözese eingeführt (16. Sept. 1629).[64])

---

[62]) Steich. Gesch. IV, 781, 813.

[63]) Aktenstück Bisch. Gen. 1881 Nr. 285.

[64]) Braun, Gesch. d. B. IV, 118.

Zwei weitere Muttergottesfeste: Visitat. b. M. V. und Praesentat. wurden vom Kurfürst Max in den bayerischen Landen angeordnet, und der Bischof Heinrich willfahrte dem Ersuchen des gedachten Kurfürsten vom 21. April 1638 und publizirte dieselben in dem bayerischen Bisthumsantheil um so lieber, sagt dessen Antwortschreiben an den Kurfürsten, „weil zu derselben (U. L. Frau) Ehren auch unser anbefohlenes Domstift zu Augsburg erbaut und dedizirt worden, deren dann unseres Stifts patrimonia insonderheit zugehörig" (18. Mai 1638).[65] Hingegen nahm derselbe Kurfürst, an die vom Papst vorgeschriebene Einführung des Annatages als gebotenen Feiertages anknüpfend, Veranlassung dem Bischof Heinrich von Augsburg im September desselben Jahres (1638) zu bemerken, daß in seinen (altbayerischen) Landen, bevorab in Dörfern, etliche Feiertage gehalten würden, so nicht von der Kirche geboten seien. Er fragt an, „ob S. F. Durchlaucht nicht dahin gedacht wären, daß gegen diesem Feste s. Annae eine oder mehrere dergleichen Feiertage abgethan würden." Aus den dieserhalb vom Bischof eingeforderten Berichten, die sich zunächst auf die Pfarreien bayerischen Antheils erstreckten, sieht man, daß das religiöse Volksleben nicht so genau in den Grenzen der Dekrete und Constitutionen sich bewegte, sondern nebenbei seine eigene Wege ging. Am kürzesten ist das Verzeichniß aus der Pfarrei Gempfing wo gefeiert wurde: »1. Festum Silvestri, für Pestilenz des Viehs; 2. S. Sebast. et Fab. für Pest der Menschen, 3. Proxima dies Veneris post Ascens. domini, vulgo Schauerfreitag für Schaur und Hagl deß lieben Getraids," viel länger aber in den meisten andern Bezirken z. B. im Gericht Rauchenlechperg, Hohenschwangau, Aichach: festum s. Petronillae, s. Viti, s. Margaretae, s. Narcissi, Elisabeth, Thomae Cantuarensis, Sylvestri, Blasii, Albani, Rochi, Leonardi, Agathae, Magni, Ursulae (letztere 2 propter pestem), s. Augustini, Cosmae et Damiani, Hieronymi (propter pestem), Colomani wegen der Roßpesten, außer den Kirchenpatronen der einzelnen Ortschaften. An einzelnen Orten werden auch noch angegeben: „der nächste Mittwoch nach Ostern und Pfingsten, Johannes Enthauptung, s. Antonii »pro sanitate porcorum« u. s. w. Meistens waren diese Feste nach Angabe der Berichte seit unvordenklichen Zeiten vom Volk gehalten worden ohne bischöfliche Confirmation, nur bei dem Feste s. Sebastiani wird eine solche oft behauptet. Bei mehreren derselben bedeutet die unvordenkliche Feier offenbar nichts Anderes als das Festhalten des älteren Diözesangebrauchs, indem die inzwischen geschehene Einschränkung von 1524 nicht beachtet war. Die betreffenden Gemeinden erklären zugleich, daß sie auch fernerhin diese Tage zu halten gedächten, wenn nicht die hohe Obrigkeit anders bestimmen

---

[65]) Diözesanarchiv.

sollte.[66]) Ueber die seitens der letzteren erfolgten Schritte können wir Nichts angeben.

Kurz darauf (1642) erschien die Constitution des Papstes Urban VIII., die in diesem Punkte ein neues Recht schuf.[67]) In Anbetracht der zu hoch angewachsenen Feiertage, und weil sie oft so unwürdig gehalten wurden, nahm der Papst eine Reduktion vor in der Weise, daß fortan in der ganzen Kirche als festa pro foro nur mehr gelten sollten: Außer den Sonntagen und den jetzt noch geltenden Festen des Herrn: (Ostern und Pfingsten mit feria II und III) Inventio crucis, vier Muttergottesfeste: (Purific., Annunt., Assumpt., Nativ.) dedicatio Michaelis, Joh. Bapt., Aposteltage, Stephani, Innocent., Laurentii, Silvestri, Josephi, Annae, oo. Sanctorum, und ein oder zwei Feste der hervorragenden Patronen. Zugleich ermahnt derselbe die Bischöfe, in Zukunft keine neuen Feste pro foro einzuführen.[68]) Diese Constitution hat trotz der Ende des 18. Jahrhunderts erfolgten weiteren Reduktion bis heute noch insofern ihre Rechtskraft beibehalten, als sich nach ihr die Feste bestimmen, mit denen die Applikationspflicht der Pfarrer verbunden ist. Im Uebrigen trat dieselbe für Augsburg und andere süddeutsche Bisthümer nicht ins Leben.

Bei ihrer Durchführung würden nach der damaligen Observanz in dem Bisthum Augsburg ausgefallen sein: die Feste der Heiligen: Georg, Magdalena, Martini, Katharina, Nikolaus, dedicat. ecclesiae, die allgemein beobachtet wurden, während die Feste s. Sebastiani und Visitat. b. M. V. noch stellenweise vorkamen. In der Eichstätter Diözese wurden

[66]) Akten des Diözesanarchivs.

[67]) »Ad Nos pervenit festorum multitudinem per singulas dioeceses atque provincias adeo crevisse, devotione atque consuetudine nova in dies introducente, ut multi jam dubitare videantur, quaenam ex praecepto, quaeve ex libera cujusque voluntate sint servanda. Quinimmo et clamor pauperum frequens ascendit ad Nos eandem multitudinem ob quotidiani victus laboribus suis comparandi necessitatem sibi valde damnosam conquerentium, et quod summopere dolendum est... didicimus tanta saepe saepius malignatum inimicum in Sancta, ut ipsa multitudine non ad aedificationem ... sed ad otia, vanitates et vitia frequenter abuti non formident (populi).«

[68]) Bis dahin hatten die Bischöfe in Uebereinstimmung mit Volk und Klerus außer den allgemeinen manche besondere Festtage als pro foro observanda eingeführt. Der Papst ermahnt in Zukunft dies zu unterlassen, aber es wird das Recht hierzu den Bischöfen nicht abgesprochen und etwa für die Zukunft dem Papst reservirt. Letzteres war aber der Fall in Bezug auf den Ritus der Feste und die Auswahl der Feste. Nach Annahme des reformirten römischen Breviers konnte es dem einzelnen Bischof selbstverständlich nicht mehr frei stehen, hierin selbstständige Bestimmungen zu treffen, sondern es mußte eben das Brev. Romanum zur alleinigen Richtschnur dienen. Dies neue Recht ist es, was in dem Dekret der Ritenkongregation 1631, bestätigt durch Papst Urban VIII., ausgesprochen wird: »Ordinarios non posse addere Calendariis, etiam propriis, Sanctorum officia . . . neque mutare ritum.«

damals noch weit mehrere gehalten: die Feste der Heiligen Sebastiani, Richardi, (Vater Willibalds), Georgii, Walburgis, Bonifacii, Visitat. b. M. V., M. Magdalenae, dedic. eccles., Martini, Catharinae, Nikolai, Solae, Concept. b. M. V., Wunibaldi. Neu einzuführen wären gewesen: Das Fest des heiligen Joseph, das bis dahin bei uns als festum pro foro nicht bekannt war, und das Fest des heiligen Silvester, das meistens wieder abgegangen, sowie das Fest invent. s. crucis, das 1524 gesetzlich aufgehoben war.

Die Constitution fand bei den Bischöfen Süddeutschlands keine günstige Aufnahme. Augsburg, Eichstätt, Regensburg u. a. korrespondirten mit einander, um gemeinschaftlich vorzugehen. Die Augsburger Räthe (Weihbischof Sebastian Müller, Generalvikar Kaspar Zeiler) schrieben an ihren Bischof (29. Jan. 1643): sie befänden „aller Umbständen nach fürnemblich aber in erwägung viller nach sich ziehendten Inconvenientien auch bei Catholischen sowohl als widerigen Religionsverwandten befahrendtes ärgerniß dieses werkh von sonderbarer Importanz und wichtigkeit" und machen aufmerksam „auf die uralte Feyrung im ganzen Teutschlandt." Dieses Widerstreben war aber weit entfernt von der josephinischen Eigenmächtigkeit einer spätern Zeit, sondern bewegte sich in vernünftigen Gründen. Welches dieselben waren, gibt der Brief Bischof Heinrichs von Augsburg an den Bischof von Regensburg (4. März 1643) zu verstehen: „Wir sind eben der mainung, welche E. L. Unß wol mainendt eröffnet, daß durch dise Constitution allerhand ungelegenhaiten und große ärgernuß bei den Unkatholischen (welche biß dato die festa der heiligen selbs verwarfen, und daß etlich heiligen, sonderlich s. Catharina und s. Georgius niemahlen in rerum natura gewesen und lauter gedicht seien, vorgaben) erfolgen werden." Die Bischöfe von Augsburg und Eichstätt, (wahrscheinlich auch noch andere dieser Provinz) wendeten sich fragend an den Metropoliten von Mainz, den Kurfürsten Anselm Kasimir (10. März), und dieser antwortete, daß er die von „E. L. gethane zue gemueth füehrung ganz vernünftig und wohlerwogen befunden," sowie daß er bereits mit andern Metropoliten, namentlich denen von Köln und Salzburg, behufs gemeinsamer Schritte ins Benehmen getreten sei (17. April 1643). Derselbe trug sodann die Sache in Rom vor. Das Ergebniß war, „daß er die Päpstl. Heil. durch guete und gründtliche Informationes dahin bewegte, daß sie die vorgehabte Introduction solcher Festtäge zu underlassen von selbsten für rathsamb erachtete."[69]) Wahrscheinlich wurde ebenso die Abrogation der genannten Feste vom päpstlichen Stuhl erlassen.

---

[69]) So schreibt der Bischof von Eichstätt 1654 (3. März) an die Kurfürstin-Wittwe von Baiern, als dieselbe den Festtag des heiligen Joseph einführen wollte.

Jedenfalls kam die Constitution Urbans VIII. bei uns vorläufig nicht zur Geltung, der Stand blieb wie vorhin.

Indessen kam doch bald darauf das Fest des heiligen Joseph auf landesherrlichen Wunsch in dem bayerischen Gebiete unseres Bisthums auf. Der Kaiser hatte es bereits für seine Erblande, der Bischof von Passau für seine Diözese eingeführt. Unter Hinweis hierauf, sowie auf die Constitution Urbans und in Erfüllung eines ihr bekannten Wunsches des verstorbenen Kurfürsten, ordnete die Kurfürstin Wittwe Anna dasselbe für Bayern an und ersuchte die Bischöfe ihres Gebietes um die nothwendigen Anordnungen (1654). Der Bischof von Augsburg ging auf ihren Wunsch ein und gab den bayerischen Dekanen in Weilheim, Oberaltingen, Landsberg, Geltendorf, Bairmünchingen, Friedberg, Aichach, Hohenwart, Rain, Schongau, Mindelheim, Donauwörth die betreffende kirchliche Vollmacht (24. Februar 1654).[70] Sein Nachfolger Johann Christoph (1665—90) dehnte sodann den Josephstag als gebotenen Feiertag auf die ganze Diözese aus.[71] Auf ähnliche Weise wurde unter dem Kurfürsten Max Emmanuel das Fest des heiligen Benno, als bayerischen Landespatrons, für ganz Bayern und so auch für die Pfarreien Augsburger Bisthums eingeführt (1698), das aber in der übrigen Diözese nicht beachtet wurde. Papst Clemens XI schrieb unterm 16. Dez. 1708 das Fest Concept. b. M. V. für die ganze Kirche als gebotenen Feiertag vor, das für unsere Diözese und andere Gebiete bereits vorher diesen Rang erhalten hatte.

Von diesen auf besondere Veranlassungen allmählig zugekommenen Tagen abgesehen, blieb die allgemeine Festordnung des Jahres 1524 in unserer Diözese bis 1772 in Kraft. Sie wird unter Beifügung der paar erwähnten neuen Feste im Rituale von 1764 getreu wiederholt, indem dasselbe außer den beweglichen Festen: Ostern, Pfingsten (zwei Tage Nachfeier) Himmelfahrt, Frohnleichnam folgende unbewegliche Feste angibt:

Januar: Circumcis., Epiphania Domini.
Februar: Purificat. b. M. V., Matthiae ap.
März: Josephi, Annunt. b. M. V.
April: Georgii m.
Mai: Jacobi et Phil. ap.
Juni: In Bavaria: Bennonis ep., Nat. Joh. Bapt., Petri et Pauli.

[70]) Diözesanarchiv. In der neuesten (1887) Ausgabe der Diözesanstatuten von 1610 sind als festa pro foro aufgeführt: Josephi, Annae, Immac. Concept. B. M. V.; dieselben standen noch nicht in der ersten Ausgabe von 1611, sondern wurden in den folgenden Ausgaben von 1656 und 1693 nach der Zeit ihrer Einführung beigesetzt.

[71]) Braun IV, a. a. O. 377.

Juli: In Bavaria: Visitat., Udalrici, M. Magdalenae, Jacobi ap., Annae.

August: Afrae mart., Laurentii, Assumpt. b. M. V., Bartholom.

September: Angeli custodis (Dom. I), Nativ. b. M. V., Matthaei ap., Michaelis.

October: Simonis et Judae.

November: Oo. Sanctorum, Martini; In Bavaria: praesent. b. M. V., Catharinae, Andreae ap.

Dezember: Nikolai, Concept. b. M. V., Thomae ap., Nativit. domini nostri, Stephani, Joh. ap. und Innocentium, dazu: Anniversarius dedicat. et festivitas patroni cujuslibet ecclesiae.

Das Gedächtniß der Dedikation feierten aber die einzelnen Kirchen des Hochstifts Augsburg nicht mehr an dem geschichtlichen Jahrestage der Einweihung, sondern seit einer bischöflichen Verfügung vom 17. April 1752 alle zusammen an dem Tage, wo die Domkirche ihre Dedikation hatte, d. i. am 28. September.[72] Das Rituale enthält zugleich eine Anleitung, wie die Feste würdig zu feiern seien und gibt den Pfarrern die Dispensationsvollmacht, einem einzelnen Parochianen auf Ansuchen knechtliche Arbeiten von Mittag an zu gestatten mit Ausnahme von dreizehn besonders genannten Festen. In letzterer Anordnung macht sich schon die Neigung zur Einschränkung bemerkbar, die bald darauf durch eine gesetzliche Reduktion seitens des päpstlichen Stuhles in großem Umfang erfolgte. Den Anstoß gab der groß gewordene unkirchliche Geist der Staatsregierungen, den es der armen Unterthanen erbarmte, und der seine wahre Natur mit sittlicher Entrüstung über manche thatsächlich vorhandene Mißbräuche, die mit der Feier der Feste vorkamen, verhüllen konnte. Was unser Bisthum angeht, so war für die österreichischen Gebiete schon von Benedikt XIV. eine Milderung geschaffen, wonach zwar die opera servilia an gewissen Tagen gestattet wurden, das praeceptum audiendi missam und das jejunium am Vortag aber bestehen blieb. Auch diese Einschränkungen fielen 1771 durch ein Breve Clemens XIV. fort, und von da an galten in dem österreichischen Bisthumstheil (und in allen österreichischen Ländern) nur die weiter für Bayern und Hochstift Augsburg anzuführenden Festtage mit Ausnahme von Nativ. Joh. Bapt. (24. Juni), das in Oesterreich nicht mehr gehalten wurde. Für die bayerischen Länder wurde auf Ansuchen des Kurfürsten Max Joseph von Clemens XIV. eine Reduktion bewilligt (1772), und das päpstliche Breve wurde von Rom aus dem Bischof in Augsburg mitgetheilt zur Information. Dasselbe geschah seitens des

---

[72]) Steiner, act. sel. p. 314.

bayerischen Kurfürsten mit dem Ersuchen, die neue Ordnung in den Augsburger Kirchen seines Landes verkünden zu lassen (Brief vom 17. Juni 1772). Fortan wäre eine doppelte Festordnung für die Bayern und Schwaben maßgebend gewesen, die nur störend wirken konnte. Um Gleichheit in der Diözese zu schaffen, wandte sich Bischof Clemens Wenzeslaus an den Papst (11. November 1772) und erbat die Ausdehnung der neuen Ordnung auf seine ganze Diözese, was durch Breve vom 28. Juni 1773 gewährt wurde. Indem der Bischof die päpstliche Verordnung verkünden ließ, gab er seinem Klerus gleichzeitig eine weitläufige Instruktion, wie das Volk geeigneter Weise über den neuen Zustand zu belehren sei.

Inhalts der päpstlichen Reduktion werden fortan die Feste des Herrn wie bisher gefeiert, doch mit Auslassung der fer. III[a] bei Ostern und Pfingsten und der Tage des Apostels Johannes und der Unschuldigen Kinder nach Weihnachten. Von den Muttergottesfesten bleiben fünf bestehen: Purific., Annunt., Assumpt., Nativ. und Concept. b. M. V. Von den weitern Heiligenfesten sollen nur mehr die Feste der Heiligen Joseph, Nativ. Joh. Bapt., Petri et Pauli, Allerheiligen, Stephanus und je eines Hauptpatrons beobachtet werden. Es fielen demnach einige zwanzig gebotene Feiertage aus, und namentlich die Aposteltage. Zu einem gewissen Ersatze wurde die commem. oo. apostol. am Feste Petri und Pauli und die commem. oo. martyrum an dem des heiligen Stephanus befohlen, und für die mit den aufgehobenen Festen zugleich ausfallenden Vigilfasten wurden die fer. IV und VI in dem Advent als Fasttage vorgeschrieben. Für die betreffenden Seelsorgepriester blieb die Applikationspflicht bestehen. Bezüglich der Bisthumspatrone erklärte der Bischof, daß einstweilen St. Ulrich und Afra an ihren besonderen Tagen, wie bisher, gefeiert werden sollten, bis deren Festtage (nach dem Sinne der Reduktion) auf einen Tag verlegt seien. Soviel wir wissen, unterblieb diese Combination.

Wie es zu geschehen pflegt, war das Volk mit dieser Abänderung gar nicht zufrieden[73]) und feierte auch nachher seine alten Feiertage vielfach fort. Der Bischof sah sich gezwungen, die genaue Beobachtung einzuschärfen und bemerkte dabei, es sei sündhaft und ärgerlich, der Obrigkeit zuwider zu handeln und diejenigen, welche die neue Ordnung befolgten, mit Worten zu beschnarchen oder in andere Wege zu beleidigen (1784).[74])

Nicht gar geschwind, aber doch allmählig lebte sich die Festreduktion Clemens XIV. ein, und sie ist bis heute in Kraft geblieben. Im Anfang

[73]) „Eine in den Augen des Volkes nach Zeugniß der aller Orten sich äußernden Erfahrung sehr odiöse Neuerung" sagt der Sigillifer Niggl in einem Gutachten an den Augsb. Bischof 17. Juni 1783 betreffs des Herzogth. Neuburg (Diözesanarchiv).

[74]) Das Dekret siehe Steiner, act. sel. p. 409.

dieses Jahrhunderts wurde sie durch die bayerische Regierung wieder eingeschärft und auf neuerworbene Landestheile ausgedehnt.[75]) Es erschienen um diese Zeit manche staatliche Erlasse über Feste und Gottesdienst, die im Geist des Staatskirchenrechtes ohne Mitwirkung der kirchlichen Auktoritäten die hieher gehörigen Gegenstände ordneten, und deren einige ins Innere der Liturgie hineinregierten. Was die gebotenen Festtage angeht, so wurden die Patrone der einzelnen Bisthümer beseitigt, und der heilige Benno als Generalpatron für alle bayerischen Bisthümer aufgestellt. Demnach konnte auch das St. Ulrichsfest nicht mehr gefeiert werden. Es bedurfte erst einer Erlaubniß der weltlichen Obrigkeit, um denselben in sein altes Recht wieder einzusetzen, und als diese gegeben war (25. Septbr. 1837), erklärte der Bischof von Augsburg, daß das Fest des Diözesanpatrons wieder als ein gebotener Feiertag und zwar im ganzen Umfang des Bisthums gehalten werden sollte.[76]) Die Kirchweih (dies anniversarius dedicationis) war in der päpstlichen Constitution von 1772 nicht aufgeführt, hatte also zu unterbleiben, und das war für das Volk, welches dieselbe wohl oder übel feierte, ein empfindlicher Abgang. Ein Allerhöchstes Reskript vom 17. Nov. 1829 gestattete die Abhaltung derselben am jährlichen Einweihungstage, nachdem eine frühere Verordnung vom 23. Septbr. 1813 die Feier allgemein auf den dritten Sonntag im Oktober verlegt hatte, jedoch unter der Voraussetzung, daß die Gemeinde den Wunsch hiernach ausdrücke. Der Bischof verständigte 13. März 1830 die Pfarrer hiervon. Wie weit hiervon Gebrauch gemacht wurde, können wir nicht angeben. Zur Zeit wird in unserer Diözese die Kirchweih allgemein am dritten Sonntag des Oktobers gehalten. Die gegenwärtige Uebung entspricht genau der Constitution von 1782, auch darin, daß nur ein Hauptpatron, der heilige Ulrich, in der Diözese gefeiert wird, während das Fest der heiligen Afra als gebotenes Fest aufgehört hat.

In andern deutschen Ländern, die Ende des vorigen Jahrhunderts eine fast gleichlautende Reduktion vom päpstlichen Stuhl erhalten hatten, ist dieselbe durch neue Bestimmungen wieder abgeändert oder weiter reduzirt, so daß gegenwärtig in verschiedenen Gebieten Deutschlands verschiedene Festordnungen bestehen.

---

[75]) Z. B. „für das Ansbacher Fürstenthum und die demselben einverleibten Souveränitäts-Landen" in einer Verordnung vom 25. Februar 1807.

[76]) Generale vom 30. Nov. 1837.

Anhang.

Die gedruckten liturgischen Bücher der Diözese Augsburg.

Nachdem Ruland die handschriftlichen liturgischen Schätze der alten Dombibliothek, die z. Z. in der Münchener Hof- und Staatsbibliothek aufbewahrt werden, beschrieben hat,[1]) lassen wir hier die gedruckten Bücher dieser Art folgen, nämlich die Missalien, die Breviere und die Rituale. Sie sind freilich nicht die einzigen, aber doch die wichtigsten Zeugen und Hilfsmittel der Liturgie.

§ 1.

Die Missalien.

1. Das Missale von 1489.

Es beginnt mit dem Kalendarium, dann: »Incipit ordo missalis, secundum breviarium chori ecclesie Augustensis: Dom. I. in Adventu«, worauf der Reihe nach die Messen de tempore, de sanctis u. s. w. aufgeführt sind. Der Kanon fehlt. Nach dem Feste Corporis Christi — und das ist der Ort, wo in allen folgenden Missalien die betreffende Einschaltung stattfindet — wird Kyrie eleison, Gloria, Credo, Präfationen mit Noten eingeschaltet, gr. Fol. mit 298 Bl. Nach den Messen pro defunctis steht ein Abschnitt: »Contra defectus in missarum celebratione hec veniunt observanda . . .« sammt einigen Pönitentialkanones für den sorglosen Priester. Am Schlusse: »Liber missalis per

---

[1]) Steichele, Archiv. B. I. Auch in dem bischöflichem Museum; der Lycealbibliothek Dillingen und der Bibliothek Maihingen sind einzelne werthvolle handschriftliche Denkmäler unserer alten Liturgie vorhanden.

magistrum Johannem Sensenschmidt de Babenberga (Bamberg) anno 1489, q̄rto v̄o Idus ianuarij impressus finit feliciter.« Ein Exemplar u. A. in der alten Jesuitenbibliothek zu Kaufbeuren.

2. Das Missale von 1491.

Am Ende: »Liber missalis secundum ritum ecclesie Augustane per Erhardum Ratdolt . . . Auguste impressus finit feliciter anno Domini 1491, XVI Cal. Octbr.« Fol. mit 248 Bl. Vorn ein Holzschnitt mit Maria, zur Seite Ulrich und Afra (Zapf macht aus Ulrich den Bischof Friedrich). In der Vorrede klagt der Bischof Friedrich über Mangel an Missalien und über die »crebra tenoris dissonantia, quam librariorum vulgus pro sua varietate incautius induxit, ita ut priscus noster ritus in ambiguitatem jam maximam dinoscatur devocari« und bezieht sich auf die Benutzung irgend welcher fremder Missalien. Daher hat der Bischof gesorgt: »ut missales codices nova hac et divina imprimendi arte palam fierent . . . ad veterem illam ac veram hujus ecclesie institutionem castigati . . . quatenus Augustensis nostre observantia sedis circa ipsa missarum solemnia, omni menda et dissonantia explosis, sincera pateret omnibus ac fidelis.« Die Einrichtung wie oben mit einigen Zuthaten. Nach dem Credo heißt es: »Finito offertorio dic ad preparandum sacrificium . . .« und dann folgt der canon missae. Unter dem Bilde des Kruzifixus ist zu lesen: »Et famulum tuum episcopum nostrum cum omnibus sibi commissis ab omni adversitate custodi et pacem ecclesie tue nostris concede temporibus.« Nach dem Commune Sanctorum und den missis secundum ferias sind angehängt: »aliqua officia que in quibusdam aliis missalibus ecclesie Augustensis ordinarie non habentur,« worunter fünf vom Leiden des Herrn, drei de Beata, dann de tribus magis, XIV auxiliatoribus, s. Josepho, Joachim, Rocho, Appollonia, Maria Jacobi et M. Magdalena, sororibus Marie virginis.

3. Das Missale von 1496.

Am Ende: »Liber missalis secundum ritum ecclesie August. per Erhardum Ratdolt . . . impressus finit feliciter anno Domini 1496 IV. Id. Jun.« in fol.; Einrichtung wie im vorigen Missale von 1491, und beide finden sich u. A. in der Fürstl. Bibl. Maihingen. An der Spitze des sehr schön gedruckten Buches steht wieder eine Vorrede des Bischofs Friedrich.

Im Jahre 1500 erschienen in dünnem Folioband (69 Bl.) eine Sammlung von Misse speciales (s. oben den Anhang zum Missale von 1491) »impresse per Erhardum Ratdolt,« Augsburg 1500.

4. Erstes Missale von 1510.

Ueber Drucker und Druckzeit gibt die Notiz nach den missae pro defunctis Auskunft: »Liber missalis secundum ritum eccl. Aug. per magistrum Jacobum Pforzensem inclyte urbis Basileensis concivem sagaci imprimendi industria terminans in eo qui omnia ex nihilo creavit anno 1510, XIII. Cal. Februarii. In der Vorrede spricht der Bischof mit denselben Worten, wie das Missale von 1491, über Mangel an Missalien, Ungenauigkeiten in den vorhandenen und hat darum dem Christoph Thum die Erlaubniß gegebeu, ein neues Missale »ad veterem illam ac veram hujus ecclesie institutionem« drucken zu lassen mit der Ermahnung an den Klerus, das neue Missale anzuschaffen. »Datum in castro nostro Tillingen anni 1510, 20. Febr.« Demnach hat das Buch gegen Ende die Bemerkung: »Liber missalis secundum ritum eccl. Aug. jussu et impensis providi viri Christofferi Thum, Vendelice civitatis concivis, finit feliciter.« Einrichtung wie 1491. Fast gleichzeitig erschien:

5. Zweites Missale von 1510.

»Missale secundum ritum Aug. ecclesie cum adjectis pluribus missis novis ac officio defunctorum in pergameno, quod prius non fuit, de novo quam castigatissime impressum.« Titelbild: Mutter Gottes mit St. Ulrich und Afra, dann Vorrede des Bischofs, Kalendarium u. s. w. wie gewöhnlich. Auch der Kanon ist auf Pergament gedruckt. Am Schlusse: »Liber missalis sec. rit. eccl. Aug. . . . per Erhardum Ratdolt Auguste impressus finit feliciter anno Domini 1510 sext. Cal. Aprilis.« Gegen Ende sind noch: »Negligentie et defectus in missa contingentes« aufgeführt.

6. Das Missale von 1555.

Es führt den Titel: »Missale secundum ritum August. ecclesie diligenter emendatum et locupletatum . . . Mandato et impensis Reverendissimi . . . Ottonis . . . presbyteri Cardinalis episcopi Augustani . . . excusum 1555.« Fol. mit schönem und großem Druck, vielen Miniaturen und Holzschnitten (von Matth. Gerung aus Lauingen) vor den höchsten Festen, auch bei der Messe vom heiligen Otto, Namenspatron des Cardinals, und vom heiligen Hieronymus, Patron des 1550 gegründeten Dillinger Collegiums. In der Vorrede schreibt Otto, es sei ihm eine große »penuria librorum missalium« angezeigt, die theils von der langen Zeit nach Erscheinen des letzten Missales (1510), theils von den Kriegsläufen herrühre. Zur Besorgung einer neuen Ausgabe habe er selbst mit Beihülfe tüchtiger Männer die alten Missalien

verglichen, und so sei bewirkt worden, »ut omnibus mendis diligenter expurgatis, non paucis missis ac orationibus votivis, rubricis, ut vocant, cautelis et sacerdotum aliis instructionibus de novo adjectis (salva interim prisca nostre August. ecclesie consuetudine) . . . . hic codex in lucem prodeat.« Auf dem Schlußblatt: »Explicit missale secundum ritum August. magno studio correctum et quibusdam locis auctum et (quantum fieri potuit) sine Require (Verweisen auf andere Seiten), ut vocant . . . Impressum Dilinge in edibus S. Mayer anno 1555 mense Julio.«[2])

Wie obige Angaben besagen, ist der Inhalt in der That gegen früher durch manche Zusätze erweitert. Nach dem computus anni und dem Kalendarium folgt eine exhortatio ad sacerdotes, dann das »opus aureum de ordine celebrandi missam,« eine liturgisch-dogmatisch-kasuistische Abhandlung über die heilige Messe, weiter zum ersten Mal in den Missalien der accessus missae und darauf die Meßformulare des Kirchenjahres. Nach der Vigilia Pentec. (früher nach Corp. Christi) ist der Kanon, hier als canon minor und major unterschieden, mit der Opferung beginnend, eingeschaltet, vorher aber noch: »Rubrice generales secundum usum et ritum chori ecclesie Aug. de quibus speciales rubrice non semper faciunt mentionem,« die unserm Missale eigenthümlich sind und bis dahin vermißt wurden. Sie sind nicht sowohl den Rubricae generales des Römischen Missales an die Seite zu stellen, sondern vielmehr dem jetzigen ordo missae von Anfang bis zur Opferung und enthalten manche schätzbaren Notizen über den älteren Ritus. Setzt man diese Rubricae generales und den Kanon im obigen Umfange zusammen, so hat man ungefähr den heutigen ordo et canon missae, der nach Karsamstag zu stehen kommt.

---

[2]) Ein unerfreuliches Streiflicht auf die damaligen Verhältnisse wirft ein Schreiben des Generalvikars Jakob Heinrichmann an den Bischof Otto vom 27. Juni 1556. Trotz des Befehles, das neue Missale von 1555 sich anzuschaffen, haben manche Priester dies versäumt. „Ich hab wol gedacht, die ungeschickten Priester werden mer geneigt seyn, ihr gelt in wirthshäusern zu verzehren, dan umb meß oder predigbücher zu geben. Damit sie aber solche meßbücher desto eher annemen, hab ich gerathen, daß die Kirchenpfleger die bezalen und allweg bey der kirch bleiben sollen. So haben aber die priester die weltlich oberkeit derhalben angesucht dardurch sie dem Mandat entfliehen möchten. Darauß haben die Weltlichen allenthalben und zuvor in Bayern den beschaid gegeben, wo die kirch hievor meßbücher hab, bedarffen sie die neuen nit kaufen, dan sie achten, die meß uß den alten meßbüchern gehalten sey nit ungerecht oder falsch gewesen." Der Generalvikar räth nun dem Bischof, er solle ein neues Mandat erlassen, wonach jeder Priester unter Exkommunikation und Strafe von 5 Gulden das neue Meßbuch zwischen hier und Bartholomäi entweder beim Siegler in Augsburg oder in Dillingen auf eigene Kosten anschaffen solle. „Durch solch Mandat kunten sie die weltliche Obrigkeit nit mehr anlauffen." (Diözesanarchiv.)

Die »Misse speciales sive votive que pro singulari devotione . . . ad libitum dici possunt,« sind gegen den entsprechenden Abschnitt des vorausgehenden Missales wieder vermehrt, z. B. de dulcissimo nomine Domini nostri Jesu Christi, de tota genealogia s. Anne, u. a. Am Schlusse kommt ein zweifacher Cyklus von Messen vor:

a) »Misse gratiarum nuncupate,« im Ganzen vierzehn Meßformulare von den wichtigsten Zeiten und Geheimnissen des Kirchenjahres, Dom. I Adv., Nativ. Domini u. s. w.

b) »Misse b. Marie, nuncupate misse Confitemini« nach den einzelnen Wochentagen:

Sonntag: de trinitate cum: III candelis;
Montag: de angelis cum: IX candelis;
Dienstag: de Joh. Bapt. et oo. prophetis cum: XIV candelis;
Mittwoch: de apostolis cum: XII candelis;
Donnerstag: de spiritu s. cum: VII candelis;
Freitag: de s. cruce cum: V candelis;
Samstag: de b. M. Virg. cum: I candela;

Das Missale von 1555 ist das letzte des alten Augsburger Ritus. Es wurde bis 1597 gebraucht, von wo an das Römische Missale allmählig zur Herrschaft kam, dem das Proprium beigegeben wurde.[3])

---

[3]) Die obige Messe: De dulcissimo nomine Jesu war mit der Einleitung versehen: »Quam qui devote et accensis tribus cereis celebrant, donati sunt a Bonifacio VI. amplissimis indulgentiis.« Vor der Benediktion am Schlusse war eine eigene Oration mit Versikeln angegeben »et tunc convertat se et benedicat populum.« Gerade so in einem römischen Missale von 1501.

Die Messen »gratiarum nuncupate« stehen ebenfalls in dem Missale von 1501, doch ohne folgende Bemerkungen, die das Missale Augustanum hat. Diese Messen seien der Erzählung nach als kräftiges Mittel, in Drangsalen Gottes Gnade zu erlangen, von Innocenz IV. eingeführt: »Cui postquam ordine eas celebrasset, ajunt ab angelo nuntiatum esse, preces ejus exauditas esse.« Vor jeder dieser vierzehn Messen soll der Priester eine auf das betreffende Geheimniß passende Oration sammt einer Art Litanei und am Schlusse wiederum eine bestimmte Oration verrichten.

Die letzte Reihe von Messen »Confitemini« mit dem Wechsel der Anzahl von Kerzen findet sich in den römischen Missalien z. B. 1485 und 1501 nicht.

§ 2.

Die Breviere.

1. Das Brevier von 1479 und 1481. (Zwei Theile.)

a) »Librorum horarum pars hyemalis cum omnibus novis historiis . . . secundum chorum eccl. August. finit feliciter. Per Joh. Bämmler civem ibidem 1479, III Cal. Decembr.« heißt es am Schluß. Format: Fol. Es beginnt mit dem Invitatorium des Sonntags, und reicht bis Pfingsten, wo der pars estivalis beginnt, eine Abtheilung, die in allen folgenden beobachtet wird. Ein Exemplar u. a. in Maihingen.

b) Desselben pars estivalis von demselben Drucker. Am Ende wie oben mit dem Jahr 1481. Vorhanden: Kreisbibl. Augsburg, Staatsbibl. München.

2. Das Brevier von 1485.

Es enthält beide Theile. Das Nähere besagt der Schluß: »Explicit liber horarum secundum chorum eccles. August. per totum annum . . . Impressum Venetiis arte et impensis Erhardi Ratdolt . . . . anno 1485.[4])

3. Breviarium secundum ritum eccl. August. von 1486.

Am Schluß: »Explicit pars estivalis tam de tempore quam de sanctis cum psalterio, hymnis et Communi sanctorum a novo vigilanti cura distinctim ordinatis atque correctis.« IV°. „Diese Ausgabe aus der Radoltschen Offizin ist eine schäzbare Seltenheit und vielleicht das erste von E. Radolt in Augsburg 1486 gedruckte Werk." (Zapf.)

4. Das Brevier von 1493. (Zwei Theile.)

Zu Anfang ein Holzschnitt, die Mutter Gottes mit St. Afra und Ulrich darstellend, dann eine kurze Unterweisung: »signo crucis clericus se premuniat atque orationem Dominicam cum angelica salutatione premittat, deinde incipiat psallere.« Nach der Vorrede hat Bischof Friedrich in Uebereinstimmung mit dem Dekan Ulrich von Rechberg, dem Generalvikar Heinrich von Lichtenau und dem Offizial Kaspar Fröhlich, weil Mangel an Brevieren vorhanden, und die jüngst gedruckten nachlässig ausgebessert waren, diese neue Ausgabe und zwar in größerem Format veranstaltet. Am Schluß: »Calendarium, psalterium, hymni, breviarium

[4]) Hain, repert. bibl. I, 523.

et Commune sanctorum juxta chorum eccles. August. diligentissime emendatum Erhardi Ratdolt ... arte 1493 mens. Januar.« In dieser Reihenfolge (breviarium = proprium de tempore und de sanctis) ist der Stoff in den Brevieren bis 1508 aufgeführt, so daß z. B. die Hymnen nicht je an ihrem Orte, sondern gleich nach dem Psalterium zusammen vorkommen.

5. Das Brevier von 1495.

Am Schluß: »Calendarium, psalterium, hymni, breviarium et commune sanctorum juxta chorum eccles. August. diligentissime emendatum Erhardi Ratdolt viri solertis mira imprimendi arte ... finit feliciter anno domini 1495.« Zwei Theile, pars hyemalis und estivalis. (Maihingen.)

6. Breviarium juxta ritum ecclesie Aug. dioecesis von 1495, enthält das ganze Brevier. Am Schlusse wird angegeben, daß es entstanden sei »diligenti adhibita emendatione impensis viri ... Magistri Joh. Gruninger anno 1495, pridie Cal. Julii.« (Hain, Rep. I. 525.)

7. Das Brevier von 1504.

Der Anfang hat: »Etsi prius hec breviaria emendate impressa fuerint, Erhardus tamen Ratdolt, Friederici episcopi Aug. maximo in eum amore ac canonicos ejus venerandos ductus nec non patrie, Minio, rubricis et commodiori magisque approbato ordine, nullis relictis mendis, propriis impensis impressit Auguste.« Am Schluß: »Calendarium u. s. w. Erhardi Ratdolt arte ... explicit feliciter anno Domini 1504 VII. Id. Octobr.« gr. VIII⁰. Ein Exemplar u. A. in Maihingen und Kreisbibl. Augsburg.

8. Das Brevier von 1506.

Zu Anfang: »Etsi hec breviaria emendate impressa fuerint, tamen Christoph Thum civis Augustanus ad communem utilitatem minio, rubricis et commodiori magisque approbato ordine, nullis relictis mendis, propriis expensis imprimi mandavit Venetiis ...« Am Schluß: »Calendarium, ... juxta chorum eccl. August. diligentissime emendatis (sic!). Impensis Christ. Thum civis August. Impressum Venetiis per Luceantonium de giunta Florentin. anno nat. domini 1506 prid. Cal. Mart.« VIII⁰ in zwei Bänden.[5])

---

[5]) Der pars estivalis ist z. B. in der Kreisbibliothek Augsburg zu finden, und dieses Exemplar war im Besitze des Sigillifers Joh. Laymann gewesen, der mit seiner Hand eingetragen hat:

»Eodem anno (1474) circa Bartholomaei natus fui ex quondam Christiano Laymann in Bobinga et Barbara Bobingerin de Weringa.«

9. Das Brevier von 1508. (kl. VIII⁰.)

Titel: »Nocturnale estivale et hyemale de tempore et de sanctis una cum psalterio et Communi sanctorum secundum morem eccles. August.« Am Schluß: »Impressum Basilee per magistrum Jacobum de Pfortzheim civem Basiliensem anno ... 1508.« Hier ist geschieden zwischen Nokturnale und Diurnale. Das Nokturnale enthält aber nur, wie der Name besagt, die Nokturnen, also das Offizium der Matutin, nicht den ganzen Stoff der kanonischen Horen, wie die jetzigen größeren Breviere im Unterschied von den Diurnalien. Es war also neben diesem Nokturnale noch ein Diurnale nothwendig. Ob derselbe Drucker gleichzeitig ein solches hergestellt habe, können wir nicht angeben, und erst in Nr. 11 ist ein Diurnale aus einem andern Verlag aufgeführt.

10. Das Brevier von 1512.

Titelblatt in unserm Exemplar (Maihingen) nicht mehr vorhanden, am Schluß: »Habes itaque, lector amice, Calendarium, Psalterium, Breviarium et Commune Sanctorum juxta ritum alme ecclesie Augustensis . . . Quod priusquam imprimeretur, primo fuit ꝓbona diligentia examinatum, lectum atque relectum. Denique per providum magistrum Jacobum de Pfortzheim ... Basilee exactissime impressum. Finiebatur autem feliciter anno nostre salutis 1512 die 28 mensis Maji.« VIII⁰, pars hyemalis et estivalis.

11. Das Brevier von 1517 und 1519. (2 Bde. in VIII⁰.)

»In nomine domini nostri Jesu Christi. Incipit psalterium cum suis pertinentiis secundum modum ecclesie August. ordinatum,« beginnt der pars estivalis und am Schlusse: »Habes itaque, lector amice, Calendarium, psalterium, breviarium et commune Sanctorum juxta ritum alme eccl. August. cum concordantibus tam biblie quam canonum et novo atque perutili repertorio in margine ad quelibet in ipso breviario facile invenienda, denique cum multis additis et rubricis quibusdam obscuris in clariorem sensum redactis, ita ut et quis mediocriter doctus non facile aberrare poterit . . . Venetiis in edibus. P. Lichtenstein impressum. Impensis providi viri Martini Strasser civis Augustani anno 1517 die 18. Febr.« Der zweite Band: pars hyemalis hat dieselbe Bemerkung: »Habes ... impressum impensis providi viri Johannis Oswalt civis Augustani anno 1518 die 16. Febr.« Die Zertheilung in Nokturnale und Diurnale ist wieder verlassen und die ältere Zusammenstellung und Reihenfolge (z. B. Hymnen zusammen) gewählt.[6])

---

[6]) Vorhanden z. B. in der Münch. Staatsbibl. Der Name: Martini Strasser ist hier aufgeklebt. — Aus dem Umstande, daß dieses Brevier in Venedig gedruckt

12. Das Diurnale von 1522.

Titel: »Diurnale secundum ritum ecclesie Aug. partis estivalis de tempore et de sanctis una cum psalterio et Communi.« XII°. Voran das Wappen des Bischofs Christoph mit der Jahreszahl 1522. In der kurzen Vorrede sagt der Bischof, daß er dies Buch: »per vigilantissimum chalcographum Erhardum Ratdolt civem Augustensem« in verbesserter Form habe drucken lassen und verleiht dem Drucker das Verkaufsmonopol. Vorhanden in Kaufbeuren aus der alten Jesuitenbibliothek; einen pars hyemalis haben wir nicht gesehen. Von da an scheint, wahrscheinlich wegen der verwirrten Zeitverhältnisse, der Druck neuer Ausgaben geruht zu haben bis 1570.

13. Das Brevier von 1570

ließ der Cardinal und Bischof Otto in Rom besorgen. Auf dem Titelblatt: Die Mutter Gottes mit St. Ulrich und Afra, unten: »Romae apud Josefum de angelis 1570,« VIII°, das ganze Brevier ohne Scheidung von Nokturnale und Diurnale in einem Bande. Näheres S. 290.

14. Das Brevier von 1584

besorgte der Bischof Marquard. Der Titel: »Breviarii Augustani Pii V. auctoritate restituti et nunc . . . Marquardi episcopi Aug. mandato ad commodiorem usum redacti pars Nocturnalis (hyemalis-aestivalis) — Diurnalis (hyemalis-aestivalis,) VIII°, August. Vindelic. excudebat Valentinus Schönigk 1584.« Es ist also in vier Theile zerlegt, indem zunächst Nokturnale und Diurnale geschieden sind, und jede Abtheilung wieder in einen Winter- und Sommerband zerfällt. Diese Zerlegung war, wie die Vorrede sagt, des bequemeren Gebrauchs wegen von Vielen gewünscht, und das hatte den Bischof, obgleich noch viele Exemplare des vorigen Breviers vorhanden waren, zu dieser neuen Ausgabe bewogen.

Unser Brevier ist das letzte Augsburger Diözesanbrevier, da 1597 der römische Ritus eingeführt zu werden begann. Von da an war ein Proprium nothwendig. Wir geben aus der langen Reihe die älteren an:[7])

---

ist, will Zapf in seiner Buchdruckergeschichte Augsburgs schließen, daß die Druckerei des Radolt bis 1516 gedauert habe, und daß jedenfalls bald darauf Radolt gestorben sei. Dies kann wegen des Diurnale von 1522 nicht richtig sein.

[7]) Daneben gab es auch für die Orden innerhalb der Diözese, die sonst ihr eigenes Brevier hatten, ein Proprium der Augsburger Feste, z. B. für die Benediktiner: »Proprium festorum dioeceseos Augustanae ad normam breviarii Benedictini . . . accomodatum.« Augsburg bei Christoph Mang 1614, ein ähnliches für die Dominikaner 1672 u. s. w.

1. »Proprium festorum dioec. Augustanae Illustrissimi . . . Joh. Ottonis episcopi Augustani jussu et auctoritate ad normam breviarii Romani accommodatum et editum, Dilingae ex officina Joh. Mayer 1597.«

2. Ausgabe von 1605. Dillingen »ex officina Joh. Mayer.«

3. Ausgabe von 1626, nachdem inzwischen die Revision und Approbation der Congr. rit. erfolgt war. Dillingen »apud Jacob Sermondi anno 1626.«

4. Ausgabe von 1638, Dillingen »operis Caspari Sutoris.«

5. Ausgabe von 1656, Dillingen bei Joh. Mayer.

6. Ausgabe von 1667, »Augustae Vind. typis Simonis Utzschneider anno 1667.«

7. Ausgabe von 1691, »Aug. Vindel. typis viduae Simonis Utzschneideri . . . anno 1691.«

8. Ausgabe in IV° und zum ersten Mal in vier Theile geschieden: pars hyemalis u. s. w., während die früheren Ausgaben einbändig und VIII° sind. Augsburg »typis Joannis Michaelis Labhart . . . 1724.«

9. Ausgabe von 1734, VIII°, Augsburg, Drucker wie in der vorigen Nr. u. s. w. u. s. w.

Als Richtschnur für das kanonische Stundengebet dienen uns die jährlich erscheinenden Direktorien. Die ältere Zeit hatte ihre »Breviaria«, auch Directoria, Indices genannt oder Calendaria perpetua, die nicht nur für das laufende Jahr galten, sondern unter Berücksichtigung des computus ecclesiasticus den ordo divini officii recitandi für alle Fälle disponirten. Ihre Reihe ist eben so lang oder noch länger, als die der eigentlichen Breviere, die älteren sind vielfach Foliobände. Wir nennen kurz die ältesten aus dem 15. Jahrhundert:

1. »Breviarium[8]) pro dioecesi Augustana.« fol. Ohne Jahr. Nach Zapf dem Jahre 1472 und dem Joh. Bämmler zuzuschreiben.

2. »Directorium Augustanum. Aug. Vind. 1475.« fol.

3. »Directorium August.« sine anno, doch aus dieser Zeit.

4. Ein solches von Joh. Bämmler von 1479.

5. »Breviarium secundum chorum eccl. Aug., Auguste per Joh. Bämmler 1484.« fol.

6. »Directorium breviarii August. 1495.«

7. »Directorium Augustanum 1497«.

---

[8]) Man hat sich also zu hüten, unter den älteren Büchern mit diesem Titel ein heutiges Brevier zu verstehen, wenn nicht besondere Zusätze dieß außer Zweifel setzen.

Die Nummern 1 und 5 sind bei Zapf aufgeführt, 2 und 3 und 7 vorhanden in der Kreis- und Stadtbibl. Augsburg, 4 und 6 in der Bibl. Maihingen. Zuweilen sind diese Direktorien den eigentlichen Brevieren als Anhang beigebunden. Aus dem 16. Jahrhundert sei bloß verzeichnet das »Calendarium Augustanum perpetuum Dilingae 1589,« VIII° und der handschriftliche »Ordo officii divini recitandi juxta ritum Cathedralis aliarumque ecclesiarum dioecesis Augustensis, potissimum pro anno 1596,« (Diözesanarchiv) das erste uns bekannte Direktorium nach heutiger Einrichtung.

§ 3.

Die Ritualien.

1. Das Obsequiale von 1487.

An der Spitze steht ein Vorwort des »Adolphus Occo Frisius Reverendissimi Domini Friderici ep. Augustensis physicus,«[9]) das an den Drucker Erhard Radolt gerichtet ist. Es preiset die neue Druckerkunst, die besonders der Kirche zugute komme und auch der ärmsten Kirche die Anschaffung der nothwendigen Bücher ermögliche, »que et si minore thure aut cere massa superos de more placet, libris tamen rei ecclesiastice necessariis par opulentis ecclesiis esse possit.« Es erinnert daran, daß der Bischof Johann von Werdenberg den Erhard Radolt aufgemuntert habe, aus Italien nach seiner Vaterstadt Augsburg zu kommen, und daß sein Nachfolger Friedrich von demselben Geist geleitet, den Erhard Radolt zum Drucke weiterer Bücher, insbesondere des gegenwärtigen Obsequiales veranlaßt habe, das wegen des verschiedenen und oft willkürlichen Verfahrens der Priester bei den kirchlichen Handlungen sehr nothwendig gewesen sei. Das Buch beginnt: »Incipit obsequiale collectum ex diversis, praesertim secundum ecclesiam August. provincie Maguntinensis.« IV°. fol. 95. Am Schluß: »Obsequiale secundum dioecesis Aug. morem apprime laudabilem, opusculum pro sacramentorum et sacramentalium administratione necessarium et ad veterum exemplarium instar fideli studio vigilantique cura emendatum atque revisum explicit feliciter. Erhardi Ratdolt Augustensis viri solertis eximia industria et mira imprimendi arte, qua nuper Venetiis nunc Auguste excellit nominatissimus, Calend. Febr. 1487.« Dieses Obsequiale ist

[9]) Von Geburt ein Friese, Leibarzt des Bischofs, starb den 23. Juli 1504 zu Augsburg.

in zwei Ausgaben vorhanden, die sich lediglich in der Anwendung des Roth- und Schwarzdruckes unterscheiden.

Der Inhalt ist noch etwas dürftig. Es stehen ohne Abtheilungen einfach aneinander gereiht: »Benedictio salis et aque, cereorum in purification., cinerum, palmarum, In Cena Domini, In die parasceues, In Vigilia Pasce benedictio ignis, cerei paschalis, fontis baptismi, woran die forma baptizandi sich schließt, commemoratio Dom. resurrectionis, bened. agni paschalis, commemoratio Dom. ascensionis, bened. major aque et salis, herbarum, thimiamatis (in f. Michaelis), vini, introductio mulieris, Ad copulandum sponsum et sponsam, benedict. pro peregrinantibus, Ordo pro extrema unctione, providendi infirmum viatico, forme absolutionum sacramentalium, Ordo ad sepeliendum mortuos, suscipiendi imperatorem u. s. w., de diversis processionibus, Oratio pro tranquillitate aure, zuletzt Regeln über Gloria, Credo und die Initia IV evangel. Bei der Trauung steht ein deutscher Text, der die Consenserklärung enthält, sonst fehlen deutsche Texte, die der Priester an den betreffenden Stellen selbst zusammensetzen muß, woran er z. B. bei der Buße und heiligen Oelung erinnert wird.

2. Obsequiale sive benedictionale secundum ecclesiam Augustensem 1499, IV°, fol. 81.

Am Ende: »Obsequiale secundum ritum ecclesie August. impressum per Erhard. Ratdolt explicit feliciter 26 die Novbr. anno Christi 1499.« Ein Exemplar in der Kreisbibliothek zu Augsburg.

Voran die Bemerkung: »Cum jam dudum ex mandato Friederici ep. Aug. circumspectus vir Erhardus Ratdolt obsequialia ejusdem dioecesis summa arte et vigilantia imprimi fecisset, videns vero predictus Erhardus ea que dudum impresserat[10]), clero non sufficere sciens in hoc rem gratissimam . . . episcopo et presbyteris admodum necessariam facere, si sua opera atque diligentia defectum eundem suppleret. Quare majori cura et exactissima diligentia hec, que cernis, de novo et perpolito caractere imprimi curavit.« Also eine neue, mit sorgfältigerem Drucke versehene, Ausgabe des vorigen Rituales,

---

[10]) Zapf, Buchdruckergeschichte Augsburgs I, 132, will aus dem gesperrt Gedruckten herleiten, daß vor 1499 schon mehrere Ausgaben, als die eine von 1487, erschienen seien, was wohl unrichtig ist. Der Plural Obsequialia drückt entweder die verschiedenen Exemplare der Ausgabe von 1487 aus, wie Ratdolt ja auch die neue Ausgabe von 1499 in den Plural setzt: »hec que cernis« oder gibt den Sprachgebrauch wieder, wonach das Ritual, weil verschiedene Obsequia oder ordines zusammenfassend, im Plural als Obsequialia bezeichnet wurde.

das wegen zu geringer Anzahl der Exemplare nicht ausreichte. Eintheilung und Inhalt ist ganz wie 1487.

3. Das Obsequiale von 1547.

Veranlassung: »Frequens querela curatorum circumstrepit libris obsequialibus per hostium ecclesie (Schmalkaldener) rabiem et furorem anno superiori fere per totam dioecesim nequiter direptis et sublatis.« So Bischof Otto in der Vorrede. Titel: »Agenda, seu liber obsequiorum juxta ritum et consuetudinem dioec. August. Reverendissimi . . . Domini Ottonis s. Romane ecclesie sub titulo s. Balbine cardinalis, presulis August. jussu et cura Ingolstadii per Alexandrum Weissenhorn excusus 1547.« Das Titelblatt ist geschmückt mit dem Truchsessischen Wappen, IV°, 118 Seiten. Einrichtung und Inhalt fast ganz wie 1487 (»denuo impressum«).

Von der Ueberzeugung geleitet, daß der Inhalt des bisherigen Rituales nicht mehr genüge, hatte derselbe Bischof Otto Truchseß auf der Dillinger Diözesansynode 1567 ein neues umgearbeitetes Rituale (»Agendam correctam et auctam«) in Aussicht gestellt, die Vorarbeiten dazu eingeleitet und zum Abschluß gebracht. Sein Tod (2. April 1573) brachte eine Störung. Der Nachfolger nahm das Werk wieder auf, ließ das Ganze noch einmal durchsehen, mit Zusätzen bereichern und dann drucken unter dem Titel:

4. Ritus ecclesiastici Augustensis episcopatus,

III partibus sive libris comprehensi nuncque primum recogniti editi atque promulgati auctoritate Reverendissimi . . . Domini Marquard episc. Aug. Dilinge, excudebat Joh. Mayer 1580.« Aus den früheren Obsequialien mit etwa 100 Blättern ist ein stattlicher Quartband von 755 Seiten mit schönem übersichtlichem Druck geworden. Die drei Theile enthalten:

1. Generalia quedam (professio Tridentina, de celebratione festorum u. s. w.),
2. de administratione sacramentorum et sacramentalium,
3. de benedictionibus, consecrationibus, precibus solemnibus, processionibus, exorcismis et mortuorum exequiis.

Neben dieser neuen Eintheilung besteht die Haupteigenthümlichkeit unseres Rituals darin, daß es mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse, die Diözesanstatuten und das Tridentinum (Ehe) weitläufige Belehrungen dogmatischer und pastoraler Art einflicht und bei Spendung der heiligen Sakramente deutsche Formulare als Anreden und Unterweisungen für das Volk

beifügt.[11]) Wenn es in dieser Hinsicht einen großen Fortschritt bekundet und im Allgemeinen als Vorbild der späteren Rituale zu bezeichnen ist, so hat es gleichwohl den eigentlichen Ritus in der bisherigen Gestalt beibehalten und eine Annäherung an das Römische nicht bezweckt. Letzteres geschah in dem folgenden:

5. Ritual von 1612.

Schon auf der Synode von Dillingen 1610 hatte Bischof Heinrich, der die Einführung des römischen Ritus sich sehr angelegen sein ließ, ein neues Obsequiale versprochen und zwei Jahre darauf konnte er an seinen Klerus schreiben: »Quem (librum) Obsequialis nomine in synodo promissum nunc, appellatione Ritualis libri notione retenta, exhibemus. Als Zweck der neuen Redaktion gibt er eine genauere Uebereinstimmung mit dem römischen Ritus: »in administratione sacramentorum caeterisque rebus mysticis« an, und demgemäß lautet der Titel: »Liber ritualis episcopatus Augustensis distinctus in III partes et ad usum Romanum accommodatus . . . Reverendissimi . . . Henrici episcopi August. jussu et auctoritate recognitus et excussus Dilingae, in typographeo Joh. Mayer 1612,« IV⁰. 505 S. Die Anordnung des Stoffes ist ungefähr wie im vorigen. Man kann es als den Uebergang vom Augsburger

---

[11]) Im Anhang führt es folgende deutsche Lieder mit ihren Singweisen auf:

1. Von Weihnachten bis Lichtmeß:

a) „Der Tag, der ist so frewdenreich";
b) „Ein kindelein, so lobentlich";
c) „Als die sonn durchscheint das glaß";
d) „Die Hirten auff dem Felde waren";
e) „Ein kind geborn zu Bethlehem".

2. In der Fasten:

a) „Mitten unseres lebenszeyt";
b) „Sießer Vatter, herre Gott
verleyh das wir erkennen die zehen Gebott".

3. In der Osterzeit:

a) „Christ ist erstanden";
b) „Es gingen drey heylig frawen";
c) Dasselbe Lied ist dann als „Lobgesang" umgedichtet, so daß auf jeden Vers Alleluja folgt, ähnlich wie Regina coeli . . .

4. Himmelfahrt:

„Christus fur mit schallen".

5. Pfingstzeit:

„Kumb heyliger gaist, herre Gott".

6. Frohnleichnam:

„Der zart Fronleichnam der ist gut".

7. Ein schoner Ruff:

„Jesus ist ein süsser nam".

zum römischen Ritus bezeichnen. Genauer wurde der letztere, nachdem inzwischen (1614) ein reformirtes römisches Ritual erschienen war, in den folgenden Augsburger Ritualien ausgeprägt, zunächst in dem von 1656.

6. Das Rituale von 1656.

In dem dreißigjährigen Kriege „war der größte Theil des Klerus und der Kirchenbücher zu Grunde gegangen." Für die dringendsten Bedürfnisse war 1645 eine Handausgabe: »Compendium libri ritualis episcopatus Augustensis pro administratione sacramentorum et muniis pastoralibus rite obeundis, Dilingae typis academicis,« herausgegeben. Als die Zeiten ruhiger geworden, ging man daran, ein neues vollständiges Rituale auszuarbeiten: »Rituale Augustanum Romano conformatum, Dilingae formis Academicis apud Joh. Mayer anno 1656,« IV°. 636 S. Das Titelbild zeigt einen Holzschnitt: Maria, zur Seite St. Ulrich und Afra, im Uebrigen ist die Ausstattung etwas dürftiger, namentlich sind die Vorbemerkungen zu den einzelnen Abschnitten in kleiner Schrift gedruckt. Der bisherige erste Theil ist als dritter Theil ans Ende gestellt und vermehrt mit einer »Instruction: Wie man den Catechismum der Jugendt fürhalten soll, und wie ein Catechista solle qualificirt und beschaffen sein", die sich in der Ausgabe von 1688 und 1764 wiederholt. Weiteres über das vorliegende Ritual siehe oben S. 299. Eine Handausgabe: »Compendium libri ritualis episcopatus Aug.« erschien 1670 in Augsburg bei Simon Uzschneider, XVI°, 153 S.

7. Das Rituale von 1688.

Weil das Ritual von 1656 inzwischen vergriffen war, ließ Bischof Joh. Christoph eine neue Ausgabe besorgen, welche die Uebereinstimmung mit dem Römischen als Hauptgesichtspunkt an die Spitze stellt. Der Bischof preiset in der Vorrede die Einheit im Ritus als ein schönes Merkmal der Glaubenseinheit. Das Verhältniß zur vorigen Ausgabe drücken die Worte der Vorrede aus: »Novam editionem antiquae editioni, nisi quod exigua quaedam adjicienda vel omittenda duxerimus, omnino concordem, vobis exhibemus.« Titel: »Rituale Augustanum Romano conformatum, cum facultate Superiorum, Augustae Vind. typis Simonis Utzschneider 1688.« IV°. 636 Seiten.

Als Auszug erschien: »Compendium libri ritualis episcop. Aug. Augustae, typis Simonis Utzschneideri anno 1691.« XII°. 140 S.

8. Das Rituale von 1764.

Die Vorrede knüpft an die früheren Ausgaben an und betont wiederum die Schönheit und Nützlichkeit der liturgischen Einheit mit der allgemeinen Mutterkirche: »Mos ille ecclesiae Augustanae perpetuus fuit, ut ritibus

Romanae ecclesiae . . . motu suo proprio accessione facili accomodaret suos idque merito et provide. Ipsa enim ratio decori et aequi postulare videbatur, ut ecclesiae occidentales etiam quoad ritus, praesertim haereticis omnia confundentibus, in matricem suam Romanam ecclesiam respicerent.« Zur Grundlage diente demnach, wie die angehängte Encyclica bemerkt, das von Benedikt XIV. soeben (1752) neu durchgesehene Römische Ritual, und die nähere Einrichtung wurde: »consultatione cum consiliariis nostris ecclesiasticis et compluribus decanis ruralibus praehabita« durch Fürstbischof Joseph festgestellt. Titel: »Rituale Augustanum ad normam Ritualis Romani a glor. mem. Benedicto XIV. anno 1752 Romae correctius editi nec non conformiter ad laudabiles Germaniae consuetudines denuo recognitum ac suis locis explicatum noviterque in lucem emissum sub auspiciis Reverendissimi Domini Josephi . . . episcopi Augustani . . . Augustae Vindelicorum typis Jos. Antonii Labhart p. t. viduae anno 1764.« IV⁰. 555 S. Die Eigenart unserer Ausgabe liegt hauptsächlich in genaueren und theilweise weitläufigeren Vorbemerkungen, die mit Rücksicht auf inzwischen ergangene oder weniger beachtete liturgische Dekrete beigefügt werden und in manchen zeitgemäßen Vorschriften und Belehrungen pastoralen Inhalts, z. B. über den Unterricht der Hebammen, Instruktion für Eheschließung, liturgische Bemerkungen de ss. missae sacrificio u. s. w. Eine Handausgabe erschien 1767.

Wir nennen noch kurz das »Rituale minus« des Bischofs Ignaz Albert von 1835, dann das »Rituale minus jussu et auctoritate Michaelis ep. August. editum« von 1857 und führen an neunter Stelle auf:



9. »Rituale Augustanum, Rituali Romano conformatum ac jussu et auctoritate Reverendissimi et Illustrissimi D. D. Pancratii episcopi Augustani editum Augustae Vindelicorum 1870.« Dasselbe drückt selbst die Grundsätze aus, wonach die Bearbeitung erfolgte und die Einrichtung getroffen ist:

1. »Integer Ritualis Romani textus, nulla mutatione aut mutilatione adhibita, restituitur.«

2. Daneben sind einzelne laudabiles consuetudines der eigenen Kirche beibehalten, aber als solche durch ein † ausdrücklich kennbar gemacht.

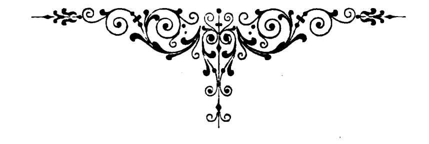
3. Zur Belehrung sind manche Anmerkungen unter den Text beigesetzt.

Zu diesem letzten und gegenwärtig geltenden Rituale gehört das kleinere: Manuale rituum von 1872.



Monumenta liturgiae Augustanae.

I. Orationes Ambrosianae.
II. Praeparatio ad missam, ordo et canon missae.
III. Tropi.
IV. Sequentiae.
V. Lectiones et evangelia.
VI. Orationes ad salutandam crucem.
VII. Hymni.
VIII. Officia de s. Afra et de b. M. V.
IX. Ordines ad recipiendas carenas.
X. Ordo extremae unctionis administrandae.
XI. Ordo ad matrimonium celebrandum.
XII. Benedictiones.
XIII. Letania Augustana.
XIV. Mandatum Joh. Othonis de introducendo ritu Romano in ecclesiam Augustanam.





I.

Orationes Ambrosianae.

(Ex cod. bibl. eccl. cathedr. Augustanae, nunc reg. bibl. Monach. cod. lat. 3908)
s. XI.

Nr.	Textus ex cod. lat. 3908:	B. A. 1584:	Off. Ambr. apud G.: [1])
1	Aspice de celo deus et multiplica fidem populi tui, ut ejus per te consequatur augmentum, per quem sumpsit initium. Qui tecum . . .	In adventu ad Primam.	De adv. domini p. 210.
2	Prästa, q. o. d., ut adventus gloriosissimi filii tui et peccata nostra abluat et populo tuo pacem conferat et salutem. Per. . . .	Ibidem in feriis ad Sextam et Nonam.	Missae de Adv. collecta I^ma^ p. 208.
3	Verbi tui nos, q. d., adventus illuminet et a sordibus peccatorum clementer emundet. Qui tecum . . .	Ibidem.	Inter orationes de adv. p. 210.
4	Adjuva, q. d., plebem tuam et ad nativitatem unigeniti filii tui tribue nos pariter pervenire gaudentes. Qui tecum . . .	Ibidem.	Inter orationes de adv. p. 210.

[1]) B. A. 1584 = Breviarium Augustanum anni 1584.
Off. Ambr. apud G. = officium Ambrosianum in codice s. Gallensi triplicis ritus saec. X. apud Gerbert in »Monument. veteris liturgiae Alemannicae« edito, pars I.
q. o. d. = quaesumus omnipotens deus.
q. d. = quaesumus domine.
p. q. = praesta quaesumus.

Nr.	Textus ex cod. lat. 3908:	B. A. 1584:	Off. Ambr. apud G.:
5	Festina, q. d., ne tardaveris, ut et peccata nostra deleas et, que nobis sunt adversa, depellas. Qui cum . . .	Ibidem.	Inter orationes de adv. p. 210.
6	Deus, qui hominem delapsum in mortem Unigeniti tui adventu redimere voluisti, p. q., ut, qui ejus gloriosam incarnationem fatemur, ipsius etiam redemptoris consortia mereamur. Qui tecum . . .	Vesp. Adv. antecedente Ant.: O Adonai.	Missae Dom. V. Adv. coll. II[da] p. 208.
7	Redemptor noster aspice deus et veni ad liberandum nos de profundo iniquitatis et dona ecclesie tue perpetuam tranquillitatem et pacem. Qui . . .	Vesp. Adv. antecedente Ant.: O rex.	Inter orationes de adv. p. 210.
8	Tribue nobis, q. o. d., ut qui unigenitum tuum manentem in tua gloria deum conceptum de s. Maria virgine confitemur, nulla possimus adversa schismaticorum opinione perverti. Per eundem . . .	Dom. IV. Adv. ad laudes.	Vigil. Nat. Domini ad Vesp. p. 2.
9	P. q. o. d., ut unigeniti tui nativitatis, quam prevenimus, diem puro corde et mentibus celebremus illesis. Per eundem . . .	Vig. Nativ. in Missa ad Complendam.	Vigil. Nat. Domini ad Complet. p. 3.
10	Deus, cui celi et terra non sufficiunt, qui virginis viscera ingressus templum ea tibi habitationis dedicare dignatus es, oramus supplices pietatem tuam, ut hujus sacramenti mysterio populum tuum pervigili protectione custodias.	Vig. Nativ. ad Laudes.	Vigil. Nat. Domini ad Laudes p. 3.
11	Deus, qui salutem humani generis in verbi tui incarnatione fundasti, da populis tuis misericordiam, quam deposcunt, ut sciant omnes nationes, non esse aliud sanctum, quam nomen unigeniti tui, sub celo, quod debeant invocare. Qui tecum . . .	Vig. Nativ. ad Tert.	Vigil. Nat. Domini ad Vesp. alia oratio p. 3.

Nr.	Textus ex cod. lat. 3908:	B. A. 1584:	Off. Ambr apud G.:
12	Deus mundi creator et rector, da nobis in hac die incarnationis verbi tui et partus b. Marie virg. digne divinum celebrare mysterium, ut qui per tuam gratiam sumus redempti, tua simus protectione securi. Per eund . . .	Nat. Domini in suffrag. de b. M. V.	Nat. Domini ad Missam coll. Ima p. 5.
13	Te deprecamur, o. d., ut, cujus nativitatem hodie celebramus in terris, ipsius misericordia conservemur in celis.	Nat. Domini ad Complet.	Nat. Domini inter orationes missales p. 7.
14	Nati nobis hodie filii tui diem annua festivitate celebrantes, p. q., ut, cujus in terris honore gaudemus, ipsius sempiterne glorie in celis consortia mereamur.	Nativ. Domini ad Nonam.	Nat. Domini ad missam coll. IIda p. 7.
15	P. q. o. d., ut ecclesia tua competenter post nativitatem domini nostri J. Christi solemnitate beati protomartyris Stephani gratuletur, quem primum cognovit confessum ejusdem sui potentiam salvatoris.	In nat. Steph. ad Tertiam.	In nat. Steph. orat. missalis p. 9.
16	Da, q. o. d., ut beati protomartyris tui Stephani post nativitatem domini n. J. Christi solemnia recensentes et meritis ipsius protegamur et precibus adjuvemur.	Ibidem ad Sextam.	Ibidem ad missam coll. IIda p. 9.
17	P. q. o. d., ut verbum caro factum, quod beatus Johannes evangelista predicavit, per hoc sui mysterium habitet semper in nobis.	In fest. Joh. ad Nonam.	In fest. Joh. ad missam coll. Va p. 10.
18	O. s. d., qui per adventum unigeniti filii tui domini n. J. Christi nova nos luce irradiare dignatus es, concede nobis, ut sicut eum per virginis partum in forma nostri corporis meruimus habere participem, ita et in regno glorie ejus mereamur esse consortes. Qui tecum...	In Octav. Domini ad Vesp.	Dom. I ante natale Domini ad missam coll. IIda p. 208.

Nr.	Textus ex cod. lat. 3908:	B. A. 1584:	Off. Ambr. apud G.:
19	Annue nobis, q. o. d., ut, sicut scrutantibus magis hodie letanter est cognitus dominus noster J. Christus, ita et nostris sensibus manifestus adveniat et omni homini innotescat.	Epiph. domini ad laudes.	Vig. eph. domini ad Vesp. vel ad Matut. p. 16.
20	Adesto d. supplicationibus nostris et populo tuo, quem tibi ex omnibus gentibus elegisti, veritatis tue lumen ostende.	Ibid. ad Non.	Ibid. ad missam coll. IIda p. 16.
21	Largire q. d. supplicibus tuis, ut, quem natum in terris fatemur, hunc verum deum astris quoque fatentibus competenter adoremus.	Coll. ferialis de epiph. domini.	Vig. epiph. ad missam postcomm. p. 16.
22	Deus qui unigenitum tuum per uterum virginis Marie intactum in hunc mundum manifestare dignatus es, non desit famulis tuis pietatis tue invictissima salus.	In suffrag. de b. M. infra Oct. Domini.	Nat. Domini ad missam coll. IIda p. 7.
23	Tribue q. o. d., ut, sicut omnes nationes veniunt gaudentes adorare Christum regem dominum natum, ita et hec preclara lux semper habitet in nobis.	Coll. ferialis de epiph. domini.	Epiph. domini ad missam coll. IIda p. 17.
24	Deus, qui hanc solemnitatem primitiis gentium consecrasti et per luminis tui stellam manifestum te nobis ostendisti, tribue q., ut nova celorum mirabilis claritas in nostris semper cordibus oriatur.	Infra Oct. ad Vesp.	Ibidem coll. Ima p. 17.

Nr.	Textus ex cod. lat. 3908:	B. A. 1584:	Off. Ambr. apud G.:
25	Benedictio, q. d., in tuos fideles copiosa descendat, et quam subjectis cordibus expetunt, largiter consequantur, quoniam, sicut superbis resistis, sic humilibus tuis gratiam benignus impendis.	Dom. infra Oct. ad Non.	Dom. infra Oct. ad missam coll. I[ma] p. 18.
26	Multiplica q. d., benedictionem tuam super populum tuum, et quos sancti martyris tui Sebastiani frequentibus consolaris officiis, beneficiorum largitate prosequere, ut et donis celestibus erudiri et competentibus se gaudeant subsidiis adjuvari.	In f. Sebast. ad Sextam.	In f. Sebast. ad missam coll. I[ma] p. 22.
27	Deus, qui, ut humanum genus ad confessionem tui nominis provocares, etiam in fragilis sexus perfecisti conditione martyrium, p. q., ut ecclesia hoc commonita exemplo nec pati pro te metuat, sed celestis regni premia concupiscat.	S. Agn. ad Sext.	S. Agn. ad missam coll. I[ma] p. 22.
28	Da nobis, q. d., beate martyris tue Agne confidenter honorare infantiam, que in puellari consistens etate mortem pro tua confessione calcavit.	Ib. ad Nonam.	Ibid. coll. III[a].
29	P. q. o. d., ut sicut interventu beati levite et martyris tui Vincentii mundana prosperitate letamur, ita et devotiores efficiamur celestibus institutis.	s. Vincent. ad horas.	ad missam coll. I[ma] p. 23.
30	Intercessionibus beate Agathe virginis et martyris tue, q. d., fructum clementie tue sentiant supplicantes, cujus orationibus in sancta ecclesia tua etiam devote eorum mentes efficiantur.	S. Agath. ad Sextam.	ad missam coll. I[ma] p. 27.

Nr.	Textus ex cod. lat. 3908:	B. A. 1584:	Off. Ambr. apud G.:
31	Tribue q. o. d., ut sancte virginis et martyris tue Agathe solemnitate letemur et tante fidei et castitatis proficiamus exemplo.	Ibid. ad II. Vesp.	Ibid. coll. III[a].
32	Subdita tibi d. plebis tue corda sanctifica, ut benedictionem, quam jejunando expetit, te donante percipiens et presentibus gaudeat consolationibus et futuris.	In XL[ma] suffrag. de poenitentia.	Dom. L[mae] ad missam coll. I[ma] p. 34.
33	Deus, qui non despicis contritos corde et afflictos miseriis, populum tuum jejunii ad te devotione clamantem propitius exaudi, ut, quos humiliavit adversitas, tue reparationis attollat prosperitas.	In capite jejunii ad Nonam.	Ibidem coll. II[da].
34	P. q. o. d., ut quia subjacet vitiis nostra mortalitas, tua nos et medicina purificet et potentia tueatur.	Fer. III post. Dom. IV Quadr. ad Nonam.	Fer. III p. Dom. IV Quadr. ad missam coll. II[da] p. 56.
35	Deus, qui licet salutem hominum semper opereris, nunc tamen populum tuum gratia abundantiore letificas, respice propitius ad electionem tuam, ut paterne protectionis auxilium et regenerandos muniat et renatos.	Fer. IV ejusdem hebd. (Scrutinium).	Dom. Pass. ad missam coll. II[da] p. 59.
36	Deus, qui pro redemptione nostra accepisti sanguinem Christi, solve opera diaboli et omnes laqueos disrumpe peccati, ut creaturam regenerationis nulla polluant contagia vetustatis.	Fer. IV hebd. maj. ad Vesp.	Parasceue mane ad crucem p. 78.

Nr.	Textus ex cod. lat. 3908:	B. A. 1584:	Off. Ambr. apud G.:
37	Immense pietatis deus, qui latronem per confessionem eadem qua suspensus es die, de cruce in paradysum transtulisti, transfer a nobis iniquitates nostras et heredes celestium bonorum esse concede.	Parasc. Orat. III[a].	Parasc. mane ad crucem orat. II[da] p. 78.
38	Deus, qui hodierna die per unigenitum tuum eternitatis nobis aditum devicta morte reserasti, erige ad te fidelium corda, ut a terrenis cupiditatibus liberati ad celestia desideria transeamus.	Dom. Res. ad Vesp.	Dom. Res. ad missam coll. II[da] p. 93.
39	P. q. o. d., ut hujus paschalis festivitatis mirabile sacramentum et temporalem nobis tranquillitatem tribuat et vitam conferat sempiternam.	Fer. IV infra Oct.	Fer. II infra Oct. ad missam orat. super populum p. 95.
40	Tuere familiam tuam, q. d., paschali mysterio gloriantem, ut cujus salutarem fidei veneratur originem, jugiter instituta custodiat.	Ibid. ad Vesp.	Fer. IV in missa pro baptizatis coll. I[ma] p. 96.
41	P. q. o. d., ut nova proles ecclesie sempiterna retributione percipiat, quod magnis mysteriis est assecuta.	Fer. VI ad fontem.	Sabbato post Dom. Res. ad missam pro baptiz. ad Com. II[da] p. 100.
42	Quesumus o. d., ut jam non teneamur obnoxii sententia damnationis humane, cujus nos vinculis hec redemptio paschalis absolvit.	Fer. V post Oct. Pasch. coll. ferialis.	Dom. Res. ad missam Secreta.

Nr.	Textus ex cod. lat. 3908:	B. A. 1584:	Off. Ambr. apud G.:
43	Misericors domine fidelium tuorum consolator et doctor, auge in ecclesia tua desideria, que dedisti, et de intelligenda altitudine promissionum sperantium in te corda confirma, ut omnes adoptionis filii lumen, quod nondum ostendis, fidei oculis incunctanter intueantur et patienter exspectent.	Dom. II p. Pasch. ad Non.	Dom. II post Pasch. ad missam coll. I[ma] p. 104.
44	Exaltationem conditionis humane substantie conditor respice deus, ut tua dignatione mundati sacramentis magne pietatis aptemur.	Asc. Domini ad Nonam.	Asc. Domini ad missam coll. II[da] p. 122.
45	Deus, qui ecclesiam tuam evangelice doctrine exhortatione, que sursum sunt, jubes sapere et ad eandem se altitudinem, ad quam mundi salvator ascendit, erigere, da populis tuis intellectu capere, quod multi viderunt conspectu, ut in secundo mediatoris adventu ditentur donis, qui promissis crediderunt.	Asc. Domini. Inter coll. feriales.	Ibid. coll. I[ma].
46	Deus, qui ad celos ascendens discipulis tuis spiritum sanctum collaturum te dignatus es polliceri, p. q., ut sicut apostoli tui multifaria doctrine celestis munera perceperunt, ita nobis quoque spiritalia dona concedas.	Ibidem.	Ibid. ad commun. orat. II[da].
47	Implorantes d. misericordiam tuam populos fideles propitius intuere, ut qui preter te alium deum non noverunt, tuis beneficiis glorientur.	Dom. infra Oct. ad Sext.	Dom. post Ascens. ad missam coll. I[ma] p. 123.
48	Deus, qui credentium in te primicias tui spiritus adventu mirifico decorasti, da nobis de tua majestate presumere, non de nostris meritis superbire.	Pent. fer. II ad Tert.	Sabb. Pent. ad Vesp. p. 126.

Nr.	Textus ex cod. lat. 3908:	B. A. 1584:	Off. Ambr. apud G.:
49	Domine d. o., qui primicias spiritus tui dedisti credentibus, da nobis eundem spiritum divine virtutis interpretem et eterne sanctificationis auctorem.	Ibid. ad Sext.	Ibid. alia oratio.
50	Exaudi domine preces nostras et, sicut prophanas mundi caligines spiritus tui luce evacuasti, sic hostes nostros et inimicos catholice professionis expugna.	Ibid. ad Non.	Ibid. ad Matut. orat. IIda.
51	Bonorum omnium deus auctor atque largitor, fac q., ut ecclesie tue proles te instituente succrescens in nova filii tui creatura, sancto fovente spiritu, nutriatur.	Pent. fer. III ad Non.	Pent. ad missam coll. IIda p. 127.
52	Intercessionibus nos, d. q. sanctorum Philippi et Jacobi ubique confoveas, ut eorum sacra natalicia et temporaliter frequentemus et conspiciamus eterna.	Phil. et Jac. ad Nonam.	Phil. et Jac. ad missam coll. IIda p. 111.
53	Apostolico, d. q., beatorum Petri et Pauli patrocinio nos tuere et eosdem, quorum tribuisti solemnia celebrare, fac nostros semper esse custodes.	Octav. Petri et Paul. ad II Vesp.	Petri et Pauli ad Mat. p. 144.
54	Beati sacerdotis et martyris tui Apollinaris annua festivitate ovantes clementiam tuam supplices exoramus, o. d., ut, sicut ille ob tanti agonem certaminis triumphali redimitus exultat corona, ita et nos orationum ejus fulti suffragio temptationum tela superantes praemio letemur eterno.	S. Apoll. ad Non.	S. Apoll. ad missam coll. IIda p. 152.
55	Deus, quo juvante beatus Laurentius ferrea crate distentus subjecto minime cessit incendio et flagrantibus membris coronam martyrii est consecutus, p., ut omnes, qui passionis ejus merita venerantur, majestatis tue muniantur auxilio.	S. Laurent. ad Non.	S. Laurent. p. 163.

Nr.	Textus ex cod. lat. 3908:	B. A. 1584:	Off. Ambr. apud G.:
56	Deus, qui refrigerium justis et gehennam impiis preparasti cujusque auxilio beatus Laurentius in ferrea crate distentus estuantes incendii flammas edaces contempto persecutore devicit, concede propitius, ut ejus orationibus et meritis adjuvemur.	Oct. s. Laur. ad Vesp.	S. Laur. inter diversas orationes p. 163.
57	Sancti tui martyris Genesii merita nos d. pretiosa tueantur, in quibus tue majestatis opera predicantes et presens capiamus adjutorium et futurum.	S. Genesii coll. ad horas et ad missam.	S. Genesii ad missam coll. IIda p. 169.
58	Hostias q. d., quas in solemnitate beati martyris tui Genesii sacris altaribus exhibemus, propitius respice, ut nobis indulgentiam largiendo tuo nomini dent honorem.	S. Gen. ad miss. Secret.	S. Genes. ad missam secret. p. 164.
59	Plebem tuam d. beatus martyr Genesius interventor attollat, et quam de suo facit martyrio sepius gratulari, dignam semper imploret tue pietatis existere sacramentis.[2])	Ibid. ad Complend.	Ibid. ad missam Communio.
60	Protegat ecclesiam tuam d. oratio veneranda beatissimi precursoris tui atque martyris Joh. Baptiste, et cui frequentiam devotionis impendit, perpetue poscat redemptionis augmentum.	Decoll. Joh. Bapt. ad process.	Decoll. J. B. ad missam coll. Ima p. 172.
61	P. q. o. d., ut sicut legio sancta pro tui nominis confessione meruit victorie palmam, ita et nos supplices eorum festa devotis mentibus celebrantes participes gaudiorum effici mereamur.	S. Mauritii ad laudes.	S. Maur. ad missam coll. IIda p. 182.

[2]) Textus orationum sub Nr. 57, 58, 59, quae in cod. nostro (3908) desiderantur (non enim est sacramentarium sed capitula et orationes ad horas continet) ex Miss. Augustano 1489 desumptus est.

Nr.	Textus ex cod. lat. 3908:	B. A. 1584:	Off. Ambr. apud G.:
62	Deus, cujus pietati deputatur quicquid ejus sanctis honoris impenditur, intenta oratione poscimus, ut hunc diem, quem sancti et precipui viri Martini episcopi illustrat excessio, celebrem nobis et posteris indulgeat tribuatque, ut cujus veneratores sumus, et imitatores esse possimus.	S. Martini ad Tert.	S. Mart. ad missam coll. Ima p. 193.
63	Adesto d. plebi tue et intercessione beati sacerdotis et confessoris tui Martini confidenter tribue consequi, quod sperare donasti.	Ibid. ad Sext.	Ibid. coll. IIda.
64	Beate Cecilie martyris tue nos, q. d., festivitas sancta commendet, que ita ad palmam martyrii venire voluit, ut et de societate placeret, qua Valerianum et Tiburtium consecrationibus per angelum tuum tua misericordia coronavit.	S. Caecil. ad Tert.	S. Caecil. ad missam coll. Ima p. 197.
65	Deus, qui nos famulos tuos in beate martyris tue Cecilie victoria simul et Tiburtii et Valeriani gaudere fecisti triumphis, tribue q. majestatis tue misericordiam, ut sicut eos tyrannorum superata feritate letari fecisti, ita et populus tuus tua semper exultet bonitate.	S. Caecil. ad Sext.	S. Caecil. ad missam coll. IIda p. 197.
66	Concede, q. o. d., ut hac festivitate beate martyris tue Cecilie, qua ad celestia meruit evocari premia conjunctis sibi Tiburtio et Valeriano, sicut credimus et speramus, eorum suffragiis adjuvemur.	Ibid. ad Non.	Ibid. coll. IIIa.

Nr.	Textus ex cod. lat. 3908:	B. A. 1584:	Off. Ambr. apud G.:
67	Pontificis et martyris tui Clementis, q. d., in conspectum divine majestatis tue pro nobis ascendat oratio, cui beatam societatem cum tuis donasti apostolis et martyribus.	S. Clement. ad Tert.	S. Clem. ad missam coll. Ima p. 198.
68	Beati sacerdotis et martyris tui Clementis natalicia veneranda, q. d., ecclesia tuá devota suscipiat et magne glorificationis efficiatur amore devotior.	Ibid. ad Sext.	Ibid. coll. IIda
69	P. q. o. d., ut beati sacerdotis et martyris tui Clementis adjuvemur auxilio, cui in deserto, populus ut crederet, admirabilem contulisti potentiam, ut sitientibus ex tumulis, quos eis terra negabat, natura fontium liquores produceret.	Ibid. ad Non.	Ibid. coll. IIIa.
70	P. q. o. d., ut non desinant sancti tui pro nostris tibi supplicare peccatis, a quibus te voluisti pro peccatoribus exorari.	plur. mart.	pl mart. ad Vesp. vel. ad Vigil. p. 229.
71	Letificet nos q. d., beatissimorum martyrum tuorum N. gloriosa solemnitas, ut qui tibi placuerunt suis meritis, pro nostris implorent veniam commissis.	Ibid.	Ibid.
72	Deus, qui gloriaris in concilio sanctorum martyrum tuorum N., respice ad preces humilitatis nostre, et quorum solemnia celebramus, eorum precibus adjuvari mereamur.	plur. mart.	pl. mart. ad Vesp. vel. ad Vig. p. 219.
73	Populum tuum d. propitius intuere, et in templo nomini tuo edificato tuam pietatem invocantes miserationis tue potiantur auxilio.	In dedic. eccl. ad Sext.	In ded. eccl. ad missam coll. IIda p. 228.

Nr.	Textus ex cod. lat. 3908:	B. A. 1584:	Off. Ambr. apud G.:
74	Deus, qui ecclesiam tuam sponsam vocare dignatus es, ut que habet gratiam per fidei devotionem, haberet etiam ex nomine pietatem, da, ut omnis hec plebs nomini tuo serviens hujus vocabuli consortio digna esse mereatur et ecclesia tua in templo, cujus natalis est hodie, tibi collecta te timeat, te diligat, te sequatur, ut, dum jugiter per vestigia tua gradiatur, ad celestia regna te ducente pervenire mereatur.	Ibid. ad II Vesp.	Ibid. ad commun. orat. II[da].
75	Deus, qui omnibus sanctis tuis coronam dedisti et peccatoribus veniam non negasti, omnes nos exaudi et omnibus miserere.	suffrag. de oo. sanctis.	In nat. pl. mart. p. 219.
76	Exorzizó te omnis creatura florum et frondium in nomine dei patris omnipotentis et in nomine Jesu Christi filii ejus, omnis spiritus inimici, omnis incursio demonum eradicare et explantare ab hac creatura frondium, et ut ad dei gratiam festinantium vestigia non sequaris, interdico tibi per eum, qui venturus est judicare vivos et mortuos.	RitualeAug. 1580: in benedict. palmarum orat. I.	In exorcismo floris vel frondium in Dom. indulgentiae i. e. in Palmis p. 64.
77	Deus, qui filium tuum unigenitum pro redemptione nostra in mundum dignatus es dirigere, ut populum tuum ab initio peccatis dimersum a morte ad vitam revocares et cyrographo deleto letali filii tui sanguine gentibus regnum innovares, Deus, qui dispersa congregas et congregata conservas, qui populis obviam Christo pergentibus ramos benedixisti: Benedic etiam hos	Ibid. orat. III.	Ibid. p. 65.

Nr.	Textus ex cod. lat. 3908:	R. A. 1580:	Off. Ambr. apud G.:
	ramos quarumcunque arborum, quos tui famuli ad nominis tui benedictionem fideliter suscipiunt, ut in quocunque loco introducti fuerint, tuam benedictionem consequantur, ut omni adversa valetudine effugata, dextera tua protegat, quos redemit.		
78	Vere dignum . . . eterne deus, mundi conditor omniumque creaturarum mirabilis dispositor: Deus, qui inter ipsa mundi primordia, cum ex nihilo cuncta conderes, ligna quoque fructifera et diverso usui congrua terram producere jussisti ac post maledictum interdicte arboris universa nobis per unigeniti tui obedientiam in benedictionem convertisti: Benedic etiam hos multigenarum arborum ramos, quibus precipue arbor olive in pinguedine precellit, per quam etiam, cum mundi crimina diluvio expiarentur diffuso, columba ramum ejusdem referens pacem terre redditam nuntiavit, nec non et innocens turba, spiritu sancto afflata, unigenito tuo domino n. J. Christo pro totius mundi salute passuro obviam currens palmarum et hujus arboris ramos abscidens ac vestigiis ejus substernens jam quasi triumphatorem de mortis principe ostendebat: Te domine suppliciter deprecamur, ut, qui annua devotione ejusdem redemptoris nostri sacratissimam passionem prevenire nitimur, ipso adjuvante palmam victorie tenentes atque oleo misericordie intrinsecus refulgentes in ejus sancta resurrectione premium vite et immortalitatis palmam percipere mereamur.	Ibid. praefatio.	Ibid.

Nr.	Textus ex cod. lat. 3908:	R. A. 1580:	Off. Ambr. apud G.:
79	Benedic q. d. . . . summopere diligendo. Humiliter etiam domine deprecamur, ut predictarum arborum germina ita sanctificare digneris, ut loca, ad que deportata fuerint, sanctificata efficiantur, quo iniquitas omnis et illusio demonum abscedat, et tua nos dextera semper protegere dignetur per eum, qui vivit et regnat deus . . .[3])	Ibid. orat. V.	Ibid.

II.

Praeparatio ad missam, ordo et canon missae.

I.

Accessus.

(Ex Breviar. August. anni 1493.)

Incipit accessus altaris:

S. spiritus assit nobis gratia. Amen.
Domine labia mea . . . Et os meum . . .
Deus in adjutorium . . .
Gloria patri . . .

Hymnus:

Veni creator spiritus . . . Amen.

Antiph.:

Veni sancte spiritus.

Psalm.:

Quam dilecta — Benedixisti — Inclina — Credidi — De profundis.

---

[3]) Ceterae in benedictione palmarum secundum ritum Augustanum dicendae orationes eaedem, quae in Missali Romano, sunt.

Antiph.:

Veni sancte spiritus, reple tuorum corda fidelium et tui amoris in eis ignem accende, qui per diversitatem linguarum cunctarum gentes in unitate fidei congregasti.

Capitulum:

Charitas dei diffusa est in cordibus nostris per spiritum sanctum, qui datus est nobis. Deo gratias.

Respons.:

Emitte spiritum tuum, et creabuntur.

℣. Et renovabis faciem terre. Et creabuntur. Gloria patri . . .
Emitte spiritum . . .

℣. Confirma hoc deus — A templo . . .
Kyrie eleison, Christe eleison, Kyrie eleison.
Pater noster . . .

Preces:

Ego dixi Domine . . . Sana animam . . .
Convertere . . . Et deprecabilis . . .
Sacerdotes tui . . . Et sancti tui . . .
Cor mundum . . . Et spiritum rectum . . .
Ne projicias . . . Et spiritum . . .
Redde mihi . . . Et spiritu . . .
Domine exaudi orationem . . .

Orat.:

Aures tue pietatis . . .
Deus cui omne cor patet . . .
Deus qui corda fidelium . . .
Actiones nostras, quesumus Domine, aspirando preveni . . .

Auge in nobis, Domine, fidem rectam, spem firmam, charitatemque perfectam et lucem sancti spiritus in cordibus nostris semper accende.

(Sequuntur plures orationes longiores.)

2.

Orationes dicendae cum sacerdos induitur sacerdotalibus paramentis.

(Ex Missal. August. anni 1555.)

Presbyter exuens se dicat:

Exue me Domine veterem hominem cum actibus suis et indue me novum hominem, qui secundum deum creatus est in justitia et sanctitate veritatis. Per . . .

Fac me, queso omnipotens deus, ita justitia indui, ut in sanctorum tuorum merear exultatione letari, quatenus emundatus ab omnibus sordibus peccatorum consortium adipiscar tibi placentium sacerdotum meque tua misericordia a vitiis omnibus exuat, quem reatus proprie conscientie gravat. Per . . .

Quando manus lavat, dicat:

Lavabo inter innocentes . . . et circumdabo altare tuum Domine.

Oremus:

Largire sensibus nostris, quesumus omnipotens deus, ut, sicut hic exterius abluuntur inquinamenta manuum, sic a te interius mundentur pollutiones mentium et corporum et crescant in nobis sanctarum augmenta virtutum. Per . . .

Dum manus tergit, dicat:

Da Domine virtutem manibus meis . . .

Ad humerale dicat:

Humeros meos et pectus meum spiritus sancti gratia protege domine: renesque meos, vitiis omnibus a me expulsis, precinge virtute tua in secula seculorum. Amen.

Ad Albam:

Indue me Domine vestimento salutis et circumda me galea fortitudinis ad superandas omnium inimicorum meorum insidias. Per . . .

Ad cingulum:

Precinge me Domine zona justitie et constringe in me virtutem castitatis et pudicitie et dilectionem dei ac proximi. Per . . .

Ad manipulum:

Da Domine virtutem (ut supra ad tergendas manus).

Ad stolam:

Stola justitie circumda Domine cervicem meam et ab omni corruptione peccati purifica mentem meam, quia tu dixisti: jugum meum suave est et onus meum leve. Qui cum . . .

Ad casulam:

Creator totius creature, dignare me indignum famulum tuum ita indumentis justitie et letitie charitatisque indui, ut purificatis actibus ante conspectum tuum assistere merear mundus. Per . . .

3.

Paratus sacerdos, cum accedit ad altare, dicit devote:

℣. Deduc me Domine in via tua et ingrediar in veritate tua, letetur cor meum, ut timeat nomen tuum, voluntarie sacrificabo tibi: confitebor nomini tuo, quoniam bonum est.

Psalmus:

Judica me deus . . .

Ministrantes et qui intersunt, dicunt singulos alios sive secundarios versus:

Gloria patri . . .

Iste psalmus potest dici in sacristia, vel dum itur ad altare et addat postea:

Antiph.

Salve regina cum *vers. et collecta de b. M. Virg. Et ante altare dicat:*

Antiph.

Veni sancte spiritus *cum vers. et collecta congruis.*

Sic omnibus ornamentis indutus sacerdos ad altare venit et explicat corporale et calicem super illud collocat cum patena, deinde stans ante infimum gradum altaris junctis manibus, detecto

et inclinato capite. producens signum crucis a capite usque ad pectus et ab humero sinistro ad dextrum dicat:

Sancti spiritus adsit nobis gratia. Amen.

Et introibo ad altare . . . juventutem meam.

Confitemini Domino quoniam bonum est, quoniam in seculum misericordia ejus.

Flexis genibus:

Ego reus et conscius omnium malorum meorum:

Confiteor deo patri omnipotenti, beate Marie semper virgini et omnibus sanctis et vobis in Christo, quod ego miser et indignus peccator peccavi nimis in vita mea, mala cogitatione, locutione, consensu, visu, ore, opere et omissione: mea culpa, mea gravissima culpa, *(Manu dextera percutit pectus suum).* Ideo precor gloriosissimam virginem Mariam, sanctos apostolos Petrum et Paulum atque Andream, Udalricum, Sebastianum, Vitum, sanctas M. Magdalenam, Catharinam, Barbaram, Afram cum sodalibus suis, istos et hodiernos et omnes sanctos dei patronos et vos orare pro me peccatore. Amen.

Absolutio:

Misereatur vestri omnipotens deus et dimissis omnibus peccatis vestris perducat vos Dominus noster Jesus Christus sine macula cum gaudio in vitam eternam. Amen.

Orat.:

Indulgentiam, remissionem et absolutionem omnium peccatorum nostrorum, spatium vite ac vere penitentie, cor semper penitens, et felicem consummationem per gratiam sti spiritus paracliti tribuat nobis pius pater et misericors dominus. Amen.

℣. Exurge Christe, adjuva nos . . .

℟. Et libera nos . . .

℣. Domine Deus virtutum converte nos . . .

℟. Et ostende faciem tuam et . . .

Domine exaudi orationem . . .

Dominus vobiscum . . .

Orat.:

Exaudi, quaesumus Domine, supplicum preces et confitentium tibi parce peccatis, ut pariter nobis indulgentiam tribuas benignus et pacem. Per Christum . . .

Eundo ad altare signet se cruce dicens:

Aufer a nobis . . . (ut in Romano).

Item inclinato capite et manus junctas super altare ponens secrete dicat:

Oremus:

Omnipotens sempiterne deus, humiliter petimus, ut non permittas nos perire propter peccata nostra, quia tua creatura sumus, sed per intercessionem sanctissime genitricis virginis Marie et omnium sanctorum, quorum reliquie hic continentur *(fiat crux cum osculo in medio altaris)* nobis miseris peccatoribus indulgere digneris omnia peccata nostra.

Deinde progrediens ad cornu sinistrum osculetur evangelium faciens in eo crucem et dicens:

Pax Christi, quam nobis dominus per evangelium suum tradidit, conservet et confirmet corda et corpora nostra.

Post hec vadit ad cornu altaris dextrum et in crucifixo libri missalis fiat crux, quam osculando dicat:

Tuam crucem adoramus Domine, tuam gloriosissimam recolimus passionem, miserere nobis, qui passus es pro nobis in cruce.

Celebrans revertitur ad dexterum cornu altaris et dicat:

℣. Adjutorium nostrum . . .

℟. Qui fecit . . .

Signat os suum cruce dicens:

℣. Domine labia mea . . .

℟. Et os meum . . .

Sequitur Introitus:

(Caetera per omnia fere ut in Romano usque ad Offertorium.)

Nota, quod aliqui preparent calicem ante evangelium, alii post offertorium, alii vero sub minore canone post oblationem panis. Tu vero prepara illum cum volueris. Et primum infunde vinum dicendo: De latere Christi exivit sanguis, *deinde aquam et ad summum tres vel quatuor guttas dicendo:* et aqua in remissionem peccatorum nostrorum. In nomine † patris et † filii et † spiritus sancti.

Oremus:

Deus qui humanam substantiam . . .

Lecto offertorio sequitur canon minor.

4.

Canon missae.

(Ex missali Augustano anni 1386; Monach., cod. lat. 3903.)

a. Canon minor.

Offertorium[4]) *dicatur quo dicto fiat crux super oblata* † *dicens:*

Acceptabile sit sacrificium istud omnipotenti deo.

Leva patenam cum hostia dicens:

Tibi Domino creatori meo offero hostiam salutis pro remissione omnium peccatorum meorum et cunctorum fidelium vivorum atque mortuorum.

Deponatur hostia super corporale cum patena cruce † *facta dicatur:*

Sanctifica, quesumus Domine, hanc oblationem et presta, ut nobis unigeniti filii tui corpus fiat.[5])

Item ad calicem levandum dic:

Offerimus tibi Domine calicem salutaris et deprecamur clementiam tuam, ut in conspectu divine majestatis tue cum odore suavitatis tibi placens ascendat.

In depositione calicis dicatur:

Oblatum tibi, quesumus Domine, calicem sancti † fica et presta, ut nobis unigeniti filii tui sanguis fiat.

Super utrumque sacrificium dicatur:

Veni creator et sanctificator omnipotens eterne deus et bene † dic hoc sacrificium tuo nomini a meis indignis manibus preparatum.

Inclinatus sacerdos dicat:

Suscipe sancta trinitas hanc oblationem, quam tibi offerimus in memoriam incarnationis, nativitatis, passionis, resurrectionis et

---

[4]) Canon missalis Augustani anni 1510 sic habet:

Finito offertorio ad preparandum sacrificium: In spiritu humilitatis . . .

Quo dicto fac signum super oblata et dic: Acceptabile . . .

[5]) In canone supradicto anni 1510 hoc loco additur:

Postea fac crucem super calicem et dic: »Acceptabile † sit sacrificium istud omnipotenti deo.«

ascensionis domini nostri Jesu Christi et in honore perpetue virginis Marie et omnium sanctorum et electorum tuorum, qui tibi placuerunt ab initio mundi usque in hodiernum diem, ut illis omnibus proficiat ad honorem, nobis autem et omnibus fidelibus vivis et defunctis prosit ad salutem, ut et illi omnes pro nobis intercedere dignentur in celis, quorum memoriam facimus in terris. Per eundem Christum Dominum nostrum. Amen.[6])

Vertens se sacerdos dicat:

Orate pro me peccatore fratres et sorores, ut meum et vestrum sacrificium acceptum fiat omnipotenti deo ante conspectum suum.

Et respondeant:

Orent pro te omnes sancti et electi dei. Exaudiat te dominus orantem pro nostri omnium salute. Immola deo sacrificium laudis et redde altissimo vota tua.

Sequitur Oremus, Secreta, *orationes quandoque plures quandoque pauciores dicuntur, in ultima concludendo canitur sic:*

Per omnia secula seculorum . . . (sequuntur per ordinem praefationes consuetae).[7])

b. Canon major.

Te igitur . . . (ad verbum Romano conformis usque ad:)
Pax domini sit semper vobiscum . . .
Et cum spiritu tuo.

Ad commiscendum sacramentum dic:

Hec sacrosancta commixtio corporis et sanguinis Domini nostri Jesu Christi fiat mihi et omnibus sumentibus salus mentis et corporis et ad vitam eternam capessendam preparatio salutaris. Amen. Agnus dei, qui tollis . . .

---

[6]) Missale Aug. anni 1555 addit hoc loco sequentia:

Minister porrigens thuribulum dicit: Benedicite . . .

Respondet sacerdos: Benedicatur incensum istud in nomine † patris et † filii et spiritus † sancti. Amen.

Thurificando dicat: Incensum a te sanctificatum ascendat ad te domine.

Postea vertat se ad circumstantes et dicat: Orate pro me peccatore fratres et sorores, ut meum ac vestrum sacrificium . . . Suscipiat dominus sacrificium de manibus meis ad laudem . . . *vel ministri aut alii presentes hanc orationem dicant mutando* meis *in* tuis.

[7]) Post Sanctus missale anni 1555 hanc ponit rubricam:

Deinde in dextero cornu altaris stans et ministro aquam fundente lavat et tergit manus secrete dicens: Lavabo inter innocentes . . . *cum reliquis versibus. Quibus finitis facit crucem in medio altaris et illud osculatur. Postea vadit ad cornu altaris sinistrum et crucifixum libri missalis osculatur. Incipit canon major.*

Inclina te ad sacramentum dicens:

Domine Jesu Christe, qui dixisti apostolis tuis: pacem meam do vobis, pacem relinquo vobis, ne respicias . . . pacificare, adunare et regere digneris.[8]) Qui cum deo patre et spiritu sancto vivis . . .

Da osculum altari dicens:[9])

Habete vinculum pacis et caritatis ut apti sitis sacrosanctis mysteriis Christi.

Da osculum crucifixo:

Pax tibi et ecclesie.

Humilia te devote ad altare:

Domine Jesu Christe, qui ex voluntate patris . . . mundum vivificasti et liberasti, per hoc sacrosanctum corpus et sanguinem tuum libera me ab omnibus inquinamentis et ab universis malis et fac me tuis semper obedire mandatis et a te nunquam in perpetuum separari. Qui vivis . . .

Ave in evum sacratissima caro, in perpetuum summa michi dulcedo.

Leva patenam cum sacramento dicens:

Panem celestem accipiam de mensa domini et nomen ejus invocabo.

Domine non sum dignus, ut intres sub tectum meum, sed salvum me fac et salvus ero, quoniam laus mea tu es. Perceptio corporis tui Domine Jesu Christe, quam . . . non michi veniat ad judicium vel ad condempnationem, sed pro tua pietate prosit omni sancte ecclesie ad perpetuam pacem et michi ad tutamentum mentis et corporis. Qui vivis . . .

Fac signum cum hostia et patena:

Corpus † Domini nostri Jesu Christi sit michi ad remedium sempiternum in vitam eternam in remissionem omnium peccatorum meorum. Amen.

Hic consume corpus Domini, quo consumpto inclina te ad altare dicens:

Ave in eternum celestis potus, michi ante omnia et super omnia dulcis. Quid retribuam domino pro omnibus, que retribuit michi.

Hic accipe calicem dicens:

Calicem salutaris . . . salvus ero.

---

[8]) In missali Romano: »pacificare et coadunare digneris.«

[9]) Ante verba: Habete vinculum pacis , . . Missale anni 1510 praemittit: »Pax Christi et ecclesie abundet in cordibus nostris.«

Fac signum crucis cum calice dicens:

Communicatio † et confirmatio sanguinis tui, domine Jesu Christe, prosit michi in remissionem omnium peccatorum meorum et conservet me ad vitam perpetuam. Amen.

Hic consume calicem quo facto dic:

Corpus tuum Domine Jesu Christe, quod ego miser accepi, et sanguis tuus, quem ego indignus potavi, adhereat in visceribus meis ad sanitatem anime et corporis mei [10]) et presta omnipotens pater, ut ibi non sit peccati macula, ubi tam pura et sancta intraverunt salutaria sacramenta.[11]) Per eundem . . .

Hic infundatur vinum et dicatur:

Quod ore sumpsimus Domine quesumus pura mente capiamus, ut corpus et sanguis filii tui Domini dei nostri fiat nobis remedium sempiternum. Amen.

His finitis et lotis quatuor digitis dic:

Et verbum caro factum est et habitavit in nobis. Mel et lac ex ejus ore suscepi et sanguis ejus ornavit animam meam.

Ablutione sumpta sequitur:
Communio cum Complenda.
Quibus finitis [12]) *populus benedicitur quo facto inclinatus dic:*

Placeat tibi . . . te miserante propitiabile.

---

[10]) »Ad sanitatem mentis et corporis,« omittitur in Missali anni 1510.

[11]) Ubi tam sacrosancta et salutaria intraverunt sacramenta (Miss. 1510).

[12]) *Missale 1555:*

Quibus peractis: Ite missa est vel Benedicamus Domino *et da populo benedictionem:*

Manu crucem faciens in medio altaris dicat:

℣. Sit nomen Domini benedictum . . .

℟. Ex hoc . . .

Postea se signet cruce dicens:

℣. Adjutorium nostrum . . .

℟. Qui fecit . . .

Tunc ad orientem vel verius altare in medio faciens crucem dicit: Benedicat et custodiat nos divina majestas et una deitas † *(deinde ad latus dexterum)* pater † *(deinde ad populum)* et † filii *(ad sinistrum altaris)* et spiritus † sancti.

Deinde inclinat se profunde ad medium altare dicens:

Placeat.

Evangelium s. Johannis.

In recessu altaris ad consuetos duos psalmos additur tertius: »Nunc dimittis« et orationes quaedam designantur a modernis diversae.

Da osculum altari et dic antiph.:
Trium puerorum . . .
Ps.: Benedicite . . .
Ps.: Laudate . . .
Kyrie eleison, Christe eleison, Kyrie eleison . . .
Pater noster . . .
Exultabunt sancti . . .
Letabuntur in . . .
Domine exaudi . . .
Oremus:
Deus qui tribus pueris . . . non exurat flamma vitiorum. Per Christum . . .

III.

Tropi.

A. In officio missae.

1. Kyrie eleison.

(Ex grad. Aug. s. XII. Mon. c. l. 3919.)[13])

a) In nativit. (Domini) pasch. et pentec.:

Kyrie fons bonitatis, pater ingenite, a quo bona cuncta procedunt, eleison.

Kyrie, qui septiformis das dona pneumatis, a quo celum replentur et terra, eleison.

Kyrie, qui pati natum mundi pro crimine ipsum ut salvaret misisti, leison.

Christe agye, celi compos regie, melos glorie cui semper astans pro numine angelorum decantat apex, eleison.

Christe, celitus adesto clemens nostris sensibus, pronis mentibus quem in terris devote colimus ad te pie jesu clamantes, leison.

Christe, unice dei patris genite, quem de virgine nasciturum mundo mirifice sancti predixerunt prophete, eleyson.

Kyrie, qui baptizato in jordanis unda Christo effulgens specie columbina apparuisti, eleyson.

---

[13]) Legitur etiam apud Bona, rer. liturg. pag. 304; textus hujus tropi et sequentis in nostro codice nonnihil corruptus est.

Kyrie, spiritus alme coherens patri natoque unius ousie consistendo, flans ab utroque eleison.

Kyrie, igne divino pectora nostra succende, ut digni pariter proclamemus voce benigna eleyson.

b) Aliud Kyrie eleison (ex eodem Graduali):

Kyrie, magne deus potentie, liberator hominis transgressoris mandatum eleison.

Kyrie mirifice, qui natum de virgine misisti redimere nos pie eleison.

Kyrie magnifice, qui carnem pro ovibus perditis assumpsisti humanam eleison.

Christe, summi patris genite, nostra salus et vita eleison.

Christe, fili matris unice, lux apparens in luce eleison.

Christe, spes, misericordia, veritas . . . et via eleison.

Kyrie, homo natus emanuel hoc restauras, quod Adam primus homo corruit eleyson.

Kyrie, in Jordano qui baptizato regi appares in specie columpbina eleyson.

Kyrie sanctissime, quem visa stella magij adorant muneribus oblatis eleyson.

2. Gloria.

a) Gloria Marianum, in tota ecclesia usitatissimum.[14])

b) Gloria Marianum in concept. M. Virg. (ex missali August. anni 1510).

Gloria in excelsis . . . quoniam tu solus sanctus Mariam preservasti, tu solus Dominus Mariam fabricasti, tu solus Altissimus Mariam sublimasti, Jesu Christe cum sancto spiritu in gloria dei patris. Amen.

3. Ite missa est.

a) Ite sine dolo et lite, pax vobiscum, missa est.
Deo semper agite in corde gloriam et gratias (ex grad. s. XII. M. c. l. 3919).[15])

b) Ite refecti pane celi, credite, salus nobis, pax de celis, missa est.
Deo semper agite in corde gloriam et graciam (ex cod. lyc. Dilling. s. XIII.)

---

[14] Invenitur jam in c. l. 3919 M. s. XII.

[15] Notatur etiam in »Histoire de la poësie liturgique par Leon Gautier«, p. 165.

B. In horis canonicis ad Responsoria.[16])

1. In I Vesp. Nativ. domini:

Capit. Paratus esto Israel . . .

℟. Judea et Hierusalem nolite timere, cras egrediemini et dominus erit vobiscum.

℣. Constantes estote . . . Cras . . . Gloria . . . Judea . . . dominus erit vobiscum.

Tropus.

Virtutum et rex glorie.

℣. Quem profert virga Jesse.

℣. Liberavit restauravit quos creavit.

Erit vobiscum (sequitur hymnus).

2. In II Vesp. ejusdem festi et II Vesp. Circumcisionis et purif. b. M. V.

Capit. Multifariam, multisque modis . . .

℟. Verbum caro factum est et habitavit in nobis, cujus gloriam vidimus, gloriam quasi Unigeniti a patre. Plenum gratia et veritate.

℣. In principio . . . Plenum . . . Gloria . . . Verbum . . .

Tropus.

Quem ethera et terra atque mare non prevalent totum capere.

℣. Asine presepe infans implens celos regens ubera sugens.

℣. Factor matris factus hodie es de matre.

℣. Creans diem hodie creatus in diem.

℣. Nascitur mundo oriens, Gabriel quem vocavit Emanuel nobiscum deus.

3. In I Vesp. Epiphan. et Octav.

Capit. Ecce gentem . . .

℟. Illuminare, illuminare Hierusalem, venit lux tua. Et gloria domini super te orta est.

℣. Et ambulabunt gentes . . . Et gloria . . . Gloria patri . . . Illuminare . . . *repetitur usque ad verba:* super te, *exclusive.*

---

[16]) Ex breviar. Aug. 1584.

Tropus.

Splendor et lex gratie.
℣. Nunc refulget super te.
℣. Nox et umbra vetus dereliquerunt te.
℣. Ergo consurge et sta.
℣. Quia lux et gloria super te orta est.

4. Post lectionem IX. in epiphan. Domini.

℟. In columbe specie spiritus sanctus visus est, paterna vox audita est. Hic est filius meus dilectus, in quo mihi complacui, ipsum audite.
℣. Celi aperti sunt . . . Hic est . . . ipsum audite. Gloria patri *jam non habetur.*

Tropus.

Qui non audierit prophetam justum, eterna morte peribit.
℣. Verba namque vite sunt in ore ejus, eterno condita sale.
℣. Et in labiis ejus favus distillans dulcedinem sapientie.
℣. Hic est mediator dei et hominum, per quem fluenta baptismi sacrantur hodie.
℣. Ergo devoti cum Christo jam renati redemptori ovantes psallite. Et ipsum audite.

5. In II Vesp. Octav. Epiphan.

Capit. Erit populus meus . . .
℟. Tribus miraculis hunc diem ornatum colimus, hodie stella Magos duxit ad presepium, hodie vinum ex aqua factum est ad nuptias, hodie Christus a Joanne baptizatus est.
℣. Peccata que non detulit . . . Hodie . . . Gloria patri . . . Tribus miraculis . . . hodie Christus a Joanne baptizatus est.

Tropus.

Natus sine semine ex virgine.
℣. Solus sine crimine ab homine.
℣. Mox in modico flumine.
℣. A servo deus hodie baptizatus est. (Idem tropus post Resp. lectionis IX. in Octava Epiph. adhibetur.)

6. In I Vesp. Pentecostes.

Capit. Deus spei repleat vos . . .
℟. Spiritus ubi vult spirat . . . Et nescis . . .

℣. Non enim loquetur a semetipso . . . Et nescis . . . Gloria . . . Spiritus, ubi vult . . .

Tropus.

Spiritus precum et gratie.
℣. Tuo nos reple munere.
℣. Culpas dele, nos concede te laudare (sequitur hymnus).

7. In II Vesp. s. Nicolai.

Capit. Ecce sacerdos . . .
℟. Ex ejus tumbe marmore sacrum resudat oleum, quo liniti sanantur ceci, surdis auditus redditur. Et debilis quisque sospes resilit.
℣. Catervatim ruunt populi cernere cupientes, que per eum fiunt mirabilia. Et debilis . . . *post* Gloria *statim.*

Tropus.

Sospitati dedit egros olei perfusio.
℣. Nicolaus naufragantium affuit presidio.
℣. Revelatur[17]) a defunctis defunctus in bivio.
℣. Baptizatur auro viso Judeus indicio.
℣. O quam probat sanctum dei farris augmentatio.
℣. Vas in mari mersum patri redditur cum filio.
℣. Ergo laudes Nicolao concinat hec concio.
℣. Nam qui corde querit illum propulsato vitio: Sospes resilit.

8. In II Vesp. s. Catharinae.

Capit.
℟. O Christi pietas, o virtus atque potestas, virginis ex membris sacri fluit unda liquoris. Unde fides egris infundit dona salutis.
℣. Virginis ob meritum manet hoc memorabile signum. Unde . . . Gloria patri . . .

Tropus.

O Christe virginum gloria.
℣. Sponsus, palma, victoria.
℣. Te virgo beata cernit hodie Catharina in patris dextera.
℣. Obtinet ut sponsa tua gaudia, ejus presta nobis per merita: Dona salutis.

---

17) Breviar. anni 1493: relevatur.

2. De eadem in festo conversionis.

(Ex Rit. August. anni 1400, Mon. c. lat. 3906.)

Grates deo et honor sint per secula
Qui in sanctis suis facit mirabilia
Cujus ab eterno et ab antiquis ordinata sapientia.
Ovis perdita misericorditer est inventa
Et diligenter domo eversa reperta est dragma decima
In beatissima dei martire Afra.
Hodie cujusdam vere et singularis immo celestis hominis filia
Accepta sed dissipata nature et rationis substancia
Vivendo luxuriose solempniter revertitur de regione longinqua.
Hodie eadem pulcherrima filia populi sui et domus patris oblita
Flamma sancti spiritus iniciata sed igne materiali consummata
Aurem cordis ad fidem inclinaverat.
Et jam intus pregustando dextros amplexus viderat
Quod rex speciem ejus concupierat.
Jam illa Sunamitis sed filia audierat
Quia celestis pater illam ut reverteretur revocaverat.
Sancto igitur Narcisso illi predicante statim ad mensam patris rediit
Et civem illum cui male adhesit deseruit.
Et que centum cados olei domino suo reddere debuit
Accepta cautione sacramentorum scripsit sibi quinquaginta et promeruit esse filia.
Sic multi in retroactis etatibus rediere a suis reatibus
Sic Maria Magdalena sic mulier illa Chananea
Et Petrus postquam Christum negaverat rediit.
Mattheus a thelonio ipsius patris rediit preconio
Et Zacheum sichomorum transiens pietatis vidit oculo.
Eodem modo divina gratia post excessus nostros faciat redire nos ad Christi convivia
Tuo interventu, o beatissima dei martir Afra.

3. De s. Udalrico.

(Ex Miss. August. anni 1489.)

Udalrici benedici
Christi regis ut amici
meruit memoria.

Iste flos Alemannorum,
sed praecipue Suevorum
decus est et gloria.

Editus a generosis
simul et religiosis
claruit parentibus.

Languor hunc sugentem ledit,
causam vir presagus edit
verbis non fallentibus.

Ablactatus convalescit,
eruditur, currens crescit
Christi per vestigia.

Papa viduatam mandat,
ut Auguste sedem scandat,
fugit hec fastigia.

Pari voto sanctus tandem
curam suscipit eandem
electus ab omnibus.

Mox pastoris tenens legem
pascit, servat, fovet gregem
studiis insomnibus.

Nocte Rachel, die Lya
Jacob isti jungitur,
practica cum theoria
dum visissim fungitur.

Multis multa revelantur
futura presagia,
sanctum sancti qui sectantur
sed ejus ob merita.

Dum in pascha reverenter
pascha nostrum conficit,
visa manus evidenter
rem cum eo perficit.

Dextra cernitur secundo
die cene similis,
quod ne palam fiat mundo
prohibet vir humilis.

Afra sancto dormienti
Petrum monstrat in ingenti
sanctorum concilio.

Predicuntur ibi plura,
et que gregi sunt futura
didicit opilio.

Caucius hinc vigilatur,
sed a lupis impugnatur
grex et pastor ovium.

Hinc fallaces Christiani,
illinc Ungari prophani
frendent pares furibus.

Instat hostis fremebundus,
obstat Josue secundus,
inimicus sternitur.

Ut Hebreus flumen transit,
nec in carne gutta mansit,
nec in veste cernitur.

9. Post lectionem IX ejusdem festi.

℟. O mater nostra ter sancta quaterque beata. Cum prece devota famulantium suscipe vota.

℣. Jam Christo juncta sponsoque suo sociata. Cum prece . . . Gloria patri . . . O mater . . .

Tropus.

Eterne virgo memorie, quam sibi despondet rex glorie.
℣. Virginis proles egregie sponsusque virginis ecclesie.
℣. Tu gaudes hodie de dono gratie.
℣. Et cantas in celis carmen letitie.
℣. Te laudantes in terra respice.
℣. Atque nostra clementer suscipe vota.

IV.

Sequentiae.

1. De s. Afra.

(Ex Antiph. s. XII. Mon. c. l. 3914.)

Verbum sapientie
regem regum glorie
laudent Syon filie.

Manu qui potentie
vasa contumelie
vasa facit gratie.

Oves solitudinis
deformes pastu criminis
a cultura Veneris
suis reportat humeris.

Docet pudicitiam
informat ad justiciam
Afram et Hylariam
affines et familiam.

Christe tibi gloria
in Augusta retia
urbe vere regia.

Cessat ydolatria
floret theosebia
nova fiunt omnia.

Flos Narcissus germinat
verbum vite seminat
fide mentes illuminat
mortis noctem terminat.

Regnum dei patitur
vim et vi diripitur
lux extincta revertitur
Afre cor accenditur.

Culpe querit veniam
spes inducit gratiam
se per penitentiam
deo libat hostiam.

Hoc exemplo rapitur
mater et conteritur
tota domus sequitur
credit et convertitur.

Satan furens bestia
clamat cum protervia
tolli cum injuria
sua sibi spolia.

Presul contra dimicat
armis hostem implicat
disputat sophistice
ludit sylogistice.

Confutatur et fugatur
inimicus relegatur
quem occidat draco datur
fontis usus liberatur.

Fervens in meridie
sol calore gratie
discussa caligine
corda replet lumine.

Consummatis omnibus
confirmatis ovibus
virtutis probatio
succedit persecutio.

Afra comprehenditur
tribunali sistitur
pena flamme vindicis
aptatur jussu judicis.

Invicta non vincitur
temptatur non flectitur
ad mortem arripitur
flammis et incenditur.

Mater malis non turbatur
cum puellis immolatur
ardent carne spiritu.

Ardet corpus et purgatur
ardet et mens, ut fruatur
deo, carnis exitu.

Pro peccatis ardet hostia
cum puellis mater filia
flagrant ad celestia
mente, fide socia.

In occursum Rachel propera
consolare luctum tempera
exue cilicia
letis muta tristia.

O [18]) Narcisse fons eloquio
flos respirans vite premio
princeps privilegio
mortis et martyrio.

Sulcans corda verbi vomere
nos fecisti deo credere
fac nos deo vivere
fide verbis opere.

Christe pacis hostia
lux et lucis gloria
vite vivens gratia
vis informans omnia.

Fac nos frui cum beatis
tue vultu majestatis.
Amen.

---

[18]) Quae exhinc leguntur, etiam in missa s. Narcissi decantantur.

Hec auctori copulatur,
dum Simpertus operatur
potenter miracula.

Qui fulgore meritorum,
cetu cinctus supernorum
carnis caret macula.

Segregatus a spineto
vitiorum flore leto
illustratur titulis.

Dote morum insignitus
lapis intus est ignitus,
sacris plenus poculis.

Hostem carnem mundum pressit,
et triumphans rose gessit
pubescentis speciem.

Cujus vigor flagrans late,
a regali dignitate
prodit in hanc aciem.

Augustane decus nate
patris fovit caritate,
instar novi sideris.

In qua lucens lucis more,
stellam vincit in fulgore,
portans arcam federis.

Omni digna res favore:
constitutus in honore,
Christi tulit stigmata.

Monstra seculi contrivit,
nec turbari presul sivit
corda carnis sabbata.

Gregis surgit incremento
de radicis fundamento,
tanquam cedrus libani.

Hoc processu dilatatus
super rivos est plantatus,
vices agens platani.

Nunc in Christo contemplatur,
oculo quod signabatur
olim sub enigmate.

Cernit super firmamentum
spei nostre nutrimentum,
nescium phantasmate.

Cherub aspicit extentum
et sedilis ornamentum
seraphina facie.

Trinitatis hierarchiam
simplicemque monarchiam,
currum simul glorie.

Sanctitatis hoc decore
lucet orbi, solis more
dans salutis radium.

Morbus omnis medicinam
ab hoc sapit et ruinam
infidelis stadium.

Hujus plane virtus promi
nequit vice cinamoni
redolens et balsami.

Lapis ejus puriorem
sudat olei liquorem
in dulcore calami.

Clemens igitur antistes,
noxas omnes pelle tristes
et incursus hostium.

Ut, quod semper exoramus,
per te pie capiamus,
vere vite gaudium.
Amen.

7. Sequentia de sanctis hic quiescentibus sc. in monasterio s. Udalr. et Affre.

(Ex c. l. 4417[a] reg. bibl. Mon. saec. XV).[21])

O Narcisse promisisse
tibi deum dum finxisse
fertur tunc rudem Vindelicam,

Sed nunc urbem Augustinam
fore sobole divinam
heroum semper puerperam.

Pacto tali superbus,
redemisti uti servus
pro architecto laborem.

E vestigio paratus
dolabrum tenebat latus,
succinctus gnomonem.

Felicem artis accersisti
consciumque docuisti
locum quem destinabas.

Se comitem statim jurat,
securim habere curat,
qua animas aptabas.

Christo magistro devoti,
ambo pacto pulchro moti,
simul itur in Sueviam.

Mox Augustam appulistis,
arma jamjam expedistis,
Affra secatur devia.

Eunomia Hilaria,
Digna cum Eutropia,
ferro sonant rudera,
edificio aptantur.

Niminia, Dyomedia,
Leonide prophana
Agappeque Juliana
octogono equantur.

Dum sic molli in sexu
ferrum ut in ligno agitis,
lapides quoque hoc contextu
norma corrigitis.

Surgentis urbis in fundo
Dyonisius ponitur et Quiriacus secundo,
Affer adjungitur.

Largito, Crescencianus,
Fidalfus, Petrus, Euticianus
fundamentum simul ingruunt.

Super fausto ceptum omine
tredecim absque nomine
martirum sic corruunt.

Prope opus consummatur,
alto celo jam equatur,
Roma frendet emula.

Idem, utrum sit magistri,
Narcisse quod ministrasti,
manus probat impia.

Ecce Affra piram scandit,
nova ignis culmina lambit,
fumus manet urbis sigillum.

---

[21]) Auctor est magister Joh. Molitor, plebanus s. Mauritii, ut annotatur in nostro codice.

Angulum temptat labare aries,
stat adamantinus paries
Dyonisius nec perdit capillum.

Opus inimico fruitur,
destruendo construitur,
recte ibunt jam promissiones.

Inde Fortunatus, Wicterpus,
Adylbero, Simpertus
vita, fama veri heroes.

Hinc presul celo avitus
dimittitur Udalricus,
non urbi sed orbi hoc sufficimus.

Sanctorum turba restat multa
in hac ede sepulta,
quare Affre criptam non fecimus.

Quos non potes mirare
martires numerare,
quanta sis Augusta cogita.

Hispania apostola,
Grecia est hospita,
Roma tibi devota.

Narcisse, non plus ira
venti pigros sollicita,
corruit templum cum gente
reddemus jam debita.

Sis pertinax in pietate
gentem erga pireferam,
mercedem nostra tempestate
petas post operam.

Ne Augusta usque degeneret
suis a majoribus,
reliquos fide restauret
sero licet et moribus.
Amen.

8. Sequentia de s. Joachim.

(Ex miss. Aug. anni 1510.)

Joachim
Cum sponsa sua conversatus
prolis pene spe frustratus
consternatur flebilis.

Ambo sic infructuosi,
vivunt tanquam odiosi
suis contribulibus.

Votum illic emiserunt,
dare deo promiserunt
nasciturum puerum.

Mox in fletu consolantur,
bona quia nuntiantur
affatu angelico.

Anna tandem gravidatur,
et Maria generatur
ordine mirifico.

Ergo tu cum patre nata,
dulci nexi federe
culpis nos absolvite.

Sancte Marie pater gaude.
Joachim omni dignus laude.
pater tante filie.

Salve pater matris Christi.
qui jam felix ascendisti
jubilans ad ethera.

Iter para nobis tutum
ut in Domini virtutum
collocemur dextera.
Amen.

V.

Lectiones et evangelia.

I. In missis de Communi sanctorum.

(Ex plenario s. IX—X. nunc Mon. c. l. 3915.)

In natal. apostolorum.[22])

Lect. epist. b. Pauli ap. ad Romanos:

Fratres, Scimus quoniam diligentibus deum omnia cooperantur . . . usque: separare a caritate dei que est in Christo Jesu.

(Alia) *Ad Effesios:*

Fratres, Jam non estis hospites . . . usque: habitaculum dei in spiritu sancto.

(Evang.) *Secundum Matheum:*

In illo tempore dixit Jesus discipulis suis: Ecce ego mitto vos . . . usque: hic salvus erit.

(Aliud) *Secundum Johannem:*

In illo tempore dixit Jesus discipulis suis: Hoc est preceptum meum . . . usque: in nomine meo, det vobis.

In nat. plurim. martr.

Lect. libri Sapientie:

Justorum anime in manu dei sunt . . . usque: regnabit dominus illorum in perpetuum.

---

[22]) In altera nostri plenarii parte, quae sub finem saeculi XII conscripta est, additur:

In vigilia unius Apost.

Lect. Benedictio Domini (ut in miss. Rom.)

Evang. Misit Jesus XII discipulos suos . . . usque: gratis accepistis, gratis date.

Item alia:

Justi in perpetuo vivent . . . usque: ad certum locum deducet illos Dominus deus noster.

(Evang.) *Secundum Matheum:*

In illo tempore: Sedente Jesu super montem oliveti accesserunt ad eum discipuli secreto dicentes . . . usque: hic salvus erit.

Item aliud secundum Matheum:

In illo tempore dixit Jesus discipulis suis (sic!) Videns Jesus turbas: *Require in festum oo. sanctorum.*

In nat. unius mart.

Lect. libri Sapientie:

Justus si morte preoccupatus fuerit . . . usque: et respectus in electo illius.

(Evang.) *Secundum Lucam:*

In illo tempore dixit Jesus discipulis suis: Nihil opertum est . . . usque: coram angelis dei.

In nat. unius conf.

Lect. libri Sapientie:

Dedit dominus confessionem sancto . . . usque: et inter benedictos benedicetur.

(Evang.) *Secundum Marcum:*

In illo tempore dixit Jesus discipulis suis: Vigilate et orate, quia nescitis . . . usque: omnibus dico vigilate.

In nat. virginum.

Lect. libri Sapientie:

Dominus deus meus exaltasti . . . usque: laudem dicam nomini tuo, Domine deus noster.

(Evang.) *Secundum Matheum:*

In illo tempore dixit Jesus discipulis suis parabolam hanc: Simile est regnum celorum thesauro . . . usque: nova et vetera.

In dedic. eccles.

Lect. libri Apoc. b. Joh. apost.:

In diebus illis vidi civitatem sanctam . . . usque: nova facio omnia.

(Alia) *Lect. ep. b. Pauli ap. ad Cor.:*

Unusquisque propriam mercedem accipiet . . . usque: sic tamen quasi per ignem.

(Evang.) *Secundum Lucam:*

In illo tempore: Ingressus Jesus perambulabat Jericho . . . usque: salvum facere quod perierat.[23])

2. Evangelia per Adventum.

(Ex evangeliario mus. episc. August. s. XI.)

Dom. V. ante Nat. domini. Joh.

In illo tempore: Cum sublevasset oculos Jesus et vidisset, quia multitudo . . . usque: venturus est in mundum.

In vigilia sancti Andr. apost. Joh.

In illo tempore: Stabat Johannes et ex discipulis ejus duo . . . usque: supra filium hominis.

In natal. sancti Andr. apost. Math.

In illo tempore: Ambulans Jesus juxta mare . . . usque secuti sunt eum.

Dom. IV. ante natale domini. Math.

In illo tempore: Cum appropinquassent Jerosolymis et venissent Bethphage . . . usque: qui venit in nomine Domini.

Feria IV. Math.

In illo tempore: Venit Joh. Baptista predicans in deserto . . . usque: confitentes peccata sua.

Feria VI. Luk.

In illo tempore: Dicebat Johannes ad turbas, que exibant . . . usque: evangelizabat populo.

Dom. III. ante Nat. domini. Luk.

In illo tempore dixit Jesus discipulis suis: Erunt signa in sole . . . usque: verba autem mea non transibunt.

Feria IV. Math.

In illo tempore: Dicebat Jesus turbis: Amen dico vobis, non surrexit inter natos mulierum major . . . usque: audiendi audiat.

---

[23]) In Evangeliario s. XI. notatur aliud evangelium secundum Lukam:
Non enim est arbor bona, que facit fructus malos . . . usque: fundata enim erat supra firmam petram.

Feria VI.

Liber generationis Jesu Christi . . .

Dom. II. ante Nat. domini. Math.

In illo tempore: Cum audisset Johannes in vinculis . . . usque: viam tuam ante te.

Feria IV. Luc.

In illo tempore: Missus est angelus Gabriel . . . usque: secundum verbum tuum.

Feria VI. Luc.

Exurgens autem Maria in diebus illis abiit . . . usque: in deo salutari meo.

Sabb. in XII lect. Luc. (IV. temporum).

Anno XV. imperii Tiberii Cesaris . . . usque: et videbit omnis caro salutare dei nostri.

Dom. I. ante Nat. domini. Joh.

In illo tempore: Miserunt Judei ab Jerosolymis sacerdotes . . . usque: ubi erat Johannes baptizans.

VI.

Orationes ad salutandam crucem in parasceue.

(Ex Antiph. quondam eccles. cath. Aug. nunc reg. bibl. Mon. N. 3914, saec. XII.)

Domine Jesu Christe, gloriosissime conditor mundi, qui, cum sis splendor glorie coeternus, equalis patri sanctoque spiritui, ideo dignatus es carnem ex immaculata virgine sumere et gloriosissimas tuas palmas in crucis patibulo permisisti configi, ut claustra dissipares inferni et ut humanum genus de morte liberares, miserere michi misero oppresso facinori spondere, sordidato nequitiarum labe, ne derelinquas me piissime pater, sed dignare michi indulgere quod impie gessi, exaudi prostratum coram te ad adorandam gloriosissimam crucem tuam, ut his sacris solemniis merear tibi assistere mundus et placere tuo conspectui, ut liberatus a malis omnibus tuo sim adjutorio consolatus. Per te Jesu . . . (salvator mundi, qui vivis . . .)

Alia oratio.

Domine Jesu Christe, adoro te in crucem ascendentem, deprecor, ut ipsa crux liberet me de angelo percutiente. Domine Jesu adoro te in cruce vulneratum, deprecor te, ut ipsa vulnera sint remedium anime mee. Domine Jesu Christe, adoro te in sepulcro positum, deprecor te, ut tua mors sit vita mea. Domine Jesu, adoro te descendentem ad inferos liberantem captivos, deprecor te, ut non ibi dimittas me introire. Domine Jesu Christe, adoro te ascendentem ad dexteram dei patris, deprecor te, miserere mei. Domine Jesu Christe, adoro te venturum, (judicaturum addit Miss. 1386) sed deprecor te, ut in tuo adventu non intres in judicium cum me peccatore, sed ante dimittas quam judices, quia tu es benedictus in secula seculorum.

Tertia orat.

Obsecro te Jesu Christe, fili dei vivi, per sanctam crucem tuam, ut dimittas delicta mea, per beatam crucem tuam custodi caput meum, per benedictam crucem tuam custodi oculos meos, per venerandam crucem tuam custodi os meum, per sanctam crucem tuam custodi manus meas, per gloriosam crucem tuam custodi genua mea, per honorabilem crucem tuam custodi pedes meos et omnia membra mea ab insidiis diaboli, per preciosam crucem tuam custodi animam et corpus meum in presenti seculo et in futuro. (Amen.)

VII.
Hymni.

1. Hymnus in officiis ss. Narcissi, Afrae, Hilariae et Dionysii.

(Ex brev. August. anni 1493.)

Gaude civitas Augusta,
redde deo vota justa,
a quo tuus ad te missus
est apostolus Narcissus.

Narcissus primo plantavit,
Dionysius rigavit,
deus dedit incrementum,
Christus manet fundamentum.

Sub Narcisso pontifice
et dyacono Felice
credit Afra cum puellis,
et Hylaria cum illis.

Demon clamat et insanit,
Afra stupet, presul canit,
orat presul Christianus,
fugit Satanas prophanus.

Mox in fide confortatis
affinibus et cognatis,
propter fidem comprehense
quinque vive sunt incense.

O Narcisse cum Felice
vos pro nobis omni vice,
vos pro nostra civitate
et pro cunctis[24]) orate.

Afra simul et consortes
stent pro nobis prece fortes,
ut et nobis expurgatis
sit portio cum beatis.

Presta pater et patrone,
presta fili pastor bone,
presta spiritus amborum
medicina[25]) peccatorum.
Amen.

2. Item alius hymnus jambicus.

Augusta foelix civitas,
da vota Christo sedula,
per quem refulgent plurima
vere salutis gaudia.

Laudis tue preconia
oppandis ipso nomine,
sed major in te gloria
Christi nitet per gratiam.

Regale quid nomen juvat,
vera fide ni polleas
et suave Christi sufferas
cervice non dura jugum.

Narcissus almus pontifex
et martyrum flos inclytus
instruxit acri pectore,
huic colla te submittere.

Nam culmen Aphre nescius
fede subintrans femine,
dono superni luminis
noctis tulit caliginem.

Lucis ministrum destinat
noctu parenti filia,
quem fasce lini conditum
instar Raab contexerat.

Aphram puelle credulam
cum matre mox Hilaria
recto sequuntur tramite
agni per arctam semitam.

Que ritibus spurcissimis
vanis deorum cultibus
(dictu pudendum) dedite
erraverant per devia.

Infamiam sic criminum
vincit redundans gratia,
nulli nocebit scilicet
error gravis, si penitet.

Demon rapinam deserit,
quam viribus preoccupat,
jussus draconem perdidit
et fontis usum reddidit.

Post hec avunculum preficit
Aphre beatis feminis,
Narcissus istinc transmeans
palmem Gerunde consequens.

Antiquus hostis concitat
Gaii furorem judicis,
qui nec minis nec suasibus
robusta movit pectora.

24) Alias: pro omnibus.
25) Alias: medicinam.

Quin corde justo credere,
verbo salubri promere
veram fidem non desinant,
imo coronam sitiant.

Ergo truci sententia
vive cremantur victime,
flagrantque sancte martyres
tam spiritu quam corpore.

Jam tunc ovis deperdita
inventa carpit dulcia
vite perennis pascua,
supplens poli dispendia.

Summe deus clementie,
per martyrum suffragia
nostre saluti consule
mansura donans premia.

Virtus salus et gloria,
summo patri cum filio
sacroque sancto flamini
per seculorum secula.
Amen.

3. De s. Udalrico.

Gaude Syon sublimata
Christo regi desponsata,
gaude patris Udalrici
cum memoria felici.

In salutem destinatus
plurimorum vir beatus,
laude digna venerandus
pio corde decantandus.

In prophanos propugnator,
sui gregis conservator,
pius, prudens et pudicus
castitatis et amicus.

Presul sanctus dum precatur,
munus datum consecratur
sacrosanctum Christi mensa
dextra celitus ostensa.

Anno sui presulatus
quinquagesimo prefatus
liber transit jubileo
Udalricus plenus deo.

Fragrans odor suavitatis
signa ferens sanitatis,
ejus olei liquores
reddunt egros saniores.

Udalrice commendatum
tibi gregem redde gratum,
et virtute meritorum
solve vincla delictorum.

Presta pater et patrone,
presta fili pastor bone,
presta spiritus amborum
medicinam peccatorum.
Amen.

4. De Sanctis nostris in cenobio quiescentibus.[26]

Regie totus populus sacrata
urbis Auguste celebrando festa
assit et puri jubiloque cordis
carmina promat.

Martyrum Christi quia jam refulsit
annuum tempus reseransque nobis
laudibus cunctos quibus efferamus
atque precemur.

Hi dei dono vicium repellunt
cuncta spernentes penitusque mundum,
quicquid et servat reputando queque
esse caduca.

Pergraves tandem paciendo penas
judicum corpus proprium dedere
mortis atroci generi petendo
regna beata.

Aphra sic sensit furiente flamma
matre conjuncta famulisque cunctis,
ceteri corpus reprimendo stricte
astra tenentque.

Unde nunc gaudent patria polorum
jamque consortes premiis receptis
civibus celi veniam precantur
nosque tuentur.

Laus patri, nato decus et potestas
numini sancto pariter sit equa,
cuncta qui donans deus unus extat
omne per evum. Amen.

---

[26]) Hic hymnus cum duobus antecedentibus desumptus est ex libro S. Udalriciano saepedicto: »Gloriosorum Christi confessorum Udalrici et Symperti nec non b. Aphre . . . historie« anno 1516 impresso. In choro cathedrali non cantabantur, priscis tamen temporibus hymnus »Gaude Syon sublimata« etiam in officio cathedrali (ex gr. in breviario s. XIII) ad Vesperas de s. Udalrico notatur. cf. supra pag. 90.

5. De s. Ottilia.

(In I Vesp. breviarii Aug. anni 1493.)

Orbis conditor ac rector[27] Christe serenissime,
deus universitatis rex regum rectissime[28],
per te laudes inspiratas sume clementissime.

Dos flos Otilie tue virginis eximie,
cui tribuisti munus lucis in baptismate
tam mentis quam sue frontis consignate crismate.

Ipsa celsi precursoris suscepit oraculum
et monetur[29], ut decenter figat tabernaculum,
quo laxetur pie plebis gratia piaculum.

Laudabilis Otilia fulsit mirabilibus,
nam referta fuit vere virtutum monilibus,
plaustra boves post ruinam priscis reddit viribus.

Jam vacuum prece digna vas replevit temeto,
ut sorores recrearet ordine sic congruo,
quando voluit revixit et est tracta seculo.

Altissimo genitori sit cum nato gloria,
spirituique utriusque decus et victoria,
creatori gubernanti sub se cuncta secula.
Amen.

6. De eadem.

(In II Vesp. supranotati breviarii.)

Alma virgo Otilia
claris orta natalibus
resplenduit in populis
puella sacre indolis.

Clausis orba luminibus
clara tamen precordiis
perpessa est exilium
parentum per consilium.

---

27) Brev. Aug. 1584: redemptor.
28) Brev. 1508: sanctissime.
29) Brev. Aug. 1508: movetur.

In fonte vero lavacri
mox ut tincta signata est,
crisma sacrum inungitur,
decora patent lumina.

Pulchra quidem hec corpore,
sed fide multum pulchrior,
spernebat mundi gloriam
tendens eternam patriam.

Te venerantes conjunctam
angelicis spiritibus
nunc personamus laudibus
tibi devoti famuli.

Subveni nobis domina
assiduis precatibus,
quo mereamur consequi
celestis regni gaudia.

Gloria patri ingenito,
gloria unigenito,
gloria sit paraclito
in sempiterna secula.
Amen.

VIII.

Officium de s. Afra et officium de b. M. V. per annum.

1. Officium de s. Afra mart.

(Ex breviario Augustano s. XIV.)

Afre martyris.

Ad Vesp.: psalm. omnia Laudate.

Ant.: Gratias tibi Domine Jesu referimus inmensas, quia in beata martyre Afra, ubi habundavit iniquitas, superhabundavit et gratia tua.

Capit.: Confitebor tibi Domine . . .

℟.: Martir sancta dei, que flagrans igne fidei flammas sprevisti tortorum, victissima (lege: victima) Christi. Qui fedant mores, precibus restringe calores.

℣.: Crescat ut in nobis divini fervor amoris. Qui . . .

Hymnus: Rex gloriose martyrum.[30]

℣.: Specie tua . . .

Evang. antiph.: Gloriosa et beatissima Christi martyr Afra, que per florem paradisi pretiosum presulem Narcissum divinitus

[30]) Vel: Gaude civitas Augusta (Breviar. saec. XIII)

medicata, mortiferos idololatrie (scriptum: ydolare) et prisce turpitudinis morbos evasisti, teque ipsam vivum et illibatum holocaustum per ignem passionis obtulisti, nos, quesumus, quamvis sordidos, quamvis peccatores, tui nunc memoriam venerantes sereno vultu respice et cum beatis martyrii tui consortibus pro nostris reatibus intercede.

Orat.: Omnipotens sempiterne deus, qui infirma mundi eligis, ut fortia queque confundas; concede propitius, ut, qui b. Afre martyris tue solempnia colimus, ejus apud te patrocinia sentiamus. Per . . .

Ad processionem.

Ant.: Sancte dei Udalrice . . .

℣.: Posuisti Domine super caput ejus . . .

Orat.: Deus, qui conspicis . . . (ut in die festo Udalrici).

Eodem die Donati.

Orat.: Deus tuorum gloria sacerdotum . . .

Invitat.: Vigili corde dominum adorantes venite, qui a sordibus purgatam sanctis martyribus sociavit Afram.

In I Noct.

Ant.: Cum sub Dyocleciano tyranno seva persecucionis tempestas Christi turbaret ecclesiam, beatus presul Narcissus Domino favente Vindelicam venit Augustam.

Ps.: Beatus vir . . .

Ant.: In qua civitate cum puellis suis Veneris sacris dedita tunc turpis sed postmodum sanctissima habitabat Afra.

Ps.: Quare fremuerunt . . .

Ant.: Cujus prostibulum cum Felice dyacono suo sanctus presul ignorans ingressus pacem domini imprecatur, benigneque quasi pro turpi amatore suscipitur.

Ps.: Domine quid . . .

℣.: Specie tua et pulcritudine . . .

(Lect. I.): Apud provinciam Reciam in civitate Augusta . . . factura sum.[30a])

℟.: Beatus pontifex Narcissus, cum beatas feminas gratia divina preventas capaces verbi persensisset, toto nisu fructices errorum extirpare. Et veritatis frugem studuit inserere. ℣.: Domino pro ipsis supplicans et verbum vite eis annuncians. Et veritatis.

(Lect. II.): Afra respondit: Dominus noster Jesus Christus . . . dici Christiana non potest.

℟.: Sancto presule precibus obnixius insistente, demon nigerrimus et horrore plenus apparuit. Ac se injuria suis ex edibus pelli proclamavit.

[30a]) Passio s. Afrae legitur per I et II Noct.

℣.: Mundi cordis amatorem nil in tam sordidis habere vasis protestatur. Ac se . . .

(Lect. III.): Afra respondit.: Christiana . . . pollicitus est.

℟.: Hostis antiquus celesti virtute et rationum veritate confutatus victus tandem aufugit. Et deditas jam Christo feminas ejulans reliquit.

℣.: Coactus a sancto pontifice mortiferum in faucibus Alpium draconem perimere. Et . .

In II noct.

Ant.: Cum psalmis deo et ympnis sancti viri vota persolverent, Afra stupens et tremebunda, insoliti quid sibi hospites velint, est admirata.

Ps.: Cum invocarem.

Ant.: Audiens vero beatum virum Christianorum esse antistitem, pedibus ejus prosternitur et turpem se peccatricem talique indignam hospite profitetur.

Ps.: Verba mea . . .

Ant.: Quam vir sanctus verbis evangelicis consolatur eique, si credere et baptizari velit, veniam et vitam eternam pollicetur.

Ps.: Domine dominus noster . . .

℣.: Diffusa est gratia . . .

(Let. IV.): Judex Gayus dixit: Porro . . . vivam incendi precipio.

℟.: Propulso post longum conflictum prisci erroris persuasore, vir domini Narcissus beatas mulieres Fide Christi plenius instruxit et salutari lavacro penitentia et jejuniis preparari fecit.

℣.: Familiam totam, cognatos, affines et amicos. Fide . . .

(Lect. V.): Afra respondit: Corpus . . . non te memoraturum peccatorum ejus.

℟.: Cum fontem vite sitientes et alacres perspexisset sanctus pontifex, Domino gracias referens Christi baptismo gaudentes abluit omnes.

℣.: Vasa prius ire in vasa emundans venie Christi.

(Lect. VI.): Accipe in hac hora . . . in secula seculorum. Amen.

℟.: Mox omnibus in fide Christi confortatis, avunculum Afre Dyonisium episcopum eis prefecit. Et domum Hylarie ecclesiam edificavit.

℣.: Ut, ubi spurca pridem commercia, Christi deinceps frequentarentur mysteria. Et . . .

In III nocturno

Ant.: Sancto pontifice in divinis laudibus pernoctante, lux celitus emissa et tenebras noctis excussit et cor Afre splendore fidei illuminavit.

Ps.: Eructavit . . .

Ant.: Cumque dulcem sane doctrine saporem pregustasset Afra, puellas suas allocuta promptas eas ad vitam vie pedissequas invenit.

Ps.: Deus noster refugium . . .

Ant.: Afra priscam Raab Jerichontem secuta, veri Jesu legatos ad supplicium a persecutoribus requisitos sub lini fasciculis superne civitatis futura civis occultabat.

Ps.: Fundamenta . . .

℣.: Adjuvabit eam . . .

Omelia: Erant appropinquantes . . . *in secunda Dominica post Octavam Penthec.*

℟. (7): Postquam, novella Afra conversa, beatus Narcissus Auguste fundavit ecclesiam, novam Domino lucraturus familiam Hyspaniarum urbem adiit Gerundam.

℣.: Ubi cum Felice dyacono suo martyrium feliciter consummavit. Hyspaniarum . . .

℟. (8): Fervente interim immani persecutionis sevicia beata Afra comprehenditur. Et Gaji judicis tribunalibus presentatur.

℣.: Gaudens et tribudians coronamque martyrii adipisci desiderans. Et . . .

℟. (9): Multis hinc inde conflictationibus habitis, multis blanditiis minis et terroribus incassum consumptis, b. martyr interrita permanens. Omnia pro Christo perpeti tormentorum genera desiderabat.

℣.: Christum libere confitens, Christum ardenter sitiens, dissolvi et esse cum Christo cupiens. Omnia . . .

Ad Laudes.

Ant.: Invicta Christi testis Afra variis a judice Gajo modis attemptata, ab agnite veritatis confessione nulla potuit deterreri ratione.

Ant.: Constans animo persistens et libera tyrannum voce confundens crudeli postremo sententia viva ignibus est s. martyr addicta.

Ant.: In quandam itaque Lici fluminis insulam ducta ardentem flammis crepitantibus pirum leta conspicatur et, ut a pristinis per hanc sordibus expurgari mereretur, suppliciter salvatoris mundi pietatem precatur.

Ant.: Ignium flammis circumdata Dominum ymnisans benedixit et inter graciarum actiones martyrio candidatum celo spiritum reddidit.

Ant.: Sacri corporis reliquias beate ejus puelle a flumine reductas flebiles cum amicis exequias celebrantes sepelierunt et super eam[30b]) ediculam vilibus ex lignis construxerunt.

[30b]) Super Afram, Afrae sepulcrum vel „memoriam“, qua voce acta passionis b. martyris utuntur; breviaria impressa ponunt: super eas, i. e. reliquias.

Capit.: Domine deus meus . . .

Evang. antiph.: Cum ad martyris sepulchrum Christo vota reddentes beate convenissent mulieres, jussu tyranni ad cultum ydolatrie a tortoribus frustra sunt coacte et fortes in fide mox ignibus suppositis concremate ad martyrii triumphum et ipse pariter pervenere.

Orat.: Deus qui hanc solempnitatem b. Afre martyris tue martyrio consecrasti: presta quaesumus, ut intercessio illius nos tue pietati commendet, quatenus a peccatorum nostrorum vinculis absoluti vitam eternam consequi mereamur. Per . . .

Ad Primam.

Ant.: Invicta Christi.

Ad Tert.

Ant.: Imbuta vere fidei rudimentis Afra queque a sancto hospite salutaria percepit, matri sue Hylarie fideliter indicavit.

Capit.: Memorata sum.

℣.: Specie tua . . .

Orat.: Da, quaesumus Domine, viciorum nostrorum flammas extinguere, qui b. Afre martyri tue tribuisti tormentorum suorum incendia superare. Per . . .

Ad Sext.

Que beatum virum nocte ad se transmissum gratulabunda suscipiens, pedes ejus amplectitur viteque prioris miseros errores confitetur.

Capit.: Liberasti me.

℟.: Diffusa est . . .

Orat.: Beate martyris tue Domine Afre confisi suffragiis exoramus, ut per ejus festa gloriosa celesti nos virtute defendas. Per . . .

Ad Non.

Ant.: Auditis presul sanctus turpissimis ab Hylaria daemonum culturis, gemens et lacrymas fundens pias cum dyacono suo pro tanto errore preces effudit.

Capit.: Sapientia laudabit animam suam . . .

℣.: Adjuvabit eam . . .

Orat.: Deus, qui b. Afre martyris tue pro tuo nomine dimicandi fidem et constantiam tribuisti: concede nobis supplicantibus, ut, sicut illa horrenda vicit augmenta penarum, ita et nos sevissimi hostis insidias te adjuvante vincamus. Per . . .

In II Vesp.

Ant.: Invicta Christi testis *cum reliquis.*

Ps.: Nisi Dominus edificaverit *cum ceteris.*

Capit.: Qui gloriatur . . .

℟.: Multis hinc . . . (ut in Resp. IX Noct.)

Evang. antiph.: O mirandam et laudandam mutacionem dextere Excelsi, quam in beatis martyribus, quarum venerandam recolimus memoriam, Domine Jesu Christe misericorditer ostendisti, pro qua debitas tibi grates referentes supplicamus, ut ipsarum meritis suffragantibus nos de viciis ad virtutes mutare et in adoptionem filiorum dei digneris transformare.

Orat.: Deus qui hanc solempnitatem . . . (ut ad Laudes.)

2. Officium b. M. V. quod vocant Gaude.

(Ex Nocturnali August. anno 1508 et Diurnali 1522 impressis.)

Ad vesp. super psalm.

Ant. (1).
Gaude regina nobilis
virgo incomparabilis
rosa rosarum omnium
et liliorum lilium.

Ps.: Dixit Dominus[31]) . . .

Ant. (2).
Gaude virgo dulcissima,
cujus corpus et anima
singulare miraculum
est miraculorum speculum.

Ant. (3).
Gaude, cujus eloquia
sunt sicut mala aurea,
et cujus motus animi
vincunt odorem balsami.

Ant. (4).
Gaude, cujus operibus
tanquam stolis regalibus
nitet corpus ecclesie,
vestitur rex justicie.

Ant. (5).
Gaude virgo amabilis
tota desiderabilis,
da nobis desiderium
videndi te et filium,
ut nostro desiderio
vestra accedat visio.

---

[31]) Psalmi per omnes horas ut in officio b. M. V. per annum breviarii Romani exceptis II Vesperis, ut infra notabitur; iidem psalmi II Vesperarum, ad Commune virginum pertinentes, in II Vesperis s. Afrae cantantur.

Capit.: Ecce tu pulchra es . . . amica mea inter filias. Deo gratias.

℟.: Gaude regina prepotens
eterna luce prenitens,
gaude celorum domina
o virgo pulcherrima.
Gaude misericordissima
gaude perhenni gloria.

℣.: Fac nos letari
faciemque tuam speculari
plenam virtutis
dulcedinis et pietatis.
Gaude misericordissima
gaude perhenni gloria.

Hymnus: Te nunc suppliciter sancta theothocos
regis perpetui sponsaque poscimus etc. Amen.

℣.: Specie tua . . .

Evang. antiph.

Gaude matrona celica.
exultando magnifica
deum tuum salutarem,
qui te fecit singularem,
tu ancillam Jesu Christi
te vocari voluisti,
sed, ut docet lex divina,
tu ipsius es domina.
Nam jus habet et ratio
matrem preesse filio,
ergo ora suppliciter
et precipe sublimiter,
ut nos in mundi vespera
ad regna ducat suprema.
(Magnificat.)

Coll.: Concede nos famulos tuos . . . et eterna perfrui leticia. Per . . .

Ad Completorium

infra pascha et pentecostes omnia de tempore.

Hymnus: Virgo singularis, inter omnes mitis etc. Amen.

Capit.: Ego mater pulchre dilectionis . . . et sancte spei. Deo gratias.

℣.: Speciosa facta es . . .

Evang. antiph.

O Maria virgo virginum
summum trinitatis sacrarium
angelorum speculum
scala sanctorum omnium
tutum peccatorum refugium.
cerne pia nostrorum periculum
sume suspirium,
ac placatum tuum pium
jam redde nobis filium.
(Nunc dimittas.)

Coll.: Concede misericors deus fragilitati nostre presidium . . .

Ad Matutin.

Invitatorium.

Gaude virgo virginum
gaude florens lilium
Maria mater domini.

Aliud Invitat.

Regentem sine fine
Christum adoremus,
mentisque dulcedine
Marie jubilemus.

In I Nocturno.

Ant. (1).
Virgo dei plenissima
ad nos tua presidia
misericors propicia
converte sancta Maria.

Ant. (2).
Te genitricem splendidam
confitemur et unicam
eterne sapientie.
sancta Maria nos respice.

Ant. (3).
Deterge nostra vulnera
corda sana languentia,
cui egra clamat anima
succurre sancta Maria.

(Lect. 1.)[32]

℟.: O spes divina, via tuta
potens medicina.
Porrige subsidia
miseris, o sancta Maria.

℣.: In te gaudemus
per te commissa dolemus.
Porrige . . .

(Lect. 2.)

℟.: Lux indeficiens
venerabile sidus et ingens.
Illucesce pia
relevandis sancta Maria.

℣.: Preduce te patriam
tendimus ad superam.
Illucesce . . .

(Lect. 3.)

℟.: O clemens domina
spes desperantibus una
Culparum venia largissima
sancta Maria.

℣.: Per te vivamus.
ad te per te veniamus.
Culparum . . .

---

[32]) Lectiones, non suis quaeque locis sed sub finem totius officii appositae, in Nocturnali anni 1508 hae sunt:

In I et II Nocturno sermo legitur et incipit: ›Loquamur aliquid de laude sacratissime virginis . . .,‹ in III Nocturno ad evangelium: Loquente Jesu ad turbas . . . homilia: ›Primum hic occurrit attentis lectoribus . . .‹ et per tempus paschale ad evangelium: Stabat juxta crucem mater Jesu . . . alia homilia, quae incipit: ›Quamvis dilectissimi verba lectionis . . .‹ Ceterum in lectionibus variae breviariorum editiones variantur. E. g. Nocturnale anni 1584 exhibet sermonem s. Bernhardi abbatis: ›Amplectamur Marie vestigia . . .‹ per I et II nocturnum legendum et ad eadem, quae supra dicta sunt, evangelia homiliam venerabilis Bedae presbyteri: ›Magne devotionis et fidei . . . et paschalem: Hec nimirum est illa hora . . . s. Augustini.

In II Nocturno.

Ant. (1).
Quibus te virgo laudibus
attollere poterimus,
quorum sordent eloquia
actusque, sancta Maria.

Ant. (2).
Emunda conscientiam
conserva innocentiam
fidem in nobis robora,
o theotocos Maria.

Ant. (3).
Mentes nostras castifica
tranquilla donans tempora
misericors, pacifica,
o theotocos Maria.

℣.: Diffusa est . . .

(Lect. 4.)

℟.: Vera dei genitrix
humane stirpis amatrix,
Ex te justitia
processit sancta Maria.

℣.: Que damnum reparat,
quod prima propago patrarat.
Ex te . . .

(Lect. 5.)

℟.: O celi porta
nova spes mortalibus orta,
Duc, refove, sana
properantes sancta Maria.

℣.: Ad te respicimus,
quam tota mente sitimus.
Duc . . .

(Lect. 6.)

℟.: Oramus domina,
carnis quos crebra ruina
allicit ad vicia
releves, o sancta Maria.

℣.: Parce libens miseris,
que cunctorum misereris.
O sancta . . .

In III Nocturno.

Ant. (1).
Gaude nostra solennitas
gaude nova jocunditas,
o flos florem concipiens
rosa rosam pariens,
per te mens nostra gaudeat
et in deo refloreat.

Ant. (2).
Gaude, que pio filio
in virginali gremio
dulcem infigens oculum
suave dedisti osculum.

Ant. (3).
Exaudi nostra carmina
acta delens peccamina
et bona reddens perdita,
o sanctorum sanctissima.

℣.: Adjuvabit eam . . .

(Lect. 7.)

℟.: Sacratissima virginum
corrupte mentis oculum
in te rei defigimus.
Et protegi deposcimus.

℣.: Te lachrimis et precibus
matrem pietatis adimus.
Et protegi . . .

(Lect. 8.)

℟.: O spes nostra et gaudium
singulare refugium.
O sola salus omnium
te caste diligentium.

℣.: Salva salvatrix
et lapsorum reparatrix.
O sola . . .

(Lect. 9.)

℟.: Gaude decus ecclesie
mater misericordie
virgo mitis et benigna
sola bona, sola digna,
Omni laude et honore
omni loco et tempore.

℣.: Fac ad nostrum solatium
dilectum tui uteri
nostrorum semper cordium
totis medullis inseri.
Omni laude . . .

Ad Laudes.

Tempore paschali ℣. *ante laudes:*
Speciosa facta es et suavis, alleluja.
In deliciis tuis, sancta dei genitrix, alleluja.

Alio tempore ℣. *ante laudes:*
In omni tribulatione et angustia nostra,
Succurre nobis, benignissima virgo Maria.

Ant. (1): Indutus dominus fortitudine et ineffabili precinctus virtute genitricis sue per interventum conservet nos in longitudine dierum.

Ant. (2): Jubilemus tibi virgo virginum sanctissima
servientes in leticia,
ut tue precatibus sanctitatis
mereamur ingredi perpetue portas jocunditatis.

Ant. (3): Ad te de luce vigilantibus domine lumen perpetuum largire, ut super nos matrem tuam matutina meditatione glorificantes vultum tuum illumines nostrique miserearis.

Ant. (4): Benedictus es domine in firmamento celi,
qui de virgine dignatus es nasci,
per ejus preces et gloriosa merita
miserearis nobis in secula.

Ant. (5): Concede nobis quesumus domine
personare suavissimum melos armonie,
ut in tue firmamento virtutis
congaudendo matri salutis
choris adjuncti spiritualibus
te collaudare mereamur cum sanctis omnibus.

Capit.: Ego quasi vitis fructificavi . . . Deo gratias.

℣.: Audi filia et vide — Et inclina aurem tuam.

Evang. antiph. Visita nos, o oriens ex alto, ab inimicis redimendo et concede, ut stella maris, que mundo lumen edidit, ducente dirigamur in viam pacis. (Benedictus.)

Coll.: Famulorum tuorum, quesumus domine, delictis ignosce . .

Ad Primam.

Ad primam infra pascha et penthec. antiph. de beata virgine, reliqua de tempore.

Antiph.

Angelorum gloria
plena misericordia
o pietatis copia,
subveni nobis domina,
qui sedemus in tenebris
ad te directis oculis.

Capit.: Ab initio . . . coram deo ministravi. Deo gratias.

℟.: Christe fili dei . . .

℣.: Qui de virgine nasci dignatus es.

℣.: Dignare me laudare . . .

Coll.: Gratiam tuam, quesumus domine, mentibus nostris infunde . . . Amen.

Ad Tertiam.

Antiph.

Gaude dei genitrix
virgo immaculata
gaude, que gaudium
ab angelo suscepisti,
gaude, que genuisti
eterni luminis claritatem,
gaude mater sancta
gaude dei genitrix Maria,
tu sola mater intacta,
te laudat omnis factura
genitrix lucis,
sis pro nobis quesumus
perpetua interventrix.

Capit.: Et sic in Syon firmata sum . . . potestas mea. Deo gratias.

℟.: Salve porta poli. Per quam lux splenduit orbi.

℣.: Fer pia devotis auxilium tuis famulis. Per quam . . .

℣.: Specie tua . . .

Coll.: Concede nos famulos, ut supra (ad Vesp.).

Ad Sextam.

Antiph.

O domina clarissima
stella maris splendidissima,
destitutorum solacium,
errantium viaticum,
voces tuorum pauperum
ne repellas in seculum.

Capit.: Et radicavi . . . detentio mea. Deo gratias.

℟.: Salve Christifera. Celesti munere digna.

℣.: Ora pro famulis, o benedicta. Celesti . . .

℣.: Diffusa est gracia . . .

Coll.: Protege domine fideles tuos subsidiis pacis . . . redde securos.

Ad Nonam.

Antiph.: Virgo Maria, non est tibi similis nata in mundo inter mulieres, florens ut rosa, fragrans sicut lilium, ora pro nobis sancta dei genitrix.

Capit.: Quasi cedrus exaltata . . . plantatio rose in Hiericho. Deo gratias.

℟.: Ave Maria. Lux et mundi domina.

℣.: Nato tuo nos clementer reconcilia. Lux . . .

℣.: Adjuvabit eam . . .

Coll.: Adjuvet nos, quesumus domine, beate Marie semper virginis intercessio veneranda et a cunctis periculis absolutos in tua faciat pietate gaudere. Per . . .

Ad II Vesperas.

Ant. (1): O mater regis filii, cujus regni non est finis,
felix dies ortus tui, qua illuxisti seculis.

Ps.: Nisi dominus *cum ceteris.*[33])

Ant. (2):

Per te divino jubilo
jungamur celi asilo,
quo tecum Jesu domino
fruamur sine termino.

Ant. (3):

Laudent te nostra labia
virgo sacratissima,
qui velamento tuarum
nunc exultamus alarum.

Ant. (4):

Celum, mare et arida
te benedica(n)t domina,
nosque et nostra omnia
benedic et sanctifica.

Ant. (5):

Collaudant deum omnia
in matre sacratissima,
cujus amore debitum
persolvimus obsequium.

---

[33]) I. e. de Communi virg.: Beati omnes — Saepe expugnaverunt me — De profundis — Domine non est exaltatum.

Hymnus: Te nunc suppliciter.

Capit.: Multe filie congregaverunt divitias, tu supergressa est universas. Deo gratias.

℣.: Audi filia et vide . . .

Evang. antiph.: Ave summi regis sponsa, virgo et mater filia gloriosa, celorum regina preciosa, paradisi rosa, stella rutilans in aurora, angelorum gloria, justorum spes, sanctorum leticia, defunctorum subsidium, peccatorum refugium, advocata pia esto nobis apud deum, semper virgo Maria.

Alia evang. antiph.: Pulchrior aurora, rutilo plus sole decora, tecum nos verum solem sine fine dierum in speculo vere pacis, fac virgo videre.

Coll.: Famulorum tuorum . . . ut supra (ad laudes).

IX.

Ordines ad recipiendas carrenas.

1. Incipit ordo illorum, qui volunt recipere carrenas.

(Ex Ritual. August. saec. XIV Mon. cod. lat. Nr. 3911.)

Finita missa sint parati ante fores ecclesie et sacerdos accedat cum scopa et forpice et penitens quisque sit prostratus et dicat sacerdos primo:

Psalm.

Deus misereatur nostri . . .
Kyrie eleison, Christe eleison, Kyrie eleison.
Pater noster . . .

Preces.

Propitius esto peccatis nostris.
Propter peccata nostra.
Ab occultis munda nos Domine.
Et ab alienis parce servis tuis.
Esto eis Domine turris fortitudinis.
A facie inimici.
Domine exaudi . . .
Dominus vobiscum . . .

Oratio.

Deus innocentie restitutor et amator, dirige ad te tuorum corda fidelium, ut, spiritus tui fervore concepto, et in fide inveniantur stabiles et in sanctificatione efficaces. Per Dominum . . .

Postea sacerdos transeat ad quemlibet cum scopa vel palmis percutiendo et precidendo cuilibet crines, et deinde procedendo cum thure et aspersorio. Et postea surgant prostrati et secundum consuetudinem accipiant licentia, quibus utuntur. Postea vero narra eis aliqua pertinentia ad expulsionem Carrendorum, deinde inhibitiones, primo injungantur eis: Abstinentia in cilicio et potu, et ne vana loquantur sed instanter orent, ne in via nullum salutent nisi inclinato capite, non directam viam ambulent sine licentia nisi distortam et petrosam, mendicando vadant et non nisi panem et aquam cum licentia comedant, pilea et pallea et aliis pretiosis indumentis non utantur sine licentia et vadant nudipedes et taceant ante ecclesias et non intrent nisi introducti ab episcopo, a risu abstineant, 40 diebus ante vel post jejunent, nisi per confessionem et per alia bona opera aliqua demantur vel adjiciantur.

Cum vero redierint, tali modo absolvuntur:

Psalm.

Levavi oculos meos . . .
Ecce quam bonum . . .
Miserere mei Deus secundum . . .
Kyrie eleison, Christe eleison, Kyrie eleison.
Pater noster . . .
Domine non secundum peccata nostra facias nobis.
Neque secundum iniquitates nostras retribuas nobis.
Domine exaudi . . .
Dominus vobiscum . . .

Oremus.

Exaudi, quesumus domine, supplicum preces et confitentium tibi parce peccatis nostris, ut quos conscientie reatus accusat, indulgentie tue miseratio absolvat. Per . . .

Alia.

Pretende Domine fidelibus tuis dexteram celestis auxilii, ut te toto corde perquirant, et que digne postulant, consequi mereantur. Per Dominum . . .

2. Ordo ad recipiendam Carrenam.

(Ex cod. olim eccles. s. crucis Aug. nunc reg. biblioth. Mon. c. l. 4118 s. XIV.)

Quando aliquis peccator vult recipere Carrenam pro peccatis suis, veniat ad ecclesiam nudis pedibus et veniente sacerdote penitens pallium et baculum ponat ad pedes suos et sacerdos dicat pro scelere commisso:

Ecce hodie ejiceris a facie matris tue s. ecclesie, sicut Adam projectus est de paradiso, et vagus et profugus esse debes. Nullus tibi communicare debet. Nudus incedere debes. Victus panis cinere mixtus. Ex cibo tuo nullus hominum gustet, sed reliquie tue canibus projicientur. Fossam in terram facies et ex ea cibum tuum sumas et non de mensa vel de aliquo tali. In via nullo vehiculo utaris nec aliquo sustentaculo. Per vias et semitas non vadas. Non loquaris in via. In plumis non dormias. Nullam ecclesiam intres. Nec aqua benedicta te aspergas. In hospitio preter licentiam presbyteri non maneas, quamdiu tempus karrenae durat. Nichil vendas vel emas vel negotieris. De nullis licentiam petas nisi de hijs, quibus pro summa necessitate corporis carere non poteris. Omnia superflua, voluptuosa, mollia et delicata vitare debes tam in operibus quam in verbis seu quibuslibet corporalibus cibis potibusque, sompnis, jocis et conviviis.

Nota quod hec a prespitero parochiario diligenter dicenda sunt penitentibus in ambone vel in porticu ecclesie. De quibus interrogati penitentes respondeant se omnia velle observare. Presbyter tum eis faciens misericordiam et prostratis eis in terram in modum crucis sacerdos dicat:

℟. In sudore vultus tui vesceris pane tuo, dixit dominus ad Adam, cum operatus fueris terram, non dabit tibi fructus suos, sed spinas et tribulos germinabit tibi.

℣. Pro eo quod obedisti voci uxoris tue plus quam mee, maledicta terra in opere tuo.

Ps.: Miserere mei deus . . .

Ps.: Deus in nomine tuo . . .

Tunc presbiter percutiat penitentes ante eum prostratos cum virga supra eorum dorsa. Finitis psalmis:

Kyrie eleison. Christe eleison. Kyrie eleison.
Pater noster . . .
℣.: Salvos fac . . . Deus meus
Mitte eis . . . Et de Sion.
Esto eis domine . . . A facie.
Domine exaudi . . .

Oremus.

Assit quesumus domine. hiis fidelibus tuis inspiracio salutaris tue, que corda eorum ubertate fletuum resolvat sicque corpora eorum macerando afficiat. ut iracundie tue motum ydonea satisfactione compescat. Per . . .

Oremus.

Deus cui proprium est misereri semper et parcere . . .

Post hoc penitentes surgant et capilli capitis precidantur forpice (forcipe) *a presbitero et licentia eis detur de summe necessariis quibus carere non possunt.*

Absolucio Christi vel vices ejus gerentis:

Absolvimus vos ab omnibus peccatis vestris vice b. Petri apostoli, in quantum vestra expetit accusacio et ad nos pertinet remissio. In nomine patris ✝ . . . Amen.

Pro redeuntibus.

Ps.: Miserere mei deus.

Iterum petentes stent ante fores ecclesie, finito psalmo presbiter dicat:

Kyrie eleison . . . Pater noster . . .
Salvos fac . . . Deus meus . . .
Benedicti qui veniunt in nomine domini.
Deus dominus et illuxit nobis.
Convertere domine usquequo . . . Et deprecabilis . . .
Benedicti vos a domino.
Qui fecit celum et teram.

Oremus.

Omnipotens sempiterne deus. temporum nostrorum viteque nostre dispensator. fidelibus tuis continue tranquillitatis tue largire subsidium. ut. quos incolomes ad penitenciam redire fecisti. tua semper reddas protectione securos. Per . . .

X.

Ordo extremae unctionis administrandae.

(Ex cod. saec. XI quondam ecclesiae August. cathedralis nunc biblioth. regiae Mon. Nr. 3909 fol. 230.)

Si quis tanta infirmitate preoccupatus fuerit, ut sacrati olei unctione indigeat, roget ipse evocari ad se spiritualis ordinis viros, quibus indubitanter credere possit verumque et scire et velle de salute anime sibi facere edificationis sermonem.

Benedictio cilicii:

Omnipotens sempiterne deus, qui per indumenti asperitatem vitam tui precursoris laudasti, preces, quos tibi lacrimabiliter ex intimi cordis affectu fundimus, clementer exaudi, et hoc cilicium, quod ex fetidarum pilis capellarum ad penitentie indicium confici permisisti, benedicere tua ineffabili clementia dignare, et omnium eo utentium maculas criminum dele vitamque perpetuam concede.

Hanc sequitur benedictio cinerum, qui de vinearum sarmentis sunt efficiendi.

Collecta:

Deus, qui non mortem sed penitentiam desideras peccatorum, fragilitatem humane conditionis benigne respice et hos cineres, quos promerende venie causa cilicio adhibitos infirmo inponere decernimus, benedicere † pro tua pietate digneris, ut, qui nos cineres esse voluisti et ob pravitatis nostre meritum in pulverem reversuros creasti: peccatorum veniam et premia nobis repromissa petentibus misericorditer concedas. Per . . .

Imprimis faciant sacerdotes aquam benedictam cum cinere mixtam extra domum et ingressi ad infirmum dicant:

Pax huic domui.

Et aspergant domum cantantes:

Asperges me . . .

Oratio:

Omnipotens sempiterne deus, quesumus immensam clementiam tuam, ut ad introitum in tuo nomine humilitatis nostre hunc famulum tuum in hoc tabernaculo fessum jacentem salutifere digneris visitare,

sicut visitare dignatus es domine Tobiam et Saram et socrum Petri puerumque centurionis: ita et iste, pristina sanitate anime et corporis recepta, gratiarum tibi in ecclesia referat actionem. Per . . .

Alia:

Omnipotens et misericors deus, qui sacerdotum ministerio tibi ad serviendum et supplicandum uti dignaris, quesumus immensam clementiam tuam, ut, quocunque modo visitamus, visites, quidquid benedicimus, benedicas, sitque ad nostre humilitatis introitum sanctorum tuorum meritis fuga demonum, angeli pacis ingressus. Per . . .

Hic deponatur idem infirmus de lectulo a quibusdam clericis sive viris idoneis, siqua mulier fuerit, a mulieribus religiosis caute et sollicite super cilicium consecratum cinere asperso et dicat summus sacerdos circumstantibus, ut unusquisque specietenus orationem fundat super infirmum. Hoc facto cantent:

Pater noster.

Et preces:

Domine salvum fac infirmum.
Sperantem in te.
Mitte ei domine auxilium . . .
Et filius . . .
Nihil proficiet . . .
Et filius iniquitatis . .
Ps.: Beatus qui intelligit . . .
Ps.: Inclina domine . . .
Ps.: Domine refugium . . .
Ps.: Bonum est confiteri.

Dehinc letania.

Oratio:

Omnipotens mitissime deus, respice propitius preces nostras et libera cor famuli tui N. de malarum temptatione cogitationum, ut sancti spiritus dignum fieri habitaculum inveniatur. Per . . .

Alia:

Deus, qui illuminas omnem hominem venientem in hunc mundum, illumina quesumus cor famuli tui N. gratie tue splendore, ut digna majestati tue cogitare et diligere valeat. Per dominum . . .

Hic expletis roget sacerdos confessor infirmi alios sacerdotes, ut dicant has orationes super ipsum. Sunt de reconciliatione penitentis.

In II Nocturno.

Ant. (1).
Quibus te virgo laudibus
attollere poterimus,
quorum sordent eloquia
actusque, sancta Maria.

Ant. (2).
Emunda conscientiam
conserva innocentiam
fidem in nobis robora,
o theotocos Maria.

Ant. (3).
Mentes nostras castifica
tranquilla donans tempora
misericors, pacifica,
o theotocos Maria.

℣.: Diffusa est . . .

(Lect. 4.)

℟.: Vera dei genitrix
humane stirpis amatrix,
Ex te justitia
processit sancta Maria.

℣.: Que damnum reparat,
quod prima propago patrarat.
Ex te . . .

(Lect. 5.)

℟.: O celi porta
nova spes mortalibus orta,
Duc, refove, sana
properantes sancta Maria.

℣.: Ad te respicimus,
quam tota mente sitimus.
Duc . . .

(Lect. 6.)

℟.: Oramus domina,
carnis quos crebra ruina
allicit ad vicia
releves, o sancta Maria.

℣.: Parce libens miseris,
que cunctorum misereris.
O sancta . . .

In III Nocturno.

Ant. (1).
Gaude nostra solennitas
gaude nova jocunditas,
o flos florem concipiens
rosa rosam pariens,
per te mens nostra gaudeat
et in deo refloreat.

Ant. (2).
Gaude, que pio filio
in virginali gremio
dulcem infigens oculum
suave dedisti osculum.

Ant. (3).
Exaudi nostra carmina
acta delens peccamina
et bona reddens perdita,
o sanctorum sanctissima.

℣.: Adjuvabit eam . . .

(Lect. 7.)

℞.: Sacratissima virginum
corrupte mentis oculum
in te rei defigimus.
Et protegi deposcimus.

℣.: Te lachrimis et precibus
matrem pietatis adimus.
Et protegi . . .

(Lect. 8.)

℞.: O spes nostra et gaudium
singulare refugium.
O sola salus omnium
te caste diligentium.

℣.: Salva salvatrix
et lapsorum reparatrix.
O sola . . .

(Lect. 9.)

℞.: Gaude decus ecclesie
mater misericordie
virgo mitis et benigna
sola bona, sola digna,
Omni laude et honore
omni loco et tempore.

℣.: Fac ad nostrum solatium
dilectum tui uteri
nostrorum semper cordium
totis medullis inseri.
Omni laude . . .

Ad Laudes.

Tempore paschali ℣. ante laudes:
Speciosa facta es et suavis, alleluja.
In deliciis tuis, sancta dei genitrix, alleluja.

Alio tempore ℣. ante laudes:
In omni tribulatione et angustia nostra,
Succurre nobis, benignissima virgo Maria.

Ant. (1): Indutus dominus fortitudine et ineffabili precinctus virtute genitricis sue per interventum conservet nos in longitudine dierum.

Ant. (2): Jubilemus tibi virgo virginum sanctissima
servientes in leticia,
ut tue precatibus sanctitatis
mereamur ingredi perpetue portas jocunditatis.

Ant. (3): Ad te de luce vigilantibus domine lumen perpetuum largire, ut super nos matrem tuam matutina meditatione glorificantes vultum tuum illumines nostrique miserearis.

Ant. (4): Benedictus es domine in firmamento celi,
qui de virgine dignatus es nasci,
per ejus preces et gloriosa merita
miserearis nobis in secula.

Ad pectus:

Ungo pectus tuum de oleo sancto, ut hac unctione protectus fortiter perstare valeas adversus aëreas catervas. Per . . .

Ad scapulas:

Unguo has scapulas sive medium locum scapularum de oleo sacrato, ut ex omni parte spirituali protectione munitus, jacula diabolici impetus viriliter contempnere ac procul possis cum robore superni juvaminis repellere. Per . . .

Ad oculos:

Ungo oculos tuos de oleo sancto, ut quidquid ex illicito visu deliquisti, hujus olei unctione expietur. Per . . .

Ad aures:

Unguo has aures sacrati olei liquore, ut quidquid peccati delectatione nocivi auditus admissum est, medicina spiritualis evacuet. Per . . .

Ad nares:

Unguo has nares de oleo sacro, ut, quidquid noxio contractum est odoratu vel superfluo, ista emaculet medicatio. Per . . .

Ad labia:

Unguo labia ista consecrati olei medicamine, ut quidquid otiosa vel etiam criminosa peccasti locutione, divina clementia miserante expurgetur hac unctione. Per . . .

Ad manus:

Unguo has manus oleo consecrato, ut quidquid inlicito vel noxio opere peregerunt, per hanc unctionem evacuetur. Per . . .

Ad pedes:

Unguo hos pedes de oleo benedicto, ut quidquid superfluo vel nocivo incessu commiserunt, ista aboleat perunctio. Per . . .

Uncto infirmo dicatur hec oratio:

Domine s. pater omnipotens eterne deus, qui per unigenitum filium tuum Dominum nostrum vulnera nostra curare dignatus es, te supplices rogamus et petimus, ut precibus nostris aures tue pietatis inclinare digneris remittasque nobis omnia crimina et peccata dones universa desque huic famulo tuo Domine pro suppliciis veniam, pro merore letitiam pro morte vitam, ut de tua miseratione confidens ad dona tua celestia et ad vitam pervenire mereatur eternam. Per . . .

In nomine patris et filii et spiritus sancti sit tibi hec olei sanctificatio ad purificationem mentis et corporis et munimen et defensionem contra jacula immundorum spirituum.

Alia:

Per istam invocationem dei et per ministerium nostrum deique benedictionem mundentur et sanctificentur ab omni sorde et contagione peccati caput et V sensus tui, et quidquid vel manibus vel pedibus sive toto corpore et locutione ac opere vel qualicunque modo peccasti, misericordia salvatoris id expietur, ut idoneus efficiaris ad invocandum et benedicendum atque sanctificandum in nomine ejusdem Domini nostri Jesu Christi reddatque letitiam suam et spiritu principali confirmet te et spiritum sanctum innovet in visceribus tuis, ac benedictio patris et filii et spiritus sancti descendat super te et exterius vel interius te repleat teque circumdet ac sit semper tecum. Per . . .

Hic communicetur infirmus.

Oratio:

Domine sancte pater omnipotens eterne deus, te humiliter deprecamur, ut accipienti fratri nostro . . . (vide Rituale Romanum in ritu commun. infirmi).

Alia:

Omnipotens sempiterne deus, qui subvenis in angustiis et necessitatibus laborantibus, majestatem tuam suppliciter exoramus, ut mittere digneris sanctum angelum tuum de celis, qui hunc famulum tuum in angustiis et tribulationibus laborantem consolationibus attollat, quibus et de presenti necessitate consequatur auxilium et eterna remedia comprehendat. Per Dominum . . .

Alia:

Deus, qui b. Petrum apostolum tuum misisti ad Tabitham famulam tuam, ut ejus precibus suscitaretur ad vitam, exaudi nos quesumus, ut huic famulo tuo, quem in tuo nomine visitat nostra fragilitas, exorata medicine tue medela subveniat. Per . . .

XI.

Ordo ad matrimonium celebrandum.

(Ex Obseq. August. anni 1487.)

1. Ad copulandum sponsum et sponsam in domo.

Si sacerdos vocatur per parentes vel amicos ad faciendam desponsationem inter certas personas cum omnes fuerint congregati

statuat sponsum ad dexteram suam et sponsam ad sinistram. Et primo proclamet alta voce:

Si est aliquis etc.

Et proferat illud vulgaribus verbis scilicet:

Ist niemant hie, der wisse einicherley irrung oder hyndernuß zwischen disen personen des sakraments halbin der h. Ee; der sage und öffne sölichs yeczund: zum ersten mal: zum andern mal: und zu dem dritten male.

Si comparuerit allegans impedimentum, cesset sacerdos et abeat, partes remittendo ad judicium ecclesie pro declaratione recipienda. Nec postea circa harum personarum aliquam suas vices pro contractu et solennizatione matrimoniali interponat, nisi prius viderit ecclesie declarationem. Si autem nemo comparuerit, tunc faciat sponsum et sponsam genuflectere. Et interroget de nominibus. Deinde interrogentur, primo sponsus subscriptis verbis:

N. petis etc. . . . *vulgariter:*

N., begerest du N. zu einem eelichen gemahel.

Eo respondente affirmative scilicet Sic, *vulgariter:*

Ja.

Deinde eodem modo sponsam interroget, et si pariter respondeat, conjungat sacerdos manus utriusque dexteras et dicat sponsus ad sponsam:

N. accipio te . . . *vulgariter:*

N., ich nymm dich zu miner eelichen haußfrawen.

Et vice versa sponsa dicat sponso eadem verba scilicet:

N., ich nymm dich zu meinem eelichen mann.

Tunc sacerdos optet eis et amicis presentibus salutem et proficiat. Et si velit sacerdos, poterit dicere super eos psalmum sequentem:

Deus misereatur nostri . . .

Gloria patri . . .

Kyrie eleison . . .

Pater noster . . . Et ne nos . . .

Salvos fac . . . Deus meus . . .

Mitte eis auxilium . . . Et de Syon . . .

Nihil proficiat . . . Et filius iniquitatis . . .

Esto eis . . . A facie . . .

Domine exaudi . . .

Dominus vobiscum . . .

Oremus:

Deus abraham, deus ysaak, deus Jakob . . . (ut in Missali Romano). Amen.

Et haec est quedam divine gratie invocatio. Sed benedictio reservatur usque ad ecclesiam. quum scilicet intronizabuntur. Et hic est bene attendendum, quod in hujusmodi contractibus non semper ambe persone desponsande sunt pręsentes, sed aliquando agitur per vicem gerentes. Inquirat igitur in principio ipse sacerdos diligenter a talibus personis, que vices hujusmodi gerunt, an a persona principali habeant sufficientia mandata et commissionem etiam specialiter contrahendi cum ea persona, que in presentiarum se offert pro contractu hujusmodi celebrando.

2. Solennizatio matrimonii in facie ecclesie.

Postea presentent se sponsus et sponsa cum suis amicis ad fores ecclesie publice, et sacerdos statuens sponsum a dextris, sponsam vero a sinistris suis faciat publice proclamationem trinam, ut superius jam dictum est. Quod si nemo volens impedire contractum superveniat. interroget amplius de nominibus eorum. Deinde interroget sponsum ex nomine suo, utrum consentiat in sponsam N. tanquam in suam legitimam uxorem. Qui si affirmative respondeat, pari modo agat circa sponsam vulgariter dicendo:

N., Verwilligest du dich in N. als in deinen eelichen gemahel, so sprich: Ja.

Et statim post conjunget eorum dexteras et dicat vulgariter ad sponsum:

N., nymmest du N. zu deiner eelichen haußfrawen, so sprich: Ja.

Ad sponsam:

N., nymst du N. zu deinem eelichen mann, so sprich: Ja.

Et utroque respondente affirmative, fiat subarratio per annulos, ubi consuetum est fieri. Tunc procedatur, ut hic signatur. Et si non est consuetudo de subarratione, tunc nihilominus prosequatur sacerdos ut hic. Et dicat sponso vulgariter:

N., Ich befilhe dir N. deinen eelichen gemahel in der treuwe und vereynigung, in der christus unser herre an dem creucz befolhen hat sein liebe muter dem heyligen sankto johanni.

Deinde ad sponsam dicat:

N., Ich befilhe dir N. deinen eelichen gemahel in sölicher treuwe und vereynigung, als christus unser herre amm heiligen kreucz befolhen hat seinen lieben junger sant johannsen seiner allerliebsten muter.

Et statim . . .

Matrimonium inter vos contractum Deus confirmet, et ego illud approbo et in facie ecclesie solennizo in nomine sancte et individue Trinitatis. Amen.

3. Sequitur benediotio nuptiarum.

Advertendum . . . quod secunde nuptie non sunt benedicende sub pena suspensionis ab officio et beneficio. Et vocantur secunde nuptie in proposito . . . quandocunque altera personarum prius est benedicta, sive sit mulier sive vir . . . non obstante quod alias fuerit corrupta, debet nihilominus (mulier . . .) benedici . . . Statim post conjunctionem, prout superius . . . sponsus et sponsa genua flectant ante sacerdotem . . . dicat:

Psalm.:

Beati omnes . . .

Gloria patri . . .

Kyrie eleison . . . Pater noster (cum versiculis).

Oratio 1:

Respice Domine super hanc conjunctionem per angelum tuum Raphaelem, ut sint sani, digni et pacifici atque tua benedictione perfusi. Per . . .

Oratio 2:

Deus, qui ab initio fecisti hominem et dedisti adjutorium simile sibi, ut crescerent et multiplicarentur super terram, da misericordiam tuam famule tue, ut prospere et sine gravi dolore parturiat. Per . . .

Oratio 3:

Omnipotens sempiterne deus, instituta providentie tue . . . (ut ad Postcomm. miss. Romani).

Oratio 4:

Deus Abraham, deus Isaak, deus Jacob, benedic adolescentes istos et semina semen vite eterne in mentibus eorum, ut quidquid per utilitatem didicerunt, hoc facere cupiant. Per Jesum Christum, recuperatorem hominum, filium tuum unigenitum qui tecum . . .

Oratio 5:

Benedicat † vos deus pater et filius et spiritus sanctus, qui est trinus in numero et unus in omnibus, et ille multiplicet semen vestrum et augeat incrementa frugum justitie vestre, ut cum justis et deum timentibus securi astare mereamini in die judicii. Per . . .

Et dicat signando eos cruce:

Benedictio † dei patris omnipotentis et filii † et spiritus sancti † descendat super vos et maneat semper vobiscum. Amen.

Tunc aspergantur aqua benedicta et introeant in ecclesiam ad audiendum missam. Qua expleta potentur amore Johannis, deinde redeant in timore Domini ad propria.

XII.

Benedictiones.

1. Benedictio aquae ferventis.

(Ex cod. lat. Monach. Nr. 3851 s. IX.)[34]

In nomine s. trinitatis. Amen.

Deus judex justus, fortis et patiens, qui autor es pacis et judicas equitatem, tu judicas quod justum est, Domine, et rectum judicium tuum, qui respicis terram et facis eam tremere. Tu deus omnipotens, qui per adventum filii tui domini nostri Jesu Christi mundum salvasti et per sanctissimam ejus passionem genus humanum redemisti, tu hanc aquam igne ferventem † sanctifica qui tres pueros, id est Sidrac, Misak et Abdenago jubente Nabuchodonosore in camino ignis accensa fornace salvasti et inlesos per angelum tuum eduxisti, tu clemens et sanctissime dominator presta, si innocens in hanc igne ferventem aquam manum miserit, sicut tres pueros supradictos de camino ignis, salvam et inlesam ex hac aqua educas. Si vero culpabilis, et ingravatum diabolo cor induratum presumpserit manum immittere, tua justissima pietas hoc declinare dignetur et in ejus corpore tua virtus manifestetur, et anima illius per penitentiam et confessionem salvetur. Per . . .

2. Benedictio ensis.

(Ex cod. olim cathedr. Aug. nunc reg. biblioth. Mon. Nr. 3909 s. XI.)

Psalm.:

Benedictus dominus deus qui docet . . .

[34]) Manu tamen paulo recentiori conscripta. (Ita Ruland Steich. Archiv. I, 50.)

Oratio:

Exaudi, quesumus domine, preces nostras et hunc ensem, quo hic famulus tuus N. se circumcingi desiderat, majestatis tue dextera bene † dicere dignare, quatenus defensio esse possit ecclesiarum, viduarum orphanorum omniumque deo servientium contra seviciam paganorum, aliisque sibi insidiantibus sit pavor, terror et formido. Per . . .

Alia:

Famulum tuum N., quesumus domine, pietatis custodia muniat ut hunc ensem, quem te inspirante suscipere desiderat, te adjuvante, illesum custodiat.

Alia:

Benedic † domine, sancte pater omnipotens eterne deus, per invocationem s. nominis et per adventum Christi filii tui domini dei nostri et per donum spiritus sti paraclyti hunc ensem, ut is N., qui hodierna die hoc, tua concedente pietate, precingitur, visibiles inimicos sub pedibus conculcet, victoriaque per omnia potitus semper maneat illesus. Per . . .

Tunc cantetur antiph.:

Speciosus forma . . .
℣. Accingere gladio tuo . . .

Oratio:

Omnipotens sempiterne deus, qui famulum tuum N. eminenti mucrone circumcingi jussisti, fac illum contra cuncta adversantia ita celestibus armari presidiis, quo nullis hic et in evum tempestatibus bellorum turbetur. Per . . . [35])

3. In cena Domini benedictio panis quando populus non communicat.

(Ex cod. lat. Mon. Nr. 3908 s. XI.)

Domine sancte pater omnipotens eterne deus, benedicere digneris hunc panem tua sancta benedictione, ut sit omnibus cum fide et reverentia ac gratiarum tuarum actione sumentibus salus mentis et corporis atque contra omnes morbos et universas cunctorum

[35]) Eandem formulam benedictionis ex cod. Vind. s. XII—XIII desumptam vide in Mon. lit. Alem. ed. Gerbert II, 111, sed deest Psalmus.

inimicorum insidias tutamentum per dominum nostrum Jesum Christum filium tuum, panem vite, qui de celo descendit et dat vitam ac salutem mundo et tecum vivit . . . Amen.

4. Benedictio super vasa in locis antiquis reperta.

(Ex eodem cod.)[36]

Omnipotens sempiterne deus, insere te officiis nostris et hec vascula arte gentilium fabricata sublimitatis tue potentia ita emundare digneris, ut omni immundicia depulsa sint tuis fidelibus tempore pacis atque tranquillitatis utanda (leg. utenda). Per . . .

5. Benedictio mulieris post partum.

(Ex Rituali olim s. crucis Aug. s. XIV nunc reg. bibl. Mon. cod. lat. 4118.)

Ad ecclesiam.

Antiph.:

Adest ante conspectum divine majestatis ancilla tua de partu nature secundum legem Moysi purgata, laudans et glorificans nomen sanctum tuum, quod est benedictum in secula seculorum. Amen.

Psalm.:

Laudate dominum omnes gentes . . .
Kyrie eleison, Christe eleison, Kyrie eleison. Pater noster . . .
Salvam fac . . . Deus meus . . .
Esto ei . . . A facie . . .
Domine exaudi — Dominus vobiscum.

Omnipotens sempiterne deus majestatem tuam supplices exoramus . . . (ut in Purific. b. M. V. omisso: hodierna die).

Et apprehensa manu ejus introduc his verbis.

Dominus custodiat te ab omni malo, custodiat animam tuam deus. Dominus custodiat introitum tuum et exitum tuum ex hoc nunc et usque in secula. Amen. Vade in pace.

---

[36]) Legitur etiam in Mon. vet. lit. Alem. ed. Gerbert II, 93 ex cod. Vind. saec. X desumpta.

6. Benedictio vestium vidualium.

(Ex cod. lat. reg. bibl. Mon. supra notato 3908.)

Aperi, quesumus domine, oculos tue majestatis ad benedicendam hanc viduitatis vestem, ut que in ornatis vestibus viri sui usibus placuit, in sacris vero benedictionis tue gratiam consequi mereatur. Per . . .

Alia:

Consolare domine hanc famulam tuam viduitatis laboribus constrictam, sicut consolari dignatus es sareptenam viduam per Heliam prophetam, et concede ei pudicicie fructum, ut antiquarum non meminerit voluptatum, nesciat etiam incentiva vitiorum desideria, ut soli tibi propria subdat colla, quo possit pro laboribus tantis sexagesimo gradu percipere munus delectabile sanctitatis. Per . . .

7. Ordo contra auram levatam contra aereas potestates.

(Mon. cod. lat. Nr. 3911 saec. XIV.)

Cum primo videtur aura immoderate levari, projiciat sacerdos contra illam aquam benedictam et mox cum clericis ante altare accumbit dicens VII psalmos:

Beatus vir . . .
Domine quis habitabit . . .
Deus in nomine tuo . . .
Deus in adjutorium meum intende . . .
Fundamenta ejus . . .
Dominus regnavit . . .
Beati omnes qui timent . . .

Si velit dicat canticum graduum XIV. Quo facto stans dicit preces sequentes:

Adjutorium nostrum . . . Qui fecit . . .
Ostende nobis . . . Et salutare tuum . . .
Adjuva nos Deus salutaris noster.
Et propter gloriam nominis tui libera nos propter nomen sanctum tuum.

Salvum fac populum tuum.
Et benedic . . .
Vox Domini super aquas multas.
Deus majestatis intonuit super aquas multas.
Viderunt te aque Deus, viderunt te aque.
Et timuerunt . . .
Quid est tibi mare quod fugisti.
Et tu Jordanis quia . . .
Non privabis bonis eos.
Qui ambulant in innocentia tua.
Domine exaudi.
Dominus vobiscum.

Oremus:

Rex eterne imperii omnipotens deus, qui das escam omni carni, qui operis celum nubibus, qui paras terre pluviam, qui mandas nubibus desuper et januas celi aperis, qui transfers Austrum de celo et inducis in virtute tua Africum, qui rigas montes de superioribus suis et de fructu operum tuorum satiabitur terra, qui angelo precepisti, ne terre, mari, arboribusve noceret: parce metuentibus et propitiare supplicantibus. Te etenim Domine supplices exoramus, ut procul abscondatur incursio turbinum, calamitas tempestatum, fragor grandinum, percussio fulminum et quelibet insidie inimici temperentur, infesta tonitrua noxiaeque pluviae ventorum flamma fiant moderate suspensa, omnis quoque spiritus procellarum et aëreae potestates dextera tue prosternantur virtutis. Descendat, quesumus Domine, desuper spiritus sanctus atque, ut Samuele armigero agnum in holocaustum tuum mactante fragor aurarum turbam repulit adversantem,[37]) ita fugatis omnibus contrarie potestatis virtutibus, fruges, mentes et corpora fidelium manus servet angelica protectione superna et post sopitos nubium impetus in laudis ac spiritualis amoris augmentum transeat comminatio potestatis. Qui vivis . . .

Domine Jesu Christe, qui Jordanis flumina benedixisti, benedicere † digneris has nubes et eis imperare, ne noxia queque emittant. Qui vivis . . .

---

[37]) I Reg. VII, 10.

8. Benedictio contra tempestates.

(Ex Rit. olim s. crucis August. nunc bibl. reg. Monach. Nr. 4118 s. XIV.)

In hunc modum presbyter procedat, candela benedicta incensa dicat:

Kyrie eleison — Christe eleison — Kyrie eleison — Christe audi nos.

Salvator mundi, adjuva nos.

S. Maria ora pro nobis . . . (usque ad: Ab omni malo, libera nos Domine, deinde:).

Crux Christi nobis in refugium sit.

Crux Christi nobis in adjutorium sit.

Crux Christi domini nobiscum semper sit salus nostra.

Crux Christi, quam semper adoramus, tu dignare nobis eam esse contra inimicos nostros.

Christi audi nos.

Salvator mundi, adjuva nos.

In nomine domini nostri Jesu Christi, qui per virtutem propriam omnem mundum redemit et te impiissimum sathan in profundum abyssi projecit, ipse per virtutem et brachium excelsum omnes ministros tuos in confessione detinet, per ipsum te adjuro, ut in loco isto et in barrochia neque per aquam malignam neque per glaciem neque per tempestatem validam neque per murmuracionem incantatorum nocere valeas neque ledere. Vade sathanas de hoc loco dei et ministrorum ejus et de sanctuario dei. Cum ingressi essent undecim discipuli domini nostri Jesu Christi in mare, tunc collectionem fecerunt demones et adversus eos commoverunt validum ventum et turbinem maris et tempestatem validam. Tunc contristati sunt omnes discipuli domini nostri, ut in fluctibus perirent, et deprecati sunt omnes una voce dicentes: Salva nos magister noster Christe, salva nos filius dei vivi et cohibe dyabolum et hunc ventum. Tunc exaudita est vox discipulorum et dominus appropinquavit navicule, et viderunt eum discipuli ambulantem super mare et cum cognovissent, quia dominus est, gavisi sunt gaudio magno valde.

Adjuro vos angeli sathane per deum celi et terre, qui primum hominem Adam plasmavit, per eum, qui Noe in diluvio servavit, per ipsum vos adjuro, qui servum suum Moysen filios Jsrael per

mare rubrum eduxit, per ipsum vos adjuro, qui per virtutem et brachium excelsum precioso sanguine omnem mundum redemit, ut in loco isto et in ista parrochia neque per tempestatem neque per aquam malignam hominibus dei nocere possitis. In nomine domini nostri Jesu Christi qui venturus est judicare . . .

Sig † no vos nubes signo sancte crucis et passione domini nostri Jesu Christi, qui vivit et regnat . . .

Sig † no vos nubes signo Christi in nomine patris, et filii, et spiritus sancti.

Sig † no vos nubes in nomine s. trinitatis contra tempestates et maleficiorum incursus.

Signum crucis † Christi salvatoris, tolle ymbres nocivos, tolle grandines et da aquam limpidissimam, tanquam Christus baptizatus est in sacrosancto Jordanis fluvio, memento nostri domine, sicut jurasti patribus nostris Abraham Ysaac et Jacob, ut non permittas iram tuam super fines et agros istos.

Adjuro vos angeli tartarei, quos ejecit deus de sede majestatis sue, qui fertis grandinem et tempestatem.

Adjuro vos per patrem omnipotentem deum et per nomen et regnum ejus.

Adjuro vos per quatuor evangelistas et per tremendum judicii diem et per terribilem deum, ut intra scriptos fines nostros non jactetis lapides sed per deserta et arida loca, ubi nec aratur nec seminatur nec ullus nomen dei invocat, neque cum judicium dei (habeatur) ante tribunal Christi veritatis dicatis: Nullus nobis contradixit nec conjuravit.

Contradicat vobis pater domini nostri Jesu Christi, qui est omnipotens, agyos, agyos, agyos, Alleluja, alleluja, alleluja, Sanctus, sanctus, sanctus. Kyrie eleison, Christe eleison, Kyrie eleison.

Qui regis Jsrael intende et defende subditos fines nostros.

Sancte Quiriace ac Clemens et s. Remigi et omnes sancti martires, quibus honor datus est in gloria salvatoris, defendite fines nostros et agros et fructus, ut de infestationibus liberati inimicorum ad maturitatem in ecclesia sancta pervenia(n)t et in horrea nostra claudantur, ut peregrini et pauperes exinde refecti una nobiscum benedicant patrem et filium et spiritum sanctum, qui est in trinitate et unitate benedictus, qui vivit . . . Amen.

Tunc dicitur ter Sanctus, Sanctus, Sanctus *per totum usque in finem*. Pater noster — Credo.

Ps.: Lauda Jerusalem dominum . . .

Ps.: Benedicite omnia opera domini domino . . .

Ps.: Te deum laudamus.

Antiph.:

Ecce crucem domini, fugite partes adverse, vicit leo de tribu Juda, radix David, alleluja.

℣. Per signum s. crucis de inimicis nostris libera nos deus noster.

Preces:

Ego dixi domine miserere . . . Sana animam . . .
Salvum fac . . . Et rege eos.
Domini exaudi . . .

Oremus:

Quesumus omnipotens deus . . . aëreas conteras potestates (ut in modernis Ritualibus).

Initium s. evang. s. Joh.:

In principio . . .

XIII.

Letania Augustana

(Ex cod. lat. Nr. 3908 Monach. saec. XI.)

Kyrie eleyson.
Christe eleyson.
Christe audi nos.
Salvator mundi — adjuva nos.
Sancta virgo virginum.
Sancta dei genitrix.
Sancta Maria, | S. Michahel, | S. Gabriel, | S. Raphahel, } ora vel orate pro nobis.
Omnes s. angeli.
S. archangeli.
S. Throni.
S. Dominationes.
S. Principatus.
S. Potestates.
S. Virtutes.
S. Cherubim.
S. Seraphim.
Omnes sancti superni cives.
Sancti XXIV seniores.
S. Joh. Baptista.
Omnes s. patriarche et prophete.
Omnes s. patres.
S. Petre.
S. Paule.
S. Andrea.
S. Johannes.
S. Jakobe.
S. Bartholomee.
S. Matthee.
S. Philippe.
S. Jakobe.
S. Thoma.
S. Symon.
S. Tathee.
S. Mathia.
S. Luka.
S. Marce.
S. Barnaba.

S. Timothee.
Omnes s. apostoli et evangeliste.
Omnes s. discipuli Domini.
S. Stephane.
S. Line.
S. Clete.
S. Clemens.
S. Anaclete.
S. Sixte.
S. Caliste.
S. Marcelle.
S. Urbane.
S. Fabiane.
S. Alexander.
S. Corneli.
S. Cypriane.
S. Ignati.
S. Blasi.
S. Appollinaris.
S. Narcisse.
S. Laurenti.
S. Georgi.
S. Sebastiane.
S. Vite.
S. Alexander.
S. Felicissime.
S. Agapite.
S. Abunde.
S. Tiburti.
S. Valeriane.
S. Hemmeramme.
S. Pancrati.
S. Gordiane.
S. Epimachi.
S. Johannes.
S. Paule.
S. Genesi.
S. Pelagi.
S. Antonine.
S. Mauriti cum sociis tuis.
S. Gereon cum sociis tuis.
S. Kyliane cum sociis tuis.
S. Cyriace cum sociis tuis.
S. Dionisi cum sociis tuis.
S. Bonifaci cum sociis tuis.
Sancti XL martyres.
Sancti IV coronati.
Sancti Innocentes.
Sancti Infantes.
Omnes s. martyres.
S. Silvester.
S. Gregori.
S. Leo.
S. Damase.
S. Felix.
S. Marce.
S. Innocenti.
S. Gelasi.
S. Juli.
S. Eusebi.
S. Augustine.
S. Remigi.
S. Martine.
S. Ambrosi.
S. Severine.
S. Pauline.
S. Maximine.
S. Oudalrice.
S. Nikolae.
S. Willibalde.
S. Amande.
S. Zeno.
S. Patrici.
S. Gumperte.
S. Hieronime.
S. Beda.
S. Galle.
S. Magne.
S. Othmare.
S. Benedicte.
S. Columba.
S. Pirmini.

S. Servati.
S. Antoni.
S. Egidi et s. Leonarde.
Omnes s. confessores.
Omnes s. doctores.
Omnes s. heremite.
Sancta Felicitas.[38]
Sancta Perpetua.
Sancta Agatha.
Sancta Agnes.
Sancta Lucia.
Sancta Cecilia.
Sancta Tecla.
Sancta Barbara.
Sancta Margareta.
Sancta Susanna.
Sancta Petronella.
Sancta Sophia.
Sancta Anastasia.
Sancta Scholastica.
Sancta Prisca.
Sancta Concordia.
Sancta Justina.
Sancta Juliana.
Sancta Eufemia.
Sancta Verena.
Sancta Christina.
Sancta Afra.
Sancta Hilaria.
Sancta Digna.
Sancta Eunomia.
Sancta Eutropia.
Sancta Regula.
Sancta Waltpurga.
Sancta Gertrudis.
Sancta Potentiana.
Omnes s. virgines.
Omnes s. martyres.
Omnes s. vidue.
Omnes sancti — orate pro nobis.
Propitius esto — parce nobis Domine.
Propitius esto — libera nos.
Per incarnationem tuam.
Per nativitatem tuam.
Per baptismum tuum.
Per jejunium tuum.
Per crucem et passionem tuam.
Per sepulturam tuam.
Per resurrectionem tuam.
Per ascensionem tuam.
Per adventum spiritus sancti paraclyti.
Per magnitudinem adventus tui.
Ab ira tua.
Ab hoste malo.
Ab incursione alienigenarum.
Ab insidiis diaboli.
Ab omni immunditia mentis et corporis.
A morbo malo.
A clade et peste.
A periculo mortis.
A subitanea et improvisa morte.
A morte perpetua.
In die judicii.
Ab omni malo.
Peccatores — te rogamus audi nos.
Ut ecclesiam tuam sublimare digneris.
Ut omnem gradum ecclesiastici ordinis in sancta religione conservare digneris.
Ut domnum apostolicum in sancta religione conservare digneris.

[38] In margine apposita est: M. Magdalena.

Ut istam congregationem in sancta religione conservare digneris.
Ut pastorem nostrum custodire digneris.
Ut imperatorem nostrum et exercitum Christianorum perpetua prosperitate conservare digneris.
Ut populo Christiano pacem atque unanimitatem largiri digneris.
Ut cunctum populum Christianum pretioso sanguine tuo redemptum conservare digneris.
Ut gentes paganorum humiliare digneris.
Ut pacem nobis dones.
Ut aëris temperiem bonam nobis dones.
Ut fruges terre nobis dones.
Ut locum istum et omnes tibi in eo servientes custodire digneris.
Ut famem et vim morbi auferas a nobis.
Ut mortalitatem repellas a nobis.
Ut gladium sevientem repellas a nobis.
Ut rectum sensum et patientiam bonam nobis dones.
Ut gratiam s. spiritus cordibus nostris infundere digneris.
Ut sanitatem nobis dones.
Ut remissionem omnium peccatorum nostrorum nobis dones.
Ut animabus oo. fidelium defunctorum propitiari digneris.
Ut nos custodire digneris.
Ut nos exaudire digneris.
Fili Dei.
Agnus Dei . . . parce nobis Domine.
Agnus Dei . . . dona nobis pacem.
Agnus Dei . . . miserere nostri.
Christe audi nos.

XIV.

Mandatum Joh. Othonis

episcopi de introducendo ritu Romano in ecclesiam Augustanam.

(d. d. 24. Mai 1597.)

Johannes Otho . . .

In eam venimus cogitationem nihil nostrae ecclesiae laudabilius, nihil salubrius ac magis necessarium contingere posse, quam si tum precandi horasque canonicas persolvendi, tum sacrosanctum sacrificium missae celebrandi modum ac ritus, quos in quibusdam a solido majorum nostrorum zelo deflexisse, interdum ad privatum cujusvis placitum, non servata discretionis norma, detortos ac immutatos comperimus, quoad fieri potest, quam diligentissime restitueremus et reformaremus: considerantes itaque hoc perquam laboriosum ac maximi momenti opus esse, atque ad declinandum non tantum peri-

culum confusionum, quas ex variis librorum editionibus praesertim in hoc genere sequi necesse est, verum etiam magnitudinem sumptuum tam Nobis, quam ecclesiis collegiatis et quibusdam coenobiis nostrae dioeceseos impendentium ex repetendis istius modi renovationibus, magnopere laborandum, ut magna cum prudentia, consilio et dexteritate perficiatur, ne videlicet reformatio ulterior in hac re deinceps aliquando desiderari possit: idcirco matura praemissa deliberatione et adhibito venerabilium . . . Viti a Rechberg, praepositi, Johannis Hieronymi Stor ab Ostrach, decani, totiusque cathedralis ecclesiae nostrae capituli consilio, eorumque accedente consensu . . . decrevimus, Romani breviarii et missalis usum per nostram dioecesim introducere. — Qua quidem ratione non tantum pulcra atque ista etiam ex parte ceteris perfectiora vestigia Romanae ecclesiae reliquarum principis ac matris, prudenter ac secure observabuntur, sed et constans ac perpetua demum eadem cultus divini ratio in ecclesia nostra valebit consistere et non amplius, ut antehac, periclitatura durare.

Hoc autem etsi sine difficultate alioquin fieri possit, in cantionalibus tamen seu libris cantum choralem continentibus, quem juxta tonum ecclesiae Augustanae hactenus consuetum plane retineri volumus, aliqua immutatio est necessaria. Quaedam enim gradualia, responsoria, hymni et antiphonae et alia id genus transpositionem tantum requirunt, quae per numeros facile significari et assignari poterit. Alia vero pauca, quae in Romanis libris habentur, Augustanis autem desunt, exiguo labore et sumptu loco pristini textus, subscribi cantui Augustano valebunt eo videlicet more et ordine, qui in ecclesia nostra cathedrali et coenobio nostro s. crucis Augustae exstitit, unde aliae ecclesiae omnes etiam regularium, qui proprium ordinis officium non habentes, dioecesis breviario utuntur, cantus dispositionem sua industria et labore procurare et petere poterunt. Mandamus igitur omnibus et singulis praelatis et rectoribus omnium ecclesiarum tam collegiatarum et parochialium quam regularium supradictorum, ut omnia, quae ad institutum hoc spectabunt, pro rei necessitate tempestive disponant et ad Dominicam I^{mam} Adventus hujus anni 1597 juxta indicem divini officii temporis Adventus ejusdem anni jussu nostro impressum et cum hoc mandato divulgatum initium faciant ac nostrae ecclesiae cathedrali se in divinis officiis conforment communemque ac uniformem tum celebrandi s. missae sacrificium quam horas canonicas privatim et in choro recitandi ritum ac ordinem, Romanum videlicet, deinceps observent. Ita tamen, ut festa sanctorum Germaniae, quos antiquitas et majores nostri peculiari devotione per saepedictam dioecesim nostram venerati sunt, quorum officia

libello, quem proprium dioecesis nuncupamus, separatim comprehendi et typis excudi fecimus, suis quaeque temporibus et diebus in dicto libello determinatis, (competenter tamen juxta regulas et rubricas Romani officii) celebrare non intermittant, debitum item cultum patronorum et dedicationis cujuslibet ecclesiae non negligant.

Porro etsi präfatam observationem in celebrandis missae sacrificiis ac horis recitandis omnibus ecclesiis praescriptam velimus, nolumus tamen per hoc mandatum nostrum reliquis pro diversitate temporum cuique ecclesiae consuetis et probatis caeremoniis et ritibus quicquam derogatum, neque prohibemus clericis a sacris canonibus ad recitandum horas obligatis, qui hactenus triti et consueti Augustani breviarii affectu majori tenentur, privatum ejus usum (quamvis a recta et pia intentione hac nostra vix quemquam singulari suo judicio discrepaturum plane confidimus) sed ita indulgemus, ut tamen, quae pro choro et in publico peragere volunt, juxta saepedicti Romani officii ordinationem administrent, quo in casu neminem exceptum volumus.

Datum in arce nostra Dilingana, die 24 mensis Maji anno Domini 1597.



Berichtigungen:

Seite 2 lies: Chur, die Hauptstadt von Rhätia I statt Rhätia II.

Seite 16 Anmerk. 30 fällt aus, gehört an die Spitze von Anmerk. 31.

Seite 27 Zeile 5 von oben lies: wenn auch unrichtig auf Papst Pelagius zurückführt

Seite 44 lies: Die (statt Die) immaculata conceptio.

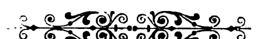
Seite 92 lies: verax deus statt verux deus.

Seite 111 lies: solemnisate (statt solemnitate) Marie.

Seite 121 in der Anmerk. lies: infusionem statt infussionem.

Seite 342 in der Ueberschrift lies: Das Brevier von 1517 und 1518 statt 1517 und 1519.

Das Fest VII fundatorum ordinis servorum b. M. V. (21. Febr.), welches S. 325 noch unter den Festen ex indulto genannt wurde, ist jüngstens (20. Dezbr. 1888) zu einem allgemeinen Feste erhoben.



Druck des Literar. Instituts von Haas & Grabherr in Augsburg.
Vorbesitzer: Dr. M. Huttler.









